Hans Petter Graver

Der Krieg der Richter

Die deutsche Besatzung 1940–1945 und der norwegische Rechtsstaat

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

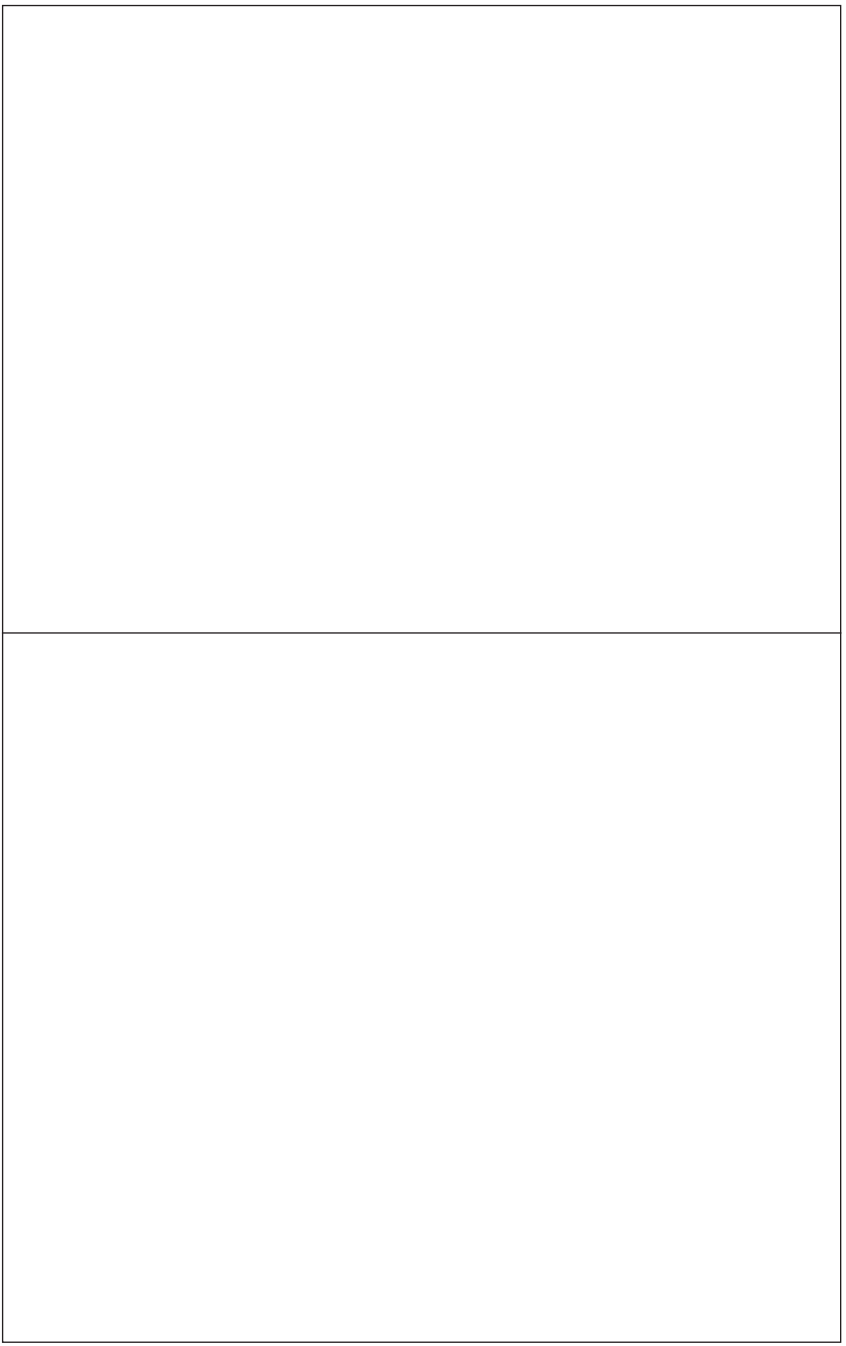

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hans Petter Graver

Der Krieg der Richter

Die deutsche Besatzung 1940–1945 und der norwegische Rechtsstaat

Übersetzung: Dr. Melanie Hack

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

NORLA
NORWEGIAN LITERATURE ABROAD

Diese Übersetzung wurde mit finanzieller Unterstützung von NORLA veröffentlicht.
This translation has been published with the financial support of NORLA.

© Titelbild: Das Bild wurde aufgenommen bei der Eröffnung des Volksgerichtshof am 12. Februar 1941. Der Präsident, lagmann Olav Bjarne Aalvik Pedersen, redet. Das Bild befindet sich in Riksarkivet und ist frei benutzbar.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5475-5 (Print)
ISBN 978-3-8452-9629-6 (ePDF)

1. Auflage 2019
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

«Machen wir weiter so ohne etwas zu sagen, sitzen wir eines schönen Tages in der Falle als Richter in einem autoritären Staat Norwegen» so der Vorsitzende des Obersten norwegischen Gerichts (Høyesterett) und spätere Leiter des zivilen Widerstandes (sogenannte Hjemmefront) Paal Berg in seiner Eröffnungsrede zur Plenarsitzung im Høyesterett, Montag 9. Dezember 1940, zitiert aus Innstilling fra Undersøkelseskommisjonen av 1945, s. 333.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Inhaltsverzeichnis

Richter und das Unrecht *11*

Der König und die Mühle 11

Das Versagen der Gerichte und der Doppelstaat 14

Die Durchsetzung des Rechts während der Besatzung *23*

Der Kampf um das Recht 23

Der Konflikt mit dem Høyesterett 25

Der Guerillakrieg Herbst 1940 27

Die Rechtsauffassung der Nasjonal Samling 33

Die Legitimierung der Neuordnung 34

Staatsrecht: Von Gewaltenteilung und Volkswille zu Volksgemeinschaft und Führerstaat 42

Die nationalsozialistische Methodenlehre 45

Das nationalsozialistische Recht 49

Die Nazifizierung des Rechtswesens 58

Die Bildung eines neuen Høyesterett *65*

Das Amerikanische Vorbild 65

Die Reaktionen auf Riisnæs Vorschlag 71

Die Suche nach neuen Richtern 74

Politische Faktoren 81

Die spätere Zusammensetzung des Richterkollegiums 89

Die fachlichen Qualifikationen der Richter 93

Die gegenwärtige Wahrnehmung des Gerichts *97*

« Kein Gericht des Königreiches » 97

«Ein Werkzeug der Nasjonal Samling» 99

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Tätigkeit der norwegischen Gerichte 104

Die Anfangszeit: Strenge Maßnahmen gegen Demonstrationen und Unruhen 104

Die Verstetigung des Besatzungsregimes — Die Arbeit der ordentlichen Gerichte 113

Politische Fragen im Høyesterett 117

Der Konflikt mit dem Reichskommissar 117

Der Staatsakt 122

Die Judenfrage 131

Die gerichtliche Durchsetzung der Gesetzgebung der Nasjonal Samling 137

Richterproteste gegen die Einberufung zum Arbeitsdienst 143

Zwei mutige Protesturteile – Der Rosen-Fall und der Fall Øverland Gård 149

Der Rosen-Fall 149

Der Fall Øverland Gård 155

Loyalität und Opposition 158

Die nationalsozialistischen Gerichte 169

Der Volksgerichtshof: Schutz gegen staats- und volksfeindliche Kräfte 169

Die Sondergerichte: Todesurteile aus norwegischer Hand 182

Andere Länder unter deutscher Besatzung 193

Die deutschen Gerichte in Norwegen 202

Die Rechtsgrundlage der Rechtsdurchsetzung an deutschen Gerichten 202

Das Reichskriegsgericht: Ein deutsches Elitegericht 206

Das SS- und Polizeigericht Nord 209

Die Rechtskraft der Urteile nach der Befreiung 219

Die Unabhängigkeit der Gerichte 222

Die Richter in Nazi-Deutschland 222

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Deutschen Richter in Norwegen 224
Ein Blick nach Dänemark 228
Die Nasjonal Samling und die Unabhängigkeit der Richter 231
Die Sondergerichte als Schauprozesse 237

Der Aufarbeitungsprozess mit den Richtern *245*

Die Verantwortung der Richter für das Unrecht 245
Allgemein zum Aufarbeitungsprozess 246
Die Rechtsgrundlage und die Vermengung von Legislative, Exekutive und Judikative 246
Die Anordnungsbefugnis und das Verhältnis zu § 96 des Grunnlov 248
Die Strafbarkeit der Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling 253
Befand sich Norwegen im Krieg? 255
Der Aufarbeitungsprozess als Ausnahmezustand 256
Die Beurteilung der Tätigkeit der norwegischen Richter als Landesverrat 258
Einleitung 258
Die kommissarischen Richter am Høyesterett 261
Die Richter am Volksgerichtshof 267
Die Sondergerichte 271
Die strafrechtliche Beurteilung der Tätigkeit der deutschen Richter 277
Das SS- und Polizeigericht Nord 277
Die Teilnahme an Standgerichten 279

In der Falle als Richter in einem autoritären Staat *287*

Zusammenfassung der Situation der Gerichte unter der Besatzung 287
Gründe für das Richterversagen 291
Die Rolle des Richters und geltendes Recht 291
Furcht und Wunsch das geringere Übel zu wählen 294
Die Autorität der Machthaber 297

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der Rechtsstaat und das richterliche Selbstverständnis 301
Die besten Lösungen 301
Doxa 302
Juristen und ihr verzerrtes Weltbild 305
Der Zusammenbruch des Rechtsstaats 307
Wie normale Menschen zu Massenmördern werden 309
Das Reichsgericht und die Juden 311
Ordentliche Juristen 313

Quellen und Literatur *319*

Register *331*

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Richter und das Unrecht

Der König und die Mühle

Im Dezember 1941 wurden elf Männer aus Stavanger im Osloer Gerichtsgebäude (Tinghus) wegen Spionage und der gesetzeswidrigen Lagerung von Waffen zum Tode verurteilt. Als der deutsche Richter das Urteil verlas, zitterte seine Hand so sehr, «dass er diese mit der anderen darunter stützen musste. Es war deutlich, dass ihm diese Angelegenheit persönlich zu schaffen machte. Beruhte dieses Urteil doch auf einer äußerst schwachen Grundlage». Dies berichtet der Høyesterettsadvokat[1] Leif S. Rode, einer der norwegischen Verteidiger in der Rechtssache.[2] Weniger als vier Jahre später war dieser Richter selbst tot – er starb durch eigene Hand.

Der Richter war der 51 Jahre alte Walther Biron, Richter am Reichskriegsgericht, dem obersten deutschen Militärgericht. Biron war Karriereoffizier und Jurist in der Luftwaffe und wurde 1936 an das neu gegründete Reichskriegsgericht abgeordnet. Dort avancierte er zum Präsidenten einer der vier Abteilungen. Gemeinsam mit Kollegen kam er mehrere Male aus Berlin nach Oslo, um dort Recht zu sprechen. Er war an insgesamt 31 Todesurteilen über Norweger beteiligt.[3] Nach der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten wurde er von den Franzosen inhaftiert und erhängte sich am 14. Februar 1946 in seiner Zelle. Das Motiv für seinen Selbstmord ist nicht bekannt. „Sein Kollega Rottka hielt ihn rückblickend für einen

1 Ein Høyesterettsadvokat ist im norwegischen Recht ein Anwalt, der über die Zulassung und Kompetenz verfügt, Prozesse vor dem Obersten Gerichtshof Norwegens, dem Høyesterett zu führen.

2 Rode 1983, S. 334. Rode zufolge war diese eine der ersten Rechtssachen vor dem SS- und Polizeigericht Nord, was jedoch falsch sein muss. Der erste große Fall, der dort behandelt wurde, war eine Rechtssache aus dem Mai 1942, in der der 19-jährige Anton Bøe und 14 weitere zum Tode verurteilt wurden für einen Fluchtversuch nach England, siehe Nøkleby 1996, S. 202. Das Reichskriegsgericht hatte jedoch im Dezember 1941 in Oslo eine Rechtssache zu verhandeln in der elf Männer aus Stavanger zum Tode verurteilt wurden für unter anderem Spionage und illegale Aufbewahrung von Waffen. Rode war der Verteidiger einer der zum Tode Verurteilten. Zwei der Angeklagten hießen übrigens ebenfalls Bøe. Der Fall ist ausführlich beschrieben in Wiesener 1954, S. 129–143.

3 Siehe Nøkleby 1996, S. 128.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sorgfältigen Richter und Gegner des NS-Regimes", schreibt der deutsche Historiker Norbert Haase.[4] Zwei weitere Richter des Reichskriegsgerichtes begingen ebenfalls Selbstmord. Gegen einige der Richter wurde nach dem Krieg von Seiten der Alliierten Ermittlungen eingeleitet, es wurde jedoch keine Anklage erhoben.[5]

Offensichtlich befand sich Walther Biron in einer psychologischen Konfliktsituation. Sein Unwohlsein erinnert an ein Experiment des amerikanischen Psychologen Stanley Milgram aus dem Jahr 1961, in dessen Rahmen die Versuchspersonen („Lehrer") angewiesen wurden, andere („Schüler") bei Fehlern zur Strafe unter Strom zu setzen. Das Erlebnis war nach Milgrams Beschreibung sowohl geschmacklos als auch unangenehm für die Versuchspersonen.[6] Dennoch folgte der überwiegende Teil der Versuchspersonen den Anweisungen bis zu einer tödlichen Stromstärke. Im Fall von Walther Biron ist es natürlich denkbar, dass er als Richter im konkreten Einzelfall Urteile verhängte, die gegen das geltende Recht verstießen. Denkbar ist jedoch auch, dass Walther Biron in einen seelischen Konflikt geriet, weil er sich nach geltendem Recht gezwungen sah, ein Urteil zu verhängen, das eklatant im Widerspruch zu seinem Gerechtigkeitssinn stand. Was er selbst meinte, werden wir nie erfahren.

Die deutschen Gerichte hatten stolze Traditionen und die deutschen Richter verfügten auch in der Nazizeit über ein starkes juristisches Selbstbewusstsein. Wie stolz das Selbstbewusstsein der preußischen Gerichte als Wächter des Rechtsstaates und des Rechts war, illustriert die folgende Legende: Neben dem Sommerpalast «Sanssouci» Friedrichs des Großen in Potsdam stand eine Mühle, deren Geklapper den König störte. Der König bot dem Müller an die Mühle zu kaufen, um sich dieser zu entledigen, der Müller jedoch lehnte ab. Der König drohte die Mühle mit Gewalt zu entfernen, doch der Müller antwortete: «Dann gehe ich zum Kammergericht in Berlin.» Vor dem Kammergericht gewann der Müller und die Mühle blieb stehen. Das Kammergericht war eine mächtige Institution mit großer Integrität, die auch Friedrich dem Großen in persona trotzen konnte. Friedrich ließ die Richter inhaftieren. Das Gericht gab jedoch nicht nach und der König respektierte letztlich das Urteil.

---

4 Haase 2011, S. 208.

5 Haase 2011, ibid. Ein Kollege Birons, Werner Lueben, erschoss sich am 28. Juni 1944, an eben diesem Tag hatte er über eine Reihe katholischer Geistlicher aus Stettin Todesurteile verhängt, siehe Haase 1991, S. 411. Ein dritter der Richter des Reichskriegsgerichtes beging Anfang Mai 1945 Selbstmord.

6 Milgram 2004, S. 167.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Über das deutsche Reichskriegsgericht, welches ebenfalls in einer Reihe von Fällen gegen norwegische Widerstandskämpfer urteilte, hat sich die spätere Forschung folgendermaßen geäußert: «Mit seinen summarischen Verfahren gegen Kriegsdienstverweigerer, dem Ausschluss von Rechtsmitteln mit Hilfe der Kriegsstrafverfahrensordnung und der Unterordnung des Rechtsempfindens unter ein durch und durch politisiertes und ideologisiertes Strafrecht war das RKG eindeutig ein politisches Tribunal und ist zu den Repressionsinstrumenten des Maßnahmenstaates zu zählen.».[7] Demnach waren die Richter des Reichskriegsgerichtes nach Ausbruch des Krieges 1939 nicht mehr länger an das Gesetz gebunden. Die Angeklagten waren wehrlos politisch geprägten Entscheidungen ausgeliefert, die auf militärischer Zweckmäßigkeit beruhten.[8]

War es tatsächlich so, dass traditionsgebundene Institutionen quasi über Nacht ihren Charakter änderten? Die involvierten Richter sahen ihre Tätigkeit nicht ohne weiteres als Maskerade an. Der Richter und Sozialdemokrat Hubert Schorn, der nach wiederholten Problemen mit dem Naziregime 1938 um seine Pensionierung bat, schrieb in seiner großen Verteidigungsschrift für das deutsche Rechtswesen im Jahre 1959, dass eine Überprüfung der faktischen Verhältnisse in der Nazizeit «den Vorwurf eines allgemeinen Versagens der Justiz nicht rechtfertigt».[9] Über die Kriegsgerichte im Besonderen schrieb er: «es ist eine Verdrehung der Wirklichkeit, die Tätigkeit der Kriegsgerichte schlechthin als rechtswidrig und verbrecherisch zu bezeichnen».[10] Viele Richter, die unterdrückende Gesetze in totalitären und autoritären Gesellschaften anwandten, haben betont, dass sie auf der Seite des Gesetzes standen und die Pflicht ihres Amtes erfüllten.

Wir sollten vorsichtig damit sein, die Aussagen der teilnehmenden Richter als reine Selbstrechtfertigung und als Versuch abzutun, im Nachhinein, missbräuchliche und willkürliche Machtausübung zu vertuschen. Dass der Richter nach dem Recht und nicht nach seiner subjektiven Überzeugung von Politik und Moral urteilen soll, ist eines der Grundprinzipien des Rechtsstaats. Gleichzeitig ist auch der Schutz des Individuums vor willkürlicher und unverhältnismäßiger Machtausübung ein wichtiger Bestandteil der Rechtsstaatsideologie. Der norwegische Richtereid von 1927 besagt, dass der Richter versichern soll, dass er «so handeln und urteilen soll, wie ich es nach dem Gesetz und vor meinem Gewissen verteidigen kann». Es

7 Haase 1991, S. 410.
8 Gribbohm 2004, S. 158.
9 Schorn 1959, S. 4.
10 Schorn 1959, S. 170.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ist daher nicht überraschend, dass der Richter seine Rolle als konfliktreich erleben kann, wenn der Gesetzgeber zum Angriff gerade auf die Rechtsstaatsideologie übergeht und Anweisung zu einer Rechtsanwendung erteilt, die den Rechtsstaat untergräbt. Gesetz und Gewissen können miteinander in Konflikt geraten.

Die Erfahrung zeigt, dass der Rechtsstaat öfter den Kürzeren zieht, wenn das Gericht mit dem Rechtsstaat in Konflikt gerät.[11] Auch in Norwegen herrscht der Gesamteindruck vor, dass die Gerichte die Unterdrückung durch die Nationalsozialisten mit Hilfe des Rechtsapparates unterstützten, selbst wenn sich heldenhafte Ausnahmen finden. Einzelne Richter wirkten sogar aktiv an der Unterdrückung mit. Nach dem Krieg wichen die Gerichte von den allgemeinen Rechtsprinzipien ab, um Landesverräter bestrafen zu können. Norwegen erhielt 1950 ein Ermächtigungsgesetz (Beredskapslov), das Maßnahmen legalisierte, die weit von dem entfernt sind, was wir heutzutage als rechtsstaatlich bezeichnen.

Das Wissen darüber, warum so etwas geschehen kann, sowie ein Bewusstsein für potenzielle Herausforderungen, kann Richter in Zukunft besser in die Lage versetzen, den Rechtsstaat zu verteidigen.

Das Versagen der Gerichte und der Doppelstaat

Der amerikanische Rechtshistoriker Harold J. Berman macht geltend, dass die rechtlichen Traditionen des Westens ihren Ursprung im mittelalterlichen Konflikt zwischen Papst und Kaiser haben. Zudem berief man sich zu unterschiedlichen Zeiten auf das Recht und wandte dieses an, um Ketzer und Dissidenten vor der Gewalt des Herrschers zu beschützen.[12] Die Rechtsstaatsideologie mit ihrer Forderung, dass der Souverän im Falle eines Rechtsbruchs nicht nur regiert, sondern auch selbst dem Gesetz unterliegt, zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte. Zu manchen Zeiten war dieser rote Faden kaum sichtbar, vielleicht sogar gerissen, dennoch bindet er uns in unserer gemeinsamen westlichen Rechtstradition zusammen. Stützen die tragischen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts mit autoritären Regierung eine solche Hypothese über die Rechtstraditionen oder sind diese Erfahrungen umgekehrt ein Beweis dafür, dass es sich um Wunschdenken oder gar eine falsche Ideologie handelt? Eine Analyse der

11 Hierzu näher Graver 2015, S. 53–88.
12 Berman 1983, S. 43.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Stellung der Richter und ihrer Handlungen kann diesbezüglich Licht ins Dunkel bringen.

Die Beschreibungen der eher allgemeinen Erfahrungen außerhalb Norwegens basieren auf Material und Schlussfolgerungen aus meinem Buch *Judges Against Justice On Judges When the Rule of Law is Under Attack*.[13] Die Darstellungen der norwegischen Verhältnisse beruhen auf einer Analyse von Urteilssammlungen, Berichten der deutschen Sicherheitspolizei in Norwegen, die diese während der Besatzung nach Berlin sandte, Material aus Rechtssachen sowie Literaturstudien. Ich habe versucht, sowohl das einzubringen, was die Akteure selbst verfasst haben, als auch das, was an historischen Studien in der Nachkriegszeit erschienen ist.

Die zentralen Quellen sind die Unterlagen des Aufarbeitungsprozesses zum Landesverrat (sogenannter Landssvikoppgjøret) im Reichsarchiv und anderes Gerichtsmaterial sowie die veröffentlichten «Meldungen aus Norwegen», die Lageberichte der deutschen Sicherheitspolizei nach Berlin enthalten.[14] Von juristischer Seite finden sich ferner einige veröffentlichte Berichte der Anwälte, die als Verteidiger in den deutschen und norwegischen Gerichten tätig waren.[15] Schließlich haben einige Historiker zu den deutschen Gerichten und Sondergerichten geforscht.[16] Überraschend wenig wurde zum Obersten Gericht Høyesterett[17] der Besatzungszeit und den allgemeinen Gerichten unter der Besatzung veröffentlicht.

Die Quellen müssen mit einem kritischen Blick gelesen werden. Die Erklärungen, die Richter in den deutschen Gerichten und Sondergerichten gaben, sind wohl davon geprägt, dass sie im bestmöglichen Lichte erschei-

13 Graver 2015.

14 Larsen, Sandberg und Dahm (red.) 2008.

15 Siehe Mellbye 1945, Rode 1983 und Wiesener 1954.

16 Die zentralen veröffentlichten Studien sind Nøkleby 1996, Madsen 1996 und Bohn 2000. Ebenso informativ war Støen 2013, S. 48–51.

17 Die für Straf- und Zivilachen zuständige allgemeine Gerichtsbarkeit ist in Norwegen in drei Instanzen gegliedert. Zur ersten Instanz gehören die «byrett» (in den Städten) und die «herredsrett» (in den Landbezirken). In den byrett trug der Präsident den Titel «byrettsjustitiarius», die Richter hießen «byrettsdommere», die Richter der herredsrett trugen en Titel «sorenskriver». 2002 wurden die Gerichte der ersten 1. Instanz einheitlich in «tingrett» umbenannt. Die Richter in der ersten Instanz fungieren zumeist als Einzelrichter, in Strafsachen kommen zwei Schöffen hinzu. Die zweite Instanz sind die «lagmannsrett». In den Jahren 1940-1945 gab es insgesamt fünf dieser Gerichte. Der Präsident der lagmannsrett ist der «lagmann», die übrigen Richter tragen die Bezeichnung «lagdommer». Die höchste Instanz ist schließlich der oberste Gerichtshof «Höyesterett» mit dem «höyesterettsjustitiartius» als Präsidenten und den «höyesterettsdommer» als Richter.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nen wollten. Richter wurden nicht systematisch interviewt. Es existiert wenig zugängliches Material in Form von Erinnerungen oder Tagebüchern. Die Urteilssammlungen enthalten zwar eine Auswahl an Urteilen, die aber kaum repräsentativ sind, und die daher für sich genommen als nichts anderes als Zeitbilder verstanden werden können. Solche Bilder können allenfalls dabei helfen, das Geschehene zu verstehen.

Die Tatsache, dass es an Quellen mangelt, ist auch eine Erkenntnis. Denn auch Schweigen kann sprechen. So haben wir für das Høyesterett und die Anwaltschaft Berichte über aktive Opposition und rechtspolitischen Widerstand. Wenn wir solche Berichte nicht auch für die Richter vorliegen haben, deutet dies meines Erachtens darauf hin, dass solche Verhaltensweisen unter Richtern kaum gleichermaßen verbreitet waren. Nach der Befreiung hätte es gute Gründe gegeben, über die Opposition gegen die Besatzungsmacht zu schreiben. Daher scheint es bemerkenswert, wenn die Richtervereinigung die Jahre der Besatzung in Festschriften und Darstellungen über die eigene Geschichte mit Schweigen übergeht.

Das 20. Jahrhundert liefert viele Beispiele für autoritäre und unterdrückende Regime in Ländern, die ihre Rechtsordnung auf der westlichen Rechtstradition aufbauen. Es ist leicht, Beispiele für Regime zu finden, in denen die Unterdrückung größtenteils durch den Rechtsapparat und die etablierten rechtlichen Institutionen erfolgte.[18] Die nationalsozialistische Machtübernahme in Deutschland im Jahre 1933 wurde bewusst so inszeniert, dass diese Übernahme als legal erscheinen sollte. Die Machthaber des südafrikanischen Apartheitsstaates bauten auf die Gerichte als wichtigen Pfeiler ihres Machtapparates. Auch die Militärdiktaturen in Brasilien, Chile und (in geringerem Maße) in Argentinien legten Gewicht auf die rechtlichen Institutionen.

Die Rechtsanwendung durch die Gerichte dieser Länder, erinnert jedoch wenig an das, was wir als rechtsstaatlich bezeichnen würden. Das amerikanische Militärtribunal in Nürnberg charakterisierte das deutsche Rechtswesen mit folgenden Worten: «The prostitution of a judicial system for the accomplishment of criminal ends involves an element of evil to the State which is not found in frank atrocities which do not sully judicial robes».[19] In Chile stellte die Wahrheits- und Versöhnungskommission fest: «The country was surprised to see the courts take such a stance, for it was accustomed to regard the judiciary as a staunch defender of the rule of

18 Graver 2015, S. 15–34.
19 Taylor 1951, S. 1086.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

law».[20] Derartige Aussagen stützen nicht unmittelbar die Hypothese, dass die Werte des Rechtsstaates als bindendes Element für das Recht und dessen Institutionen innerhalb des westlichen Kulturkreises betrachtet werden können.

Die Diktaturen der westlichen Welt des zwanzigsten Jahrhunderts weisen viele Unterschiede auf, sowohl in Bezug auf die sozialen und ökonomischen Verhältnisse als auch im Hinblick auf die historischen Voraussetzungen. Teilweise entstanden die Diktaturen aus tiefen sozialen Gegensätzen, wie Francos Spanien, die Militärdiktaturen in Chile und das Apartheitsregime in Südafrika. In anderen Fällen bestand ein ein Zusammenhang mit einer unsicheren und verletzten nationalen Identität, wie in Italien und Deutschland nach dem ersten Weltkrieg. Noch andere wurden durch militärische Invasion und Okkupation erzwungen oder zumindest ausgelöst. Beispiele sind hier Norwegen, Dänemark, die Benelux-Staaten und Frankreich während des Zweiten Weltkriegs.

Den meisten dieser Fälle ist gemein, dass diese Länder über Rechtsordnungen verfügten, die in der westlichen Rechtstradition verankert waren. Dies beinhaltet Gerichte oder andere rechtliche Institutionen, die von der gesetzgebenden und ausübenden Macht unabhängig sind. In vielen Fällen wurden diese rechtlichen Institutionen aus einer zuvor nicht autoritären Situation weitergeführt. Gerichte und Richter, die zuvor Verfassungen angewandt hatten, die die Rechte des Individuums gegenüber dem Staat schützten, wurden nun selbst zu Instrumenten der Unterdrückung durch den autoritären Staat. Beispiele dafür finden sich sowohl in Ländern, in denen der Übergang zu einem autoritären Regime aus einer internen politischen Entwicklung heraus geschah, als auch in Ländern, in denen das autoritäre Regime von außen auferlegt wurde. Nur in Belgien weigerten sich die nationalen Gerichte Verordnungen anzuwenden, die gegen nationale Verfassungsbestimmungen verstießen.

Ein gemeinsames Merkmal dieser Länder war, dass sich dort Gerichte fanden, die eine autoritäre Gesetzgebung mit drakonischen Strafen verwalteten und durchsetzten. In vielen Fällen nach Verfahren, die sogar elementare Rechtssicherheitsgarantien ignorierten. Umgekehrt haben die Gerichte der Unterdrückung politischer Opposition durch die Staatsmacht tatenlos zugesehen.

In Norwegen protestierten die Richter des Høyesterett mit einer Amtsniederlegung im Dezember 1940. Die Richtervereinigung legte im Laufe des Frühjahrs 1941 gegenüber den nationalsozialistischen Behörden einige

---

20 Report of the Chilean, S. 141.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Male Protest ein, unter anderem gegen die Errichtung eines Volksgerichtshofs. Einige Richter verabschiedeten Urteile, die eindeutig das Regime herausforderten: Sie beriefen sich dabei unter anderem auf allgemeine Rechtstaatsaspekte und auf die völkerrechtlichen Grenzen der Kompetenz der Besatzungsmacht, die Rechtsverhältnisse im besetzten Land zu ändern. Im Übrigen ist es nicht leicht, Anzeichen von Protesten oder Opposition von Seiten der Richter gegen die Unterdrückung durch das Regime und dessen Gesetzgebung zu finden. Auch Fälle, die eine völkerrechtliche Kompetenzüberschreitung bedeuteten, scheinen von den allgemeinen Gerichten so gehandhabt worden zu sein, als seien die entsprechenden Normen regulär verabschiedet worden. Eine Ausnahme waren diejenigen Fälle, in denen norwegische Bürger zu Arbeit auf deutschen Verteidigungsanlagen oder militärischen Installationen einberufen werden sollten. Es fällt auf, dass sowohl die deutschen Besatzer wie auch die von Vidkun Quisling dominierten norwegischen Machthaber darauf hinwirkten, die norwegische Gesellschaft in die nationalsozialistische Richtung hin umzuformen.

In den ersten Jahren nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in Deutschland fand ein Machtkampf zwischen der SS und der öffentlichen Verwaltung, repräsentiert durch das Verteidigungs- und Innenministerium statt. Im Wesentlichen ging es um die Frage, inwiefern die SS und die politischen Parteien der Jurisdiktion durch die Gerichte unterstehen sollten.[21] Einzig das preußische Oberverwaltungsgericht protestierte zu Beginn, beugte sich jedoch ebenfalls nach drei Jahren.[22] Damit wurden die politischen Parteien und das System der Konzentrationslager zu Institutionen außerhalb der Reichweite der Gerichte. Die SS definierte, was als politisch anzusehen und damit der richterlichen Kontrolle entzogen war.

Deutschland entwickelte sich während der Nazizeit zu einem «Doppelstaat», wie es der Anwalt und Politikwissenschaftler Ernst Fraenkel in seinem einflussreichen Buch von 1941 bezeichnete.[23] Fraenkel war Jude, Sozialist und arbeitete bis zu seiner Flucht in die USA im Jahr 1938 als Anwalt in Deutschland. Er konnte relativ lange ungehindert arbeiten, da er unter die Sonderregelung fiel, die die Nationalsozialisten 1933 für Juden erließen, die sich für Deutschland durch ihren Fronteinsatz im ersten Weltkrieg verdient gemacht hatten. Durch seine Arbeit erlebte er, wie die

21 Siehe Herbert 2011, S. 150–163.
22 Fraenkel 2006, S. 20–31.
23 Ernst Fraenkel, The Dual State A Contribution to the Theory of Dictatorship, The Lawbook Exchange Ltd. Clark, New Jersey 2006 (ursprünglich Oxford University Press 1941).

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gerichte in einigen Bereichen verhältnismäßig normal weiterarbeiteten, während sich in anderen Bereichen gleichzeitig das Terrorregime von Gestapo und SS ausbreitete. Laut Fraenkel operierten in diesem Doppelstaat der Normenstaat und der Maßnahmenstaat Seite an Seite. In der deutschen Diktatur war indessen der Maßnahmenstaat nicht begrenzt durch den Normenstaat. Es war der Maßnahmenstaat, der die Grenzen des Normenstaates definierte. Die SS unterlag also keiner Form von Kontrolle im allgemeinen Rechtsapparat, und konnte so wann immer es ihr beliebte auch auf einem Gebiet eingreifen und selbst die Reichweite ihrer Befugnisse festlegen. Seltsamerweise hat die SS jedoch nicht in die Arbeitsweise der Gerichte eingegriffen. Die Richter fungierten nach wie vor als unabhängig und wandten das Recht mit Hilfe anerkannter juristischer Deutungsmethoden innerhalb ihres Rechtsgebietes an.

Fraenkels Erklärung für diesen Umstand war, dass das deutsche Wirtschafts- und Finanzleben an einer Aufrechterhaltung des Normenstaates interessiert war. Dies kann jedoch nicht die ganze Erklärung gewesen sein. Denn erstens reichte der Anwendungsbereich des Normenstaates weit über das Wirtschaftsleben hinaus und umfasste etwa auch das Familienrecht, Konflikte des täglichen Lebens und Strafsachen ohne politischen Charakter. Zweitens kann dies jedenfalls nicht die Erklärung für die Entwicklung in Norwegen gewesen sein, wo das deutsche Militär ungehindert von norwegischem Recht und norwegischer Justiz nach Gutdünken in das Wirtschaftsleben eingriff. Drittens zeigen Erfahrungen aus anderen Ländern, wie etwa im modernen China, dass ein florierendes Finanz- und Wirtschaftsleben keiner unabhängigen Gerichte bedarf. Darüber hinaus operierte auch die SS innerhalb des Rahmens ihrer eigenen Rechtsregeln mit eigenen SS-Gerichten. Auch für diese Gerichte galt aber das traditionelle Prinzip der Unabhängigkeit. Mit anderen Worten existierte in der deutschen Rechtstradition eine Kraft, die unabhängig von ökonomischen Interessen und Bedürfnissen Bestand hatte.

Ökonomische Interessen können demnach nicht die ganze Erklärung dafür sein, warum rechtsstaatliche Strukturen auch in den von Deutschland besetzten Ländern erhalten blieben. Allerdings schafften die Deutschen die nationalen Obersten Gerichtshöfe in Polen wie auch in Österreich und Luxemburg ab. Diesen Ländern war jedoch gemein, dass sie in das Deutsche Reich eingegliedert wurden. In Ländern, in denen das nicht der Fall war, wie z.B. in Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und Norwegen, blieben die nationalen Obersten Gerichtshöfe erhalten. Dabei kam es nicht darauf an, ob die Deutschen mittels einer Militärregierung regierten, wie in Dänemark und Belgien, oder ob eine zivile Regie-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rung und ein Reichskommissariat etabliert wurden, wie in den Niederlanden und Norwegen. Offenbar hatten die Deutschen genaue Vorstellungen davon, wie das Recht verwaltet werden sollte. Die rechtlichen Institutionen dieser Länder hatten anscheinend Eigenschaften, die diesen Vorstellungen entsprachen.

Auch in Norwegen funktionierte der Doppelstaat dergestalt, dass die Gerichte keine formelle Befugnis zur Entscheidung über die Aktivitäten der Sicherheitspolizei oder über politische Angelegenheiten in der Verwaltung hatten. Am 6. Oktober 1941 verabschiedete der Polizeiminister Jonas Lie eine Verordnung, die dem Polizeiministerium oder den vom Ministerium beauftragten Stellen die Erlaubnis gab, Sicherungsmittel nach § 39 Punkt 1 lit. a bis f des Strafgesetzes gegenüber demjenigen anzuwenden, der «mit gutem Grund einer Verletzung der Verordnungen des Reichskommissars vom 25. September 1940 über das Verbot andere Parteien als der Nasjonal Samling nach § 4 und vom 7. Oktober 1940 über das Verbot der Betätigung zu Gunsten des norwegischen Königshauses nach § 2 verdächtigt wird». Dies beinhaltete, dass diejenigen, die politischer Verbrechen oder Widerstandsaktivitäten verdächtigt wurden, in eine Haftanstalt gebracht werden konnten. Entsprechende Beschlüsse konnten nicht gerichtlich überprüft werden. Am 24. Oktober 1942 wurde ein Gesetz über Ergänzungen zu diesen Verordnungen erlassen, nach dem Sicherungsmaßnahmen auch gegenüber Personen angewendet werden konnten, die «mit gutem Grund verdächtigt wurden, volks- oder staatsfeindliche Bestrebungen gefördert zu haben». Seit dem Herbst 1942 war dies die Standardmaßnahme der norwegischen Behörden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Behörden die Verhängung eines Todesurteils forderten.

Ein Beispiel dafür wie der Doppelstaat bereits vor Inkrafttreten dieser formellen Regeln funktionierte, findet sich im sog. Formannskap-Fall gegen sechzehn Mitglieder der Arbeiterpartei im Osloer Gemeindevorstand. Der Fall wurde im Winter 1941 vor dem norwegischen Volksgerichtshof verhandelt. Gegenstand des Verfahrens war ein Vorschlag für einen Beschluss im Gemeindevorstand den diese sechzehn Mitglieder vorgelegt hatten. Nach dem Vorschlag sollte sich die Kommune der Auflage widersetzen, der Politik der Partei Nasjonal Samling und «den Richtlinien der neuen Zeit» zu folgen. Die sechzehn Mitglieder wurden daraufhin inhaftiert und dem Haftrichter vorgeführt. Das Osloer Amtsgericht (Forhørsrett) verkündete den Beschluss (Kjennelse) zur Inhaftierung. Dieser wurde jedoch vom Lagmannsrett aufgehoben, das die Freilassung anordnete. Die Sache wurde danach an die deutsche Sicherheitspolizei überführt und die sechzehn blieben inhaftiert, ohne dass sie eine nähere Erklärung oder gar eine

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bestätigung dafür erhielten, dass das Verfahren an die Sicherheitspolizei überführt worden war.[24] Später wurden sie vom neu etablierten Volksgerichtshof verurteilt, der die rechtliche Speerspitze in der Revolution der Nasjonal Samling sein sollte.

In Deutschland war der Rechtsapparat in die Unterdrückung durch die Nationalsozialisten eingebunden. Die Gerichte gaben sich nicht damit zufrieden, passiv die unterdrückenden Maßnahmen der übrigen Staatsorgane zu akzeptieren. Es finden sich mehrere Fälle, in denen die Gerichte aktiv die Federführung übernahmen, um das Recht in eine autoritäre und unterdrückende Richtung hin zu entwickeln. Ein Beispiel war der Ausschluss der Juden von jeglichem Rechtsschutz: Hier übernahmen die Gerichte eine aktive Rolle bei der entsprechenen Weiterentwicklung in verschiedenen Rechtsgebieten, wie dem Strafrecht, dem Familienrecht, dem Arbeitsrecht und dem allgemeinen Zivilrecht.[25]

Wie absurd es auch sein mag, so weisen demokratische Richter oftmals ein hohes Maß an Verständnis für ihre Kollegen in autoritären Gesellschaften auf. Die amerikanischen Richter, die 1947 in Nürnberg über die Führung des deutschen Justizapparates urteilten, distanzierten sich nicht eindeutig von der Terrorjustiz, die in Deutschland in den Jahren 1944–1945 Zehntausende Todesurteile wegen «böswilliger Verbreitung von Gerüchten zur Schwächung des Kriegswillens», Plünderungen nach Bombardierungen und Kriegsdienstverweigerungen verhängte. Unter Hinweis auf Todesurteile wegen des Verbreitens von Gerüchten äußerte das amerikanische Militärtribunal: «but even under the protection of the Constitution of the United States a citizen is not wholly free to attack the Government or to interfere with its military aims in time of war. In the face of a real and present danger, freedom of speech may be somewhat restricted even in America.

Can we then say that in the throes of total war and in the presence of impending disaster those officials who enforced these savage laws in a last desperate effort to stave off defeat were guilty of crimes against humanity?»[26] Auf diese Weise tragen Richter in demokratischen Ländern dazu bei, die Unterschiede zwischen der Rechtspraxis in Demokratien und Diktaturen auszulöschen und halten die Vorstellung eines objektiven Richters aufrecht, der nach dem jeweils geltenden Recht urteilt.

---

24 Solbakken 1945, S. 16.
25 Siehe Rüthers 2012, Kap. 19.
26 The Justice Case, S. 1026.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Tätigkeit als Richter im deutschen Volksgerichtshof, den Sondergerichten, den Militärgerichten oder SS-Gerichten wurde weder von den alliierten Militärtribunalen in Nürnberg noch von den westdeutschen Gerichten nach dem Krieg als Verbrechen gewertet. Ebenso wenig verurteilten die norwegischen Gerichte deutsche Richter für Kriegsverbrechen. Zwar stellte das Høyesterett in der Rechtssache Rt. 1947 S. 468[27] fest «dass die Tatsache, dass ein Kriegsverbrechen durch einen feindlichen Bürger in seiner Eigenschaft als Richter begangen wurde, den Sachverhalt nicht aus dem Anwendungsbereich des Kriegsverbrechergesetzes fallen lässt». Dennoch wurde keiner der Richter der deutschen Kriegsgerichte oder des SS- und Polizeigerichts Nord für diese Tätigkeit vor Gericht gestellt.[28] Selbst die Tätigkeit an den deutschen Standgerichten wurde nach dem Krieg von den norwegischen Gerichten weitgehend als rechtmäßig befunden.

Auch die dänischen Kriegsverbrecherprozesse bauten darauf auf, dass die Strafverfolgung durch die Deutschen und die Verhängung von Strafen gegenüber Mitgliedern der Widerstandsbewegung im Prinzip legitime Kriegshandlungen waren und dass eine Tätigkeit in der deutschen Polizei als Richter des Kriegsgerichts oder als Teilnehmer an Hinrichtungen nicht an sich als Kriegsverbrechen strafbar war.[29] Das gleiche Ergebnis war in anderen von Deutschland besetzten Ländern zu verzeichnen.

Nach der Befreiung wurden die allgemeinen Gerichte nicht dafür kritisiert, dass sie dazu beigetragen hatten dem Regime der Nasjonal Samling Legitimität zu verleihen, indem sie dessen Rechtsregeln widerstandslos anwandten.

---

27 Rt. = Norsk Retstidende, die Sammlung der Urteile des Høyesterett, zitiert wird nach Jahr und Seitenzahl der Sammlung.

28 Nøkleby 1996, S. 178.

29 Siehe Tamm 1984, S. 623.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Durchsetzung des Rechts während der Besatzung

Der Kampf um das Recht

Die Besetzung Norwegens 1940–1945 erlebten viele als fünf Jahre der Rechtlosigkeit. So schrieb beispielsweise Willy Brandt über das SS- und Polizeigericht Nord in seinem Buch *Krigen i Norge* im Jahre 1945: «Das SS- und Polizeigericht Nord war lediglich ein anderer Name für Standgericht. Es vernachlässigte vollständig das Prinzip, dass niemand ohne Gesetz bestraft werden soll. Es stand ferner dem anderen Prinzip, dass Gesetzen keine rückwirkende Kraft verliehen werden sollte gleichgültig gegenüber.»[30]

Dies ist jedoch keine zutreffende Beschreibung. Rechtlosigkeit existierte ohne Zweifel: Zahlreiche Norweger wurden ohne Gerichtsverfahren inhaftiert, gefoltert und getötet. Die schlimmsten Übergriffe in den Konzentrationslagern, den Massenvernichtungslagern und an der Front geschahen unter der Führung von SS und Gestapo ohne Eingriffe oder der Kontrolle von Seiten des Rechtsapparates. Die norwegischen Juden wurden ohne Gerichtsverfahren in die Vernichtungslager geschickt. Und auch in Norwegen wurden Strafen auf rein administrativer Grundlage aufgrund von Beschlüssen des deutschen Sicherheitsdienstes und der norwegischen Staatspolizei verhängt, insbesondere in den letzten Kriegsjahren. Dessen ungeachtet waren sowohl die deutsche wie die norwegische Diktatur in ausgeprägtem Maße rechtliche Diktaturen in der Weise, dass die Unterdrückung auch auf Grundlage von Rechtsnormen stattfand, die von Gerichten angewandt wurden.

Ein großer Teil der Unterdrückung des Widerstandes in Norwegen, wie auch in den übrigen besetzten Ländern in Westeuropa, geschah mit Hilfe der Gerichte und Anklagebehörden. Die formellen Anforderungen an Recht und Urteil waren erfüllt. Die Aberkennung des Bürgerstatus für Juden, die Enteignung ihrer Besitztümer und der Umgang mit dem Vermögen von Juden und anderen Norwegern, die flohen oder des Landes verstoßen wurden, geschah auf Grundlage von Rechtsnormen, die das Regime

30 Brandt 1945, S. 69.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Nasjonal Samling erlassen hatte.[31] Selbst das «Nacht und Nebel»-Programm, welches 1942 eingeführt wurde und beinhaltete, dass Widerstandskämpfer in den besetzten Ländern nach Deutschland gebracht und dort in Konzentrationslager geschickt wurden, um in einem Schleier aus Nacht und Nebel zu verschwinden, fand in rechtlichen Formen statt. Jeder Einzelne sollte von einem deutschen Gericht zu einem Aufenthalt im Konzentrationslager verurteilt werden. Diese Form der richterlichen Tätigkeit wurde später vom Nürnberger Tribunal als Kriegsverbrechen behandelt.

Aber nicht jede Form richterlichen Handelns im Auftrage von Nazi-Deutschland kann als Verbrechen charakterisiert werden.[32] Inwiefern die geltende Gesetzgebung demokratische Legitimität besitzt, ist nicht entscheidend für die Antwort auf die Frage, ob es für einen Richter richtig oder falsch ist, auf Grundlage diese Gesetze zu urteilen. Im Rahmen der juristischen Aufarbeitung nach dem Krieg, dem sog. Rettsoppgjøret akzeptierten die norwegischen Gerichte, dass die Deutschen das Recht hatten Strafnormen zu erlassen und anzuwenden, um die Rechte zu schützen, die ihnen als Besatzer nach dem Völkerrecht zustandne, siehe hierzu Seite 276-285. Dem norwegischen Aufarbeitungsprozess (Rettsoppgjøret) zufolge war das Handeln der Richter des SS- und Polizeigerichts Nord zulässig. Dies galt auch für die Richter der norwegischen Sondergerichte. Die Weltgemeinschaft akzeptiert selbst heutzutage die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Behörden autoritärer Regime. Das ganze 20. Jahrhundert hindurch herrschte in der Rechts- und Staatstheorie die Auffassung vor, dass das geltende Recht unabhängig von politischer und moralischer Legitimität zu definieren sei. Der Richter wendet das geltende Recht unabhängig davon an, ob die Grundlage des Rechts diktatorisch und sein Inhalt unterdrückend ist.

Wie sah also die Rechtsanwendung an den norwegischen Gerichten unter der Besatzung aus? Welche Gerichte standen für diese Rechtsanwendung, welche Grundlage hatten sie und wie wurde ihre Tätigkeit später von norwegischen Gerichten nach der Befreiung beurteilt? Diese Frage ist wenig untersucht, sowohl aus historischer wie juristischer Perspektive. Ich werde nicht die Rechtsanwendung in ihrer Allgemeinheit untersuchen. Auch wird die Rechtsanwendung gegenüber deutschen Bürgern in der Besatzungszeit nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein. Die Wehrmacht

31 In NOU 1997: 22 findet sich ein umfassender Überblick über Gesetze und Vorschriften als Rechtsgrundlage für die wirtschaftlichen und sozialen Übergriffe gegen Juden während der Besatzung.

32 Siehe näher Graver 2015, Teil II.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verfügte in Norwegen über 300 000 Soldaten und übte über diese ihre eigene Gerichtsbarkeit aus.

Die Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen, die durch die Besatzer und die von den Besatzern eingesetzte norwegische Regierung erlassen wurden, blieb weitestgehend eigenen deutschen und norwegischen Gerichten sowie deutschen und norwegischen Standgerichten überlassen. Zu den deutschen Gerichten gehörten

- die Militärgerichte mit dem Reichskriegsgericht als oberster Instanz, welches nach Bedarf in Oslo Recht sprach,
- das SS- und Polizeigericht Nord
- sowie einzelne von Terboven einberufene Sondergerichte und Standgerichte.

Während des Krieges wurden insgesamt 273 Norweger von diesen Gerichten zum Tode verurteilt.[33]

Die norwegischen NS-Gerichte waren

- der Volksgerichtshof,
- das Sondergericht der Polizei, später das allgemeine Sondergericht,
- das Sondergericht Hirdens und
- das Sondergericht für die Germanische SS Norwegens.[34]

Die norwegischen Sondergerichte verhängten 19 Todesurteile, die vollstreckt wurden. Die Richter dieser Gerichte waren alle Mitglieder der Nasjonal Samling.

Zusätzlich wurden insgesamt 92 Personen durch die Deutschen ohne Gerichtsverfahren und Urteil hingerichtet, das heißt, lediglich aufgrund einer Entscheidung der deutschen Polizei

Der Konflikt mit dem Høyesterett

Als die Deutschen im April 1940 große Teile Norwegens besetzt hatten, verließen der König und die Regierung Oslo und führten den Kampf in den Gebieten, die noch nicht besetzt waren. Damit standen weite Teile des Landes ohne zivile Leitung da. Vidkun Quisling war bereits zur Mittagszeit des 9. April in das Verteidigungsministerium eingezogen und proklamierte noch am selben Abend über die Radiosendung des norwegischen

33 Siehe Nøkleby 1996, S. 195.

34 Ferner wurden Sondergerichte für Preis- und Rationierungssachen geschaffen. Auf diese werde ich jedoch nicht näher eingehen. Zur Neuordnung des Gerichtswesens, siehe Støen 2013, S. 48–51.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rundfunks NRK seine Regierung für das norwegische Volk. Damit hatte Quisling eine Art Rebellenregierung gebildet, die sowohl für die deutschen Besatzer wie auch für das norwegische Volk Verwirrung schuf. Am 10. April baten die Deutschen den König darum, Quisling zum Regierungschef zu ernennen, was der König verweigerte. In weiten Kreisen, selbst unter denen die mit Quislings Nasjonal Samling sympathisierten und später in der nationalsozialistischen Führung Positionen einnahmen, wurde Quislings Vorgehensweise in der frühen Phase des Krieges mit großer Skepsis betrachtet.

Die ersten Monate, bis die Deutschen das ganze Land eingenommen hatten, war Norwegen geteilt. Die großen Städte Oslo, Bergen und Trondheim waren von den Deutschen besetzt. In Teilen des Landes tobte der Krieg, während andere nach wie vor gänzlich unberührt waren. Die Regierung war auf der Flucht und hatte, selbst wenn sie sich weiterhin im Lande befand, nicht mehr länger die Kontrolle über die besetzten Teile des Landes. Diese Landesteile benötigten eine zivile norwegische Verwaltung. Führende Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaftsleben in Zusammenarbeit mit dem Høyesterett via dessen Justitiarius, also dem Vorsitzendem, Paal Berg, arbeiteten vom 12. April an daran, eine Alternative zu Quisling zu etablieren. Niemand hatte im Vorhinein an eine derartige Situation gedacht. Man war sich jedoch darin einig, dass das Høyesterett die einzige verbliebene Staatsmacht war, die etwas unternehmen konnte. Unter diesen Umständen beschloss das Høyesterett in einem Treffen am Sonntag, dem 14. April, einen Verwaltungsrat für die besetzten Gebiete zu errichten und Quisling zum Rücktritt zu drängen. Um dies zu verwirklichen war Paal Berg gezwungen, Quisling öffentlich in einer Rede im Radio am 15. April zu danken und ihm Anerkennung für sein Wirken auszusprechen. Viele beriefen sich später auf diese Anerkennung durch den Høyesterettsjustitiarius, und dass die Interessen des Landes auf viele Weisen gefördert werden konnten, eben auch mithilfe der Nasjonal Samling und Quisling.

Der Verwaltungsrat sollte für die Leitung der norwegischen Verwaltung in den besetzten Gebieten stehen, um zu vermeiden, dass das Land in Chaos verfiel. Der Verwaltungsrat sollte sich natürlich nicht in die deutsche Führung einmischen, jedoch für die tägliche Verwaltung sorgen und dafür Sorge tragen, dass Steuern eingezogen, dem Volk Pensionen und andere Leistungen ausbezahlt und Regeln eingeführt wurden, so dass die Finanzen und der Markt nicht zusammenbrachen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der Guerillakrieg Herbst 1940[35]

Nachdem Norwegen besetzt war und König und Regierung im Juni 1940 nach England geflohen waren, übte die deutsche Besatzungsmacht Druck auf das Høyesterett aus, eine nationale norwegische Regierung zu bilden. Der Reichsrat sollte einen Ersatz für den König und die Regierung bilden. Die Verhandlungen über einen solchen Reichsrat zogen sich weit über den Sommer 1940 hinaus hin. Der Høyesterettsjustitiarius Paal Berg war ihr zentraler Akteur. Die Verhandlungen wurden jedoch durch eine Rede des Reichskommissars Josef Terboven am 25. September unterbrochen. Darin proklamierte Terboven die Errichtung einer kommissarischen Leitung, verbot jegliche Tätigkeit zur Unterstützung des Königshauses oder der geflohenen Regierung und löste alle politischen Parteien mit Ausnahme der Nasjonal Samling auf. In seiner Rede sagte Terboven:

> Für eine zukünftige national norwegische Lösung der derzeitigen Situation, das heißt für eine Lösung, die in hohem Maße geeignet ist, Freiheit und Unabhängigkeit für das norwegische Volk zurückzugewinnen, gibt es nur einen Weg und dieser führt über die Nasjonal Samling.[36]

Bei dieser Gelegenheit ermahnte er also die Norweger und sagte, dass für Norwegen der einzige Weg zurück zur Unabhängigkeit über die Nasjonal Samling führte. Sozusagen alle Minister, die er zur Leitung der norwegischen Ministerien ernannte, waren Mitglieder der Partei.

Terbovens Rede markierte den Beginn eines Kampfes zwischen dem Høyesterett und Terboven sowie dem Staatsanwalt Sverre Riisnæs, der zum Chef des Justizministeriums ernannt worden war. Der Richter am Høyesterett Ferdinand Schjelderup, der während des Krieges aktiv am Widerstandskampf beteiligt war, beschrieb die Situation so, dass das Høyesterett vergleichbar mit anderen Teilen des norwegischen Gesellschaftslebens ab Herbst 1940 einer Art Guerillakrieg ausgesetzt war.[37] Die Angriffe gegen das Høyesterett wurden von Riisnæs geleitet.

---

35 Die Darstellung basiert auf Schjelderup 1945, S. 188–234. Schjelderups Präsentation wurde als Tatsache von Seiten des Høyesterett und des Lagmannsrett in einem Urteil gegen Jacob Andreas Mohr zu Grunde gelegt, siehe Rt. 1946 S. 1139. Ferner war es die primäre Quelle im Abschnitt über das Høyesterett in der Stellungnahme der Untersuchungskommission im Jahre 1945.

36 Zitiert aus Schjelderup 1945, S. 174.

37 Schjelderup 1945, S. 203.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die rechtliche Situation im Land änderte sich drastisch durch Terbovens Proklamation, die unmittelbar zu Diskussionen im Høyesterett führte. Terboven war schließlich tief auf die internen Verhältnisse des Landes eingegangen, indem er politische Tätigkeiten verbot und der Nasjonal Samling den Status der alleinigen rechtmäßigen politischen Organisation verlieh. Im späteren Urteil zum Landesverrat gegen den kommissarischen Richter des Høyesteretts Jacob Andreas Mohr finden wir folgende Übersicht der Verordnungen, die im Herbst 1940 erlassen wurden und den Eingriff Terbovens in die norwegischen gesellschaftlichen Verhältnisse zeigen:

I. Die Verordnungen des Reichskommissars (nach dem Verordnungsblatt):
    1. 25. September: Verordnung über das Verbot der politischen Parteien in Norwegen.
    2. 4. Oktober: Verordnung über die Entlassung und Versetzung von Beamten.
    3. 7. Oktober: Verordnung über das Verbot der Betätigung zugunsten des norwegischen Königshauses.
    4. 25. Oktober: Verordnung über die Errichtung eines norwegischen Sondergerichts vom 25. Oktober 1940.

II. Verordnungen der kommissarischen Staatsräte.
    1. 12. Oktober: Verordnung über die Anstellung und Entlassung kommunaler Angestellter (Hagelin).
    2. 16. Oktober: Verordnung über Schöffen in bestimmten Strafverfahren (Riisnæs).
    3. 22. Oktober: Verordnung über die kommunale Verwaltung (Hagelin).
    4. 4. November: Verordnung über eine Altersgrenze für bestimmte öffentliche Angestellte der Anklagebehörde (Meidell).
    5. 8. November: Verordnung über den Volksgerichtshof (Riisnæs).
    6. 15. November: Verordnung über die Aussetzung der Wahl von Schiedsmännern, Schöffen, u.ä. (Riisnæs).
    7. 21. November: Verordnung über die norwegische Sportorganisation (B).
    8. 5. Dezember: Verordnung über die Ergänzung zur Gesetzgebung über Altersgrenzen (Meidell).

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

9. 13. Dezember: Verordnung über außergerichtliche Nachforschungen (Jonas Lie).
10. 21. Dezember: Verordnung über den Ausbau des Volksgerichtshofs.[38]

Diese Verordnungen vermittelten die Botschaft, dass die Deutschen Norwegen in nationalsozialistische Richtung hin umformen wollten, was klar über die Verteidigung deutscher militärischer Interessen im Krieg gegen England und Frankreich hinaus ging. Als Zeuge in der Sache gegen Mohr im Jahre 1946 äußerte Schjelderup, dass das Høyesterett «bereits die ersten Tage des Oktobers fast klar zum Angriff war».[39] Inwiefern dies der Fall war konkretisierte er nicht näher.

Nach Terbovens Rede am 25. September 1940 überzeugte der Vorsitzende Richter des Høyesterett Paal Berg den Richter des Obersten Gerichtshofes Dr. Helge Klæstad, zu untersuchen, wie weit die völkerrechtliche Befugnis der Deutschen reichte, das Land zu regieren. Das Völkerrecht regelt die Rechte und Pflichten der Kriegsparteien und die Rechte und Pflichten der Besatzer in den besetzten Gebieten. Das zentrale Regelwerk war die Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907. Dessen im vorliegenden Kontext relevanter Art. 43 besagt:

> Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Helge Klæstad verfügte über einen soliden Erfahrungshintergrund aus dem internationalen Recht und hatte Norwegen in internationalen Verhandlungen zu Grenzfragen der Fischerei und im sog. Grønland-Fall vertreten. Er wurde 1946 Norwegens erster Richter am internationalen Gerichtshof in Den Haag. In seiner Untersuchung, welche Befugnis Art. 43 den Besatzern verlieh, ließ Klæstad keinen Zweifel, dass die Rechte der Besatzer durch die Haager Landkriegsordnung begrenzt waren. Er war der Ansicht, dass die Stellung der Gerichte von der deutschen Besatzung unbe-

---

38 Aus dem Urteil gegen Jacob Andreas Mohr wiedergegeben in Rt. 1946 S. 1139.

39 Zeugenerklärung von Schjelderup, Stenographische Aufzeichnung der Partei- und Zeugenaussagen im Gerichtsverfahren (Lagmannsrett) gegen Richter Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 133.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rührt blieb. Den unabhängigen Gerichten oblag die Aufgabe, zu untersuchen, inwiefern die Besatzer völkerrechtliche und andere Grundprinzipien achteten.

Klæstads Analyse basierte auf einer gründlichen Durchsicht der völkerrechtlichen Quellen und der einschlägigen Literatur. Seine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Stellung der nationalen Gerichte waren dennoch umstritten, da sich aus dem Vökerrecht nicht eindeutig ergab, wer das letzte Wort in Bezug auf die Frage haben soll, was innerhalb und was außerhalb der Befugnis der Besatzer lag. Umstritten blieb auch die Frage, wie frei die Besatzer darüber entscheiden konnten, was notwendig war um Recht und Ordnung zu wahren und ihre militärischen Interessen zu schützen. Denn auch die Gerichte in freien Ländern, wie etwa England, gewährten im Krieg den Exekutivbehörden einen weiten Entscheidungsspielraum in Bezug auf Einschränkungen der Meinungsfreiheit oder die Internierung von Personen, die angeblich die nationale Sicherheit in Zeiten des Krieges gefährdeten.[40]

Am 5. Oktober verhandelte das Høyesterett über Klæstads Untersuchung und schloss sich dessen Auffassung einstimmig an. Die Richter diskutierten auch, ob die Untersuchung an andere weitergeleitet werden soll-

---

40 Am bekanntesten ist der Fall gegen Liversidge vor dem House of Lords, Liversidge v. Anderson and Morrison (1941) 3 All E.R. 338 (H.L.). Das Parlament hatte ein Gesetz verabschiedet, das den Behörden die Festnahme von Personen unter folgender Voraussetzung erlaubte: «If the Secretary of State has reasonable cause to believe any person to be of hostile origin or associations or to have been recently concerned in acts prejudicial to the public safety or the defence of the realm or in the preparation or instigation of such acts and that by reason thereof it is necessary to exercise control over him, he may make an order against that person directing that he be detained». Der Streit vor den Gerichten bestand darin, ob das Gericht die Einschätzung überprüfen konnte, dass es Grund zur Annahme gab, dass die Bedingungen einer Inhaftierung vorlagen. Die Mehrheit im House of Lords war der Ansicht, dass das Ermessen der Behörden nicht überprüft werden konnte und dass es daher nicht erforderlich war, dem Gericht eine Begründung für die Inhaftierung vorzulegen. Grundlegende Rechtsstaatsprinzipen wie das Legalitätsprinzip und das Prinzip gerichtlicher Kontrolle hatten nach der Auffassung der Mehrheit «no relevance in dealing with an executive measure by way of preventing a public danger». «The appellant's counsel truly say that the liberty of the subject is involved. They refer in emphatic terms to Magna Carta and the Bill of Rights, and they contend that legislation dealing with the liberty of the subject must be construed, if possible, in favour of the subject and against the Crown. Adopting the language of Lord Finlay L.C. in this House in the case of Rex v. Halliday (1), I hold that the suggested rule has "no relevance in dealing with an executive measure by way of preventing a public danger" when the safety of the state is involved».

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

te. Es setzte sich jedoch schließlich die Ansicht durch, dass das Høyesterett als Gericht nicht zum Streit gegen die Deutschen aufrufen sollte.[41]

Die Gegenseite war weniger zurückhaltend. Mit der Verordnung vom 14. November über Laienrichter in der Rechtspflege erhielt Justizminister Sverre Riisnæs die Befugnis, darüber zu entscheiden, welche der amtierenden Laienrichter für eine weitere Amtszeit erhalten sollten. Riisnæs wurde zugleich befugt, neue Richter als Ersatz für diejenigen zu ernennen, deren Amtszeit nicht verlängert wurde. «Nun (…) haben wir einen konkreten Fall vorliegen», sagte Paal Berg im Zuge der Diskussion über die Verordnung im Plenum des Høyesteretts am 19. November.[42]

Am selben Tag schrieben die Richter des Høyesterett einen Brief an das Justizministerium, in dem sie konstatierten, dass die Verordnung außerhalb der Grenzen der Befugnis der Besatzer lag und dass sie demnach auch außerhalb der Vollmacht lag, die der Reichskommissar den kommissarischen Ministern geben konnte. Das Høyesterett war ferner der Ansicht, dass die Verordnung einen Angriff auf die Unabhängigkeit des Gerichts darstellte. Dies würde «verhängnisvolle Folgen für das Rechtsleben» haben, sollte die Verordnung durchgeführt werden, da sie den Nationalsozialisten die Möglichkeit gab, die Zusammensetzung der Gerichte zu beeinflussen, indem sie Laienrichter einsetzen konnten, die ihnen loyal verbunden waren. Eine Kopie wurde an den Reichskommissar gesandt.[43]

Sowohl Reichskommissar Terboven wie Justizminister Riisnæs reagierten heftig auf diesen Brief. Am Montag, dem 25. November, wurde Berg zu Riisnæs zu einer Besprechung über den Brief eingeladen, in der Riisnæs sich über den Brief beklagte. So geschah zunächst nichts, bis Berg am Donnerstag, dem 5. Dezember, von dem Abteilungsleiter des Justizministeriums Carl Platou ein Brief des vom Reichskommissars an das Høyesterett angekündigt wurde, mit dem dem Høyesterett verboten werden sollte, die Gültigkeit von Verordnungen zu überprüfen. Darüber hinaus würde eine Verordnung erlassen, die für öffentliche Beamte eine obere Altersgrenze von 65 Jahren festsetzte.

Diese Altersgrenze für öffentliche Beamte sollte auch für die Richter des Høyesteretts gelten. Diese verstanden unmittelbar, dass dies eine Maßnahme war, um das Gericht in die Knie zu zwingen. Richter des Høyesterett

---

41 Schjelderup 1945, S. 189.

42 Schjelderup 1945, S. 205.

43 In den Diskussionen zu diesem Schreiben gab es im Høyesterett geteilte Meinungen und einige der Richter hatten große Bedenken, obwohl sich alle schließlich dem anschlosen, siehe Hem 2012, S. 465.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sollten gegen Juristen ausgetauscht werden, die willig waren, sich dem Reichskommissar zu beugen. Am Folgetag, das heißt am Freitag, dem 6. Dezember, also am selben Tag, an dem die Verordnung erlassen wurde, hielt das Høyesterett aufs Neue ein Treffen im Plenum ab. Paal Berg, der selbst von der Altersgrenze betroffen sein würde, äußerte, dass er dem Ministerium schreiben wolle, dass er ungeachtet der Altersgrenze nicht im Høyesterett verbleiben wolle. Sein Wille das Richteramt niederzulegen basiere vor allem auf den geänderten Bedingungen für die Arbeit der Gerichte, die in der Haltung des Reichskommissars zum Recht und der Pflicht der norwegischen Gerichte die Verfassungsmäßigkeit aller Gesetze, einschließlich der von der Besatzungsmacht erlassenen, zu prüfen, zum Ausdruck kämen. Das betreffe auch das Arbeitsgericht, an dem Berg ebenfalls tätig war. Alle Richter schlossen sich dieser Ansicht an. Am Montag, dem 9. Dezember, schrieb das Høyesterett einen Brief an den Justizminister Riisnæs und bat darum, die Verordnung nicht auf die Gerichte anzuwenden, selbst wenn sich diese bereits vor dem Wochenende für die «Kampflinie» und dafür entschieden hatten, die Konsequenzen daraus zu tragen.[44]

Gleichzeitig wurden die Diskussionen im Høyesterett um Reichskommissar Terbovens Standpunkt hinsichtlich des Prüfungsrechts fortgesetzt. Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt, um eine Antwort auf Terbovens Ansicht vorzubereiten. Die Schlussfolgerung war, dass die Richter des Høyesteretts nicht unter dem Diktat des Reichskommissariats in ihren Ämtern verbleiben konnten und dass sie voraussetzten, dass der Zeitpunkt ihres Rücktritts in Absprache mit dem Ministerium festgelegt würde.[45] Dies wurde Justizminister Riisnæs per Brief am 12. Dezember mitgeteilt.

Eine knappe Woche später, am 18. Dezember, erhielten die Richter eine «private Mitteilung» von jemandem im Ministerium, der ein Gespräch zwischen Riisnæs und Quisling mitangehört hatte, wonach Richter, die über 65 Jahre waren, durch Mitglieder der Nasjonal Samling ersetzt werden sollten. Auf diese Weise sollte eine Mehrzahl loyaler Richter im Gericht garantiert werden. Die Richter des Høyesterett beschlossen sofort, dass sie alle mit Wirkung vom letzten Arbeitstage vor dem Beginn der gesetzlichen Ferientage am 21. Dezember zurücktreten würden.

---

44 Dies gab auch Paal Berg in einem Gespräch mit Gunnar Jahn am Freitagabend in der Akademie der Wissenschaften zum Ausdruck, siehe Hem 2012, S. 469.

45 Im Streit zwischen Riisnæs und den Richtern des Høyesteretts ging es nach den Worten Sandmos darum «als Einzelpersonen aufzutreten – wenn nicht als richtiger Privatmann – und als Repräsentanten des Gerichts», siehe Sandmo 2005, S. 285.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Noch am selben Tag wurde dieser Beschluss in einem Brief dem Justizministerium mitgeteilt, welches sich daraufhin an die Richter wandte, die nicht von der Altersgrenze betroffen waren – Bonnevie, Alten, Schjelderup, Evensen, Klæstad, Aars, Grette, Fougner und Solem. Das Ministerium betrachtete es als deren Dienstpflicht, so lange in ihren Positionen zu verbleiben, bis diese nach Bekanntgabe mit der üblichen Vierwochenfrist neu besetzt werden konnten. In den darauffolgenden Tagen führte Riisnæs Einzelgespräche mit den Richtern mit dem Ziel diese davon zu überzeugen, in ihren Ämtern zu verbleiben.

«Die Aktion des Høyesteretts – die sehr schnell bekannt wurde, zur gleichen Zeit wurden Abschriften der gesamten Korrespondenz verbreitet – machte einen außerordentlich starken Eindruck», schreibt der Chr. A. Christensen in *Hjemmefronten* in der Sammlung *Våre falne (Unsere Gefallenen)*.[46] Durch die kollektive Kündigung hatte das Høyesterett, als dritte Staatsmacht, den Widerstandskampf gegen die Deutschen und die Nasjonal Samling legitimiert und trug damit auch dazu bei, dem Widerstandskampf den Charakter als «Norwegens Kampf um Gerechtigkeit» zu verleihen. Mehrere der Richter wurden selber sehr aktiv im weiteren Widerstandskampf. Høyesterettsjustitiarius Paal Berg wurde zum Leiter der Hjemmefront und seit deren Beginn im Jahre 1941 folgte Ferdinand Schjelderup ihm in den sogenannten „Kreis“, der Führung des zivilen Widerstands. Erik Solem war ein weiterer Richter am Obersten Gerichtshof, der auch die Leitung der Hjemmefront übernahm. Die Deutschen ahnten wohl, dass es mit diesen Dreien etwas Besonderes auf sich hatte, denn im Januar waren sie die einzigen Richter, die zum Verhör über das Vorgehen des Høyesteretts im Dezember vorgeladen wurden.[47] Die Angelegenheit wurde jedoch von deutscher Seite aus nicht weiter verfolgt.

Die Rechtsauffassung der Nasjonal Samling

Die nationalsozialistische Führung erzielte aus rein juristischer Sicht keine weitreichenden Folgen. Die rechtstheoretische Produktion nationalsozialistischer Juristen war wenig umfangreich und die Rechtspraxis des Høyesteretts in der Besatzungszeit war mehr von Kontinuität als von einer Zäsur zu dem Bestehenden geprägt. Die staatsrechtliche Entwicklung und die Grundlage des Rechts wurden jedoch als Bruch mit dem Bisherigen darge-

46 *Våre falne 1939–1945*, tredje bok 1950, S. 16.
47 Siehe Schjelderup 1947, S. 51–53.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stellt. In seinem Buch *Nasjonal Samling og lovverket* (Die Nasjonal Samling und das Gesetzeswerk) leitet Justizminister Sverre Riisnæs die Darstellung mit folgenden Worten ein «Die Geringschätzung des Gesetzes als Rechtsquelle war eine Folge der abgöttischen Bewunderung für das fremde, römische Recht».[48] Das Gesetz sollte nun beim «Zimmern des neuen Staates» eines der Hilfsmittel sein.[49] Die Gesetzgebungsarbeit «musste aufgrund der Begebenheiten im Frühjahr 1940» in enger Zusammenarbeit mit dem Reichskommissar erfolgen. Diese Zusammenarbeit fiel indessen nach der Ansicht Riisnæs leicht, da ihm zufolge der Nationalsozialismus in Deutschland und die Nasjonal Samling nah beieinander lagen und demselben Weltbild entsprungen waren.

Die Legitimierung der Neuordnung

Die Grundlage für die nationalsozialistische Gesetzgebung lag in der Rolle Deutschlands als Besatzer und Hitlers Erteilung der Befugnis, Norwegen zu regieren, an Reichskommissar Terboven. Dies geschah mittels des Führererlasses vom 24. April 1940 über die Ausübung der Regierungsbefugnisse der deutschen Besatzer in Norwegen. Die Deutschen argumentierten damit, dass ihre Gesetzgebungskompetenz nach Kriegsvölkerrecht weiter reichte, als das, was aus der Landkriegsordnung folgte, da die rechtmäßige nationale Regierung das Land verlassen hatte. Sie erhielten diesbezüglich Unterstützung unter anderem von Herman Harris Aall, welcher der Ansicht war, dass die Flucht der Regierung «den Besatzern in stärkerem Maße die Aufgabe die Rechtsverhältnisse hier zu regeln» auferlegte.[50] Harris Aall war ein Jurist mit zwei Doktortiteln, der jedoch vor dem Krieg nie eine Festanstellung an der Universität erhielt. Im Herbst 1940 wurde er vom kommissarischen Kirchenminister zum Professor ernannt.

Die kommissarischen Minister, die vom Reichskommissar ernannt wurden, erließen jeder für sich auf ihren Gebieten und innerhalb der Befugnisse, die der Reichskommissar ihnen verliehen hatte, Verordnungen. Dessen ungeachtet mussten alle Verordnungen vom Reichskommissar genehmigt werden, bevor sie in der Norsk Lovtidend (norwegisches Gesetzblatt) gedruckt werden konnten. Die Nasjonal Samling stellte sich dennoch nicht als im Auftrag der Deutschen gebildetes Besatzungsregime dar, sondern als

48 Riisnæs 1942, S. 7.
49 Riisnæs 1942, S. 8.
50 H.H. Aall 1941, S. 28.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

norwegische Führung, die die alte norwegische Regierung ersetzte, welche zusammen mit dem König aus dem Land geflüchtet war. Die Juristen der Nasjonal Samling versuchten nur in geringem Grad, eine juristische oder rechtstheoretische Begründung für den Umbruch zu geben. Die Legitimität der kommissarischen Regierung wurde zum Gegenstand einer Überprüfung durch das kommissarische Høyesterett in der Rechtssache Rt. 1941 S. 63. Ein Mann, der wegen Verletzung der Preisvorschriften verurteilt worden war, machte darin geltend, dass das Urteil des Amtsgerichts (Herredsrett) ungültig sei, da das Herredsrett ohne Laienrichter nach der Verordnung des Justizministeriums vom 16. Oktober 1940 zusammengesetzt war.[51] Der Verurteilte führte an, dass solche Regeln außerhalb der Kompetenz lagen, die nach dem Völkerrecht den Besatzern oblag. Dies war genau die Ansicht, die die Richter des Høyesterett vertreten hatten, als sie im Dezember 1940 ihren Abgang ankündigten.

Das Høyesterett der Besatzungszeit kam zu dem Ergebnis, dass abgesehen von den Fällen, die «offenbar über jeden Ermessensspielraum hinaus gingen», die Gerichte nicht die Kompetenz hatten, Bestimmungen, die gemäß den Vollmachten des Reichskommissars erlassen wurden, außer Kraft zu setzen. Die Richter kamen damit genau zum gegensätzlichen Resultat, als die früheren Mitglieder des Høyesteretts. Das Høyesterett der Besatzungszeit unternahm keinen Versuch, die Neuordnung in der bis dato geltenden norwegischen Verfassung oder auf andere Weise durch theoretische Argumentation zu begründen, sondern hielt sich an die Deutung des Kriegsvölkerrechts durch die Deutschen.

Anders jedoch Oberregierungsrat Rolf Schiedermair in dem Reichskommisariat. Er lieferte eine andere Art rechtlicher Begründung des Umbruchs in einem Artikel, dessen Aufnahme in die Rechtszeitschrift Norsk Retstidende Riisnæs forderte.[52] Im Geiste Carl Schmitts leitete Schiedermair den Artikel mit folgenden Worten ein: «Das Verfassungsrecht ist die rechtliche Form eines politischen Zustands». Dass die Verfassung der rechtliche Überbau über die herrschenden politischen Verhältnisse ist, versuchte er in der norwegischen Verfassungsgeschichte mit dem Verweis darauf darzulegen, wie die Macht des Königs im Laufe des 18. Jahrhunderts eingeschränkt und der Parlamentarismus in Norwegen eingeführt wurde. Die Ernennung des Verwaltungsrates durch das Høyesterett als eine zweckmä-

51 Die Gerichte erster Instanz sind in Norwegen die Tingretter. Früher wurden diese auf dem Land als Herredsretter und in der Stadt als Byretter bezeichnet, bis sie schließlich unter dem Begriff Tingrett zusammengefasst wurden.

52 Schiedermair 1941, S. 1ff.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ßige Maßnahme, jedoch ohne formelle Rechtsgrundlage in der norwegischen Verfassung, dem Grunnlov, war ein weiteres Beispiel. Nach dem 9. April 1940 war man demnach mit einer neuen staatsrechtlichen Entwicklung konfrontiert.

Zentral in der neuen staatsrechtlichen Situation war die Stellung des Reichskommissars, die nach Auffassung Schiedermairs das Resultat einer zulässigen und freundlich gesinnten Besatzung war, die ihrerseits durch die mit Zustimmung der norwegischen Regierung erfolgten Verstöße gegen die norwegische Neutralität gerechtfertigt war. Im Rahmen der Beschlüsse des Reichskommissars übten die kommissarischen Minister nun diejenigen Funktionen aus, die früher sowohl der Regierung als auch dem Storting (Parlament) oblagen hatten.

Den offensichtlichen Einwand gegen diesen Versuch, die Rechtmäßigkeit der neuen Regierung auf diese Weise zu begründen, formulierte der Anwalt J.B. Hjort in einer späteren Nummer der Zeitschrift: «dauerhafte Veränderungen müssen vom Volk selbst beschlossen werden, entweder freiwillig nach dem Frieden oder erzwungen als Folge eines Friedensvertrages» und «Die kommissarischen Minister haben noch keine Grundlage für ihre Tätigkeit nach norwegischem Recht.[…] Sie sind nicht durch eine norwegische staatsrechtliche Handlung an die Macht gelangt. Sie sind ernannt worden durch den Reichskommissar».[53] Danach wurde der ursprünglich deutschfreundliche Anwalt inhaftiert, um später für den Rest der Okkupationszeit ins Exil nach Deutschland geschickt zu werden.

Ein Jahr später kam der sogenannte „Staatsakt" von Vidkun Quisling. Am 30. Januar legten die kommissarischen Minister in Abstimmung mit dem Reichskommissar ihre Ämter nieder, um für Qusilings Staatsakt den Weg frei zu machen, demzufolge er die Regierungsgeschäfte Norwegens übernahm, wenn auch weiterhin selbstverständlich innerhalb des durch den Reichskommissar vorgegebenen Rahmens. Die Minister begründeten ihren Beschluss in einer gemeinsamen Stellungnahme.[54] Darin zeigten sie auf, dass das Land ohne eine Regierung dastand, und dass die verfassungsmäßigen Organe außer Funktion gesetzt waren. Sie äußerten ferner, dass die Nasjonal Samling die einzige politische Organisation sei, die unter den herrschenden politischen Verhältnissen die Interessen des norwegischen Volkes wahren könne, und dass der einzige Weg die nationale Freiheit und Selbstständigkeit aufzubauen durch diese Partei führe. Sie richteten daher ein Ersuchen an den Führer der Nasjonal Samling und baten

53 Hjort 1941, S. 40–41.
54 Abgedruckt in Norsk Lovtidend 1942, S. 81.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

darum, «eine norwegische, nationale Regierung zur Übernahme der Regierungsmacht zu bilden».[55] Auf dieser Grundlage proklamierte Vidkun Quisling seinen Staatsakt auf dem Akershus Festungsgelände am 1. Februar 1942. Dort erhielt der Ministerpräsident diejenigen Befugnisse, die zuvor dem König und dem Storting zugestanden hatten. Unter Leitung des Ministerpräsidenten wurde eine Regierung errichtet, die ihn beraten sollte. So lange die Besatzung bestand, hatte der Reichskommissar auf zivilen Gebieten die oberste Regierungshoheit.

«Damit ist gleichzeitig die staatsrechtliche Grundlage für die weitere spätere Entwicklung der Reichsregierung in Norwegen gegeben und die nationale Revolution formal und juristisch vollzogen und in eindeutigen Staatsrechtsbestimmungen verankert.», schrieb der Abteilungsleiter des Justizministeriums, der junge juristische Stern der Nasjonal Samling Georg Hasle.[56] Mit seinen elf Todesurteilen wurde Hasle zum Richter der Nasjonal Samling mit den meisten Leben auf dem Gewissen. Auch der Volks- und Staatsrechtsprofessor Frede Castberg bezeichnete den Staatsakt in seinem 1947 erschienenen Buch zum Staatsverfassungsrecht als staatsrechtliche Revolution.[57]

Eine rechtliche Begründung für die Neuordnung wurde auch in einem internen Vermerk vom 14. Januar 1941 mit dem Titel «Über die Gültigkeit der in Verbindung mit der Errichtung des Volksgerichtshofs getroffenen Bestimmungen»[58] gegeben. In diesem Vermerk wird die Errichtung des Volksgerichtshofs und dessen Gültigkeit mit den Befugnissen des Reichskommissars nach dem Völkerrecht begründet. Der Verfasser des Vermerks problematisierte jedoch die Bestimmungen der Verordnung, die zum einen vorsahen, dass der Volksgerichtshof auch die Kompetenz innehatte Rechtssachen nach dem norwegischen Strafgesetz zu behandeln und zum anderen bestimmte, dass Rechtssachen, die zuerst dem Volksgerichtshof vorgelegt wurden, vor diesem verhandelt werden konnten, selbst wenn sie an sich nicht in seine Zuständigkeit fielen. Diese Bestimmungen konnten aber nicht im Völkerrecht begründet werden und mussten daher, um gültig zu sein, eine Begründung im norwegischen Staatsrecht haben.

---

55 Norsk Lovtidend 1942, S. 82.
56 Hasle 1944, S. 7.
57 Castberg 1947, S. 179.
58 Dokument i Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen. Das Memorandum ist nicht unterzeichnet und nicht adressiert, muss jedoch wahrscheinlich aus dem Justizministerium oder dem Archiv des nationalen Gerichts stammen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

- Aufgrund der Tatsache, dass die Entscheidungen des Volksgerichtshofs nicht vor das Høyesterett gebracht werden konnten, griff die Regelung dem Vermerk zu Folge allerdings in «den verfassungsrechtlich verankerten Zugang [ein], den Fall vom Høyesterett überprüfen zu lassen».
- Der Vermerk lehnte auch ein konstitutionelles Notrecht als Rechtsgrundlage ab, da der einzige Vorteil, den der Staat mit der Regelung erzielte, darin bestand, Zeit und Geld zu sparen.
- Außerdem wurde hinzugefügt, dass «die Bestimmungen derzeit sicherlich dem Willen der großen Mehrheit widersprechen».

Dem Vermerk zufolge war jedoch eine andere Rechtsgrundlage denkbar.

- De facto hatten sich die Machtverhältnisse verschoben.
- Hinzu kam laut dem Vermerk folgender Aspekt: «solange die zukünftige Staatsform und hierunter das zukünftige Gesetzgebungssystem im Ungewissen liegen, ist festzustellen, dass die Gültigkeit der Bestimmungen aufschiebend bedingt ist».
- Möglicherweise war eine neue Staatsform dabei, sich durchzusetzen. In dem Maße, dass dies erfolgreich sein würde, besäßen die Bestimmungen staatsrechtliche Gültigkeit. Daher würde es für denjenigen, der auf Grundlage der Bestimmungen eine Entscheidung zu treffen habe, «im wesentlichen Grad auf seinen Glauben hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen ankommen, sowie nicht minder auf seinen Willen, daran mitzuwirken, dass alles den Weg geht, für den sich die kommissarischen Minister einsetzen».
- Es gelte ferner, der Gemeinschaft vor dem Einzelnen Vorrang einzuräumen.
- Im Ergebnis legitimiert das faktisch und das rechtlich Mögliche die normative Kraft der Bestimmungen als geltendes Recht –, Trotz des Bruches mit der früheren Verfassung.

Die Nasjonal Samling unternahm nie den Versuch, die Machtübernahme rechtlich mit der geltenden Verfassung zu begründen, wie es die deutschen Nationalsozialisten in Deutschland 1933 taten.[59] Ganz im Gegenteil wurde die Situation in Norwegen als ein im staatsrechtlichen Sinne rechtsfreier Raum dargestellt, den es zu füllen galt. Die Art und Weise wie die Erklärung der Minister verfasst war, als sie ihre Ämter niederlegten, folgte dem Muster des 7. Juni-Beschlusses des Storting aus dem Jahre 1905, als Norwegen seinen Austritt aus der Schwedisch-Norwegischen Union erklärte. Es könnte sich daher um einen Versuch gehandelt haben, den Staatsakt in der gleichen Art und Weise wie in der damaligen verfassungsrechtlichen Situa-

59 Siehe hierzu: Strenge 2002.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tion zu legitimieren. Mittels dieser Ausgestaltung «ließ Riisnæs das Ganze wie einen Akt zwingender Not [klingen], ausgeführt im Geiste des Grunnlov und als Fortsetzung des Werks Christian Michelsens», schreibt der norwegische Historiker Hans Fredrik Dahl.[60] Michelsen war der damalige norwegische Regierungschef.

Der Versuch, den Staatsakt mit geltender konstitutioneller Rechtspraxis zu legitimieren, kann jedoch nicht über die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Erklärungen hinweg täuschen. Im Jahre 1905 war es ja eines der verfassungsmäßigen Organe, das Storting, welches die Erklärung abgab. Der Staatsakt von 1942 war mithin revolutionärer und ein weitaus größerer Verstoß gegen das Bestehende, was später auch von Riisnæs so dargestellt wurde. Weder Riisnæs noch andere zogen eine explizite Parallele zur Auflösung der Union und der Erklärung des Storting. Der Begriff des «konstitutionellen Notrechts» wurde nicht verwendet. Stattdessen verwiesen Quisling und andere als Legitimation für den Staatsakt auf Parallelen zum Bruch mit dem Absolutismus und dem dänischen König im Jahre 1814.[61]

Georg Hasle seinerseits war der Meinung, dass die Legalität der neuen Regierung im konstitutionellen Notrecht zu finden sei, «einem Prinzip des Grunnlov, welches den zurückgebliebenen verfassungsmäßigen Organen das Recht und die Pflicht verlieh, das Notwendige zu unternehmen, wenn in nationalen Schicksalsstunden andere Organe außer Gefecht gesetzt sind. Und die einzigen 1942 existierenden verfassungsmäßigen norwegischen Staatsorgane waren das Høyesterett und die 1933 rechtlich anerkannte politische Partei Nasjonal Samling, die daher das gleiche verfassungsrechtliche Recht zum Handeln innehatten, wie einst die Väter in Eidsvoll 1814».[62] Er spannte mit anderen Worten den Bogen zurück nach Eidsvoll und der Auflösung der Union mit Dänemark. Die juristische Grundlage bestand in der Handlungspflicht der «Verfassungsorgane», einer Konstruktion, die jedoch aus juristischer Perspektive hauchdünn war. Die politischen Parteien wurden nie als Staatsorgane angesehen und die Nasjonal Samling war außerdem der Meinung, dass sie ein bewusster Irrtum waren, der keinen Platz in Norwegens ursprünglicher Verfassung habe. Er ignorierte ferner, dass zwischen dem Høyesterett von 1942 und dem ehemaligen Høyesterett keine Kontinuität bestand.

60 Siehe in diese Richtung: Dahl 1992, S. 253–254.
61 Siehe Schøyen 2012, S. 51.
62 Hasle 1944, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auch die Tätigkeit des Høyesteretts in Verbindung mit der Errichtung des Verwaltungsrates und den Verhandlungen über den Reichsrat wurden in diesem Zusammenhang herangezogen. In seiner Erklärung in der Strafsache gegen ihn führte Quisling an, dass der Staatsakt als Verstoß gegen die Staatsverfassung bezeichnet werden könne. Der Staatsakt ging laut Quisling jedoch nicht über das hinaus, was bereits Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Høyesterett und Terboven im Sommer 1940 gewesen war. Er verwendete ferner die Begriffe «Notmaßnahme» und «Übergangsregelung».[63] Diese Begriffe hatte er bei seiner Rede zur Proklamtion des Staatsaktes auf der Festung Akershus am 1. Februar 1942 nicht verwendet.

Quisling hatte in seiner Rede in Verbindung mit dem Staatsakt vielmehr folgende Frage gestellt: «mit welchem Recht treten die Nasjonal Samling und unsere nationale Regierung somit als Vertreter des norwegischen Volkes auf und üben öffentliche Macht und Autorität aus?».[64] Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Faktizität der Situation, dass alle anderen politischen Organisationen entweder das Land verlassen hatten oder aufgelöst worden waren, und dass die Nasjonal Samling daher die einzige legitime staatstragende Autorität sei. Die Regierung hatte sich als Landesverräter erwiesen und das Storting und die königliche Macht hatten sich mitschuldig gemacht, indem sie nicht gegenüber der Regierung eingriffen. Hinsichtlich der Grundlage für die Legitimität der Machtübernahme argumentiert er dennoch am Recht vorbei, wenn er äußert:

> «Doch höherrangig als alle Rechtswissenschaft oder faktische Machtstellung ist die Tatsache, dass in einer schicksalsschweren Stunde im Leben unseres Volkes, als es um Sein oder Nichtsein der Nation ging, spontan aus des Volkes Schoß eine nationale Erneuerungsbewegung geboren wurde, die direkt und greifbar alles Wesentliche im Lebenswillen der Nation repräsentiert und die der einzige Ausweg zur Rettung der Nation ist.»[65]

Die Machtübernahme erscheint hier als Verstoß gegen die bisher geltende Staatsverfassung und nicht durch diese gerechtfertigt.

---

63 Strafsache gegen Vidkun Abraham Lauritz Jonssøn Quisling, herausgegeben von Eidsivating lagstols landssvikavdeling, Oslo 1946, S. 361.
64 Norsk Lovtidend 1942, S. 85–86.
65 Norsk Lovtidend 1942, S. 86.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Rechtmäßigkeit des Staatsaktes war im Vorhinein dem kommissarischen Høyesterett für eine Stellungnahme vorgelegt worden. In einer kurzen Erklärung äußerten die Richter des Høyesteretts:

> «Das Høyesterett sieht unter der vorliegenden staatsrechtlichen und politischen Situation keine maßgeblichen staatsrechtlichen Bedenken darin, dass der Führer der Nasjonal Samling, Vidkun Quisling, auf Ersuchen der Minister eine norwegisch nationale Reichsregierung zur Übernahme der Regierungsmacht bildet.»[66]

Diese Äußerung läßt nicht erkennen, welche Art juristischer Beurteilungen die Richter ihrer Erklärung zu Grunde gelegt hatten. Siehe dazu Seite 121 ff.

Selbst Riisnæs liefert in seinen Schriften, in denen er aufzuzeigen versuchte, dass die neue Staatsverfassung rechtlich begründet werden kann, keine Argumentation oder Darstellung. Stattdessen gibt er sich mit einer Kritik der parlamentarischen Demokratie als «größtenteils unterschiedlich vom Charakter, den die Versammlung nach den ursprünglichen Bestimmungen des Grunnlov hatte»[67], zufrieden. Er verweist hier auf die Entwicklung sowohl des Parlamentarismus und des allgemeinen Wahlrechts als auch des Parteiwesens. Das ursprüngliche Grunnlov müsse außerdem im Lichte der Auseinandersetzung mit dem Absolutismus und des Verhältnisses zwischen Schweden und Norwegen in der Union von 1814 verstanden werden. Die Verhältnisse hätten sich indessen weiterentwickelt und nicht der Volkswille regiere das Land, sondern «Gewerkschaftssekretäre und Funktionäre in der marxistischen norwegischen Arbeiterpartei und auf der anderen Seite eine kleinere Gruppe von Kapitalisten, die unter starkem Einfluss des internationalen – im Wesentlichen Englisch-Amerikanischen – Großkapitalismus standen».[68] Als Folge dieser Entwicklung sei das liberalistische System zusammengebrochen und der Weg für den Nationalsozialismus und die Regierung der Nasjonal Samling frei geworden.

Darin liegt eine Art von Legitimation der neuen Führung im Geiste und der Geschichte des Grunnlov.[69] Das Grunnlov von 1814 baute nach den von der Partei herausgegebenen Schriften ursprünglich auf dem Führerprinzip auf, indem der König vor dem Parlamentarismus eingeführt wurde, seinen Rat selbst wählte, an dessen Empfehlungen aber nicht gebun-

---

66 Norsk Lovtidend 1942, S. 82.
67 Riisnæs 1942, S. 60.
68 Riisnæs 1942, S. 61.
69 Siehe Schøyen 2012, S. 54 und 84–89.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den war. Das Volkssouveränitätsprinzip sei in der Realität ursprünglich vergleichbar mit dem Bekenntnis der Nasjonal Samling zur Volksgemeinschaft als der Grundlage des Staates. Auf diese Weise führe der Staatsakt den ursprünglichen Geist des Grunnlov weiter. Indem sie die betrübliche Entwicklung der letzten Zeit zur Seite schob, belebe die Nasjonal Samling das ursprüngliche Verfassungsprojekt aus dem Jahre 1814 wieder. Dies war indessen viel mehr eine ideologische Legitimierung, denn ein Versuch, der Gesetzmäßigkeit des Staatsaktes eine rechtliche Begründung zu verleihen.

Staatsrecht: Von Gewaltenteilung und Volkswille zu Volksgemeinschaft und Führerstaat

Ein eigenes Kapitel in Riisnæs Schrift «Nasjonal Samling og lovverket» ist der neuen Staatsverfassung gewidmet. Riisnæs kritisiert den Glauben an die repräsentative Demokratie – als Ausdruck eines Volkswillens – als einen «Mythos». Er bestreitet, dass die parlamentarischen Organe die Ansicht der Mehrheit der Bevölkerung repräsentieren. Die repräsentative Demokratie und die Lehre über die Gewaltenteilung entsprangen der Auseinandersetzung mit dem absolutistischen Staat, in welchem die Bevölkerung Untertan war. Aber die Krisen in Europa und die marxistische Gefahr zeigten, dass die Tage dieser Herrschaftsformen gezählt waren. Die rechtswissenschaftliche Lehre der Gewaltenteilung habe ebenso wenig mit empirischer Wissenschaft gemein wie die Lehre der Dreifaltigkeit der Theologen. Die nationalsozialistische Staatsrechtslehre habe ihre eigenen drei Grundbegriffe: Volksgemeinschaft, Partei und Führer. Das Führerprinzip betreffe nicht nur die oberste Staatsführung, sondern beeinflusse den gesamten Staatsapparat sowie die Landkreise und Gemeinden, so Riisnæs.

Der Richter am Volksgerichtshof Alfred Dale hielt Vorlesungen in Rechtslehre an der Landwirtschaftshochschule.[70] Dale war ein erklärter Nationalsozialist, war jedoch nicht vor Mai 1940 der Nasjonal Samling beigetreten. «Es war erst nach dem 9. April, dass die Nasjonal Samling die Möglichkeit hatte, ihre Ideen zu realisieren.»[71] In seinen Vorlesungen präsentierte er Folgendes als Fundament der Staatsverfassung Norwegens: Das Grunnlov, das Staatsbürgergesetz von 1924 (statsborgerloven), der sogenannte Staatsakt (ministerpresidentens kunngjøring om den nasjonale regjering av 5. februar 1942 (statsakten)) und das Gesetz über Staat und Partei

70 Dale 1944.
71 Madsen 1987, S. 122.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von 1942 (lov om stat og parti).[72] Die Verfassung ruhe somit nicht mehr länger auf dem Grunnlov alleine. So seien beispielsweise die Bestimmungen des Grunnlov über die Verabschiedung von Gesetzen «gänzlich aufgehoben durch die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten».[73] Das gleiche betreffe die Regeln darüber wie das Grunnlov geändert werden konnte.

Dem Führerprinzip zufolge übte der Ministerpräsident die Befugnisse aus, die früher dem König und dem Storting oblagen. Die nationale Regierung unterstand seiner Leitung. Die Befugnis des Ministerpräsidenten umfasse auch das Abweichen von Bestimmungen des Grunnlov durch einfachgesetzliche Regelungen. Solche Gesetzesbestimmungen müssten vom Leiter des Justizministeriums mitunterschrieben werden, und in deren Einleitung müsse ausdrücklich drauf verwiesen werden, dass diese Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Normen des Grunnlov gelten sollten.

Die Grundgedanken der Nasjonal Samling rührten nicht am Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte. Auf der anderen Seite könne die Partei nicht anerkennen, dass die Gerichte als zweite oder dritte Staatsmacht auftreten, «d.h. mit ihren Entscheidungen in selbige *Staatsführung* eingreifen» können sollten.[74] Das Prüfungsrecht der Gerichte basiere auf einem liberalistischen Verständnis des Verhältnisses von Staat und Individuum als einem Verhältnis des Gegensatzes. «Prinzipiell kann die Nasjonal Samling nicht anerkennen, dass dem Individuum, welches den Schutz der Gerichte gegenüber dem Staat brauchen sollte, überhaupt eine besondere Rechtssphäre zu Teil wird.»[75] Auch das Volk müsse einen Anspruch auf eigenen Schutz haben. Ein Ausdruck hierfür sei die Organisation des Volksgerichtshofs. «Da das Volk das Primäre ist, ist es berechtigt und natürlich, dass es auch im Volksgerichtshof seinen eigenen Rechtsschutz erhält, der außerhalb und neben den Gerichten organisiert ist, die den Individuen ihren Rechtsschutz verleihen.»[76] Das Gericht solle nicht als ein Gericht der Krise verstanden werden, sondern als «bleibende Institution innerhalb des Staatsgebildes der Nasjonal Samling». Dennoch solle es das Gericht «als eine seiner wichtigsten Aufgaben (ansehen), ein wirksamer Teil der Arbeit, den Widerstand zu durchbrechen, zu werden»[77].

---

72 Dale 1944, S. 7.
73 Dale 1944, S. 13.
74 Riisnæs 1942, S. 42.
75 Riisnæs 1942, S. 44.
76 Riisnæs 1942, S. 46.
77 PM 14. Februar 1941 in Verbindung mit den Beratungen vom 13. Februar 1942 hinsichtlich des Volksgerichtshofs mit dem Vermerk «streng vertraulich», siehe Dokument i Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Das Høyesterett charakterisierte 1946 die Verordnung vom 8. November 1940 als einen Bestandteil im «Kampf gegen die Rechtstellung, die das Land dem Völkerrecht nach unter der Besatzung haben sollte», und als Maßnahme «die Macht der N.S.-Partei über die norwegische Verwaltung und das Rechtswesen zu sichern», siehe Rt. 1946 S. 1139.

Die Gerichte nahmen weiterhin eine «im Prinzip» unabhängige Stellung ein. Dies beinhaltete auch, dass «der Ministerpräsident die Richter nicht während der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit instruieren oder ihre Entscheidungen ändern kann».[78] Die Stellung des Gerichts habe sich jedoch inzwischen geändert, da ihre Kernaufgabe nicht mehr ausschließlich darin bestand, die Individualrechte zu schützen, sondern «vor allem den Interessen der Volksgemeinschaft zu dienen».[79] In der Praxis kam es vor, wie wir näher auf Seite 236 sehen werden, dass die Richter angewiesen und gelegentlich dazu gedrängt wurden, Beschlüssen, die zuvor auf administrativer Ebene gefällt worden waren, einen rechtlichen Schein zu verleihen, um Einzelpersonen zu bestrafen.

Die Unabhängigkeit des Gerichtshofs solle im Interesse der Volksgemeinschaft liegen. Riisnæs erklärte, dass dieses Prinzip nicht aus der Französischen Revolution herzuleiten sei, vielemehr handele sich um ein altes Prinzip des germanischen Volkes. Er wies «das Gerede» zurück, dass der Nationalsozialismus «das Recht abschaffen und dieses mit Willkür ersetzen» wolle.[80] Aber es sollte nicht vergessen werden, dass man in einer Zeit des Kampfes lebte und, dass es in solch einer Zeit vorkäme, dass «auf beiden Seiten Hiebe (ausgeteilt) und Hiebe empfangen werden». Er verwies ferner darauf, dass es in einer Phase des Übergangs nicht so sei, «dass alles was man erbaut sieht, dazu gedacht ist, auf ewig zu bestehen». Auf diese Weise versuchte er vielleicht, der Kritik an der Nasjonal Samling für deren Bruch von Rechtsstaatsprinzipien den Stachel zu nehmen. Damit appellierte er jedoch auch an den Ausnahmezustand als Begründung für die repressiven und unterdrückenden Maßnahmen, die die Führung der Nasjonal Samling beschloss.

78 Riisnæs 1942, S. 72.
79 Riisnæs 1942, S. 73.
80 Riisnæs 1941, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die nationalsozialistische Methodenlehre

Sigurd Østrem hatte am ausführlichsten eine Rechtsquellenlehre erarbeitet, die von der Rechtsanschauung der Nationalsozialisten inspiriert war und dieser einen systematischeren rechtswissenschaftlichen Ausdruck verlieh. Østrem wurde 1925 zum Dr. juris ernannt und bewarb sich um eine Stelle an der Juristischen Fakultät in Oslo, konnte sich jedoch nicht gegen die Konkurrenz durchsetzen. Im Jahre 1941 wurde er nach dem Eingreifen des Kirchenministeriums zum Dozenten ernannt, nachdem er der Nasjonal Samling beigetreten war. Die Rechtsauffassung, die er zum Ausdruck brachte, war sozial orientiert und legte Gewicht auf die Solidarität der Mitglieder der Gesellschaft. Er war vage in seiner Beurteilung des herrschenden Regimes, distanzierte sich jedoch eindeutig sowohl vom Liberalismus wie auch vom internationalen Kommunismus.[81]

Das Hauptwerk Østrems in der Rechtsquellenlehre ist sein Vorlesungsmanuskript, welches im Studentenbüro der Universität 1942 und 1943 gedruckt wurde.[82] Østrem spricht darin von der neuen Zeit als «Epoche der Organisationen» mit einer autoritären Regierung im Gegensatz zur «Epoche der Volkssouveränität» und dem Liberalismus früherer Zeit.[83] In der Epoche der Organisationen sei das Gesetz die primäre Rechtsquelle, es gebiete oder verbiete. Die sonstigen Rechtsquellen seien subsidiär, selbst wenn Gewohnheitsrecht gebieterisch wirken und ab und an dem Gesetz vorangehen könne. Die Wissenschaft könne eine Gesetzesbestimmung samt und sonders kritisieren und das Gesetz könne dem Leben derart in die Quere kommen, dass es sich diesem nicht beugt, so Østrem. Dennoch sei der Ausgangspunkt der, dass es «kostbar (sei), sich dem Willen derer unterzuordnen, die über die gemeinsamen Angelegenheiten des Volkes regieren».[84] Gesetzestreue sei sowohl Tugend wie Voraussetzung, um Despotie und Anarchismus zu vermeiden.

Die Stellung des Gesetzes schließt jedoch nach Ansicht Østrems die Rolle der Gerichte als unabhängige Kraft bei der Entwicklung des Rechts nicht aus. «Selbst eine starke autoritäre Regierung kann die Unabhängigkeit der Rechtsprechung grundsätzlich anerkennen – wenn auch gewisse

81 Siehe näher und mehr generell über Østrem und seine juristischen Arbeiten in Næsland 2010, S. 95–113.
82 Østrem 1942 und 1943.
83 Østrem 1942, S. 21–23.
84 Østrem 1942, S. 21.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Grenzen eine *Regierung* durch die Justiz ausschließen.»[85] Die Natur der Sache gebietet eine gewisse Bescheidenheit des Gesetzgebers in komplizierten, schwer zu kalkulierenden Situationen, und niemand außer den strengsten Formalisten wird beklagen, dass Missverhältnisse vor Eintritt des Schadens korrigiert werden, so Østrem.

Die primäre Stellung des Rechts ist laut Østrem eine Folge des Führerprinzips. Das Führerprinzip präge auch das Verwaltungsrecht. Das Legalitätsprinzip und das Erfordernis einer Rechtsgrundlage gelten zwar weiterhin. Die Vielzahl detaillierter Sondergesetze und Vorschriften könne jedoch vereinfacht und durch «eine nicht zu regelgetreue Tätigkeit eines verantwortungsbewussten Beamten unter strikter persönlicher Verantwortung (Verantwortungs- oder Führungsprinzips)» ersetzt werden, so Østrem.[86] Dies beinhalte umfangreichere Vollmachten und eine Schwächung der Rechtstellung sowohl für die Bürger, die in größerem Maße den Entscheidungen des «verantwortungsbewussten Beamten» unterworfen seien sowie für die Beamten selbst, die einer «strengen persönlichen Verantwortung» unterlägen, die nicht durch einen Regelverstoß, sondern durch mangelnde Ermessensausübung ausgelöst würde.

Auch auf dem Gebiet des Strafrechts opponierte Østrem gegen ein strenges Legalitätsprinzip. «Dieses trägt ja in hohem Maße dazu bei, das Strafgesetz in eine Karikatur ‚eines großen Freiheitsbrief für den Verbrecher' (...) zu verwandeln.»[87] Hier spielt er direkt auf die Kritik der deutschen nationalsozialistischen Juristen am Legalitätsprinzip des Strafrechts als eine «Magna Charta des Verbrechertums» an.[88] Hinsichtlich seiner Stellung zum Strafrecht kann auch folgender Abschnitt illustrierend sein:

> «Wenn die materiell-rechtliche Gesetzgebung im Strafrecht nicht mehr länger uneingeschränkt dem Prinzip der Freiheit huldigt, sondern auch versucht, dem Verbrechertum vorzubeugen, ist klar, dass es für diese Tätigkeit eines anderen Apparates bedarf, der sich von dem unterscheidet, was in den Büros der Anklagebehörden, den Gerichtssälen und Gefängnissen zu Tage tritt.[89]»

Der Abschnitt bekommt eine ganz eigene Aussage, wenn man die Vollmachten bedenkt, die die Staatspolizei zu diesem Zeitpunkt hatte, um un-

85 Østrem 1942, S. 22.
86 Østrem 1942, S. 45.
87 Østrem 1942, S. 51.
88 Siehe Freisler [1935] 2014, S. 465.
89 Østrem 1942, S. 45.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

begrenzte Sicherungsmaßnahmen, in der Praxis Unterbringung in Konzentrationslagern, gegenüber Personen anzuwenden, die staats- und volksfeindlicher Aktivitäten verdächtigt wurden.

In einigen Fällen haben sich laut Østrem die äußeren Umstände derart verändert, dass das Gesetz zur Rettung nicht zur Verfügung stünde. Ältere Gesetze müssten infolgedessen neuen Rechtsregeln weichen. Die Bedingungen seien indessen begrenzt. Der Richter müsse ganz sicher sein, «dass das neue Prinzip unumstritten richtig ist, dass es zu einem Resultat führt von dem er ausgehen kann, dass es bestehen bleibt, dass die alte Rechtsregel gänzlich unvereinbar ist mit dem neuen Prinzip und dass das Ergebnis nicht in Konflikt mit anderen Konsequenzen aus dem Anspruch des neuen Rechtsbewusstseins gerät».[90] Damit der Richter solche und andere schwierige Beurteilungen vornehmen könne, unterstreicht Østrem die Wichtigkeit der beruflichen Fähigkeiten des Richters, vor allen Dingen aber vielleicht dessen Persönlichkeit.

Østrem sieht im Vermögensrecht gerade den Liberalismus als Gegenpol. Østrem verweist darauf, dass die Entwicklung sozialer Aspekte im Recht bereits vor der neuen Zeit, insbesondere mit der Einführung des Wettbewerbs- und Kartellgesetzes aus dem Jahre 1926, begann. Er widerspricht der Bezeichnung «Vermögensrecht» und der Unterwerfung des Rechts unter die «Gesetze der Ökonomie». Diese resultiere in einer Einseitigkeit zum Vorteil für den Besitzenden und Starken und missachte, dass das Recht durch Eingriffe die Kräfte der Natur auf diesem Gebiet modifizieren und lenken könne. Die neue Rechtsauffassung unterstreiche nachdrücklich das soziale Moment und die Forderung nach Respekt für persönliche Werte. Das Urheberrechtsgesetz stelle ein leuchtendes Beispiel dar, welches «wohl versucht, den Urheber sowohl persönlich wie auch ökonomisch zu unterstützen, aber auch nicht aus dem Blick verliert, was ein jeder Urheber seiner Umwelt, seiner eigenen Gegenwart und der Nachwelt schuldet».[91]

Die Darstellung bei Østrem baut dennoch mit Beispielen und Zitaten, sowohl aus der Rechtspraxis wie auch aus der Literatur aus der Zeit vor der Besatzung, auf den Traditionen der norwegischen Rechtstheorie auf, um den Gebrauch der Rechtsquellen zu illustrieren und zu belegen. Das Buch vermittelt daher hauptsächlich eher den Eindruck der Kontinuität, denn eines Bruchs mit der Rechtsquellenlehre. Es ist schwierig, explizite Verweise auf die Ideologie der neuen Zeit zu finden, wie etwa der Volksgemeinschaft, der Aufhebung des Gegensatzes von Staat und Bürger und der Ge-

90 Østrem 1943, S. 76.
91 Østrem 1942, S. 48.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

währung von Rechten, nicht aus Rücksicht auf den Einzelnen, sondern unter Berücksichtigung des Wohls und Wehes der Gemeinschaft.

Illustrierend ist in dieser Hinsicht, dass große Teile des Manuskripts von 1943 dem richterlichen Ermessen und rechtlichen Standards gewidmet sind. Dabei macht Østrem wenig vom Geist der neuen Zeit Gebrauch, um dieses Ermessen auszufüllen und zu leiten. Seine Kritik daran, dass Aspekte der rechtlichen Beurteilungen des «Spätliberalismus» einseitig seien, nimmt viel Raum ein. Er warnt jedoch ausdrücklich davor, «Formeln für die prinzipielle Stellung der neuen Zeit aufzusetzen».[92] Er gibt sich mit Andeutungen zufrieden, beispielsweise, wenn er über das Gebiet des Vermögensrecht äußert: «was reformerisch erforderlich ist, ist eine Hinzufügung eines *Verantwortungsprinzips* zu dem *individuellen Verfügungsprinzip (rådighetsprinsipp)*».[93] Das Gebiet des öffentlichen Rechts ist ihm zufolge davon geprägt, dass die Gemeinschaftsidee Isolations- und Kampfideen ablöst. Alle Beispiele, die er für die Entwicklungen des sozialen Rechts anführt, knüpfen an die Jahre vor der Besatzung an, wie das Konzessionsgesetz (konsesjonsloven), die Gesetzgebung zur Land- und Forstwirtschaft (jord- og skogbrukslovgivningen), das Arbeiterschutzgesetz (arbeidervernloven) und das Wettbewerbs- und Kartellgesetz (trustloven). Selbst hier verwendet er nicht den nationalsozialistischen Gedankengang als Ausgangspunkt, um neue Prinzipien aufzustellen.

Den Nuancen und der abgeschwächten Form zum Trotz, öffnet sich die Rechtsauffassung Østrems für eine Entwicklung des Rechts durch Theorie und Rechtspraxis in eine nationalsozialistische Richtung. Er unterstreicht das Führerprinzip und die Notwendigkeit, sich demjenigen unterzuordnen, der die gemeinsamen Angelegenheiten des Volkes lenkt. Der Führer als oberstes Rechtsorgan, wie die deutschen Nationalsozialisten es ausdrückten, wird nicht genannt, liegt jedoch klar in der Weiterführung des Dargestellten. Wichtig ist ferner auch, auf seine Ablehnung des strafrechtlichen Legalitätsprinzips und der Rechtssicherheitsgarantien als Schutz des intelligenten Verbrechers zu verweisen. Ferner hebt er die Notwendigkeit eines eigenen «Apparats» neben dem Strafprozessrecht hervor, um «dem Übel des Verbrechertums vorzubeugen». Selbst wenn das Gesetz das Primäre ist, gewähre es den Richtern die Freiheit dieses anzupassen und auch Gesetzesbestimmungen unangewendet zu lassen, sollte die neue Zeit dies erfordern. Im Prinzip unterscheidet sich dies alles nicht wesentlich von der Auffassung anderer Theoretiker der Rechtsquellenlehre. Allerdings ist der

92 Østrem 1943, S. 110.
93 Østrem 1943, S. 115.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zusammenhang von Bedeutung. Die Epoche des Liberalismus sei vorbei und damit auch die das besondere Gewicht des Individuums und seiner Rechte. Die neue Zeit sei die der Organisationen. Es sei eine autoritäre Epoche, in der die Gemeinschaftsinteressen des Volkes führend sein sollen. Dies erfordere Richter, die nicht nur fachlich versiert sind, sondern auch aufmerksam hinsichtlich der Anforderungen der neuen Zeit und die sich ihrer Verantwortung bewusst seien.

Deutlicher ausgesprochen ideologisch geprägt war die Sichtweise auf das Recht und die Rechtsquellenlehre, die Alfred Dale in seinen Vorlesungen präsentierte. Alfred Dale war ein der Richter des Volksgerichtshofs. Auch Dale hob das Gesetz als wichtigste Rechtsquelle hervor. Er rechnet auch mit früherer Lehre der Rechtsinterpretation ab, welche «allzu oft eine reine Buchstabeninterpretation war. (…) Es wird künftig sowohl an den Juristen wie den gemeinen Mann die Anforderung gestellt, dass sie ausgehend von den Buchstaben des Gesetzes das Rechtsprinzip herauslesen, welches das Gesetz ausdrückt, und dass sie dieses Prinzip in dem Geiste gebrauchen, der mit dem Lebensbedarf und der Rechtshaltung des norwegischen Volkes übereinstimmt».[94]

Das nationalsozialistische Recht

Sverre Riisnæs hielt am 5. März 1941 einen Vortrag mit dem Titel «Der neue Rechtsstaat auf nationalsozialistischer Grundlage» vor der Studentengruppe der Nasjonal Samling.[95] Hier vertiefte er das Weltbild, welches der Rechtsanschauung der Nasjonal Samling zu Grunde lag. Dieser Vortrag nahm seinen Ausgangspunkt darin, dass «die alte Gesellschaft – eine Gesellschaft des Parlamentarismus und der Demokratie- *sich selbst überlebt hatte*» und dass daher eine Neuordnung notwendig sei, in der es galt, die Gesellschaft radikal umzuformen». Eine «vollständige Umwälzung» sei notwendig, um «*den Rechtsstaat auf neuem Grund*» aufzubauen.[96] Dies entsprach der generellen Geschichtsschreibung der Nasjonal Samling über die historische Entwicklung in Norwegen seit 1814 als einer «düstere(n) Geschichte des Verfalls».[97]

---

94 Dale 1944, S. 3.
95 Riisnæs 1941.
96 Riisnæs 1941, S. 4.
97 Schøyen 2012, S. 51.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Das Grundlegende in der neuen Gesellschaft sollte die Volksgemeinschaft sein, «nicht die einzelnen Individuen – nicht größere oder kleinere Zusammenschlüsse von Einzelpersonen – nicht Parteien – sondern *das ganze Volk* ist der Ausgangspunkt».[98] Vor dem Gericht kam dieser Aspekt in Folgendem zum Ausdruck:

> „Dass wir aus Boden und Blut unseres Stammes geschaffen wurden, ist eine Tatsache, der wir niemals entkommen können und dies hat für uns Nationalsozialisten den Hauptgesichtspunkt geschaffen, wenn es darum geht die Rechtsordnung zu gestalten sowie die Regeln für die Führung des Staates und dessen unternehmerische Tätigkeit, die Wirtschaft, das öffentliche Recht wie auch für die einzelnen Verhältnisse des Zusammenlebens, das Privatrecht. Der Umstand, dass die Berücksichtigung der Volksgemeinschaft ausschlaggebend ist, läuft wie ein roter Faden durch den Plan einer gesamten nationalsozialistischen Rechtsordnung.“[99]

Eine unmittelbare Konsequenz dieser Sichtweise war, dass das Recht des Einzelnen dem der Volksgemeinschaft weichen müsse, «Gemeinnutz geht vor Eigennutz», und dass die Rechtsordnung nicht in erster Linie das einzelne Individuum oder dessen Klasse schützen oder diesem dienen konne. «Die Rechtsgüter und der Schutz, den der einzelne Bürger genießt, sollten daher nicht als Auswirkung eines heiligen und unantastbaren subjektiven Rechts verstanden werden, sondern unter dem Gesichtspunkt, dass man in dem Einzelnen einen Teil der Gemeinschaft sieht, der um der Gemeinschaft willen geschützt werden muss.»[100]

Auch Dale hebt die Volksgemeinschaft als grundlegend und als einen Gegensatz zum früheren Liberalismus hervor. «Der Nationalsozialismus sieht in der Volksgemeinschaft einen selbstständigen Organismus mit seiner eigenen Lebensform und seinen eigenen Gesetzen des Lebens», schreibt er.[101] «Dies hat seine Grundaussage im Grundsatz des Nationalsozialismus: ‘Gemeinnutz geht vor Eigennutz’ gefunden. Dieser Satz führt mit sich, dass das Recht des Einzelnen den Interessen der Volksgemeinschaft weichen muss.»[102] An anderer Stelle bringt er dies folgendermaßen zum Ausdruck:

---

98 Riisnæs 1941, S. 5.
99 Riisnæs 1941, S. 6.
100 Riisnæs 1941, S. 7.
101 Dale 1944, S. 6.
102 Dale 1944, S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> „In der Volksgemeinschaft sind die Individuen durch gemeinsames Blut und Erde, gemeinsame Kultur, Sprache und historische Traditionen zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden. Der Nationalsozialismus kann nicht anerkennen, dass den Individuen, die den Schutz der Gerichte gegen die Staatsmacht brauchen sollten, überhaupt eine besondere Rechtssphäre gewährt werden soll. (…) Um seines Volkes willen, nicht um seiner selbst willen, genießt das Individuum für seine Person und seine Interessen Rechtsschutz."

Der Weg hiervon hin zum deutschen Dogma «Alles, was dem Volke nützt, ist Recht, alles, was ihm schadet, ist Unrecht» sei nicht lang, so Hans Frank.[103]

In einem Artikel über «Die rechtliche Grundlage für eine großdeutsche Verbindung» in der Aftenposten vom 16. Oktober 1942 schreibt der Vorsitzende des Volksgerichtshofs Olav Bjarne Aalvik Pedersen, dass «das Recht dem Leben folgen muss». Aalvik Pedersen war ein Anwalt aus Haugesund, der der Nasjonal Samling bereits 1933 beitrat. Im Jahre 1941 wurde er zum Vorsitzenden des Volksgerichtshofs ernannt. Das germanische Recht in Norwegen im Mittelalter war weit weniger durch das römische Recht und das Feudalrecht beeinflusst, als dies in vielen anderen Ländern der Fall war. Unter Verweis auf das Parteiprogramm der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei NSDAP macht er geltend, dass typisch für das germanische Recht sei, dass dieses materialistisch sei, im Gegensatz zum römischen Recht, welches individualistisch sei. Das germanische Recht sei ein Recht der Bauern (Landborett) mit typisch sozialer Prägung. Dieses kannte keine Kluft zwischen Recht und Moral. Der Gemeinschaftsgedanke kommt im Familienrecht mit der Vermögensgemeinschaft der Ehepartner, im Erbrecht und vor allen Dingen im sogenannten Odelsrecht (Odelsrett)[104] zum Ausdruck. Auch das Allmenningsrett, das Recht einer Gemeinde von Bauern, führt er als Beispiel an, zusätzlich zu den vielen Rechtsgebieten in denen Individuen keine freie Selbstbestimmung haben.

Im germanischen Recht wurden Verbrechen als Verletzung der Treuepflicht gegenüber der Volksgemeinschaft angesehen, und der Verbrecher hatte sich außerhalb des Gesetzes und der Gemeinschaft begeben. Im Laufe der Zeit war indessen auch das norwegische Recht fremden Einflüssen

---

103 Frank [1935] 2014, S. 142.

104 Das Odelsrecht bezeichnet eine alte norwegische Rechtsform, die bis ins Mittelalter zurückreicht, wonach ein erbrechtlicher Anspruch, Mitgliedern einer Familie auf den Besitz oder den Verkauf von Grund und Boden zusteht, vorausgesetzt dieser befand sich mindestens 20 Jahre im Besitz der Familie.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ausgesetzt. Es sei laut Pedersen nicht die Absicht des Nationalsozialismus, die Zeit zurückzudrehen und diesen Einfluss aufzuheben, sondern nur «zu den grundlegenden und natürlichen Prinzipien zurückzufinden, um den Weg zu nachteiligen Seitenwegen oder Sackgassen zu blockieren». Ein Beispiel sei, so Pedersen, die «Tendenz das Individuum an höchste Stelle zu stellen, um dieses vor dem Staat zu beschützen, wodurch ein Gegensatz zwischen Staat und Individuum geschaffen wird». Das norwegische Recht müsse sich mit der germanischen Rechtsgemeinschaft zusammentun, so Aalvik Pedersen.

Der Verweis auf die Volksgemeinschaft als Rechtsgrundlage war ein wichtiger Ausgangspunkt für die Entwicklung einer diskriminierenden antijüdischen Praxis im deutschen Recht, welche die Juden außerhalb der Rechtsgemeinschaft stellte. Auch in Norwegen wurden Maßnahmen gegen Juden ergriffen. Verwaltungsmaßnahmen gegen jüdisches Eigentum und jüdische Geschäftstätigkeit wurden bereits im Herbst 1940 erlassen, als einigen jüdischen Ärzten die Approbation entzogen wurde.[105] Gleichzeitig wurden Eingriffe gegen jüdische Anwälte vorbereitet. Maßnahmen gegen diese wurden ab Herbst 1941 eingeleitet. Die Verordnung über ein J im jüdischen Ausweis wurde Anfang 1942 verabschiedet. Am 20. Januar gab die Polizeibehörde eine Bekanntmachung über die Stempelung jüdischer Ausweise heraus.[106] Hierin wurde festgelegt, dass als Jude galt, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern, ungeachtet ihrer Nationalität, abstammte. Des Weiteren sollte derjenige als «jüdischer Bastard» bezeichnet werden, der mindestens zwei jüdische Großeltern hatte, sofern er oder sie mit einer jüdischen Person verheiratet oder in einer jüdische Glaubensgemeinschaft beschäftigt war. Schließlich wurden alle Mitglieder der Glaubensgemeinschaft Moses (Mosaiske trossamfunn) als Juden angesehen.

Die erste Gesetzgebungsmaßnahme, die die Quisling-Regierung verabschiedete, war die Wiedereinführung des Judenverbotes am 12. März 1942 in § 2 des Grunnlov.[107] Am 26. Oktober 1942 wurde das Gesetz über die Konfiszierung des den Juden gehörenden Vermögens verabschiedet. Dessen ergänzende Verordnung des Finanzministeriums folgte am 20. No-

105 Mendelsohn 1986, S. 46–47.

106 Siehe zum Beispiel Aftenposten morgenutgave 22. januar 1942, S. 9.

107 Juden war nach dem Grunnlov von 1814 der Aufenthalt in Norwegen verboten – ebenso wie Jesuiten und den Angehörigen von Möchsorden. Das Judenverbot wurde durch das Storting im Jahr 1851 aufgehoben. In der Besatzungzeit wurde es 1942 wieder in das Grunnlov eingefügt. In Bezug auf Möchsorden wurde die Regelung 1897 gestrichen, für Jesuiten hingegen erst 1956.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vember. Das Gesetz sah in § 2 vor, dass das Innenministerium zu entscheiden hatte, von welchen Personen nach dem Gesetz das Vermögen eingezogen werden sollte. Die Entscheidung war einer Überprüfung durch die Gerichte entzogen. Noch am selben Tag, als das Gesetz verabschiedet wurde, wurden alle jüdischen Männer festgenommen und interniert. Das Gesetz zur Meldepflicht für Juden folgte am 17. November. Dieses bestimmte, dass sich Volljuden, Halbjuden und Vierteljuden bei der Kommune, in der sie ihren Aufenthalt hatten, melden sollten. Streitigkeiten darüber, wer laut Gesetz Volljude, Halbjude oder Vierteljude war, sollten vom Innenministerium entschieden werden. Neun Tage später am 26. November 1942 wurden Haftbefehle für die gesamte jüdische Bevölkerung in Norwegen ausgestellt. Als Folge fand die erste Masseninhaftierung mit darauffolgender Deportation nach Auschwitz statt.

Trotz der Maßnahmen gegen Juden von Seiten der Führung der Nasjonal Samling deutet wenig darauf hin, dass es eine dem deutschen Recht ähnliche Entwicklung in der Rechtspraxis und Rechtsauffassung bei den Juristen der Nasjonal Samling gab. Selbst wenn Einzelne von Seiten der Nasjonal Samling sich später als Urheber erklärten, geschah die Registrierung und Stempelung der Ausweisdokumente der jüdischen Bevölkerung aufgrund Drucks durch die Deutschen. Es waren ferner deutsche Bestimmungen, die maßgeblich waren in der Frage, wer als Jude anzusehen war.[108] Riisnæs' Schriften über die Rechtslage enthielten keine Ausfälle gegen Juden, selbst wenn er persönlich ein glühender Antisemit war.[109] Die Richter des Høyesteretts in der Besatzungszeit waren in ihrer Rechtsprechung auch nicht besonders anti-jüdisch. Ihnen lagen aber auch nicht viele Fälle zur Bearbeitung vor, wo sie einen Grund gehabt hätten, eine Meinung in die eine oder andere Richtung zu äußern.

Riisnæs erläutert in seinem Buch *Nasjonal Samling og lovverket* die gesetzlichen Reformen im Arbeits-, Wirtschafts- und Berufsleben, in Schule, Kultur und in der öffentlichen Bildung. Ein eigenes Kapitel ist der Polizei und dem Rechtswesen gewidmet. Darin nennt Riisnæs die Verordnung des Polizeiministeriums vom 6. Oktober 1941, die der Polizei die Rechtsgrundlage gab, Sicherungsmaßnahmen anzuwenden, sowie Gefängnishaft von Personen, die verdächtigt wurden, gegen einzelne Bestimmungen der Verordnungen des Reichskommissars verstoßen zu haben, als Beispiel für «das Vertrauen, welches die neue Ordnung der Polizei zollt, aber auch für des-

108 Siehe Mendelsohn 1986, S. 52–53.
109 Siehe Ringdal 1991, S. 105 –108.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sen geschärfte Verantwortung».[110] Die polizeilichen Entscheidungen konnten nicht vor Gericht gebracht werden.

Der Nationalsozialismus prägte insbesondere das Straf- und Strafprozessrecht. Der Zweck des Strafrechts sollte sein, der Volksgemeinschaft und dem einzelnen Bürger einen wirksamen Schutz vor Rechtsbrüchen zu bieten. Handlungen, die sich gegen die Volksgemeinschaft richteten, erforderten eine besonders ernsthafte Reaktion. Die Strafe sollte primär individualpräventiv sein und «darauf abzielen, den Verbrecher abzuschrecken, neue Verbrechen zu begehen». Wo dies nicht funktionierte, gab es laut es Riisnæs nur eine Möglichkeit, «die Gemeinschaft vor diesem Mann mit einer Sicherheitsverwahrung zu schützen».[111]

Riisnæs präzisierte, es sei «natürlich nicht so, dass eine Einzelperson innerhalb des nationalsozialistischen Staates keinerlei Schutz genießen sollte. Aber die diesbezüglichen Regeln dürfen nur unter der Voraussetzung erlassen und ausgeübt werden, dass er ein wertvolles Glied in der Volksgemeinschaft ist und aus *diesem* Grund nicht nur um seiner selbst willen geschützt werden sollte».[112] An zentraler Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sind die Verordnungen des Reichskommissars vom 25. September 1940 über das Verbot politischer Parteien, ausgenommen der Nasjonal Samling und vom 7. Oktober über das Verbot der Betätigung zugunsten des norwegischen Königshauses zu nennen. In der Verordnung zum Verbot politischer Parteien wurde es verboten eine Organisation aufrechtzuerhalten deren Auflösung angeordnet worden war, eine neue Ersatzorganisation zu bilden sowie die Ziele der aufgelösten Organisationen weiter zu verfolgen. Strafen bei Verstößen gegen die Verbote in beiden Verordnungen waren bis zu drei Jahren Zuchthaus (Tukthus) oder Gefängnis sowie Geldbußen.[113] Beide Verordnungen sahen vor, dass die Strafverfolgung an gesonderten Gerichten zu erfolgen hatte. Mit der Verordnung vom 8. November 1940 wurde der Volksgerichtshof errichtet. Die rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit wurden später durch das Gesetz vom 5. März 1942 konkretisiert, welches «ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Grunnlov» gelten sollte.

---

110 Riisnæs 1942, S. 41–42.
111 Riisnæs 1941, S. 12.
112 Riisnæs 1941, S. 12.
113 Die strengste Form der Freiheitsstrafe bestand in der Zuchthausstrafe, die vergleichbar der bis zur Strafrechtsreform 1969 in Deutschland angewandten Zuchthausstrafe war.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Am 24. Januar 1941 erließ Jonas Lie eine Verordnung über die Inhaftierung in Fällen, die beim Volksgerichtshof anhängig gemacht werden sollten. Am 24. Oktober 1942 wurde ein Ergänzungsgesetz zu dieser Verordnung verabschiedet, wonach Sicherungsmaßnahmen auch gegenüber Personen angewandt werden konnten, die «aus triftigen Gründen verdächtigt werden, volks- oder staatsfeindliche Bestrebungen gefördert zu haben oder zu fördern».

Vor dem Hintergrund der Befehlsverweigerung des Polizeikommissars (Politifullmektig) Eilifsen erließen die Behörden vorübergehend das Gesetz vom 14. August 1943 über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in Kriegszeiten (lov av 14. august 1943 om tiltak til opprettholdelse av ro og orden i krigstid). Gunnar Eilifsen war in der Zivilabteilung der Polizeibehörde in Oslo angestellt.[114] Dort erhielt er die Aufforderung, einige junge Mädchen festzunehmen zu lassen, die zum Arbeitsdienst für die Deutschen einberufen worden waren. Als er dies verweigerte, wurde er verhaftet, vor ein Sondergericht gestellt, zum Tode verurteilt und erschossen.

In dem vorläufigen Gesetz, welches «lex Eilifsen» genannt wurde, wurde das System der Sondergerichte etabliert, welches zunächst für Fälle gegen Polizeibeamte und Mitglieder der Organisationen der Partei errichtet wurde. Diese Sondergerichte erhielten mit dem Gesetz vom 14. Oktober 1943, welches den Geltungsbereich des militärischen Strafgesetzes auf die gesamte Bevölkerung erstreckte, was Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung betraf, eine erweiterte Kompetenz. In das Gesetz wurde eine neue Bestimmung aufgenommen – § 109 –, wonach die Haftstrafe bis hin zu lebenslänglich oder eine Todesstrafe verhängt werden konnte, wenn eine anderweitig strafbare Handlung «geeignet (war) die öffentliche Ruhe und Ordnung ernsthaft zu stören oder der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes schweren Schaden zuzufügen».

Die Führung der Nasjonal Samling verzeichnete auch auf anderen Gebieten eine ausgedehnte Gesetzgebungsaktivität. Einzelne Beispiele sollen hier genannt werden. Die Kommunen wurden neugeordnet und das Führerprinzip wurde durch die Kommunenverordnung vom 21. Dezember 1940 eingeführt. Darin wurde die kommunale Selbstverwaltung aufgehoben und die Kommunen wurden unter wirksame staatliche Kontrolle gestellt. Auch die Vereinigungen wurden durch die Vereinigungsverordnung vom 17. Juni 1941 unter die Kontrolle des Regimes gestellt. Diese gab dem

114 Die Beschreibung des Eilifsen-Falls baut auf der Darstellung des Eidsivating Lagmannsrett im Verfahren gegen Egil Olbjørn auf, Rt. 1949 S. 935.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Innenministerium die notwendigen Mittel, um sicherzustellen, dass jede Vereinigung gemäß den Anforderungen der politischen Neuordnung geleitet wurde. Durch das Gesetz des Ministerpräsidenten vom 5. Februar 1942 wurde allen Lehrern die Mitgliedschaft im Norwegischen Lehrerverband auferlegt. Für Anwälte wurde die Mitgliedschaft im Norwegischen Anwaltsverband per Gesetz vom 19. Februar 1942 obligatorisch.

Am 8. Oktober 1940 wurde eine Verordnung zur Arbeitsvermittlung verabschiedet in der die Nasjonal Samling das Recht und die Pflicht zur Arbeit für alle festschrieb, die der Auflage zur Meldepflicht für alle arbeitsfähigen Arbeitssuchenden zur kommunalen Arbeitsvermittlung unterlagen. Auch auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wurden Regeln erlassen, unter anderem zur Genehmigungspflicht für jeglichen Immobilienerwerb und durch das Gesetz zur Waldaufsicht (lov om skogoppsyn).[115] Praktische Bedeutung für die Gerichte erlangte die Verordnung vom 27. Mai 1941 über die Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft (forordning av 27. mai 1941 om arbeidshjelp til jord- og skogbruket). Der allgemeine Arbeitsdienst wurde für alle jungen männlichen Staatsbürger, die im Reich ihren Wohnsitz hatten, mit den Verordnungen vom 11. März, 17. und 24. April und 14. Juni 1941 eingeführt. Das Gesetz über allgemeinen nationalen Arbeitseinsatz (Lov om alminnelig nasjonal arbeidsinnsats) wurde am 22. Februar 1943 erlassen. Es war dieses Gesetz, welches die allgemeine Einziehung zum Arbeitsdienst einführte, was in vielen Fällen Arbeit für die Deutschen beinhalten sollte. Am 5. Februar 1942 wurde ein Gesetz über nationale Jugenddienste erlassen, dass es für alle Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren zu einer «Pflicht nationaler Ehre» machte, in der Jugendliga der Nasjonal Samling zu dienen.

Praktisch wichtig waren ferner die Bestimmungen in der Verordnung zur Preiskontrolle vom 12. Dezember 1940, die durch die Verordnung vom 28. Januar 1942 abgelöst wurde. Die Verordnungen führten ein eigenes Sondergericht zur Preiskontrolle (Prislagmannsrett) ein. Als Berufungsgericht hatte diese Entscheidungen der Gerichte erster Instanz (Herreds- und Byretter) des ganzen Landes zu überprüfen. Ferner wurde die Strafverfolgung von Preisverstößen besonderen Polizeibeamten übertragen. Natürlich gab es auch eine Reihe von Verordnungen zu Preisanpassungen, Rationierung verschiedener Waren und zum Schwarzhandel.

Es wurden auch Gesetze «zum Schutz des Volksstammes» erlassen. Die Arbeit an einem neuen Gesetz über sexuelle Eingriffe wurde Anfang 1941

115 Forordning av 23. oktober 1940 om tillegg til konsesjonsloven og lov 2. mai 1941 om skogoppsynet.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aufgenommen.[116] Das erste Gesetz zum Schutze des Volksstammes wurde am 23. Juli 1942 verabschiedet. Dieses lieferte die Rechtsgrundlage zur Zwangssterilisation bei Erbkrankheiten, wenn die Krankheit laut § 2 «von der Art (war), dass mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine (ihre) Nachkommen unter körperlichen oder psychischen Schwächen leiden werden». Ursprünglich war der Vorschlag, die Sterilisierung obligatorisch zu machen. Dies wurde jedoch aufgrund der zu erwartenden Reaktionen gegen eine solche Regelung von Seiten der Bevölkerung wieder fallen gelassen. Das zweite Gesetz wurde am 7. Januar 1943 erlassen. Es ließ einen Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen zu, vorausgesetzt das Leben oder die Gesundheit der Frau war gefährdet. Ferner war ein Abbruch aus eugenischen Gründen zulässig. Die Gesetze waren in einer biologischen Ideologie verankert, in der das Individuum der Gemeinschaft unterworfen war. Sie verfolgten das Ziel «die erbbedingte Degeneration des Volkes und der Nation zu verhindern und das Aussterben des Volkes und der Nation abzuwenden».[117]

Die Ideologie der Nasjonal Samling prägte auch das Familienrecht. In einem Sorgerechtsstreit, der in Rt. 1943 S. 43 nachzulesen ist, forderte der Vater die elterliche Sorge über den 15-jährigen gemeinsamen Sohn der Ehegatten. Zwischen den Ehepartnern herrschte unter anderem aus politischen Gründen ein hohes Konfliktpotential. Der Vater verwies darauf, dass die Mutter eine feindselige Haltung gegenüber der nationalsozialistischen Partei hatte, der er beigetreten war, und dass es «der heutige Staatswille (war), dass die junge Generation in einer nationalsozialistischen Richtung erzogen werden sollte, was auch für den Jungen von Vorteil» gewesen wäre. Das Herredsrett verneinte, dass die Tatsache, dass der Vater der nationalsozialistischen Partei angehörte von entscheidender Bedeutung für den Fall sei. Im kommissarischen Høyesterett wurde dem Vater das Sorgerecht zugesprochen, jedoch ohne dass explizit etwas zur Zugehörigkeit des Vaters zur Nasjonal Samling gesagt wurde. Es zeigte sich jedoch, dass er von behördlicher Seite von einer Reihe von Personen einen guten Leumund erhalten hatte. Ob auf die nationalsozialistische Einstellung des Vaters besonderes Gewicht gelegt wurde, geht nicht eindeutig aus dem Urteil hervor. Dies hätte jedoch der Haltung entsprochen, der er während eines Treffens mit Repräsentanten der aufgelösten Vereinigung der Rechtsanwälte Ausdruck verliehen hatte. Dort hatte er geäußert: «unsere Auffassung in der N.S. ist, dass ein nationalsozialistischer Vater ein besserer Erzieher für

116 Siehe Haave 2000, S. 118–135.
117 Haave, S. 134.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ein Kind ist, als eine liberale Mutter. Wir sind verpflichtet, in erster Linie die Interessen des Kindes zu berücksichtigen, und dies gebietet, dass das Kind im Geiste der neuen Zeit erzogen wird».[118]

Der Nasjonal Samling gelang es nicht, eine Rechtswissenschaft oder Rechtsliteratur zu schaffen, die das norwegische Recht in gleichem Maße wie die deutschen Nationalsozialisten umwandeln konnte. Dennoch war der Grundstein für eine nationalsozialistische Gerichtsreform in dieselbe Richtung wie in Deutschland gelegt. Die zwei grundlegenden Prinzipien der Rechtsquellen waren für die deutschen nationalsozialistischen Juristen das Führerprinzip und die Volksgemeinschaft.[119] Darüber hinaus war das Gericht als Teil eines Unterdrückungsmechanismus im permanenten Ausnahmezustand begründet, der den Ausbau der Polizeimacht hin zur SS rechtfertigte.[120] Wie aufgezeigt, waren das Führungsprinzip und die Volksgemeinschaft auch von zentraler Bedeutung für die Rechtsauffassung, die die Juristen der Nasjonal Samling entwickelten. Mit dem Ausgangspunkt im Gedanken der Volksgemeinschaft wurde der Gegensatz zwischen Staat und Individuum aufgehoben. Dies sollte begründen, dass die Gerichte nicht in der Lage sein sollten Gesetzgebung oder Verwaltung zu kontrollieren, als auch dass Einzelpersonen keinen rechtlichen Schutz für sich beanspruchen können sollten. Darüber hinaus beriefen sie sich auf die Ausnahmesituation als Grundlage sowohl für die Errichtung des Volksgerichtshofs als auch für die Erteilung einer Vollmacht für die Polizeibehörde zur Inhaftierung und Sicherung von Personen außerhalb des Strafprozesssystems, die der Gerichtsbarkeit der Gerichte entzogen war.

Die Nazifizierung des Rechtswesens

Das Regime der Nasjonal Samling verwarf den Gedanken eines neutralen öffentlichen Dienstes. Riisnæs äußerte diesbezüglich, dass das gesamte öffentliche Leben von einem wahren Geist der Nasjonal Samling durchdrungen sein sollte.[121] Nach der Verordnung des Reichskommissars vom 4. Oktober 1940 zur Entlassung und Versetzung von Beamten konnten Beamte und öffentliche Angestellte, die sich nicht der Nasjonal Samling und der Neuordnung anschlossen, versetzt oder entlassen werden. Insgesamt 14

118 Poulsson 1958, S. 133–134.
119 Pauer-Studer und Fink 2014, S. 61.
120 Pauer-Studer und Fink 2014, S. 105–106.
121 Siehe Støen 2014, S. 128.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Richter wurden während der Besatzung aus politischen Gründen von dem Regime der Nasjonal Samling entlassen. Das Regime hatte insgesamt 65 Richter ernannt oder befristet, das heißt kommissarisch eingesetzt.[122]

So wurde unter anderem der Justitiarius des Oslo Byrett, Otto Emil Wærness, entlassen und durch den Rechtsanwalt Sverre Helliksen abgelöst, der Mitglied der Nasjonal Samling war. Wærness wurde 1873 geboren, beendete sein Studium mit dem Titel cand. jur. 1896 und wurde 1937 zum Justitiarius ernannt, nachdem er den größten Teil der Zeit von 1931 an als Justitiarius fungiert hatte. Infolge dessen, was Wærness selbst in seiner Biografie zum Jubiläumsbuch der Studenten aus dem Jahre 1941 schreibt, war Riisnæs in gleicher Weise unzufrieden mit ihm mit Blick auf «das, was ich tat oder am liebsten nicht tat».[123] Was das Fass für Riisnæs zum Überlaufen brachte, war dass sich Wærness am 22. Oktober weigerte Riisnæs Ersuchen nachzukommen, den Antrag eines Festnahmebeschlusses an einen bestimmten Richter zu senden. Wærness wurde zu Riisnæs zitiert und erhielt einen Brief mit folgendem Wortlaut: «Da Ihre politische Haltung keine Garantie gibt, dass Sie mit all Ihrer Kraft an der politischen Neuordnung mitwirken werden, teile ich Ihnen hiermit, mit Erhalt dieses Schreibens, Ihre Entlassung mit.» Wærness und seine Familie mussten aus der Wohnung fliehen, die sie über 25 Jahre im sogenannten Statens Hus bewohnt hatten.

Der Vorsitzende der Richtervereinigung, der Amtsrichter Tarald Andreas Lundevall (1876–1953) wurde 1941 aus seinem Amt entlassen, nachdem er im Frühjahr 1941 an Protestaktionen einer Reihe von Beamten- und Wirtschaftsorganisationen gegen die Nazifizierung teilgenommen hatte und die Richtervereinigung unter nationalsozialistische Kontrolle gestellt wurde.[124] Dies führte dazu, dass die Vereinigung nicht mehr funktionsfähig war. Die nationalsozialistische Führung und das Ministerium unternahmen nichts, um diese am Leben zu erhalten. Im Jahre 1945 wurde er wieder in sein Amt gehoben. Lundevall «wurde für seine hervorragende Urteilskraft, seinen Gerechtigkeitssinn und seine seltenen menschlichen Eigenschaften hoch geachtet».[125] Von 1908 bis 1913 war er Polizeidirektor in Vardø, von 1930 bis 1942 Amtsrichter in Moss sowie ab 1945 bis er 1947

122 Siehe Nissen 1983, S. 174 und Espeli 2008, S. 209.
123 Studentene fra 1891: biografiske opplysninger samlet i anledning av 50-årsjubileet 1941, Rambæks trykkeri Oslo 1948, S. 148–149.
124 Siehe Nissen 1983, S. 174.
125 Motstandskamp og dagligliv i Mossedistriktet 1940–1945, Hjemmefrontens venner Moss 1999, S. 456.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in Pension ging. Er erhielt 1933 für seine Doktorarbeit an der Kongelige Fredriks Universitet in Oslo die königliche Goldmedaille (H.M. Kongens gullmedalje).

Aus dem «Referatsregister für Sachen behandelt im Ministertreffen 1942» aus dem Büro des Justizministers geht hervor, dass der Amtsrichter Asbjørn Lindboe des Gerichtshofes Inderøy «aufgrund seiner politischen Einstellung» am 26. Februar seine Entlassung erhielt.[126] Der Gauleiter von Nord-Trøndelag hatte «eindringlich» um dessen Entlassung ersucht und der Führer der Nasjonal Samling hatte ebenfalls einen diesbezüglichen Wunsch geäußert. Das Amt wurde nicht erneut ausgeschrieben mit der Begründung: «die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht zweckmäßig ist, ein Amt auszuschrieben, das unter solchen Verhältnissen frei geworden ist». Stattdessen wurde der Anwalt Per Kristian Rygh aus Rana auf Vorschlag von Riisnæs ernannt.

Dem Richter Jens Trampe Broch im Osloer Byrett wurde aufgrund seiner politischen Haltung zum 5. März gekündigt. Der Justitiarius Helliksen ersuchte um dessen Entlassung und es waren Klagen über dessen «demonstratives und herausforderndes Verhalten gegenüber praktizierenden Anwälten, die der NS angehörten» eingegangen. Am 26. März war der Präsident des Agder Lagmannsrett Carl Bonnevie an der Reihe. Er war mit «Kränkungen gegenüber der Nasjonal Samling und des Führers der Nasjonal Samling» in einem Schreiben an das Ministerium in Erscheinung getreten. Nachdem er von der deutschen Sicherheitspolizei inhaftiert worden war, wurde auch dem Amtsrichter Arne Aas aus Vardø am 27. August gekündigt.

Nicht in jedem Fall fiel die Reaktion so ernst aus, dass es zu einer Entlassung kam. Dem Richter Finn Roll des Amtsgerichts in Hardanger wurde befohlen am Amtsgericht (Byrett) in Bergen seinen Dienst abzuleisten, da der Gauleiter der Nasjonal Samling für die Provinz Vestlandet ihn als einer derjenigen betrachtete, «die durch ihre Position und ihren Einfluss ein Hindernis für den Fortschritt der Staatspartei in Hardanger darstellen». Der Amtsrichter Falch aus Eidsvoll erhielt vom Ministerium am 25. September 1941 einen Brief, indem Kritik daran geübt wurde, dass er Äußerungen kundgetan hatte, «die sich für einen Richter nicht schicken». Er hatte unter anderem die Sowjetunion als «das friedliche und religiöse russische Volk» bezeichnet.[127]

126 RA/S-1055/A/Aa/L0001.
127 Brief empfangen von dem Amtsrichter Thor Falch.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Das Justizministerium und die ihm zugrunde liegenden Abteilungen waren einer umfassenden und teilweise tiefgreifenden Nazifizierung ausgesetzt.[128] Die Verantwortung für kommissarische Ernennungen bzw. befristete Anstellungen, allgemein Ernennungen, Anstellungen und Entlassungen sowie die Erteilung und Einziehung von Anwaltsbewilligungen wurde dem neu geschaffenen Büro des Justizministers auferlegt. Es handelte sich dabei um eine durchnazifizierte Abteilung, die von einem Parteimitglied mit dem Titel Byråsjef, einem Unterabteilungsleiter, geleitet wurde und die direkt unter dem Justizminister Riisnæs rangierte.[129] Wahrscheinlich arbeitete das Justizministerium in diesem Büro daran, die politischen Positionen aller Richter und Anwälte des Landes zu erfassen.[130]

Wie auch für die Polizeibeamten versuchte die Führung der Nasjonal Samling die Richter dazu zu bringen, der Nasjonal Samling beizutreten. Den Richtern gegenüber konnten sie indessen nicht den gleichen Erfolg erzielen. Illustrierend in dieser Hinsicht ist eine Episode, die aus dem Landesverratsprozess gegen den damaligen Polizeidirektor August Pedersen in Bergen hervorgeht. Darin erfahren wir, dass ein Teil der juristischen Beamten der Stadt sich des Öfteren im Sommer und Herbst des Jahres 1940 trafen, um Fragen, die unter der Besatzung aufkamen zu diskutieren. Bei einem Treffen am 25. September erläuterte Pedersen die Forderung von Jonas Lie, Beamte und Polizeibeamte müssten der Nasjonal Samling beitreten, und er versuchte auch die Richter davon zu überzeugen. Dafür erhielt er keine Unterstützung. Auf einem späteren Treffen teilte er mit, dass er beschlossen habe, der Partei beizutreten. «Dieser Schritt gewann jedoch nicht unseren Beifall und veranlasste uns, jegliche Verbindung mit Pedersen und Frigaard abzubrechen», berichtete später der Präsident des Byrett in Bergen Marius Coucheron.[131]

Nachdem ein Richter von einem Gauleiter der Nasjonal Samling damit bedroht worden war, dass er «ernsthafte Schwierigkeiten» bekäme, wenn er nicht der Partei beitreten würde, schrieb der Vorstand der Richtervereinigung am 30. Oktober 1940 einen Brief an Justizminister Riisnæs.[132] Darin schrieb der Vorstand, dass es die schwerwiegendsten Folgen haben

---

128 Siehe Støen 2014, S. 135.

129 Støen 2013, S. 47.

130 Siehe Støen 2013, S. 51.

131 Brief von Justitiarius Coucheron des Bergens Byrett an den Polizeidirektor in Bergen vom 8. Juni 1945, dokument i Bergen politikammer: dom 598 August Pedersen. Coucheron war 1944 Vorsitzender im Hjemmefrontens Vestlandsråd.

132 Siehe bezüglich dieser Korrespondenz: Bericht des kommissarischen Riksadvokat Ø Thommessen an das königliche Justiz- und Polizeiministerium über die

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

würde, wenn die Unabhängigkeit der Richter verletzt würde, indem man sie zwang, der Partei beizutreten. Nach Auffassung des Vorstands sollte dies eine freiwillige Angelegenheit sein. Das Schreiben verwies sowohl auf § 22 des Grunnlov, als auch auf § 5 der Verordnung des Reichskommissars vom 28. September 1940 über die Unabhängigkeit der Gerichte. Das Schreiben wurde vollständig in der Mitgliederzeitung der norwegischen Richtervereinigung wiedergegeben.

Das Ministerium sandte am 3. Dezember ein Rundschreiben an die Richter, in dem es auf ein Schreiben verwies, worin Quisling erklärte, dass die Verpflichtungen des Richters nach dem Richtereid «in keiner Weise in Konflikt mit Verpflichtungen geraten soll, die er als Mitglied der Nasjonal Samling übernommen hat». Der Verweis der Richtervereinigung darauf, dass die Mitgliedschaft eine freiwillige Sache sei und das Rundschreiben des Justizministeriums wurden nach dem Krieg von Oliver H. Langeland dahingehend interpretiert, dass die Richter von der Richtervereinigung und den Beamten des Justizministeriums eine Zusicherung erhielten, dass der Beitritt zur Nasjonal Samling keine strafbare Handlung darstellte. Der Abteilungsleiter Carl Platou, der den Brief des Justizministeriums entworfen und unterzeichnet hatte, machte dagegen geltend, der Brief sei so konzipiert, dass die Richter verstehen sollten, dass niemand sie zwingen könne, der Partei beizutreten, und dass ihm gar nicht der Gedanke gekommen sei, nur ein einziger Richter könne die Botschaft des Briefes missverstehen.

Zum Zeitpunkt der Befreiung waren laut den Angaben des Parlamentsberichts zum Landesverratsprozess (Landssvikoppgjøret) 775 Personen bei den Gerichten unter der Leitung des Justizministeriums beschäftigt. Von diesen waren 183 nach dem 9. April 1940 angestellt worden. Die Anzahl derer, die Mitglied der Nasjonal Samling waren, lag bei 75, was einem Anteil von 9,7 Prozent entspricht. Nahm man lediglich die «alten» Angestellten in den Blick, das heißt diejenigen, die vor dem 9. April 1940 beschäftigt waren, betrug der Anteil der Mitglieder der Nasjonal Samling in den Gerichten 5,1%.[133] Von diesen waren nicht alle Richter, daher ist es schwer, daraus etwas über die Nazifizierung des Rechtswesens abzuleiten. Eine 1943 vom Justizministerium erstellte Übersicht zeigt, dass rund ein Viertel der damaligen Richter der Gerichte 1. Instanz (Herreds- und By-

---

Ermittlungen, die anlässlich von O.H. Langelands Bücher «Dømmer ikke» und «For at I ikke skal dømmes» sowie Arne Bergsviks Schrift «We are no Criminals» vorgenommen wurden, Vedlegg nr. 2 til St.meld. nr. 64/1950, S. 24–25.

133 Siehe St.meld. nr. 17 1962–63, S. 432.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rettsdommer) Mitglieder der Nasjonal Samling waren, während nur ein Richter der 2. Instanz Mitglied war.[134] Nach dem norwegischen Staatskalender waren im Jahre 1943 107 Amtsrichter, 12 Amtsrichter in Erbschaftsangelegenheiten (Byfogder), 7 Präsidenten an Berufungsgerichten (Lagmenn) und 16 Berufungsrichter verzeichnet. Dies deutet darauf hin, dass fast 30 Richter Mitglieder der Nasjonal Samling waren. Insgesamt waren 38 Amtsrichter und Byfogder, das heißt etwas über ein Drittel in den Jahren 1940–1943 kommissarisch ernannt sowie einer der Vorsitzenden des Lagmannsretts und zwei der Berufungsrichter. Einige derer, die als Amtsrichter kommissarisch ernannt wurden, erhielt die Ernennung lediglich ein oder zwei Jahre nachdem sie ihr Juridicum bestanden hatten. Diese Zahlen können darauf hindeuten, dass die meisten der ernannten Richter Mitglieder der Nasjonal Samling waren. In einem Fall aus dem Landssvikoppgjøret geht hervor, dass 19 von 53 der in den Jahren 1940-1942 ernannten Richter Mitglieder der Nasjonal Samling waren.[135]

Von den ca. 4000 Juristen des Landes wurden rund 8 Prozent nach der Befreiung unter Verfolgung wegen Landesverrats (Landssviksforfølgning) gestellt.[136] Hans Fredrik Dahl schreibt, dass von den Staatsanwälten und Richtern des Landes sechs Prozent als Mitglieder der Nasjonal Samling gesäubert wurden.[137] Im Lichte der Zahlen des obigen Abschnittes erscheint dies als etwas niedrig.[138]

Die Nasjonal Samling versuchte eine Gesellschaftsrevolution in legalen Formen durchzuführen und fasste die Berufsgruppe der Juristen mit Samthandschuhen an, verglichen etwa mit den Lehrern.[139] Der Anteil an Anwälten, die der Nasjonal Samling beitraten, war im Vergleich zu anderen Berufsgruppen beträchtlich. Die Juristen stellten eindeutig die größte Bildungsgruppe in der Elite der Nasjonal Samling dar.[140] In einigen Behörden wie der Polizei war der Nazifizierungsgrad sehr hoch. Rund 60 Prozent der Polizeibeamten, die bei Kriegsausbruch bei der Polizei waren, traten der Nasjonal Samling bei.[141] Dem Regime fehlten dennoch qualifizierte und loyale Juristen. Die deutsche Sicherheitspolizei berichtete in ihrer

134 Siehe Ringdal 1991, S. 83.
135 Dokument 126 i Oslo politikammer: dom 3974 – Reinholdt Gram Breien.
136 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 440.
137 Dahl 2004, S. 15 und 14.
138 Hier ist zu berücksichtigen, dass es schwierig ist, genaue Zahlen zu erhalten, siehe Kolsrud 2004, S. 168 und Støen 2013, S. 29.
139 Siehe Espeli 2008, S. 191.
140 Espeli 2008, S. 209.
141 Johansen 1989, S. 176.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Meldung nach Berlin im Mai 1943 über die großen Probleme, die die Leitung der Nasjonal Samling hatte, qualifizierte Personen für freie Richterstellen zu gewinnen. Die Widerstandsbewegung übte Druck auf Juristen aus, sich nicht auf freie Richterstellen zu bewerben und keine Stellen als Richterreferendare, sogenannte Dommerfullmektigstillinger, anzunehmen, die mit einem Amtsrichter besetzt waren, der Mitglied der Nasjonal Samling war. Der Druck zeigte Wirkung und das Ministerium musste junge Juristen auf Grundlage des Gesetzes zu Arbeitsdiensten zwangsrekrutieren, um Richterreferendare zu bekommen. Viele Amtsrichterstellen wurden mit Personen besetzt, die nicht besonders qualifiziert waren und einzelne Richterstellen, insbesondere in Nord-Norwegen blieben gänzlich unbesetzt.[142]

142 Meldungen aus Norwegen 4. mai 1943, Bd. II, S. 1099.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Bildung eines neuen Høyesterett

Das Amerikanische Vorbild

Der Streit mit Høyesteretts im Herbst 1940: siehe dazu oben Seite 27-33, machte es für Riisnæs nötig die streitigen Richter zu ersetzen. Der Plan Riisnæs war es, dass so viele der Richter des Høyesteretts aus ihren Ämtern herausgedrängt werden sollten, dass er eine ausreichende Anzahl neuer ernennen konnte, um schließlich zu gewährleisten, dass das Gericht von Richtern dominiert wurde, die nach Riisnæs Auffassung ein adäquateres Verständnis für die neue Zeit aufwiesen. Insbesondere sollte der Justitiarius eine Person sein, die als politisch zuverlässig angesehen wurde. Als der Konflikt mit dem Høyesterett aufkam, waren achtzehn Richter am Høyesterett tätig. Von diesen achtzehn würden acht von der Altersgrenze von 65 Jahren betroffen sein. Diese acht waren Paal Berg, Johan Rivertz, Thorvald Boye, Einar Hanssen, Henry Larssen, Ulrik Anton Motzfeldt, Erling Broch und Axel Theodor Næss. Ihnen allen wurde durch Riisnæs formell aufgrund der Altersgrenze gekündigt, für sieben von ihnen mit Wirkung vom 21. Dezember 1940 und vom 3. Januar 1941 an für Richter Broch.[143]

Justizministers Riisnæs' Kniff sich der Altersgrenze zu bedienen, um die Kontrolle über die Zusammensetzung des Høyesteretts zu erlangen, war inspiriert von Präsident Franklin D. Roosevelt, der etwas Ähnliches 1937 vollzogen hatte, als sein Wunsch, die New Deal-Politik umzusetzen, beim US Supreme Court auf Barrieren stieß. Die Vereinigten Staaten waren vom schlimmsten wirtschaftlichen Abschwung des 20. Jahrhunderts betroffen, mit Bankenkrise, Massenarbeitslosigkeit und einem Großteil der Bauern, die von ihren Farmen vertrieben wurden, da sie ihre Schulden bei den Banken nicht bezahlen konnten. Der Demokrat Roosevelt hatte 1933 die Präsidentschaftswahlen für ein radikales Reformprogramm gewonnen, welches er mit der Mehrheit des Kongresses umzusetzen begann. Er verabschiedete mehrere Gesetze – über unter anderem öffentliche Maßnahmen, Regulierung des Bankensektors und das Recht auf Tarifverhandlungen für Arbeitnehmer.

---

143 Siehe das Schreiben vom 8. Januar 1941 des Justizministeriums an das Finanzministerium. Eine Abschrift findet sich in der Anlagenmappe des Høyesteretts, Arkivenhet RA/S-1002/G/Ga/L0117 «Journalbilag».

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hintergrund des Konflikts zwischen dem US-Präsidenten und dem Supreme Court war, dass ein sehr konservativer Flügel des Supreme Court über eine Mehrheit im Gericht verfügte und dafür sorgte, dass das Gericht keine Gesetze billigte, die die Kongressmehrheit anerkannte und Roosevelt für notwendig erachtete, um die Vereinigten Staaten aus der ökonomischen Depression herauszuholen. Roosevelt und seine Regierung prüften verschiedene Maßnahmen, um den Supreme Court zu umgehen, unter anderem die Verfassung zu ändern oder sich schlichtweg zu weigern, die Entscheidungen des Obersten Gerichts zu befolgen.[144] Sie einigten sich schließlich auf den Vorschlag, die Zusammensetzung des Gerichts so zu ändern, dass es eine Mehrheit jüngerer, eher liberal eingestellter Richter mit einem Verständnis für die Anforderungen der Zeit erhielt. Roosevelt legte diesen Vorschlag im Februar 1937 vor, kurz nachdem er mit großer Mehrheit für eine neue Amtszeit als Präsident wiedergewählt worden war. Roosevelts Vorschlag vom 5. Februar 1937 hatte zunächst sowohl im Kongress als auch im amerikanischen Volk eine klare Mehrheit hinter sich.[145]

Kurze Zeit nachdem der Vorschlag veröffentlicht wurde, änderte sich indessen das Mehrheitsverhältnis im Supreme Court als der Richter Roberts seine Meinung änderte. Der Kongress erhielt den Spielraum, den er benötigte, um die von ihm als erforderlich betrachteten Vorschriften zur Bewältigung der Wirtschaftskrise zu erlassen. Kurz danach ging der konservativen Richter Van Devanter in Pension. Dies führte dazu, dass Roosevelts Vorschlag nicht mehr erforderlich war. Diejenigen, die sich grundsätzlich gegen Manipulationen an der Zusammensetzung des Gerichts aussprachen, bekamen die Oberhand und die Stimmung drehte sich. Der Kongress verfolgte schließlich den Vorschlag nicht weiter.[146]

In Norwegen war Terboven laut Riisnæs darauf eingestellt, die Richter zu inhaftieren. Der Grund dafür war ein Brief vom 19. November 1940, in dem das Høyesterett schrieb, dass die Verordnung zu den Laienrichtern die Grenzen der Befugnis der Besatzer überschritt. Riisnæs weigerte sich, die Richter zu inhaftieren und schlug stattdessen vor, dass «man die Sache auf die gleiche Weise wie in Amerika regeln sollte, indem man einige neue Richter ernennt und diejenigen behält, die unter 65 Jahre alt sind».[147] Riisnæs' Plan ein fügsames Høyesterett zu bekommen, indem man die Rich-

144 Siehe Leuchtenburg 1995, S. 87.
145 Leuchtenburg 1995, S. 135.
146 Leuchtenburg 1995, S. 153.
147 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs, 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ter, die älter als 65 Jahre alt waren pensionierte und die frei werdenden Stellen mit neuen Richtern besetze, die er selbst ausgewählt hatte, wurde bereits Ende November 1940 lanciert.

Riisnæs thematisierte Roosevelt auch in den Gesprächen mit den Richtern im Høyesterett im Dezember 1940. Schjelderup zufolge machte Riisnæs als er mit ihm am 20. Dezember sprach, geltend, dass Roosevelt ein Altersgrenzengesetz für Richter verabschiedet hatte. Schjelderup war anderer Auffassung und meinte, dass «das was er verabschiedet bekam, ein Gesetz war, demzufolge die Richter des Supreme Court mit vollem Gehalt pensioniert werden konnten – damit sie nicht aus finanziellen Gründen in Versuchung geraten sollten im Amt sitzen du bleiben, wenn sie nicht mehr im Vollbesitz ihrer Kräfte waren».[148] Keiner von beiden ging auf den besonders umstrittenen Teil von Roosevelts Plänen gegenüber dem amerikanischen Supreme Court ein.

Der Konflikt zwischen dem Präsidenten und dem Supreme Court hatte international Aufmerksamkeit erregt und wurde mit Interesse weit über die Grenzen der USA hinaus verfolgt. In England schrieb die Wochenzeitung Solicitors' Journal, eine Fachzeitschrift für Anwälte: «the outcome of this movement will be watched with no little interest not only in the United States but also in this and other countries».[149] Eine andere Fachzeitschrift, The Law Journal, schrieb: «the President looks for assistance (from Congress) in carrying out a plan which, without criticising its applicability to the Supreme and other Federal Courts of the United States, we should be sorry to see tried on our Appeal Tribunals here».[150] Das Deutsche Nachrichtenbüro berichtete aus Berlin, dass der Eingriff des Präsidenten in das alte und wohletablierte Gerichtssystem die Sensation des Tages in den USA sei und fügte hinzu: «von den meisten Parlamentariern wird zugegeben, dass Roosevelt seine Forderung gut begründet hat und damit seinen Hauptgegnern den Wind aus den Segeln nahm».[151] Aber am 31. Juli 1937 berichtete das Solicitors' Journal, dass der Vorschlag abgelehnt worden war:

> […] the bold attempt on the part of *President Roosevelt* to 'rejuvenate', as it was called, the bench of the Supreme Court by infusing new

148 Schjelderup 1945, S. 227.
149 *Solicitors' Journal* Vol. LXXXI No. 7, Saturday, February 13, 1937 (Hervorhebung im Original).
150 *The Law Journal* Vol. LXXXIII No. 3709, Saturday, February 13, 1937.
151 *Deutsches Nachrichtenbüro* 4. Jahrg. 1937 Nr. 156, Morgen-Ausgabe Berlin, Sonnabend 6. Februar.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> blood into it with the object of securing approval of certain far-reaching legislative proposals dear to his heart, has definitely been rejected by the Senate.[152]

In Norwegen hatte das Arbeiderblad den Vorschlag bereits im Februar 1937 als «Roosevelts Bombe» bezeichnet und charakterisierte ihn einleitend als einen «wohlbegründeten Reformvorschlag».[153] Die Bergens Tidende meinte: «der Vorschlag hat gute Aussichten angenommen zu werden».[154] Die norwegische Zeitung Nationen schrieb auf der ersten Seite: «Präsident Roosevelt erschütterte die amerikanische Finanzwelt, als er in einer Botschaft an den Kongress die Erweiterung des Obersten Gerichtshofs mit sechs Mitgliedern forderte, falls sich die Richter, die derzeit über 70 Jahre alt sind, nicht veranlasst sahen, aus freien Stücken zurückzutreten».[155] Die Zeitung prophezeite, dass die geplante Reform hohe Wellen schlagen würde, ließ jedoch «keinen Zweifel daran, dass der Vorschlag Gesetz werden würde». Die Aftenposten hatte Roosevelts Vorschlag mehrere Male besprochen und charakterisierte diesen als ein «Attentat» auf die Gerichte.[156] Roosevelts Vorschlag wurde mit anderen Worten sowohl in Norwegen wie auch sonst in Europa zum Gegenstand der Diskussion.

Roosevelts Versuch, die Zusammensetzung des amerikanischen Supreme Courts zu beeinflussen, wurde auch in norwegischen Juristenkreisen gründlich beleuchtet. Bereits im März 1937 schrieb Frede Castberg darüber in der juristischen Fachzeitschrift Tidsskrift for Retsvitenskap. Darin erläuterte er die Stellung des Supreme Courts in der amerikanischen Verfassung und vor dem Hintergrund des Konfliktes zwischen dem Präsidenten und dem Supreme Court, der in der fehlenden Anerkennung der Gesetzgebung zum New Deal durch den Supreme Court lag. Castberg schrieb:

> […] niemand zweifelt an, dass die Absicht mit diesem Vorschlag in Wirklichkeit darin besteht, dem Präsidenten die Gelegenheit zu geben, die derzeitige Zusammensetzung des Supreme Courts angesichts der zahlreichen Prozesse, die hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der

152 *Solicitors' Journal* Vol. LXXXI No. 31, Saturday, July 31, 1937.
153 *Arbeiderbladet* lørdag 6. februar 1937.
154 *Bergens Tidende* lørdag 6. februar 1937.
155 *Nationen* mandag 8. februar 1937.
156 *Aftenposten*, aftenutgave, onsdag 10. februar 1937.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> Sozial- und Wirtschaftsgesetze von Roosevelt noch bevorstehen, zu ändern.[157]

Castberg verwies auf die klare politische Rolle, die der Supreme Court in den USA gespielt hatte und schrieb, dass «die Argumente, die für den Vorschlag Präsident Roosevelts zur Änderung der Zusammensetzung des Supreme Courts angeführt werden können, nicht wenige sind».[158] Er betonte indessen jedoch auch den starken grundsätzlichen Widerstand mit dem der Vorschlag empfangen wurde und das Bedenkliche darin, «dass die Exekutivgewalt versuchen will, den Supreme Court umzubilden, in der Absicht die richterliche Tätigkeit des Gerichts in dieselbe Richtung wie die der herrschenden politischen Partei zu lenken».[159] Der Ton in Castbergs Darstellung war dennoch weit von Kritik an Roosevelts Vorschlag entfernt.

Später im selben Jahr thematisierte der Däne Poul Mikael Sachs den Streit in einer eher generellen Darstellung seiner «Eindrücke» vom Rechtsleben in den USA.[160] Nach einer Beschreibung der verfassungsmäßigen Stellung des amerikanischen Supreme Courts und des Streits rund um die Gesetzgebung zum New Deal, kam er auf Roosevelts Vorschlag zu sprechen. Er legte besonderes Gewicht auf die starke Uneinigkeit des Gerichts. Nach der Darstellung schreibt er:

> unter diesen Umständen ist es verständlich, dass Präsident Roosevelt den Versuch unternommen hat, dem Supreme Court ein Element jüngerer Mitglieder mit vermutlich zeitgenössischeren Ansichten hinzuzufügen, um die Aussicht auf eine Weiterführung des teilweise erlahmten Reformgesetzgebungsprozesses zu verbessern.[161]

Sachs fand den Widerstand einiger Richter jedoch «psychologisch erklärlich».[162] Ein Jahr später veröffentlichte der Richter des Høyesterett Ferdinand Schjelderup einen breit angelegten rechtshistorischen Artikel über den amerikanischen Supreme Court.[163] Darin beschrieb er Linien und Konfliktfälle von der Frühzeit bis zur Gegenwart. Er gab der Kontroverse um den New Deal in seiner Darstellung einen breiten Raum und gab län-

157 Castberg 1937, S. 115.
158 Castberg 1937, S. 120.
159 Castberg 1937, S. 121.
160 Sachs 1937, S. 246–263.
161 Sachs 1937, S. 259.
162 Sachs 1937, S. 259.
163 Schjelderup 1938, S. 14–39 und S. 121–170.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gere Abschnitte aus der aktuellen Rechtsprechung wieder. Auf Roosevelts «bekannte Aktion gegen den Supreme Court» ging er nicht näher ein, schrieb jedoch: «so viel kann man wohl sagen, dass zusammen mit dem Wahlergebnis der Vorschlag sicher dazu beigetragen hat, dass einzelne Mitglieder des Gerichts ihre Auffassung zur Stellung des Supreme Courts zu Gesetzen des Kongresses neu überdachten».[164]

Es gab jedoch auch kritische Stimmen, die prinzipiell eher auf Distanz gingen. Der Lehrer und spätere Korrespondent der Aftenposten in Berlin (1939–1945), Theo Findahl meinte in einem Artikel in der Aftenposten, dass der Vorschlag Roosevelt zum Herr über das Gesetz machen und den Weg bahnen würde, für eine «Diktatur, ähnlich uneingeschränkt wie die Stalins in Russland oder Mussolinis in Italien».[165] Quislings informeller Außenminister in den Jahren 1940–1945, der Unternehmer Finn Støren, beschrieb dies in einem Buch über die USA, als «(eine) in ihrer Natur vollständig autoritäre Intervention im Bereich des Gerichtswesens, (die) selbst wenn sie in einer solchen Form stattfand "verfassungsrechtlich" zulässig und somit demokratisch sein könnte».[166]

Zusammenfassend sieht es aus, als sei das norwegische Juristenmilieu wohl sehr vertraut mit der Entwicklung in den USA gewesen. Diejenigen, die den Beiträgen in der Tidsskrift for Retsvitenskap folgten, die zu der damaligen Zeit die einzige juristische Fachzeitschrift war, erhielten einen guten Einblick in die Rolle des Supreme Courts in den USA und die Probleme die dieser für den New Deal verursachte. Wenn auch die Kommentare zur Debatte über die Vorschläge von Roosevelt nicht so umfassend waren, so wurden zumindest die Argumente und Positionen vorgetragen. Insbesondere Castberg und Sachs ließen Verständnis für den Vorschlag erkennen. Wenn diese beiden auf die Gegenargumente Bezug nahmen, wiesen sie darauf hin, dass die Fronten rein politischen Trennlinien bezüglich der Eingriffe in die Wirtschaft und der Unternehmensfreiheit folgten.

Schjelderup hingegen ist schwieriger zu deuten. Es wirkt so, als sei er eindeutig positiv hinsichtlich der Wendung eingestellt, die der Supreme Court unternahm, um dem Kongress einen größeren Spielraum zu gewähren, Gesetze zu erlassen. Er distanziert sich nicht von der Tatsache, dass Roosevelts Vorschlag einige Richter zu einer Meinungsänderung bewegte. Er ließ jedenfalls nicht erkennen, dass er es für bedenklich erachten würde, wenn so Druck auf einige Richter ausgeübt wird. Wir müssen über den

164 Schjelderup 1938, S. 151.
165 Findahl 1937.
166 Balg 1941, S. 91.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kreis der Juristen hinausgehen, um Aussagen zu finden, die den Vorschlag von Roosevelt in scharfen Worten als diktatorisch und autoritär verurteilen.

*

Aus heutiger Sicht erscheint es als höchst fragwürdig, das oberste Gericht eines Landes unter Druck zu setzen, indem man droht, die Zusammensetzung des Richterkollegiums zu beeinflussen und Richter zu ernennen, die den regierenden Machthabern gegenüber verständnisvoll eingestellt sind. Daher reagieren auch so viele Menschen auf entsprechende Tendenzen einer Regierung, sich loyaler Richter zu versichern, wie wir es etwa beim gegenwärtigen amerikanischen Präsidenten sehen können. Trotzdem gibt es Grund zu der Annahme, dass die norwegischen Juristen der damaligen Zeit weitaus weniger prinzipienfest waren. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man von den zeitgenössischen Beschreibungen des Konfliktes rund um den amerikanischen Supreme Court ausgeht.

Angesichts der eher unkritischen Stellungnahmen zu Roosevelts Plänen konnte sich Riisnæs durchaus Hoffnung machen, dass die von ihm geplanten Maßnahmen den Anschein einer Art von Legitimität erhalten würden, wenn nicht gar von Legalität. Denn er tat ja nichts anderes, als das, was Roosevelt selbst für notwendig erachtet hatte. Es ist es interessant festzustellen, dass Riisnæs von den drei Jahre zurückliegenden Ereignissen in den Vereinigten Staaten inspiriert wurde. Selbst wenn der Vorschlag von Roosevelt umstritten war, so traf er dennoch auf ein breites Verständnis, dass Maßnahmen gegen einen konservativen Obersten Gerichtshof erforderlich sind, wenn sich dieser weigerte, die Bedürfnisse der Gesellschaft in einer neuen Ära zu erkennen. So war nach Riisnæs Auffassung auch die Situation in Norwegen.

Die Reaktionen auf Riisnæs Vorschlag

Es ist daher gut möglich, dass Riisnæs Verständnis für seinen Vorschlag erwartet hatte, die ältesten Richter des Høyesterett zu ersetzen. Diesbezüglich hatte er sich jedoch verrechnet. Die geplante Maßnahme wurde eindeutig verurteilt, sowohl von der Richter- wie auch von der Anwaltsvereinigung. Letztere schrieb in einem Brief an das Justizministerium am 5. Januar 1941:

> «Das hohe Ansehen und die Autorität des Høyesteretts sowie der Respekt für die unparteiische Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit durch das Høyesterett haben Rechtssicherheit geschaffen, die die

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> Grundlage für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes ist. Eine Abschwächung der starken Position des Høyesteretts im Bewusstsein unseres Volkes wird fatale Folgen für das Rechtsleben und das Gesellschaftsleben des gesamten Landes in diesen schweren Zeiten haben.»[167]

Am 7. Januar 1941 folgte die Richtervereinigung: «Die Justiz teilt die Ansichten des Høyesteretts zu diesen rechtlichen Fragen und muss zutiefst bedauern, dass selbiger Rechtsstaat durch Schritte gefährdet werden kann, die die Unabhängigkeit der Gerichte oder die vertraute Rechtssicherheit beeinträchtigen.»[168]

Anhänger des kommissarischen Regimes, bedeutende Juristen der Nasjonal Samling, wie Jacob Andreas Mohr, Arnvid Vasbotten und Peter Nicolai Helseth, verteidigten ihrerseits Riisnæs Aktion. Mohr wurde zum Justitiarius im neuen Høyesterett, Vasbotten war ein kommender Stern im Justizministerium und Helseth ein hoch angesehener Høyesterettsadvokat. Sowohl Vasbotten als auch Helseth gehörten zur juristischen Elite.

Jacob Andreas Mohr war der Ansicht, dass «der offene Konflikt der Richter des Høyesteretts mit dem Reichskommissar zu diesem Zeitpunkt ein taktischer Fehler (war), weil er dann als politische Aktion aufgefasst werden konnte, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Richter des Høyesterett damit gewartet hätten ihren Standpunkt festzulegen, bis dies mittels eines Urteils hätte geschehen können».[169] Er deutete an, dass die acht Richter, die «aufgrund der Altersgrenze gehen *mussten*», auf die anderen Einfluss ausgeübt hatten. Mohr meinte, dass sie «nur aus einer alten Haltung gegen die Nasjonal Samling sind», und verwies darauf, «was das Land riskiert, indem qualifizierte Norweger sich weigerten, selbst im Land zu regieren und Recht zu sprechen».[170]

Der Unterabteilungsleiter Arnvid Vasbotten, einer der engsten Berater von Riisnæs, verwies darauf, dass die Richter auf einen konkreten Fall warten sollten, um ihre Ansichten in einem Urteil geltend zu machen.[171]

---

167 Wiedergegeben von Bødtker 1958, S. 33.
168 Wiedergegeben in *Medlemsblad for Den Norske Dommerforening* nr. 145, Oslo april 1941, S. 596.
169 Erklärung von Andreas Mohr Ad C. Kruse-Jensens «Referat» von 26/12-1940, Dokument im Verfahren gegen Mohr.
170 Schreiben vom 26.12.1940 von Andreas Mohr an den Amtsrichter Lundevall, Dokument im Verfahren gegen Mohr.
171 Bericht des Kriminalbediensteten Gartå im Verhör von Arnvid Birger Liljedal Vasbotten 4. Juni 1945, Dokument im Verfahren gegen Vasbotten.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rechtsanwalt Peter Nicolai Helseth aus Ålesund, einer der führenden Politiker der Høyre Partei der Stadt, der Mitglied der Nasjonal Samling geworden war, hielt es für falsch, dass das Høyesterett die Sache, so wie geschehen, auf die Spitze getrieben habe und, dass «es eines jeden Pflicht sein sollte, dazu beizutragen das normale Leben aufrechtzuerhalten».[172] Andererseits warnte er Riisnæs im Voraus davor, die Mehrheit des Høyesterett auszutauschen und diese durch Mitglieder der Nasjonal Samling zu ersetzen. «Das Ganze wirkt arrangiert, um der Nasjonal Samling Macht über das Høyesterett zu verschaffen. Wir müssen versuchen, die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren.» Er fügte hinzu, dass er persönlich «nicht im Stande (sei), zu einer solchen Vereinbarung beizutragen». Dies würde jedoch in einem anderen Licht erscheinen, wenn die Mitglieder des Høyesterett aus ihrer Rücktrittsdrohung Ernst machen sollten.[173]

Wie schon in den USA im Rahmen des New Deal spiegelten die Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zulässigkeit einer Beeinflussung der Zusammensetzung des Obersten Gerichts des Landes die zugrunde liegenden unterschiedlichen politischen Ansichten wider. Dies betraf vor allem die Ansichten zu denjenigen Maßnahmen, deren Billigung die involvierten Parteien durch das Gericht anstrebten. Der wesentliche Unterschied bestand darin, dass die Nasjonal Samling eine kleine Minderheit der Bevölkerung repräsentierte und sich auf die Waffenmacht der deutschen Besatzer stützte. Demgegenüber hatte Roosevelt die große Mehrheit der amerikanischen Bevölkerung im Rücken. Schjelderup hatte wohl Recht. Als der Supreme Court der USA seine Ansicht zu Roosevelts Reformgesetzen änderte, war dies vor allem auf den überwältigenden Sieg Roosevelts bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 1936 zurückzuführen und weniger auf seinen Vorschlag einer Änderung der Zusammensetzung des Supreme Courts.[174] In Norwegen fand sich jedoch keine breite Unterstützung in der Bevölkerung für die Forderung Riisnæs, dass das Høyesterett sich anpassen müsse.

---

172 Bericht des Verhörs von Petter Nicolai Helseth 12. September 1945, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

173 Schreiben vom 19. Dezember 1940 von Nicolai Helseth an Herr Statsråd Riisnæs, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

174 Dies war die damals gegenwärtige Auffassung vieler, siehe Kommentar in The Law Journal Vol. LXXXIII No. 3718, Saturday, April 17, 1937 und vorsichtiger Schjelderup 1937, S. 151. Spätere Untersuchungen haben ergeben, dass Richter Roberts sein epochales Voting abgegeben hatte, indem er die Seite wechselte, bevor Roosevelt seinen Vorschlag veröffentlichte, siehe Leuchtenburg 1995 S. 177.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Suche nach neuen Richtern

Riisnæs hatte mehrere Treffen und korrespondierte mit den anderen Richtern, um sie vom Bleiben zu überzeugen.[175] Dies misslang ihm. Bis zu dem Zeitpunkt, als die Richter nach den Ferien des Gerichts im Januar nicht erschienen, hoffte Riisnæs dennoch, dass die Richter, die jünger als 65 Jahre alt waren, ihr Tätigkeit wieder aufnehmen würden. In jedem Fall äußerte er sich im Gespräch mit denjenigen, die er zu überzeugen versuchte, ein Amt vor dem Høyesterett aufzunehmen, in diese Richtung. Er machte diesen deutlich, dass sie in einem Gericht gemeinsam mit den neun unter 65-jährigen Richtern sitzen würden.[176] In den Gesprächen mit den amtierenden Richtern sagte er umgekehrt, dass er diese trotz des Schreibens vom 18. Dezember nicht als zurückgetreten betrachtete. Der Rücktritt werde erst wirksam, wenn die Richter eventuell nach dem Ende der Gerichtsferien im Januar 1941 nicht zurückkehren sollten.[177]

Riisnæs wollte, dass die Richter, die sich unterhalb der Altersgrenze befanden, in ihren Ämtern blieben, mit Ausnahme von Emil Stang, der aus politischen Gründen entlassen werden sollte. Stang war ein zentraler Politiker der Arbeiterbewegung und an der Gründung der norwegischen Kommunistischen Partei beteiligt gewesen. Im Jahr 1928 hatte er die Politik zugunsten seiner Richterkarriere verlassen. Er wurde im Herbst 1940 von Deutschen verhaftet und blieb inhaftiert während die Gespräche um das Høyesterett liefen. Er wurde später in ein Konzentrationslager nach Deutschland gebracht. Nach dem Krieg wurde er zum Justitiarius ernannt und folgte Paal Berg nach.

---

175 Siehe Protokoll der Gespräche zwischen Riisnæs und den Richtern in Schjelderup 1945, S. 220–235. Neun der Richter erhielten ein Schreiben vom Ministerium, dass es ihre Pflicht sei, in den Ämtern zu verbleiben bis diese nach der gewöhnlichen Ausschreibungsfrist von vier Wochen neu besetzt werden konnten. Das Ministerium schrieb, es gehe davon aus, dass dies innerhalb von sechs Wochen «geregelt» werde, siehe die Fassung des Briefes in Arkivenhet RA/S-1002/G/Ga/L0117 «Journalbilag». Alle neun ignorierten dies und erschienen nach Weihnachten nicht am Gericht. Emil Stang wurde mit einem Schreiben vom 17. Januar 1941 von Sverre Riisnæs an das Høyesterett gekündigt, Dokument im Verfahren gegen Mohr. Die Begründung war, dass er «nach seiner politischen Haltung keine Sicherheit dafür bietet, dass er mit seiner ganzen Kraft an der politischen Neuordnung mitwirkt».

176 Siehe Bericht des Verhörs von Petter Nicolai Helseth 12. September 1945, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

177 Schjelderup 1945, S. 230, Protokoll des Gesprächs zwischen Riisnæs und Richter Grette.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Am 28. Dezember wurde in mehreren großen Zeitungen des Landes bekannt gegeben, dass acht neue Richter zum Høyesterett ernannt wurden.[178] Diese acht sollten Emil Stang und diejenigen Richter ersetzen, die aufgrund der neuen Altersgrenze gehen mussten. Das Høyesterett sollte danach aus sechzehn Richtern bestehen, acht Richter des alten Høyesterett und acht von Riisnæs neu ernannte Richter. Der Justitiarius sollte von Riisnæs selbst ernannt werden.

Die neuen Mitglieder des Høyesteretts waren der Amtsrichter (Byrett) Jacob Andreas Mohr aus Oslo (kommissarischer Justitiarius); der Chef des zentralen Passamtes Leif Ragnvald Konstad aus Oslo; Unterabteilungsleiter Arthur Middelthon Dahl aus Oslo; Unterabteilungsleiter Arnvid Birger Liljedal Vasbotten, Oslo; der Anwalt Gustav Christian Selmer aus Tromsø; der Amtsrichter Ottar Huuse aus Bamble; der Anwalt Edvard Aslaksen aus Oslo und der Amtsrichter Wilhelm Christian Hofgaard aus Hammerfest.

Die Ernennung von Wilhelm Hofgaard zum Richter wurde am 4. Januar 1941 annulliert, als er den Antritt der Stelle verweigerte.[179] Hofgaard erzählt, dass er über die Ernennung, die als unangekündigte telegrafische Anordnung kam, sehr bestürzt war. Er mobilisierte seinen Vater in Oslo, der mit Paal Berg und dem Abteilungsleiter Carl Platou im Justizministerium sprach, nicht jedoch mit Riisnæs.[180] Da alle früheren Richter des Høyesteretts ihre Ämter niederlegten, waren ab Januar 1941 nicht mehr als sieben Richter im neuen Kollegium, anstelle der sechzehn die Riisnæs vorgesehen hatte.

Möglicherweise hatte Riisnæs Suche nach neuen Richtern bereits Ende November begonnen, in jedem Fall zu Beginn des Dezembers. Dies zeigt, dass er es mit der Änderung der Zusammensetzung des Høyesterett ernst meinte und zwar noch *bevor* die Richter selbst Andeutungen machten, zurückzutreten. Der Konflikt begann, wie wir gesehen haben, am 19. November mit dem Brief des Høyesteretts an den Reichskommissar und das Ministerium. Die Idee von Riisnæs neue Richter zu ernennen, wurde kurz danach entwickelt.

---

178 Pressemeldung, 28. Dezember 1940, wiedergegeben in einer Reihe von Zeitungen des Landes.

179 Darüber hinaus wurden am 27. Dezember zwei Ernennungen zurückgezogen; Eyvind Getz und Gunnar Astrup Hoel. Am selben Tag muss bereits klar gewesen sein, dass die Ernennung von Hofgaard zurückgezogen werden würde. Jedenfalls gehörte er nicht zu den neuen Richtern des Høyesteretts, die am 28. Dezember in den Zeitungen öffentlich angekündigt wurden.

180 Erklärung des Gefangenen nr. 774 des Ila Gefängnis, Wilhelm Hofgaard, 19. Juni 1945, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Altersgrenzenverordnung wurde am 6. Dezember erlassen und obwohl sie generell für den Staatsdienst galt, war sie eindeutig eine Antwort auf den Konflikt mit dem Høyesterett, selbst wenn sie formell vom Innenministerium erlassen wurde. Riisnæs selbst erklärte, er habe seinen Vorschlag, die Richter, die über 65 Jahre alt waren, zu ersetzen, während eines Treffens mit Terboven vorgelegt, kurz nach dem ersten Brief des Høyesterett, das heißt unmittelbar nach dem 19. November.[181] Terboven würde ein Høyesterett nicht akzeptieren, das seine Verordnungen überprüfte, und Riisnæs begriff, wo die Macht lag. Das Høyesterett musste daher in die Knie gezwungen werden, falls nötig, indem die widerspenstigsten Richter ausgetauscht wurden.

Der damalige Abteilungschef im Justizministerium, Henrik Meyer, erklärte 1946, im Rahmen des Landesverratsprozesses gegen Jacob Andreas Mohr, dass er zu dem Zeitpunkt, als die Pläne zur Entlassung der Richter des Høyesterett geschmiedet wurden, krankgemeldet war. Ende November 1940 kam Riisnæs daher gemeinsam mit dem Polizeichef des Distrikts und seinem Stab zu ihm nach Larkollen. Dort nahm Riisnæs zum Brief des Høyesterett über die Altersgrenzenverordnung Stellung und versuchte über den Verlauf einiger Stunden hinweg, ihn zu überzeugen, eine Stelle am Høyesterett anzunehmen.[182] Möglicherweise hat sich Meyer hinsichtlich des Zeitpunktes von Riisnæs Besuch bei ihm geirrt, da das Høyesterett erst am 6. Dezember seinen Brief an das Ministerium sandte.

Leif Ragnvald Konstad, der Chef des zentralen Passamtes und dem Justizministerium unterstellt war, wurde mit dem Bescheid zu Riisnæs gerufen, eine Stelle als Richter am Høyesterett «vierzehn Tage vor Weihnachten» anzutreten.[183]

Mohr erklärte 1946, er habe Riisnæs dreimal getroffen, das erste Mal Anfang Dezember.[184] Riisnæs Suche nach neuen Richtern war daher auf jeden Fall Anfang Dezember in vollem Gange.

Die Aufgabe der Zusammensetzung des Høyesterett war offensichtlich schwieriger als gedacht. Zunächst dachte Riisnæs, er würde zusätzlich zu

---

181 Bericht von Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Pareliius Riisnæs 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

182 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 181–183.

183 Rt. 1946 S. 1205 S. 1219.

184 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

denjenigen, die die Altersgrenze nicht überschritten hatten, zehn neue Richter ernennen. Er dachte, dass alles geregelt sein würde, und dass die Ernennung am Freitag dem 20. Dezember, stattfinden könne. Dies geschah jedoch nicht. Die ersten Termine fanden erst am Montag, dem 23. Dezember, statt. Neben den meisten der acht bereits genannten Richter wurden an diesem Tag auch der Rechtsanwalt Eyvind Getz und Dr. Gunnar Astrup Hoel ernannt. Die Nominierungen der beiden zuletzt genannten wurden jedoch kurz drauf zurückgezogen, da sie angeblich vorab nicht gefragt worden waren und die Berufung ablehnten, als sie von ihr erfuhren.[185]

Arthur Middelthon Dahl war erst am 20. Dezember mitgeteilt worden, dass seine Ernennung geplant war. Der Amtsrichter Huuse wurde am 24. Dezember ernannt und der Anwalt Edvard Aslaksen wurde zur gleichen Zeit ernannt, als die Nominierungen für Getz und Astrup Hoel zurückgezogen wurden, das heißt am 27. Dezember.[186] Aslaksen wurde am selben Tag zu einer Konferenz ins Justizministerium gerufen.[187] Hofgaard zog sich von seiner Ernennung, wie bereits erwähnt, im Dezember 1940 zurück, kam jedoch von März 1941 an als kommissarischer Richter zurück.

Vor der Ernennung mussten die Richter von den Deutschen genehmigt werden. Riisnæs traf Terboven an der Østbanestation in Oslo am 23. Dezember 1940, als Terboven auf dem Weg in die Weihnachtsferien war und zeigte ihm die Liste der Namen. Terboven verlangte, dass die Liste von seinem Stellvertreter genehmigt werden sollte und Riisnæs erhielt später die Genehmigung des Reichskommissariats.[188] Dies muss am selben Tag geschehen sein, da die ersten Ernennungen ja genau an diesem Tag erfolgten.

Riisnæs hatte weitaus mehr potentielle Kandidaten angefragt als diejenigen, die die Ernennung zum Høyesterett schließlich akzeptierten. Personen, die gefragt wurden, ihre Ernennung aber ausschlugen, waren der Høyesterettsadvokat und Bürgermeister (Ordfører) in Ålesund, Nicolai Helseth (der erst im März 1941 kam); der Høyesterettsadvokat und in Deutschland promovierte Egil Reichborn-Kjennerud (der 1942 dazu kam);

185 Bericht von Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

186 Schreiben vom 27. Dezember 1940 an den Staatssekretär, Dokument im Verfahren gegen Vasbotten.

187 Siehe Urteil des Eidsivating Lagmannsrett vom 8. April 1946 in den Verfahren gegen Arthur Middelthon Dahl, Ottar Huuse und Edvard Andreas Aslaksen.

188 Bericht von Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Abteilungsleiter im Kommunalbüro des Justizministeriums (später im Innenministerium tätige), Ole Vries Hassel; der Unterabteilungsleiter im Justizministerium, Henrik Bahr; der Abteilungsleiter im Justizministerium (später im Polizeiministerium und dann Vizepolizeidirektor) Henrik Meyer; der Amtsrichter (Byrett) und spätere Richter am Berufungsgericht P.J. Gløersen; der Amtsrichter (Byrett) Bjørn Stensvold; der Amtsrichter in Eiker, Modum und Sigdal, Nils Nilsen Thune; der Amtsrichter in Skien, Øyvind Johan N. Myrdahl; der Anwalt (Overrettssakfører) und Abteilungsleiter in der Telegrafendirektion, Knut Knutson Fiane und der Anwalt Carsten Arnholm.[189] Helseth fragte ungefähr am 18. Dezember, nach Rücksprache mit Riisnæs den Amtsrichter (Byfogd) Vilhelm Bøgh in Ålesund an, aber dieser lehnte, ebenso wie Helseth selbst ab.[190] Riisnæs unterbreite im Januar 1941 Helseth erneut ein Angebot, Richter zu werden, versehen mit der Nachricht, er könne dieses Angebot an Bøgh in Riisnæs Namen weiterleiten.[191] Bøgh wurde im Laufe der Besatzung noch mehrere Male gefragt und fungierte schließlich im Februar 1945 für drei Tage als Richter.

Auch jemanden zu finden, der bereit war, als Justitiarius einzutreten, war schwierig. Zwar war Mohr als Justitiarius kommissarisch ernannt worden Riisnæs wollte «ihn (aber) am liebsten nicht als Justitiarius haben». Mohr war jedoch willig und brauchte dafür weder Befehl noch Überredung.[192] Als er lediglich kommissarisch und nicht zum Justitiarius ernannt wurde, war dies der Tatsache geschuldet, dass sich Riisnæs die Möglichkeit

189 Fiane, Gløersen, Arnholm, Bahr und Thune werden von Riisnæs genannt, Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs, 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr. Im Bericht ist Fiane mit «Finne» angegeben. Myrdahl wird von Huuse genannt, Schreiben vom 16. Januar 1941 von Huuse an Den norske dommerforening, Dokument im Verfahren gegen Dahl. Vries Hassel und Meyer haben selbst erklärt, dass sie gefragt wurden. Stensvold wird von Hofgaard genannt im Zusatzdokument zur Berufungserklärung von Wilhelm Hofgaard 24. August 1946, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

190 Schreiben vom 19. Dezember 1940 an Statsråd Riisnæs von Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

191 Schreiben vom 27. Januar 1941 von Minister Riisnæs an Høyesterettsadvokat Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

192 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs, 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

offenhalten wollte, einen der älteren Richter des Høyesterett zu ernennen, falls sich einer von diesen noch anders entscheiden sollte.[193]

Jacob Andreas Mohr war mit anderen Worten nicht Riisnæs erste Wahl für die Position des Justitiarius. Riisnæs hatte sich zuerst Gustav Smedal gewünscht, an den er sich bereits am 17. Dezember gewandt hatte. Smedal war Høyesterettsadvokat und wurde für seine Abhandlung *Erwerb von Souveränität über Polarregionen* zum Dr. juris promoviert. In den dreißiger Jahren war er stark im sogenannten Grønland-Fall des Haager Gerichtshofs aus dem Jahre 1933 engagiert und Mitglied der norwegischen Delegation am Haager Gerichtshof. Smedal hatte aufgrund des Grønland-Falls eine enge Beziehung zur Nasjonal Samling, war aber zu dieser Zeit kein Mitglied. Er lehnte das Angebot Riisnæs ab, obwohl er auch vom Minister der Nasjonal Samling Gulbrand Lunde und von Quisling selbst ermutigt wurde. Als Smedal darauf hinwies, dass er sich nicht als juristisch ausreichend qualifiziert fühle, antwortete Quisling: «Das Amt des Justitiarius ist im Moment kein juristisches Amt, sondern eine politische Position.»[194]

Da Smedal abgelehnt hatte, wünschte sich Riisnæs Edvin Alten als Justitiarius, einer der bisherigen Richter des Høyesteretts.[195] Riisnæs dachte offensichtlich für eine Weile, dass dies eine mögliche Lösung sei, und er sagte zu Smedal am Morgen des 19. Dezember, dass der Fall nun eine andere Wendung genommen habe: «es gab Grund zu der Annahme, dass sechs Mitglieder des Høyesteretts bleiben würden und einer von ihnen bereit war, Justitiarius zu werden». Es ist unbekannt, auf welcher Grundlage Riisnæs zu dieser Ansicht gelangte. Am selben Nachmittag hatte Riisnaes ein Gespräch mit Edvin Alten. Was dort gesagt wurde, wissen wir nicht, aber weder Alten noch einer der anderen Richter waren bereit, am Høyesterett zu bleiben. Wir wissen, dass es im Gericht hinsichtlich des Novemberbriefs, der das Verhältnis des Høyesteretts zu den Verordnungen des Reichskommissars thematisierte, geteilte Meinungen gab, und dass erst nach langen Diskussionen Einigkeit erzielt werden konnte.[196] Vielleicht

193 Schreiben des Justitiarius des Høyesterett vom 9. Oktober 1943 an Ministerpräsident Vidkun Quisling, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

194 Smedal 1950, S. 28.

195 Erwähnt im Urteil des Eidsivating Lagmannsrett vom 9. Oktober 1948 in: sak 399/46 mot Ole Vries Hassel. Schjelderup zufolge war Alten der erste der Richter unter 65 Jahren, mit dem Riisnæs sprach als er seine Gespräche mit den Richtern hatte, um sie vom Bleiben zu überzeugen. Schjelderup hatte keine Aufzeichnungen dessen, was Alten den anderen Richtern berichtete, als er von diesem Gespräch zurückkam, siehe Schjelderup, S. 222.

196 Siehe Hem 2012, S. 465.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hat es einige Zeit gedauert, bis sich alle darüber einig waren, dass sie tatsächlich gemeinsam ihre Ämter niederlegen sollten?

Nachdem Riisnæs auch Edvin Alten nicht als Justitiarius gewinnen konnte, musste er sich einen von denjenigen auswählen, die sich bereit erklärt hatten, sich als Richter ernennen zu lassen. Von diesen hätte Riisnæs vorzugsweise seinen engen Mitarbeiter Arnvid Vasbotten in der Position des Justitiarius haben wollen, aber so funktionierte es auch nicht.[197] Die Wahl fiel schließlich auf Jacob Andreas Mohr, einen Richter mit langer Dienstzeit beim Osloer Byrett.

Einige derer, die 1940 angefragt wurden erklärten später, Riisnæs habe sie stark unter Druck gesetzt. Dies betraf unter anderem Leif Ragnvald Konstad, Arthur Middelthon Dahl und Ottar Huuse. Letzterer erklärte im Prozess gegen Mohr, dass Riisnæs Mitte Dezember ihn und seinen Kollegen, den Amtsrichter Myrdahl aus Skien, zu einem Treffen mit ihm gerufen hatte.[198] Dort informierte Riisnæs sie über den Konflikt mit dem Høyesterett und über die Landkriegsordnung. Im Gespräch habe er nach ihren Ansichten zu der rechtlichen Frage im Konflikt mit dem Høyesterett 'gefischt'. Keiner von ihnen hatte eine Meinung darüber und Huuse erklärte, es würde seinem Amt als Richter widersprechen, eine solche Frage zu beantworten.

Beide wurden ebenfalls gefragt, ob sie im Høyesterett eine Stelle annehmen würden, mit Bedenkzeit bis zum folgenden Tag. Am Tag darauf erschien Huuse alleine bei Riisnæs. Myrdahl hatte zurück nach Skien zu einer Hauptverhandlung reisen müssen. Riisnæs war zunächst liebenswürdig. Als ihm Huuse jedoch mitteilte, dass er das Stellenangebot nicht akzeptieren werde, wurde er wütend und sah bedrohlich aus. Er sagte, er könne ihm dann den Stellenantritt mit dem Erlass einer entsprechenden Anordnung befehlen. Einige Zeit später erhielt Huus tatsächlich ein Telegramm mit einer solchen Anordnung. Auch Konstad erklärte, dass er gegen seinen Willen berufen worden sei. Mohr und Edvard Aslaksen waren hingegen beide sofort bereit, als sie gefragt wurden.

Nicht jeder war dem Druck von Riisnæs ausgesetzt. Henrik Meyer erklärte während des Prozesses im Jahr 1946, dass Riisnæs immer höflich und aufmerksam war und dies auch blieb, selbst wenn er unverrichteter

---

197 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs, 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

198 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 176–181.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dinge gehen musste.[199] P.J. Gløersen erklärte, dass Riisnaes nach seiner Weigerung gesagt habe «im Notfall könne ein Befehl in Betracht kommen». Er fügte aber hinzu, «eine wirkliche Androhung eines Befehls erhielt ich nicht».[200] Nicolai Helseth war im Dezember 1940 zu einem Gespräch bei Riisnæs, berichtete jedoch in seiner Erklärung von keinem auf ihn ausgeübten Druck.[201] Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass Selmer Druck auf Hofgaard und Motzfeldt ausgeübt hat. Hofgaard aber wurde zuerst berufen, ohne dass er seine Zustimmung erteilt hatte. Wie Astrup Hoel und Getz ließ man auch ihn zurücktreten.

Politische Faktoren

Nach dem Krieg wurde davon ausgegangen, dass Justizminister Sverre Riisnæs ein politisches Gericht errichten wollte, welches als Unterstützung für die Nasjonal Samling fungieren solle. Nach Prüfung der Erklärung von Riisnæs zur Zusammensetzung des neuen Høyesterett kam das Lagmannsrett in der Rechtssache gegen Jacob Andreas Mohr zu dem Schluss:

> […] danach war es gänzlich unzweifelhaft, dass es Absicht von Riisnæs war, ein neues Høyesterett zusammenzusetzen, das bereit war, nach der Richtschnur der N. S. zu arbeiten und die Position von Terboven und Riisnæs hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der neuen und aller nachfolgenden Verordnungen anzuerkennen.[202]

Das Høyesterett gelangte zu derselben Schlussfolgerung und charakterisierte das neue Høyesterett als «ein Kollegium, das ein williges Werkzeug in den Händen der Deutschen und der Nasjonal Samling war».[203] Dies entsprach der Auffassung, die in norwegischen Widerstandskreisen bereits während des Streits mit dem Høyesterett Ende 1940 etabliert war. Wären die Gerichte unter den Verhältnissen, die nach der Befreiung herrschten, zu einer anderen Ansicht gelangt, so hätte dies Aufsehen erregt.

---

199 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 181–183.

200 Schreiben vom 27. Februar 1946 des Berufungsrichters (Lagdommer) P.J. Gløersen an Høyesterettsadvokat Arne Vislie, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

201 Bericht aus dem Verhör vom 12. September 1945 von Petter Nicolai Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

202 Rt. 1946 S. 1139, auf S. 1155.

203 Rt. 1946 S. 1139.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Das Høyesterett legte im Urteil gegen Mohr folgendes zu Grunde: «der kommissarische Minister Riisnæs für das kommissarische Høyesterett wünschte sich Männer als Richter, die sich hinsichtlich der Auffassung des Reichskommissars entgegenkommend verhalten würden».[204] Riisnæs selbst erklärte nach dem Krieg, dass er sich versichern wollte, dass die Berufenen seine Ansicht zur der Frage des Rechts zur Überprüfung der Verordnungen des Reichskommissars stützen würden, und dass es «unmöglich für mich (war) zu riskieren, dass das neue Høyesterett zur gleichen Auffassung gelange wie das alte».[205]

Es ist zweifelsohne richtig, dass Riisnæs daran interessiert war, dass das neue Gericht innerhalb des Rahmens arbeiten sollte, den der Reichskommissar gesteckt hatte. Terboven hatte sowohl gegenüber dem Høyesterett wie auch gegenüber Riisnæs deutlich gemacht, dass er kein Gericht akzeptieren werde, das Maßnahmen der Besatzungsmacht überprüfen würde. Er war darauf eingestellt, Richter zu inhaftieren, sofern sie dies versuchen sollten. Damit hätte er ein norwegisches Oberstes Gericht außer Funktion gesetzt. Dies versuchte Riisnæs zu verhindern. Nach seiner Ansicht, müsste sich ein norwegisches Høyesterett dem Reichskommissar beugen. Dies brachte er mehr oder weniger deutlich in einigen der Gespräche zum Ausdruck, die er mit den Kandidaten für eine Berufung an das Høyesterett führte. So erklärte etwa Meyer, dass Riisnæs betont habe, er werde gänzlich frei sein, um nach seiner Überzeugung zu urteilen, als er ihn bat, in das Høyesterett einzutreten. Er habe hinzugefügt: «wir ertragen einen Dissens, aber Sie dürfen nicht glauben, dass die anderen solche Bedingungen bekommen».[206] Diese Aussagen scheinen die Wahrnehmung der Widerstandskreise zu bestätigen, wonach Riisnæs am Høyesterett nach einem politischen Instrument suchte.

---

204 Rt. 1946 S. 1139 auf S. 1144. Siehe auch die Ansicht des Lagmannsrett (Rt. 1946 S. 1139 auf S. 1155), welches feststellte: «Danach war es gänzlich unzweifelhaft, dass es Riisnæs Absicht war, ein neues Høyesterett zusammenzusetzen, das bereit war nach den Linien der N.S. zu arbeiten und die Ansichten Terboven und Riisnæs hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der neuen und eventuell späterer Verordnungen zu billigen. Riisnæs hat diesen seinen Standpunkt in keiner Weise verheimlicht, weder öffentlicht noch in seinen Beratungen mit den neuen Richtern.».

205 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

206 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 181–183.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Selbst wenn es eindeutig ist, dass das Gericht die Gesetzgebungsautorität des Reichskommissars anerkennen und davon Abstand halten sollte, die von Seiten des Reichskommissars erlassenen Gesetze zu überprüfen, bedeutet dies nicht, dass das Høyesterett als politisches Instrument für die Nasjonal Samling fungieren und ein Befürworter des neuen Regimes sein sollte. Ganz im Gegenteil findet sich einiges in den Quellen, das darauf hindeutet, dass das Høyesterett seine Tätigkeit auf normale Weise als unabhängiges Gericht fortsetzen sollte. Es gibt keine Belege dafür, dass Riisnæs sich besonders mit der Errichtung eines Gerichts befasste, das «nach den Linien der N.S arbeiten» könnte, das heißt als ein politisches Organ und damit als Teil der Pläne der Nasjonal Samling zur Reformierung der Gesellschaft. Die Tatsache, dass er versuchte diejenigen Richter zu behalten, die nicht der Altersgrenze unterfielen, deutet darauf hin, dass er das Høyesterett als ein normales Gericht erhalten wollte.

Die Rolle, die dem Høyesterett zugedacht war, wird deutlich sichtbar, wenn man es mit dem Volksgerichtshof vergleicht, der gleichzeitig mit den Neuanstellungen am Høyesterett errichtet wurde. Der Volksgerichtshof wurde geschaffen, um die Verordnungen des Reichskommissars durchzusetzen und sich der Strafsachen mit einem politischen Zuschnitt anzunehmen. Der Volksgerichtshof verstand sich selbst als politisches Gericht, welches ein wichtiges Glied in der politischen Neuordnung für die Nasjonal Samling darstellte.[207] Das unterscheidet sich grundlegend von der Funktion, die Riisnæs und die Richter selbst dem Høyesterett unter der Besatzungszeit zuwiesen.

Es gibt auch einige weitere Aspekte, die darauf hinweisen, dass Riisnæs das Høyesterett als ordentliches Gericht erhalten wollte. Nach dem Krieg äußerte er sich auch dahingehend, dass das Høyesterett «die ganze Zeit in seiner richterlichen Tätigkeit völlig frei war. Nicht in einem einzigen Fall hat das Høyesterett das Justizministerium gefragt, wie es urteilen solle und ebenso wenig hat das Justizministerium Anweisungen gegeben, wie sie urteilen sollten».[208] Es gibt keinen Grund, an dieser Beschreibung zu zweifeln.

Auch die Gerichte erkannten nach dem Krieg, dass sich die Richter des Høyesteretts unter der Besatzung nicht verpflichtet hatten, ein bestimmtes Programm in ihrer richterlichen Tätigkeit zu fördern. Das Høyesterett legte in der Sache gegen die Richter Konstad, Motzfeldt, Hofgaard, Schie und

---

207 Siehe Seite 161.

208 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Helseth «in einer mildernden Richtung für alle Verurteilten» Gewicht darauf, «dass sie bei Eintritt in das Høyesterett sich nicht verpflichtet haben, in einer Rechtssache in eine bestimmte Richtung zu stimmen» und das gegen ihr allgemeines Amtsgebahren keine Einwände erhoben worden waren.[209] Das Lagmannsrett äußerte allerdings im Landesverratsurteil (Landssvikdommen) gegen Ottar Huuse, der als Richter am Høyesterett 1941 tätig war, dass Riisnæs zu Huuse und dem Amtsrichter Myrdahl gesagt hatte, dass er «neue Richter (wünschte), die seine und Terbovens Ansicht in dem vorliegenden Konflikt teilten».[210] Huuse schrieb in seiner Klageschrift für das Høyesterett, dass das Lagmannsrett seine Erläuterung zu diesem Punkt missverstanden habe und dass er nicht gesagt habe, Riisnæs hätte etwas Derartiges geäußert. Ganz im Gegenteil unterstrich er, dass er als Richter auch in dieser Frage frei war. Auch wenn er verstand, dass Riisnæs am liebsten Richter gehabt hätte, die seine Ansicht teilten.[211] Beide, Myrdal und Huuse, stellten dennoch fest, dass Riisnæs ihren Ansichten zu dieser Frage nachging und als sie danach zum Theatercafé gingen, um alles Revue passieren zu lassen, sagte Myrdahl: «Stellen Sie sich vor, er hätte uns im Vorhinein nach unserer Ansicht zu dem Fall gefragt!»[212]

*

Obwohl Riisnæs bei mehreren Gelegenheiten die Kandidaten nach ihrer Meinung fragte und betonte, dass er sich Richter sichern wollte, die seine Auffassung und die des Reichskommissars hinsichtlich des Prüfungsrechtes teilten, war es nicht so, dass er es als Bedingung für eine Ernennung aufstellte, dass der Betreffende seiner Ansicht folgte oder sich verpflichtet

209 Rt. 1946 S. 1205.

210 Urteil des Eidsivating Lagmannsrett vom 2. April 1946 gegen Dahl, Huuse und Aslaksen, S. 12.

211 Berufungserklärung (Ankeerklæring) an das Høyesterett 27. April 1946 von Ottar Huuse sowie Schreiben 17. Oktober 1946 von Huuse an Høyesteretts kjæremålsutvalg, Dokument eim Verfahren gegen Dahl. Dies wird auch von dem Amtsrichter Myrdahl bestätigt, der am selben Treffen wie Huuse mit Riisnæs teilnahm. Myrdahl äußerte, dass Riisnæs klar angedeutet hatte, welches Urteilsergebnis er sich vom Høyesterett wünschte und dass Huuse gesagt habe, dass es gegen seinen Richtereid verstieße sich diesbezüglich bereits im Vorhinein eine Meinung festzulegen, siehe Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 48–49.

212 Zeugenerklärung von Huuse, Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 180–181.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hatte, auf eine bestimmte Weise abzustimmen. Leif Ragnvald Konstad wurde zum Beispiel nicht gefragt, was er dazu meinte und Huuse wollte, wie erwähnt, auf die Frage nicht antworten.[213] Jacob Andreas Mohr bestritt, dass Riisnæs ihn gefragt hatte, wie er in der Angelegenheit urteilen würde.[214] Arnvid Vasbotten erklärte später, dass er weder von Riisnæs gebeten wurde, noch dass er sich im Hinblick darauf, wie er in einer solchen Sache stimmen würde, in irgendeiner Weise verpflichtet hätte.[215] Georg Astrup Hoel sagte im Prozess gegen Mohr, Riisnæs habe ihm gegenüber betont, dass er als Richter frei entscheiden könne, falls er die Ernennung annehmen würde. Er sagt nichts über Riisnæs Aussage, dass dies eine besondere Vereinbarung für ihn wäre. Im Gegenteil erklärte er, er habe den Eindruck, dass Riisnæs bestrebt sei, ein möglichst gutes und unabhängiges Høyesterett zusammenzustellen, ohne von den Richtern ein Versprechen in eine bestimmte Richtung zu urteilen abzunehmen – auch nicht in der Frage des Konfliktes zwischen Høyesterett und Reichskommissar.[216] In einem Brief an Helseth vom 27. Januar 1941, in dem er ihn bat, seinen Standpunkt hinsichtlich des Eintritts in das Høyesterett zu überdenken, schreibt Riisnæs:

> Von Ihnen wird keine bestimmte Ansicht hinsichtlich der umstrittenen Frage erwartet, inwiefern das Høyesterett die Befugnis hat, die völkerrechtlichen Umstände hinsichtlich der Verordnungen der Minister und des Reichskommissars zu prüfen. Sie treten dem Gericht frei und ungebunden bei, wie ein jeder ernannter Beamter.[217]

Birger Motzfeldt erklärte, als er und Wilhelm Hofgaard zu einem Treffen des Anwalts Selmer in Tromsø gerufen wurden, habe Selmer sie über den

---

213 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie im Verhör von Sverre Parelius Riisnæs 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

214 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 11.

215 Zeugenerklärung von Vasbotten, Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 63.

216 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 190.

217 Schreiben vom 27. Januar 1941 von Minister Riisnæs an den Høyesterettsadvokat Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth. Anmerkung: Das Originalzitat ist nicht ganz eindeutig, da der Satz nicht vollständig dargestellt ist.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Konflikt mit dem Høyesterett unterrichtet und geäußert, dass Riisnæs eine Mehrheit im Høyesterett für seine Ansicht zum Prüfungsrecht des Høyesteretts wünschte. Selmer war somit im Auftrage von Riisnæs klar in seiner Botschaft. Weder Motzfeldt noch Hofgaard waren gewillt, auf Basis dieser Prämissen dem Gericht beizutreten.[218] Edvard Aslaksen hat in seiner Erklärung nichts zu dieser Frage gesagt. Im Gegenteil berichtete er, er sei «absolut sicher, dass Riisnæs keine weiteren Erklärungen gegeben hat, warum die Richter des Høyesterett ihre Ämter niedergelegt hatten».[219] Riisnæs sprach nicht selbst vor dessen Ernennung mit Arthur Middelthon Dahl, sondern überließ es Vries Hassel. Einige von denen die gefragt wurden, ob sie bereit wären, dem Høyesterett beizutreten, erklärten folglich nach dem Krieg, dass Riisnæs zum Ausdruck gebracht habe, er wünsche sich ein unabhängiges Høyesterett.

Ungeachtet dessen, was Riisnæs und andere nach der Besatzung geäußert haben, scheint es, als sei er gewillt gewesen, die Gelegenheit zur Ernennung eines Høyesteretts zu nutzen, ohne indessen sicher zu sein, dass er eine Mehrheit von Richtern hatte, die seine Ansicht stützten. Dies legt nahe, dass die Wahrnehmung nicht zutrifft, Riisnæs habe in erster Linie nach einem politischen Instrument gesucht.

*

Wir haben jedoch auch gesehen, dass Riisnæs nicht in erster Linie nach Mitgliedern der Nasjonal Samling Ausschau hielt, als er das Gericht zusammensetzen sollte. Nimmt man in den Blick wen er für seine Anfragen auswählte, deutet dies ganz im Gegenteil darauf hin, dass er vor allem bestrebt war, gut qualifizierte Juristen zu gewinnen. Seine Gründe, warum er Paal Berg als Justitiarius loswerden wollte, waren offensichtlich politischer Natur. Berg hatte seit der Errichtung des Verwaltungsrats eine klare politische Rolle gespielt. Riisnæs wollte auch Emil Stang loswerden, der von den Deutschen als politisch unzuverlässig verhaftet wurde. Viele der Personen, die Riisnæs für das Høyesterett zu rekrutieren versucht hatte, waren hervorragende Juristen, die keine Bindung zur Partei hatten. Darunter waren hochrangige Beamte im Justizministerium, wie der Abteilungsleiter Meyer und der Unterabteilungsleiter Bahr. Darüber hinaus fragte er meh-

218 Zeugenaussage von Motzfeldt, Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 77.

219 Bericht vom 14. September 1945 des Verhörs von Edvard Andreas Aslaksen, Dokument im Verfahren gegen Aslaksen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rere Richter, die zur Nasjonal Samling keine Verbindungen oder Sympathien hatten.

Im Nachhinein wirkten die neuen Richter jedoch aus politischen Gründen als handverlesen. Es ist auch wahr, dass alle, außer Leif Konstad, entweder Mitglieder der Nasjonal Samling waren oder kurz nach ihrer Ernennung in die Partei aufgenommen wurden. Im Dezember 1940 veröffentlichten über 150 Juristen einen Aufruf, in dem sie Juristen und Studenten zur Bildung einer Juristengruppe der Nasjonal Samling einluden.[220] Unter den Unterzeichnern waren prominente Personen wie etwa Riisnæs selbst und Jonas Lie, eine Reihe höherer Polizeibeamter, Anwälte, drei Amtsrichter und ein Professor. Von denjenigen die gefragt wurden, dem Høyesterett beizutreten, hatten Aslaksen, Dahl, Helseth, Huuse, Hofgaard, Motzfeldt, Reichborn-Kjennerud und Vries Hassel den Aufruf der Juristen zur Unterstützung der Nasjonal Samling unterzeichnet.

Es hatten jedoch nicht alle Gefragten an dem Aufruf teilgenommen. Riisnæs hatte auch manche gefragt, die schlichtweg nicht mit der Nasjonal Samling sympathisierten. Er suchte unter anderem bei dem Mitglied der Nasjonal Samling und Abteilungsleiter Vries Hassel um Rat hinsichtlich potentieller Kandidaten. Hassel zufolge waren «die Leute nach denen uns Riisnæs fragte (…) sowohl 'Jøssinger' wie 'Nazis'».[221] Die Quellen bestätigen dies. Einer derjenigen der gefragt wurde, war der damalige Amtsrichter P.J. Gløersen. Er war der Ansicht, dass der Grund warum er gefragt wurde: «vermutlich (war), dass ich als Richter eine intensive(re) Zusammenarbeit mit Riisnæs in Strafsachen hatte als dieser Staatsanwalt».[222] Es bestand somit nicht von Beginn an der Gedanke, ein Gericht mit lediglich Sympathisanten der Nasjonal Samling zusammenzustellen. Der Grund dafür war die Tatsache, dass es so viele gab, die sich unter den gegebenen Umständen weigerten, Richter am Høyesterett zu werden. Es scheint auch, dass Riisnæs sowohl einen größeren Willen als auch mehr Möglichkeiten hatte, auf die Mitglieder der Nasjonal Samling unmittelbaren Druck auszuüben. Da es nur zwei, möglicherweise drei gab, die sich ohne besondere

220 Der Aufruf ist wiedergegeben in: meddelelse nr. 2 fra Riksadvokaten 18. Juli 1945.

221 Verhör von Vries Hassel 13. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Getz. 'Jøssing' war ein Schimpfwort welches die Nasjonal Samling für Gegner des Regimes gebrauchte. Die Widerstandkämpfer begannen schließlich, es selbst als Ehrenbezeichnung zu verwenden.

222 Schreiben vom 27. Februar 1946 von P.J. Gløersen an Herr Høyesterettsadvokat Arne Vislie, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Überredung oder Druck ernennen ließen – Mohr, Aslaksen und vielleicht Selmer – hatte dies Auswirkungen auf das Ergebnis.[223]

Der Verweis auf Roosevelt deutet auch darauf hin, dass Riisnæs in erster Linie ein Høyesterett anstrebte, das in der neuen Ära mitspielen konnte, nicht aber ein Organ, das Teil der aktiven Transformation der Gesellschaft sein sollte. Die Rechtsauffassung der Nasjonal Samling unterstrich den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte. Aber die Gerichte sollten sich davon fernhalten sich in die Staatsführung einzumischen. Das Prüfungsrecht wurde als Ausfluss eines liberalistischen Verständnisses über das Gegensatzverhältnis von Individuum und Staat betrachtet.[224] Es liegen keine Aussagen von Riisnæs oder anderen Juristen der Nasjonal Samling vor, die darauf hindeuten, dass sie das Høyesterett als ein Instrument ihres politischen Kampfes betrachteten, wie dies zum Beispiel beim Volksgerichtshof, der Staatspolizei oder innerhalb der Organisationen des Wirtschafts- und Arbeitslebens der Fall war. Hier besteht ein deutlicher Kontrast zum Verständnis des Volksgerichtshofs, dessen Aufgabe es war, «ein besonderer Schutz des nationalsozialistischen Staates gegen die staats- und volksfeindlichen Kräfte» zu sein.[225] Der Volksgerichtshof selbst bezeichnete sich als politisches Gericht.

Für Riisnæs war es anscheinend die Hauptsache, einen Justitiarius und zumindest so viele Richter zu haben, die seine Ansicht zur Frage des Prüfungsrechts unterstützten, so dass sie eine Mehrheit bilden konnten.[226] Da das Høyesterett normalerweise Fälle in Abteilungen von fünf Richtern verhandelte, würde es ausreichen, wenn mindestens drei Richter «richtig» stimmen würden. Es gibt Grund zu der Annahme, dass sich Riisnæs sicher war, wie sich jedenfalls Mohr, Vasbotten und Selmer zu dieser Frage

223 Hinsichtlich Selmer haben wir keine unmittelbaren Informationen. Aber weil er als Vertreter von Riisnæs für die Anwerbung von Richtern in Nordnorwegen fungierte und er selbst unter den Ernannten war, ist es berechtigt anzunehmen, dass er nicht zu denen gehörte, die nur unter großem Druck überzeugt werden konnten.

224 Siehe Graver 2015 b, S. 48.

225 Graver 2015 b, S. 92.

226 Siehe ebenso Schjelderup 1945, S. 220 über Bergs Gespäch mit Riisnæs darüber, dass «jedes Mal, wenn ein solches Verfahren aufkam, sollte der Justitiarius das Gericht so zusammensetzen, dass es immer zu einer Mehrheit für die Auffassung des Reichskommissars kam».

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verhalten würden.[227] Dann war ja das Ziel erreicht. Wie die anderen sich verhielten, war folglich nicht so wichtig.

Selbst wenn wir vor diesem Hintergrund erkennen müssen, dass es nicht die Absicht war, ein politisches Gericht zu etablieren, ist es eine Tatsache, dass ein Gericht geschaffen wurde, das bis auf eine Ausnahme mit Parteimitgliedern besetzt war. Es besteht ferner kein Zweifel daran, dass die Bereitschaft sich unter den Umständen der Jahre 1940–1941 zum Richter am Høyesterett ernennen zu lassen, eine eindeutige politische Handlung zum Ausdruck brachte. Dennoch müssen wir dies von der Frage trennen, ob das Høyesterett der Besatzungszeit ein politisches Gericht war. Weder eine Richterstelle anzunehmen noch diese abzulehnen, stellt eine justiziable Handlung dar – und zwar ungeachtet der Umstände. Menschen können viele Motive haben, Richter zu werden, ohne dass der Antritt des Amtes ihre Handlungen als Richter prägen muss.

Warum versuchte Riisnæs nicht, ein Gericht zu schaffen, das ein gehorsames Instrument der Nasjonal Samling und ein wirksames Gestaltungsmittel für die Umwandlung der norwegischen Gesellschaft in nationalsozialistische Richtung auf dem Gebiet des Rechts sein könnte? Er und seine Partei verfügten über Instrumente, um sich eine Mehrheit und allmählich auch die Auswechslung der Richter des Høyesteretts zu sichern. Davon machten sie auch Gebrauch. Warum schöpfte Riisnæs diesen Schritt nicht voll aus? Darauf werden wir im Abschlusskapitel zurückkommen.

Die spätere Zusammensetzung des Richterkollegiums

Bereits im März 1941 verließ Huuse das Gericht, während zwei neue Richter, der Anwalt Peter Nicolai Helseth und der Amtsrichter Wilhelm Christie Hofgaard hinzukamen. Huuse hatte sich die ganze Zeit widersetzt, Richter am Høyesterett zu sein und zum Schluss gab Riisnæs nach und ließ ihn eine Richterstelle am Agder Lagmannsrett übernehmen. Riisnæs hatte zu diesem Zeitpunkt Pläne, vier neue Richter zu ernennen, aber es blieb bei Helseth und Hofgaard.[228] Helseth erhielt Ende Januar von Riisnæs einen Brief mit dem Angebot einer Ernennung. Darin schrieb Ri-

227 Das Gericht, in dem dies thematisiert wurde, Rt. 1941 S. 63, war zusammengesetzt aus den Richtern Vasbotten, Dahl, Selmer und Huuse sowie dem kommissarischen Justitiarius (kst. Justitiarius) Mohr.

228 Schreiben vom 27. Januar 1941 von Minister Riisnæs an Høyesterettsadvokat Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

isnæs, dass nun innerhalb der «Juristenkreise» Ruhe rundum das Høyesterett eingekehrt war, und dass die noch offenen Stellen «mit qualifizierten Leuten besetzt werden» müssten.[229] Helseth antwortete am 1. Februar, dass er aus familiären Gründen «Schwierigkeiten (habe) den Ruf anzunehmen», aber dass er eine kommissarische Ernennung für «sechs Monate oder im Notfall bis zu einem Jahr» annehmen könne.[230] Hofgaard schrieb dann selbst im März an Riisnæs, dass er sich anders entschieden hatte und die Stelle dennoch annehmen würde.[231] Er war der Ansicht, die Aktion des Høyesterett sei im Sande verlaufen und dass das neue Høyesterett von den Anwälten akzeptiert werde. Helseth erhielt im März eine Festanstellung als Richter, Hofgaard wurde kommissarisch ernannt. Warum Riisnæs dazu überging Richter auf befristeter Basis, das heißt kommissarisch zu ernennen, berichten die Quellen nicht, aber wie wir später sehen werden, löste dies Irritationen bei Justitiarius Mohr aus, der mehr Richter in Festanstellung haben wollte.

Noch zwei weitere Anwälte der Anwalt Birger Hjort Motzfeldt aus Tromsø und der Anwalt und Führer des Norwegischen Sportbundes („Norges idrettsforbund“) Egil Reichborn-Kjennerud, wurden im Oktober kommissarisch ernannt und das Gericht hatte vom 1. Januar 1942 an zehn Richter. Im April 1942 wurden Selmer und Reichborn-Kjennerud beurlaubt, um in der Division Viking, einer der nordischen Abteilungen in der Waffen SS, Dienst abzuleisten. Selmer kam nicht zurück. Vasbotten hatte man eine entsprechende Beurlaubung verweigert. Das Gericht erhielt stattdessen zwei neue Richter, den Präsident am Volksgerichtshof Olav Bjarne Aalvik Pedersen und einen Anwalt aus Trondheim, Christen Nicolai Apenes. Damit war das Gericht auf elf Richter angewachsen. Von diesen waren fünf kommissarisch ernannt. Mit Ausnahme von Helseth waren sie alle diejenigen, die nach der ersten Runde im Dezember 1940 ernannt worden waren.

Justitiarius Mohr schrieb am 9. Oktober 1943 einen Brief an den Ministerpräsidenten, indem er darum bat, dass zwei neue Richter kommissarisch ernannt werden sollten, so dass das Gericht insgesamt aus zwölf Richtern bestünde – dem Justitiarius und elf ordentlichen Richtern.[232] Dies

229 Schreiben vom 27. Januar 1941 von Minister Riisnæs an Høyesterettsadvokat Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

230 Schreiben vom 1. Februar 1941 von Helseth an Herr Statsråd Riisnæs.

231 Erklärung des Gefangenen nr. 774 des Ila Gefängnisses, Wilhelm Hofgaard, 19. Juni 1945, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

232 Schreiben des Justitiarius Mohr an den Ministerpräsidenten Quisling, 9. Oktober 1943, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

würde es ermöglichen, die Arbeit in zwei Abteilungen zu organisieren und gleichzeitig zwei Richter zu haben, die dem Vorprüfungsausschuss, jederzeit zur Verfügung standen. Gleichzeitig bat er darum, zwei von den Fünfen, die lediglich befristet berufen worden waren, fest anzustellen. Daraus wurde nichts.

Ab März 1941 waren sie acht, Anfang 1942 waren sie zehn und gegen Ende des Jahres elf Richter. Dann nahm die Zahl wieder ab. Im April 1943 ging Motzfeldt in eine längerfristige Beurlaubung aus Krankheitsgründen, die andauerte bis er nach wiederholten Gesuchen, von seiner kommissarischen Ernennung erlöst zu werden, am 12. Juni 1944 schließlich eine Abordnung an das Lagmannsrett erhielt.[233] Reichborn-Kjennerud hatte einige Beurlaubungen, um als Präsident des Berufungsgericht für Preisverfahren (Prislagmannsrett) tätig zu sein und, um an der Front Dienst zu leisten. Ende 1944 war er für ein Kampftraining drei Monate in Deutschland und von Februar 1945 an war er beurlaubt, um die Bereitschaft der Staatspolizei in Oslo für den Fall aufzubauen, dass Deutschland den Krieg verlieren würde. Er hatte die Verantwortung für den Aufbau von Skallum Gård, einem Hof, der als Stützpunkt für eine Gruppe dienen sollte, die im Fall einer Kapitulation der Deutschen Sabotageaufträge verüben sollte. Reichborn-Kjennerud wurde «im Einverständnis mit dem Ministerpräsidenten» bis auf Weiteres «aus Rücksicht auf andere besonders wichtige Arbeit» beurlaubt.[234]

Vasbotten war im November 1944 Innenminister geworden. Zu Beginn des Jahres 1945 waren sie damit faktisch neben dem Justitiarius wieder nur sieben Richter.[235] Im Januar 1945 fungierte der Amtsrichter aus Aker, Vilhelm Frimann Christie Bøgh, im Gericht einige Tage als Richter. Ungeachtet eines starken auf ihn ausgeübten Drucks ließ er sich dennoch nicht endgültig ernennen. Er war seit 1942 mehrere Male dazu aufgefordert worden, eine Stellung am Gericht anzutreten, hatte jedoch immer abgelehnt. Im Januar 1945 wurde ihm dann der Stellenantritt befohlen, aber Bøgh schlug stattdessen vor, lediglich als Vertretung zu arbeiten, was er schließlich durchsetzen konnte.[236] Der Anwalt Per Schie wurde im Februar 1945

---

233 Schreiben vom 12. Juni 1944 vom Justizminsiterium an Herr Lagdommer Birger Motzfeldt, Dokument im Verfahren gegen Motzfeldt.

234 Schreiben vom 28. Februar von Sverre Riisnæs an den Justitiarius des Høyesterett, Dokument im Verfahren gegen Reichborn-Kjennerud.

235 Schreiben vom 11. Januar von Andreas Mohr an das Justizminsterium, in Høyesteretts kopiperm Arkivenhet RA/S-1002/B/Ba/L0048 «Brevordnere».

236 Bericht von Vilhelm Bøgh an den Fylkesmann in Oslo und Akershus sowie das Justiz- und Polizeiministerium 9.7.1945, Dokument im Verfahren gegen Bøgh.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kommissarisch zum Richter ernannt, so dass es zum Zeitpunkt der Befreiung am 8. Mai insgesamt neun Richter waren. Der «harte Kern» der Richter, die die gesamte Zeit über tätig waren, bestand aus Mohr, Konstad, Dahl und Aslaksen. Hinzu kamen Helseth und Hofgaard, die von März 1941 an bis zur Befreiung ihr Richteramt innehatten. Damit stellten diese sechs Richter über die Zeit der Besatzung eine Kontinuität im Kollegium sicher.

Während der Besatzungszeit waren es insgesamt fünfzehn Männer, die als Richter am Høyesterett tätig waren. Diese waren (Alter bei Ernennung in Klammern):

Jacob Andreas Mohr (58)	Dezember 1940 – Mai 1945
Leif Ragnvald Konstad (51)	Dezember 1940 – Mai 1945
Arthur Middelthon Dahl (41)	Dezember 1940 – Mai 1945
Arnvid Birger Liljedal Vasbotten (37)	Dezember 1940 – November 1944
Gustav Christian Selmer (36)	Dezember 1940 – Juli 1942
Ottar Huuse (60)	Dezember 1940 – März 1941
Edvard Aslaksen (43)	Dezember 1940 – Mai 1945
Peter Nicolai Helseth (43)	März 1941 – Mai 1945
Wilhelm Christie Hofgaard (44)	März 1941 – Mai 1945
Birger Motzfeldt (37)	Oktober 1941 – April 1943
Egil Reichborn-Kjennerud (38)	Januar 1942 – Februar 1945
Olav Bjarne Aalvik Pedersen (38)	Oktober 1942 – Mai 1945
Christen Nicolai Endresen Apenes (42)	November 1942 – Mai 1945
Vilhelm Frimann Christie Bøgh (61)	6.–10. Februar 1945
Per Schie (32)	März 1945 – Mai 1945

Der Amtsrichter Huuse war mit seinen 60 Jahren zum Zeitpunkt der Ernennung der Älteste unter den Richtern (ich sehe von Bøgh ab, der schon 61 Jahre alt war, als er im Februar 1945 drei Tage eine Stelle vertrat). Huuse amtierte lediglich zwei Monate. Nach ihm war Justitiarius Mohr der älteste, der bei seiner Ernennung 58 Jahre alt war. Der Jüngste war Schie, der erst 32 Jahre alt war als er im März 1945 ernannt wurde. Nur sechs der insgesamt fünfzehn Richter, die ihren Dienst unter der Besatzungszeit am

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Høyesterett ausübten, waren bei Amtsantritt jünger als 40 Jahre. Fünf weitere waren Anfang Vierzig.

Die fachlichen Qualifikationen der Richter

Die acht, die im Dezember 1940 ernannt wurden, verfügten über unterschiedliche fachliche Qualifikationen. Zwei von ihnen Dahl und Vasbotten, hatten das Juridicum mit der Note *står til laud*[237] bestanden, das heißt einem sehr soliden Examen. Selmer erhielt ein *haud* zum embetseksamen (Staatsexamen) und erfüllte damit formal eigentlich nicht die formellen Voraussetzungen dem domstollov (Gerichtsgesetz), für eine Stellung am Høyesterett. Das Erfordernis war an sich ein «juristisches Staatsexamen (embetseksamen) mit der besten Note», das heißt ein *laud*, siehe § 54 des domstollov. Von den übrigen Fünfen hatten drei ein *kan få laud*, eine respektable Note und zwei hatten ein *kan vel få laud*, was eine gute, aber keine herausragende Note war, etwa zwischen «B» und «C» nach der heutigen Skala. Praktisch erhielt man keine Stelle am Høyesterett mit der Note *kan vel få laud*. Dies bedeutet, dass an sich nur fünf der acht als ausreichend fachlich qualifiziert angesehen werden konnten, um für eine Position als Richter am Høyesterett in Betracht zu kommen. Der Justitiarius Mohr war nicht unter Ihnen.

Riisnæs zufolge machten die Deutschen «Theater bei jedem der Vorgeschlagenen», weil sie entweder keine guten Noten oder nicht genug Erfahrung hatten.[238] Fachlich gesehen war dies gänzlich richtig, insbesondere aus deutscher Sicht, wo die Tradition vorherrscht, dass man sich durch die

---

237 Die Notenskala lautete wie folgt: 1-2 laudabilis, 2.05-2.15 står til laudabilis, 2.20-2.35 Kan få laudabilis, 2.40-2.55 Kan vel få laudabilis, 2.60-275 Haud illaudabilis, 2.80-2.95 står til haud illaudabilis, 3.00-3.15 Kan vel få haud illaudabilis, 3.20- 4.00 non immaturus. Vor 1900 erhielten lediglich zwei Personen eine bessere Note als 2.00. Nach 1900 war in der Praxis die beste Note ein står til laud. Um eine Stelle in der Rechtsabteilung des Justizministeriums oder am Høyesterett zu erhalten, musste man ein står til laud oder zumindest kan få laud haben. Die formelle Anforderung, um Richter am Høyesterett zu werden oder Høyesterettsadvokat war "beste karakter", das heißt auf der Notenskala 2.75 oder besser, ein sog. laud. Das heutige "A" entspricht 2.65 oder besser, "B" entspricht 2.75 oder besser, "C" 2.80-2.90. Bei einer Note im Bereich 3.20 oder schlechter hatte man nicht bestanden.
.

238 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs, 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hierarchie des Gerichtes hocharbeitet.[239] Lediglich drei der acht verfügten über eine Erfahrung als Richter, die über die Praxis als Richterreferendar (Dommerfullmektig) hinausreichte. Auf der anderen Seite wurde in der norwegischen Praxis die Erfahrung als Richter weder vor noch nach der Besatzungszeit als notwendige Voraussetzung für die Ernennung zum Richter am Høyesterett angesehen.

Wie erwähnt, hatten fünf der acht den Aufruf der Juristen der Nasjonal Samling im Dezember 1940 unterzeichnet, mit dem die Juristen des Landes aufgefordert wurden, bei der Bildung einer Juristengruppe der Nasjonal Samling dabei zu sein. Von den dreien, die nicht unterzeichnet hatten (Mohr, Konstad und Vasbotten), hatte lediglich Konstad keine Sympathien für die Nasjonal Samling geäußert. Zusammenfassend lässt sich daher richtigerweise feststellen, dass diese Acht als Kollegium betrachtet, aus fachlicher Perspektive deutlich schwächer qualifiziert waren, als es für Richter am Høyesterett üblich war. Gleichzeitig waren sie jedoch in der Nasjonal Samling als Sympathisanten fest verankert. Vor diesem Hintergrund besteht kein Zweifel, dass bei Ernennung der neuen Richter vom Qualifikationsprinzip zugunsten politischer Erwägungen abgewichen wurde. Bedenkt man die Schwierigkeiten, die Riisnæs hatte, im Verlaufe der letzten Dezemberwoche von acht Personen überhaupt eine Zusage zu bekommen, hatte er auf der anderen Seite aber auch keinen großen Handlungsspielraum.

Warum ließen sich diese Männer zum Høyesterett ernennen, eines „Uriasposten“[240], wie bereits zu diesem Zeitpunkt klar war? Einige handelten aus Pflicht und einer Vorstellung heraus, was für das Land das Beste war. Jedenfalls scheinen Helseth und Vasbotten zunächst in diese Kategorie zu fallen, obwohl sich Vasbotten nach einer Weile von ideologischen Überzeugungen leiten ließ. Darauf deutet der Umstand hin, dass er sich zusammen mit Selmer und Reichborn-Kjennerud für den Dienst an der Front meldete. Einige mögen von ihrer Veranlagung her nervös gewesen sein und haben möglicherweise aus Angst gehandelt. Sowohl Hofgaard

239 Auch in der Nazizeit hielten die Deutschen die Forderungen nach Noten und Erfahrung, als das Wichtigste in der Rekrutierung von Richtern, aufrecht. Politische Faktoren kamen erst an zweiter Stelle, sofern es sich nicht um Positionen als Gerichtspräsident oder Richter an Sondergerichten zur Bearbeitung politischer Verfahren handelte, siehe Graver 2015 a, S. 40.

240 Vgl. 2 Sam 11: König David hatte die Frau eines seiner Offiziere (Uria) geschwängert. Er schickte Uria mit einem Brief in den Kampf, der dem Heerführer befahl, Uria an der gefährlichsten Stelle einzusetzen. Uria fiel in der folgenden Schlacht.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wie Motzfeldt hatten schwache Nerven. Dies kann ihre Entscheidung beeinflusst haben. Auch Reichborn-Kjennerud war ein «Gefühlsmensch» mit mehreren Nervenzusammenbrüchen. Es scheint jedoch nicht so, als sei dies für seinen Entschluss dem Gericht beizutreten von Bedeutung gewesen. Er war gleichzeitig Abenteurer und hätte die Position als Herausforderung empfinden können.

Einige, wie Selmer und Aalvik Pedersen, teilten die ideologische Überzeugung der Nasjonal Samling und den Glauben an eine neue Ära. Selmer schrieb begeisterte Briefe aus ländlichen Gebieten, die die Deutschen in der Ukraine erobert hatten, darüber, was die deutsche Besatzung an Fortschritt mit sich brachte. Er, Aalvik Pedersen und Vasbotten waren auch inspiriert von der Teilnahme an einem großen internationalen Juristenkongress in Berlin im April 1941, der «Internationale Juristenbesprechung» vom 3. bis 5. April im vornehmen Hotel Adlon am Pariser Platz, gleich neben dem Brandenburger Tor, wo Größen wie Roland Freisler und Wilhelm Stuckart Vorträge hielten, «beide bekannt für ihre hervorragende Beteiligung an der Vorbereitung und Entwicklung der neuen deutschen Rechtsordnung», schrieb Vasbotten in seinem Bericht über das Treffen.[241] Freisler und Stuckart waren zu dieser Zeit Staatssekretäre im Justizministerium bzw. im Reichsministerium des Innern, der eine mit der Verantwortung für die Arbeit an dem neuen nationalsozialistischen Strafgesetz, der andere zuständig für die 1935 verabschiedeten Rassengesetze. Freisler war ein fanatischer Nationalsozialist, der schon lange vor der Machtübernahme 1933 eine zentrale Rolle in der Bewegung eingenommen hatte und der zum Symbol für das Teufelswerk der nationalsozialistischen Justiz wurde. Stuckart repräsentierte das Innenministerium auf der berüchtigten Wannsee-Konferenz, wo das Schicksal der Juden besiegelt wurde.

Aslaksen war auch ein langjähriges Mitglied in der Nasjonal Samling, bereits vor der deutschen Besatzung eingetreten und hatte sofort zugesagt, als Riisnæs ihn fragte, ob er Mitglied des Høyesterett werden wolle.

Andere wurden von Riisnæs einfach in ihre Position gedrängt. Dies war etwa für Konstad und Huuse der Fall, vielleicht auch für Dahl. Mohr scheint die Ernennung aus persönlichem Ehrgeiz angenommen zu haben. Ehrgeiz kann auch einige dazu motiviert haben, zu bleiben. Dahl sagte im Verhör nach dem Krieg, dass er Angst hatte, es könnte lächerlich wirken,

241 Bericht des internationalen Juristentreffens in Berlin, 12. Mai 1941, von Arnvid Vasbotten, Dokument im Verfahren gegen Vasbotten.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wenn er aus der Partei ausgetreten wäre, als es begann für die Deutschen schlechter zu laufen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die gegenwärtige Wahrnehmung des Gerichts

Das Gericht, das im Januar 1941 zusammentrat, wurde von all denen, die nicht mit der Nasjonal Samling sympathisierten, negativ aufgenommen. Das Høyesterett der Besatzungszeit wurde als ein politisches Gericht betrachtet, und zwar sowohl in der Zeit der Besatzung als auch in den Beschreibungen nach der Befreiung. Die Richter seien unwürdig. In Juristenkreisen war man der Ansicht, dass diejenigen, die die Ernennungen annahmen, sich gegen die mutige Aktion der legitimen Richter des Høyesterett stellten. Im Aufarbeitungsprozess nach dem Krieg wurde auch davon ausgegangen, dass das Høyesterett der Besatzungszeit geschaffen wurde, um den norwegischen Widerstand zu bekämpfen, und dass dies Teil des Beistandes für den Feind war. Dass das Gericht im Jahre 1942 Quislings Staatsakt billigen sollte, in dem er seine Regierung der Nasjonal Samling proklamierte, was in Wahrheit aber ein Staatsstreich war, wurde im Nachhinein verurteilt, weil sich auch Richter der Änderung der norwegischen Staatsverfassung mit ungesetzlichen Mitteln schuldig gemacht hätten.

Als das ordentliche Høyesterett nach Kriegsende wieder zusammentrat äußerte der Høyesterettsadvokat Gustav Heiberg während der ersten Sitzung des Gerichts am 14. Mai 1945, unter anderem dies: «Es war für alle klar, dass das Gericht, das Herr Riisnæs stattdessen etablierte – das war *kein* Gerichtshof des Königreichs Norwegen – dies war ein *deutscher* Gerichtshof. Nun ist dieser weggefegt und seine 4½-jährige Tätigkeit wird abgeschnitten werden, dessen Entscheidungen erhalten keinen Platz unter unseren Rechtsquellen.»[242] Ganz so einfach sollte es dennoch nicht werden.

« *Kein Gericht des Königreiches* »

Heibergs These, das Høyesteretts zur Besatzungszeit sei ein *deutsches* Gericht gewesen, kann bestritten werden: Das Høyesterett hatte nämlich insofern als norwegisches Gericht fungiert, als es über Entscheidungen unterer Gerichte verhandelte, gegen die auf dem regulären Rechtsweg des Landes Berufung eingelegt worden war.

---

242 Rt. 1945 S. 7.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Anwälte brachten ihren Protest allerdings dadurch zum Ausdruck, dass sie bei der Eröffnung einer Verhandlung auf die alte Anredeformel «Hochehrwürdige Herren, oberste Richter des Reiches» verzichteten und stattdessen die Anrede «Hohes Gericht!» verwendeten. Als «ein etwas in die Jahre gekommener Anwalt» dem kommissarischen Gericht ebenfalls nicht die ihm gebührende Anerkennung zukommen lassen wollte und mit der Anrede «meine Herren» eröffnete, brachte das für Mohr das Fass zum Überlaufen. Er meinte, dass man bisher sehr formlos, das heißt «nicht korrekt nach den Formen (aufgetreten sei), die in jedem Gericht aufrechterhalten werden sollten»[243] und sandte einen Brief an die Anwaltsvereinigung, in dem er darum bat, dass die Anwälte als Anredeform eine Art Kompromiss verwenden sollten: «Hohes Gericht, oberstes Gericht des Reiches».

Die Anwaltsvereinigung antwortete, sie stimme zu, dass «Meine Herren» nicht korrekt sei, schlug jedoch vor, dass man sich an das in der Besatzungszeit eingeführte «Hohes Gericht» halten sollte, welches «ohne Bemerkung von Seiten des Gerichts seit dem 1. Januar dieses Jahres verwendet wurde».[244] In seiner Antwort hielt Justitiarius Mohr erneut fest, dass die Anredeform im Høyesterett in Zukunft «Hohes Gericht, oberstes Gericht des Reiches» sein sollte und bat die Anwälte, sich daran zu halten.[245] Die Anwälte gaben sich damit zufrieden, dass sie nun davon befreit waren die traditionelle Anredeformel gebrauchen zu müssen, die sie zuvor für das Høyesterett verwendet hatten.

Es gab auch andere Demonstrationen des Widerstands, die das Gericht zu etwas Fremdartigen im norwegischen Rechtssystem machen sollten. Die Anwaltsvereinigung versuchte zum Beispiel in Zusammenarbeit mit Paal Berg und den anderen Richtern des Høyesteretts, die den Austritt aus dem Gericht gewählt hatten, ein festes Schiedsverfahren einzurichten, in dem die alten Richter weiterhin in Zivilsachen eingesetzt werden konnten.[246] Fälle, die bereits vor dem Høyesterett eingereicht worden waren, sollten sogar zurückgezogen werden und Berg sollte fünf der alten Richter auswählen, die als Schiedsgericht gemäß den Regeln für die Bearbeitung von Fällen vor dem Høyesterett urteilten.

---

243 Schreiben vom 7. Mai 1941 an Den Norske Sakførerforening von justitiarius Mohr, Høyesteretts brevordner.

244 Schreiben vom 9. Mai 1941 von Henning Bødtker an Herr justitiarius i Høyesterett, Høyesteretts brevordner.

245 Siehe zu dieser Korrespondenz Bødtker 1958, S. 80–81.

246 Siehe Bødtker, S. 39.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Auch dieser Demonstration gelang es nicht, die Tätigkeit des Høyesteretts der Besatzungszeit von der norwegischen Rechtspraxis abzuschneiden. Als Riisnæs von diesen Plänen erfuhr, stellte er klar, dass es als Sabotage anzusehen sei, wenn die früheren Richter des Høyesterett weiterhin als Schiedsrichter fungieren und Anwälte Klage vor solch einem Gericht erheben könnten. Die Regelung zum Schiedsverfahren endete daher nach kurzer Zeit, worauf das Høyesterett begann auch in Zivilsachen zu urteilen.

«Ein Werkzeug der Nasjonal Samling»

Neben den oben genannten Maßnahmen zur Schwächung des Status und der Funktionsfähigkeit des Gerichts waren die einzelnen Richter mit starken Reaktionen konfrontiert. Als der Kollege von Jacob Andreas Mohr im Byrett, Carl Kruse Jensen, erfuhr, dass Mohr in das Høyesterett der Besatzungsmächte eintreten würde, besuchte er seinen Kollegen am zweiten Weihnachtstag 1940. Während dieses Besuchs forderte Jensen Mohr dazu auf, dass die Juristen des Landes lieber mit vereinten Kräften zur Verteidigung der großen Werte eintreten sollten, die auf dem Spiel standen. Er rief ferner dazu auf, die Handlungen der abgetreten Richter zu verteidigen: also der «18 der besten Männer des Landes, die um des Landes selbst willen und um die Unabhängigkeit des Gerichts zu schützen den Standpunkt eingenommen haben, den sie (schließlich) eingenommen haben». Er war der Meinung, dass Mohr durch den Eintritt in das Høyesterett «in Zukunft aus bürgerlicher Sicht sozusagen ein toter Mann» sei.

Kruse Jensen zweifelte nicht daran, dass alle im Byrett mit ihm einer Meinung waren, aber er stieß bei Mohr auf taube Ohren. Er verließ Mohr mit folgenden Worten: «dass von nun an ein Meer zwischen uns liegt, über das keine Brücke gebaut werden kann».[247] Auch andere der neuen Richter wurden gewarnt. Sowohl die Familie als auch Freunde von Wilhelm Hofgaard versuchten, ihn nach besten Kräften davon zu überzeugen, keine Stelle am neuen Høyesterett anzunehmen. Sie boten ihm sogar finanzielle Unterstützung an, wenn die Angst um sein Auskommen die Motivation dafür war, die Stelle am Gericht anzunehmen.[248]

---

247 Vermerk verfasst von C. Kruse Jensen mit einem Bericht des Gesprächs mit Andreas Mohr vom 26. Dezember 1940, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

248 Bericht über das Verhör von Bjarne Klykken (undatiert), Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Selbst aus den eigenen Reihen der Nasjonal Samling gab es Warnungen. Der Anwalt und Bürgermeister in Ålesund, Nicolai Helseth, schrieb am 19. Dezember an Riisnæs, nachdem er bei diesem zum Gespräch gewesen war und ihm eine Stelle beim Høyesterett angeboten wurde:

> gerade unter diesen Umständen glaube ich, dass es äußerst ungünstig wirken wird, wenn die Mehrzahl des Hr. (Høyesterett) gegen NS-Mitglieder ausgetauscht wird. Ganz besonders ungünstig wird es sein, wenn sich hier einige der neuen Richter sofort ihrer aktuellen Arbeit zuwenden müssen. Das Ganze wird arrangiert wirken, um der NS Macht gegenüber dem Hr. zu verleihen. Wir müssen versuchen, die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren. [...] Wenn es notwendig ist, vom Altersgrenzengesetz gegenüber den Mitgliedern des Hr.s Gebrauch zu machen, ist es dann notwendig unmittelbar neue zu ernennen? Können die Stellen nicht auf reguläre Weise als frei ausgeschrieben und abgeordnete Richter in der Zwischenzeit eingesetzt werden? [249]

Das Aktionskomitee der Anwaltsvereinigung bezeichnete in einem Rundschreiben an die Mitglieder das neue Gericht als ein «Kollegium von Landesverrätern».[250] In einem Brief von 1943 schrieben sie an die Mitglieder:

> Als die Mitglieder des Høyesteretts im Dezember 1940 ihre Ämter niederlegten und das Justizministerium ein neues «Høyesterett» ernannte, war es die allgemeine Ansicht, dass kein guter Anwalt (...) jenseits des absolut Unvermeidlichen eine Verbindung zu diesem N.S.-Høyesterett haben sollte. Wir finden Grund einzuschärfen, dass diese Regel noch gilt. Das N.S.-Høyesterett ist ein rein politisches Gericht, welches etabliert wurde, um die Ansicht der Besatzungsmacht bezüglich Rechtsfragen von aktuellem Interesse geltend zu machen.[251]

Der Gerichtspräsident Asmund Eirik Soelseth des Berufungsgerichtes Gulating äußerte 1942 in einem Gespräch mit Obersturmführer Oppel, in dem dieser um eine «Orientierung über die norwegischen Verhältnisse» bat, dass seiner Auffassung nach die kommissarische Ernennung der neuen Richter des Høyesterett «allein aus politischen Gründen» erfolgt

249 Schreiben vom 19. Dezember 1940 von Nicolai Helseth an Riisnæs, Dokument im Verfahren gegen Helseth.
250 Den Norske Sakførerforening 1933–1958, S. 159.
251 Ibid.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

war und dass «das *neue* Høyesterett (...) als ein politisch betontes Gericht aufgefasst» werde.[252]

In der Jubiläumsschrift für die Anwaltsvereinigung im Jahre 1958 schreibt der Regjeringsadvokat, der oberste Anwalt des Landes in Zivilsachen, Henning Bødtker, dass es die «allgemeine Auffassung» war, dass man während des Krieges so weit wie möglich vermeiden sollte, Rechtsmittel beim nationalsozialistischen Høyesterett einzulegen, und dass viele Verfahren in denen normalerweise Berufung eingereicht worden wäre, daher auf Ebene des Lagmannsrett ausgesetzt wurden.[253] Diese Wahrnehmung drückte sich auch im Prozess gegen Mohr aus, als der Richter Cappelen argumentierte, dass in der ersten Zeit ein Anstieg derjenigen Fälle zu verzeichnen war, die ausgesetzt wurden. Dies sei eine Folge dessen, dass die Anwälte die Verfahren sabotierten, so gut sie konnten, und Cappelen meinte, dass dies «notorisch» gewesen sei, das heißt, dass alle davon wussten.

Cappelen machte ferner deutlich, dass die Anwälte nicht im neuen Høyesterett aufteten wollten, nachdem das alte abgetreten war.[254] Nach der Befreiung war es allgemeine Ansicht, dass gute Norweger das Høyesterett der Besatzungszeit boykottierten, indem sie es nach Möglichkeit vermieden, diesem Zivilsachen vorzulegen. Der amtierende Ausschussvorsitzende des Justizausschusses, Magnus Johansen, sagte während der Debatte zum Restitutionsgesetz (restitusjonslov) im Storting im Jahr 1946 «als die Quisling-Regierung Richter und neue Gerichtsvorsitzende sowohl im Høyesterett wie auch in den unteren Gerichten anstellte, zogen sofort alle guten Norweger ihre Rechtssachen aus den Rechtsinstanzen zurück».[255]

Das Bild des Høyesterett in der Besatzungszeit, als ignorierter und boykottierter Gerichtshof, ist in der Nachkriegszeit bestehen geblieben und hat die Sichtweise auf das Gericht geprägt. Das Bild ist jedoch nicht ganz korrekt. Während der Besatzungszeit wurde durchaus von Seiten der Un-

252 Vermerk vom 21. Oktober 1942 des Richters am Berufungsgericht A.E. Soelseth an den Obersturmführer Oppel, Dokument im Verfahren gegen Mohr. Siehe auch Schjelderup 1947, S. 293–294, darüber sowie über entsprechende Äußerungen des Justitiarius des Byretts Coucheron, des Richters am Byrett Gaarder, des Richters am Høyesterett Erik Solem sowie Professor Frede Castberg.

253 Bødtker 1958, S. 39.

254 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen im Verfahren des Berufungsgerichtes gegen den Richter des Byrettr Jacob Andreas Mohr, Dokument im Verfahren gegen Mohr S. 148.

255 Verhandlungen im Odelsting nr. 78. 1946, 6. November – restitusjonsloven, Forarbeid til lovene 1945–46 bd. III S. 617.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

terinstanzen und zum Teil auch in der juristischen Literatur auf die Urteile des Gerichts als reguläre Høyesterettsentscheidungen verwiesen.[256] *Nach* der Besatzung finden sich Äußerungen die das kritisieren und es setzte sich die Ansicht durch, dass es aus juristischer Sicht falsch war, den Gerichtshof als richtungsweisend für die Festlegung geltenden Rechts zu betrachten. In einem Verfahren referiert in der Retstidende von 1948 (S. 953) hob das Høyesterett eine Ermessensentscheidung einer Enteignung (Ekspropriasjonsskjønn) auf. Das Gericht war der Ansicht, dass unter anderem das für Enteignungsverfahren zuständige Spezialgericht, das Overskjønnsrett, in einer Entscheidung vom April 1945 eine Bestimmung zur Kalkulation des Preises vom 8. Oktober 1940 für Immobilien falsch ausgelegt hatte. Das Overskjønnsrett hatte für seine Auslegung auf eine Entscheidung des Høyesterett der Besatzungszeit verwiesen. Der Erstvotierende äußerte 1948 dazu:

> Es kann nicht anders verstanden werden, als dass das Overskjønnsrett die Rechtsauffassung, die an der zitierten Stelle von dem kommissarischen Høyesterett geäußert wurde, zu seiner eigenen gemacht hat und dass die Preiskalkulation auf dieser Rechtsauffassung aufbaut. (…) Diese Rechtsauffassung, die von dem kommissarischen Høyesterett geäußert wurde und die vom Overskjønnsrett in diesem Verfahren zu Grunde gelegt wurde, betrachte ich indessen als unrichtig.[257]

Dies ist nicht nur Ausdruck einer Uneinigkeit mit der Rechtsauffassung des Høyesteretts der Besatzungszeit. Theoretisch interessanter ist vielmehr der Umstand, dass das Høyesterett damit sagt, dass die untergeordneten Gerichte nicht der Auffassung des Høyesteretts der Besatzungszeit hätten folgen sollen, sondern sich auf das Verständnis des richtigen Rechts berufen sollen, wie es das Høyesterett nun definierte. Diese Auffassung ist eine logische Konsequenz dessen, dass das Høyesterett nach dem Krieg der Ansicht war, dass jede Auffassung, die der Høyesterett der Besatzungszeit vertreten hatte, rechtlich gesehen falsch war, so dass diese Auffassung notwendigerweise aufgehoben werden muss, wenn sich die betreffende Frage im Nachhinein nochmals stellen sollte.

Dies wirft aber allgemeine Fragen sowohl in Bezug auf das Verhältnis der Richter zu den Autoritäten eines Systems auf, wenn diese Autoritäten unrechtmäßig an die Macht gekommen sind, als auch in Bezug darauf auf, was unter diesen Umständen als «geltendes Recht» betrachtet werden

256 Siehe Brækhus 1943 S. 529–554 und Andenæs TfR 1943, S. 361–401, S. 390.
257 Rt. 1948 S. 953.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kann. Die Aufforderung der ausscheidenden Richter des Høyesteretts an die übrigen Richter, in ihren Ämtern zu verbleiben, konnte auch «als Aufforderung sich in ein System als Teil des geltenden Rechts einzuordnen, ohne völkerrechtliche oder volle innerkonstitutionelle Kontrolle, in dem Maße, dass es nicht gegen offensichtliche Rechtsprinzipien verstieß» verstanden werden.[258] Die Äußerungen im Urteil in Rt. 1948 S. 953 machen deutlich, dass es nicht eindeutig ist, wie dies verstanden wurde, zumindest nicht in der Phase kurz nach der Besatzung.

258 Malt 2015, S. 315.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Tätigkeit der norwegischen Gerichte

Die Anfangszeit: Strenge Maßnahmen gegen Demonstrationen und Unruhen

Noch bevor die Besatzungsbehörden ihre Gesetze verabschieden konnten, waren die Gerichte an außergewöhnlichen Maßnahmen beteiligt, die sich an der Grenze gewöhnlicher Rechtsstaatsprinzipien befanden. Der Justitiarius des Byrett in Bergen, Marius Coucheron, berichtet über seine Tätigkeit während der Besatzung von einem Treffen zwischen ihm selbst, dem Präsidenten des Berufungsgerichtes (Lagmann) und späteren Richter am Høyesterett A.E. Soelseth, dem leitenden Polizeidirektor August Pedersen und dem Vorsitzenden der Gemeinde für Finanzfragen, dem Finansborgermester Einar Olsen in Bergen. Thema dieses Treffens war ein Plan, den der Polizeidirektor auf Initiative Olsens über die Internierung «lose(r) Existenzen» (Obdachlose, Trunkenbolde, Rabauken etc.) der Stadt in der ersten Zeit nach der Besatzung vorlegte. «Der Gedanke war, dass es zu Zusammenstößen zwischen solchen widerspenstigen Menschen und den Deutschen kommen könnte, die schwerwiegende Folgen haben oder sich zu Unruhen entwickeln könnten.»[259] Soelseth und Coucheron berieten sich über die rechtlichen Seiten des Falls und kamen zu dem Schluss, dass es vertretbar sein müsse, sie ohne Gesetz und Urteil zu internieren. Coucheron berichtet, dass er «zumindest» im Zweifel war, ob es dafür eine Rechtsgrundlage gab, aber «wie ich hörte, gab es indessen keinen Protest oder Unzufriedenheit von Seiten der Internierten gegen die Vorgehensweise».[260]

In den ersten Monaten der Besatzung kam es an mehreren Orten zu Demonstrationen und Zusammenstößen von Personen der Nasjonal Samling und anderen. In Porsgrunn versammelten sich am 12. Juni 1940 viele junge Leute anlässlich eines Treffens der Nasjonal Samling. Es kam zu einer richtigen Straßenschlacht, bei der «Blut floss, Rippen brachen, Zähne ausgeschlagen wurden».[261]

---

259 M. Coucheron, Bericht an Aage Frøymer, Bergen byarkiv U.B. Bergen Ms. 1802.H.26 c.

260 L.c.

261 Johansen 1989, S. 192.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vier Jugendliche wurden von der Sicherheitspolizei festgenommen und saßen im Gefängnis in Skien in Haft. An den folgenden vier Tagen wurden weitere elf Jugendliche von der «norwegischen Staatspolizei nach einer Anordnung der deutschen Polizei» dorthin in Gewahrsam gebracht.[262] Vierzehn von ihnen wurden am 3. Juli 1940 vor das Amtsgericht (Forhørsrett) in Gjerpen gestellt. Sie wurden wegen Verletzung der §§ 228 und 229 des Strafgesetzbuchs (tätliche Beleidigung und Körperverletzung) angeklagt. Keiner der Angeklagten erklärte sich der Körperverletzung für schuldig, sie erkannten jedoch ihre Strafschuld hinsichtlich der tätlichen Beleidung nach § 228 Absatz 1 an. Der Polizeidirektor verzichtete auf die Anklage wegen Körperverletzung und bat darum, dass das Gericht sogenannte Tilståelsesdommer verhängte, das heißt Urteile, die auf den Geständnissen basierten.[263] Dies tat das Gericht auch. Die Angeklagten wurden zu einer Gefängnishaft von 30 bis 90 Tagen verurteilt. Strafschärfend berücksichtigte das Gericht, «dass die Handlungen zu einer Zeit vorgenommen wurden, in der man besonders strenge Anforderungen daran stellen muss, von Handlungen wie den vorliegenden, die weitreichende Folgen für die Allgemeinheit haben können, Abstand zu nehmen».

Das Gericht verhängte die Strafe auf Bewährung. Es äußerte in dieser Hinsicht: «dem Gericht ist bekannt, dass unter den vorliegenden Umständen die Entscheidung über den Aufschub der Vollstreckung der Strafe mit Vorsicht zu treffen ist. Nimmt man indessen das junge Alter der Angeklagten und die Tatsache, dass die Handlungen nicht geplant zu sein schienen, sondern dass diese nach einer plötzlichen Eingebung verübt wurden unter dem Einfluss einer Volksmasse im aufgewühlten Sinneszustand, in den Blick, gelangt das Gericht zu dem Schluss, dass die Vollstreckung der Strafe nicht notwendig ist, um die Angeklagten davon abzuhalten, weitere strafbare Handlungen zu begehen».[264] Damit waren sie alle freigelassen. Der letzte der 15, erhielt eine Geldbuße von fünfzig Kronen wegen Verstoßes gegen § 350 (Ruhestörung) des Strafgesetzbuches. Die Geldbuße war mit der Untersuchungshaft verbüßt.

Die Reaktion des Gerichts war streng, aber es besteht kaum Zweifel, wo die Sympathie des Richterreferendars Hans Haraldsen lag. Wie aufgezeigt,

---

262 Skien Gefängnis (Kretsfengsel) Protokoll über den Untersuchungshäftling 7 (1930–1942)16.6.1940–20.6.1040, Statsarkivet Kongsberg.

263 Tilståelsesdom ist ein vereinfachtes Verfahren, in dem die Strafsache ohne Berufung und Hauptverhandlung beigelegt wird.

264 Verfahrensakte der Telemark Politikammer (Akten der Strafverfahren 62, dom nr. 18–26/1940 /28–30/1940), rettsbok fra Gjerpen forhørsrett, Statsarkivet Kongsberg.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

übte selbst der Polizeidirektor keinen Druck aus, um eine Verurteilung der Jugendlichen wegen Körperverletzung zu erreichen. Der Fall ist ein Beispiel für ein Gericht, das in der ersten Zeit der Besatzung besonnen und verantwortungsvoll agierte. Der Verweis des Gerichts auf die «vorliegenden Umstände» zeigt, dass selbst das Gerichtswesen nicht von den besonderen Anforderungen unbeeinflusst sein konnte, die der Krieg und die Besatzung stellen würden. Dies spiegelt sich auch in der Strafzumessung wider, die auf Gefängnishaft von 30 bis 120 Tagen festgesetzt wurde. Selbst wenn die Strafen vorbehaltlich einer Bewährung verhängt wurden, so müssen diese im Vergleich zur Praxis vor der Besatzung als streng charakterisiert werden. Zum Vergleich sei erwähnt, dass das Høyesterett 1939 eine Strafe von 21 Tagen auf Bewährung für einen Jugendlichen als angemessen erachtete, der einen anderen derart mit dem Kopf gestoßen hatte, dass dieser zwei Zähne verlor. Eine Haft von 120 Tagen war das Strafzumessungsniveau, das der Volksgerichtshof bei einem Verstoß gegen § 228 des Strafgesetzbuches gegenüber Mitgliedern der Nasjonal Samling in Fällen in denen besonders schwere Gewalt vorlag, anwandte. Wir sehen, dass es hinsichtlich des Strafzumessungsniveaus eines normalen Amtsgerichts in den ersten schwierigen Monaten der Besatzung und dem Volksgerichtshof in ähnlichen Fällen keinen großen Unterschied gab.

Ungeachtet der strengen Reaktionen reichte die Anklagebehörde bei fünf der Urteile Berufung beim Høyesterett ein, um die Strafen in unbedingte Haftstrafen zu ändern. Die Fälle lagen am 25. Oktober dem Høyesterett vor, das heißt bevor die Richter ihre Ämter niederlegten. Das Høyesterett gab der Klage statt und setzte die Strafe auf unbedingte Haft zu 75 Tagen für zwei der Angeklagten fest, auf 45 Tage für einen und auf 30 für die zwei Übrigen. Das Høyesterett begründete dies so:

> Sämtliche Angeklagten sind zwischen 17 und 20 Jahre alt und waren zuvor nicht straffällig geworden. Das Høyesterett hat es immer als notwendig erachtet, Vorsicht walten zu lassen, wenn es darum geht, so jungen Menschen bedingungslose Haftstrafen aufzuerlegen. Ich erkenne das Gewicht der besonderen Gründe an, die das Forhørsrett angeführt hat, um die Vollstreckung der Strafe in der vorliegenden Rechtssache auszusetzen. Andererseits muss aber auch anerkannt werden, dass die herrschenden Verhältnisse strengere Anforderungen an alle hinsichtlich Ruhe und Disziplin stellen, als sonst üblich und ich denke, es muss richtig sein, dass diese Ansicht auch durch die Bearbeitung von Gesetzesüberschreitungen, mit denen wir es hier zu tun haben durch die Strafrechtspflege zum Ausdruck kommt. (…) Die Umstände, unter denen unsere Gesellschaft lebt, machen es meiner Meinung

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> nach besonders wichtig, dass Ausschreitungen dieser Art vermieden werden und wie erwähnt meine ich, dass es richtig ist, dass Gerichte durch ihre Fallbearbeitung, wie in diesem Fall, diese Ansicht vertreten.[265]

Die Strafzumessung gehört zu den Fragen, bei denen die Gerichte im Einzelfall einen hohen Ermessensspielraum haben. Ausnahmesituationen können außergewöhnliche Strafen rechtfertigen. In einem Fall vom September 1940 stimmte das Høyesterett dem Amtsgericht (Forhørsrett) zu, dass eine strenge Strafe für einen Einbruch in eine Wohnung festgesetzt werden sollte, die im April 1940 verlassen wurde, als die Menschen aus Angst vor den Kriegshandlungen ihre Wohnorte verließen, siehe Rt. 1940 S. 427. Im Fall von Skien kündigte das Høyesterett jedoch eine allgemeine Änderung der Praxis in Richtung auf schärfere Reaktionen aufgrund der durch die Besetzung geschaffenen Situation an. Formulierungen wie «die herrschenden Verhältnisse» und «Ruhe und Disziplin» sind vage und so generell gehalten, dass sie geeignet sind, die Unterdrückung jeglicher Opposition mit strengen Maßnahmen zu umfassen, selbst wenn diese von der Situation in Porsgrunn mit den Straßenkämpfen weit entfernt sein sollte.

Auch in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnungen des Reichskommissars vom 25. September 1940 über das Verbot politischer Parteien mit Ausnahme der Nasjonal Samling und vom 7. Oktober über das Verbot einer Tätigkeit zugunsten des norwegischen Königshauses wurden die Haftfälle vor die ordentlichen Gerichte gebracht. Das Eidsivating Lagmannsrett hatte insgesamt in zehn Rechtssachen über die Frage einer Inhaftierung aufgrund einer Verletzung der Verordnungen des Reichskommissars zu entscheiden.

Der erste Fall wurde am 15. November 1940 erörtert und befasste sich mit einem Mann, der in Tønsberg zwei Vorträge gehalten hatte, in denen er für das Königshaus agitiert und die kommissarischen Minister «verleumdet» hatte.[266] Der Mann wurde wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichskommissars vom 7. Oktober 1940 über das Verbot von Aktivitäten zugunsten des norwegischen Königshauses und gegen § 147 des Strafgesetzbuches wegen Verleumdung angeklagt. Das Osloer Forhørsrett (Amtsgericht) beschloss seine Inhaftierung. Das Lagmannsrett erklärte, dass die Anklage für den Verstoß gegen die Verordnung des Reichskommissars keine Untersuchungshaft begründen könnte, da die Vorträge am 10.

---

265 Rt. 1940 S. 516 auf S. 517.
266 Kjæremålssak nr. 177/1940.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und 18. Oktober gehalten wurden, während die Verordnung erst am 25. Oktober verkündet wurde und in Kraft trat. Die Inhaftierung wurde dennoch aufrechterhalten, jedoch vom Lagmannsrett von vier auf drei Wochen reduziert. Es ist besonders erwähnenswert, dass die Verordnung des Reichskommissars einen Teil der Begründung des Osloer Forhørsrett zur Inhaftierung darstellte.

In einem Beschluss vom 29. November entließ das Lagmannsrett vier Angeklagte in Rakkestad, die drei Wochen lang wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichskommissars vom 7. Oktober 1940 gegen Betätigungen zugunsten des norwegischen Königshauses und wegen Verleumdung nach § 147 des Strafgesetzbuches inhaftiert worden waren.[267] Der Amtsrichter in Rakkestad war Johannes Aagard, der 1939 ernannt wurde und dieses Amt bis 1948 ausübte, als er die Altersgrenze überschritt. Er war somit kein Richter der Nasjonal Samling. Die Angeklagten wurden gegen eine Meldepflicht entlassen. Die Verordnung bildete damit die Rechtsgrundlage für die Verwendung von Zwangsmitteln gegen die Verdächtigen, wenn auch milderer Art als eine Untersuchungshaft.

Am 29. November verkündete das Lagmannsrett sein Urteil in einem Fall gegen 16 Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei des Osloer Gemeindevorstands (Formannskap).[268] Die Verdächtigen wurden wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichskommissars vom 25. September 1940 über das Verbot anderer politischer Parteien als der Nasjonal Samling angeklagt. Die Frage der Inhaftierung der Angeklagten wurde vor das Forhørsrett in Oslo eingebracht. Das Forhørsrett versuchte zunächst, sich dem Fall zu entziehen, indem es feststellte, dass es in Angelegenheiten, die dem Volksgerichtshof vorzulegen seien, keine Kompetenz besäße. Es erhielt jedoch die Anweisung, dass es den Fall behandeln sollte und tat dies auch. Obwohl die Bedingungen für eine Inhaftierung nach den geltenden strafprozessrechtlichen Bestimmungen offensichtlich nicht erfüllt waren, verhängte das Forhørsrett dennoch einen Haftbefehl. Es ließ 16 Verdächtige für vier Wochen mit folgender Begründung inhaftieren: «nach den Umständen geben die Verhältnisse der Verdächtigen Anlass zur Sorge, dass die Verdächtigen durch Absprachen mit Zeugen oder Mitschuldigen oder auf andere Art Beweise manipulieren werden». Das Lagmannsrett stimmte dem nicht zu und wies darauf hin, dass Grundlage der Anklageerhebung ein Vorschlag für einen Beschluss im Vorsitz war, der schriftlich mit Unterschrift aller Verdächtigen vorlag und dass alle Verdächtigen ihre Unter-

267 Kjæremålssak nr. 197/1940.
268 Kjæremålssak nr. 207/1940.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schrift bestätigt hatten. Das Gericht fügte jedoch hinzu: «mit diesem Urteil ist nichts hinsichtlich der Frage entschieden, ob die Handlung, die der Anklageerhebung zu Grunde liegt, nach § 4 der Verordnung des Reichskommissars vom 25/9 1940 strafbar ist». Die Folge war jedoch, dass die Verantwortung für die Angeklagten der deutschen Sicherheitspolizei übertragen wurde. Die Angeklagten verblieben in Untersuchungshaft, bis der Fall vor dem Volksgerichtshof verhandelt wurde.[269]

Die nächsten sieben Fälle waren alle mit Demonstrationen verbunden, die in der kleinen Stadt Askim stattgefunden hatten.[270] Am 15. Dezember 1940 gab es in Askim im Verlaufe des Abends recht ernsthafte Demonstrationen. Die deutsche Sicherheitspolizei berichtete nach Berlin, dass die Unruhen im Zusammenhang mit einer Kinoaufführung ausbrachen, als ein Aufruf eines lokalen Anführers der Nasjonal Samling gesendet wurde. Das Publikum verließ pfeifend den Saal und mischte sich unter die Leute auf der Straße. Nach Angaben der Sicherheitspolizei demonstrierten nachts 1500 bis 2000 Menschen mit Singen und Pfeifen in Askims Straßen. Die Sicherheitspolizei musste sich von deutschen Truppen helfen lassen, um wieder Ruhe und Ordnung zu schaffen.[271] Wie der Volksgerichtshof in seinem Urteil gegen einige der aktivsten Personen dargelegt hat, könnte der Umfang der Demonstrationen geringer gewesen sein, obwohl auch der Volksgerichtshof die Demonstrationen als «ernst» charakterisierte.[272] Insgesamt 195 «Jungen und Mädchen» gingen im Zug für den König und gegen die Nasjonal Samling mit und das Volk sang das Lied des Königs (Kongesangen) sowie «Hoch mit dem König und nieder mit Quisling», schreibt der Volksgerichtshof in seinem Urteil. Es entwickelten sich Tumulte und ein Mitglied der sog. Hird, der Sturmabteilung der Nasjonal Samling, wurde niedergeschlagen. Eine Reihe von Personen wurde festgenommen und die Polizeikammer von Sarpsborg verlangte deren Inhaftierung.

Die erste Sache in diesem Komplex, die dem Eidsivating Lagmannsrett am 24. Dezember vorgelegt wurde, war eine Berufung gegen eine Entscheidung des Gerichts 1. Instanz (Forhørsrett). Der Verdächtige war nicht wegen Gewaltausübung angeklagt worden, sondern wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Reichskommissars und gegen § 135 des Strafgeset-

---

269 Siehe Solbakken 1945, S. 16.
270 Kjæremålssak nr. 223/1940, 224/1940, 225/1940, 2/1941, 6/1941, 11/1941, und 12/1941.
271 Siehe Meldungen aus Norwegen, Bericht vom 19. Dezember 1940, Bd. I, S. 140.
272 Siehe der Fall des Volksgerichtshofs wiedergegeben in Rt. 1941 S. 765.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zes, wonach öffentlich zu «verhöhnen oder auf(zu)hetzen oder zum Hass gegen die Staatsverfassung oder eine öffentliche Behörde auf(zu)rufen oder öffentlich einen Teil der Bevölkerung gegen einen anderen auf(zu)hetzen» unter Strafe gestellt wurde. Der Verdächtige wurde nicht im Forhørsrett inhaftiert. Die Polizei focht die Entlassung an und das Lagmannsrett gab der Anfechtung statt, so dass der Mann für drei Wochen inhaftiert wurde.[273] Das Lagmannsrett führte an: «wenn der Verdächtige wie hier in ausgedehnten Ausschreitungen verwickelt ist, wird davon ausgegangen, dass Beweise gegen den Verdächtigen manipuliert werden könnten, wenn er freigelassen wird und damit die Gelegenheit erhält, sich mit anderen Teilnehmern der Demonstration zu beraten». Als die Haftfrist abgelaufen war, beantragte die Polizei eine Verlängerung. Dies wurde vom Forhørsrett abgelehnt. Dieses Mal bestätigte das Lagmannsrett die Entlassung durch das Forhørsrett.[274]

Das Lagmannsrett hatte übrigens die Inhaftierung von sechs Verdächtigen als Folge dieser Demonstration bestätigt, von denen einer vom Lagmannsrett eine Haftstrafe von insgesamt fünf Wochen erhielt.[275] Ab Ende Januar befasste sich der Volksgerichtshof mit der Haftfrage. Einer der Verdächtigen blieb bis zum 25. März inhaftiert bis er gegen eine Meldepflicht entlassen wurde.

Keiner derjenigen, die ihren Fall dem Lagmannsrett vorlegten, war wegen eines Gewaltdeliktes angeklagt. Zusätzlich zu diesen sieben waren es zumindest vier Personen, die inhaftiert waren, die nicht Berufung einlegten. Diese wurden am 24. März freigelassen und am 28. Juni erneut inhaftiert, wobei sie dieses Mal wegen Körperverletzung und tätlicher Beleidigung angeklagt wurden. Sie wurden am 7. November 1941 vom Volksgerichtshof verurteilt. Der eine erhielt neun Monate und die anderen 120 Tage Haft wegen Verletzung der §§ 228 und 229 des Strafgesetzbuchs wegen tätlicher Beleidigung und Körperverletzung. Abgesehen von der neunmonatigen Haftstrafe waren die Urteile des Volksgerichtshofs nach dieser Demonstration nicht weit von den Strafen entfernt, die für die Kämpfe in Porsgrunn im Juni 1940 verhängt wurden.

Nicht alle Unruhen und Demonstrationen in den ersten Besatzungsmonaten führten zu Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten. In dieser Zeit gab es an verschiedenen Orten des Landes Unruhen und Demonstrationen. Neben Skien und Askim gab es, wie bereits erwähnt, am Sonntag,

---

273 Kjæremålssak nr. 223/1940.
274 Kjæremålssak nr. 6/1941.
275 Kjæremålssak nr. 11/1941.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dem 8. Dezember, Demonstrationen in Stavanger, als Jonas Lie im Filmtheater sprach. Über hundert Personen, die meisten Studenten, demonstrierten, während 550 Menschen drinnen saßen und Lie zuhörten. Die Demonstranten sangen und riefen «Nieder mit Quisling!» und «Es lebe der König!». Fenster wurden sowohl in Gebäuden der Nasjonal Samling wie auch in öffentlichen Gebäuden eingeschlagen. Die Polizei war machtlos und die deutsche Sicherheitspolizei und das Militär mussten eingesetzt werden. Es wurden 14 Personen festgenommen und mit Anzeigen wegen Unruhestiftung der norwegischen Polizei überlassen.[276] Die Polizei verfolgte jedoch keinen dieser Fälle weiter und niemand erfuhr aufgrund der Anzeigen eine strafrechtliche Reaktion der Strafjustiz.[277]

Wir sehen anhand dieser Fälle, dass sich sowohl die Gerichte erster Instanz (Forhørsrettene) als auch die Berufungsgerichte (Lagmannsrettene) an die Verordnungen des Reichskommissars über das Verbot von Aktivitäten zur Unterstützung des Königshauses und das Verbot anderer politischer Parteien als der Nasjonal Samling als reguläre norwegische Strafgesetze hielten, die die Grundlage für den Gebrauch strafprozessrechtlicher Zwangsmittel bilden konnten. Einige der Haftbefehle wurden aufgehoben, nachdem die Richter des Høyesteretts ihre Ämter niedergelegt hatten. Es muss davon ausgegangen werden, dass der rechtliche Standpunkt, den die Richter des Høyesteretts eingenommen hatten, unter den Richtern des Lagmannsretts zumindest im Januar 1941 bekannt war. Insbesondere zeigt der Fall Askim weiter, dass die ordentlichen Gerichte längeren Gefängnisstrafen für die Teilnahme an illegalen Demonstrationen zustimmten.

Es mag wie ein auffälliges Entgegenkommen gegenüber dem Regime wirken, dass das Forhørsrett und das Lagmannsrett überhaupt so langen Inhaftierungen für die Teilnahme an Demonstrationen ihre Zustimmung

276 Siehe Meldungen aus Norwegen 11. Dezember und 19. Dezember 1940, Bd. I, S. 131–132 und 138–139.

277 Die Anzeigen umfassten Henrik Kalvik, Waldemar Anda, Bjørn Dahlberg, Leif Skjæveland, Martin Johannesen, Rudolf Hodne, Hans Fredrik Hellstrøm, Harald Hognestad, Karsten Andersen, Einar Gundersen, Johannes Johannessen, Marton Håland, Sigurd Mjølhus und Alf Korsvold. Im Gerichtsprotokoll für den Polizeidirektor in Stavanger, 3.8.1939-19.12.1940, sind Bjørn Dalberg, Marton Håland, Waldemar Anda, Einar Gundersen, Leif Skjæveland und Henrik Kalvik aufgeführt. Diese wurden von der deutschen Polizei unter anderem wegen ungesetzlicher Demonstration angezeigt, 13/12-1940. Die Verfahren gegen Waldemar Anda und Einar Gundersen wurden eingestellt 16/3-1943. Im Übrigen sind die angezeigten Personen weder im Journal for forhørsrettssaker, im Journal for meddomsretten oder im Register til domsprotokoll in der Zeit 8/12-1940–31/3-1941, im Archiv des Stavanger Byrett aufgeführt.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

erteilten. Hier müssen wir uns indessen daran erinnern, dass die Inhaftierungspraxis in norwegischen Gerichten auch in den Jahren vor der Besatzung weit strenger war, als wir es heute gewöhnt sind. In 88 Prozent der Fälle, in denen eine Person in Oslo wegen Gewaltdelikten verurteilt wurde, war die betreffende Person für kürzere oder längere Perioden in Untersuchungshaft, bevor dieser Fall zu Gericht kam. Die entsprechende Zahl in den fünfziger Jahren lag bei knapp 50 Prozent.[278] Die Untersuchung des Strafrechtsprofessors Anders Bratholms gegen Ende der 1950iger Jahre zeigt, dass die Gerichte erster Instanz in der Regel dem Ersuchen der Polizei um Inhaftierung Folge leisteten, ohne eine Prüfung vorzunehmen, ob die Inhaftierung erforderlich und notwendig war.[279] Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bedingungen vor der Besatzung anders waren. Als die Gerichte den Strafanträgen der Polizei während der Besatzung zustimmten, setzten sie lediglich das bereits bestehende Muster zwischen der Polizei und den Gerichten fort.

Alle diese Fälle weisen darauf hin, in welchen Situationen die regulären Gerichte hätten auftreten können, wenn sich die Behörden der Nasjonal Samling dafür entschieden hätten, die gewöhnliche Jurisdiktion bei der Unterdrückung der Opposition anzuwenden. Dies zeigt auch, dass die norwegischen Gerichte nicht grundlegend anders als die meisten Gerichte reagierten, wenn die Staatsführung sich in autoritäre Richtung bewegt oder durch ein autoritäres Regime ersetzt wird. Selbst wenn der Wechsel gegen die legalen Anforderungen der vorherigen Führung verstößt, wenden die Gerichte oftmals neue und repressive Bestimmungen als Teil ihrer regulären Tätigkeit an.[280] So haben es auch die norwegischen Gerichte getan. Darüber hinaus passten sie ihre Tätigkeit an die Situation an, indem sie die Rechtsgrundlagen weit auslegten und den Strafrahmen verschärften, da dies als notwendig erachtet wurde, ohne dass der Gesetzgeber diesbezüglich die Initiative ergriffen hätte. Es ist daher nicht leicht festzustellen, wie nachgiebig der norwegische Rechtsapparat in dieser Hinsicht gewesen wäre, wenn er ähnlich wie der dänische Rechtsapparat, befugt gewesen wäre, Vorschriften anzuwenden, die zum Schutz der Interessen der neuen Machthaber erlassen wurden.

278 Siehe Bratholm 1957, S. 87.
279 Bratholm 1957, S. 146.
280 Siehe näher Graver 2015, S. 53–88.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Verstetigung des Besatzungsregimes — Die Arbeit der ordentlichen Gerichte

Nach außen hin arbeiteten die ordentlichen Gerichte im Großen und Ganzen wie vor der Besatzung. Selbst das Høyesterett der Besatzungszeit, welches nach dem Krieg als rein politisches Gericht dargestellt wurde, war in hohem Maße von Kontinuität hinsichtlich des Høyesteretts vor 1941 geprägt. Die herrschende Auffassung gegenüber dem Høyesterett der Besatzungszeit war, dass gute Norweger das Gericht boykottierten und es so gut sie konnten umgingen, diesem Verfahren vorzulegen. Der norwegische Historiker Erling Sandmo, der über die Geschichte des Høyesteretts von 1900-1965 geschrieben hat, schreibt über das kommissarische Høyesterett, dass der Anteil der Zivilverfahren vor Gericht dramatisch zurückgegangen war, und dass die Strafverfahren die Arbeit des Høyesteretts während der Besatzung dominieren sollten.[281] Nach der Auffassung Sandmos entwickelte sich das Høyesterett in der Besatzungszeit zu einem Strafgerichtshof. Dasselbe schreibt Per Hem in seiner Biografie über Paal Berg.[282] Sandmo zufolge können wir aus der Entwicklung der Verfahren vor dem Høyesterett ablesen, dass dieses kein allgemeines Vertrauen in der Bevölkerung genoss und dass die Menschen ihren Widerstand gegen das Besatzungsregime zeigten, indem sie es unterließen, Klagen einzureichen.[283]

Schauen wir auf die reinen Zahlen, erhalten wir ein anderes Bild.[284] Ausgehend vom Eingang und der Zusammensetzung der Verfahren können wir nichts anderes erkennen, als dass die Rechtspraxis in großem Maße von Kontinuität zum Høyesterett von vor dem Krieg geprägt war. Die Zahl der Zivilsachen in den Jahren der Besatzung ging etwas zurück. Im Vergleich zu den Vorjahren jedoch nicht dramatisch. Gleichzeitig können wir sehen, dass die Verfahren, die noch anhängig waren etwas anstiegen. Der Rückgang in der Zahl der erledigten Verfahren kann gut eine Folge dessen sein, dass das Høyesterett in der Besatzungszeit mit weit weniger Richter-Mannjahren als das Høyesterett vor der Besatzung arbeitete.

---

281 Siehe Erling Sandmo, Siste ord Høyesterett i norsk historie 1905-1965, Cappelen Oslo 2005, S. 315.

282 Hem, S. 475.

283 Sandmo, S. 316.

284 Wenn Sandmo schreibt, dass das Høyesterett 1939 202 Zivilverfahren behandelte, während es 1944 ledlich 67 waren, differenziert er nicht hinsichtlich des Eingangs der Verfahren und ihres letzlichen Ausgangs, beispielsweise ob es zu einem Urteil nach einer Hauptverhandlung kam, der Fall mit einem Vergleich endete oder vom Vorprüfungsauschuss (kjæremålsutvalget) des Høyesterett entschieden wurde.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Entwicklung der Verfahren vor dem Høyesterett, zivile Sachen 1936-1944[285]

	1936	**1937**	**1938**	**1939**	**1940**	**1941**	**1942**	**1943**	**1944**
anhängig	646	535	462	424	374	361	405	461	447
erledigt	275	241	228	202	150	141	112	156	161

Schauen wir auf den Verfahrenszuwachs wird das Bild der Kontinuität noch deutlicher. Sowohl was die Strafsachen als auch was die Zivilsachen betrifft war der Verfahrensumfang in den Jahren 1941-1944 ziemlich ähnlich zum Verfahrensumfang in den Jahren 1937-1940. In den Jahren 1937-1940 gingen insgesamt 674 zivile Sachen ein, in den Jahren 1941-1944 lag die Anzahl bei 631. Im Fall der Strafsachen ist der Rückgang etwas größer und die entsprechenden Zahlen waren 694 für 1937-1940 und 554 für 1941-1944.

Verfahrensumfang, Høyesterett 1937-1944[286]

	1937	**1938**	**1939**	**1940**	**1941**	**1942**	**1943**	**1944**
Zivile Sachen	164	168	190	152	137	185	169	140
Straf-sachen	186	219	158	131	139	119	155	141

Das Høyesterett der Besatzungszeit folgte den Spuren des Høyesterett aus der Zeit vor der Besatzung. Dies war eine bewusste Linie, da sie daran interessiert waren «so gut wie möglich die Traditionen des alten Høyesterett beizubehalten».[287] So wie der Wechsel vollzogen wurde, war dies nicht

285 Zahlen der Jahre 1936-1941 aus dem Statistischen Zentralbüro, Zivile Rechtspflege, in Statistische Mitteilungen 1939 nr. 7 und 8 https://www.ssb.no/a/histstat/sm/sm_193907-08.pdf#page=46 und Statistische Mitteilungen 1942 nr. 4, 5 und 6 https://www.ssb.no/a/histstat/sm/sm_194204-06.pdf#page=39, 1941-1944 aus dem Vermerk des Büros des Høyesteretts vom 17. November 1945 an den Høyesterettsadvokat Arne Vislie, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

286 1937-1940 Zivilsachen, die aus Statistiken des Zivilrechts berechnet werden, Strafsachen, handschriftliche Informationen aus dem Vermerk «Verfahren verhandelt in HR 1940-1945», Dokument im Verfahren gegen Helseth, 1941-1944 aus dem Vermerk des Büros des Høyesteretts vom 17. November 1945 an den Høyesterettsadvokat Arne Vislie, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

287 Bericht des Verhörs von Arthur Olai Middelthon Dahl, 11. September 1945, Dokument im Verfahren gegen Dahl.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

selbstverständlich. Sollten die neuen Richter an die alten gebunden sein? Alle alten Richter waren ausgetauscht, so dass keiner mehr da war, der persönlich eine Kontinuität repräsentierten konnte. Sie waren die Richter der neuen Zeit und wurden als Männer des Regimes angesehen. Es war jedoch wichtig, dass die neuen Richter als Høyesterett und nicht als neuer Gerichtshof erschienen. Die neuen Richter saßen auf den Stühlen und in den Sälen der alten. Die Wände waren voller Tradition. Routine und Verwaltung war dieselbe. Das Høyesterett ist eine öffentliche Institution und dessen Praxis ist unter Juristen wohlbekannt. So war es auch dieses Mal. Selbst wenn die Personen ausgetauscht worden waren, so waren die neuen Richter auch Juristen mit tiefgehender Kenntnis der Rolle des Høyesteretts im norwegischen Recht und einem tief verwurzelten Respekt vor dem Gericht. Auf der anderen Seite befand sich die Mehrzahl der neuen Richter auf einer Linie mit der Nasjonal Samling, einer Partei, die klare Ambitionen hinsichtlich einer Umgestaltung der norwegischen Gesellschaft hatte. Das Gericht wurde auch von der Richtervereinigung, der Anwaltsvereinigung und der organisierten Widerstandsbewegung als eindeutig politisches Projekt verstanden.

Dass das neue Høyesterett nach wie vor das Høyesterett war, war für das Selbstverständnis der neuen Richter als Richter und für ihre eigene und die Legitimität des Regimes wichtig. Es war auch wichtig für die untergeordneten Gerichte deren Entscheidungen als richtungsweisend zu respektieren. Sie bezeichneten sich als «Høyesterett», und es finden sich viele Verweise auf die früheren Entscheidungen des Høyesteretts in ihrer Rechtspraxis. Liest man die Urteile, so ist es schwierig, den Eindruck eines Bruchs zu gewinnen. Einige der Richter verhielten sich dennoch freier hinsichtlich der Praxis des früheren Høyesteretts und widersprachen dieser Praxis. Bereits im Januar 1941 (Rt. 1941 S. 20) äußerte Richter Selmer zur Praxis des Høyesterett: «verdient meiner Ansicht nach nicht aufrechterhalten zu werden, da eine solche buchstabengetreue Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu wenig vernünftigen Ergebnissen führen und nicht als für die Interessen des Angeklagten notwendig erachtet werden kann». Hier erkennen wir einen deutlichen Einfluss eines Antiformalismus, wie er kennzeichnend für die deutsche nationalsozialistische Rechtsauffassung war. Vasbotten stimmte dem zu. Es handelte sich um eine technische Anforderung, dass die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten mitteilen musste, dass eine Berufung ohne weitere Benachrichtigung erfolgen konnte. Diese Betrachtungsweise hatte dennoch keinen durchschlagenden Erfolg. Der Richter Konstad, mit Zustimmung von Aslaksen und Mohr, war der Ansicht sich «an die Rechtspraxis des Høyesteretts in einer Reihe von Jahren hin-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weg, die (…) klar zum Ausdruck gekommen ist» zu halten. Das Ergebnis war also, dass in diesem Falle die Kontinuität siegte. Die Rechtspraxis ist auch im Übrigen von einem hohen Maße an Kontinuität mit Verweisen auf die Praxis aus der Zeit vor 1941 gekennzeichnet.

Die Gerichte waren dennoch von Krieg und Besatzung geprägt. Unter der Besatzung stieg die Kriminalitätsrate beträchtlich an, was für die norwegischen Gerichte zu Mehrarbeit führte.[288] Eine Reihe neuer Verbrechensarten prägte dabei neben den alten wie Diebstahl, Raub und Gewaltverbrechen diese Arbeit. Beispiel für mehr kriegsspezifische Fälle waren Fälschung von Personalausweisen und Grenzzertifikaten, Unterschlagung und Diebstahl von Lebensmittelkarten, Schwarzhandel, Verstoß gegen das Verdunklungsgebot und gegen das Verbot der Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen. Die Zeit war, wie Madsen schreibt, «vorzüglich geeignet für zwielichtige Geschäfte».[289] Dagegen gingen Sittlichkeitsverbrechen zurück, ebenso wie die Anzahl an tätlichen Beleidigungen und Gewaltverbrechen. Dies stand wahrscheinlich in Zusammenhang mit der Alkoholrationierung, die während der Besatzung eingeführt wurde. Auf der anderen Seite nahmen die sexuell übertragbaren Krankheiten explosionsartig zu.[290]

Die Fälle, die deutsche Interessen oder Widerstand gegen das Regime betrafen, wurden vor deutschen Gerichten und dem Volksgerichtshof und später vor den Fachgerichten erhoben. Dies führte dazu, dass die Rechtspflege im Allgemeinen nicht mit politischen Angelegenheiten in Berührung kam und ohne besondere Eingriffe von Seiten der Führung der Nasjonal Samling oder der deutschen Besatzer vollzogen werden konnte. Bezeichnenderweise schreibt das Lagmannsrett in der Rechtssache gegen zwei der drei ständigen Richter am Volksgerichtshof: «ohne dass dies eigentlich für die Angeklagten als mildernder Umstand gewertet werden kann, sei darauf hingewiesen, dass die Errichtung dieses eigenartigen Gerichts vielen der übrigen loyalen Richter eine unangenehme Situation ersparte».[291] Daher wurden die ordentlichen norwegischen Gerichte, die erstinstanzlichen Gerichte (Herreds- und Byrettene), die Gerichte zweiter Instanz (Lagmannsrettene) und das Høyesterett weitgehend davon ver-

288 Madsen 1987, S. 114–115.
289 Madsen 1987, S. 112.
290 Madsen 1987, S. 117–118.
291 Urteil des Eidsivating Lagmannsrett vom 28. November 1946 gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen und Alfred Hansen Dale, S. 28.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schont, als Teil der politischen Unterdrückung in den Besatzungsjahren verwendet zu werden.

Politische Fragen im Høyesterett

Der Konflikt mit dem Reichskommissar

Das Urteil des Høyesterett der Besatzungszeit, das nach dem Krieg am meisten Beachtung fand, ist das Urteil in Rt. 1941, S. 63. In diesem nahm das Gericht Stellung zu der Frage, inwiefern norwegische Gerichte befugt sind, Verordnungen, die vom Reichskommissar und den kommissarischen Ministern erlassen wurden, zu überprüfen. Diese Frage war offensichtlich genau die, die im Dezember 1940 zum Rücktritt der Richter des Høyesterett geführt hatte.

Der Fall betraf einen Verstoß gegen die Preisbestimmungen. Am 13. November hatte das Gericht 1. Instanz (Herredsrett) den Fall ohne Beteiligung von Laienrichtern entschieden. Dies stand im Einklang mit einer Verordnung des Justizministeriums vom 16. Oktober 1940, wonach in Fällen der Preisbestimmung keine Laienrichter hinzugezogen werden sollten. Gegen das Urteil wurde vor dem Høyesterett Berufung eingelegt. Als neuer Einwand vor dem Høyesterett wurde geltend gemacht, dass das Herredsrett nicht rechtmäßig konstituiert gewesen sei, da die Verordnung des Justizministeriums wegen Verstoßes gegen das Völkerrecht ungültig sei. Das Høyesterett hat es nicht geschafft, sich mit dem Fall zu befassen, bevor die Richter ihre Ämter niederlegten.

Bereits im Februar 1941 wurden die neuen Richter also mit der Frage konfrontiert, die die früheren Richter zum Rücktritt veranlasst hatte. Das Gericht war mit Vasbotten, Dahl, Selmer, Huuse und Mohr besetzt. Die Richter gelangten zu einer einstimmigen Entscheidung. Das Urteil wurde von Vasbotten verfasst, der als sog. Førstvoterende, das heißt als Erster sein Votum abgab. Er schlussfolgerte: «die Gerichte sind angewiesen die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Oktober 1940 als geltendes norwegisches Recht zu Grunde zu legen».[292] Es ist jedoch ein wichtiger Punkt, dass die Frage, auf die sich die Stellungnahme des Gerichts bezog, nicht die Frage der Rechtmäßigkeit der Verordnung war. Grundlage der Entscheidung war vielmehr Feststellung, dass es außerhalb der Zuständigkeit der Gerichte lag, zu dieser Frage Stellung zu beziehen.

---

292 Rt. 1941 S. 63, S. 71.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Entscheidung wurde gründlich zwischen den Richtern diskutiert. Huuse hatte Zweifel und war bereit, für die Aufhebung des Gerichtsurteils zu stimmen, bevor er schließlich zu demselben Ergebnis wie die anderen gelangte.[293] Sie selbst sahen ihre Entscheidung als auf rein rechtlichen Argumenten basierend an. Die Richter hatten sich nicht im Voraus gegenüber Riisnæs oder Anderen verpflichtet, die Frage zugunsten der Auffassung des Reichskommissars zu entscheiden, siehe S. 84. In dem Verfahren gegen Mohr fragte der Gerichtspräsident, ob einer von ihnen in der Abstimmung über die Konsequenzen der Entscheidung nachgedacht habe, und ob man nicht Wert darauf hätte legen müssen, welche Folgen es hätte haben können, sich gänzlich der Gesetzgebung der Besatzer zu unterwerfen.[294] Mohr antwortete darauf, dass niemand etwas anderes im Sinne gehabt hatte, als einzig dem Recht zu folgen, von dem man ausging, dass es richtig sei. Auch in dieser Hinsicht unterließen es die Richter, auf den politischen Kontext Bezug zu nehmen, in dem diese Entscheidung erging.

Vasbotten begann mit folgender Bemerkung: «ohne im Detail auf den näheren Charakter des Besatzungsverhältnisses einzugehen, möchte ich zunächst anführen, dass es unumstritten ist, dass unser Land als besetzt gilt, und dass die Gesetzgebungsmacht tatsächlich auf die Besatzer übertragen wurde.» Dies war in Einklang mit der Auffassung der norwegischen Regierung in London und mit der Auffassung, die von der Regierung nach der Besatzung zu Grunde gelegt wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte der Reichskommissar eine andere Sichtweise. In einem Artikel in der Norsk Retstidende argumentierte der Oberregierungsrat des Reichskommissariats Rudolf Schiedermair dafür, dass die Befugnis des Reichskommissars in Norwegen auf staatsrechtlicher und nicht auf völkerrechtlicher Grundlage beruhte. Da nicht von einer feindlichen Besatzung die Rede war, mussten «die Verhaltensregeln in der Zivilverwaltung (…) rechtlich mit einem ganz anderen Maßstab gemessen werden als mit dem, der sonst in dem an-

293 Siehe die Wiedergabe der Erkärung von Huuse im Urteil des Eidsivating Lagmannsrett vom 2. April 1946 gegen Dahl, Huuse und Aslaksen, S. 13. Dies wird auch von Mohr bestätigt, siehe Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen in dem Verfahren vor dem Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung Mittwoch, 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen, S. 22.

294 Stenografischer Bericht der Partei- und Zeugenerklärungen in dem Verfahren vor dem Lagmannsrett gegen den Richter des Byrett Jacob Andreas Mohr, Gerichtsverhandlung, Mittwoch 20. März 1946, Dokument im Verfahren gegen Mohr, S. 21-22.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

deren Falle angewendet werden soll, den die Haager Landkriegsordnung regelt.»[295]

Das Høyesterett nahm ausdrücklich nicht dazu Stellung «inwiefern der Charakter des Besatzungsverhältnisses, die Haltung der Besatzer und die vorliegenden Verhältnisse im Großen und Ganzen (…) eine Abweichung von den engen Regeln, die die Landkriegsordnung aufstellt» begründen könnte oder «ob die kommissarischen Minister so betrachtet werden können, als hätten sie eine eigene norwegische konstitutionelle Rechtsgrundlage».[296] Die Frage, die das Gericht erörterte, war also nur, ob das Gericht die Verordnungen der Besatzer überprüfen konnte, sofern sie als innerhalb des Art. 43 der Landkriegsordnung liegend, verstanden werden konnten. Erörtert wurde nicht, ob die Verordnungen nach dem Völkerrecht oder nach norwegischem Recht rechtmäßig waren. Es mag wie eine juristische Spitzfindigkeit erscheinen, aber es ist die Rede von einer zentralen rechtlichen Trennung, die wir heute in vielen Bereichen in der norwegischen Rechtsprechung, wie auch in der anderer Länder finden. Das Høyesterett sagte somit nicht, dass die Verordnungen des Reichskommissars oder der kommissarischen Minister gesetzmäßig waren, sondern stellte lediglich fest, dass dessen ungeachtet, die Gerichte diese nicht für ungültig erklären konnten, und sie daher die Verordnungen zu Grunde legen mussten.

Was die Frage betrifft, was das Gericht überprüfen konnte, so ist eigentlich von zwei Fragen die Rede. Die eine betrifft die Frage, ob ein Umstand unter «Aufrechterhalten und Sichern der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens» fällt, was die inhaltliche Abgrenzung der Bestimmung meint. Die zweite Frage ist, ob «absolute Hindernisse» bestehen, geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten, das heißt, ob es notwendig ist, diese zu brechen. Im vorliegenden Fall waren Verfahrensregeln hinsichtlich der Einhaltung der Preisvorschriften fraglich. Dass Preisregelungen zur Verhinderung von Inflation und wirtschaftliche Verwerfungen in Krisenzeiten eindeutig als «Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens» betrachtet werden müssen, kann nicht bezweifelt werden. Es ging daher um die Frage, ob es notwendig war, von den Bestimmungen abzuweichen, indem das Gericht bei Verstößen gegen die Preisvorschriften von Laienrichtern besetzt werden sollte.

Vasbotten nahm als Ausgangspunkt, dass die Notwendigkeitsanalyse ein gesetzgeberisches Ermessen war, welches nicht einer richterlichen Kontrolle unterzogen werden konnte. Von einer Überprüfung dieses Ermessens

---

295 Rt. 1941 S. 4.
296 Rt. 1941 S. 71.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

konnte lediglich «gegenüber Verordnungen, die in dieser Beziehung offensichtlich die Grenzen jeglichen Ermessens überschritten» die Rede sein. Er ging auch einige Fälle durch, auf die sich Belgien unter dem ersten Weltkrieg berief. Die Fälle in denen die belgischen Gerichte die Besatzer überprüft hatten, betrafen indessen die Kompetenz des Gerichts zu überprüfen, «inwiefern die betreffende Verordnung innerhalb des Rahmens des Bereichs fiel, in dem der Besatzer infolge Art. 43 überhaupt Gesetze erlassen kann, nicht hingegen die Notwendigkeit der Gesetzesbestimmung zu überprüfen.»[297] Vasbotten war somit der Ansicht, dass die Antworten auf die beiden Fragen unterschiedlich ausfallen könnten. Selbst wenn die belgischen Gerichte geprüft hatten, ob die deutschen Bestimmungen überhaupt innerhalb der Kompetenz lagen, derzufolge die Besatzer Regeln erlassen konnten, bedeutete dies nicht automatisch, dass dies ein Präzedenzfall dafür war, dass die Gerichte auch die Einschätzung der Besatzer überprüfen konnten, ob es notwendig war, Regeln zu erlassen, die innerhalb dieser rechtmäßigen Regelungskompetenz der Besatzer lagen. Dies ist eine klassische und bekannte Unterscheidung in der Rechtswissenschaft.

Vasbotten führte auch mehrere Argumente von eher generellem Charakter an, die ferner nicht an die Differenzierung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Verordnung und ihrer Notwendigkeit anknüpften. Zum einen wies er darauf hin, dass die Frage der Befugnis der Besatzer im besetzten Gebiet eine Frage des Völkerrechts darstellte, die die Beziehung zwischen zwei Staaten betraf und für beide Staaten nicht rechtsverbindlich vor den Gerichten eines Staates gelöst werden könne. Er verwies ferner darauf, dass die gerichtliche Überprüfung ein Minimum an gegenseitiger Anerkennung erfordere. Die Gerichte eines besetzten Staates hätten keine Macht, ihren Standpunkt gegenüber den Besatzern zu vertreten und einen Konflikt zwischen den Gerichten und den Besatzern herbeizuführen, wäre nicht der Gesellschaft dienlich, «sondern zum Nachteil für das Vaterland», so Vasbotten.

Dessen ungeachtet kann festgehalten werden, dass das Høyesterett der Besatzungszeit mit seinem Urteil eine Tür zur Überprüfung der Verordnungen der Besatzungsbehörde offengehalten hat. Zum einen hatte es sich nicht explizit dazu geäußert, ob die Kompetenz eine Maßnahme zu überprüfen, außerhalb der Befugnis lag, die die Haager Konvention in Art. 43 erteilte. Ferner äußerte es sich nicht dazu, was die rechtlichen Konsequenzen für die norwegischen Gerichte wären, würde eine Verordnung außerhalb dieses Bereichs liegen. Zum anderen war dem Hinweis «Verordnun-

297 Rt. 1941 S. 69.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen, die offensichtlich außerhalb der Grenzen für jedwedes Ermessen lagen» ein ausdrücklicher Vorbehalt immanent.

Das Gericht hätte den Fall entscheiden können, indem es umgangssprachlich gesprochen über die niedrigste Hürde gesprungen wäre. Sie hätten einfach feststellen können, dass der Fall, da es sich um Preisregelungen handelte, sowieso in die Kompetenz der Besatzer fallen müsse, Regeln zu erlassen. Folglich hätte das Gericht konstatieren können, dass Bestimmungen, die zu einer effizienteren Durchsetzung dieser Regeln in einer Kriegssituation beigetragen haben, nicht die Konsequenz einer unangemessenen Ermessensausübung sein konnten. Der Amtsrichter Lundevall, der den Fall im Herredsrett beurteilte, äußerte sich dahingehend, dass die Frage, der Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Gerichts während der Verhandlungen vor dem Herredsrett nicht erörtert wurde. Er war dennoch: «im vollen Bewusstsein, dass die Frage eine völkerrechtliche Seite hatte, aber ich nahm dies nicht mit ins Urteil auf (oder in die sonstigen Gerichtsverhandlungen), da die Frage nicht gestellt wurde und da dies Preisregulierungsaspekte betraf, bei denen die Besatzungsmacht eine gewisse Gesetzgebungsbefugnis nach § 43 der Haager Ordnung haben musste.» [298] Riisnæs hatte indessen an den Staatsanwalt geschrieben, der den Fall führen sollte und bat diesen «das Høyesterett von Amts wegen aufzufordern, die Erörterung aufzunehmen und grundsätzlich über die Frage zu urteilen, ob das Høyesterett und die norwegischen Gerichte befugt sind, die völkerrechtliche Gültigkeit der Verordnungen, die vom Reichskommissar erlassen werden» zu überprüfen. [299] Die Richter saßen in der Falle.

In der Rechtssache gegen Mohr stellte das Høyesterett 1946 fest: «dass das kommissarische Høyesterett die Gelegenheit genutzt hat – nach besonderer Aufforderung von Riisnæs – in den Urteilsgründen generell formulierte Äußerungen über die Befugnis der norwegischen Gerichte, die Rechtmäßigkeit der Verordnungen der Besatzungsmacht zu überprüfen, zu verkünden. Diese Äußerungen liefen in eine zu den Ansichten und der Position des rechtmäßigen Høyesterett konträre Richtung. Aus den Urteilsgründen geht jedoch hervor, dass dies mit der Auffassung, die Terboven und Riisnæs geltend gemacht hatten, übereinstimmte. Diese Auffassung versagte in der Realität den norwegischen Gerichten die Möglichkeit,

298 Brief vom 8. September 1945 an Hr. Høyesterettsadvokat Vislie von Tarald Lundevall, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

299 Rt. 1941 S. 63, S. 64.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Versuch zu unternehmen, die norwegischen Bürger gegen Rechtsübergriffe durch die Besatzungsmacht zu schützen.»[300]

Das Urteil wurde mit anderen Worten als voller Sieg für Terboven und Riisnæs und als Demontage der früheren Richter des Høyesterett verstanden. Auf diese Weise wurde es zum damaligen Zeitpunkt und auch danach wahrgenommen. Eine genauere Lektüre des Urteils zeigt jedoch, dass die Frage differenzierter ist. Nimmt man den Kontext in den Blick, in dem das Urteil verkündet wurde, mit Besatzern, die sich offen als vom Völkerrecht ungebunden erklärten und mit der Forderung Riisnæs an das Gericht zur Frage der Kompetenz der Gerichte ganz grundsätzlich Stellung zu beziehen, so ist es nicht verwunderlich, dass das Urteil als eine generelle Unterstützung Terbovens und Riisnæs verstanden wurde.

Der Staatsakt

Zweimal erreichte das Høyesterett über das Justizministerium ein Ersuchen auf Abgabe einer Stellungnahme zu staats- und völkerrechtlichen Fragestellungen. Am bekanntesten ist die Rolle des Gerichts im Zusammenhang mit dem Staatsstreich von Quisling im Februar 1942.[301] Der Anlass dafür war, dass die kommissarischen Minister ihre Ämter niederlegten und Quisling baten, eine Regierung zu bilden. Quisling und Riisnæs wünschten sich Unterstützung von Seiten des Høyesterett, diesen Schritt zu unternehmen. Das Høyesterett schrieb am 30. Januar 1942 an das Justizministerium und erteilte eine derartige Unterstützung:

> Der Chef des Justizministeriums hat in einem Brief datiert 28. Dez. unter Verweis auf die vorliegende staatsrechtliche und politische Situation – um die Erläuterung des Høyesteretts erbeten, inwiefern das Høyesterett entscheidende staatsrechtliche Bedenken darin sieht, dass der Führer der Nasjonal Samling Vidkun Quisling, nach Ersuchen der Minister eine norwegische nationale Reichsregierung zur Übernahme der Regierungsmacht bildet. In diesem Zusammenhang ist mitzuteilen, dass das Høyesterett die vorgelegte Frage verhandelt und am 30. Januar im Plenum einstimmig beschlossen hat zu erklären:

300 Rt. 1946 S. 1139, S. 1141.

301 Siehe Graver 2015 b, S. 40–47 über den Staatsakt und die juristische Begründung für diesen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> «Das Høyesterett sieht unter der vorliegenden staatsrechtlichen und politischen Situation keine entscheidenden Bedenken darin, dass der Führer der Nasjonal Samling Vidkun Quisling auf Aufforderung der Minister eine norwegische nationale Reichsregierung zur Übernahme der Regierungsmacht bildet.»[302]

Damit konnte Quisling sich darauf stützen, dass das Høyesterett für seine Regierungsbildung hinter ihm stand. Im Urteil gegen Mohr charakterisierte das Høyesterett Mohrs Teilnahme an dieser Erklärung als offensichtlichen und schweren Landesverrat und als ein ernstes Verbrechen (Rt. 1946 S. 1139 auf S. 1144):

> Ich hebe insbesondere seine Vorbereitung und Teilnahme an der Erklärung vom 30. Januar 1942 hervor, die zu dem sogenannten Staatsakt vom 1. Februar 1942 führte, wo er das Høyesterett als Garant für die Rechtmäßigkeit des Führers einer Partei benutzte, die die Feinde des Landes unterstützte – ein Mann, der während des Krieges 1940 einen offensichtlichen und schweren Landesverrat begangen hatte – mit Unterstützung der Besatzungsmacht unter dem Vorwand, eine norwegische nationale Reichsregierung zu bilden die Regierungsmacht usurpierte. Ich halte das für ein äußerst schweres Verbrechen.

Der Brief den das Høyesterett schrieb, indem dies erklärte, dass es keine rechtlichen Einwände gegen Quislings Regierungsbildung habe, kam formal als Antwort auf eine Anfrage des Ministeriums. Die Realität war jedoch komplexer. Zumindest die Richter Mohr und Vasbotten waren im ganzen Verlaufe des Reichsaktes aktivere Teilnehmer.

Der formale Ausgangspunkt für Riisnæs Anfrage an das Høyesterett war, dass die kommissarischen Minister ihre Ämter niederlegen und Quisling bitten wollten, eine Reichsregierung zu bilden. Quisling tat dies durch einen feierlichen Akt am 1. Februar 1942 in der Festung Akershus, wo er den sogenannten *Staatsakt* proklamierte. Hier kündigte er die Bildung einer nationalen Regierung unter Führung von ihm selbst als sogenanntem Ministerpräsidenten an. All die Befugnisse, die nach dem Grunnlov dem König und dem Storting oblagen, wurden nun bei diesem Ministerpräsidenten gebündelt, der auch Gesetze «ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Grunnlov» erlassen, sowie das Grunnlov ändern konnte.

Der Staatsakt bedeutete damit, dass Quisling die Macht als Herrscher über das Land an sich riss. Hier war nicht davon die Rede, dass die Macht

---

302 Zitiert aus Rt. 1946 S. 1139, S. 1158–1159.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auf solche Maßnahmen begrenzt sein sollte, die notwendig waren, um die Verwaltung und das Land unter der Besatzung am Laufen zu halten, bis die übrigen rechtmäßigen Organe des Landes wieder ihre Tätigkeit aufnehmen konnten. Quisling wollte die Macht innehaben, um das Land im Einklang mit dem Programm der Nasjonal Samling umzuformen. Ein solcher Staatsakt hatte selbstverständlich keine Rechtsgrundlage im Grunnlov und war damit ein gesetzeswidriger Staatsstreich. Der einzige Grund, warum Quisling so etwas tun konnte, war, dass er sich auf deutsche Bajonette stützte. Die Richter im Høyesterett sagten zu ihrer Verteidigung, dass sie keine Kenntnis von dem bevorstehenden Staatsakt hatten und dass das, worüber sie sich äußerten die Frage betraf, ob Quisling eine Regierung für die zivile Verwaltung des Landes bilden konnte, während das Land besetzt war. Auch dies hatte keinerlei Rechtsgrundlage im Grunnlov, aber die Richter argumentierten damit, dass kein Unterschied zur Bildung des Verwaltungsrates im April 1940 oder zum Reichsrat, über den das Høyesterett und das Storting im Sommer 1940 mit den Deutschen verhandelt hatte, bestand.

Was war wirklich passiert? Spät im Januar bestellte Riisnæs Mohr und Vasbotten zu einer Besprechung in die Büroräume Quislings ein. Vasbotten hatte es so verstanden, dass auch Quisling selbst anwesend sein würde, aber er kam nicht. Während des Treffens wurden sie von der bevorstehenden Regierungsbildung in Kenntnis gesetzt sowie darüber, dass man eine Stellungnahme von Seiten des Høyesterett wünschte. Ein solches Gutachten konnte Quisling Legitimität durch den Anschein einer rechtlichen Grundlage für sein Handeln verleihen. Gemeinsam diskutierten und entwarfen sie sowohl, wie die Anfrage des Ministeriums gestaltet werden sollte, als auch Alternativen zu einer Erklärung, die vom Høyesterett kommen würde. Vasbotten war auch gemeinsam mit Riisnæs daran beteiligt, die Erklärung der Minister zu formulieren, in der sie sich zurückzogen und Quisling baten, eine Regierung zu bilden. Er saß in dem Ausschuss, der den Staatsakt vorbereitete.[303] Vasbotten wurde nicht nur darüber informiert, was Quisling vorhatte, er hatte auch dazu beigetragen, die Grundlage dafür zu bilden.

Mohr und Vasbotten kehrten an das Høyesterett zurück und Mohr bestellte die Richter zu einem Treffen ein. Die zwei hatten einen Entwurf für eine Stellungnahme erarbeitet, in der das Høyesterett den rechtlichen Startschuss für die Regierungsbildung gab. Dieser wurde den anderen

303 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs, 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Richtern, die sich diesem angeschlossen hatten, vorgelegt. Das Treffen kam jedoch für die Richter, die nicht über das Bevorstehende informiert wurden, unvorbereitet. Dennoch kursierten Gerüchte, unter anderem, dass das Reichskommissariat geschlossen werden sollte und dass Quisling und seine Minister große Macht erhalten sollten.[304] Einige glaubten, dass die zivile Macht von den deutschen Besatzern an eine norwegische Regierung übertragen werden sollte. Diesbezüglich irrten sie sich.

Die Sitzung des Høyesterett am 30. Januar begann um zehn Uhr morgens und dauerte eineinhalb bis zwei Stunden.[305] Für das Treffen standen sowohl das Schreiben des Justizministeriums als auch der Entwurf der Stellungnahme zur Verfügung. Vor allem Mohr und Vasbotten waren während des Treffens aktiv. Alle Richter waren anwesend, das heißt – außer Mohr und Vasbotten – Konstad, Dahl, Selmer, Aslaksen, Helseth, Hofgaard und Reichborn-Kjennerud. Auch Motzfeldt, der nicht vor dem 1. Februar offiziell seinen Dienst antreten sollte, nahm an dem Treffen teil. Er war zwei Tage zuvor nach Oslo gekommen und erschien «völlig unvorbereitet und desorientiert».[306] Die anderen Richter wussten auch nicht, was behandelt werden sollte, als sie zu dem Treffen kamen.[307] Die Richter hatten von dem Treffen von Mohr und Vasbotten mit Riisnæs keine Kenntnis und wurden erst darüber informiert, als ihnen der Entwurf der Stellungnahme vorgelegt wurde.

Zu Beginn des Treffens begann Mohr, den Brief des Ministeriums vorzulesen und eine Erklärung abzugeben. Er präsentierte es so, dass Quisling einen großen Vorteil gegenüber den Deutschen gewonnen hatte.[308] Die detaillierten Pläne für einen Staatsakt wurden nicht vorgelegt.[309] Die Richter diskutierten laut Aslaksen, ob man überhaupt eine Stellungnahme ab-

304 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

305 Bericht vom 27. September 1945 über das Verhör von Arthur Middelthon Dahl, Dokument im Verfahren gegen Dahl.

306 Schreiben vom 11. März 1950 an Herr ekspedisjonssjef Sverdrup Tygeson ad Birger Motzfeldt von Høyesterettsadvokat Leif S. Rode.

307 Bericht vom 12. September 1945 über das Verhör von Peter Nicolai Helseth, Dokument im Verfahren gegen und Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

308 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

309 Erklärung des Gefangenen nr. 774 des Ila Gefängnis Wilhelm Hofgaard, 19. Juni 1945, wonach die Richter das Gesetz über den Reichsakt nicht voraussahen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

geben sollte oder nicht.[310] Reichborn-Kjennerud zufolge hatten mehrere Richter das Gefühl, sie seien in einer schwierigen Lage, weil sie eine solche Frage beantworten müssten. «Man hatte erreicht, dass es friedlich und unpolitisch im Høyesterett war und nun waren wir genötigt, zu einer politischen Frage Stellung zu beziehen.»[311] Konstad erklärte nach dem Krieg, dass er sich verpflichtet fühlte, an einer Erklärung zur Unterstützung einer Regierungsbildung teilzunehmen, war aber auch nicht der Ansicht, dass es entscheidende Bedenken dagegen gab.[312] Mohr und Vasbotten wussten ihrerseits die ganze Zeit was auf dem Spiel stand und dass es darum ging, einen Staatsstreich zu unterstützen. Sie hatten ja selbst den Entwurf der Erklärung einige Tage im Voraus in Zusammenarbeit mit Riisnæs vorbereitet.

*

Es gab unterschiedliche Meinungen unter den Richtern über die Bedeutung der Bildung einer Regierung der Nasjonal Samling. Einige ahnten, dass es nicht nur um eine organisatorische Änderung der kommissarischen Leitung ging. Während des Treffens warf Konstad die Frage auf, ob Quisling an einen revolutionären Schritt dachte, wurde jedoch von Vasbotten versichert, dass die Erklärung auf einer rechtlichen Grundlage beruhte, und «dass es ausgeschlossen war, dass mit der Regierungsbildung Quislings und hinsichtlich der Erklärung des «Høyesteretts» etwas verfassungswidriges oder revolutionäres angedacht war.»[313] Vasbotten äußerte sich hier wider besseres Wissen. Es gelang ihm aber offensichtlich, seine Kollegen zu beruhigen.

Vasbotten plädierte für die Stellungnahme und stellte fest, dass ein staatsrechtlicher Ausnahmezustand vorlag. Hofgaard stimmte zu.[314] Dies konnte den formellen Einwand ausräumen, dass eine Regierungsbildung nicht auf das Grunnlov gestützt werden konnte. Aber dies konnte natür-

---

310 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Edvard Andreas Aslaksen, Dokument im Verfahren gegen Aslaksen.

311 Bericht vom 18. Oktober 1945 über das Verhör von Reichborn-Kjennerud, Dokument im Verfahren gegen Reichborn-Kjennerud.

312 Bericht vom 4. September 1945 über das Verhör von Leif Ragnvald Konstad, Dokument im Verfahren gegen Konstad.

313 Bericht vom 4. September 1945 über das Verhör von Leif Ragnvald Konstad, Dokument im Verfahren gegen Konstad. In allen nach der Befreiung vorgenommenen Verhören wurden die Verweise auf das Høyesterett der Besatzungszeit in Anführungszeichen gesetzt, da die neuen Machthaber offenbar markieren wollten, dass sie dessen Status als Høyesterett nicht anerkannten.

314 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lich nicht begründen, dass eine solche Regierung mehr Macht erhielt, als es zur Aufrechterhaltung der zivilen Verwaltung während der Besatzung unbedingt erforderlich war. Konstad erklärte, dass er der Meinung sei, dass eine Regierungsbildung keine wesentliche Veränderung gegenüber der Situation darstellte, die mit den kommissarischen Ministern oder der Rechtsgrundlage für diese vorlag.[315] Helseth fügte hinzu, dass eine solche Regierung Gesetze erlassen musste und nicht nur ein Exekutivorgan sein sollte. Es sei außerdem die Aufgabe des Høyesteretts, die Rechtmäßigkeit der von der Regierung erlassenen Gesetze auf die übliche Weise zu prüfen. Lediglich hinsichtlich der Verordnungen der Besatzer war entschieden, dass diese nicht vom Gericht überprüft werden konnten. Er war der Ansicht, eine Regierung würde auf doppelter Grundlage ruhen, der Besatzung und einer nationalen Grundlage «wenn auch nicht auf einer gewöhnlichen verfassungsrechtlichen Grundlage».[316] Es ist schwierig festzustellen, an welche Grundlage Helseth für die Prüfung der Verordnungen der Regierung durch das Høyesterett dachte. Aus den Quellen geht nicht hervor, ob er dies konkretisiert hat. Aus dem Kontext mag es so scheinen, als ob er glaubte, die Regierung müsse sich innerhalb des Notwendigen bewegen, solange das Land besetzt sei. Die Verweise während der Diskussion zum Verwaltungsrat und zum Reichsrat können darauf hindeuten.

Dasselbe ist hinsichtlich einiger Äußerungen der anderen Richter festzustellen. So war Hofgaard ebenso der Ansicht, dass die zu bildende norwegische Regierung eine bloße Notregierung sei. Diese stelle nicht in größerem Maße eine Opposition zur rechtmäßigen Regierung dar, als dies für den Verwaltungsrat der Fall war.[317] Hofgaard machte nach dem Krieg geltend: «mit keinem Wort wurde von einem von uns erwähnt, dass Quisling damit geholfen werden sollte, eine konstitutionelle Befugnis zu erlangen oder dass seine Befugnis in konstitutioneller Richtung ausgeweitet werden sollte».[318]

Auch einige der Richter glaubten, dass die Regierungsbildung auf der Besatzungsmacht und dem Völkerrecht beruhte sowie auf ähnlichen Erwägungen, die die Grundlage für die Bildung des Verwaltungsrats und die

---

315 Bericht vom 12. September 1945 über das Verhör von Peter Nicolai Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

316 Bericht vom 12. September 1945 über das Verhör von Peter Nicolai Helseth, Dokument im Verfahren gegen Helseth.

317 Bericht vom 14. September 1945 über das Verhör von Wilhelm Hofgaard, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

318 Erklärung des Gefangenen nr. 774 des Ila Gefängnis, Wilhelm Hofgaard, 19. Juni 1945, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Aufnahme von Verhandlungen über einen Reichsrat bildeten. Sie waren ferner der Ansicht, dass eine Regierung die norwegischen Interessen gegenüber den Deutschen eher stärkte, im Vergleich zur Regelung mit lediglich kommissarisch amtierenden Ministern, die nicht als Kollegium fungierten.[319] Die Richter empfanden es als eine Maßnahme, die aufgrund ihrer besonderen Rechtsgrundlage auf die Dauer der Besatzung beschränkt war. Daher gab es keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Riisnæs äußerte ferner, dass der Staatsakt selbst nicht als endgültige Regelung gedacht sei, selbst wenn diese auf eine permanente Umbildung der Regierung und eine Abschaffung des Parlamentarismus, auch nach Beendigung der Besatzung, abzielte. Er erklärte während des Verhörs nach dem Krieg hinsichtlich der Vorbereitung des Aktes:

> Es war nicht die Absicht, dass die Regelung vom 1. Februar eine endgültige Regelung sein sollte. Es war eine vorübergehende Regelung. Mir war bewusst, dass wir zu einer Volksrepräsentation gelangen mussten, und es kam die Frage einer Regelung mit Volksabstimmung auf. Aber wir waren uns darüber im Klaren, dass wir keinen Parlamentarismus haben wollten. Dieser war auch nicht im Grunnlov verankert. Ebenso wenig wollten wir Parteien haben.[320]

Aus den Protokollen der geführten Diskussionen ist mit anderen Worten ersichtlich, dass die Richter auf die formellen und juristischen Seiten im Völkerrecht und im verfassungsrechtlichen Notrecht fokussiert waren. Sie waren nicht über die bevorstehenden Pläne für einen Staatsstreich informiert und ließen sich durch Äußerungen Mohrs und Vasbottens beruhigen. Ferner scheinen sie in geringem Maße diskutiert oder erwogen zu haben, wie es die Umwelt auffassen würde, dass das Høyesterett für eine Regierungsbildung unter Quisling grünes Licht gab. Eine zivile Regierung musste das Land haben. Es lag nicht in den Händen der Norweger, sollten die Deutschen die Regierungsmacht übernehmen. Das war die Frage, die die Richter beschäftigte. Sie zogen eine Parallele zur Situation im April 1940 als es um die Bildung des Verwaltungsrats ging sowie im Sommer 1940 als der Reichsrat etabliert wurde. Das Høyesterett war damals an beiden beteiligt, und in den Diskussionen um den Reichsrat war auch das Leitungsgremium des Storting, die sog. Presidentskap involviert. Was sollte

---

319 Siehe Erklärung des Gefangenen nr. 774 des Ila Gefängnis, Wilhelm Hofgaard, 19. Juni 1945, Dokument im Verfahren gegen Hofgaard.

320 Bericht des Høyesterettsadvokat Arne Vislie über das Verhör von Sverre Parelius Riisnæs 1. November 1945, Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nun jetzt anderthalb Jahre später anders sein? Die *politische* Dimension an der Rolle, die die Nasjonal Samling in der Bevölkerung innehatte und die von Quisling und der Partei klar zum Ausdruck gebrachten Pläne für eine Transformation der Gesellschaft in nationalsozialistische Richtung, waren nicht Gegenstand der Diskussion. Sie analysierten weder wie eine Äußerung des Høyesterett verstanden werden konnte noch inwiefern diese von Quisling benutzt oder missbraucht werden konnte. Sie versteckten sich hinter der zweifelhaften Auffassung, dass dies keine rechtliche Relevanz besäße.

Ungeachtet dessen, welche Ansicht die Richter vertraten, ist unzweifelhaft, dass Quisling unmittelbar danach die Regierungsbildung als einen staatsrechtlichen Akt darstellte, und dass die Nasjonal Samling die Ereignisse als Revolution bezeichnete. Sie beriefen sich auf den Segen des Høyesteretts und nutzten ihn in ihrer Propaganda aus. Die Stellungnahme des Høyesterett wurde gemeinsam mit dem Ersuchen der Minister unmittelbar vor der Proklamation Quislings in der Lovtidende gedruckt und damit offiziell als Grundlage der Ernennung präsentiert.

Wenn wir im Nachhinein die Handlungen der Richter beurteilen sollen, scheint es, als wären diese von Vasbotten und Mohr hinters Licht geführt worden, da diese schließlich über die Pläne des Staatsakts Bescheid wussten. Vasbotten stand sogar bei der Ausarbeitung der Pläne im Mittelpunkt. Auf der anderen Seite waren die Gerichte während des Aufarbeitungsprozesses der Ansicht, dass sich der Staatsstreich Quislings innerhalb der Formulierungen der Stellungnahme des Høyesteretts bewegte, und dass die Richter dies verstanden haben mussten. Das Eidsivating Lagmannsrett verwies auf den Gebrauch der Formulierung «staatsrechtliche» und «national norwegische Regierung» und war der Ansicht, dass dies nur als Hinweis auf eine Regierung als Repräsentant für die Nation verstanden werden konnte, das heißt des norwegischen Volkswillens und als Errichtung einer Gegenregierung zur London-Regierung. Das Gericht war daher der Auffassung, dass es den Richtern bekannt gewesen sein musste, dass sie mit ihrer Erklärung einen Staatsstreich unterstützten und dass sie deshalb schuldig waren, am Staatsstreich mitgewirkt zu haben.[321] Dies setzte jedoch dem Lagmannsrett zufolge voraus, dass sie alle Kenntnis von dem bevorstehenden Staatsakt hatten, als sie sich der Erklärung des Høyesteretts anschlossen, etwas was sie selbst bestritten.

---

321 Eidsivating lagmannsrett in der Sache gegen Konstad, Motzfeldt, Hofgaard, Schie und Helseth, wiedergegeben in Rt. 1946 S. 1205.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wenn wir die eigenen Erklärungen der Richter zu Grunde legen, könnten die Bewertungen, die sie präsentierten, als rein rechtliche Erwägungen basierend auf dem Notstandsrecht und der Besatzung angesehen werden: Die Deutschen hatten das Recht zu verlangen, dass die Norweger ihre Verwaltung selbst organisierten und eine Notregierung, die aus der Nasjonal Samling hervorging, war das Einzige, was die Deutschen akzeptieren würden. Hätten sie jedoch die Augen geöffnet und den Kontext betrachtet, in dem dies geschah, hätten sie die politischen Konsequenzen einer solchen Unterstützung für Quislings Staatsstreich gesehen. Selbst wenn die Ideale des Rechtsstaates verlangen, dass Richter sich an das Gesetz halten, muss man in einigen Fällen verlangen können, dass sie über das rein Fachliche hinausblicken und den Kontext berücksichtigen, in den die Entscheidung eingeht. Der Unterschied zwischen einem Notstandsrecht und einer Revolution besteht darin, dass das Notstandsrecht «im Geiste der aktuellen Verfassung geschieht», schreibt der Staatsrechtslehrer Frede Castberg in seinem Lehrbuch.[322] Bisweilen verlangt gute Rechtswissenschaft, dass man auch politische Aspekte einbezieht und die möglichen Konsequenzen verschiedener Rechtspositionen berücksichtigt.

Nachdem die Stellungnahme des Høyesteretts der Besatzungszeit bekannt war, verfasste einer der Richter, der 1940 sein Amt niedergelegt hatte, Thomas Bonnevie, am 11. Februar einen Brief, indem er deutlich seiner Ansicht Ausdruck verlieh, dass unter der Besatzung keinerlei national norwegische Regierung gebildet werden könne. Der Brief wurde an die anderen Richter versandt und sofort in illegalen Zeitungen verbreitet. Der oberste Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Riksadvokat Nordvik beschloss, Bonnevie zu verhaften, und erhob Anklage gegen ihn beim Volksgerichtshof. Nach zehn Wochen änderte der Riksadvokat jedoch seine Meinung, als er nach einer Besprechung mit dem Präsidenten Aalvik Pedersen vor dem Volksgericht glaubte, dass Bonnevie vielleicht freigesprochen werden könnte. Er zog daher die Anklage zurück und beschloss, Bonnevie in Gewahrsam zu nehmen, der für weitere zwei Monate inhaftiert wurde.[323]

322 Castberg 1964, S. 22.

323 Der Fall ist durch einen Vermerk und eine Niederschrift in der Rechtssache gegen den Riksadvokat Nordvik dokumentiert, Dokument im Verfahren gegen Nordvik.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Judenfrage

Die Richter kamen davon, mit der Tatsache konfrontiert zu werden, dass die Verfolgung der Juden direkte rechtliche Schritte erforderte. Als Ausgangspunkt wäre denkbar gewesen, dass die Nachlassgerichte die natürliche Instanz für die Verwaltung der jüdischen Bewohner gewesen wären und unter anderem dafür gesorgt hätten, dass die Forderungen der Gläubiger gedeckt wären. In einer undatierten PM (Pro Memoria) «den Einzug jüdischen Vermögens zum Vorteil der Staatskasse betreffend», in der ein Vorschlag für eine Verordnung hinsichtlich des Gesetzes über Konfiszierungen (inndragningsloven) gemacht wurde, unterstreicht Aalvik Pedersen, der den Vermerk verfasste, dass den Nachlassgerichten eine Registrierung der jüdischen Bewohner auferlegt werden sollte.[324] Er riet dennoch von dieser Lösung mit der Begründung ab, dass die Nachlassgerichte kaum in der Lage sein würden, eine solche Aufgabe innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen. Dies wäre vor allem in den Städten der Fall und der Vermerk machte deutlich, dass es im Land über 1600 männliche Juden über 16 Jahre gab, allein in Oslo ca. 530. Dem Vermerk zufolge war daher nicht ein Misstrauen gegenüber den ordentlichen Gerichten die Ursache dafür, dass man hier eine außergerichtliche Lösung wählte.

Die Gerichte entkamen jedoch nicht völlig sich mit der jüdischen Bevölkerung auseinandersetzen zu müssen. Die Liquidationsgremien baten gelegentlich um Unterstützung von Seiten der Nachlassgerichte. Einige Richter erschwerten bewusst die Registrierung der jüdischen Bewohner, indem sie sprichwörtlich all denjenigen, die damit befasst waren, Knüppel zwischen die Beine warfen. So schrieb der Amtsrichter in Trondheim nach einer Anfrage, dass «die Nachlassgerichte keine Zeit hatten» sich mit solchen Sachen zu befassen.[325]

Systematischer wurden die Gerichte in einer früheren Phase involviert, in der Immobilien von Juden registriert werden sollten. Am 2. Oktober 1941 sandte Riisnæs einen vertraulichen Brief an die Bezirksgouverneure und bat um ein Verzeichnis aller Immobilien, die sich im Besitz von Personen jüdischer Herkunft befinden mussten. Als Juden galten: Mitglieder der jüdischen Konfession, Personen, deren Namen jüdische Abstammung aufwiesen und Personen, von denen bekannt war, dass sie jüdischer Herkunft waren. Mögliche Untersuchungen sollten so diskret wie möglich

---

324 PM vermutlich vom 4. oder 5. November 1942, Dokument der Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

325 Mendelsohn 1986, S 94.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

durchgeführt werden.[326] Die Bezirksgouverneure leiteten das Ersuchen an die Amtsrichter (Sorenskriver und Byskriver) sowie die Polizeichefs auf dem Lande weiter. Ein Amtsrichter aus Østfold wollte nicht ohne direkten Antrag von Seiten des Ministeriums den örtlichen Polizeichef anfragen.[327] Im Laufe des Herbstes lagen die Antworten von den meisten Bezirksgouverneuren vor. Die überwiegende Zahl der Amtsrichter erklärte, dass sie keine Informationen über Immobilien in jüdischem Besitz besaß. Die Zahl der Juden im Land war insbesondere in den ländlichen Gemeinden gering. Daher ist dies nicht auffällig und nicht unbedingt ein Zeichen dafür, dass die Anfrage nicht weiterverfolgt wurde. Einige Richter gaben zu geringe Zahlen an oder bestritten, dass sie über einschlägige Informationen verfügten, beispielsweise in Stavanger und Bergen. In den Städten, in denen die meisten Juden lebten, wie Oslo und Trondheim, kam man hingegen gründlicher dem Ersuchen nach. Einige wenige Richter waren ganz besonders diensteifrig und willens, dem Wunsch nachzukommen, auch darüber zu informieren, wer jüdischer Herkunft sein *könnte*. Nach der Befreiung wurde intern im Justizministerium beraten, ob hinsichtlich derer, die positiv auf die Anträge geantwortet hatten, eine Reaktion erfolgen sollte, man entschied sich jedoch die Sache nicht weiter zu verfolgen.

Einer der ersten Fälle des Høyesterett der Besatzungszeit war ein Fall, indem der jüdische Hintergrund des Angeklagten von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens war. Hier legte das Gericht sich auf eine klassische rechtsstaatliche Linie fest, weit entfernt von der deutschen nationalsozialistischen strafrechtlichen Herangehensweise, Juden als asoziale Feinde der germanischen Rechtsgemeinschaft zu betrachten. Es geht aus dem Urteil wiedergegeben in Rt. 1941 S. 18 hervor, dass das Høyesterett sich nicht dem deutschen Verständnis des Strafrechts anschloss. Im Gericht saßen Vasbotten, Konstad, Aslaksen, Selmer und Mohr. Der polnisch stämmige Jude Selik Sakolsky betrieb Tromsø Herreekvipering A/S. Das Geschäft war bei deutschen Soldaten beliebt. Im Oktober 1940 verkaufte er bei «15 bis 20 Anlässen» Unterwäsche, Strümpfe und Pullover für verschiedene Soldaten. Es handelte sich dabei um rationierte Waren. Die Soldaten gaben jedoch keine Rationierungsmarken ab. Als Sakolsky die Waren verkaufte, verstieß er daher gegen die Rationierungsbestimmungen des Verwaltungsrates. Das Amtsgericht (Forhørsrett) hatte ihn zu einer Gefängnisstrafe von 28 Tagen und einer Geldbuße von 5000 NOK verurteilt. Als strafmindernden Aspekt hatte das Amtsgericht betont, dass sich der Ange-

326 Siehe Johansen 1984, S. 141–143.
327 Mendelsohn 1986, Bd. 2, S. 46.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

klagte als Jude gegenüber den deutschen Soldaten in einer schwierigen Lage befunden habe. Das Høyesterett reduzierte die Geldbuße weiter auf 3000 NOK. Nach dem deutschen Strafrecht zu dieser Zeit wäre die Tatsache, dass der Angeklagte Jude war, ein erschwerender Umstand gewesen, und er hätte die Todesstrafe vor einem deutschen Gericht für denselben Umstand riskieren können. Die Gefängnisstrafe war in der Untersuchungshaft abgesessen, so dass er unmittelbar nach dem Urteil entlassen wurde. Als die deutsche Polizei von dem Urteil erfuhr, wurde Sakolsky erneut festgenommen und das Geschäft liquidiert. Der Erlös wurde zugunsten der Hauptkasse von Terbovens eingezogen. Sakolsky wurde später deportiert und starb in Auschwitz.[328]

Ungehindert von der deutschen Reaktion gegenüber Sakolsky wurden kurze Zeit später in Tromsø zwei andere jüdische Geschäftsleute, Hermann Smith und Moritz Klein, für die gleiche Art des Gesetzesverstoßes zu Geldbußen von 500 NOK beziehungsweise 1000 NOK verurteilt. Es war von weniger umfangreichen Verkäufen die Rede, als im Falle von Sakolsky. Beide Geldbußen wurden vom Høyesterett (Rt. 1941 S. 238 und S. 239) bestätigt. Das Gericht war mit denselben Richtern besetzt, abgesehen von Hofgaard, der an Stelle Vasbottens dabei war. Das Forhørsrett hatte offenbar das Signal des Høyesteretts im Urteil gegen Sakolsky mitbekommen, solche Angelegenheiten nicht zu streng zu behandeln.

Selmer hatte besondere Anmerkungen in den Verfahren gegen die jüdischen Kaufleute. Seinem Empfinden nach hatten sie sich nicht in einer schwierigen Situation befunden. Er war vielmehr der Ansicht, dass der Verstoß Sakolskys gegen die Rationierungsbestimmungen auf eine «entschieden asoziale Denkweise» hinwies.[329] Er fand dennoch keinen Grund dafür, zu dissentieren und für ein strengeres Strafmaß als die Mehrheit zu stimmen. In den Rechtssachen gegen Smith und Klein hingegen dissentierte er und plädierte für eine Strafverschärfung. Als die anderen Verständnis für die schwierige Situation der Kaufleute zeigten, zeigte Selmer keines.

Selmers Betonung von Sakolskys «asozialer Denkweise» steht voll und ganz im Einklang mit dem deutschen nationalsozialistischen Verständnis des Strafrechts, wonach das Strafgesetz dazu diente, diejenigen zu bekämpfen, die Träger des «asozialen Prinzips» des Volkes waren. Um dies zu verwirklichen, müsse sich das Strafrecht gegen den Willen und Gedanken-

328 Bjarte Bruland, Holocaust i Norge Registrering Deportasjon Tilintetgjørelse, Dreyer Verlag Oslo 2017, S. 103-104.

329 Rt. 1941 S. 18 auf S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gang des Gesetzesbrechers richten. Genau an dieser Stelle unterscheide sich dieser von denen, die lediglich unglücklicherweise eine einzelne strafbare Handlung begangen hatten.[330] Dem deutschen Strafrecht zufolge waren Juden per definitionem Träger eines solch asozialen Prinzips. Solche Gedanken waren Teil der deutschen Strafrechtswissenschaft, die unter anderem von Roland Freisler und Wenzel von Gleispach zum Ausdruck gebracht wurden. Wir wissen nicht, ob Selmer diese gelesen hatte. Aber seine Art sich in dem ersten Verfahren vor dem Høyesterett auszudrücken, entsprach der Ausdrucksweise der damaligen deutschen nationalsozialistischen Strafrechtstheorie. Wie Erling Sandmo in seiner Studie der Geschichte des Høyesterett gezeigt hat, war Selmer auch in einigen anderen seiner Vota auf einer Linie mit der nationalsozialistischen Rechtsauffassung.[331]

Einige der Richter waren auf unterschiedliche Weise mit dem Schicksal der Juden unter dem Nationalsozialismus befasst, entweder als Widerstandskämpfer oder Unterstützer des Regimes. Der Richter Motzfeldt berichtete, dass er auf die Aktionen gegen die Juden im Oktober und November 1942 reagierte, als die norwegischen Juden nach Polen deportiert wurden.[332] Er hielt es für eine rein deutsche Aktion und äußerte, wenn er sich der Beteiligung Norwegens bewusst gewesen wäre, wäre er sofort aus der Partei ausgetreten. Daraufhin konferierte er mit Helseth und sie waren sich einig, dass die Grenze dessen, was sie vertreten konnten, überschritten war. Motzfeldt verfasste einen Brief an Riisnæs, in dem er schrieb, er könne nicht verstehen, wie man die Juden verhaften und in eine «ziemlich unsichere Zukunft» aus dem Land schicken könne. «Hat man sie erst als norwegische Staatsbürger hier im Lande akzeptiert, haben sie (…) auch das Recht, als solche behandelt zu werden und nicht der Verfolgung ausgesetzt zu sein, solange sie sich zuverlässig an norwegisches Recht halten.», meinte er. «Als Mitglied des obersten Gerichts des Landes finde ich es jedoch schwierig, Verhältnisse zu akzeptieren, die in ihrer Konsequenz am Inhalt des Rechtsstaates zu rütteln und schlussendlich die Rechtsstaatlichkeit zu stören scheinen und letztlich befürchtet werden muss, dass jegliche Rechtspflege zur Illusion wird.»

---

330 Siehe Roland Freisler, Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung (1935), in Auszügen wiedergegeben in Herlinde Pauer Studer und Julian Fink (red), Rechtfertigungen des Unrechts Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten, Suhrkamp Berlin 2014, S. 457-478.

331 Siehe Erling Sandmo, Siste ord Høyesterett i norsk historie 1905-1965, Cappelen Oslo 2005, S. 305-309.

332 Bericht von Motzfeldt (undatiert Februar 1945), dokument i sak mot Motzfeldt.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Helseth war der Meinung, dass sie sich, obwohl er mit dem Inhalt des Briefes einverstanden war, mit den übrigen Richtern besprechen sollten, bevor sie ihn abschickten. Auch andere der Richter reagierten auf das, was mit den Juden geschah. So sagte Hofgaard in einer Erklärung nach dem Krieg: «wir am Høyesterett waren entsetzt über die Hinrichtung des Polizeikommissars Eilifsen, die Behandlung der Juden und die tödliche Geiselnahme in Trondheim».[333] Für andere beinhaltete dies Mehrarbeit, wie für Reichborn-Kjennerud, der im Amt für die Liquidation des jüdischen Eigentums und Vermögens alle Hände voll zu tun hatte, die Auflösung der Wohnungen und Geschäfte der deportierten Juden zu leiten.

Es kamen die Weihnachtsferien und zu Weihnachten gelangte Motzfeldt zu der Erkenntnis, dass es kaum Sinn mache, an Riisnæs zu schreiben, da der Schaden bereits eingetreten und irreparabel war. Das Wichtigste für Motzfeldt war, wie er sich verhalten sollte, falls ähnliche Dinge in der Zukunft passieren würden, und wie er es vermeiden konnte, Mitverantwortung zu tragen. Es gab nur eine Sache zu tun, nämlich bei der nächsten Gelegenheit aus der Partei auszutreten.

Richter Konstad engagierte sich als Richter am Høyesterett weder in die eine noch in die andere Richtung. Als Leiter des Passbüros zog er jedoch 1939 zusammen mit Odd Nansen in die Tschechoslowakei, um an einer Hilfsaktion für jüdische Flüchtlinge aus Österreich und der Tschechoslowakei teilzunehmen. Die norwegischen Behörden waren im Allgemeinen skeptisch, jüdische Flüchtlinge aus deutschen Gebieten aufzunehmen und betrachteten sie mehr als wirtschaftliche, denn als politische Flüchtlinge. Sie hatten auch Angst davor, dass die Aufnahme zu vieler Juden in Norwegen dazu führen würde, dass Norwegen ein «Judenproblem» bekam.[334]

Konstad war im Juli 1938 norwegischer Teilnehmer des Weltkongresses in Evian, den Präsident Roosevelt einberufen hatte, um anlässlich des Schicksals der Juden in Deutschland und Österreich zu beraten. Auf dem Kongress stellte sich heraus, dass die meisten Länder Ausreden hatten, keine jüdischen Flüchtlinge mehr aufzunehmen und es wurde klar, dass die demokratische Welt nicht bereit war, den Juden im von Deutschland kontrollierten Europa zu helfen.

Konstad arbeitete jedoch 1938 und 1939 mit der Nansens-Hilfe zusammen, um jüdischen Flüchtlingen zu helfen. Er war 1938 und 1939 dreimal

---

333 Schriftliche Erklärung 19. Juni 1945 von Wilhelm Hofgaard, dokument i sak mot Hofgaard.

334 Bjarte Bruland, Holocaust i Norge Registrering deportasjon tilintetgjørelse, Dreyer Oslo 2017, S. 30.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Gesandte der norwegischen Regierung in Prag in Flüchtlingsangelegenheiten.[335] In dieser Funktion war er war für die Auswahl der nach Norwegen kommenden Personen und für die Formalitäten zuständig, während der Vertreter der Nansen-Hilfe mit den deutschen Behörden verhandelte. Konstad stellte auch norwegische Fremdenpässe für Juden aus, deren Pässe von der Gestapo konfisziert worden waren und unterstützte auch illegale Flüchtlinge.[336] Obwohl von den Behörden die «Einwanderung von Kindern» als «die unglücklichste Form der Einwanderung» betrachtet wurde, trug das Zentrale Passamt auch dazu bei, dass 60 jüdische Kinder aus Wien und der Tschechoslowakei nach Norwegen kommen konnten. Das Amt erteilte Kindern eine Erlaubnis, die jünger waren, als in den ursprünglichen Bedingungen festgelegt.

Der Nachruf, den Konstad als «Butzemann und Symbol der Kleinlichkeit in der norwegischen Flüchtlingspolitik der 1930-Jahre» erhielt, erscheint vor diesem Hintergrund ziemlich ungerecht. Entgegen dessen, was behauptet wurde, engagierte er sich persönlich und trug direkt dazu bei, dass jüdische Flüchtlinge nach Norwegen kommen konnten. Hinzu kommt, dass er auch geholfen hat, das Archiv des zentralen Passamtes zu verbergen, so dass die Deutschen keinen Zugriff auf die darin enthaltenen Informationen hatten.

Konstad engagierte sich unter der Besatzung ferner sowohl für Personen jüdischer Abstammung, die sich als Flüchtlinge im Land aufhielten als auch für andere, die von deutschen Behörden oder der Staatspolizei inhaftiert worden waren. Er sorgte auch dafür, dass die Archive des zentralen Passamtes von sensiblen Informationen bereinigt wurden, bevor die Deutschen Zugang erhielten. Er schrieb als Richter des Høyestereтts an den Polizeipräsidenten Lange in Trondheim und den Polizeipräsidenten Askvig in Oslo im Namen von Nora Lustig aus Brünn, Woronovsky aus Rumänien und der Norweger Ingar Tveiten und Harald Sigmond.[337] Nora Lustig wurde im September 1942 nach dem Terror in Trondheim von den Deutschen in Molde festgenommen. Hofgaard schrieb: «aufgrund meiner vorherigen Beschäftigung mit Frau Lustigs Fall wäre ich besonders daran interessiert, die Informationen zu erhalten, die die Nansen-Hilfe erbeten

335 Siehe die Informationen aus
Studentene fra 1909: biografiske opplysninger samlet til 50-års jubileet 1959, Oslo 1959.

336 Eva Dohnalkova, Nansenhjelpens historie og aktiviteter. En norsk humanitær organisasjon i Tsjekkisk perspektiv, Brünner Beiträge zur Germanistik und Nordistik 28/2014 1-2, S. 165 – 181, S. 171.

337 Dokumente im Verfahren gegen Konstad.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hat».[338] Über Woronovsky schrieb er, dass dieser nicht im Archiv über Juden des zentralen Passamtes registriert war, da man es nicht als «erwiesen oder wahrscheinlich (fand), dass er ein Jude war, zumindest nicht Volljude». Er schrieb weiter, er würde es als ungerecht betrachten, Woronovsky als Juden zu behandeln, «mit den schwerwiegenden Konsequenzen, die dies unter den aktuellen Verhältnissen mit sich bringen kann».[339] Sowohl Lustig wie auch Woronovsky wurden deportiert und getötet.

Andere Richter waren aktiv an der Verdrängung der Juden aus der norwegischen Gesellschaft beteiligt. Am 26. Oktober 1942 verabschiedete Quisling das Gesetz zur Beschlagnahmung jüdischen Vermögens. Die ergänzende Verordnung des Finanzministeriums wurde am 20. November festgesetzt. Das Gesetz sah in § 2 vor, dass das Innenministerium darüber entscheiden sollte, von welchen Personen Vermögen nach dem Gesetz eingezogen werden sollte. Die Entscheidung war einer Überprüfung durch die Gerichte entzogen. Am selben Tag, an dem das Gesetz erlassen wurde, wurden alle jüdischen Männer festgenommen und inhaftiert. Der Richter Aalvik Pedersen erstellte den Verordnungsentwurf mit ergänzenden Bestimmungen zur Einziehung des Vermögens von Juden. Er verfasste den Entwurf drei Wochen vor der Massendeportation der Juden mit der D/S «Donau» am 26. November 1942. Die Umsetzung der Regeln in die Praxis wurde von Richter Reichborn-Kjennerud geleitet. Richter Vasbotten verfasste 1943-1944 eine umfassende Untersuchung zur Judengesetzgebung.[340]

Die gerichtliche Durchsetzung der Gesetzgebung der Nasjonal Samling

Wenn die ordentlichen Gerichte mit direkt politischen Rechtssachen auch nicht so stark in Berührung kamen, so mussten sie dennoch durch ihre Tätigkeit auf Gesetze, die vom Regime der Nasjonal Samling auf anderen Gebieten erlassen wurden, Bezug nehmen. Einige dieser Rechtsvorschriften gingen offensichtlich über das hinaus, was eine Besatzungsmacht zur Wahrung ihrer Interessen und zur Wahrung von Recht und Ordnung regeln

338 Schreiben vom 9. September 1942 an den Polizeipräsident Lange, Trondheim, Dokument im Verfahren gegen Konstad.

339 Schreiben vom 20. April 1943 an den Høyesterettsadvokat Vilhelm Borchsenius, Dokument im Verfahren gegen Konstad.

340 Undatierter Vermerk «sachkundige Hilfe», Dokument im Verfahren gegen Mohr.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

konnte. In einer Rechtssache des Lagmannsretts, wiedergegeben in der Aftenposten nach der Befreiung, hatte das Gericht es unterlassen eine Berufung in einem das Odelsrecht betreffendem Verfahren anzunehmen. Dies geschah nachdem ein Gesetz ausgefertigt worden war, wonach Verfahren nach dem Odelsrecht eingestellt werden sollten und das Ministerium entsprechend eine Verfahrenseinstellung entschieden hatte.[341] Das Lagmannsrett richtete sich mit anderen Worten nach der Auflage, die das Ministerium aufgrund des verabschiedeten Gesetzes erlassen hatte. In einem Zeitungsbeitrag aus dem Jahr 1945 schrieb der Høyesterettsadvokat Arne Fliflet, dass das Lagmannsrett «sich einem offensichtlich verfassungswidrigen Nazigesetz beugte und dadurch einem norwegischen Bürger einen spürbaren finanziellen Schaden zufügte» und, dass das Lagmannsrett durch seine Bearbeitung des Falles «die Übernahme der Gesetz- und Verfassungsgesetzgebung durch Quisling in diesem Land als rechtmäßig» billigte.

Einen Einblick aus der Rechtspraxis der ordentlichen Gerichte erhält man in den Verfahren, die dem Høyesterett der Besatzungszeit vorgelegt wurden und die in der Norsk Retstidende wiedergegeben sind. Dies ist natürlich keine repräsentative Auswahl, da dies nur für die wenigen Fälle gilt, gegen die beim Høyesterett Berufung eingelegt wurde. Hier sind die Strafverfahren überrepräsentiert. Es gibt jedoch auch viele Fälle im Zusammenhang mit Immobilien und einige Fälle in Bezug auf die Entschädigung von Verkehrsunfällen sowie eine Auswahl anderer Fälle. Eine Auswahl von Rechtssachen des Lagmannsrett ist ebenfalls als Druck vorliegend. Was die Frage der Anwendung der durch die Besatzungsbehörden erlassenen Gesetze betrifft, besteht Grund zu der Annahme, dass Fälle, in denen die untergeordneten Gerichte diese nicht richtig anwenden wollten, überrepräsentiert sind. Die Staatsanwaltschaft wäre an einer Berufung an das nationalsozialistische Høyesterett interessiert gewesen. Wenn in den Urteilssammlungen verhältnismäßig wenige Rechtssachen wiedergegeben sind, ist dies eine Indikation dafür, dass die unteren Instanzen auch diese Bestimmungen auf eine Weise anwandten, die zumindest die Staatsanwaltschaft als loyal auffasste. Die mangelnde Erwähnung der Gerichte nach der Befreiung kann vielleicht als Hinweis auf Ähnliches gedeutet werden, nämlich dass es nicht so viele heroische Aktivitäten gab, über die zu berichten war.

In den Sammlungen finden wir Beispiele für Verfahren, in denen sich die unteren Instanzen verständnisvoll gegenüber den Forderungen des neuen Regimes gezeigt haben. Aus der Praxis des kommissarischen Høyes-

341 Fliflet 1945.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

teretts geht hervor, dass die Strafen für Ungehorsam gegenüber Beamten des öffentlichen Dienstes sowie eine Reihe anderer Strafen verschärft wurden. Es finden sich jedoch auch entsprechende Äußerungen von den Unterinstanzen, siehe Rt. 1941 S. 741, wo etwa der Richter des Arendal Byrett in einem Fall, in dem der Angeklagte sich nicht auf Aufforderung der Polizei entfernt hatte, erklärte: «In verschärfender Weise ist anzumerken, dass generalpräventive Aspekte nach Ansicht des Vorsitzenden gebieten, dass die Rechtsordnung in Zeiten, in denen wir nun leben, nachdrücklich auf Ungehorsam gegenüber der Ordnungsmacht reagiert.» Wie wir oben gesehen haben, hatte bereits das «alte» Høyesterett eine solche Auffassung im Zusammenhang mit der Schlägerei in Porsgrunn im Juni 1940 zu Grunde gelegt.

Aus den Sammlungen geht hervor, dass die Gerichte, die von der Führung der Nasjonal Samling erlassenen Gesetze und Verordnungen im Einklang mit den regulären Gesetzen anwandten. In einigen Fällen handelte es sich dabei um Rechtsvorschriften, die sich auf die besondere Situation von Krieg und Besatzung bezogen. Beispiele hierfür sind verschiedene Formen von Rationierungsvorschriften und Vorschriften zur Anordnung von Arbeitshilfen in der Land- und Forstwirtschaft. Solche Regeln waren wahrscheinlich größtenteils im Rahmen dessen, was die Besatzungsmacht erlassen konnte. Aber auch Bestimmungen, die außerhalb dieses Bereichs lagen, wurden als reguläre Gesetzgebung angewendet, wie etwa Änderungen der Verkehrsregeln für die Pflicht der Vorfahrtsgewährung an Kreuzungen (Rt. 1942 S. 334) sowie eine Regelung, die die Teilnahme an Glücksspielen am Arbeitsplatz mit mehr als zehn Beschäftigten (Rt. 1942 S. 389) verbot.

In der Rechtssache Rt. 1943 S. 358 behandelte das Agder Lagmannsrett den Anwendungsbereich der Verordnung vom 22. März 1941 über Pachtbedingungen, die unter bestimmten Voraussetzungen den Schutz des Mieters verbesserten. Die Frage war, ob ein entlassener Arbeiter der Nes Eisenwerke ein unabhängiges Pachtrecht für einen Platz unter den Eisenhütten hatte oder ob dieses Recht mit dem Arbeitsverhältnis endete. Zwei der Richter gaben den Eisenwerken Recht, während einer der Meinung war, dass das Mietverhältnis unter die Verordnung fiel, und dass daher die darin enthaltenen besonderen Regeln zur Erhöhung des Mieterschutzes anwendbar waren. Ein ähnlicher Fall vor dem Eidsivating Lagmannsrett ist in Rt. 1944 S. 179 wiedergegeben.

Mit der Verordnung zum öffentlichen Tanz vom 4. Oktober 1942 wurde es untersagt einen öffentlichen Tanz zu veranstalten oder daran teilzunehmen. In Rt. 1943 S. 551 wurde einer der Teilnehmer eines Tanzes in einer Jugendhütte am Weihnachtswochenende wegen Verletzung des Ver-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bots angeklagt. Er wurde erstinstanzlich im Herredsrett in Inderøy gegen die Stimme des Richters freigesprochen, da die Schöffen der Ansicht waren, dass der Tanz eine private Veranstaltung sei. Der Richter äußerte in seinem Dissensvotum: «die Jugendlichen aus Sparbu und Røra wollten hier einen Tanz für einen nicht vorbestimmten Personenkreis in einer privaten Hütte arrangieren, in der Hoffnung, dass der Tanz auf diese Weise nicht als öffentlicher Tanz angesehen werden würde». Der Richter legte besonderes Gewicht auf die Zeugenaussagen des Volkspropagandaleiters, eines Polizisten der Staatspolizei und eines Landarbeiters, die am 28. Dezember abends zur «betreffenden Hütte» gereist waren, um die Verhältnisse zu untersuchen. Hier war der Richter gegenüber den Intentionen des Gesetzgebers offensichtlich loyaler eingestellt als die Schöffen.

Die Gesetze der Besatzungsregierung wurden jedoch nicht in allen Verfahren angewendet. Das Prislagmannsrett unterließ es in einem Verfahren eine Bestimmung in der Verordnung über die Durchsetzung der Preisbestimmungen vom 28. Januar 1942 anzuwenden, die eine erweiterte Verpflichtung zur Aussage gegenüber der Polizei enthielt. Der Angeklagte wurde wegen Abgabe einer falschen Erklärung durch das Preisgericht in Bergen verurteilt. Er legte gegen das Urteil unter Verweis auf § 167.2 des Strafgesetzbuches Berufung ein, da er nicht die Wahrheit sagen konnte, ohne sich einer Bestrafung oder eines Verlustes seiner bürgerlichen Achtung auszusetzen. Das Lagmannsrett hatte den Mann schließlich vom Vorwurf der Falschaussage freigesprochen. Das Gericht erklärte: «es ist ein Grundprinzip unseres Strafrechts gewesen, dass eine Person sich nicht zu erklären braucht, sofern sie, sollte sie dies tun, sich damit einer Strafe aussetzt. Es wäre ein Verstoß gegen dieses Prinzip, sollte die Bestimmung im genannten § 8 dahingehend verstanden werden, dass § 167 des Strafgesetzbuches in solchen Fällen keine Anwendung findet». Das kommissarische Høyesterett hingegen nahm die Bestimmung der Verordnung über die Aussagepflicht mit der Begründung ernst, dass dies auf eine besonders wirksame Handhabung von Preisverfahren abzielte. Es hob daher den Freispruch des Lagmannsrett auf, siehe Rt. 1943 S. 736.

In einer Rechtssache wiedergegeben in Rt. 1943 S. 408 ließ das Stavanger Amtsgericht (Byrett) das Gesetz vom 3. September 1942, welches vorsah, dass eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung für den Diebstahl rationierter Güter verhängt werden sollte, unangewendet. Das Byrett war der Ansicht, diese könne bei Diebstahl von Branntwein und gebrauchten Kleider nicht zur Anwendung gelangen und verhängte eine bedingte Freiheitsstrafe, das heißt auf Bewährung. Das kommissarische Høyesterett legte indessen den Strafrahmen vorbehaltlos fest unter Verweis auf das Gesetz, dessen

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Anwendung auf den Diebstahl aller rationierten Güter angenommen wurde, unabhängig davon, ob sie lebenswichtig waren oder nicht. Das Urteil des Byrett ist in der Norsk Retstidende publiziert. In der Rechtssache Rt. 1944 S. 394 ist denkbar, dass wir hier ein Beispiel eines stillen Protestes von Seiten des Amtsgerichts (Herredsrett) in Strinda und Selbu in Sør-Trøndelag vorliegen haben. Ein 24-jähriges Mädchen wurde angeklagt, das Geburtsjahr in seinem Ausweis von 1920 bis 1923 geändert zu haben. Sie wurde vom Amtsgericht freigesprochen, das der Ansicht war, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie die Fälschung vorgenommen habe, um «das Dokument für rechtswidrige Zwecke zu verwenden. Die Staatsanwaltschaft konnte diese Absicht nicht beweisen, und das Gericht war außer Stande eine vernünftige rechtswidrige Zielsetzung dieser Handlung zu finden». Das kommissarische Høyesterett hob das Urteil auf und verwies darauf, dass ein jeder erwachsene Mensch durch die Verordnung vom 30. Januar 1941 verpflichtet war, ein Ausweisdokument zu tragen, ausgestellt nach dem vom Justizministerium festgelegten Schema. Das Herredsrett hatte es mit anderen Worten unterlassen, die Verordnung so anzuwenden, dass die Verfälschung eines Ausweisdokumentes an sich rechtswidrig war. Aus rechtlicher Perspektive kann es so gewesen sein, dass das Gericht die von den Besatzungsbehörden erlassene Verordnung nicht zum Nachteil des Mädchens anwenden wollte.

Eine Gruppe von Fällen, die die Besatzungsverhältnisse berührten, waren Verleumdungsfälle. In Rt. 1941 S. 248 wurde eine Dame im Oktober 1940 angeklagt, ihrer Nichte erzählt zu haben, es sei gemunkelt worden, dass drei genannte Personen in Lillehammer Spione für die Deutschen seien. Die Nichte war zu Besuch in Lillehammer und wohnte bei einem der drei. Die Angeklagte erzählte von dem Gerücht, sowohl um die Nichte davor zu warnen, mit einer der drei in Verbindung gebracht zu werden, als auch um vorsichtig zu sein, was diese sagte. Das Byrett entließ die Angeklagte mit der Begründung, dass sie ein Gerücht wiedergegeben hatte zur berechtigten Wahrung der Interessen der Nichte. Das Urteil wurde vom kommissarischen Høyesterett aufgehoben, denn es enthielt keine explizite Darlegung der Beziehung der Nichte zu den beiden anderen Personen und damit mangelte es einer Erklärung, weshalb es notwendig gewesen war, das Gerücht über diese Personen erneut zu erzählen.

In Rt. 1941 S. 305 war die Frage, ob die Äußerungen «in Deutschland beginnen die Menschen zu verstehen, dass der Krieg verloren ist und man sieht allerorts, dass Menschen sich das Leben nehmen» und «5 deutsche Offiziere sollen sich im Frognerpark erschossen haben», geeignet waren, den Deutschen in Norwegen zu schaden und damit strafbare Verleumdun-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen darstellten. Der Mann, der diese Aussagen in einer Diskussion in der Straßenbahn gemacht hatte, wurde vor dem Oslo Byrett freigesprochen. Die beiden Laienrichter waren der Ansicht, dass die Aussagen nicht diffamierend waren. Der Vorsitzende Richter dissentierte und war der Ansicht, dass die Worte «5 deutsche Offiziere sollen sich im Frognerpark erschossen haben» «zumindest unter den Umständen, unter denen sie hervorgebracht wurden – eine Diskussion über die militärische und politische Situation – an sich geeignet sind, die Deutschen in Norwegen einer Geringschätzung auszusetzen». Er stimmte jedoch auch für den Freispruch, da er der Meinung war, dem Mann mangelte es an Diffamierungsvorsatz. Das kommissarische Høyesterett stimmte mit dem Vorsitzenden Richter hinsichtlich der diffamierenden Natur der Aussage überein, hob das Urteil auf und verwies es zurück zu einer neuerlichen Behandlung. Der Fall war zur Berufung vor dem kommissarischen Høyesterett nach einer Order Riisnæs angenommen worden, der auch anordnete, dass der Fall dem Volksgerichtshof vorgelegt werden sollte, als das Urteil von dem kommissarischen Høyesterett aufgehoben wurde.[342] Das Schreiben, in dem Riisnæs die Berufung und die Vorlage an den Volksgerichtshof anordnet, wurde dem Høyesterett in Zusammenhang mit der Prüfung der Berufung vorgelegt.

Die Richter konnten ihre Position nutzen, um die Menschen auf unterschiedliche Weise vor der Unterdrückung durch das Regime zu schützen. So schildert Støylen, wie sich die Liquidation einer Wohnung durch eine konfiszierte Erbschaft verzögern konnte oder wie einer schwedischstämmigen Dame eine rasche Scheidung ermöglicht werden konnte, so dass sie und ihre Kinder sich nach Schweden in Sicherheit bringen konnten.[343] Im Verfahren gegen einen kommissarischen Amtsrichter, der Mitglied der Nasjonal Samling war, wiedergegeben in Rt. 1947 S. 15, wurde zu Gunsten des Angeklagten Gewicht darauf gelegt, dass er als Nachlassverwalter die Erbschaftssumme vor der Konfiszierung durch die Deutschen gerettet hatte, und dass er die Freilassung von Personen veranlasst habe, die von den Deutschen aufgrund illegaler Aktivitäten in der militärischen Widerstandsorganisation Milorg verdächtigt und inhaftiert worden waren, indem er ihnen fälschlicherweise ein Attest ausstellte, harmlos zu sein.

342 Schreiben des Justizministeriums an den Staatsanwalt in Oslo 23. Januar 1941, Landesverratsverfahren gegen K. Slattum (Oslo politikammer, d.nr. 3165).

343 Støylen 1960, S. 60.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Richterproteste gegen die Einberufung zum Arbeitsdienst

Ein Umstand, der nach und nach die Gerichte beschäftigte, betraf Fälle, in denen gegen die Verordnungen zur Zwangseinberufung zum Arbeitsdienst verstoßen wurde. Dies betraf Fälle, bei denen die ordentlichen Gerichte in stärkstem Ausmaße mit politisch geprägten Konflikten in Berührung kamen.

Der Verwaltungsrat führte 1940 einen freiwilligen Arbeitsdienst ein.[344] Als die kommissarische Führung übernahm, arbeitete diese Pläne für einen obligatorischen Arbeitsdienst aus, der schrittweise durch mehrere Verordnungen, mit der ersten am 28. September 1940 «zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs für Arbeit von besonderer Bedeutung» eingeführt wurde. Die Besatzungsbehörden hatten im Völkerrecht eine Rechtsgrundlage, solche Einberufungen vorzunehmen, siehe Rt. 1947 S. 717. Das Sozialministerium erließ am 9. Juli 1941 eine Verordnung über «Arbeitshilfe für Arbeitsaufgaben von besonderer gesellschaftlicher Wichtigkeit». Danach stellte es eine Straftat dar, nach einer Vorladung zum Arbeitsdienst nicht zu einem Treffen zu erscheinen. Derjenige, der es unterließ der Vorladung Folge zu leisten, konnte vor norwegischen Gerichten angeklagt und zusätzlich noch von der Polizei abgeholt werden. Die Verordnung zielte auch auf den deutschen Kriegsbedarf ab. Norweger wurden somit direkt zur Land- und Fortwirtschaft oder für andere wichtige Industrien zum norwegischen Arbeitsdienst und zu deutschen Organisationen einberufen. Bedingt durch die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Personen für Richterstellen wurden auch junge Juristen nach diesen Bestimmungen zum Dienst als Richterreferendare (Dommerfullmektigtjeneste) beordert. In den ersten Jahren der Besatzung gab es keine allgemeine Parole oder einen Aufruf, nicht zum Arbeitsdienst zu erscheinen, auch wenn der Dienst unter anderem durch die Einführung des Nazigrußes mehr und mehr nazifiziert wurde. Im Großen und Ganzen führte der Arbeitsdienst Arbeit aus, die der Gesellschaft von Nutzen war.

Erst 1944 nahm die Führung der Hjemmefront den Kampf gegen den Arbeitsdienst auf. Der Grund dafür war, dass man Kenntnis davon erlangt hatte, dass die Behörden der Nasjonal Samling eine Zwangsmobilisierung zum deutschen Kriegsdienst planten. Des Weiteren war die Möglichkeit einer Invasion naheliegend und man hätte da riskiert, dass die Deutschen die Arbeitsdienstlager in Gefangenlager umwandelten, um die Einberufe-

344 Die folgenden Informationen zum Arbeitsdienst basieren auf der Beschreibung in Rt. 1947 S. 289.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nen außer Gefecht zu setzen. Am 15. März 1944 sendete das Londoner Radio eine Parole, die zum Streik gegen den Arbeitsdienst aufrief und dazu aufforderte nicht zur Einschreibung, Musterung oder überhaupt irgendeiner Einberufung zum Arbeitsdienst zu erscheinen.

Die Zwangseinberufung, war unter Jugendlichen, die dieser unterlagen sehr unpopulär und viele versuchten, sich dieser zu entziehen. In mehreren Fällen wurde es mit einer Anzeige bei der Polizei und Anklage verfolgt. Die ersten beiden dieser Fälle, die vor dem Høyesterett verhandelt wurden, betrafen zwei Männer aus Gudbrandsdalen und einen aus Risør, die sich nicht zu der ihnen zugewiesenen Land- und Forstarbeit gemeldet hatten, Rt. 1941, S. 867 und S. 870. Die Fälle wurden vor dem Høyesterett am 18. Dezember 1941 verhandelt. Den Männern war gemäß der Verordnung über Arbeitshilfe für Land- und Forstwirtschaft vom 27. Mai 1941 Arbeit zugewiesen worden. Die Verordnung lieferte, befristet für drei Monate, die Rechtsgrundlage zur Zwangseinberufung zum manuellen Einsatz in diesen Branchen. Sie war, wie erwähnt, eine von einer Reihe von Verordnungen zur Zwangsarbeit.[345]

Die zwei Männer aus Gudbrandsdalen wurden vom Høyesterett zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung von 30 Tagen verurteilt. Dies stellte eine wesentliche Strafverschärfung zum Urteil des Herredsrett dar, wo sie zu einer Geldbuße von 30 NOK verurteilt worden waren. Aslaksen war der Ansicht, dass es zweifelhaft war, ob der Verstoß der beiden vorsätzlich oder fahrlässig war. Aufgrund dessen wollte er das Urteil des Herredsrett aufheben. Er hatte mit anderen Worten Zweifel daran, ob die Männer überhaupt bestraft werden konnten. Die anderen Richter stimmten dem nicht zu. So meinte Dahl, es fand sich «keine begründete Entschuldigung für das Unterlassen der Angeklagten, dem erteilten Befehl in dieser Sache nachzukommen. Sie haben durch ihr Verhalten eine asoziale Einstellung zum Ausdruck gebracht und ihren Mangel an Respekt für Befehle der öffentlichen Behörden, die wie ich finde derart sind, dass eine Gefängnisstrafe berechtigt ist.» Der Richter Hofgaard las das Urteil des Herredsrett so, dass die zwei eines fahrlässigen Verstoßes schuldig gesprochen worden waren. Er meinte trotzdem, dass «die Verletzung dieser für die Gesellschaft überaus wichtigen Bestimmungen» so ernst war, dass eine Haftstrafe von 21 Tagen gerechtfertigt war. Selmer schrieb, mit Unterstützung Mohrs, dass eigentlich eine viel strengere Strafe gerechtfertigt sei. «Wenn ich einer so niedrigen Gefängnisstrafe von 30 Tagen zustimme, geschieht dies aus

345 Siehe näher Gunnar D. Hatlehol, Tvangsstyringen av arbeidslivet under hakekorset 1940–1945 Diktat og kollaborasjon, Arbeiderhistorie 2018, S. 49-71.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dem Grund, dass der vorliegende Fall der erste seiner Art vor dem Høyesterett ist. Sollte es jedoch später zu ähnlichen Verstößen kommen, muss man sich darauf vorbereiten, dass weitaus strengere Strafen verhängt werden.» Der Mann aus Risør erhielt dieselbe Strafe wie die beiden aus Gudbrandsdalen.

Einen Monat später, am 29. Januar 1942, wurde ein Verfahren gegen weitere sechs Personen verhandelt, Rt. 1942 S. 65. Auch hier wurde der Strafrahmen mit 30 Tagen Gefängnis festgesetzt. Das Herredsrett hatte auch hier eine Geldbuße von 30 NOK verhängt.[346] Dies war jedoch vor dem Urteil des Høyesteretts im Dezember, so dass der Richter des Herredsrett nicht mit der Haltung des Høyesteretts vertraut war. Als die Haltung des Høyesteretts bekannt wurde, wurde diese dennoch nicht konsequent von den Anklagebehörden und Gerichten befolgt. Die Gerichte erster Instanz verhängten weiterhin Geldbußen für die Verletzung der Verordnungen zur Zwangseinberufung, unter anderem das Hammerfest Byrett am 24. Februar 1942, siehe Rt. 1942 S. 286 und noch ein weiteres Mal das Sør-Gudbrandsdal Herredsrett (Richterrefendar Erik de Vibe mit den Schöffen) am 7. September 1942, Rt. 1942 S. 474.

In der Rechtssache aus Sør-Gudbrandsdal war offensichtlich, dass der Richter Kenntnis von der Praxis des Høyesteretts in den früheren Verfahren hatte. Als er dennoch nicht eine Gefängnisstrafe verhängte, hatte er Motzfeldt zufolge, der als erster seine Stimme im Høyesterett abgab (sog. Førstvoterende), «einen offensichtlichen Fehler in der Entscheidung begangen». Aufgrund dieses Fehlers wurde ihm auferlegt, teilweise die Kosten des Verfahrens vor dem Høyesterett zu tragen. Die Rechtsgrundlage hierfür war § 201 des Gerichtsgesetz (domstollov), welcher besagt: «Stellt ein höheres Gericht fest, dass das untere Gericht einen offensichtlichen Fehler in der Entscheidung begangen hat, kann es dem schuldigen Richter ganz oder teilweise auferlegen, die dadurch entstandenen erhöhten Kosten zu tragen».

In Rt. 1943 S. 146 ist ein Fall wiedergegeben, in dem das Follo Herredsrett am 26. Januar 1943 eine Strafe von 30 Tagen Gefängnis verhängte, aber die Strafe war bedingt. Das Høyesterett verschärfte die Strafe, indem es sie ohne Bewährung verhängte und darauf verwies, dass das Høyesterett in einigen Fällen unbedingte Freiheitsstrafe für Verstöße dieser Art verhängt hatte. Später im Juni 1943 kamen zwei Fälle aus Trøndelag auf, in denen das Stjør- und Verdal Herredsrett Geldbußen verhängt hatte (Rt. 1943 S. 333 und S. 334). In beiden Fällen hat das Høyesterett das Strafmaß

346 Rt 1942 S. 104.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auf Gefängnisstrafe verschärft. Gleichzeitig hatte das Gericht jedoch befunden, dass die Strafe bedingt sein sollte. Dasselbe geschah in der Rechtssache wiedergegeben in Rt. 1943 S. 396. Dieses Mal war es das Onsøy Herredsrett, welches Geldbußen verhängt hatte.

Im Jahr 1944 kam eine weitere Sache vom Stjør- und Verdal Herredsrett, Rt. 1944 S. 303 auf. Hier hatte das Gericht eine Geldbuße von 25 NOK verhängt. Der Angeklagte arbeitete als Handlanger für einen Maurer, der ein Mehllager für die Deutschen baute. Er brachte die Deutschen dazu, eine Erklärung auszustellen, dass seine Arbeit für drei Wochen unbedingt notwendig war. Dennoch hielt das Arbeitsamt an seinem Befehl fest. Das Herredsrett befand, dass er einem vermeidbaren Verbotsirrtum unterlag, da «es eine weit verbreitete Auffassung unter der Bevölkerung ist, dass dort wo Repräsentanten der deutschen Kriegsmacht etwas sagen, der gemeine Mann nur zu gehorchen habe».[347] Das Høyesterett verschärfte die Strafe auf dreißig Tage unbedingte Haft.

In einem anderen Fall aus dem Jahre 1944 hatte das Alstadhaug Herredsrett ein siebzehnjähriges Mädchen, dass einberufen worden war, Hausarbeit auf einem Hof zu leisten, freigesprochen (Rt. 1944 S. 81). Das Herredsrett vertrat die Ansicht, dass die Verordnung lediglich die Rechtsgrundlage für die Einberufung zu Land- und Forstarbeit in engerem Sinne bot und legte ebenso Gewicht darauf, dass die Angeklagte unter achtzehn Jahre alt war, als die Einberufung erfolgte. Das Høyesterett hob den Freispruch auf, da es der Meinung war, dass es ein Fehler war, die Verordnung derart eng auszulegen.

Diese Fälle zeigen, dass das Høyesterett in diesem sensiblen Bereich Schwierigkeiten hatte, sich als Gericht für Präzedenzfälle Respekt zu verschaffen. Sie liefern auch Zeugnis dafür, dass ordentliche Richter bereit waren, sich dem Regime zu widersetzen und die Menschen in ihrer Opposition gegen den unpopulären Arbeitsdienst zu unterstützen. Es gab jedoch nicht viele solcher Fälle. Wirft man einen Blick auf die Kriminalstatistik der Jahre 1941-42 und 1943-44, so sieht man, dass für solche Fälle insgesamt weniger Verurteilungen gemeldet, als vom Høyesterett behandelt wurden. Dies zeigt, dass die Statistik fehlerhaft ist. Es ist daher schwierig zu wissen, wie viele solcher Fälle es insgesamt waren. Zehntausenden wurde der Arbeitsdienst befohlen und der Prozentsatz derer, die sich entzogen, war groß. Vor diesem Hintergrund muss die strafrechtliche Verfolgung selten gewesen sein. Wir müssen davon ausgehen, dass die Staatsanwaltschaft gegen alle Fälle Berufung eingelegt hat, in denen die Unterinstanzen ent-

347 Rt. 1944 S. 304.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gegen der Anweisung des Høyesteretts keine unbedingte Gefängnisstrafe verhängt haben. In einigen Fällen kann es auch so gewesen sein, dass die Richter der Unterinstanzen loyal der Anweisung zur Verhängung von Haftstrafen folgten. Oliver Langeland beschreibt einen Fall aus Kristiansand in seinem Buch «Dømmer ikke» (Urteile nicht).[348] Dessen ungeachtet ist dennoch festzustellen, dass es den Behörden nicht gelang, die ordentlichen Gerichte dazu zu bringen, die Bestimmungen über den Arbeitsdienst anzuwenden. Diese Bestimmungen wurden mit anderen Worten durchgehend von den Richtern sabotiert. Im Jahre 1944 zogen die Behörden die Konsequenzen daraus und errichteten eigene Gerichte für Arbeitsdienstangelegenheiten. Es finden sich keine genauen Angaben dazu, aber sie erhielten nicht viele Fälle und erließen nur wenige Urteile.[349]

Die Verordnung des Sozialministeriums vom 9. Juli 1941 gab, wie erwähnt, auch die Befugnis, junge Menschen einzuziehen, um in Festungsanlagen für das deutsche Militär zu arbeiten. Über 10 000 Norweger wurden danach allein 1941 zum deutschen Militär eingezogen. Der Prozentsatz derer die erschienen, lag anfangs zwischen achtzig und neunzig Prozent. Nach und nach wurde es jedoch gebräuchlich, dass Norweger fernblieben oder es ihnen gelang eine Befreiung zu erwirken, indem sie Arbeit in anderen für die Gesellschaft wichtigen Bereichen annahmen, wie in der Land- und Forstwirtschaft.[350] Im Gegensatz dazu, was für den gewöhnlichen Arbeitsdienst galt, war die Einziehung zur Arbeit auf Militäranlagen völkerrechtswidrig und sowohl die Regierung in London wie die Hjemmefront gaben hierzu Informationen heraus. Sie wiesen darauf hin, dass die Einziehung eine Verletzung des Völkerrechts sei und ermutigten die Menschen, nicht zu den Treffen zu erscheinen. Es war dieser Konflikt, der dazu führte, dass der Polizeikommissar Eilifsen sich weigerte fünf Polizisten abzustellen, um bei der Abholung fünf junger Mädchen behilflich zu sein, die es unterlassen hatten, zu einem Termin zu erscheinen. Hierfür wurde er zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Auch einige Richter sabotierten die Arbeit für die Deutschen. Langeland beschreibt einige Fälle, in denen Anklage vor dem Stavanger Byrett und dem Jæren Herredsrett erhoben wurde, die Richter sich jedoch weigerten,

348 Oliver H. Langeland, Dømmer ikke, Heim & Samfund A/S 1948, S. 202-205.

349 Kriminalstatistik 1944-1945, S. 18, abrufbar unter https://www.ssb.no/a/histstat/nos/nos_x_122.pdf.

350 Siehe Gunnar D. Hatlehol, Tvangsstyringen av arbeidslivet under hakekorset 1940–1945 Diktat og kollaborasjon, Arbeiderhistorie 2018, S. 49-71.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mit den Fällen etwas zu tun zu haben.[351] Der amtierende Amtsrichter Var im Amtsgericht Stavanger schickte einen Fall mit folgender Anmerkung an die Polizei zurück: «Da sich der Fall auf die Arbeitsleistung eines norwegischen Staatsbürgers für die Befestigungsarbeiten der deutschen Besatzungsmacht bezieht, ist es für das ordentliche norwegische Strafgericht nicht möglich, den Fall zu behandeln, weshalb das Gericht dessen Ablehnung beschließt».[352] Im Jahr zuvor musste es auch Fälle gegeben haben, in denen norwegische Gerichte es ablehnten, Fälle zu behandeln, in denen deutsche Behörden Norweger angewiesen hatten, zu auferlegter Arbeit zu erscheinen. Dies geht aus einem Brief hervor, den der Reichskommissar am 4. Mai 1942 an das Justizministerium mit folgendem Wortlaut schrieb: «Wie mein Büro, Abteilung Arbeit und Soziale Belange mir mitteilt, ist es passiert, dass norwegische Gerichte geprüft haben, ob Anordnungen von Seiten bestimmter Militärbehörden in den Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs fallen. Eine solche Überprüfung der Zuständigkeit der deutschen Wehrmacht vor norwegischen Gerichten ist inakzeptabel. Die Gerichte haben davon auszugehen, dass solche Anordnungen innerhalb des Rahmes der Zuständigkeit der einzelnen Militärbehörden erlassen wurden.» Das Justizministerium gab dies in einem Rundschreiben an die Bezirksgouverneure wieder, die gebeten wurden, sämtliche Richter der Gerichte erster Instanz (Herreds- und Byrettene) über die Entscheidung, die der Reichskommissar getroffen hatte, zu unterrichten.[353]

Die Fälle, die das Amtsgericht Stavanger und das Amtsgericht Jæren ablehnten, wurden stattdessen dem Volksgerichtshof vorgelegt, der Urteile am 16. und 17. November 1943 verkündete. Hier wurden vier freigesprochen, ein Fall wurde verschoben, als der Angeklagte nicht erschien und vier wurden zu 30 bis 60 Tagen Gefängnis verurteilt. Ich habe keine Verfahren gefunden, in denen Fälle von Arbeitsbefehlen bei deutschen Verteidigungsanlagen dem Høyesterett der Besatzungszeit vorgelegt wurden, weder nach deutschen noch nach norwegischen Bestimmungen. Der Riksadvokat Nordvik sandte am 30. November 1943 ein Schreiben an den Chef der Staatspolizei K.A. Marthinsen. Darin schreibt er: «In der Praxis hat sich

---

351 Oliver H. Langeland, Dømmer ikke, Heim & Samfund A/S 1948, S. 194.

352 Tilleggsutdrag bind III S. 398 im Verfahren gegen Jørgen Kornelius Nordvik, Dokument im Verfahren gegen Nordvik.

353 Siehe Rundschreiben des Justizministeriums vom 17. Juli 1942, Jnr. 2290/42 c, Journalbilag Høyesterett. Ich bin die Archive des Reichskommissariats durchgegangen, habe aber dort nichts gefunden. Daher war es nicht möglich, weitere Informationen darüber zu erhalten, wie viele Fälle betroffen waren und welche Gerichte beteiligt waren.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gezeigt, dass man auf gewisse Schwierigkeiten stößt, nach diesen Bestimmungen eine Strafverfolgung auf effektive Weise vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen. Es hat sich außerdem als praktisch unmöglich erwiesen, diese Fälle vom Volksgerichtshof behandeln zu lassen. Nach einer Erörterung mit dem Justizminister wende ich mich auf Ersuchen des Ministers an Sie mit dem Vorschlag, dass diese Fälle bis auf weiteres nicht vor Gericht behandelt werden, sondern dass die Reaktion in Form von Sicherungsverwahrung erfolgt.» Er schrieb ferner, dass der Gebrauch von Untersuchungshaft in diesen Fällen an den Volksgerichtshof weitergeleitet werden sollte, «da die ordentlichen Gerichte Anzeichen gemacht haben, die Bearbeitung dieser Art von Fällen abzulehnen.»[354]

Zwei mutige Protesturteile – Der Rosen-Fall und der Fall Øverland Gård

Der Rosen-Fall

«Der 70. Geburtstag von König Haakon am 3. August 1942 wurde zu einem lebhaften Tag im besetzten Norwegen», schreibt Berit Nøkleby im Buch *Holdningskamp* (*Gesinnungskampf*). Sie setzt fort: «In London wurde er von den Exilnorwegern gefeiert und die Hjemmefront hatte ihm einen Dankesgruß dafür gesandt, dass er seinem Volk die Linie des Widerstandes gezeigt hatte. Aber den großen Geburtstagsstrauß bekam er mit den zehntausenden an Blumen, die königstreue Untertanen über ganz Norwegen an diesem Tag im Knopfloch trugen.»[355] Ein schöner und friedlicher Gruß des norwegischen Volkes an seinen König im Exil wurde von den deutschen und norwegischen Behörden gnadenlos niedergeschlagen. Der Tag begann mit dem Aufruf der Blumenverkäufer an die Passanten, sich zum Anlass des Tages eine frische Blume zu kaufen. Er endete mit deutschen Panzern in den Straßen mit den Maschinengewehren bereit für den Schuss. Dies war der Auftakt des Rosen-Falls aus der Stadt Ålesund an der Nordwestküste Norwegens. Hier wurden 44 Personen vor dem Ålesund Byrett wegen Demonstrationen zugunsten des abgesetzten Königs Haakon VII. angeklagt. Alle wurden freigesprochen. Dies löste starke Reaktionen in der Führung der Nasjonal Samling aus und die Richter wurden verhaftet und zur Befragung zur Staatspolizei in Oslo gebracht.

---

354 Tilleggsutdrag bind III S. 396 im Verfahren gegen Jørgen Kornelius Nordvik, Dokument im Verfahren gegen Nordvik.

355 Berit Nøkleby, *Holdningskamp*, S. 187.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Polizei in Ålesund erhielt aus Trondheim den Befehl bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Namen derjenigen zu notieren, die mit Blumen protestierten. Nach diesem Zeitpunkt sollten die Demonstranten festgenommen und inhaftiert werden.[356] In Ålesund verhängte der Polizeidirektor Geldbußen gegen etwa fünfzig Personen. Vierundvierzig weigerten sich, die Geldstrafe anzunehmen. Anstatt der Anordnung zu folgen, diejenigen «auf Kosten der Staatspolizei» in den Strafvollzug zu verbringen, die die Annahme verweigert hatten, erhob der Polizeichef vor dem Amtsgericht Ålesund Anklage gegen sie.

Die Anklage lautete auf Ruhestörung durch Verletzung des § 350 des Strafgesetzbuches. Sie wurde in der autoritären Strafverfolgungssprache der damaligen Zeit formuliert und klagte die Blumenträger an: «durch Kämpfe, Schreie, beleidigendes Benehmen oder anderes ungebührliches Verhalten die öffentliche Ruhe und Ordnung oder den legalen Verkehr gestört zu haben – oder daran mitgewirkt zu haben, indem sie am Montag den 3. August 1942 mit echten Blumen an der Kleidertracht demonstrierten».[357] Die Bestimmung wurde zuvor vom Volksgerichtshof für Demonstrationen gegen die Nasjonal Samling verwendet. In einem Fall aus dem Jahr 1941 wurde Sigfrid Mohn dafür zu einer Geldstrafe von 1.000 NOK verurteilt, dass sie «auf eine sehr beharrliche und demonstrative Weise» eine Frau aus Slemdal beleidigend angestarrt hatte, die eine Marke der Kampforganisation der Nasjonal Samling sichtbar auf ihrem Mantel trug, während sie beide als Passagiere der Holmenkollban hinab in Richtung Stadt fuhren. Das Gericht fand «es bewiesen, dass die Angeklagte indem sie sich zur Beleidigten wendete und wie angeführt, unaufhörlich starrte, ein beleidigendes Gebaren und ungebührliches Verhalten gezeigt hat, womit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört hat», Rt. 1941 S. 772.

Das Gericht wurde am 21. – 23. September 1942 einberufen und die Hauptverhandlung fand über zwei Tage im Rathaus von Ålesund statt. Als Vorsitzender des Gerichts fungierte der kommissarisch zum Amtsrichter ernannte Gerichtsreferendar Hans Langeland. Frau Ragna Lunden und der Disponent Eivind Johansen waren die hinzugerufenen Laienrichter. Beide hatten früher eine eidesstattliche Erklärung abgegeben. Sie waren also erfahrene Laienrichter. Langeland war Richterreferendar von Amts wegen

356 Ergänzende Erklärung von Arne N. Håkenrud, 12. Juni 1946, Dokument im Landesverratsverfahren Sunnmøre politikammer, Saker, Anr. 50 – Arme Nysteen Håkenrud.

357 Siehe Beschluss und Urteil vom Ålesund byrett 23. September 1942 in sak nr. 24–52, 54–58, 60, 62 und 64/1942.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und kommissarisch als Amtsrichter ernannt, da der Amtsrichter Vilhelm Bøgh gerade zum Amtsrichter in Aker ernannt worden war. Bevor Bøgh Ålesund verließ, hatte er das Verfahren dem Gerichtsreferendar Langeland zugeteilt.

Der kommissarische Amtsrichter Langeland sympathisierte mit der Unterstützung für König Haakon und konnte keinen der Angeklagten für schuldig befinden. Alle verneinten es, demonstriert zu haben. Die Angeklagte Hansine beteuerte, dass ihr Auftreten in keiner Weise mit irgendeiner Demonstrationsabsicht erfolgt war, und dass sie sich ganz einfach mit einer Blume geschmückt hatte. Andere sagten, ihnen sei nicht bekannt gewesen, dass es verboten war, Blumen zu tragen, und dass sie nicht die Absicht hegten zu demonstrieren. Der Angeklagte Nils Giske erklärte, er sei am Montag von einem vierzehntägigen Urlaub nach Hause gekommen. Die Knospen der Kletterrosen im Garten waren aufgesprungen, er freute sich darüber, nahm eine und befestigte sie im Knopfloch auf dem Weg zum Büro. Dort saß er bis 16.30 Uhr, beschäftigt mit Büroarbeit, die sich über die Ferientage angesammelt hatte. Er hatte von keiner Demonstration gehört und trug die Blume nur als Schmuck. Die Schwestern Agny und Kirsten trafen sich am Abend mit einer dritten Person, die einen Strauß «Hecken»-Rosen gepflückt hatte. Jede erhielt eine, die sie sich ansteckte. Ein Stück weiter des Weges trafen sie eine andere Person, die ihnen mitteilte, dass Menschen, die mit Blumen spazieren gingen, festgenommen wurden. Sie wollten gerade die Blumen abnehmen, als sie festgenommen wurden.

«Man kann nicht ausschließen, dass die Schwestern nichts davon gehört hatten, dass es verboten war, an diesem Tag mit Blumen zu gehen, selbst wenn es bereits abends war», schrieb das Gericht. «Dass sie nicht daran dachten zu demonstrieren, wird auch daran deutlich, dass sie die Blumen abnahmen, sobald ihnen gesagt wurde, dass es verboten sei, eine 'Blume' zu tragen.» Die Tatsache, dass sie zur gleichen Zeit festgenommen wurden, übersprang das Gericht.

Nicht einmal dort, wo der Beklagte zugeben wollte, gewusst zu haben, dass die Polizei den Menschen die Blumen abnahm, fand das Gericht Anlass zu einer Verurteilung. Die Angeklagte Inger Johanne Løndal erklärte, sie habe gehört, dass die Polizei angefangen habe, Blumen abzunehmen, aber sie behielt ihre dennoch. In einer Sondernotiz schreibt Langeland: «Die Angeklagte muss gewusst haben, dass sie riskierte, die Blume, die sie trug, abgenommen zu bekommen, sie war sich jedoch der Umstände der Tat nicht bewusst, durch die diese rechtswidrig wurde. Nämlich, dass es als Demonstration wahrgenommen wurde. Es ist nicht erwiesen,

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dass sie davon etwas wusste, und sie kann daher für diesen Umstand nicht wegen Verstoßes gegen § 350 des Strafgesetzbuches verurteilt werden.»

In keinem Fall fand das Gericht es als erwiesen, dass der Beklagte eine Demonstration im Sinn hatte. Alle wurden freigesprochen.

Die königliche Blume war das Widerstandssymbol des Tages. Ganz Norwegen wusste es, nur nicht die 44, die in Ålesund angeklagt wurden. Es ist nicht zu glauben. Es konnte wohl Zweifel an den Motiven der einzelnen Personen gegeben haben, aber war der Zweifel angebracht? Langeland und seine Laienrichter waren der Ansicht, dass dies der Fall sei. Aber Langeland schrieb selbst nach dem Krieg: «das Wichtigste über die Hauptverhandlung zu bemerken ist, dass es äußerst schwierig war, zu jeder Zeit einigermaßen ernst zu bleiben».[358] Im Nachhinein erscheinen die Freisprüche als eine offensichtliche Form von Sabotage. Auf diese Weise müssen sie auch damals wahrgenommen worden sein.

Die Richter waren sich sicherlich dessen bewusst, was sie taten. Wie es den Demonstranten an anderen Orten des Landes ergangen war, kann ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein. Dennoch entschieden sie sich für die Freilassung der Demonstranten in Ålesund. Langeland schrieb, dass sich die Richter gänzlich einig darin waren, dass von einer Verurteilung keine Rede sein könne, ungeachtet der Konsequenzen für sie selbst. Er schrieb auch, dass sie sich einig darin waren, dass der Umstand nicht nach norwegischem Recht strafbar war, und dass sie überlegten dies im Urteil zum Ausdruck zu bringen. Sie dachten, sie würden in diesem Fall festgenommen. Indem sie einen Ausweg suchten, der zu demselben Ergebnis führte, vermieden sie die direkte juristische Konfrontation mit der Rechtsauffassung der Nasjonal Samling.

Das Urteil wurde als Demonstration wahrgenommen. Die Reaktion blieb nicht aus. Der Fall wurde der Staatspolizei in Oslo vorgelegt.[359] Am Freitag, dem 10. Oktober, erhielt der Polizeidirektor von Ålesund einen

---

358 Medlemsblad for den norske dommerforeningen nr. 147, august 1946, S. 666.

359 Das Verfahren ist bei der Staatspolizei unter der sog. Journalnummer 4033/42 archiviert. Diese Nummer findet sich im Reichsarchiv, Archiv der Staatspolizei unter: justisjournalene, serie Cf, bind 11, aus der hervorgeht, dass ein Verfahren gegen den Gerichtsreferendar Langeland eingeleitet wurde. Auf dem Verfahren findet sich der Verweis, dass das die Dokumente des Falles an die Ålesund Politikammer am 19.11.1942 gesandt wurden. Die Suche in den Archiven des Staatsarchives in Trondheim verlief ergebnislos. Die Informationen zu den Gesprächen zwischen den Richtern und dem Chef der Staatspolizei Marthinsen sowie dem Justizminister Riisnæs sind alle aus dem Bericht Langelands im Medlemsblad for den norske dommerforeningen nr. 147, August 1946, S. 666–668.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Anruf von Staatspolizeichef Marthinsen, der befahl, die drei Richter zu verhaften und ihm diese vorzuführen.[360] Sie wurden noch am selben Nachmittag verhaftet und Langeland und Johansen wurden nach Oslo gebracht. Ragna Lunden entkam aufgrund einer Erkrankung der Verhaftung. Sie hatte Magengeschwüre und der Gefängnisarzt schrieb, dass sie einen Gefängnisaufenthalt aufgrund ihres schwachen Gesundheitszustandes im Zusammenhang mit dem Magengeschwür nicht ertragen würde. Die Polizei befürchtete Unruhen bei der Verhaftung der Richter, aber die Verhaftungen verliefen ruhig und ohne jegliche Störung.

Langeland und Johansen kamen in Oslo am Montag früh um 00:35 Uhr an. Nach anderthalb Tagen im Bots-Gefängnis wurden sie Marthinsen vorgestellt, der sie scharf zurechtwies und der damit drohte sie nach Deutschland zu schicken. Marthinsen fragte Langeland, ob er wirklich glaubte, dass keiner der Angeklagten demonstrieren wollte. Darauf antwortete Langeland mit Nein, aber er konterte mit der Frage an Marthinsen, ob dieser sagen könne, welcher von den Angeklagten eine Demonstrationsabsicht hatte, und wer sie nicht hatte. Marthinsen blieb eine Antwort schuldig. Er protestierte trotzdem, als Langeland sagte, man könne nach dem norwegischen Verfahren nicht nur einen Prozentsatz der Angeklagten beurteilen. Es endete damit, dass Marthinsen feststellte, dass sie ein völliges Unverständnis des norwegischen Straf- und Prozessrechts gezeigt hätten. Sie wurden freigelassen, aber zu Justizminister Riisnæs gefahren, der einen politischen Vortrag hielt und Langeland vorwarf, den Fall nicht dem Volksgerichtshof überlassen zu haben. Langeland kehrte zu seiner kommissarischen Position zurück und verblieb bis April 1943 in diesem Amt. Dann wurde er nach eigenen Angaben abgesetzt, weil er sich nicht zu einem politischen Treffen mit Riisnæs in Ålesund einfand. Dennoch wurde er kurze Zeit später kommissarisch als Amtsrichter an das Nordre Sunnmøre Herredsrett berufen. Nach der Befreiung wurde er, wie erwähnt, wieder kommissarisch als Amtsrichter in Ålesund eingesetzt.

Die Staatspolizei erteilte allen Angeklagten neue Strafbefehle und sandte die Verfahren zurück zur Verkündung an die Polizeikammer in Ålesund. Dieses Mal wurde den Königstreuen mit einem Monat Sicherungsverwahrung gedroht, das heißt mit einem Aufenthalt im Konzentrationslager, sollten sie nicht annehmen. Alle nahmen an. Aus dem Geldbußenregister

360 Bericht des Polizeidirektors Arne N. Håkenrud, dokument i landssviksak Sunnmøre politikammer, Saker, Anr. 50 – Arme Nysteen Håkenrud.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

geht hervor, dass die Geldbußen nach dem Freispruch erhoben wurden.[361] Die Staatspolizei verfügte nach einer vorübergehenden durch den Polizeiminister Jonas Lie am 6. Oktober 1941 erlassenen Verordnung die Rechtsgrundlage, Schutzmaßnahmen gegen Personen anzuwenden, die der Verletzung einer der Verordnungen des Reichskommissars verdächtigt wurden. Diese Verordnung legte in § 1 fest, dass das Polizeiministerium, oder denjenigen den es befugte, Sicherungsmittel des Strafgesetzbuches gegen Personen anwenden konnte, die mit besonderem Grund eines Verstoßes unter anderem gegen § 2 der Verordnung gegen Betätigungen zugunsten des Königshauses verdächtigt wurden. In § 2 war normiert, dass der Beschluss Sicherungsmittel anzuwenden nicht von den Gerichten überprüft werden konnte.

Der Fall ist eines der wenigen Beispiele offener Opposition von Seiten der Richter gegen das Regime der Nasjonal Samling unter der Besatzung in Norwegen. Selbst, wenn die Richter sich dafür entschieden, nicht zu sagen, dass sie der Meinung waren, dass es das norwegische Recht nicht verbot, dem König mit einer Blume am Kleid oder im Knopfloch zu huldigen, so verstanden Marthinsen und Riisnæs ganz sicher, dass es genau das war, was Langeland und die Laienrichter meinten, und dass sie folglich die Angeklagten gegen besseres Wissen freiließen. Sie griffen jedoch nicht mit Sanktionen gegen die Richter ein, sondern begnügten sich damit, ihnen eine Strafpredigt zu halten. Sie verzichteten allerdings nicht darauf, den Urteilsspruch gegen die grundlegendsten Verfahrensregeln aufzuheben. Da gegen das Urteil keine Berufung eingelegt wurde, wurde es rechtskräftig. Dies ignorierten sie und sie stellten neue und strengere Strafbefehle gegen die Demonstranten aus für das Verhalten, für das sie freigesprochen worden waren. Die Nasjonal Samling respektierte mit anderen Worten die Richter, nicht jedoch die Urteile, die diese verkündeten.

Hier war die norwegische Führung der Nasjonal Samling auf einer Linie mit der Führung der Nationalsozialisten in Deutschland. Auch in Deutschland verhielt es sich so, dass die Richter selbst geschützt waren, während ihre Urteile glatt außer Acht gelassen wurden, wenn es der Gestapo und der SS passte. Als der Pastor und Widerstandkämpfer Martin Niemöller am 2. März 1938 von einem Sondergericht in Berlin freigelassen wurde, weil er bereits die Strafe, für die er verurteilt worden war, im Rahmen der Untersuchungshaft abgesessen hatte, ergriff ihn die Gestapo und schickte ihn nach Sachsenhausen. Er verblieb bis zum Ende des Dritten Reiches im

361 Siehe Sunnmøre politikammer, bøtejournal 1939–1942, 13.19 und bøtejournal 1942–1944, 13.20.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Konzentrationslager. Der Prozess gegen ihn wurde auf exemplarische Weise durchgeführt. Selbst wenn er verurteilt wurde, so war das Strafmaß viel milder als es die Polizei gefordert hatte, und die Richter legten Gewicht darauf, dass Niemöller aus ehrenvollen Motiven gegen den Staat gehandelt hatte, aus einem Wunsch heraus das Beste für sein Volk und seine Gemeinde zu wollen.[362] Dies war eine starke Provokation gegen die nationalsozialistischen Behörden, die keinerlei Form des Widerstandes duldeten. Auch wenn die Gestapo verbittert über die Richter war, so griff sie nicht gegen diese ein. So funktionierte der Doppelstaat.

Der Fall Øverland Gård

Der Landwirt Peter Øverland aus Bærum hatte in seinem Testament seinen Hof der Gesellschaft Det Kongelige Selskap for Norges Vel (königliche Gesellschaft zum Wohle Norwegens) vermacht. Øverland wünschte, dass der Hof als Versuchs- und Musterbetrieb geführt werden sollte. Der Hof war mit einem besonderen Bauernerbrecht, dem sogenannten Odel belastet. Per Gesetz vom 22. Oktober 1942 wurde jedoch beschlossen, dass das Landwirtschaftsministerium der Gesellschaft Det Kongelige Selskap for Norges Vel die Erlaubnis erteilen konnte, gegen Erstattung die erzwungene Aufgabe des Eigentums (Tvangsavståing) des Hofs Øverland Østre in Bærum ohne Rücksicht auf das Odelsrecht zu fordern (sog. Lex Øverland). Das Gesetz griff damit in das Odelsrecht ein. Der Fall weckte auch nach dem Krieg großes Interesse, da Det Kongelige Selskap for Norges Vel beschuldigt wurde, bereits 1942 eine der treibenden Kräfte für eine Reform des Odelsgesetzes gewesen zu sein, die ihnen das Recht verliehen hätte Grundstücke durch Enteignung zu entziehen.[363]

Øverland starb im März 1942 ohne Erben. Am 18. Februar 1943 hatte daraufhin Ole Peter Rostad von seinem Odelsrecht Gebrauch gemacht. Das Landwirtschaftsministerium erteilte danach Det Kongelige Selskap for Norges Vel die Erlaubnis, die Zwangsaufgabe des Eigentums zu fordern. Die Gesellschaft erhob sofort Klage mit dem Begehren auf ein richterliches Urteil zur Festsetzung eines Preises für das Eigentum, sogenanntes Ekspropriasjonsskjønn. Im Verfahren vor dem Aker Herredsrett war somit Det

362 Der Prozess ist ausführlich dargestellt in Wilhelm Niemöller, *Macht geht vor Recht Der Prozess Martin Niemöllers*, München 1952.

363 Siehe die Schlagzeile im Dagbladet 15. November 1945 sowie im Arbeiderbladet 19. November 1945.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kongelige Selskap for Norges Vel Klägerin und Ole Peter Rostad der Beklagte. Der Anwalt der Gesellschaft war der Høyesterettsadvokat Axel Heiberg. Rechtsanwalt Ernst Hodneland trat im Auftrag von Rostad auf. Das Gericht bestand aus dem Amtsrichter Vilhelm Bøgh als Vorsitzendem und aus dem Landwirt Martin Andresen, dem Baumeister Ole Hansen, dem ehemaligen Werkschef Johan Knappen und dem Landwirt Thor Wøien als Schöffen.

Der Anwalt Hodneland machte im Namen von Rostad geltend, dass das Lex Øverland ungültig sei, und dass das Gericht es nicht zu Grunde legen konnte. Zunächst verstieß dies gegen Odelsrecht welches durch § 107 des Grunnlov geschützt war. Das Storting hatte bereits früher ein Gesetz erlassen, welches dem Staat das Recht verlieh, die Zwangsabgabe zu fordern. Dies auf «gemeinnützige Stiftungen» auszudehnen, würde das Odelsrecht vollständig aushöhlen. Bald würden Waldbesitzervereinigungen, Vereinigungen der Torfbauern, Landwirtschaftsvereinigungen und so weiter ein Sondergesetz verlangen können, welches ihnen die Übernahme von Odelseigentum ermöglichen könnte, und bald wäre infolgedessen das Odelsrecht vollständig obsolet, so Hodneland.

Der Høyesterettsadvokat Heiberg führte an, dass das Gesetz ein gewöhnliches Enteignungsgesetz sei, welches das Odelsrecht nicht berührte, und dass das Odelsrecht einer Enteignung nicht im Weg stünde. Diesbezüglich erhielt er Zustimmung von einem einstimmigen Gericht, welches keinen Verstoß des Gesetzes gegen das Grunnlov feststellen konnte.

Hodneland wies auch darauf hin, dass das Gesetz über den Rahmen der Befugnis der Besatzer hinausging, Gesetze gemäß dem Haager Übereinkommen zu erlassen. Heiberg widersprach dem nicht: «indem der Kläger nicht wünscht, dass der Einwand der Beklagten wegen mangelnder Zuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen wird».[364]

Ungeachtet dessen, was zu Grunde lag, musste das Gericht zu dieser Frage Stellung beziehen, wenn sie vom Angeklagten vorgebracht wurde. Das Resultat war, dass drei der fünf Richter der Ansicht waren, dass das Ministerium außerhalb der Befugnis gehandelt hatte, die ein Regime, welches auf den Rechten der Besatzer aufbaut, nach dem Völkerrecht hat. Der Amtsrichter Bøgh und der ehemalige Werkschef Knappen stimmten dafür, das Gesetz zu Grunde zu legen und Det Kongelige Selskap for Norges Vel in ihrem Anspruch auf das Eigentum zuzustimmen. Aber der Baumeister Hansen und die Landwirte Andresen und Wøien stimmten dem nicht zu.

---

364 Beschluss (Kjennelse), S. 8-9.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Laienrichter Hansen, Andresen und Wøien schrieben, dass sie «zu dem Ergebnis gelangt (sind), dass das lex Øverland als gegen Art. 43 verstoßend für nichtig erklärt werden muss. Der Fall ist daher zurückzuweisen. Es wird für unnötig erachtet, sich mit der Frage zu befassen, ob die Gerichte im Allgemeinen das Recht haben, zu prüfen, ob die Verordnungen der Besatzungsmacht im Einklang mit dem Völkerrecht stehen. Unter allen Umständen muss nämlich das Gericht verpflichtet sein, die Einhaltung von Verordnungen zu verweigern, die eindeutig gegen Art. 43 verstoßen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ansicht nicht in Widerspruch zum Urteil des Høyesterett in Rt. 1941 S. 63 steht».[365]

Das Urteil schuf Aufsehen und wurde schnell allgemein bekannt. Es waren einige, die sich an das Büro der Amtsrichter wandten und eine Abschrift bestellten, so dass die Sekretärinnen mehrere Extraexemplare schreiben mussten.[366] Eine Kopie wurde an das Landwirtschaftsministerium geschickt, wo Fretheim sich das Exemplar verschaffte. Er setzte sich sofort mit Riisnæs in Verbindung, der Hodneland der Staatspolizei meldete. Fretheim setzt auch Sundby als Vorsitzenden der Kongelige Selskap for Norges Vel ab und sich selbst in dieser Funktion ein. Aus dieser Position heraus legte er gegen den Beschluss Berufung beim Høyesterett ein.[367]

Riisnæs schrieb am 21. September 1943 einen Brief an den Chef der Staatspolizei und übersandte ihm den Beschluss. Er verwies auf das Gespräch und bat darum, «dass die notwendigen Anordnungen getroffen werden müssen». Er forderte dazu auf, dass «die strengst möglichen Anordnungen, was den Anwalt Ernst Hodneland betrifft, getroffen werden müssen». Bøgh wollte er selbst verhören und unterstrich: «es sollen keine Anordnungen gegen die Richter getroffen werden ohne, dass die Sache durch mich als Chef dieses Ministeriums dem Ministerpräsidenten vorgelegt wird.»[368]

Hodneland wurde unmittelbar danach festgenommen. Die Verhaftung «weckte, zumindest in Oslo, viel Aufmerksamkeit und Unruhe unter den Juristen».[369] Der Verdacht, wer seine Aufmerksamkeit auf Hodneland

365 Beschluss (Kjennelse), S. 10.
366 Vermerk von Bøgh 22. Februar 46 in einer Notiz auf dem Vermerk vom 17. Dezember 1945 von H. Heistein, Dokument im Verfahren gegen Bøgh.
367 Vermerk vom 17. Dezember 1945 von Hans Holstein, Dokument im Verfahren gegen Bøgh. Im Vermerk ist fälschlicherweise Det norske Selskap als Kläger angegeben.
368 Schreiben vom 21. September 1943 an den Chef der Sicherheitspolizei Oberst Marthinsen von Sverre Riisnæs, Dokument im Verfahren gegen Bøgh.
369 Erik T. Poulsson in Den norske sakførerforening 1933-1958, Oslo 1958, S. 180.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gerichtet hatte, fiel auf Bøgh. Dieser hatte gegenüber einem seiner Richterkollegen geäußert, dass die Laienrichter von einem Juristen Unterstützung hätten erfahren sollen, und dass er glaubte, dass dies Hodneland sein müsse. Bøgh hatte auch kurz nachdem der Beschluss ergangen war, ein Gespräch mit Riisnæs.[370] Hodneland wurde jedoch vor dem Treffen zwischen Bøgh und Riisnæs festgenommen.

Riisnæs führte Gespräche, sowohl mit Bøgh wie auch mit den Schöffen, um zu klären, wer diesen beim Schreiben des Beschlusses geholfen hatte. Bøgh erklärte, dass er bis zum letzten Treffen zur Urteilsfindung davon überzeugt war, dass alle Richter mit ihm darin übereinstimmten, Det Kongelige Selskap for Norges Vel Recht zu geben. Das Mehrheitsvotum wurde erstmals bei der letzten Konsultationssitzung präsentiert, als der Baumeister Hansen mit einem mehrseitigen maschinengeschriebenen Votum erschien. Bøgh hatte den Eindruck, dass der Vorschlag auch Andresen und Wøien unbekannt war, aber Hansen gelang es, sie zu überzeugen. Bøgh sagte ferner, dass Hansen ihm gegenüber zugegeben hatte, dass er Hilfe beim Schreiben des Votums erhalten hatte, was Hansen gegenüber Riisnæs leugnete. Riisnæs schrieb in einem Vermerk zu dem Fall: «Ich fordere, dass die Ermittlungen mit aller Kraft fortgesetzt werden, um klarzustellen, wer es ist, der hier den Schöffen Hansen unrechtmäßig beeinflusst hat und ihm das schriftliche Votum zukommen ließ.»[371] Die Polizei durchsuchte Hansens Haus und nahm alle Dokumente mit, die sie über den Fall fand, sowie einige andere Papiere.[372] Die Sache beruhigte sich und Hodneland wurde nach vierzehn Tagen im Gefängnis freigelassen. Nach dem Krieg kam heraus, dass es der Richterreferendar von Amts wegen, Alex Rein, war, der das Votum der Gutachter geschrieben hatte und nicht der Anwalt Hodneland.[373]

Loyalität und Opposition

Durchgehend lässt sich sagen, dass der allgemeine Rechtsapparat fügsam war und die Bestimmungen, die das Regime der Nasjonal Samling erließ,

370 Erklärung des kommissarischen Amtsrichters G. Wiers-Jenssen, des politifullmektig Alex Rein und des kontorfullmektig Johs. Berg, 4. September 1945, Dokument im Verfahren gegen Bøgh.
371 Abschrift des Vermerks vom 24. September 1943 zu dem Verfahren der Staatspolizei A 2613/1943 von Sverre Riisnæs, dokument i sak mot Mohr.
372 Arbeiderbladet Montag 19. November 1945.
373 Erik T. Poulsson in Den norske sakførerforening 1933-1958, Oslo 1958, S. 180.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ebenso anwandte, wie die generellen Rechtsbestimmungen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs lagen in dem Besatzer rechtmäßig Gesetze erlassen konnten. Die Gerichte akzeptierten es, Verfahren nach den Prozessregeln zu bearbeiten, die das neue Regime festgesetzt hatte. Dies beinhaltete, dass die Laienrichter nicht zu einer Reihe von Verfahren hinzugerufen wurden, in denen nach den Regeln, die noch vor der Besatzung galten, Recht mit Hilfe von Laienrichtern hätte gesprochen werde müssen. Die Gerichte 2. Instanz behandelten folglich Strafverfahren ohne Jury nach Maßgabe der Verordnung, die die Juryordnung abschaffte. Es war die Zusammensetzung des Gerichts ohne Schöffen gemäß der Verordnung des Justizministeriums vom 23. September 1940, wonach Laienrichter in Preisverfahren nicht hinzugerufen werden sollten, die der Anlass für den Fall war, den das kommissarische Høyesterett in Rt. 1941 S. 63 behandelte. In diesem Fall entschied das kommissarische Høyesterett, dass Gerichte nicht die Rechtmäßigkeit der vom Reichskommissar oder auf seiner Vollmacht basierenden erlassenen Bestimmungen überprüfen sollten, es sei denn die Verordnungen lagen «offensichtlich außerhalb der Grenzen jeglichen Ermessens». Des Weiteren beinhaltete dies, dass die Schöffen in den Verfahren, zu denen sie hinzugerufen wurden gemäß der Verordnung des Justizministeriums vom 14. November 1940 fungierten. Die Verordnung erlaubte es dem Ministerium Schiedsmänner zu entlassen und zu ernennen sowie Geschworene, Schöffen, sogenannte Rettsvitner[374] und Sachverständige von Ausschüssen zu stärken und andere zu ernennen. Diesbezüglich hatte sich das Høyesterett in einem Brief an das Justizministerium vom 19. November 1940 dahingehend geäußert, dass dies die «die Grenzen der Befugnis, die ein kommissarischer Minister als Repräsentant der Besatzungsmacht hat» überschritt. Das Justizministerium hob die Juryregelung auf und bestimmte, dass das Lagmannsrett in Strafsachen mit Schöffen besetzt sein sollte.

Indem sie Verfahren nach diesen Verordnungen behandelten, akzeptierten die Gerichte somit zu handeln, selbst wenn sie nicht rechtmäßig im Sinne der Bestimmungen vor der Besatzungszeit zusammengesetzt waren. In der Praxis akzeptierten sie somit jene Regelungen, die nach Ansicht des Høyesteretts außerhalb der Zuständigkeit des Besatzungsregimes lagen.

374 Ein Rettsvitne ist nach norwegischem Prozessrecht eine Person, die in Verfahren hinzuziehen ist, bei denen nur ein Richter anwesend ist. Der Rettsvitne überwacht und bezeugt den korrekten Ablauf des Verfahrens, das heißt sie sollen das Gerichtsverfahren aufmerksam verfolgen und auf Fehler und Missverständnisse aufmerksam machen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die oben genannten Beispiele zeigen auch, dass andere Verordnungen wie allgemeine Gesetze Anwendung fanden. Entweder es handelte sich um geänderte Vorfahrtsregeln im Straßenverkehr, Beschränkungen des Zugangs zu Geldspielen am Arbeitsplatz oder erweiterte Pachtrechte für Mieter von Land. Die Gerichte wandten auch die Regeln zur erweiterten Aussagepflicht gegenüber der Polizei an.

Als politische Akteure waren die Richter nicht so aktiv, wie beispielsweise Anwälte, Lehrer oder Priester. Die Richtervereinigung beteiligte sich am gemeinsamen Protest einer Reihe von Berufsverbänden am 3. April 1941 gegen die Nazifizierung öffentlicher Stellen. Als Folge dessen wurde dem Leiter der Vereinigung, dem Amtsrichter Lundevall gekündigt und die Richtervereinigung wie auch die anderen Berufsverbände unter nationalsozialistische Kontrolle gestellt. Die Vereinigung der Richter protestierte auch vor dem Justizministerium gegen die Errichtung des Volksgerichtshofs und dass alle Angelegenheiten von politischer Bedeutung den ordentlichen Gerichten entzogen wurden.[375] Dennoch ist festzustellen, dass die Gerichte dies akzeptiert haben, indem sie nicht in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, der Sondergerichte oder in Bezug auf das Recht der Polizei über die Verhängung von Untersuchungshaft oder die Anwendung von Sicherungsverwahrung ohne Gerichtsverfahren zu entscheiden, eingriffen. Rückblickend ist nicht berichtet worden, dass jemand versucht hat, einen solchen Fall, beispielsweise eine Inhaftierung, vor ein ordentliches Gericht zu bringen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass niemand eine rechtliche Strategie ausprobierte, um die Legitimität der Behörden zu untergraben, vielleicht, weil es undenkbar schien. Mit einem nationalsozialistischen Høyesterett an der Spitze mag dies vielleicht sinnlos erschienen sein. Eine ähnliche Situation hinderte jedoch einige Richter, die während des Apartheitsregimes in Südafrika in untergeordneten Gerichten tätig waren, nicht daran, Urteile zu verabschieden auf Basis dessen, was sie für richtig hielten und nicht davonausgehend, was die Appellate Division, das Berufungsgericht, akzeptieren würde. In diesem Zusammenhang kann auch erwähnt werden, dass das deutsche Gericht in Oslo, das SS- und Polizeigericht Nord, aus eigener Initiative gegen die außergerichtlichen Inhaftierungen der Gestapo protestierte und versuchte, dieser Steine in den Weg zu legen. Dies macht auch deutlich, dass Gerichte auf unterschiedlichste Art und Weise protestieren können und ihr Handeln nicht darauf begrenzt ist abzuwarten bis ihnen ein Fall vorgelegt wird.

---

375 Siehe Nissen 1983, S. 174.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Es finden sich andere Beispiele dafür, dass Gerichte zum Schutze der Werte eines Rechtsstaates der Übermacht trotzen. Das Bundesgericht Indiens erkannte die weitreichenden Sicherheitsmaßnahmen, die die britische Kolonialmacht im Zweiten Weltkrieg einführte, um die indische Opposition gegen die Kolonialherrschaft zu unterdrücken, nicht an.[376] Und die belgischen Gerichte standen in ständigem Konflikt mit den deutschen Besatzern hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Verordnungen, einschließlich der Einschränkungen des Rechts auf rechtliches Gehör und hinsichtlich der Zwangsarbeit. Der Konflikt beinhaltete auch die Festnahme von Richtern und Arbeitsniederlegungen in den Gerichten, um die Freilassung von Kollegen zu erwirken.[377] Es ist daher nicht unvorstellbar, dass die ordentlichen Gerichte in Norwegen Maßnahmen zur Untergrabung der Autorität des Besatzungsregimes hätten ergreifen können. Aber solche Maßnahmen erfolgten nicht.

Man muss die Frage stellen können, warum sich die Gerichte so stark den Regeln der Besatzungsmacht beugten. Die Machthaber haben vielleicht befürchtet, dass sich die Rebellion des Høyesteretts auf die anderen Gerichte ausbreiten könnte. Aber eine solche Angst war somit unbegründet. Die Tatsache, dass Gerichte sich nach autoritären Machthabern richten, auch wenn diese illegal an die Macht gekommen sind, ist nicht ungewöhnlich. Im Gegenteil ist dies die Regel und nicht die Ausnahme. In Norwegen gab es jedoch einige Umstände, die darauf hindeuten könnten, dass die norwegischen Gerichte anders aus der Sache hätten herauskommen können.

Zum einen rechtfertigten Putschisten ihren Staatsstreich und ihre Herrschaft oft mit dem übergeordneten Interesse der Nation und der Gesellschaft. Dies tat auch das Regime der Nasjonal Samling. In vielen Fällen eines Staatsstreiches appellieren die Putschisten jedoch an die soziale Elite und deren Interessen. Dies war in der norwegischen Situation nicht relevant. Eine große Mehrheit der Richter wies die Tatsache zurück, dass die Nasjonal Samling in ihrem Interesse handelte.

Zum anderen hatte die oberste rechtliche Autorität des Landes eindeutig die Legitimität der Führung, die von der Besatzungsmacht eingesetzt worden war, abgelehnt und klare rechtliche Grenzen für die Befugnis der Besatzungsmacht gezogen. Das Høyesterett hatte auch in seinem Brief an das Justizministerium geäußert «dass nach norwegischem Verfassungsrecht die Gerichte die Pflicht haben, die Gültigkeit von Gesetzen und Verwal-

376 Siehe De 2012.
377 Siehe Michielsen 2004, S. 47–50.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tungsvorschriften zu überprüfen. Unter einer militärischen Besatzung müssen die Gerichte nach unserer Auffassung auf die gleiche Weise in der Entscheidung der Rechtsfragen, die in einem Fall vorliegen – in dem Ausmaße in dem das Völkerrecht die Rechtsgrundlage dafür bildet – zur völkerrechtlichen Gültigkeit von Verordnungen, die von den Organen der Besatzungsmacht erlassen wurden, Stellung beziehen können».[378] Paal Berg wies darauf hin, dass die übrigen Richter in ihren Ämtern bleiben sollten und «im Kampf für die Rechtssicherheit die Schritte unternehmen, die die Situation erforderte» und das wurde auch zur Maxime.[379]

Der Standpunkt des Høyesteretts gegenüber dem Ministerium war in den Gerichten und im Anwaltsstand allgemein bekannt. Die norwegische Richtervereinigung sandte am 7. Januar 1941 einen Brief an das Justizministerium, indem sie ihre Zustimmung zu den rechtlichen Standpunkten, die das Høyesterett formuliert hatte, mitteilte, gleichzeitig aber auch ihrer Besorgnis Ausdruck verlieh, dass es für die Richter des Høyesteretts notwendig geworden war, sich von ihren Ämtern zurückzuziehen.[380]

Auch die Vereinigung der Anwälte nahm einen klaren Standpunkt ein. Bereits im Herbst 1940 richtete sie eine Anfrage an den Polizeipräsidenten in Oslo und an Jonas Lie mit der Frage, inwiefern Hirden polizeiliche Befugnisse hatte. Der Anlass war, dass Hirden aufgrund von Unruhen Verhaftungen vorgenommen hatte. Auf diese Anfrage erhielten sie keine eindeutige Antwort.[381] Der Vorsitzende der Vereinigung, der Høyesterettsadvokat und spätere Regjeringsadvokat Henning Bødtker, war während der Krise zwischen dem Høyesterrett und dem Justizministerium in täglichem Kontakt mit Justitiarius Paal Berg und anderen Richtern des Høyesteretts und war somit vollends mit den Entwicklungen einverstanden. Es war vereinbart, dass die Anwaltsvereinigung ohne Abstimmung mit den Høyesterett nichts unternehmen sollte. Unmittelbar nach Neujahr wurde der Vorstand einberufen und hielt am 4. und 5. Januar eine Sitzung in Oslo ab. Es wurde beschlossen, ein Schreiben an das Ministerium mit Unterstützung der Richter des Høyesteretts zu richten, in dem unter anderem geäußert wurde: «wir wissen, dass unsere Meinung in diesen Fragen von der Mehrheit des norwegischen Anwaltsstandes geteilt wird».[382] Sowohl dieses Schreiben als auch das Schreiben der Richtervereinigung wurde vervielfäl-

---

378 Innstilling fra Undersøkelseskommisjonen av 1945, S. 334.
379 Nissen 1983, S. 174.
380 Nissen 1983, S. 173.
381 Siehe Bødtker 1958, S. 27.
382 Bødtker 1958, S. 33.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tigt und an die Mitglieder der Anwalts- und der Richtervereinigung geschickt.

Im Verlaufe des Winters und Frühjahrs 1941 richtete die Vereinigung eine Reihe von Protestaktionen und Bemerkungen sowohl an das Ministerium als auch den Volksgerichtshof hinsichtlich der geänderten Bestimmungen des Prozessrechts, unter anderem bezüglich der Regeln zur Inhaftierung in Verfahren, die dem Volksgerichtshof vorgelegt werden sollten. Am 31. März 1941 sandte die Vereinigung folgende Erklärung an das Justiz- und das Polizeiministerium:

> Der Vorstand der Norwegischen Anwaltsvereinigung hat in seinem Treffen am 24. März die Verordnungen die Strafrechtspflege betreffend behandelt, die in der letzten Zeit ausgefertigt wurden. Der Vorstand hat beschlossen zu erklären, dass er es als seine Pflicht gegenüber dem Minister erachtet, aus Anlass der Verordnungen, die eingreifende Veränderungen in unsere Strafrechtspflege vornehmen, ernsthafte Betrachtungen derselben vorzunehmen. Da diese Verordnungen teilweise von dem kommissarischen Chef des Polizeiministeriums erlassen wurden, senden wir eine gleichlautende Anfrage an beide Ministerien. Unsere Anfrage betrifft die Verordnungen, die hinsichtlich des Volksgerichtshofs erlassen wurden (…) sowie die Verordnung vom 13. Dezember über außergerichtliche Ermittlungen und die Verordnungen vom 5. März 1941 über bestimmte vorübergehende Änderungen hinsichtlich privater Strafverfahren.[383]

Die Vereinigung setzte ihren Protest fort und beteiligte sich an der gemeinsamen Aktion von 22 Beamten- und Berufsverbänden, die am 3. April 1941 einen Brief an den Reichskommissar richteten, in dem sie gegen die Nazifizierung des öffentlichen Dienstes protestierten. Dies führte dazu, dass unter anderem Bødtker inhaftiert wurde und in das Polizeihäftlingslager Grini gebracht wurde. Das Regime der Nasjonal Samling übernahm danach die Leitung der Anwaltsvereinigung als Teil der Neuordnung des Vereinswesens. Die alte Leitung setzte jedoch ihre Tätigkeit im Untergrund als Aktionskomitee fort und die meisten Mitglieder traten aus.

Die Anwaltsvereinigung änderte ihren Namen in Norwegens Anwaltsverband und die Mitgliedschaft wurde mit dem Gesetz vom 19. Februar 1942 obligatorisch. Rund 1100 der 1600 norwegischen Anwälte protestierten mit einem Schreiben an das Ministerium gegen die Mitgliedschaft in dem Anwaltsverband. An dem Protest nahmen auch Anwälte teil, die an-

383 Bødtker 1958, S. 65–66.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sonsten als regimetreu wahrgenommen wurden.[384] Im Zusammenhang mit diesem Konflikt sandte das Aktionskomitee am 19. Mai 1942 ein Rundschreiben an die Richter des Landes, in welchem hervorgehoben wurde, dass «das Gesetz 19. Februar 1942 über Norwegens Anwaltsverband völkerrechtswidrig (ist). Falls daher eine Pfändung des Mitgliedsbeitrags des Verbandes vor den Gerichten eingeklagt werden sollte, sollten die Richter solch eine Pfändung nicht anerkennen und auf diese Weise der Linie folgen, die das abgetretene Høyesterett aufgestellt hat».[385] Die Richter wurden auch aufgefordert aus der Richtervereinigung auszutreten.[386] Das Ministerium beugte sich schlussendlich und unterließ es, von den Anwälten einen Mitgliedsbeitrag zu verlangen, so dass die Frage der Zwangsmitgliedschaft und der Einziehung der Beiträge nicht zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung wurde. Der Vorfall zeigt jedoch gleichsam, dass die Anwälte auf die Pflicht der Gerichte keine völkerrechtswidrigen Verordnungen anzuwenden, bestanden, und dass sie die Richter auch aktiv darauf aufmerksam machten.

Was den Volksgerichtshof betraf, verwies der Brief unter anderem darauf, dass die Bestimmungen über die Verordnung des Reichskommissars zur Errichtung eines norwegischen Sondergerichtes hinaus gingen, und dass sie «an den grundlegenden Prinzipien in unserer Strafrechtspflege» rüttelten, wie etwa, ob die Schuldfrage von einem Gericht entschieden werden sollte, in dem sich die Laienrichter in der Mehrzahl befinden oder dass die Bestimmungen zur Inhaftierung, ohne einem Richter vorgestellt zu werden, von einer der «Grundsäulen in unser Strafprozessordnung» abwichen. Die Verordnung zur Ausweitung der Zeugenpflicht mit den Bestimmungen zur Aussagepflicht gegenüber der Polizei und der Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht für Anwälte, Ärzte und Priester wurde «als ernsthafter Angriff auf die persönliche Sicherheit» aufgefasst.

In einem späteren Gespräch zwischen Bødtker und Riisnæs unterstrich letzterer, dass «der einzelne Bürger auf die gleiche Weise wie zuvor uneingeschränkten Zugang hat, um jede beliebige Streitigkeit mit dem Staat oder anderen Behörden vor die Gerichte zu bringen. Diese sind verpflichtet, ihre Entscheidungen unabhängig und auf freier Grundlage zu treffen, ohne dass die Verwaltungsbehörden das Recht haben, in die einzelnen Gerichtsverfahren einzugreifen».[387]

---

384 Siehe Meldungen aus Norwegen 31. mars 1942, Bd. II, S. 591.
385 Poulsson 1958, S. 139.
386 Meldungen aus Norwegen 15. juni 1942, Bd. II, S. 696.
387 Bødtker 1958, S. 74–75.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Es waren nicht nur die Äußerungen der Richter des Høyesteretts und die der Anwaltsvereinigung, die die Richter darauf aufmerksam machen konnten, wo das Land von einem norwegischen rechtlichen Standpunkt aus stand. In der Rechtssache vor dem Volksgerichtshof gegen die Mitglieder der Arbeiterpartei in der Osloer Formannskap argumentierte einer der Verteidiger insbesondere mit der mangelnden Legalität des Volksgerichtshofs. Laut einer Aufzeichnung, die von einem der Angeklagten aufgenommen wurde, führte einer der Verteidiger, der Anwalt Heiberg an, dass der Volksgerichtshof einer verfassungsrechtlichen Grundlage in norwegischem Recht und Gesetz mangelte und jegliche völkerrechtliche Berechtigung entbehrte. Die Richter waren von den Machthabern handverlesen. Dass gesonderte Bestimmungen zur Inhaftierung erlassen worden und die Entscheidungen unanfechtbar waren, brach mit den zuvor geltenden Regeln. Die Verteidiger sahen es als ihre Pflicht an, gegen die Zuständigkeit des Gerichts jeglichen begründeten Einwand zu erheben. Dies begründeten sie auch damit, dass sie als Teilnehmer der Rechtspflege des Landes täglich eine Neubewertung aller rechtlichen Werte beobachten konnten. Ein anderer der Verteidiger, der Anwalt Schjødt, verwies auf die Haager Konvention: Schritte die von Seiten der Besatzer unternommen wurden, die über das hinausgingen, was zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens notwendig war, stellten eine Überschreitung der Konvention dar. Es war nicht denkbar, dass die Verordnungen, die dem Volksgerichtshof zu Grunde lagen, nicht auf einer völkerrechtlichen Grundlage basierten. Sollte diese Grundlage entfallen, musste die Nichtanerkennung der Verordnungen die Konsequenz sein.[388] Die Verteidiger richteten ihre Argumente in diesem Fall an den Volksgerichtshof. Gleichzeitig brachte dies explizit eine Rechtsauffassung zum Ausdruck, die auch für die ordentlichen Gerichte von allgemeiner Bedeutung und Relevanz sein musste und zwar in dem Maße, dass diese von der Besatzungsmacht erlassenen Bestimmungen anwenden sollten, die von den vormals geltenden prozess- und materiell-rechtlichen Bestimmungen abwichen.

Die Redaktion der Norsk Retstidende ließ auch die Erwiderung des Anwalts J.B. Hjort auf Schiedermairs Artikel über die staatsrechtliche Entwicklung in Norwegen drucken. Darin betonte er unter anderem, dass «beständige Veränderungen» nicht «unter einer Besatzung erzwungen» werden sollten und dass «die kommissarischen Minister für ihr Wirken noch nicht mal die staatsrechtliche Grundlage nach norwegischem Recht ha-

388 Solbakken 1945, S. 23–26.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ben».[389] Er wies auch einen Vergleich mit den Verhältnissen in Norwegen im Jahre 1941 mit den Verhältnissen von 1814 und 1905 zurück, indem er darauf verwies, dass bei diesen Anlässen «die Anführer der Revolution, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, sich der Zustimmung des Volkes versichert hatten bevor sie handelten».[390]

Mit anderen Worten lag eine reichliche und überzeugende Argumentation dafür vor, dass das Besatzungsregime über keine völkerrechtliche und nationalstaatsrechtliche Rechtsgrundlage verfügte, eine Änderung der vor der Besatzung in Norwegen gültigen Bestimmungen zu beschließen, um das Ziel einer Umformung der Gesellschaft in Richtung des Programms der Nasjonal Samling zu verwirklichen. Ebenso wenig gab es eine Rechtsgrundlage dafür, die Strafrechtspflege über das hinaus zu ändern, was notwendig war, um die militärischen Interessen der Besatzer zu schützen und die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben zu sichern. Diese Argumente wurden sowohl von Richtern als auch von Rechtsanwälten vorgebracht, die in verschiedenen Zusammenhängen den Mut hatten, sich der herrschenden Macht zu widersetzen. Sie taten dies auf eine Weise, die es notwendig macht anzunehmen, dass die Argumente im Richterstand allgemein bekannt waren. Die Richter waren somit sowohl mit juristischer Autorität als auch mit Argumenten und Beispielen ausgestattet, um zu versuchen den Gesetzen des Besatzungsregimes und deren Vollstreckung Grenzen zu setzen. Dies scheint jedoch nicht in nennenswertem Umfang geschehen zu sein.

Nimmt man die vor der Besatzung gültige Rechtslage als Ausgangspunkt, so traten die norwegischen Richter, im Gegensatz beispielsweise zu ihren dänischen Kollegen, aufgrund von Rechtsregeln auf, die auf keiner legalen Grundlage fußten. Dennoch wurde den Bestimmungen, für die Dauer der Besatzung, durch die norwegischen Gerichte als Rechtsnormen Autorität verliehen. Es erfolgten keine vergleichbaren Proteste von Seiten der Richter, wie dies bei den Anwälten der Fall war. Die Parole im Amt zu verbleiben als die Richter des Høyesteretts sich zurückzogen, wurde vielleicht dahingehend verstanden, nicht gegen die Regeln, die die Zusammensetzung des Gerichts und die Behandlung von Strafverfahren änderten, zu demonstrieren. Falls dies der Fall war, so stellte dies die Richter vor ein Dilemma: Da sie die von Riisnæs erlassenen Bestimmungen als gültig akzeptierten, wurde es sehr schwierig, zu einem späteren Zeitpunkt offen gegen die Besatzungsmacht mit der Begründung vorzugehen, dass sie das

389 Rt. 1941 S. 40 und 41.
390 Rt. 1941 S. 43.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Recht hatten, die von diesen erlassenen Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit hin mit dem Völkerrecht zu überprüfen. Ferner wurde es schwieriger sich darauf zu berufen, dass das Völkerrecht die einzige Rechtsgrundlage war, aufgrund derer das Regime der Nasjonal Samling rechtsgültige Bestimmungen erlassen konnte. Sie hatten ja bereits akzeptiert als Richter auf der Grundlage, die die Führung der Besatzer bestimmt hatte, zu agieren und damit auch die Bestimmungen durchzusetzen, die diese erlassen hatten. Damit hatten sie ihre Loyalität als Richter dem geltenden Regime gegeben und nicht der Rechtsgemeinschaft, die das Regime ersetzt hatte und von der ausgehend die Richter ihr Auftreten definiert hatten. Es ist nicht möglich, Richter zu sein und sich gleichzeitig zu weigern, anzuerkennen, dass die Regeln, auf deren Grundlage man auftritt und Recht durchsetzt, im Allgemeinen das anwendbare Recht darstellen.

Die Situation der Richter kann vielleicht mit der verglichen werden, in der sich die öffentlichen Bediensteten in den Ministerien befanden. Für diese wurde das Dilemma unter anderem im Verwaltungsrat thematisiert. Zwei einander widerstrebende Interessen prägten ihre Tätigkeit. Auf der einen Seite die Bedenken, sich auch nur irgendwie mit der Durchführung von Beschlüssen zu befassen, die außerhalb der Durchsetzungsbefugnis lagen, die die Besatzer nach dem Völkerrecht gegenüber der Bevölkerung innehatten. Auf der anderen Seite die Möglichkeit, seine Stellung zum bestmöglichen Schutz der norwegischen Interessen und gegen deutsche und nationalsozialistische Machtübergriffe gebrauchen zu können.[391] Es wurde daher ein Vorgehen gewählt, das beinhaltete, dass die öffentlichen Bediensteten auf ihren Posten verbleiben und die ihnen auferlegte Arbeit ausführen sollten. Gewisse Grenzen sollten jedoch nicht überschritten werden. So sollte man sich unter anderem nicht erpressen lassen, der Nasjonal Samling beizutreten.

Die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes hatten im Unterschied zu den Richtern ein größeres Register, das sie zum Schutz der nationalen Interessen ziehen konnten. Sie konnten unter anderem Einwände viel unmittelbarer hervorbringen, da sie täglich Kontakt mit den nationalsozialistischen Machthabern hatten. Die Richter konnten ihrerseits mehr im Verborgenen arbeiten und versuchen, die Effekte der Maßnahmen abzumildern und

391 Bericht des kommissarischen Riksadvokat Ø. Thommessen an das königliche Justiz- und Polizeiministerium über die Ermittlungen, die anlässlich von O.H. Langelands Bücher «Dømmer ikke» und «For at I ikke skal dømmes» sowie Arne Bergsviks Schrift «We are no Criminals» vorgenommen wurden, Vedlegg nr. 2 til St.meld. nr. 64/1950 21.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auszugleichen. Ferner konnten sie denjenigen Ratschläge erteilen, die man als zuverlässig genug empfand, ihnen die eigene Einstellung zu offenbaren. Andererseits hat die Anwendung der Normen durch die Richter möglicherweise mehr zu ihrer Legitimität beigetragen, da es den Kern der Aufgaben des Gerichts ausmacht, das Recht anzuwenden und dessen Gültigkeit zu bestätigen. Es ist damit nicht zwangsläufig der Fall, dass die richtige Antwort für einen Bürokraten auch die richtige Antwort für einen Richter ist.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die nationalsozialistischen Gerichte

Der Volksgerichtshof: Schutz gegen staats- und volksfeindliche Kräfte

Das erste norwegische Gericht, dem die Befugnis übertragen wurde, nach den Verordnungen der Besatzer zu urteilen, war der Volksgerichtshof.[392] Dieser hatte seinen Standort in der Teatergaten 3 in Oslo und wurde nach einer Verordnung des Reichskommissars vom 25. Oktober 1940 errichtet. Die Volksgerichtshofsverordnung baute auf den Verordnungen vom 25. September 1940 über das Verbot politischer Parteien und vom 7. Oktober über das Verbot einer Betätigung zu Gunsten des norwegischen Königshauses auf. Madsen zufolge zielte Terbovens Befehl, einen norwegischen Gerichtshof zu errichten, darauf ab, sich einen «Blitzableiter» zu erschaffen, der sich des zivilen Widerstandes annehmen konnte.[393]

Die Verordnung vom 25. Oktober bestimmte in § 1: «Strafverfahren nach der Verordnung über das Verbot der politischen Parteien in Norwegen (…) und nach der Verordnung über das Verbot der Betätigung zu Gunsten des norwegischen Königshauses (…) werden einem norwegischen Sondergericht (…) übertragen». Das Gericht sollte nach § 2 aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, die von dem kommissarischen Staatsrat für das Justizwesen ernannt wurden. Die Entscheidungen des Gerichts sollten laut § 3 endgültig sein.

Die Verordnung des Reichskommissars wurde von der von Riisnæs am 8. November erlassenen Verordnung abgelöst. Darin erhielt das Sondergericht die Bezeichnung «Volksgerichtshof». Dieser war in Verfahren zuständig, die einen Verstoß gegen die Verordnungen des Reichskommissars betrafen. Ferner wurde dem Volksgerichtshof die Zuständigkeit verliehen, in Verfahren zu urteilen, die Verletzungen des norwegischen Strafgesetzbuches betrafen, vorausgesetzt die Staatsanwaltschaft entschied, den Fall dem Gerichtshof vorzulegen. Die Verordnung legte in § 3 fest, dass das Gerichtsgesetz und das Strafprozessgesetz auch für den Volksgerichtshof galten, jedoch mit den Ausnahmen, die aus der Verordnung selbst folgten.

Am 24. Januar 1941 erließ Lie eine Verordnung über Inhaftierungen in Verfahren, die vor dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden soll-

392 Die Tätigkeit des Volksgerichtshofs ist beschrieben in Madsen 1996.
393 Siehe Madsen 1996, S. 116.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten. Später wurde der Volksgerichtshof durch das Gesetz vom 5. März 1942 reguliert, welches «ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Grunnlov» gelten sollte. So wurden unter anderem die Bestimmungen des Strafprozessgesetzes zu Haftentscheidungen außer Kraft gesetzt, da das Gesetz in § 15 bestimmte, dass Personen, die verdächtigt waren, eine strafbare Handlung begangen zu haben, die in einem Verfahren dem Volksgerichtshof vorgelegt werden sollte oder vorgelegt werden könnte, festgenommen werden konnten. Dies galt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Strafprozessgesetzes erfüllt waren.

Der Ausschuss, der das Gesetz vorbereitet hatte, begründete dies mit folgenden Worten:

> nach eingehender Erörterung hat das Komitee beschlossen äußern zu wollen, dass es annimmt, dass hinsichtlich der staatsfeindlichen Haltungen, von der diese Verbrechen zeugen, notwendig ist, den Zugang zu einer Ergreifung und Unterbringung in Untersuchungshaft der Verdächtigen zu erleichtern. Die Umstände werden häufig so sein, dass die Festnahme und Inhaftierung gemäß den geltenden Bestimmungen, aufgrund der spezifischen Bedingungen des Strafprozessgesetzes, nicht vorliegen wird. Der Tatsache zum Trotz, dass es zwingend erscheint, solche Schritte zu unternehmen, um das Volk und den Staat zu schützen.[394]

Die Frage einer Untersuchungshaft sollte nach § 16 von der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Der Beschluss der Staatsanwaltschaft sollte schnellst möglichst dem Volksgerichtshof vorgelegt werden. Dieser sollte entscheiden, ob die Inhaftnahme aufrechterhalten werden sollte. In der Praxis scheint es indessen so gewesen zu sein, dass viele der vor dem Volksgerichtshof angeklagten Personen so lange inhaftiert blieben, bis der Fall vor Gericht kam.

Die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof sollte grundsätzlich öffentlich sein. Der norwegische Historiker Olav Njølstad berichtet über den Fall gegen Jens Chr. Hauge, den späteren Leiter des militären Widerstandes (Milorg), dass der Zustrom an Zuhörern so groß war, dass man sie abweisen musste, da es nicht ausreichend Sitzgelegenheiten gab.[395] Das Gericht konnte jedoch nach § 19 beschließen, dass die Hauptverhandlung

394 Empfehlung des am 28. August 1941 eingesetzten Ausschusses zur Ausarbeitung einer Gesamtverordnung über den Volksgerichtshof, S. 30, dokument in Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

395 Njølstad 2008, S. 80.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen sollte, «wenn (…) es befindet, dass dies aus Rücksicht auf wichtige Staatsinteressen erforderlich ist».

Es wurden ferner Regeln zur Ernennung und Auswahl der Schöffen aus der Schöffenliste sowie für die Anklage vor dem Volksgerichtshof erlassen. In einer Verordnung vom 21. Dezember 1940 wurde die Zusammensetzung des Volksgerichtshofes dergestalt geändert, dass die Richter in der Mehrzahl waren. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs wurde dahingehend erweitert, dass sie nun auch gedruckte Schriften mit politischem Inhalt umfasste sowie Fälle, die die Verletzung der Kapitel 8–10, 12, 13, 14 und 34 des Strafgesetzes betrafen, was insbesondere Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentlichen Behörden und den öffentlichen Frieden meinte. In § 3 des Volksgerichtshofsgesetzes wurde die Zuständigkeit erweitert, so dass sie jede Strafsache umfasste, «wenn die Anklagebehörde feststellt, dass sie vor dem Volksgerichtshof statt der ordentlichen Gerichte anhängig gemacht werden sollte, weil (…) die Verletzung volks- oder staatsfeindlicher Natur ist».

Der Volksgerichtshof war bis 1942 mit einem ständigen Vorsitzenden und zwei ständigen Schöffen tätig, zusätzlich dazu, dass im Allgemeinen in einzelnen Verfahren zwei Schöffen hinzugerufen wurden. Sowohl die ständigen Richter, der Staatsanwalt, wie der ständige Verteidiger hatten einen Hintergrund in der Nasjonal Samling. Keiner von ihnen tat sich jedoch in der Partei besonders hervor.[396] Die drei rechtskundigen Mitglieder des Volksgerichtshofes erhielten den Titel Präsident des Gerichts (Lagmann) und Berufungsrichter (Lagdommere). Diese drei waren der Gerichtspräsident Aalvik Pedersen und die Berufungsrichter Haakon Magnus Wessmann sowie Alfred Dale.[397] Keiner der Drei hatte über die Praxis als Gerichtsreferendare hinaus Richtererfahrung. Nach 1942 gab es keine ständigen Richter im Gericht, sondern einen Ausschuss, der von Fall zu Fall einberufen wurde. Insgesamt fungierten zusätzlich rund 60 Personen als Schöffen.[398]

Die Stelle des Vorsitzenden für den Volksgerichthof wurde ausgeschrieben und es gab viele Bewerber. Der Anwalt (Overrettssakfører) in Haugesund Aalvik Pedersen bekam schließlich die Stelle. Aalvik Pedersen be-

396 Madsen 1987, S. 126.
397 Norsk statskalender 1941, S. 386. Siehe näher zu den drei Richtern und ihrem Hintergrund Madsen 1987, S. 117–124.
398 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 123.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stand im Frühjahr 1927 das Staatsexamen mit der Note kan få laud.[399] Er war vor dem Krieg Mitglied der Nasjonal Samling gewesen, aber die Mitgliedschaft war «eingeschlafen». Im August 1940 trat er erneut bei.

Einer derjenigen, der keine Stelle erhielt war Jørgen Kornelius Nordvik. Da er nicht die Stelle als Vorsitzender des Volksgerichtshofs erhielt, bat er Riisnæs ihm eine andere Stelle zu verschaffen, und ihm wurde eine Stelle als Assessor beim Riksadvokat angeboten. Er wurde später am 3. Februar 1941 als kommissarischer Riksadvokat ernannt, nachdem Haakon Ragnvald Sund nach dem Gesetz, welches die Altersgrenze für öffentliche Bedienstete auf 65 Jahre festsetzte, entlassen worden war.

Dale und Wessmann wurden ihre Stellen direkt ohne Ausschreibung angeboten. Aalvik Pedersen wurde später zum Richter am kommissarischen Høyesterett ernannt und Dale wurde zum Abteilungsleiter im Justizministerium und im Juli 1943 zum Chef der Gefängnisdirektion ernannt. Auch Motzfeldt wurde in den Volksgerichtshof berufen. Er wurde jedoch bereits im Oktober 1941 als kommissarischer Richter am Høyesterett ernannt. De lege wurden die Schöffen unter denjenigen ausgewählt, die in den Schöffenkomitees für Südnorwegen verzeichnet waren. Dies geschah derart, dass die Mitglieder der Nasjonal Samling immer die Mehrheit der Mitglieder des Gerichts bilden sollte.

Die Position des Staatsanwalts am Volksgerichtshof war der Stelle des Riksadvokat zugeordnet.[400] Als ständiger Verteidiger wurde der Anwalt Gulbrand Bergsjø ernannt. In dieser Funktion war er in 76 Fällen tätig.[401] Außerdem traten andere Anwälte als Verteidiger auf.

Der Volksgerichtshof war ein rein politisches Gericht, das errichtet wurde, um die Opposition gegen die Besatzungsmacht und ihre Helfer niederzuschlagen. Riisnæs schrieb, dass die Aufgabe des Volksgerichtshofes war, «der besondere Schutz des nationalsozialistischen Staats gegen staats- und volksfeindliche Kräfte» zu sein.[402] Dies war auch Teil des Selbstverständnisses der Richter. In einem Beschluss vom 14. Oktober 1941 erklärte das Gericht:

> Der Volksgerichtshof ist insofern ein politisches Gericht, als er ein sehr wichtiger Teil der politischen Neuordnung ist, die jetzt auch von unserer Rechtsgesellschaft in Gang gesetzt wird. Der Weg zur Freiheit und

399 Bericht des Verhörs vom 13. September 1945 von Aalvik Pedersen, dokument i Oslo politikammer, dom 1974: Olav Bjarne Aalvik Pedersen.
400 Siehe Madsen 1987, S. 124–125.
401 Madsen 1987, S. 125.
402 Riisnæs 1942, S. 46.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> Unabhängigkeit des Landes führt durch eine solche nationalsozialistische Neuordnung. Es versteht sich von selbst, dass gerade der Volksgerichtshof aus nationalsozialistischen Richtern besteht, damit die Entwicklung in den richtigen Bahnen erfolgen kann.[403]

Der Volksgerichtshof wurde auch im Bewusstsein der Menschen nicht als neutrales Gericht wahrgenommen. Die Richtervereinigung protestierte gegen die Errichtung des Volksgerichtshofs und gegen alle Verfahren von politischer Bedeutung, die den ordentlichen Gerichten entzogen werden sollten.[404] Der Regjeringsadvokat und Vorsitzende der Anwaltsvereinigung Bødtker schrieb in seinem Bericht über die Vereinigung: «um diesen Volksgerichtshof entstand eine Menge Unruhe».[405] Die Anwaltsvereinigung wies 1941 in einem Brief an das Justizministerium darauf hin, dass die gesamte Regelung nach Ansicht der Vereinigung «gegen die Anforderungen, die in einem Rechtsstaat an eine Frieden stiftende und unabhängige Rechtspflege gestellt werden müssen» verstieß.[406] Ein Zeichen, dass dieser Aufruhr weit über die Reihen der Juristen hinausging, ist, dass nachdem bekannt wurde, dass der Anwalt Gulbrand Bergsjø zum ständigen Verteidiger des Volksgerichtshofs ernannt wurde, er von den Angeklagten in gewöhnlichen Strafverfahren boykottiert wurde.[407] Die Anwaltsvereinigung war dennoch der Meinung, dass ihre Mitglieder vor dem Volksgerichtshof erscheinen und prozessieren sollten, ungeachtet der Auffassung, dass dieser ein rein politisches Gericht sei.[408]

Der Volksgerichtshof nahm am 12. Februar 1941 seine Tätigkeit auf. Er erhielt lediglich weniger ernsthafte Verfahren zur Bearbeitung und verhandelte insgesamt 111 Fälle gegen mehr als 150 Angeklagte. Von diesen 111 Verfahren waren 83 Verurteilungen, 21 Freisprüche und 7 sogenannte gemischte Entscheidungen, das heißt das einige der Angeklagten in einem Verfahren verurteilt wurden, während die anderen freigesprochen wurden.[409] Vier der Fälle aus dem Jahr 1941 sind in der Norsk Retstidende für 1941 auf den Seiten 763–773 wiedergegeben. Die Verfahrensmenge sank rasch von über 50 im Jahre 1941 bis auf wenig über 30 im Jahre 1942 und

---

403 Die Richter des Volksgerichtshofs 1941–1945, dokument in Oslo politikammer, dom 1975: Alfred Dale, S. 6.
404 Nissen 1983, S. 174.
405 Bødtker 1958, S. 51.
406 Siehe Bødtker 1958, S. 68–69.
407 Siehe Holmsland 1958, S. 120.
408 Siehe Espeli 2008, S. 196.
409 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 123.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bis unter 10 im Jahre 1943. In den Jahren 1944 und 1945 behandelte das Gericht 3 beziehungsweise 1 Fall. Die härteste verhängte Strafe war eine Haft von vier Jahren. Es ist daher festzuhalten, dass der Volksgerichtshof aus der Perspektive der Besatzungsbehörden kein großer Erfolg war.

Man kann vielleicht einen Eindruck von der Wirksamkeit des Volksgerichtshofs und damit des norwegischen Rechtsapparates gewinnen, indem man einen Vergleich zu den Verhältnissen in Dänemark zieht.[410] Dort wurde die rechtliche Behandlung politischer Fälle dem Københavns Byret zur Bearbeitung durch einen bestimmten Richter, den Amtsrichter Arthur Andersen, auferlegt. Geringere Rechtsüberschreitungen sollten jedoch von den Gerichten der Provinzen bearbeitet werden. Die Fälle, die auf diese Weise für eine Sonderbehandlung aussortiert wurden, waren diejenigen, die aus der «Präsenz der Besatzungsmacht geschaffenen Verhältnisse» hervorgingen. Dies umfasste zum Beispiel sowohl Spionage wie Sabotage, Beleidigungen und Demonstrationen, Gerüchte und landesverräterische Schriften. Insgesamt wurden im Zeitraum April 1940 bis 1. April 1941 in solchen Verfahren 447 Personen verurteilt. Die entsprechende Zahl für das Folgejahr lag bei 861. Zur gleichen Zeit wurden elf dänische Staatsangehörige vor deutschen Kriegsgerichten verurteilt. Selbst wenn dies weit mehr Fallarten umfasste als die, die vor dem Volksgerichtshof anhängig waren, drehten sich mindestens 20 Prozent der untersuchten Fälle um Beleidigungen, landesverräterische Schriften, Diffamierung und Verbreitung von Gerüchten. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass mindestens ebenso viele und wahrscheinlich weit mehr Fälle von dänischen Gerichten als von norwegischen Gerichten bearbeitet und beurteilt wurden. Andererseits waren die Urteile in Dänemark, solange die Fälle bei den dänischen Gerichten lagen, weitaus milder als in Norwegen. Der Unterschied ist besonders groß, wenn wir die schwerwiegenden Fälle betrachten, die vor deutschen Gerichten in Norwegen erhoben wurden, die auf einem völlig anderen Strafniveau lagen als sowohl die norwegischen wie die dänischen Gerichte. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass im ersten Jahr der Besatzung sozusagen kein Däne nach Deutschland zur Strafverbüßung geschickt wurde. Dies gilt auch für diejenigen, die vor deutschen Gerichten verurteilt wurden. Deutsche Gerichte hatten vor Einführung des Ausnahmezustands 1943 in Dänemark auch keine Todesurteile verhängt.

Bereits bei Errichtung des Volksgerichtshofs wurde davon ausgegangen, dass dieser eng mit der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten sollte. Dies

410 Die Informationen in diesem Abschnitt basieren auf den Darstellungen und Zahlen bei K. Andersen 1946, S. 268–270.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

war notwendig, damit dieser «als wirksames Bindeglied in der Revolutionsarbeit» wirken konnte.[411] Die Zusammenarbeit sollte ermöglichen, «dass man in großem Maße auf eine Inhaftierung zurückgreifen konnte und zu einem geeigneten Zeitpunkt wieder freilassen konnte, wenn überwiegend glaubhafte Verdachtsgründe vorlagen, ohne die Notwendigkeit, den Fall später vor dem Volksgerichtshof zu verfolgen».[412] Auf diese Weise wurde der Gerichtshof auch zu einem Teil der rechtlichen Sanktionierung, das heißt einer Praxis mit administrativer Inhaftierung und Strafen auf Verdacht hin.

Durch Beschluss Quislings vom 26. Februar 1942 erhielt die Staatspolizei die unmittelbare Befugnis, Sicherungsmaßnahmen bis hin zu sechs Monaten für den Verstoß gegen die Verordnungen des Reichskommissars anzuwenden. Am 24. Oktober 1942 wurde dies auf unbegrenzte Sicherungsmaßnahmen auch gegenüber staats- und volksfeindlicher Tätigkeit erweitert. Dies führte dazu, dass nur Bagatelldelikte an den Riksadvokat zur Anklage und Verurteilung vor dem Volksgerichtshof weitergeleitet wurden. Dies war eine dramatische Entwicklung für ein Gericht, das einen wichtigen Teil der Neuordnung der Gesellschaft darstellen sollte. Die Entwicklung mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die Behörden der Nasjonal Samling ihren Äußerungen auf rechtlicher Grundlage zu agieren nicht gerecht wurden. Der Doppelstaat war auch in Norwegen eingeführt. Die juristische Spur wurde mit fortschreitendem Krieg immer schwächer. Dies geschah auch in den norwegischen Institutionen. Hier fand die Entwicklung teilweise etwas früher als in Deutschland statt. Dies kann möglicherweise damit zusammenhängen, wie der Volksgerichtshof seine Rolle definierte und seine Tätigkeiten ausübte.

Einer der meistdiskutiertesten Fälle war auch einer der ersten, der bereits erwähnte Formannskap-Fall gegen sechzehn Mitglieder und Stellvertreter des Osloer Gemeinderats, die der Arbeiterpartei angehörten. Die sechzehn hatten im November 1940 einen Vorschlag für einen Beschluss unterzeichnet nicht der Forderung des Ministeriums nachzukommen, wonach der «Nasjonal Samling und damit den Richtlinien der neuen Zeit» zu

411 PM 14. Februar 1941 im Zusammenhang mit den den Volksgerichthof betreffenden am 13/2–41 abgehaltenen Beratungen mit dem Vermerk «streng vertraulich», Dokument in Oslo politikammer, dom 1974: Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

412 PM 14. Februar 1941 im Zusammenhang mit den den Volksgerichtshof betreffenden am 13/2–41 abgehaltenen Beratungen mit dem Vermerk «streng vertraulich», Dokument in Oslo politikammer, dom 1974: Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

folgen war. Der Vorsitzende der Gruppe Johan Schwingel und der Sekretär Omar Gjesteby wurden zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt, Arnfinn Vik und Rolf Hofmo zu einem Jahr und drei Monaten, die anderen erhielten ein Jahr Gefängnis.[413]

In dem Verfahren prozessierten die Anwälte Gustav Heiberg und Annæus Schjødt als Verteidiger mit der Argumentation, dass es dem Volksgerichtshof an einer verfassungsrechtlichen Grundlage im norwegischen Recht mangelte. Ferner verfüge er ebenso wenig über eine Rechtsgrundlage nach dem Kriegsvölkerrecht, da er nicht errichtet worden war, um die militärische Stellung der Besatzer zu schützen oder um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben zu sichern, so ihre Begründung.[414] Diese Einwände wurden vom Gericht zurückgewiesen. Das Høyesterett maß diesem Plädoyer in dem späteren Strafverfahren gegen einen der Schöffen des Volksgerichtshofs mit folgenden Bemerkungen Bedeutung bei:

> Als der Verurteilte zum ersten Mal als Schöffe am 4. März 1941 im «Volksgerichtshof» erschien, konnte er das ganze Plädoyer über die Gesetzmäßigkeit des «Volksgerichtshofs» anhören und nahm auch an der Entscheidung darüber teil. Ferner erhielt er in dem Verfahren, das darauf verhandelt wurde – und wo er im Übrigen in realita für Freispruch stimmte – ein klares Bild davon, mit welcher Art von Fällen sich der «Volksgerichtshof» befassen würde. Nichtsdestotrotz ist er zum wiederholte Male aufs Neue vor dem «Volksgerichtshof» erschienen. Er hat dies auch getan, nachdem die Standgerichtsverhandlung in Oslo stattgefunden hatte. Er musste sich darüber im Klaren gewesen sein wie gefährlich die Tätigkeit des «Volksgerichtshofs» war und wie ausgeprägt dieser im Dienste des Feindes agierte.[415]

In Bezug auf das Niveau vor der Besatzung hat der Volksgerichtshof eine strikte, wenn auch nicht allzu strenge, Linie aufgestellt. Das Strafmaß für tätliche Beleidigung von Mitgliedern der Nasjonal Samling lag bei 120 Tagen Gefängnis und darüber. Vor dem Krieg wurden solche Fälle häufig mit einer Geldbuße oder einer niedrigen bedingten Haftstrafe beigelegt, wenn der Täter jung und zuvor nicht straffällig geworden war, siehe zum Beispiel Rt. 1939 S. 316. Auf der anderen Seite verhängte das Gjerpen

413 Die Richter des Volksgerichtshofs 1941–1945 Dokument im Verfahren gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen, S. 1.
414 Siehe Solbakken 1945, S. 23–27.
415 Rt. 1947 S. 150.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Amtsgericht (Forhørsrett) bis zu 120 Tage Haft für einen der Teilnehmer der Schlägerei in Porsgrunn im Juni 1940, selbst wenn die Sache als reine tätliche Beleidigung verurteilt wurde, siehe oben, S. 104. Es kann daher nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Errichtung des Volksgerichtshofs dazu geführt hat, dass das Strafmaß, im Vergleich zu einer Verurteilung vor den ordentlichen Gerichten, erheblich verschärft wurde. Dennoch existierte im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten ein wesentlicher Unterschied zur Inhaftierungspraxis. Die meisten, die vor dem Volksgerichtshof angeklagt waren, wurden in polizeimäßiger Verwahrung gehalten bis das Verfahren verhandelt wurde. Es sieht nicht so aus, als hätten die Richter etwas unternommen, um dies zu verhindern oder dem entgegenzuwirken.

Die Fälle mit den strengsten Strafen betrafen die Produktion und Verbreitung illegaler Zeitungen. Einer ist wiedergegeben in Rt. 1941 S. 767. Hier handelte es sich um einen Fall gegen vier Personen, die angeklagt wurden, Radiosendungen aus London gehört zu haben und Protokolle geschrieben zu haben, die mit dem Matritzendrucker vervielfältigt und verteilt worden waren. Diejenigen, die die Zeitung schrieben, waren Vater und Sohn und die Zeitung wurde durch den Sohn mit Hilfe zweier Kameraden verteilt. Der Sohn und seine Freunde waren 18 bis 20 Jahre alt. Der Vater wurde zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. In erschwerender Hinsicht wurde Gewicht daraufgelegt, dass er in einem «reifen Alter» war und dass er ferner die Ursache des Ganzen war, indem er seinen Radioapparat behalten hatte. Zwei der Jungen wurden zu jeweils einem Jahr Gefängnis verurteilt, der dritte erhielt sechs Monate Haft. Alle vier waren 20 beziehungsweise 18 Tage von der Festnahme bis zur Urteilsverkündung des Falles in Untersuchungshaft gewesen.

Nach den ersten Monaten der Tätigkeit des Gerichtshofs waren die nationalsozialistischen Justizbehörden sehr zufrieden. So schrieb der Justizminister zu Beginn des Jahres 1942: «Der Volksgerichtshof hat mit seiner Tätigkeit bereits seine Prüfung im Rechtsleben bestanden und gezeigt, dass er seine Aufgabe als besonderer Schutz des nationalsozialistischen Staates gegen staats- und volksfeindliche Kräfte erfüllt.»[416] Aber die Stimmung sollte bald kippen.

Viele der Fälle, mit denen sich das Gericht befasste, betrafen lediglich reine Bagatellen. Dessen erster Fall betraf einen Mann der «Es lebe der König und das Vaterland» gerufen hatte. Dafür erhielt er eine Geldbuße von 300 NOK. Eine Dame, die mit der Holmenkollenbahn fuhr, erhielt, wie er-

416 Riisnæs 1942, S. 46.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wähnt, eine Geldbuße von 1000 NOK dafür, dass sie «sich mehrere Male auf ihrem Platz im Wagen umgedreht hatte und auf demonstrativer Weise Frau Frølich Braathen angestarrt hatte, weil diese eine Kampforganisationsmarke der Nasjonal Samling trug, mit der Folge, dass mehrere der anderen Passagiere im Wagen begannen sie belästigend anzustarren».[417] Eine strenge Reaktion war nach Ansicht des Gerichts notwendig, «da eine Rücksichtnahme auf die Gesellschaft erfordert, dass solche Demonstrationen beendet werden». Ähnliche Fälle, in denen Deutsche beleidigt waren, wurden von den deutschen Kriegsgerichten behandelt, in denen das Strafmaß viel höher lag. Das Kriegsgericht in Trondheim verurteilte im April / Mai 1941 einen Mann wegen Beleidigung deutscher Soldaten zu vier Monaten Gefängnis indem er rief «Schwein» und «leck mich am Arsch».[418] Weitaus mehr Fälle, in denen Leute der Nasjonal Samling oder Deutsche beleidigt wurden, wurden mittels Erteilung eines Strafzettels mit einer Geldbuße, ausgestellt von der norwegischen Polizei, entschieden. In diesen Fällen war gerne von Ausrufen die Rede, die der Angeklagte in betrunkenem Zustand getätigt hatte.[419]

Ein anderer Fall in derselben Kategorie war der Fall gegen Jens Christian Hauge. Gegen diesen wurde von einem Studenten im Februar 1941 bei der Staatspolizei Anzeige erstattet, weil er «während eines privaten Tutoriums Äußerungen getätigt hatte, die als gegen die neue Führung gerichtet aufgefasst wurden». Dafür wurde ihm eine Verwarnung erteilt und der Fall wurde fallen gelassen.[420] Später wurde erneut Anzeige gegen ihn erstattet und am 26. August 1941 wurde gegen ihn Anklage vor dem Volksgerichtshof erhoben. Er leitete das Tutorium ein, in dem er das Morsezeichen für «V» klopfte, welches laut der Anklage für «Victory» stehen sollte. Ansonsten kam er in einem Vortrag über das Recht des Staates, Eigentumsansprüche durch Enteignung zu gewinnen mit einer Reihe an Anspielungen, wie zum Beispiel «Früher mussten der König und die gesamte Regierung in gutem Glauben sein, aber wer heutzutage in gutem Glauben ist, wissen nur die Götter». Solche und ähnliche Aussagen wurden in der Anklageschrift als zugunsten verbotener politischer Organisationen wirkend, angesehen. Er wurde ferner wegen Propaganda zugunsten des Königshau-

417 Rt. 1941 S. 772.
418 Meldungen aus Norwegen 6. Mai 1941, Bd. I, S. 264.
419 Siehe zur Illustration, die in den Meldungen aus Norwegen 15. Mai 1941, Bd. I, S. 275 wiedergegebenen Verfahren. Im Jahr 1941 verhaftete die Staatspolizei 1060 Menschen wegen Belästigung von NS-Leuten und verhängte 750 Geldbußen, siehe Nøkleby 2011, S. 30.
420 Dok. 21 im Verfahren gegen Reinholdt Gram Breien.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ses angeklagt, weil er das Zeichen «H7» in einer Illustration verwendet hatte. Ein weiterer Anklagepunkt war, dass er in Verbindung mit einer Vorlesung über Störungen der Geschäftsgrundlage das Beispiel eines Mannes verwendete, der sich in das Grand Hotel einmietete, um den Einzug des Königs am 17. Mai 1941, dem norwegischen Nationalfeiertag, zu sehen und diesbezüglich geäußert hatte: «wie bekannt wurde daraus nichts».

Hauge erkannte die faktischen Umstände an, verneinte jedoch «im Sinne der aufgelösten Organisationen» tätig geworden zu sein und stritt daher die Strafschuld ab. Als Konsequenz der Anzeige wurde Hauge inhaftiert. Es wurden Durchsuchungen und Beschlagnahmen in seiner Wohnung und in seinem Büro durchgeführt. Die illegale Zeitung «Vi vil oss et land» (Wir wollen für uns ein Land), Ausgabe B Nr. 3 für Februar 1941, wurde bei ihm zu Hause gefunden und beschlagnahmt. In seinem Büro fand man indessen «nichts von Bedeutung». Hauge erklärte im Verhör mit dem Polizisten Knut Rød, dass er die illegale Zeitung in der Post von einem unbekannten Absender erhalten hatte.

Der Volksgerichtshof befasste sich am 17. Oktober 1941 mit dem Fall gegen Hauge und erließ am folgenden Tag das Urteil. Darin wurde Hauge zu 100 Tagen Haft abzüglich der 66 Tage abgesessener Untersuchungshaft verurteilt. Das Gericht sprach Hauge für den Teil der Anklage frei, der das Wirken zugunsten verbotener politischer Organisationen betraf. Die Äußerungen wurden als «respektlos und Teils dreist, aber außerhalb des Rahmens der genannten Bestimmungen liegend» charakterisiert. Was das H in der Illustration betraf, fand das Gericht, dass die Illustration «auf eine Weise vorgenommen wurde, dass es den Gedanken auf den Anfangsbuchstaben des Namens des abgesetzten Königs lenkte». Das Gericht fand ferner «bewiesen, dass sich der Angeklagte durch diese Tat bewusst war, dass der Gedanke der Zuhörer zum abgesetzten König gebracht werden sollte» und befand daher, dass Hauge in diesem Teil der Anklage schuldig war. In strafschärfender Hinsicht wurde Gewicht daraufgelegt, dass Hauge Beamter im Dienste des Staates war, und dass die Handlungen während eines Unterrichts von Studenten stattfanden, deren Betreuung er sich angenommen hatte. Das Gericht äußerte ferner:

> ohne dass ein maßgeblicher Teil der norwegischen Bevölkerung, seinen Standpunkt für den abgesetzten König und die politische Ansicht, die er symbolisiert, verlässt, kann die norwegische Bevölkerung ihre Freiheit und Unabhängigkeit nicht zurückgewinnen. Insoweit muss das Gericht die Handlung des Beklagten als direkten Widerstand gegen die Lebensinteressen des norwegischen Volkes sehen. In abmildernder Hinsicht wurde Gewicht darauf gelegt, dass Hauge vorbehalts-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> los die faktischen Verhältnisse anerkannt hatte und darauf, dass «die Handlungen Folge eines plötzlichen Impulses, nachdem was mitgeteilt wurde, waren».

Ein wenig ironisch ist, dass nach dem Krieg einer der Richter, Alfred Dahle, wegen Äußerungen, die er während seiner Vorlesungen in Rechtslehre an der norwegischen Landwirtschaftshochschule gemacht hatte, bestraft wurde. Darin hatte er unter anderem geäußert, dass die Verordnungen des Reichskommissars vom September 1940 «von großer verfassungsmäßiger Bedeutung» waren sowie: «Die staatstragende Partei stand über dem Staat. Dies ist keine Folge des Machtbegehrens der Partei, sondern eine Regelung, die der nationalsozialistischen Staatsidee entsprungen ist».[421] Dem Lagmannsrett zufolge hatte er damit «Ausdruck für eine so starke Sympathie für die N.S. und deren Ideologie gezeigt, dass dies als Propaganda und dadurch als Unterstützung des Feindes bezeichnet werden muss».[422]

Eine besondere Prüfung für den Volksgerichtshof als eine «bleibende Institution im Staatsgebäude der Nasjonal Samling» erfolgte im Herbst 1942 im Verfahren gegen den Fluchthelfer Karsten Løvestad. Die Prüfung wurde nicht bestanden. Løvestad erschoss am 22. Oktober 1942 den Grenzpolizisten Arne Hvam, als er versuchte, zwei jüdische Flüchtlinge nach Schweden zu lotsen. Sowohl das Reichskommissariat als auch die Staatspolizei forderten, dass Løvestad vor einem norwegischen Gericht zum Tode verurteilt und der Fall vor dem Volksgerichtshof verhandelt werden sollte.[423] In seiner Überstellung an den Volksgerichtshof forderte der Riksadvokat eine vorläufige Feststellung, ob man mit der Todesstrafe rechnen könne oder nicht. In späteren Gesprächen zwischen dem Riksadvokat Nordvik und dem Vorsitzenden des Volksgerichtshofs Aalvik Pedersen betonte Nordvik, dass die Deutschen die Todesstrafe forderten. Aalvik Pedersen lehnte dies ab, da er aus den Unterlagen nicht entnehmen konnte, dass die Tötung mit Vorsatz begangen worden war. Der Fall wurde daraufhin vom Volksgerichtshof zurückgezogen und Løvestad wurde im April 1943 von dem SS- und Polizeigericht Nord zum Tode verurteilt.[424] Im Zusammenhang damit, dass Aalvik Pedersen verneinte, vorab seine Zustimmung zur Todesstrafe in dem Verfahren gegen den Flüchtlingshelfer Løvestad zu

---

421 Urteil des Eidsivating Lagmannsretts vom 28. November 1946 gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen und Alfred Hansen Dale, S. 12.
422 Urteil des Eidsivating Lagmannsretts vom 28. November 1946 gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen und Alfred Hansen Dale, S. 24.
423 Siehe zu diesem Fall Madsen 1987, S. 132–138.
424 Nøkleby 1996, S. 214.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

erteilen, soll Riisnæs einen Wutanfall bekommen und geäußert haben, dass das Führerprinzip in Norwegen eingeführt worden sei, und dass der Richter dies gegenüber seinen Schöffen geltend zu machen habe.[425]

Danach drehte sich die Ansicht über den Volksgerichtshof. Finn Thrana, der zwischen 1942 und 1944 Regierungssekretär für Quisling war, schreibt in seinem Memoirenbuch über den Volksgerichtshof:

> Es existierte von deutscher Seite und teilweise auch von Seiten der norwegischen Polizei Unzufriedenheit mit den niedrigen Strafen. Aber der Vorsitzende des Gerichts, der sehr tüchtige und humane Anwalt Aalvig Pedersen war kein Richter, der sich dirigieren ließ. Das Ergebnis war, dass es die Staatspolizei unterließ, die als eine ihrer wichtigsten Aufgaben die Überwachung illegaler Aktivitäten politischer Natur, Spionage und Waffengebrauch hatte, Fälle an den Volksgerichtshof zu verweisen. Stattdessen war die Möglichkeit gegeben, Verdächtige für eine bestimmte, ziemlich lange Zeit inhaftieren zu lassen, ohne den Fall zur Behandlung an ein Gericht zu übertragen, das heißt, ohne dass ein Anklagebeschluss durch die Staatsanwaltschaft erging.[426]

Der Volksgerichtshof war somit sowohl von Terbovens Seite wie auch von Seiten der deutschen Sicherheitspolizei und der norwegischen Staatspolizei Kritik ausgesetzt. Am 24. Oktober 1942 wurde die Staatspolizei ermächtigt, das gesamte strafrechtliche Register der Sicherheitsmaßnahmen gegen Personen anzuwenden, bei denen der Verdacht bestand, «volks- oder staatsfeindliche Bestrebungen» gefördert zu haben. Nachdem Terboven im Januar 1942 die erweiterte Zuständigkeit für das SS Polizeigericht Nord erhalten hatte, hatten auch die Deutschen, ausgehend von ihren Interessen, keinen Bedarf mehr an dem Volksgerichtshof.[427]

Der Volksgerichtshof baute weitestgehend auf den geltenden strafprozessrechtlichen Bestimmungen auf und gab umfangreiche Begründungen für seine Urteile. In der Bearbeitung des Falls gegen Pedersen und Dale durch das Lagmannsrett schrieb dieses:

> es muss anerkannt werden, dass das Bild der gesamten Tätigkeit des Gerichtshofs so ist, dass er in seinen Urteilen relativ vernünftig reagiert hat, aus N.S.-Sicht gesehen, ferner, dass es verhältnismäßig viele Freisprüche gab. Durch die Urteilsgründe scheint außerdem regelmäßig

425 Ringdal 1991, S. 109.
426 Thrana 2001, S. 140.
427 Siehe Madsen 1987, S. 114.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> die Linie verfolgt worden zu sein, dass die Richter von dem Wunsch beherrscht waren, die Ordnung aufrechtzuerhalten und Unruhen entgegenzuwirken. In einigen Urteilen wird Hirdens Verhalten kritisiert.[428]

In der Strafzumessung gegen die beiden Richter wurde in mildernder Hinsicht Gewicht daraufgelegt, dass «die Urteile bei einzelnen Ausnahmen beinahe als moderat bezeichnet werden müssen». In weiten Teilen seiner Tätigkeit unterschied sich der Volksgerichtshof daher kaum von dem, wie die ordentlichen Gerichte in ähnlichen Fällen agiert hätten, mit dem kommissarischen Høyesterett an der Spitze, um ein ausreichend strenges Niveau der Strafen sicherzustellen.

Die Sondergerichte: Todesurteile aus norwegischer Hand

Nach einer Weile richteten die Behörden der Nasjonal Samling Sondergerichte für schwerwiegendere Fälle ein. Ab 1943 wurde eine wachsende Zahl solcher Fälle von Sondergerichten behandelt, die von Justizminister Riisnæs und von Polizeiminister Lie nach dem Gesetz vom 14. August 1943 über Sondergerichte der Polizei errichtet wurden. Das Eidsivating Lagmannsrett äußerte in Rt. 1946, S. 894, dass dies eine «nationalsozialistische Maßnahme war, womit bestimmte Verfahren der Behandlung durch die ordentlichen Gerichte entzogen und vom Sondergericht behandelt wurden, das seiner Organisation nach nicht die gleiche Sicherheit für die Unparteilichkeit bot wie die ordentlichen Gerichte. Die Errichtung dieses Gerichts war Teil der Arbeit der Führung Quislings zur Nazifizierung der Rechtsordnung». Im Verfahren, wiedergegeben in Rt. 1950, S. 997, führte das Lagmannsrett an: «Das Sondergericht war eine nationalsozialistische Maßnahme, errichtet von Quisling im Einverständnis mit den Deutschen und mit dem Ziel der Nasjonal Samling und den deutschen Interessen zu dienen. Dies war ein besonders gefährliches und wirksames Mittel bei gegebenem Anlass die norwegischen patriotischen Aktivitäten zu bekämpfen». Die Sondergerichte wurden in einigen profilierten Fällen gegen norwegische Widerstandskämpfer eingesetzt. Diese wurden jedoch auch in Kriminalverfahren gegen Polizisten, Mitglieder von Hirden und Zivilpersonen gebraucht, insbesondere im Zusammenhang mit Plünderungen in

428 Urteil des Eidsivating Lagmannsretts vom 28. November 1946 gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen und Alfred Hansen Dale, S. 19–20.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Krisensituationen wie nach den Explosionen bei Filipstadkaia in Oslo und Bryggen in Bergen.

Das Sondergericht in Oslo wurde oft in den Räumlichkeiten der Staatspolizei in der Kronprinsens Gate 10 abgehalten, zumindest wenn es sich um Fälle gegen Widerstandskämpfer handelte. In anderen, eher regulären Strafsachen konnte das Gericht in den üblichen Rechtsgebäuden wie dem Tinghus in Oslo und Bergen abgehalten werden. Die Sondergerichte verkündeten 19 Todesurteile im Laufe der Jahre 1943–1945, die vollstreckt wurden.[429] Die schweren Strafen waren zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Sondergerichte für politische Verfolgung eingesetzt wurden. Sie müssen jedoch vor dem Hintergrund der herrschenden Kriegsverhältnisse gesehen werden. Reichborn-Kjennerud, der Richter am kommissarischen Høyesterett und auch in mehreren Sondergerichten war, schreibt in einer Erklärung nach dem Krieg, dass die Strafen «auch von dem Aspekt her diktiert (waren), dass die Deutschen den norwegischen Gerichten nicht die Behandlung dieser Art von Fällen entziehen sollten. Dies war zuvor in Bergen der Fall gewesen, wo das Ergebnis Todesstrafen waren. (…) Es galt die Todesstrafe zu vermeiden oder eine deutsche Bearbeitung der Verfahren, was dasselbe bedeuten konnte».[430] Die Statistik zeigt dennoch, dass der Anteil der Todesurteile in den Sondergerichten weit über dem Anteil in den deutschen Gerichten lag.

Das erste Sondergericht wurde auf Grundlage des befristeten Gesetzes «vom 14. August 1943 über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Kriegszeiten» eingesetzt, um den Fall gegen den Polizeikommissar Eilifsen aufgrund seiner Befehlsverweigerung zu behandeln. Eilifsens Befehlsverweigerung wurde der deutschen Polizei gemeldet. Laut Lies Erklärung wollten sich die Deutschen zunächst selbst mit dem Fall befassen, aber Lie gelang es, den Fall in norwegische Hände zu bekommen. Laut Lie forderten die Deutschen die Verhängung der Todesstrafe über Eilifsen.

Um ein Todesurteil verhängen zu können, war ein neues Gesetz erforderlich, das die Rechtsgrundlage sowohl für eine standrechtliche Behandlung wie auch die Todesstrafe bilden konnte. Damit Eilifsen nach diesem verurteilt werden konnte, musste dem Gesetz rückwirkende Kraft verliehen werden. Eilifsens Befehlsverweigerung konnte nach der Gesetzeslage, die zum Tatzeitpunkt galt, nur als Vergehen mit Geldbußen oder Verlust

429 Siehe Nøkleby 1996, S. 195.

430 Erklärung von Reichborn-Kjennerud, dok. 85 i Oslo politikammer: dom 4223 – Egil Reichborn-Kjennerud.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Dienststellung bestraft werden. Durch das vorübergehende Gesetz wurde formell der Zugang eröffnet, die Sache als Kriegsverrat nach § 80, dem Kriegsartikel des militärischen Strafgesetzbuches, zu behandeln, wonach mit dem Tode bestraft werden konnte. Es war der Abteilungsleiter Hasle selbst, der in Zusammenarbeit mit Riisnæs das Gesetz ausgearbeitet hatte. Dies geschah auf Befehl Quislings hin und aufgrund deutschen Druckes. Yngvar Tank widersetzte sich als Sachbearbeiter mit dieser Arbeit befasst zu sein und man ließ ihn unbehelligt.[431]

Am Sondergericht nahmen der Richter des Høyesteretts Reichborn-Kjennerud, der Polizeidirektor der Ordnungspolizei Egil Olbjørn und der Polizeidirektor Karl A. Marthinsen teil. Das Sondergericht verlieh dem Gesetz Rückwirkung und verurteilte Eilifsen zum Tode. Unmittelbar danach wurde er hingerichtet.

Mit dem Gesetz vom 14. Oktober 1943 erlangte das Militärstrafrecht im Hinblick auf die gesamte Bevölkerung Geltung, soweit es um Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung ging. Eine neue Bestimmung – § 109 – wurde in das Gesetz aufgenommen, wonach eine Strafe bis zu lebenslänglich Gefängnis oder die Todesstrafe festgesetzt wurde, wenn eine sonst strafbare Handlung «geeignet war, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören oder zu bedrohen oder ernsthaft der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes zu schaden».

§ 2 des Gesetzes bestimmte, dass ein Sondergericht einen Vorsitzenden und zwei Schöffen, die vom Polizeiministerium für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Bereich ernannt wurden, bestehen sollte. Mindestens eines der drei Mitglieder des Gerichts sollte die für Berufungsrichter bestimmten Eigenschaften besitzen. Die beiden übrigen sollten über die für Richter bestimmten Eigenschaften verfügen. Gemäß § 5 waren die Verfahrensregeln für die Bearbeitung der Fälle vom Vorsitzenden des Gerichts festzulegen, der «über den Verlauf und den Umfang der Verhandlungen» zu entscheiden hatte. Dem Angeklagten sollte in jedem Fall Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären. Dem Verteidiger war das Wort für eine abschließende Antwort zu erteilen. Die Verhandlungen sollten ferner öffentlich sein. Gemäß § 7 waren die Entscheidungen des Gerichts endgültig. Das Urteil war jedoch dem Polizeiministerium vorzulegen, welches zu entscheiden hatte, ob es bestätigt oder aufgehoben und an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden sollte. Für den Fall, dass eine Todesstrafe beschlossen worden war, sollte das Urteil dem Polizeiministerium mit der Frage einer Begnadigung vor Vollstreckung des Urteils, vorgelegt werden.

---

431 Siehe Støen 2013, S. 65–67.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nach einem Änderungsgesetz vom 11. Mai 1944 wurde das Sondergericht der Polizei durch ein Sondergericht für Angehörige der germanischen SS-Norwegen, eines gegen Mitglieder von Hirden und der Führergarde und ein «ordentliches Sondergericht» ersetzt. Die zwei ersten waren reine Parteigerichte, während das letztgenannte Verfahren gegen Polizisten und Zivilisten behandeln sollte.

Für jedes der drei Sondergerichte wurden ein gesetzlicher Vorsitzender, mehrere stellvertretende Vorsitzende und eine Reihe von Schöffen ernannt. Der Theorie nach sollte der Vorsitzende oder derjenige den er ernannte, das Gericht im jeweiligen Einzelfall leiten. In der Praxis war es so, dass immer Riisnæs bestimmte wer das Gericht leiten sollte und auch wer Schöffe sein sollte.[432]

Einer vermutlich von Georg Hasle ausgearbeiteten Aufstellung zufolge behandelten das Sondergericht der Polizei und das allgemeine Sondergericht ca. 25 Verfahren gegen ca. 50 Angeklagte.[433] Von diesen waren 32 in Strafverfahren angeklagt. Hier wurden acht zum Tode verurteilt, vier wurden begnadigt und 23 zu Haftstrafen verurteilt. Ein Angeklagter wurde freigesprochen. Die übrigen 18 wurden wegen politischer Angelegenheiten angeklagt. Sie wurden alle zum Tode verurteilt und erschossen.[434] Hinzu kamen die Verfahren vor den Sondergerichten Hirdens und der Germanischen SS. Diese behandelten keine politischen Verfahren gegen Zivilisten.

Die politischen Fälle betrafen verschiedene Formen der Widerstandstätigkeit. Der erste war der Fall gegen Eilifsen im Jahr 1943. 1944 gab es einen weiteren Fall von Sabotage gegen den Arbeitsdienst. Ein Großteil der Einberufenen entzog sich dem Dienst nachdem die Parole für Boykott erlassen war und ein Teil floh nach Schweden. Ein Verfahren wurde gegen Olav Moen angestrengt, der drei Personen dazu aufgefordert hatte, nicht zum Arbeitsdienst zu erscheinen. Die Richter waren Hasle, Felix Andersen und Bjarne Krag Brynildsen. Riisnæs offenbarte Hasle vor Verfahrensbeginn, dass er und Jonas Lie den Deutschen versprochen hatten, ein Todesurteil zu verhängen und den Verursacher zu erschießen, und dass die

---

432 Erklärung von Georg Hasle in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

433 Unsigniert (vermutlich Georg Hasle), Die norwegischen Sondergerichte der Besatzungszeit (Okkupasjonstidens norske særdomstoler), P.M. Oslo, mars 1950 i Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

434 Nach Angaben von Hasle wurden mit anderen Worten 20 Personen nach einer Behandlung vor den Sondergerichten hingerichtet. Nøkleby nennt 19, siehe Nøkleby 1996, S. 195.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Deutschen danach versprochen hatten, von weiteren Verfügungen Abstand zu nehmen. Moen wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Hasle und die Schöffen weigerten sich, nachdem das Urteil verlesen worden war, dieses zu unterzeichnen, «da sie meinten, dass das ganze Effekthascherei sei und ein Urteil nicht zu Stande gekommen sei».[435]

Im Mai 1944 wurde ein Mann zum Tode verurteilt, weil er während eines Flüchtlingstransports einen Grenzpolizisten erschossen hatte. Die Mitglieder des Sondergerichts waren der Polizeikommandeur Carl Ludvig Stephanson, Skjønhaug und NN. Der Angeklagte F wurde vom Grenzpolizisten Haugland festgenommen. Daraufhin zog er seine Waffe, feuerte auf Haugland und geriet danach im Kampf um diese in ein Handgemenge. Haugland rannte zur Tür, blieb aber schwer verletzt auf dem Boden liegen. F rannte zuerst ein Stück, um zu fliehen, kehrte aber zurück und versetzte Haugland einen tödlichen Kopfschuss. Im Verfahren gegen einen der Richter des Sondergerichtes (Rt. 1950 S. 997) gab er an, dass es gerade dies war, worauf das Sondergericht reagierte als sie die Todesstrafe verhängten. Es ist somit unsicher, ob dieser Fall als «politisch» oder als «krimineller» Fall bezeichnet werden sollte.

Insgesamt wurden 13 der 19 Todesurteile, die von den Sondergerichten verhängt wurden, nach der Tötung Marthinsen verhängt. Am Morgen des 8. Februar 1945 gegen neun Uhr wurde das Auto des Polizeigenerals mit einem Maschinengewehr beschossen, welches im Blindernveien gleich bei der Universität, in Position gebracht worden war.[436] Marthinsen war auf dem Weg von seinem zu Hause in Vinderen hinunter ins Büro. Das Auto wurde von der Gewehrsalve gestoppt. Der Chauffeur sprang aus dem Wagen und wurde von einem Mann mit einem Maschinengewehr auf der anderen Straßenseite erschossen. In der Zwischenzeit ging eine dritte Person zum Auto hinüber und erschoss Marthinsen aus kurzer Distanz. Alle drei entkamen. Als Reaktion auf diesen Mord hielten die Deutschen am 8. und 9. Februar ein Standgericht ab, bei dem 21 Norweger zum Tode verurteilt wurden. Zusätzlich setzten die Behörden der Nasjonal Samling zwei Sondergerichte ein, eines unter der Führung Hasles und ein anderes unter der Leitung von Gauleiter Rolf Holm. Hasles Gerichtshof verurteilte

---

435 Unsigniert (vermutlich Georg Hasle), Die norwegischen Sondergerichte der Besatzungszeit (Okkupasjonstidens norske særdomstoler), P.M. Oslo, mars 1950 i Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle S. 10.

436 Die Beschreibungen des Ablaufs basieren hier auf Aussagen vor dem Chef der deutschen Sicherheitspolizei Heinrich Fehlis in seinem Bericht nach Berlin vom 9. Februar 1945, siehe Meldungen aus Norwegen, Bd. III, S. 1523.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Frank Stensrud, Frans Aubert und Asle Grepp zum Tode. Am 9. Februar leitete Hasle das Sondergericht, welches Åge Tolpinrud, Rolf Kristian Johansen, Reidar Johansen und Borgar Aune Knutsen zum Tode verurteilte. Hasle war sich im Klaren darüber, dass es sich um Repressalien anlässlich der Liquidation von Marthinsen handelte. Er versuchte dagegen zu protestieren, das Sondergericht zu leiten. Aber dem Urteil gegen ihn durch das Lagmannsrett zufolge, drohten sowohl Lie wie Riisnæs ihm damit, dass er selbst vor ein Sondergericht gestellt und erschossen werden würde, sollte er nicht gehorchen.

Holm leitete das Sondergericht gegen Aksel Henry Hansson, Ivar Moum, Thorvald Osnes, Gunnar Svein Anklev, Bjørn Hans Egenes und Erik Larsen Bye, die alle am 8. Februar zum Tode verurteilt wurden. Das Sondergericht wurde in der Kronprinsens gate 10 in Oslo abgehalten. Der Staatsanwalt in dem Verfahren war Reinholdt Gram Breien. Breien war seit 1. Oktober 1940 Sekretär im Justizministerium. Im Januar/Februar 1941 wurde er Unterabteilungsleiter und erhielt als Aufgabe, das neu errichtete Büro des Justizministers zu leiten, der die Nazifizierung des Rechtswesens in der Hand hatte und die Initiative ergriff, das Vermögen der Juden zu erfassen. Am 1. Juli 1943 wurde er zum Abteilungsleiter der Verwaltungsabteilung ernannt. Breiens eigener Erklärung zufolge wurde er von Lie gezwungen, Staatsanwalt am Sondergericht zu werden. Er verweigerte auch die Beantragung zur Verhängung der Todesstrafe, mit der Folge, dass es Lie selbst war der dies vornahm.[437] Nachdem das Urteil verlesen worden war, weigerten sich Holm und die Laienrichter das Urteil zu unterschreiben. Die sechs Verurteilten wurden dennoch wenige Stunden später hingerichtet.

Von den Strafverfahren wurden einige Verfahren gegen Mitglieder der Nasjonal Samling und deren Organisationen angestrengt, da sie im Verdacht standen kriminelle Handlungen begangen zu haben. In den Urteilen des Lagmannsrett, die in Rt. 1950 S. 11 und i Rt. 1950 S. 997 wiedergegeben sind, findet sich eine Übersicht solcher Fälle. In einem Fall aus dem Jahre 1943 wurden zwei Frontkämpfer, die sich Waren und Geld von Personen angeeignet hatten, die Schwarzhandel betrieben, zu acht und zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Im Januar und Februar 1944 wurden zwei Polizisten zu acht und drei Jahren Haft verurteilt, weil sie am Schwarzhandel teilgenommen und Alkohol und Tabak gekauft hatten. Der eine hat in einem Fall einem Mann einen Strafzettel von 120 NOK vorgelegt, den Be-

437 Erklärung der Angeklagten in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

trag einkassiert und behalten. In einem anderen Fall aus dem Jahre 1944 wurden vier Beamte des Versorgungsministeriums, die alle Mitglieder der Nasjonal Samling waren, wegen Betrugs mit Zigarettenlizenzen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Am 9. Februar 1945 wurden zwei Personen wegen Raubes und Gelderpressung zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Im Frühjahr 1945 wurde ein Polizist der Staatspolizei zu acht Jahren Haft wegen Folter verurteilt. In einem weiteren Fall wurden ein hochrangiger Polizist (Politikaptein) und ein Leutnant der Grenzpolizei wegen Plünderung von Flüchtlingsheimen und Brandstiftung zum Tode verurteilt. Darüber hinaus hatten sie Personen, die aus ihrem Bezirk flüchteten, bestohlen. Sie wurden später begnadigt. Im selben Frühjahr wurden zwei Einbrecher im Bø Versorgungsamt zu Gefängnisstrafen verurteilt. Ende April, Anfang Mai 1945 wurde ein Frontkämpfer wegen Raubmordes zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Strafrahmen dieser Fälle zeigt, dass es kaum ein Vorteil war, Mitglied von Hirden oder der Germanischen SS zu sein, wenn man vor einem Sondergericht statt vor den ordentlichen Gerichten, angeklagt war, da das Strafmaß in den letztgenannten in ähnlichen Fällen durchgängig weitaus niedriger war.

Eine andere Art von Fällen betraf Verbrechen, die in Katastrophensituationen begangen worden waren. Nach der Explosion im deutschen Munitionslager in Filipstad in Oslo am 19. Dezember 1943 wurden vor einem Sondergericht Anklagen gegen mehrere Personen erhoben, die im Verdacht standen, Straftaten begangen zu haben. So hatte sich ein Mann Zugang zu einem Geschäft in der Industrigaten 51 verschafft, dessen Fenster durch die Explosion zerstört worden war und hatte dort einige Kleider gestohlen. Er wurde schuldig gesprochen und zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Ein anderer wurde angeklagt, Waren aus einem Tabakladen gestohlen zu haben, dessen Fenster durch die Explosion zerstört wurde. Er wurde, nachdem das Gericht eine Inspektion des Tatorts vorgenommen hatte, einstimmig freigesprochen. Ein dritter Fall betraf zwei Taubstumme, denen vorgeworfen wurde, bei einem Flugzeugalarm einen schweren Vergewaltigungsversuch sowie einen versuchten Raub gegen eine 42-jährige Frau verübt zu haben. Die Angeklagten wurden einstimmig zum Tode verurteilt. Der Gerichtshof betonte, dass das Verbrechen auf eine «sehr grausame und brutale Weise» vorgenommen wurde und unter Umständen geschah, die geeignet seien, «die Sicherheit und das Wohl der Menschen ernsthaft zu schädigen». Darüber hinaus maß er der Aussage der Sachverständigen «zur moralischen und geistigen Natur der Angeklagten» besondere Bedeutung bei. Die Experten gaben an, dass sich die beiden Taubstummen nach ihrer geistigen Entwicklung der moralischen Verwerflich-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

keit ihrer Tat bewusst waren und dafür als strafrechtlich verantwortlich betrachtet werden mussten. Die Todesurteile wurden vollstreckt.

Nach dem Explosionsunfall in Bergen am 20. April 1944 vereinbarten Quisling und der Regierungspräsident des Bezirks (Fylkesmann) Christian Astrup, dass ein Sondergericht zusammengesetzt werden sollte, falls Diebstähle oder andere Störungen auftreten sollten. Es kam zu einigen Diebstählen, und im selben Monat wurden drei Personen von einem von Astrup angeführten Sondergericht wegen Diebstahls verurteilt. Zwei wurden zum Tode verurteilt und der Dritte zu drei Jahren Gefängnis. Das Urteil der beiden erstgenannten wurde später durch Begnadigung in lebenslängliche Haft geändert.

Auch nach dem Bombenabwurf auf den Stadtteil Laksevåg in Bergen am 4. Oktober 1944 wurden drei Personen vom Sondergericht wegen Diebstahls verurteilt. Sie hatten sich mit Lebensmittelkarten und Kleidung aus den Ruinen der zerstörten Häuser versorgt. Zwei der Verdächtigen wurden am nächsten Tag von der Polizei vor das Amtsgericht (Forhørsrett) in Bergen mit einem Haftantrag gestellt. Dort wurden sie inhaftiert bis der Fall vor Gericht kam. Der Dritte wurde am 20. November in Arendal verhaftet und am 30. November vor dem ordentlichen Sondergericht in Bergen zur Inhaftierung vorgestellt. Nach Anklagebeschlüssen, ausgefertigt durch das Polizeiministerium, wurden die Angeklagten und Zeugen vor das ordentliche Sondergericht geladen, das am 18. und 19. Dezember in Gerichtssaal 6 im Bergen Tinghus tagte.

Der Vorsitzende des Gerichts war der Amtsrichter aus Hardanger Hans Halstein Pedersen. Die zwei Schöffen waren cand. chem. Olav Haavardsholm und der Jurist und Polizist Olav Hærlø. Das Sondergericht verurteilte zwei von ihnen zu acht beziehungsweise fünf Jahren Gefängnis und den Dritten zu sieben Jahren Sicherungsverwahrung. Mehrere Zeugen wurden vor das Sondergericht geladen, und die Angeklagten erhielten Gelegenheit, sich selbst zu erklären und eigene Beweise zu erbringen. Sie waren alle mit Verteidigung vertreten. Die Verhandlungen wurden für die drei getrennt geführt und dauerten insgesamt zwei Tage.

Nach der Befreiung wurden die Urteile des Sondergerichts gemäß der vorläufigen Anordnung vom 17. August 1945 aufgehoben. Den Urteilen, die unter anderem von dem Sondergericht verkündet wurden, wurde die Rechtskraft aberkannt. Die Anklagebehörde erhob jedoch ein neues Verfahren gegen die Drei wegen Diebstahls und diese wurden von den ordentlichen Gerichten verurteilt, wenn auch zu milderen Strafen, die nach den

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gefängnisaufenthalten als Folge des Urteils des Sondergerichts als verbüßt betrachtet wurden.[438]

Die Praxis an den Sondergerichten war in allen Fällen sehr streng. Die erklärte Auffassung der Führung der Nasjonal Samling war, dass man den Deutschen zeigten musste, dass das Sondergericht ein Gericht war, auf das man sich verlassen konnte, so dass die Deutschen keinen Anlass sahen selbst die Verfahren des Gerichts zu übernehmen. Was die Strafverfahren betraf, insbesondere gegen Personen, die die Situation nach den großen Explosionen in Oslo 1943 und Bergen 1944 ausgenutzt hatten, um Diebstähle oder andere Verbrechen zu begehen, stieß die Strafbemessung auch nach der Befreiung auf ein gewisses Verständnis. Im Urteil des Lagmannsrett, welches in Rt. 1950 S. 997 wiedergegeben ist, äußert die Mindermeinung:

> Das Urteil über D und E muss zweifellos als sehr streng bezeichnet werden – die Interessen der norwegischen Bevölkerung forderten jedoch eine verschärfte Strafreaktion in solchen und ähnlichen Katastrophensituationen, und es kann kaum festgestellt werden, dass das damalige Urteil für die gewöhnliche Rechtsauffassung anstößig war oder als moralisch verwerflich angesehen wurde, unabhängig von der politischen Meinung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die damalige rechtmäßige norwegische Regierung in London die Todesstrafe eingeführt hatte, unter anderem für bestimmte Fälle von Straftaten gegen die Sittlichkeit, auf die in Kapitel 19 des Strafgesetzbuches Bezug genommen wird (vgl. vorläufige Anordnung vom 22. Januar 1942).

Halstein Pedersen wurde vom Gulating Lagmannsrett mit Urteil vom 17. November 1945 von seiner Teilnahme am Sondergericht nach der Bombardierung von Laksevåg mit entsprechender Begründung freigesprochen. Es wurde damit auch nicht als strafbare Unterstützung des Feindes gewertet als Staatsanwalt oder Richter in solchen Verfahren an Sondergerichten mitgewirkt zu haben.

---

438 Aus dem Landesverratsprozess gegen Hans Halstein Pedersen geht hervor, dass Tony Pedersen, der zu fünf Jahren Haft verurteilt worden war, im Forhørsrett ein neues Urteil von 120 Tagen Haft erhielt. Magnus Staveland, der acht Jahre Haft erhalten hatte, stimmte im Urteil des Forhørsrett zu. Selbiges Urteil liegt in dem Verfahren jedoch nicht vor. Hinsichtlich der dritten Person, Nils Ramsland, der zu einer Sicherungsverwahrung verurteilt worden war, liegen keine Informationen darüber vor, was mit ihm nach der Befreiung geschah. Hardanger politikammer: lnr. 211 – Hans Halstein Pedersen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In jedem Fall leisteten mindestens 15 verschiedene Juristen ihren Dienst als Richter oder Staatsanwalt an den Sondergerichten ab. Diese waren Reichborn-Kjennerud, Marthinsen und Olbjørn im Eilifsen-Fall. Reichborn-Kjennerud leitete zusätzlich ein Sondergerichtsverfahren im Jahre 1944 gegen Personen, die des Schwarzhandels angeklagt waren. Hasle leitete eine Reihe von Sondergerichtsverfahren, unter anderem eines der Sondergerichte, die im Februar 1945 als Folge des Mordes an Marthinsen etabliert worden waren. Der Gauleiter Rolf Holm leitete das andere. In dem Verfahren, das Hasle gegen Moen, der nicht zum Arbeitsdienst erschien, leitete, nahmen Felix Andresen und Bjarne Krag Brynildsen teil. Der Fylkesmann Christian Astrup leitete eines der Sondergerichte, welches nach dem Explosionsunglück in Bergen eingesetzt wurde. Der Amtsrichter Hans Halstein Pedersen leitete ein weiteres. Hasle nennt des Weiteren Solbjør, Stephanson, Landerud, Ekeland, Skjønhaug, Midtrød, Sande und Høst in seiner PM über die Sondergerichte.[439] Wie bereits erläutert, war Breien Staatsanwalt in den von Holm im Februar 1945 geleiteten Sondergerichtsverfahren. Darüber hinaus leisteten Personen ohne juristische Ausbildung ihren Dienst ab. In Rt. 1950, S. 997 heißt es, dass die Polizeibeamte Kristen Johansen in einem der Fälle nach dem Explosionsunfall in Bergen als Schöffe fungiert hatte.

Derjenige, der die meisten Sondergerichtsverfahren leitete war Georg Hasle. Hasle wurde am 24. März 1910 geboren. Er vollzog eine «rasche und spezielle» Karriere in der Administration der Nasjonal Samling als Regierungspräsident in Troms, Leiter der Preisdirektionsamtes, Chef der allgemeinen Abteilung des Innenministeriums und von 1. Juli 1943 an als Chef der Rechtsabteilung des Justizministeriums.[440] In den Jahren 1944 und 1945 verhängte Hasle elf Todesurteile, von denen neun vollstreckt wurden. Er führte auch die Sondergerichte in anderen Fällen an, darunter ein Verfahren gegen einen Polizeibeamten, der wegen Gewalt gegen Gefangene acht Jahre Gefängnis erhielt, und ein Verfahren gegen Mitglieder der Nasjonal Samling wegen Rationierungsbetrugs. Holm, der nach dem Mord an Marthinsen das andere der Sondergerichte anführte, war der Abteilungsleiter im Ministerium für Arbeitsdienst und Sport. Auch die Verteidiger gehörten der Nasjonal Samling an, mit Ausnahme des Anwalts Albert Wiesener, der auch Aufträge als Verteidiger am Gericht hatte.

---

439 Unsigniert (vermutlich Georg Hasle), Die norwegischen Sondergerichte der Besatzungszeit (Okkupasjonstidens norske særdomstoler), P.M. Oslo, März 1950 in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle S. 15.

440 Siehe Kolsrud 2004, S. 195–196.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Fallbearbeitung vor den Sondergerichten konnte relativ kurzgefasst sein, in jedem Fall in den politischen Verfahren. Über die Verfahren, die vor dem Sondergericht unter der Leitung des Gauleiters Holm am 8. Februar 1945 anhängig waren, gibt das Lagmannsrett in Rt. 1948 S. 957 folgende Beschreibung:

> Die sogenannte Gerichtsverhandlung begann damit, dass der Angeklagte die Anklageschrift vorlas, in der Lies gelegentlich die Todesstrafe forderte. Der Anklagebeschluss wurde von Riisnæs verfasst. Eine Kopie davon wird in der vorliegenden Rechtssache vorgelegt, eingebettet in ein Gerichtsbuch, das nach Abschluss der Verhandlungen von Lie zusammengestellt wurde. Aus dem Dokument der Staatsanwaltschaft geht hervor, dass alternative Strafnormen angeführt wurden, die die Grundlage für das Urteil bilden sollten. Nachdem der Angeklagte die Anklageschrift vorgelesen hatte, reichte er sie zusammen mit einigen vorliegenden Berichten an Holm weiter, der daraufhin eine Art Examination der 6 Angeklagten vornahm, indem er einige unterstrichenen Abschnitte der Berichte vorlas. In der Anklageschrift wird darauf hingewiesen, dass die sechs Angeklagten einer geheimen kommunistischen Terrororganisation angehörten. Während der sogenannten Gerichtsverhandlung wurde die Formulierung «kommunistischer Terror» jedoch von Holm in der Anklageschrift gestrichen und durch das Wort «Militär» ersetzt.
>
> Nachdem der Angeklagte die Behauptungen dargelegt und Holm dann eine Befragung vorgenommen hatte, die von den Angeklagten kurz beantwortet wurde, hatte der Verteidiger Grønstad das Wort. Die gesamte Verhandlung im sogenannten Gericht dauerte ca. 1 Stunde. Danach zogen sich die Richter zurück, um das Urteil zu verfassen, welches auf Todesstrafe für sämtliche der 6 Angeklagten lautete.

In anderen Verfahren wich die Verhandlung nicht notwendigerweise so stark von den allgemeinen Verfahrensregeln ab. Reichborn-Kjennerud war 1944 Richter am Sondergerichtshof in Verfahren gegen Polizisten und Zivilisten wegen Schwarzhandels, Diebstahls sowie Missbrauch von Polizeibefugnissen. Er beschreibt, dass sich die Fälle über 10 bis 14 Tage erstreckten und gemäß den allgemeinen Regeln des Strafverfahrensgesetzes öffentlich verhandelt wurden. «Die Verteidiger hatten sich rechtzeitig mit den Fällen auseinandergesetzt und von beiden Seiten wurde eine Reihe von Zeugen gehört. Ich habe an der Bearbeitung von mehreren tausend Straf-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verfahren teilgenommen und das Einzige, was diese Fälle von gewöhnlichen Strafsachen unterschied, war der Begriff: Sondergerichtshof.»[441]

Der Ausgang der Gerichtsverfahren vor den norwegischen Sondergerichten führte in 50 Prozent der Fälle zur Todesstrafe. Damit lagen die Sondergerichte mit den Todeszahlen auf einem Niveau mit dem berüchtigten Volksgerichtshof in Berlin, die in den «schlimmsten» Jahren 1942–1944 zwischen 46 und 49 Prozent lagen.[442] Sie lagen damit weit über dem des SS- und Polizeigericht Nord mit rund 150 Todesurteilen in 2000 Verfahren, was einer Todesstrafe für ca. 8 Prozent der Fälle entspricht. Betrachten wir nur die politischen Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht Nord, ändert sich jedoch dieses Bild. Hier endeten 90 von 121 Anklagen vor dem Gericht in Oslo mit einem Todesurteil, das heißt 74 Prozent. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass dieses Gericht aufgrund der Nacht- und Nebel-Verordnung nur Fälle gegen norwegische Widerstandskämpfer verhandeln sollte, in denen der Staatsanwalt die Verhängung der Todesstrafe beantragte. Dennoch war der Anteil der Todesurteile weit geringer als in den Sondergerichten, wo alle politischen Verfahren mit einem Todesurteil endeten. Die Zahlen zeigen, dass die Sicherheitspolizei in 26 Prozent der Fälle von dem Gericht Zustimmung erhielt, während die Staatsanwaltschaft in solchen Verfahren immer die Zustimmung der Sondergerichte erhielt. Dies bekräftigt damit die Berichte, dass diese Fälle vorab entschieden wurden, und dass das Gerichtsverfahren lediglich ein formelles Geschäft ohne Realitätsbezug war.

Andere Länder unter deutscher Besatzung

Um einschätzen zu können, wie es mit unseren ordentlichen Gerichten hätte verlaufen können, könnte es interessant sein, zu prüfen, wie die Verhältnisse in anderen Ländern unter deutscher Besatzung waren. In den westeuropäischen «germanischen» Ländern setzten die deutschen Besatzer darauf, die existierenden Institutionen aufrechtzuerhalten, aber kontrolliert durch eine zivile Leitung wie in Norwegen, Dänemark und den Niederlanden oder einer militärischen Führung wie in Belgien. Nur in Norwegen setzten die Besatzer ein revolutionäres nationalsozialistisches Regime ein. In den anderen westeuropäischen Ländern, mit Ausnahme von

441 Erklärung von Reichborn-Kjennerud, dok. 85 i Oslo politikammer: dom 4223 – Egil Reichborn-Kjennerud.

442 Siehe Rachlin 2013, S. 79.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Luxemburg, behielten die ordentlichen Gerichte ihre Aufgaben als Strafgerichte. In den meisten Ländern gab es einen Machtkampf zwischen den deutschen Besatzern und den nationalen Behörden, ob Verfahren gegen nationale Widerstandspersonen vor den nationalen oder deutschen Gerichten verhandelt werden sollten.

In Dänemark hatte die Regierung weitreichende Gesetze verabschiedet, die von den allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Grundsätzen abwichen, um der deutschen Besatzung entgegenzukommen. Die Rechtssicherheitsgarantien wurden aufgehoben und die Strafen verschärft, um den Forderungen der Deutschen nach einer wirksamen Durchsetzung nachzukommen. Dies war Teil der allgemeinen Kooperationspolitik, die die Regierung im August 1943 zum Ausnahmezustand und zur Einführung des Besatzungsregimes führte. Gleichzeitig setzten die dänischen Behörden sich dafür ein, dass die Jurisdiktion über dänische Staatsbürger durch das dänische Justizsystem erfolgte. Dies bedeutete, dass die Dänen die Forderungen der Deutschen nach Effizienz und Härte erfüllten. Die Gerichte sind den Anordnungen selbst dort loyal gefolgt, wo dies gegen grundlegende Prinzipien wie das Rückwirkungsverbot und das Verbot der Inhaftierung ohne Vorliegen strafbarer Verhältnisse verstieß. Die Beteiligung der Regierung und der Gerichte war somit Teil eines Spiels, bei dem die Jurisdiktion über dänische Staatsbürger in dänischer Hand erhalten blieb, um die dänischen Interessen zu wahren.[443]

In Dänemark war die Situation für die ordentlichen Gerichte daher anders als in Norwegen. Die ersten drei Monate des Krieges beeinflussten die Rechtslage, indem Bestimmungen erlassen wurden, die unmittelbar auf deutsche Forderungen zurückzuführen waren, sowie Bestimmungen zur Regulierung der durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnisse. So wurden unter anderem die Strafen für Diebstahl und Raub verdoppelt. Dies war bedingt durch die gestiegene Kriminalität, die die Verdunklung mit sich führte. Die Presse wurde unter Zensur gestellt und die Freiheit des Einzelnen eingeschränkt. Das Rechtssystem blieb seinerseits weitgehend unverändert und die Gerichte konnten ihre Unabhängigkeit bewahren.[444]

Dennoch verschärften die Gerichte die Strafen und nahmen eine immer striktere Haltung gegenüber Angriffen auf deutsche Interessen ein. Unter anderem wurde ein Mann im Juli 1940 zu sechs Monaten Haft verurteilt, weil er eine deutsche Telefonleitung gekappt hatte. In einem anderen Fall wurde ein Mann im September 1940 zu einer 20-tägigen Haft verurteilt,

443 Siehe Tamm 1984, S. 42.
444 Gamborg 1946, S. 598.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weil er 70 Zettel mit einem Text aufgeklebt hatte, der die Deutschen teilweise beleidigte und teilweise ermutigte auf Englands Sieg zu vertrauen.[445] Wir sehen mit anderen Worten, dass sowohl die dänischen als auch die norwegischen Gerichte ihre Tätigkeit an die neue Situation angepasst hatten, ohne dass der Gesetzgeber Anweisungen dazu erteilte.

Ein wichtiger Teil der verfolgten Kooperationspolitik der dänischen Behörden bestand darin, die dänische Jurisdiktion für die strafrechtliche Verfolgung von dänischen Bürgern aufrechtzuerhalten. In den ersten Jahren der Besatzung urteilten die dänischen Gerichte, einer Vereinbarung mit der deutschen Besatzungsmacht zufolge, in Fällen, in denen Angriffe auf deutsche Interessen und die deutschen Streitkräfte vorlagen. Um dies zu erreichen, mussten sowohl der Gesetzgeber als auch die Gerichte einen Großteil an Kompromissen hinsichtlich der etablierten Rechtsstaatsprinzipien eingehen. Es wurden Gesetze ausgearbeitet, die darauf abzielten, die Interessen der Besatzungsmacht zu schützen. Ferner wurden strengere Strafen eingeführt und eine Reihe traditioneller Rechtssicherheitsgarantien außer Kraft gesetzt, um die Effektivität der Rechtsdurchsetzung zu erhöhen. Dem wurde von den Gerichten loyal Folge geleistet, die in einer Reihe von Fällen die Gesetze und deren strenge Strafen anwandten.[446]

Die Tätigkeit fand unter gründlicher Aufsicht durch die deutschen Kriegsgerichte statt. Diese intervenierten gelegentlich und verlangten, dass Berufung eingelegt wurde, um in den Fällen, in denen die Deutschen die Strafe für zu mild hielten, eine Strafverschärfung zu erreichen. Die Haltung der Regierung, solche Fälle bei den dänischen Behörden zu halten, führte dazu, dass sowohl das Folketing als auch die Verwaltung und die Gerichte sich mehr oder weniger bewusst auf eine zunehmend striktere Haltung gegenüber Angriffen auf deutsche Interessen einstellten. Der Oberste Gerichtshof akzeptierte beispielsweise, dass eine Berufung zur Strafverschärfung befürwortet wurde, obwohl die Berufungsfrist bereits abgelaufen war, mit der Begründung, dass eine verspätete Feststellung des deutschen Kriegsgerichts einen ausreichenden Grund für die Wiedergutmachung der Fristüberschreitung darstellte.[447]

Ein illustrativer Fall ist die Verschärfung der Strafe für den Versuch, Menschen für den Feindeinsatz zu gewinnen. Ein dänischer Offizier wurde im Herbst 1940 in Berlin festgenommen, wo er versucht hatte, dänische Piloten für den britischen Dienst zu werben. Als Voraussetzung für die Aus-

445 Gamborg 1946, S. 624.
446 Siehe Tamm, S. 41–51.
447 Gamborg 1946, S. 626–627.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lieferung an die dänischen Behörden forderten die Deutschen, dass Dänemark Gesetze einführt, die es ermöglichten, ihn mindestens mit lebenslanger Haft zu bestrafen. Das Parlament verabschiedete schließlich am 18. Januar 1941 ein solches Gesetz, und er wurde am 25. Januar vom Kopenhagener Stadtgericht (Københavns Byret) zu lebenslanger Haft verurteilt. Ein weiterer anschaulicher Fall ist die «Legalisierung» der Inhaftierung von Kommunisten, wie sie von den dänischen Behörden im Juni 1941 gemäß den Forderungen der Deutschen durchgeführt wurde. Die Idee, im Nachhinein eine gesetzliche Bestimmung über die Inhaftierung zu erlassen, kam vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, Troels G. Jørgensen. Dieser beteiligte sich später an der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, den Angriff auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes abzulehnen.[448]

Nach dem Ausnahmezustand 1943 übernahmen die deutschen Gerichte Fälle von illegaler Tätigkeit und Widerstand. Die dänischen Gerichte behielten jedoch ihre Aktivitäten bei und verurteilten weiterhin eine Reihe von Personen, die an illegaler Arbeit beteiligt waren. Als die Deutschen im September 1944 gegen die dänische Polizei Maßnahmen ergriffen, führte dies zu einem praktischen Zusammenbruch der dänischen Rechtsanwendung.

Nach dem Krieg ergriffen einige das Wort, um Richter zu bestrafen, die nach verfassungswidrigen Gesetzen Urteile erlassen hatten. Die Haltung der Gerichte und die Anwendung der Gesetze der Besatzer sowie die Bestätigung der Inhaftierung der Kommunisten durch den Obersten Gerichtshof im Jahre 1941 hatten in Widerstandskreisen zu Misstrauen gegenüber den Gerichten geführt. Dennoch kam es zu keiner Abrechnung mit den Richtern. Drei Richter wurden im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses angeklagt, alle für ihre politische, nicht jedoch ihre juristische Tätigkeit. Von diesen Drei wurden Zwei bestraft, der Dritte wurde freigesprochen.[449]

Eine Folge der gewählten Kooperationslinie in Dänemark bestand darin, die Anwendung der Todesstrafe für Widerstandstätigkeiten bis zum Zusammenbruch der Zusammenarbeit im Herbst 1943 zu vermeiden. Die Deutschen nahmen am 28. August die erste Hinrichtung vor, am selben Tag an dem die deutsche Reichsregierung forderte, dass der Ausnahmezustand für das ganze Land erklärt würde und strengere Gesetze eingeführt wurden, darunter die Todesstrafe für eine Reihe von Handlungen. Dies löste das Nein der dänischen Regierung zur Fortsetzung der politischen

448 Siehe Tamm, S. 51–62.
449 Siehe Tamm, S. 569–570.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zusammenarbeit aus.[450] Insgesamt wurden 113 Dänen von deutschen Gerichten während des Krieges verurteilt und hingerichtet.[451]

Auch in Belgien waren die Gerichte aktiv in einen Konflikt mit den Deutschen um die Wahrung der Jurisdiktion über ihre eigenen Bürger verwickelt.[452] Wie in Norwegen flüchtete die Regierung. Der König jedoch blieb in Belgien und wurde von den Deutschen festgenommen. Die Ziviladministration ging auf ein Ministergremium über, basierend auf einem Vollmachtsgesetz, welches noch vor dem Krieg im Einklang mit der Verfassung erlassen wurde und auf den Erfahrungen aus der deutschen Besatzung während des ersten Weltkriegs beruhte. Die deutsche Verwaltung unterschied sich jedoch in Norwegen und Belgien. In Belgien wurde keine zivile deutsche Regierung eingesetzt, damit die Besatzungsmacht ihre Interessen durch die obersten Militärbehörden wahrnehmen konnte.

Sowohl die Gerichte als auch die belgische Polizei arbeiteten zusammen, um zumindest die Jurisdiktion in Verfahren gegen belgische Bürger zu behalten, die nicht direkte Angriffe auf die Sicherheit der Besatzer betrafen. Aufgrund der begrenzten Ressourcen der Besatzer und des Versäumnisses der belgischen Polizei, im Auftrag der Deutschen Ermittlungen durchzuführen, gelang diese Strategie teilweise. Die belgischen Gerichte bemühten sich auch um die Wahrung der nationalen Souveränität, indem sie sich weigerten, die Bestimmungen der Besatzer ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Sie stützten sich ausschließlich auf die durch den belgischen Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften und dies in der Regel nur insoweit, als diese durch die belgische Verfassung gerechtfertigt werden konnten.

In Belgien kam es daher zu Situationen, in denen die Gerichte gegen die Besatzer opponierten.[453] Die belgischen Gerichte lehnten die Anwendung der von der deutschen Besatzungsmacht erlassenen Vorschriften ab. Dies begründeten sie damit, dass die Regelungen der Besatzungsmacht als internationales Recht anzusehen waren, und dass belgische Gerichte dem Völkerrecht nach keine Zuständigkeit besaßen.

Die Ministerräte erließen eine Reihe von Verordnungen auch im Interesse der Besatzungsmacht, unter anderem in dem Versuch Maßnahmen gegen belgische Bürger in belgischen Händen zu halten. Die deutschen Besatzer übten Druck auf die Gerichte aus, die Verordnungen anzunehmen,

450 Koch 1994, S. 390–391.
451 Siehe Nøkleby 1996, S. 188.
452 Siehe Michielsen 2004, S. 91.
453 Siehe Michielsen 2004, S. 90–93.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die sie durchsetzen wollten. Sie bedienten sich sowohl der Festnahme von Richtern wie auch von Geiselnahmen, um dies zu realisieren. Die von den Ministerräten ausgestellten Verhaltensregeln wurden unter der Voraussetzung angewandt, dass die Gerichte der Ansicht waren, dass diese innerhalb des Vollmachtsgesetzes und der Verfassung lagen.

Die Weigerung der Gerichte die Gesetzgebung der Besatzer anzuwenden, führte in Einzelfällen dazu, dass die Deutschen Richter festnahmen. In einigen Fällen gelang es dem belgischen Berufungsgericht (Cour de cassation), ihre Freilassung zu erwirken. Einige Male nach der Drohung einer Amtsniederlegung. In anderen Fällen, in denen Richter ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen des Völkerrechts überschritten hatten, glückte es indessen nicht zu verhindern, dass Richter entlassen oder festgenommen wurden.

Ein solcher ständiger Widerstand von Seiten der Richterbank war in Belgien einzigartig und kam beispielsweise nicht in den Niederlanden oder in Dänemark vor. Was könnte die Ursache der Opposition gewesen sein? Eine Erklärung mag in der näheren Vergangenheit Belgiens und den eigenen historischen Erfahrungen der Gerichte liegen. So widersetzten sich die Richter in Belgien auch während des Ersten Weltkrieges im kollektiven Richterstreik im Jahre 1918 der deutschen Besatzungsmacht.[454] Der Grund war, dass das Berufungsgericht in Brüssel ein Ermittlungsverfahren gegen den sogenannten Flämischen Rat für Hochverrat eingeleitet hatte, als dieser Flandern als unabhängigen Staat ausgerufen hatte. Der deutsche Generalgouverneur stellte die Ermittlungen ein, suspendierte die Mitglieder des Gerichts und verhaftete drei seiner vier Präsidenten. Die anderen belgischen Richter reagierten darauf mit der Einstellung ihrer richterlichen Tätigkeit. Dies veranlasste die Deutschen, im ganzen Land Deutsche in den Gerichten einzusetzen. Der Generalgouverneur verfasste später eine Erklärung, dass die Arbeitsniederlegung der Richter unter eine Verordnung aus dem Jahre 1915 fiel, die es unter Strafe stellte, wenn die Ausführung angeordneter Arbeit verweigert wurde. Diese Auslegung wurde jedoch von den deutschen Militärgerichten abgelehnt, und die streikenden Richter wurden von deutscher Seite keinen Sanktionen unterworfen.

Auch Frankreich hatte in der Vergangenheit Richterstreiks erlebt, unter anderem im Elsass im Zusammenhang mit dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870. Der Streik der Richter wurde durch einen Konflikt darüber ausgelöst, welche Formel bei der Verurteilung verwendet werden sollte: «im Namen der französischen Republik und des französischen Vol-

454 Siehe hierzu Seyersted 1946, S. 287–289.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kes» oder «im Namen der deutschen Besatzungsmacht». Als Kompromiss konnten die Deutschen akzeptieren, dass die Urteile «im Namen des Gesetzes» verkündet wurden, aber auch dies wollten die Richter nicht akzeptieren.[455] Die Deutschen bestraften die Richter nicht wegen ihrer Arbeitsniederlegung. Diese historische Erfahrung führte jedoch während des Zweiten Weltkriegs nicht zu einer Opposition von Seiten der französischen Gerichte.

70 Jahre später waren die französischen Richter nicht so kampfeslüstern. Die französische Situation war etwas speziell. Nach der Kapitulation Frankreichs im Juni 1940 trat das französische Parlament im Juli zusammen und verabschiedete die Gründung der von Marschall Philippe Pétain angeführten autoritären Diktatur *État français*. Dieses sogenannte Vichy-Regime regierte über Teile Frankreichs, die nicht direkt unter deutscher Besatzung standen. Das von ihm verabschiedete Rassengesetz wurde jedoch richtungsweisend für die Verwaltung in der jüdischen Frage auch in den Teilen Frankreichs, die unter deutscher Besatzung standen.

Das Vichy-Regime wurde nach der Besatzung in Frankreich nicht als legal anerkannt und die Führer wurden vor Gericht gestellt und wegen Verrats verurteilt. Die Verwaltung und die Rechtsinstitutionen, die in der Demokratischen Dritten Republik eingerichtet waren, führten ihre Geschäfte auch unter dem Vichy-Regime fort. Sowohl die Richter als auch die Anwälte und diejenigen, die Gesetze und Gerichtsurteile vollstreckten, waren dieselben wie zuvor.[456] Auch an den Universitäten waren es nach wie vor dieselben Personen, die Kommentare verfassten und die rechtliche Entwicklung analysierten. Die vom Vichy-Regime verabschiedeten Gesetze wurden als ordentliches Recht interpretiert, angewandt und durchgesetzt, ohne dass die Gerichte die Rechtmäßigkeit des Regimes oder dessen Gesetze und Beschlüsse in Frage stellten. Auf diese Weise fielen die französischen Gerichte in das übliche Muster, wonach Gerichte selten neue Regime in Frage stellen, obwohl diese autoritär sind und auf irreguläre Weise an die Macht gekommen sind.

Zu den ersten Maßnahmen des neuen Regimes gehörte die Verabschiedung antijüdischer Gesetze, die allmählich selbst über das deutsche Recht hinausgingen. Bereits am 3. Oktober wurde ein Gesetz verabschiedet, das die Inhaftierung aller staatenlosen Juden legalisierte. Dies geschah ohne jegliche deutsche Initiative.[457] Mit dem Judengesetz vom 2. Juni 1941 wur-

455 Siehe Seyersted 1946, S. 290.
456 Siehe Curran 1998–1999, S. 27.
457 Siehe Weisberg 1996, S. 38.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

de die Definition des Juden um zwei jüdische Großeltern erweitert. Ferner gefährdete das Gesetz auch die Situation der Juden, die mit Franzosen verheiratet waren.[458] In beiden dieser Punkte gingen die französischen Gesetze weiter als die deutschen. Sie legten den Grundstein dafür, dass der Kreis an Personen, die in Vernichtungslager deportiert wurden in Frankreich größer wurde. Die Deutschen versuchten, die Franzosen zu beschwichtigen und die Deportation von Personen zu begrenzen, die sich nach den deutschen Vorschriften nicht für die Deportation qualifizierten.[459] Insgesamt wurden fast 150 antijüdische Gesetze und Vorschriften erlassen, und 600 Menschen wurden wegen Verstößen gegen diese Gesetze vor Gericht gestellt.[460]

Dennoch protestierte niemand, dass die Kategorie «Rasse» in das Gesetz aufgenommen wurde, und die Juden ihrer Rechte beraubt wurden. Sowohl Richter als auch Kommentatoren wendeten das neue Rassengesetz loyal an und halfen, es in den rechtlichen Korpus einzubringen, indem es wie jedes andere Gesetz interpretiert und angewandt wurde. Es gab niemanden, der sich fragte, ob und inwiefern die Gesetze, die Juden ihrer Rechte und Positionen beraubten, weil sie Juden waren, gegen die verfassungsmäßigen Ideale der Gleichheit und Freiheit verstießen.

Anstatt die Judengesetzgebung unter anderem in Bezug auf solche übergeordneten Ideale zu problematisieren, trug die Rechtswissenschaft dazu bei, sie zu erklären und zu legitimieren. So schrieb beispielsweise der Dekan der juristischen Fakultät der Sorbonne, dass die antisemitische Tendenz der neuen Gesetzgebung nicht durch Rassenhass motiviert sei, sondern «auf die schändliche Rolle, die bestimmte jüdische Politiker und Finanziers während der Dritten Republik gespielt haben» zurückzuführen sei.[461] Darüber hinaus trugen die rechtlichen Kontroversen, die im Zusammenhang mit den Gesetzen entstanden dazu bei, diese zu legitimieren.

Es gab intensive Debatten über die Beweislast und Abgrenzung des Judenbegriffs. Bei denjenigen, die zwei jüdische Großeltern hatten, handelte es sich um Grenzfälle. Die Frage, ob sie jüdisch waren oder nicht, war von einer Gesamtbewertung abhängig. Aber wer trug die Beweislast dafür, dass die Person ein Jude war, der Einzelne oder die Behörden? Diese Frage beschäftigte die Verwaltung und die Gerichte bis zum Einmarsch der Alliierten in der Normandie im Jahr 1944 und wurde gewöhnlich zu Ungunsten

458 Weisberg 1996, S. 61.
459 Weisberg 1996, S. 64.
460 Curran 1998–1999, S. 31.
461 Zitiert nach Curran 1998–1999, S. 28.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Person beantwortet.[462] Prozesse wurden in verschiedenen Gerichten geführt und in Strafsachen von dem Cour de cassation und in Verwaltungssachen im Conseil d'État unterschiedlich gelöst. Die Deutschen wunderten sich über die rechtlichen Einwände und Spitzfindigkeiten, die die Behörden bereit waren, im Plädoyer anzuführen. Sie wiesen darauf hin, dass die Frage in Deutschland viel rücksichtsvoller behandelt wurde. Dort wurde die Erklärung zu Grunde gelegt, die die fragliche Person selbst zu ihrem arischen Status abgab, sofern dies nicht offensichtlichen Tatsachen widersprach.[463]

Die französischen Behörden betonten die ganze Zeit ihre Souveränität. Sie waren der Ansicht, dass sie von der deutschen Besatzungsgesetzgebung ungebunden seien, mit Ausnahme der Regelungen, die darauf abzielte die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Interessen der Besatzer zu schützen. Sich auf das Völkerrecht stützend argumentierten sie, die Deutschen könnten nur dann vom französischen Recht abweichen, wenn es «absolut notwendig» sei.[464] So gesehen nahmen die französischen Behörden denselben Standpunkt ein wie die belgischen Gerichte und das norwegische Høyesterett im Dezember 1940. In Frankreich nutzten die Behörden diese Souveränität jedoch, um darauf zu bestehen aus dieser gesetzgeberischen Souveränität heraus, eigene jüdische Gesetze zu erlassen.

462 Weisberg 1996, S. 67–81.
463 Weisberg 1996, S. 171.
464 Weisberg 1996, S. 53.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die deutschen Gerichte in Norwegen

Die Rechtsgrundlage der Rechtsdurchsetzung an deutschen Gerichten

Die Grundlage der Rechtsprechungsbefugnis der deutschen Gerichte in Norwegen lag in den Verordnungen des Reichskommissars. Die erste Verordnung zur deutschen Rechtsprechungsbefugnis war die Verordnung über das Verfahren vor dem Deutschen Gerichtshof vom 27. August 1940.[465] Hier wurde ein eigenes deutsches Strafgericht der «unmittelbaren Dienstaufsicht des Reichskommissars» unterstellt, siehe § 2. Nach § 3 sollte dieser in allen Fällen zuständig sein, in denen dies vom Reichskommissar ausdrücklich bestimmt wurde. Die Zuständigkeit des Gerichts schloss die Zuständigkeit der norwegischen Strafgerichte aus. Das Gericht sollte seine Entscheidungen «nach den Grundsätzen des deutschen Strafrechts» (§ 5) treffen und nach den deutschen Verfahrensregeln «soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist oder das Gericht im Einzelfall eine Abweichung beschließt» (§ 6). Die Entscheidungen des Gerichts waren endgültig. Wegen des Mangels an Richtern in Deutschland trat der Deutsche Gerichtshof jedoch nie in Funktion.[466] Die Verordnung des Deutschen Gerichtshofs wurde durch die dritte Verordnung zur Erweiterung der Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts Nord vom 30. Juli 1942 aufgehoben.

In den ersten Verordnungen des Reichskommissars, in denen materielle Verbote erlassen wurden, wurde den deutschen Wehrmachtsgerichten die Zuständigkeit für die Verhängung von Strafe auferlegt, siehe beispielsweise die Verordnung über den Besitz und die Auslieferung von Waffen vom 22. September 1940 (§ 10), die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwehr englischer Spionage vom 21. Februar 1941 (§ 4)

---

465 Die Verordnungen des Reichskommissars sind auf Deutsch und Norwegisch im Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete 1940–1945 abgedruckt.

466 Siehe Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts in L-sak Oslo politikammer, dom 4028-2030: Latza, Regis, Kehr mfl. Das nationalsozialistische Regime verzeichnete ein starkes Wachstum im Justizsektor und die Anzahl der Richter und Staatsanwälte stieg von rund 10.000 im Jahr 1933 auf über 17.000 im Jahr 1945, siehe Angermund 1990, S. 102.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und die Verordnung über den Besitz nicht genehmigter Funksendeanlagen vom 1. März 1941 (§ 9). In der Verordnung über den zivilen Ausnahmezustand vom 31. Juli 1941 wurde das Standgericht für Bereiche eingeführt, in denen der Ausnahmezustand angeordnet war. Gegenstand der standrechtlichen Verfolgung waren «alle Handlungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit, das Wirtschaftsleben oder den Arbeitsfrieden stören oder gefährden», siehe § 3. Das Standgericht sollte eine Todesstrafe oder eine Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren verhängen. Die Todesstrafe sollte an Ort und Stelle durch Erschießung vollstreckt werden, siehe § 3 (3) und (6). Das erste Standgerichtsverfahren war das Verfahren gegen Viggo Hansteen und Rolf Wickstrøm während des Ausnahmezustands von 1941. Neben Hansteen und Wickstrøm wurden drei weitere gewerkschaftliche Vertrauensmänner zum Tode verurteilt und mehr als 20 hauptberufliche Gewerkschaftsvertreter zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die letzten drei Todesurteile wurden zu lebenslänglichem Zuchthaus umgewandelt und die Verurteilten nach Deutschland geschickt, wo nur einer der drei den Krieg überlebte.[467] Später wurde während des Ausnahmezustands in Trondheim im Oktober 1942 ein ziviles Standgericht abgehalten sowie unter dem faktischen Ausnahmezustand in Oslo im Februar 1945.

Mit der Verordnung vom 17. September 1941 wurde dem SS- und Polizeigericht IX die Befugnis erteilt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Reichskommissars unter dem Namen SS- und Polizeigericht Nord zu urteilen. Im Jahre 1944 erhielt dieses, neben dem Hauptsitz in Oslo, eine Abteilung in Trondheim.

Die allgemeinen Verordnungen über das SS- und Polizeigericht sollten auch in diesen Fällen zur Anwendung gelangen, abgesehen davon, dass die Befugnis als Gerichtsherr bei dem Höheren SS- und Polizeiführer Nord Rediess lag, an Stelle des Reichsführers der SS. Die Befugnis zu begnadigen oblag dem Reichskommissar.

Mit der Verordnung vom 17. September 1941 hatten die Kriegsgerichte und das SS- und Polizeigericht Nord somit eine überlappende Zuständigkeit. In späteren Verordnungen wurde die Zuständigkeit zur Bearbeitung von Strafsachen direkt dem SS- und Polizeigericht Nord übertragen, siehe zum Beispiel die Verordnung gegen das unberechtigte Verlassen norwegischen Gebietes und gegen die Betätigung für einen Feindesstaat vom 26. September 1941 (§ 4 (2)). Dies erfolgte gleichwohl so, dass «die Zuständigkeit der Wehrmachtsgerichte (…) unberührt» blieb. Mit der Verordnung vom 21. Januar 1942 wurden die Wehrmachtsgerichte generell

467 Ottosen (red.) 2004, S. 29.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

durch das SS- und Polizeigericht Nord ersetzt. Laut (§ 1) galt: «In den besetzten norwegischen Gebieten tritt bei der Aburteilung von Straftaten und Personen, die nicht der deutschen Wehrmacht angehören und nicht Gefolge der deutschen Wehrmacht sind, an die Stelle der Wehrmachtsgerichte das SS- und Polizeigericht Nord». Von da an war somit das SS- und Polizeigericht Nord zuständig für Verfahren gegen norwegische Widerstandkämpfer, in denen die Wehrmacht nicht eingebunden war und die nicht nach Deutschland zur Beurteilung gesandt wurden.

Die deutschen Gerichte waren nicht nur politische Gerichte, sondern auch ordentliche Strafgerichte, an denen deutsche Interessen beteiligt waren. Die weit überwiegende Zahl der Fälle gegen Norweger, sowohl vor den Kriegsgerichten als auch vor dem SS- und Polizeigericht Nord, betraf gewöhnliche Straftaten, hauptsächlich Vermögensdelikte. Zur Illustration sei darauf verwiesen, dass die deutschen Kriegsgerichte im ersten Quartal 1942 insgesamt 405 Norweger verurteilen. Es wurden 12 Todesurteile verhängt und 34 Urteile lauteten auf Gefängnisstrafe. Die allermeisten der Urteile betrafen Diebstähle.[468]

Mellbye schreibt, dass seit 1942 alle politischen Fälle vom SS- und Polizeigericht Nord bearbeitet wurden und er keine Kenntnis von Verfahren hatte, die nach dieser Zeit vom Reichskriegsgericht gegen Norweger verhandelt wurden.[469] Das Reichskriegsgericht hatte indessen weiterhin die Zuständigkeit unter den «Richtlinien zur Strafverfolgung von Handlungen, die gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten begangen wurden» vom 12. Dezember 1941 (Nacht- und Nebel-Verordnung). Diese Zuständigkeit blieb bis zum Juli 1944 bestehen, als die Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten Gebieten alleine in die Hände der Sicherheitspolizei gelegt wurde.

Die Nacht- und Nebel-Verordnung setzte fest, dass nur Fälle vor Ort behandelt werden sollten, die in einer Todesstrafe münden sollten und in denen die Vollstreckung der Todesstrafe keine politischen Bedenken aufwerfen würde. Gemäß dieser Verordnung behandelten weiterhin lokale Kriegsgerichte und das SS- und Polizeigericht Nord Verfahren gegen Norweger in Norwegen. In anderen Fällen sollte der Verdächtige in Deutschland vor Gericht gebracht werden. Dies sollte unter strengster Geheimhaltung geschehen. In diesen Fällen sollten nur Informationen dahingehend übermittelt werden, dass die betroffene Person festgehalten wurde, und

468 Siehe Meldungen aus Norwegen 6. Mai 1942, Bd. II, S. 661.
469 Mellbye 1945, S. 164.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Fall keine weiteren Informationen zuließ.[470] Auf diese Weise sollten diejenigen, die wegen Widerstands gegen den Besatzer angeklagt waren, spurlos in Nacht und Nebel verschwinden. Der Hintergrund war, dass Hitler der Ansicht war, dass die Todesstrafe Märtyrer generieren könnte und dass die Freiheitsstrafe, die wahrscheinlich am Ende des Krieges enden würde, nicht ausreichend abschreckend wirken würde.[471]

Die Strafverfolgung in Deutschland sollte vor Militärgerichten stattfinden, wenn das Oberkommando dies aus militärischen Gründen für notwendig erachtete. Ansonsten sollten die Fälle an deutschen ordentlichen Gerichten, das heißt Sondergerichten oder dem Volksgerichtshof in Berlin, verfolgt werden.[472]

Als Folge der Landung der Westmächte in der Normandie erließ Hitler am 30. Juli 1944 ein «Terror- und Sabotage Dekret», welches bestimmte, dass Widerstand von Seiten der Zivilbevölkerung auf der Stelle und auf frischer Tat bekämpft werden sollte. In zwei weiteren Dekreten wurde ein Gerichtsverfahren ausgeschlossen. Verdächtige, die nach einer Handlung festgenommen wurden, sollten der Sicherheitspolizei zur Strafverfolgung übergeben werden. Bereits begonnene Verfahren sollten eingestellt und die Fälle der Polizei überlassen werden.[473]

Die deutschen Militärgerichte nahmen ihre Tätigkeit auf Befehl des Gerichtsherrn auf, der auch die Urteile bestätigen musste, so dass diese rechtskräftig wurden. Der Gerichtsherr konnte nicht die einzelnen Richter in der Bearbeitung ihrer Verfahren anweisen, jedoch Urteile aufheben und das Verfahren zur Verhandlung an einen neuen Gerichtshof verweisen. Ein Beispiel dafür wie die Zuständigkeit des Gerichtsherrn ausgeübt werden konnte, findet sich in den Verfahren zu der Meuterei auf dem Eisbrecher «Isbjørn».

Am Abend des 29. Mai 1941 übernahmen acht Männer aus Spitzbergen gemeinsam mit sechs Männern der Besatzung den von Deutschland kontrollierten Eisbrecher I / B «Isbjørn».[474] Das Segelschiff wurde im Namen der norwegischen Marine eingenommen. Das Ziel der Meuterer war, mit dem Schiff nach Island oder England zu fahren, um sich den bewaffneten

---

470 Siehe Gruchmann 1981, S. 345.
471 Gruchmann 1981, S. 343.
472 Das Dekret findet sich in der norwegischen Übersetzung in Nøkleby 1996, S. 98.
473 Siehe Gruchmann 1981, S. 393.
474 Die Darstellung hier basiert auf dem, was das Lagmannsrett nach dem Krieg im Landesverratsverfahren gegen das Offizierskorps der I/B «Isbjørn» als bewiesen erachtete, Rt. 1949 S. 471.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kräften der Alliierten anzuschließen. Das Offizierskorps und der Rest der Besatzung wurden im Salon festgehalten. Dem Maschinisten gelang es jedoch, den Maschinenraum so zu sabotieren, dass er sich mit Wasser füllte. Die Meuterer waren aber nicht in der Lage, die Situation zu meistern. Sie wurden schließlich entwaffnet, und das Segelschiff nach Osten zurück nach Spitzbergen gebracht, wo die Meuterer festgenommen wurden. Man klagte sie an und sie wurden vor ein deutsches Kriegsgericht gestellt. Dort wurde einer von ihnen zum Tode verurteilt, acht wurden zu sieben Jahren Gefängnis, zwei zu fünf Jahren, zwei zu drei Jahren Haft verurteilt und einer wurde freigesprochen. Der Gerichtsherr weigerte sich, das Urteil zu bestätigen, da die Strafen seiner Ansicht nach zu milde ausgefallen waren. Das Verfahren wurde erneut aufgerollt, mit sieben Urteilen auf lebenslängliche Haft, zwei zu sieben Jahren, einer zu fünf Jahren, einer zu vier Jahren Haft und einem Freispruch.[475]

Das Reichskriegsgericht: Ein deutsches Elitegericht

Das Reichskriegsgericht wurde 1936 als Berufungsgericht für die Militärgerichte gegründet, nachdem die Militärgerichte 1934 in Deutschland wieder eingeführt wurden.[476] Mit der Verabschiedung einer neuen Kriegsstrafrechtsverordnung sowie einer Kriegsstrafprozessverordnung im Jahre 1938 wurde dieses Gericht zur ersten und letzten Instanz in Verfahren die Verweigerung des Kriegsdienstes, Spionage, Verrat und Beschädigung der Streitkräfte betreffend. Obwohl die Richter immer noch ausdrücklich unabhängig und dem Gesetz unterworfen waren, waren sie nach den neuen Regeln nicht mehr unkündbar.[477] Das Gericht veränderte damit seinen Charakter und wurde eindeutig ein Instrument im Kampf Deutschlands gegen innere und äußere Feinde.

Die meisten Richter konnten aus Positionen im zivilen Rechtswesen rekrutiert werden. Sie kamen aus dem bürgerlichen Milieu und waren durchgehend Mitglieder der NSDAP.[478] Spätere Forscher haben betont, dass das Reichskriegsgericht ein eindeutig politisches Tribunal war, welches unter anderem mittels der Unterordnung des Rechtsempfindens un-

475 Siehe Meldungen aus Norwegen 1. September 1941 und 10. und 11. Oktober 1941, Bd. I, S. 401 und 459.
476 Siehe Gribbohm 2004, S. 5.
477 Gribbohm 2004, S. 61.
478 Haase 2011, S. 201.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ter ein ganz und gar politisiertes und ideologisiertes Strafrecht zu den Repressionsinstrumenten des Maßnahmenstaates zählte.[479] Nach Kriegsausbruch 1939 waren die Richter am Reichskriegsgericht nicht mehr länger an das Recht gebunden. Die Angeklagten waren nun den Richtern, die politisch geprägte Urteile basierend auf militärischer Zweckmäßigkeit trafen, schutzlos ausgeliefert.[480] Auf diese Weise wurde das Gericht auch in der damaligen Zeit von den Deutschen wahrgenommen, die der Rechtsentwicklung in Deutschland kritisch gegenüberstanden. Ein bezeichnendes Beispiel dafür war, dass der Chef der Rechtsabteilung des Luftfahrtministeriums, Rüdiger Schleicher, 1939 das Angebot einer Ernennung als Richter an das Gericht ablehnte. Im Jahr 1938 schrieb er in einem Gesetzeskommentar von 1938, dass die Richter der Gerichte der Luftwaffe unabhängig und lediglich dem Gesetz unterworfen seien. Im Zusammenhang mit der Ablehnung der Position im Reichskriegsgericht schrieb er in einer privaten Nachricht, dass er als Richter Menschen verurteilen müsste, deren Handeln er persönlich als rechtmäßig auffassen würde, und dass die Unabhängigkeit der Richter, insbesondere an diesem Gericht, als 'äußerst relativ' angesehen werde könnte.[481] Im Verlaufe dieses Jahres hatten seiner Auffassung nach die Militärgerichte somit ihren Charakter geändert. Auf der anderen Seite gab es Richter mit politisch abweichenden Überzeugungen, die sich angeblich vor 1938 für das Reichskriegsgericht, gerade wegen der unabhängigen Stellung, die die Militärgerichte bis zu diesem Zeitpunkt innehatten, bewarben.[482]

Das Reichskriegsgericht reiste herum und hielt in den besetzten Gebieten, darunter Norwegen, Gericht. Seit der Verabschiedung der Nacht- und Nebel-Verordnung im Dezember 1941 verurteilte das Gericht Bürger aus den besetzten Gebieten nach dieser Verordnung. Von da an wurden alle Verfahren in Deutschland verhandelt und die Tätigkeit des Gerichts in den besetzten Gebieten war beendet. Das Reichskriegsgericht verhängte im Laufe der Jahre 1939–1945 1049 Todesurteile, die vollstreckt wurden, dar-

479 Haase 1991, S. 410.

480 Gribbohm 2004, S. 158.

481 Siehe Gerrens 2009, S. 126. Das Gleiche tat der spätere Richter am Reichsgericht Hans von Dohnanyi.

482 Siehe Schorn 1959, S. 313–323 über Dr. Ernst Kanter. Kanter wurde 1943 entlassen und in Dänemark zum obersten Militärrichter ernannt, wo er bis zur Befreiung tätig war. Nach dem Krieg arbeitete er in der westdeutschen Verwaltung in Bonn, bis er 1958 zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt wurde. 1959 trat er zurück, nachdem in der Öffentlichkeit heftig kritisiert wurde, dass einer der führenden Richter aus der NS-Zeit Richter am BGH war.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

unter 487 in Verfahren gegen ausländische Zivilisten aus den besetzten Gebieten.

Das große Verfahren gegen Roald Alvær und seine Gruppe wurde vom Reichskriegsgericht nach der Nacht- und Nebel-Verordnung behandelt.[483] Alvær, 20, war ein Student aus Trondheim und studierte Journalismus an der Rundfunkschule in Bergen. Zusammen mit Kommilitonen hatte er eine Widerstandsgruppe organisiert. Die Gruppe hörte und kommunizierte Nachrichten aus London. Sie verfügte auch über Kurzwellensender, mit denen sie Informationen über deutsche Waffenbestände und Flugabwehrmissionen an die Londoner Behörden übermittelten. Darüber hinaus organisierten sie Überfahrten nach England für junge Norweger, die sich freiwillig den alliierten Kriegseinsätzen anschließen wollten. Mit Urteil vom 6. Juni 1942 wurden nach einem einmonatigen Gerichtsverfahren 14 Norweger zum Tode und 20 zu Freiheitstrafen verurteilt. Das Verfahren hatte bereits begonnen und war in Oslo terminiert, norwegische Verteidiger ernannt und «der Anklagebeschluss und dazugehörige Dokumente zugestellt, als plötzlich der Bescheid kam, dass das Verfahren nach Berlin verlegt werden sollte. Sämtliche Angeklagte wurden nach Deutschland gesandt. Hier daheim bekamen wir nur auf Umwegen das Ergebnis der Beurteilung des Verfahrens zu hören».[484]

Das Reichskriegsgericht verhandelte insgesamt 40 bis 50 größere Verfahren gegen Widerstandskämpfer aus den besetzten Ländern Westeuropas unter Anwendung der Nacht- und Nebel-Verordnung.[485] Wie viele Fälle von den deutschen Zivilgerichten bearbeitet wurden, lässt sich nicht genau feststellen. Die letzte verfügbare Statistik vom April 1944 zeigt, dass in 1450 Verfahren gegen 6639 Personen Anzeige erhoben wurde und in 807 Verfahren gegen 1793 Personen Urteile fielen, darunter gegen 427 Personen, die vom Volksgerichtshof verurteilt wurden. Im Volksgerichtshof wurde die Todesstrafe in rund 50 Prozent der Fälle verhängt, in den anderen Gerichten lag der Anteil der Todesurteile bei etwa 10 Prozent.[486] Insgesamt wurden rund 1.000 Norweger im Rahmen der Nacht- und Nebel-Verordnung nach Deutschland gebracht.[487] Von diesen wurden 29 zum Tode verurteilt.[488] Der geringe Anteil an Todesurteilen kommt wohl daher, dass

483 Die Informationen über den Fall basieren auf Haase 1993, S. 170.
484 Mellbye 1945, S. 164.
485 Haase 1991, S. 409.
486 Gruchmann 1981, S. 395–396.
487 Nøkleby 1996, S. 99.
488 Nøkleby 1996, S. 195.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Gerichte in Deutschland aus praktischen und juristischen Gründen große Schwierigkeiten hatten die Nacht- und Nebel-Verfahren abzuarbeiten, so dass die Mehrzahl dieser Verfahren nie vor einem deutschen Gericht verhandelt wurden. Ferner folgte ja aus der Verordnung, dass diejenigen, bei denen die Anklagebehörden nicht die Verhängung der Todesstrafe fordern sollten, in Deutschland und nicht in ihrem Heimatland zu verurteilen waren.

Das SS- und Polizeigericht Nord

Die SS-Gerichte gehörten nicht zum ordentlichen Rechtssystem in Deutschland, sondern waren Sondereinheiten beziehungsweise Sondergerichte innerhalb der SS, die 1939 innerhalb der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und Polizeieinsatzgruppen errichtet wurden, um Fälle gegen Beamte innerhalb der SS zu behandeln.[489] Obwohl die Jurisdiktion formell gesehen auch das Reichssicherheitsamt (RSHA) umfasste, das heißt die Führung der Sicherheitspolizei, gelang es Reinhard Heydrich, Himmler davon zu überzeugen, dass das RSHA selbst innerhalb seiner eigenen Organisation eine exklusive Zuständigkeit besitzen sollte. Insgesamt waren 75 SS-Gerichte tätig.[490]

Der Hintergrund für die Errichtung eines eigenen SS-Gerichtsapparates kann darin gelegen haben, die Tätigkeit dieser Einheiten, insbesondere nach der Kritik, die aufgrund des Verhaltens der SS unter dem Feldzug gegen Polen 1939 aufkam, der Jurisdiktion anderer deutscher Behörden vorzuenthalten. Bereits zu Beginn beziehungsweise während des Feldzuges gab es einzelne Episoden, bei denen jüdische Einwohner von SS-Offizieren, die auf eigene Initiative hin handelten, massakriert wurden. Die Offiziere waren aufgrund dessen der Strafverfolgung ausgesetzt.[491] Der bei Kriegsende stellvertretende Vorsitzende des SS-Gerichts, Günther Reinecke, argumentierte als Zeuge vor dem internationalen Militärtribunal nachdrücklich dafür, dass das Ziel ein gegensätzliches war, nämlich eine effektive Instanz zu schaffen, die Gesetzesbrüche innerhalb der Reihen der SS niederschlagen konnte.[492] Insbesondere gegen Ende des Krieges leiteten

489 Siehe Pauer-Studer und Velleman, 2015.
490 Siehe Ausführungen in The Legal System of the SS 1947, S. 82.
491 Siehe Weltzer, Kindle-Ausgabe, loc 1649.
492 Siehe Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg vol. XX, S. 429.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die SS-Richter Nachforschungen und Verfahren in Verbindung mit den Verhältnissen in den Konzentrations- und Vernichtungslagern ein.

Formal erinnerten die SS-Gerichte an die Militärgerichte. Sie urteilten nach der Militär- und Zivilgesetzgebung. Wie bei anderen Militärgerichten beruhte die Behandlung der Fälle auf dem militärischen Strafverfahren. Für die SS-Gerichte war Himmler selbst Chef der Jurisdiktion. Reinecke berichtete dem internationalen Militärtribunal, dass es Fälle gab, in denen Himmler ein Urteil in einer Sache drei bis viermal aufhob, weil er der Ansicht war, dass die Strafe zu hoch oder zu mild war, aber die neuen Richter gelangten auf Grundlage der Anwendung des Gesetzes zu dem gleichen Ergebnis wie ihre Vorgänger. Schließlich gab Himmler auf und bestätigte das Urteil.[493]

Die Richter wurden hauptsächlich unter Juristen mit gewöhnlicher Richterbefähigung rekrutiert. Sie kamen von den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften und später während des Krieges auch von den Militärgerichten. In ihrer richterlichen Befugnis waren sie unabhängig und sollten ihre Urteile auf einer selbstständigen Überprüfung der Gesetzeslage gründen. Gleichzeitig wurde erwartet, dass die Richter den besonderen Ethos, der die SS als Organisation prägte, aufrechterhielten. Als SS-Richter sollten sie keine Sklaven des Gesetzes sein, sondern Teil einer politischen Kampfkraft. Selbst wenn sie ein Werkzeug der SS waren, untersuchten und verurteilten sie Gesetzesverstöße, die von hochrangigen SS-Offizieren begangen worden waren. Dies betraf unter anderem Fälle von Korruption.[494] Selbst gegen Adolf Eichmann wurden durch einen SS-Richter Nachforschungen wegen Korruption betrieben, der auf diese Weise versuchte, die Massenvernichtung der Juden in Auschwitz zu erschweren.[495] Insgesamt wurden 400 Fälle von Verbrechen in Konzentrationslagern untersucht, von denen 200 zu einer Verurteilung führten. Es wurden gegen fünf Lagerkommandanten Verfahren eingeleitet, zwei wurden für schuldig befunden und hingerichtet, darunter der Kommandant in Dachau.[496]

---

493 Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg vol. XX, S. 430.

494 Siehe Zeugenaussage von Günther Reinecke vor dem internationalen Militärtribunal in Nürnberg vom 6. August 1945, Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg, 14 November 1945 – 1 October 1946 vol. XX, S. 416 und S. 429–430.

495 Siehe Pauer-Stauder und Velleman 2015, S. 102–106.

496 Siehe Ausführungen in «Denial that the SS as a whole were concerned in Concentration Camp Atrocities. Offenders were punished by the SS Courts», Trial

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Das SS- und Polizeigericht IX wurde im Mai 1940 von Reinecke und Hans Latza in Oslo gegründet. Es hatte seinen Sitz in der Spekulantenvilla im Kristinelundveien 22 im Stadtteil Frogner in Oslo. Reinecke kam vom Hauptbüro der SS-Gerichte in München, während Latza von seinem Dienst aus Prag kam. Reinecke reiste nach kurzer Zeit zurück nach München, wo er zum stellvertretenden Leiter im SS-Justizwesen ernannt wurde. Latza blieb die Besatzungszeit über in Oslo.

Hans Paul Helmut Latza wurde am 6. Juni 1908 in Götzendorf (Gockowice) in Polen geboren. Er studierte in Königsberg Rechtswissenschaften und legte 1936 das zweite juristische Staatsexamen ab. Er schloss sich 1933 der SS und der Partei an. Im Oktober 1939 wurde er zum Dienst ins Hauptquartier des SS-Gerichts in München gerufen. Nach einem kurzen Aufenthalt am SS-Gericht in Prag wurde er an das SS- und Polizeigericht IX in Oslo beordert. Die meisten der anderen Richter am Osloer Gericht waren Reservisten, das heißt Anwälte und Richter, die von zivilen Positionen kamen und für die Dauer des Krieges mit der SS verbunden waren. Latza heiratete am 7. März 1944 Agnes Solheim aus Oslo und bekam zwei Kinder mit ihr. Nach dem Krieg arbeitete er in Deutschland als Versicherungsjurist.

Als die Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts IX auf Verfahren gegen Zivilisten, das heißt Norweger, ausgeweitet wurde, erhielt es den Namen SS- und Polizeigericht Nord. Insgesamt 16 Richter leisteten ihren Dienst am SS- und Polizeigericht Nord in Oslo ab. Drei weitere Richter waren 1944 nach der Gründung einer gesonderten Abteilung des Gerichts in Trondheim tätig. Zehn der Richter hatten einen juristischen Doktortitel. Die meisten von ihnen hatte eine Stelle als Richter oder eine Anwaltskanzlei im zivilen Bereich. Infolge der Übersicht bei Kurt Silbermann waren folgende Richter am Gericht bei Kriegsende tätig: Hans Latza, Dr. Theodor Felsenstein und Dr. Helmuth Schmidt. Darüber hinaus hatten die folgenden Personen während der Besatzung Dienst als Richter geleistet: Dr. Günther Reinecke, Mittelstädt, Westphal, Dr. Harz, Alexander, Gröndahl, Winckler-Tiede, Petersen, Dr. Kreischer, Dr. Jaitner, Dr. Mutendorf, Igney und Tiedt. In der Gerichtsabteilung in Trondheim leisteten Dr. Rudolf, Dr. Denzel und Dr. Stepan ihren Dienst ab. Alle verfügten über einen Offiziersgrad der SS. Mit Ausnahme von Latza, Reinecke und Mittelstädt, die das SS-Juristenkorps als Karriereweg für sich vorsahen, hatten die übrigen,

---

of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg vol. XLII, S. 91.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bevor sie nach Oslo kamen, zivile Berufe als Richter oder Anwalt. [497] Die meisten wurden nach ihrem Dienst in Norwegen an SS-Gerichte in andere besetzte Länder oder nach Berlin entsandt. Die Richter waren Mitglieder der SS, die meisten als Reservisten, das heißt für die Dauer des Krieges.[498] Einige von ihnen setzten nach dem Krieg ihre Richtertätigkeit in Westdeutschland fort.

Dies traf in jedem Fall auf Dr. Rudolf Schiedermair zu, der 1941 einer der Richter im Tribunal gegen Hansteen und Wickstrøm war. Schiedermair war Leiter der allgemeinen Verwaltungsabteilung des Reichskommissariats. Vor seiner Ankunft in Norwegen war er Leiter der Gesetzgebungsabteilung des rassenpolitischen Amtes der NSDAP und Beamter des Reichsministeriums des Innern, wo er an der Ausarbeitung der Rassengesetze beteiligt war, die 1935 in Nürnberg verabschiedet wurden. Nach dem Krieg war er bis 1963 Präsident des Verwaltungsgerichts in Würzburg, bis er sich aufgrund «gesundheitlicher Ursachen» zurückzog, nachdem seine Nazivergangenheit aufgedeckt worden war. Er wurde unter Disziplinaraufsicht gestellt, weil er seine Vergangenheit verschwiegen hatte, als er sich nach dem Krieg um ein Richteramt bewarb. Ferner war er Honorarprofessor an der Universität Würzburg.[499] Das galt auch für Reinhold Regis, der mindestens bis Ende der 1960er Jahre in Bielefeld Richter war.[500] Regis war kein ständiger Richter am SS- und Polizeigericht, wurde jedoch als Richter unter anderem in einem der beiden Standgerichte hinzugerufen, die nach dem Mord an Marthinsen eingesetzt worden waren.

Wie bereits erwähnt, wurde dem SS- und Polizeigericht IX am 17. September 1941 die Zuständigkeit erteilt, bei Verstößen gegen die Verordnungen des Reichskommissars unter der Bezeichnung SS- und Polizeigericht Nord Recht zu sprechen. Der Hintergrund waren die Verhältnisse in Oslo im September 1941 unter der Einführung des Ausnahmezustandes, mit der

---

497 Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

498 Siehe Hans Latza, Personelle Gliederung und Organisation des SS- und Polizeigerichts, Oslo/Akershus 17. november 1945 in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

499 Quelle: Der Spiegel 23.09.1964.

500 Siehe die Liste «belasteter Nazi-Juristen im Dienste des Bonner Staates» herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik Berlin 1968, elektronisch abrufbar unter https://www.academia.edu/1746249/LIST_OF_NAZI_JURISTS_ACTIVE_IN_GERMANY_IN_1968 (zuletzt abgerufen am 05.07.2019).

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Folge, dass von den Standgerichten Gebrauch gemacht wurde. Dies zeigte die Bedeutung einer permanenten Rechtsinstanz zum Gebrauch in politischen Verfahren. Aus Furcht Kontrolle an die Wehrmacht abzugeben, wollte Terboven diese Aufgabe nicht der Wehrmacht und ihren Gerichten überlassen. Vor diesem Hintergrund erwirkte er die Zustimmung aus Berlin, die SS-Gerichte mit dieser Zuständigkeit auszustatten.[501] Gleichzeitig wurde bestimmt, dass Rediess zum Chef der Jurisdiktion in Verfahren wurde, in denen das Gericht als SS- und Polizeigericht Nord auftrat. In anderen Verfahren war, wie an allen anderen SS-Gerichten, der Reichsführer der SS Chef der Jurisdiktion.

Auch wenn die SS-Gerichte nach und nach die Zuständigkeit in Verfahren gegen Widerstandskämpfer in anderen besetzten Ländern erhielten, geschah dies in vielen Fällen weit später. In Dänemark hatten ursprünglich die Militärgerichte die Jurisdiktion über sowohl deutsche Zivilisten wie dänische Widerstandkämpfer inne. Nach dem Ausnahmezustand im August 1943 wurde auch ein SS- und Polizeigericht in Dänemark errichtet. Dieses erhielt die Jurisdiktion über deutsche Angestellte beim Reichskommissariat und über Angestellte des SD und der SS. Ihm wurde auch die Verantwortung in Verfahren gegen dänische Widerstandskämpfer auferlegt. Vermutlich, da Hitler unzufrieden damit war, dass die Militärgerichte eine zu milde Linie verfolgt hatten. Bis zu diesem Zeitpunkt war kein Däne nach einem Urteil vor einem deutschen Gericht hingerichtet worden.[502] Das SS-Gericht verhängte «am laufenden Band» Todesurteile gegen Dänen und über 80 Todesurteile wurden im Laufe von zwei Monaten im Frühjahr 1944 verkündet und vollstreckt.[503] Dies führte zu Aufruhr und Generalstreik in Kopenhagen. Als Folge dessen beschloss Hitler, dass jegliche Strafverfolgung eingestellt werden sollte, um keine Märtyrer zu kreieren, und dass jedem Widerstand mit Gegenterror und Liquidationen, beschlossen und ausgeführt durch den SD, begegnet werden solle.

Im Einklang mit den üblichen deutschen Bestimmungen leisteten die Richter ihren Dienst sowohl als Richter wie auch als Staatsanwälte ab. Fälle und Aufträge wurden nach einem festen Turnus verteilt. In politischen Verfahren oblag die Anklagebefugnis der Sicherheitspolizei und dem SD. In diesen Verfahren setzte sich das Gericht aus den ständigen Richtern und

501 Hans Latza, Entstehungsgeschichte des SS- und Polizeigerichts Nord, Oslo/Akershus 22. November 1945 in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

502 Kanter 1991, S. 43.

503 Kanter 1991, S. 45.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zwei Schöffen, die für gewöhnlich von der Ordnungspolizei oder der Waffen-SS und manches Mal vom Reichskommissariat kamen, zusammen.

Bis zum 31. Dezember 1944 entschied das SS- und Polizeigericht Nord in Verfahren gegen ca. 2000 Personen, von denen 1000 Norweger waren.[504] Die Anzahl umfasst sowohl Freisprüche wie Fälle, die in Geldbußen, Freiheitsstrafen und der Todesstrafe endeten. Etwa 70 Prozent der Fälle betrafen Vermögensdelikte, 10 Prozent den militärischen Gehorsam, 4 Prozent die Sittlichkeit und der Rest betraf andere Straftaten, darunter politische Verbrechen. In den unpolitischen Fällen wurden insgesamt elf Todesurteile verhängt, von denen zehn vollstreckt wurden. Dem Protokollführer Silbermann zufolge verhängte das Gericht bis zum 31. Dezember 1944 in politischen Fällen 118 Todesurteile (90 in Oslo und 28 in Trondheim). Darüber hinaus wurden 29 Angeklagte zu Freiheitsstrafen verurteilt und drei freigesprochen. Berit Nøkleby verweist auf höhere Zahlen: 136 in den Jahren 1942–1944 und 15 in 1945.[505] In Nøklebys Zahlen sind jedoch vier Todesurteile wegen Mordes und Vergewaltigung und drei wegen Selbstverstümmelung im deutschen Kriegsdienst enthalten.

Einer der letzten politischen Fälle, die vor dem SS- und Polizeigericht Nord verhandelt wurden, war das Verfahren gegen neun Männer der militärischen Widerstandsorganisation Milorg am 3. Juli 1944.[506] Das Gericht setzte jedoch die Behandlung gewöhnlicher Strafverfahren fort, bei denen deutsche Interessen betroffen waren, wie beispielsweise Diebstähle aus deutschen Lagern. In einem Fall vom Oktober 1944 wurden drei norwegische Gefängniswärter, die im Dienst der deutschen Sicherheitspolizei standen, zu Zuchthaus und Gefängnis verurteilt, weil sie während einer Nachtwache sexuellen Umgang mit Insassen im Gefängnis hatten.[507] Gegen Ende der Besatzung wurden erneut Verfahren gegen norwegische Widerstandskämpfer vor Gericht gebracht. Am 15. März 1945 wurden 14 Männer wegen verschiedener Arten von Sabotage und Raubüberfällen zum Tode verurteilt.[508]

Auch gegen Norweger betraf der Großteil der Verfahren unpolitische Verhältnisse, in denen deutsche Interessen verletzt waren, wie zum Bei-

---

504 Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr u.w.Geben eine Übersicht über die Verfahrensmenge und die Verfahrensarten, die verhandelt wurden.

505 Nøkleby 1996, S. 195.

506 Siehe Nøkleby 1996, S. 146–151.

507 Meldungen aus Norwegen 20. Oktober 1944, Bd. III, S. 1401.

508 Meldungen aus Norwegen 26. März 1945, Bd. III, S. 1593.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

spiel Diebstahl, Fälschung von Lebensmittelmarken, Diebstahl deutschen Eigentums oder Fälle von Beleidigungen deutscher Personen. Silbermann nennt beispielsweise ein Verfahren gegen zwei Arbeiter der Akers mekaniske Verksted, die wegen mangelnder Verdunklung bei Fliegeralarm angeklagt waren. In einem anderen Fall wurde ein Reeder angeklagt, nichts unternommen zu haben, um die Ladung zu retten, als ein Boot beladen mit Vorrat für die deutschen Truppen auf Grund lief. Er wurde zu einer Geldbuße von 1000 NOK verurteilt.[509] In seinem Bericht über die Anfangszeit des Gerichts erwähnte Latza einen Fall, in dem eine 16-jährige Norwegerin drei SS-Männer wegen Vergewaltigung angezeigt hatte. Sie gab später zu, dass sie einen von ihnen kennengelernt hatte und während eines Spaziergangs freiwillig mit ihm Verkehr hatte. Sie hatte die Anzeige aus Angst vor Reaktionen von Familie und Freunden vorgenommen. Die drei SS-Männer riskierten die Todesstrafe, wenn die Anzeige zur Anklage und Verurteilung geführt hätte. Nach einer öffentlichen Gerichtsverhandlung wurde das Mädchen wegen Falschaussage zu sechs Monaten Haft verurteilt, und die Männer erhielten vollständige Wiedergutmachung. Latza und Riisnæs arrangierten es so, dass das Mädchen die Strafe im Rahmen eines zweimonatigen Aufenthalts in einem Kinderheim der Heilsarmee verbüßen konnte.[510]

Wer als Anklagebehörde und Staatsanwalt auftrat, war davon abhängig, von welcher Straftat die Rede war. In den politischen Verfahren gegen Norweger waren es die Sicherheitspolizei und der SD, die als Ankläger auftraten. In Verfahren gegen deutsche Mitglieder der Besatzungskräfte war es die Kommandobehörde des betreffenden Verteidigungszweigs, die Ankläger war. Die norwegische und die deutsche Kriminalpolizei trat in Fällen gegen Zivilpersonen auf, die wegen Verstößen gegen deutsche Interessen angeklagt wurden. Darüber hinaus handelten die norwegische Preispolizei und die Zollbehörden in Fällen, in denen Deutsche in Schwarzhandel, Lohn- und Preisfragen sowie Schmuggel verwickelt waren.

In vielen Fällen vor den Kriegsgerichten, dem SS- und Polizeigericht Nord und dem Volksgericht wirkten gewöhnliche norwegische Verteidi-

509 Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts, Anlage VI Betr.: Verhältnis zur Sicherheitspolizei und andere Dienststellen i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl. 1000 Kronen entsprach etwa dem Monatslohn eines Richters am Lagmannsrett (Lagdommer).

510 Hans Latza, Entstehungsgeschichte des SS- und Polizeigerichts Nord, Oslo/Akershus 22. November 1945 i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ger.[511] Ein Versuch die Verteidigeraufträge den Mitgliedern der Nasjonal Samling vorzubehalten, wurde nach Protesten von Seiten des Høyesterettsadvokats Gunnar Mellbye im Auftrage seiner Kollegen zurückgezogen, so dass die Angeklagten trotzdem ihren Verteidiger wählen konnten.[512] Später wurden norwegische Verteidiger am SS- und Polizeigericht Nord verboten, um zu verhindern, dass sie über die Verfahren Zugang zu Informationen über die Organisation und die Kampfkraft der Widerstandsbewegung erhielten. Von da an erhielten die Angeklagten deutsche Verteidiger.[513]

Die Arbeit der Verteidiger wurde durch kurze Fristen und eingeschränkten Zugang zu Dokumenten erschwert, ihre Position war jedoch vor Gericht recht frei. Der Høyesterettsadvokat Leif S. Rode schreibt, dass es «fast unglaublich (war), welch freie Partie wir im Gericht hatten».[514] Dennoch gab es Episoden, in denen die Deutschen Anwälte, die große Fälle vor dem Volksgerichtshof hatten, als Geiseln nahmen. Als der Anwalt Gustav Heiberg als Geisel genommen wurde, wurde dies als Reaktion auf sein Bestreben wahrgenommen, den Freispruch des Amtsrichters Backe erwirkt zu haben, der wegen Beleidigung eines Mitglieds der Nasjonal Samling eine Geldbuße von 5.000 NOK erhalten hatte.[515]

Die norwegischen Anwälte, die Verteidigungsaufträge bei deutschen Gerichten wahrnahmen, sahen sie nicht als eindeutiges Instrument für die politische Unterdrückung durch die Deutschen an. Ganz im Gegenteil schrieb Rode in einem Artikel anlässlich des 75-Jahres-Jubiliäums der Anwaltsvereinigung, dass die Verhandlungen vor dem Reichskriegsgericht «auf eine Weise geführt (wurden), die sich trotz allem dem obersten Gerichtshof eines Landes schickten»[516] und «dies (war) für uns Juristen, wie so oft, wie in seichten Gewässern zu fahren, wenn die Verfahren vor Gericht verhandelt wurden».[517] Die Richter selbst waren höflich und korrekt, ab und zu, angesichts der Situation «fast zu angenehm».[518]

---

511 Siehe Espeli 2008, S. 193.
512 Siehe Mellbye 1945, S. 166.
513 Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.
514 Rode 1983, S. 353.
515 Siehe Solem 1949, S. 12.
516 Rode 1983, S. 331.
517 Rode 1983, S. 332.
518 Rode 1983, S. 333.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Das Ergebnis für die Angeklagten war indessen oftmals gesetzt, und die deutschen Richter waren oft gegenüber den norwegischen Widerstandskämpfern voreingenommen. Trotzdem sahen die Verteidiger ihre Arbeit nicht als vergeblich an. «Wir (erreichten) indessen auch, und nicht so ganz selten, positive Ergebnisse, ja insbesondere zu Beginn waren direkte Freisprüche nicht selten», so Rode.[519] Mellbye schrieb 1945 in der Tidsskrift for rettsvitenskap, dass der Verteidiger «unzweifelhaft eine Aufgabe von Bedeutung» hatte.[520]

Er wies ferner darauf hin, dass die «mündliche Hauptverhandlung weitestgehend den selben Linien folgt, die wir von den norwegischen Strafgerichten gewohnt sind, gleichwohl so, dass der Vorsitzende des Gerichts eine aktivere Rolle hat».[521] Er verwies jedoch darauf, dass der Vorsitzende des Gerichts in politisch geprägten Verfahren gegenüber den Angeklagten voreingenommen war. Der Verteidigerauftrag stieß auf «gewisse Schwierigkeiten», da der Verteidiger nur wenige Tage erhielt, um die Verteidigung vorzubereiten und keinen direkten Zugang zu den Dokumenten des Verfahrens erhielt. Die Verteidigung musste auf einer Anklageschrift basieren, die dem Anklagebeschluss folgte, was «eine sehr detaillierte Darstellung der Handlungen der Angeklagten, teilweise auch unter rechtlichen Gesichtspunkten» ergab.[522] Ungeachtet der Schwierigkeiten betrachtete Mellbye die Tätigkeit als Verteidiger nicht als hoffnungslos oder vergeblich. Die Gerichte «griffen selten oder nie in das Plädoyer der Verteidiger ein».[523]

Die norwegischen Verteidiger sahen einen Unterschied zwischen dem SS- und Polizeigericht Nord und den Militärgerichten, insbesondere dem Reichskriegsgericht. Mellbye war der Ansicht: «das juristische Element schien (…) bei letzterem Gericht (der SS- und Polizeigericht Nord) schwächer repräsentiert zu sein» und Leif S. Rode meinte das «SS- und Polizeigericht Nord bedeutete eine große Senkung des Niveaus».[524] Dennoch wurden die Verhandlungen auch an diesem Gericht als ordentlich betrachtet.

Nicht alle Berichte zu Verfahren vor jenem Gericht, folgen ihrem Wortlaut nach dieser Einschätzung. Mendelsohn berichtet von einem Verfahren aus Trondheim unter der Leitung von Flesch, bei dem fünf Juden gemein-

519 Rode 1983, S. 352.
520 Mellbye 1945, S. 179.
521 Mellbye 1945, S. 165.
522 Mellbye 1945, S. 167.
523 Mellbye 1945, S. 179.
524 Mellbye 1945, S. 165 und Rode 1983, S. 335.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sam mit zwei Personen, die nicht jüdisch waren, inhaftiert worden waren. Ihnen wurde nicht offenbart warum sie inhaftiert wurden. Sie sollten aber angeblich illegale Zeitungen gelesen und Neuigkeiten verbreitet hatten. Sie wurden gefoltert, aber keiner unterzeichnete ein Geständnis. Nach einem kurzen Prozess, wo lediglich einem der Angeklagten, einem schwedischen Staatsbürger, Zugang zu einem Anwalt gewährt wurde, wurden vier der Juden und einer der anderen am 28. Februar 1942 zum Tode verurteilt und hingerichtet.[525] Die Verhängung des Urteils war «Propaganda für eine feindliche Macht. 'Die Verurteilten hatten englische Neuigkeiten, die von einem illegalen Apparat abgehört wurden, auf Norwegisch verbreitet».[526] Dies war das erste Urteil, welches das SS-Gericht als SS- und Polizeigericht Nord verkündet hatte. Selbst wenn es möglich war, für ein solches Handeln die Todesstrafe zu verhängen, war das Strafmaß deutlich strenger als die sonstige Praxis. Das SS- und Polizeigericht Nord scheint bei ähnlichen Sachverhalten in anderen Verfahren keine Todesstrafe verhängt zu haben. Am Volksgerichtshof bestand die schwerste Strafe in einer vierjährigen Gefängnisstrafe wegen umfangreichen Radiohörens sowie der Produktion und Verbreitung von Zeitungen. Wenn Mendelsohns Informationen über den Verfahrensgang stimmen, deutet das daraufhin, dass dieses Gericht, auf dieselbe Art, wie im Übrigen viele der deutschen Gerichte, das Gesetz auf eine diskriminierende Weise gegenüber jüdischen Angeklagten anwandte.

Das wichtigste Element im Einsatz der Gerichte als Instrument im Rahmen der Unterdrückung war die Auswahl der Verfahren, die geführt wurden. Die Konsequenz daraus, dass die Gerichte in einzelnen Fällen zu Freisprüchen gelangten, war, dass die Besatzungsbehörden lediglich Verfahren vorantrieben, bei denen sie sicher sein konnten, dass es zu einer Urteilsverkündung kommen würde. Die anderen Fälle erledigten sie auf administrativem Wege. Die Gestapo und der SD konnten die Gerichtsverhandlung einsetzen, wo dies einem abschreckenden Ziel diente. Damit wurden, wie Nøkleby schreibt, die Gerichte zu einer furchtbaren Waffe in der Unterdrückung durch die Deutschen und zu «ein(em) Rechtssystem, das eines Diktators würdig war».[527]

525 Mendelsohn 1986, S. 68.
526 Nøkleby 1996, S. 201.
527 Nøkleby 1996, S. 192.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Rechtskraft der Urteile nach der Befreiung

Nach der Befreiung wurden die von den deutschen Gerichten, dem Volksgerichtshof und den Sondergerichten verhängten Urteile nicht als rechtmäßige Richterhandlungen anerkannt. Im Restitutionsgesetz, welches am 15. November 1946 erlassen wurde, sah § 8 vor:

> Urteile und andere rechtliche Entscheidungen in Strafsachen oder anderen Sachen über Konfiszierung, Dienstverlust und Ähnliches, die während der Besatzung von deutschen militärischen oder zivilen Gerichten in Norwegen verhängt wurden, sind ohne Rechtskraft. Als deutsche Gerichtshöfe werden in diesem Zusammenhang auch der Volksgerichtshof und der Sondergerichtshof verstanden (…), die unter der Besatzung ohne Verbindung zur norwegischen Rechtspflege errichtet wurden.

Das Gesetz beruhte auf einer vorläufigen Anordnung der Londoner Regierung vom 29. Juli 1941. Was die von ordentlichen Gerichten verhängten Urteile betraf, waren sie ohne Rechtskraft in dem Maße, dass sie auf einem von den Deutschen oder dem Regime der Nasjonal Samling ausgefertigten Strafgebot basierten, siehe § 9 des Restitutionsgesetzes. Zivilverfahren, die auf einer nach dem Restitutionsgesetz ungültigen Gesetzgebung beruhten, konnten gemäß § 16 des Restitutionsgesetzes wieder aufgenommen werden. Das kommissarische Høyesterett und die Gerichte zweiter Instanz (Lagmannsrettene), die nach der Verordnung des kommissarischen Regimes vom 3. September 1941 organisiert waren, wurden als «norwegische Gerichte» gewertet, «ungeachtet dessen, ob sie mit Mitgliedern der N.S. (Nasjonal Samling) besetzt waren oder ohne Laienrichter fungierten», siehe Ot. prp. nr. 125 (1945–46) S. 16. Hinsichtlich der Urteile, die von Richtern verhängt worden waren, die Mitglieder der Nasjonal Samling waren, konnte eine Wiederaufnahme gefordert werden, sofern «der Umstand für den Ausgang (des Urteils) Bedeutung gehabt haben kann», siehe § 9 Buchstabe b des Restitutionsgesetzes. Aber die Tatsache, dass «eine unbegabte Person in ein Richteramt platziert wurde, weil sie Parteimitglied war und damit die Gelegenheit erhalten hat, törichte Urteile zu verkünden», war an sich nicht genug, um eine Wiederaufnahme zu fordern.[528]

---

528 Ot.prp. nr. 125 (1945–46), S. 32.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In einem Verfahren, wiedergegeben in Rt. 1945 S. 241, weist das Høyesterett auf einen Beschluss des Vorprüfungsausschusses zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens des kommissarischen Høyesteretts hin. Der Ausschuss begründet die Wiederaufnahme mit folgenden Worten: «Das Urteil des Høyesteretts wurde von 5 Richtern verkündet, die nun alle wegen Landesverrats inhaftiert sind. Es wird angenommen, dass diese Tatsache (…) für das Urteil von Bedeutung war, da die Strafe vermutlich unter Druck von den deutschen Behörden festgesetzt wurde».

In Rt. 1946 S. 348 nahm das Høyesterett ein Urteil eines Berufungsgerichtes, welches mit nationalsozialistischen Schöffen besetzt war, wieder auf. Die Tatsache, dass in diesem Fall der Vertreter der Gemeinde und der Bürgermeister derselben Partei angehörten, war für das Høyesterett an sich ausreichend, um die Voraussetzung für die Wiederaufnahme als gegeben zu betrachten.

Wir sehen, dass keine besonderen Anforderungen an den Beweis gestellt wurden, dass die Mitgliedschaft der Richter in der Nasjonal Samling oder der Landesverrat eine Bedeutung für ihr Urteil gehabt haben könnte. Auf der anderen Seite gab es im Høyesterett viele Zivilverfahren, bei denen auf dieser Grundlage eine Wiederaufnahme versucht wurde, wo jedoch das Ersuchen abgelehnt wurde. In der Regel wurden damit die Urteile des kommissarischen Høyesteretts bestätigt. Dies bedeutete jedoch nicht, dass eine rein rechtliche Beurteilung oder Überprüfung von Urteilen des kommissarischen Høyesteretts vorgenommen wurde.

Es wurde mit anderen Worten eine scharfe Trennlinie gezogen zwischen den Gerichten, die vor der Besatzung bestanden und den Gerichten, die von Seiten der Besatzer und des Besatzungsregimes errichtet wurden. Diese Trennung beinhaltete auch, dass die Verfahren, in denen der Volksgerichtshof oder die Sondergerichte ausnahmsweise ohne politischen Anstrich geurteilt hatten, ebenso wenig Rechtskraft haben sollten.[529] Entscheidend in diesen Fällen war somit nicht die Art des Verfahrens.

Selbst wenn die Handlungen, die von einem Richter an einem der Gerichte der Besatzer vorgenommen wurde, nach norwegischem Recht keinerlei Rechtswirkung hatten, bedeutete dies nicht ohne weiteres, dass diese in der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Richters für die Konsequenzen des Urteils nicht als richterliche Handlungen anerkannt werden konnten. Diesbezüglich wurde im Aufarbeitungsprozess zwischen den deutschen und den norwegischen Richtern differenziert. Die deutschen Richter waren schließlich rechtmäßig in ihr Richter-

529 Ot.prp. nr. 125 (1945–46), S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

amt ernannt worden, welches sie nach deutschem Recht ausübten. Die Tatsache, dass ihre Urteile in Norwegen nicht anerkannt wurden, machte ihre Tätigkeit nicht rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit musste in diesen Fällen nach dem Völkerrecht beurteilt werden. Die deutschen Behörden mussten als Besatzungsbehörden das Recht haben, unter anderem «die heimatlichen Streitkräfte mittels Verhaftungen und Kriegsgerichtsurteilen niederzuschlagen».[530]

Was die norwegischen Richter betraf, so stellte sich dagegen die Frage, ob ihre Tätigkeit überhaupt als richterliches Handeln beurteilt werden konnte. Das Høyesterett nahm hier als rechtlichen Ausgangspunkt das Verfahren gegen Quisling, Rt. 1945 S. 109. Dieser machte geltend, er könne für die Hinrichtungen nicht wegen Mordes verurteilt werden, da diese als staatliche Handlungen vorgenommen wurden und daher nicht unter das strafrechtliche Tötungsverbot fielen. Das Høyesterett wies dies zurück:

> Nach norwegischem Recht hatte der Verurteilte keinerlei staatliche Befugnis, vor allem keine Befugnis, den Tod seiner Mitbürger zu verursachen. Die Befugnis, die der Verurteilte überhaupt innehatte, war ihm von den Organen der Besatzungsmacht übertragen worden. Doch selbst diese konnten ihn in keinem Falle rechtmäßig mit der Kompetenz ausstatten, norwegischen Bürgern, außerhalb solcher Fälle in denen dies seine Grundlage in völkerrechtlichen Regeln gehabt hätte, das Leben zu nehmen. Es wird jedoch nicht einmal versucht zu behaupten, dass die auf den Regeln des Völkerrechts beruhende Besatzungsmacht die Befugnis erhalten hat, Personen zu exekutieren, für deren absichtliche Tötung Quisling verurteilt wurde.

Dieselbe Rechtsauffassung wurde in Urteilen gegen Richter in den Sondergerichten verfolgt. Davon ausgehend sollte die Rechtmäßigkeit der richterlichen Tätigkeit im Volksgerichtshof und den Sondergerichten davon abhängen, inwieweit die Tätigkeit als rechtmäßig innerhalb des Rechtsrahmens der Besatzer zu bewerten war. Was die selbigen Richterhandlungen anbelangt, bedeutete dies, dass die deutschen und norwegischen Richter mit demselben Maßstab behandelt werden mussten. In der Praxis war dies indessen anders. Während die norwegischen Richter bestraft wurden, wurde kein deutscher Richter für sein richterliches Handeln sanktioniert.

---

530 Siehe Andenæs 1948, S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Unabhängigkeit der Gerichte

Die Richter in Nazi-Deutschland

Das deutsche Rechtswesen fungierte als Instrument für die Unterdrückung durch das nationalsozialistische Regime. Die Richter wurden durch die Gesetzgebung und allgemeinen Anleitungen zur Rechtsanwendung und Strafzumessung in sogenannten Richterbriefen, die von 1942 an und darüber hinaus vom Justizministerium verschickt wurden, gelenkt. Ferner mussten sie Mitglieder des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes sein.[531]

Dennoch agierten die Richter als unabhängig. Das NS-Regime war daran interessiert, die formelle Unabhängigkeit der Richter zu wahren. Hans Frank, der Vorsitzende des nationalsozialistischen Richterbundes in Deutschland, erklärte, dass die gesamte Existenz der «bürgerlichen Kultur» Deutschlands von der Unabhängigkeit der Richter abhängig sei.[532]

Im April 1942 schien die Unabhängigkeit der Gerichte vorbei zu sein. Anlässlich eines konkreten Urteils, welches die Parteipresse in Aufruhr versetzt hatte, hielt Hitler am 26. April 1942 im Reichstag eine Rede, in der er den Richterstand kritisierte. Darin sagte er, er würde sofort in Verfahren eingreifen, wenn der Richter nicht den Gehorsam zeigte, der von einem Richter erwartet werden musste und dass Richter, die den Ernst der Zeit nicht verstünden, von ihren Posten entfernt würden.[533] Viele, auch die deutschen Juristen in Norwegen, waren der Meinung, dass dies den endgültigen Zusammenbruch des Rechtsstaates bedeutete, und dass das Gesetz nicht mehr die Grundlage für die Steuerung der Gerichtstätigkeiten bilden würde.[534] In der Praxis führte die Rede jedoch nicht zu wesentlichen Änderungen. Hitler verbot der Partei ausdrücklich, sich in die Tätigkeit der Gerichte einzumischen. Die neue Leitung des Justizministeriums befasste sich mit Justizbriefen und der Justizreform und nicht mit Einzelfällen.[535]

---

531 Siehe allgemein über «die Lenkung der Rechtsprechung» in der Zeit bis 1940 Gruchmann 1988, S. 1091-1112.
532 Linder 1987, S. 15.
533 Die Rede ist vom amerikanischen Militärtribunal, wiedergegeben in: The Justice Case, S. 1011–1012.
534 Siehe Meldungen aus Norwegen, 19. September 1942, Bd. II, S. 829.
535 Angermund 1990, S. 253–259.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der Fall, der Hitlers Wut verursacht hatte, war überdies in der Presse stark irreführend wiedergegeben worden. Als Hitler darauf aufmerksam gemacht wurde, sandte er eine persönliche Entschuldigung an den Richter, der das berühmte Urteil verhängt hatte.

Erst 1944 gab das deutsche Oberkommando der Wehrmacht eine Verordnung heraus, in der es heißt:

> Die Wehrmachtrichter sind bei der Sachentscheidung und der Mitzeichnung gerichtsherrlicher Verfügungen keinen Weisungen unterworfen. Sie haben nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachverhalt geschöpften Überzeugung zu stimmen und dabei soldatische Grundsätze und eine von nationalsozialistischer Weltanschauung getragene Rechtsauslegung zugrunde zu legen. [536]

Dies war auch in Norwegen die deutsche Sicht. Die Verordnung des Reichskommissars vom 28. September 1940 über die Führung der kommissarischen Staatsräte besagte ausdrücklich, dass die neue Führung die unabhängige Stellung der Gerichte nicht berührte. Die Unabhängigkeit der norwegischen Gerichte wurde von Schiedermair in seinem Artikel von 1941 über die staatsrechtliche Stellung Norwegens hervorgehoben.[537]

Obwohl es in der Partei und der SS Kräfte gab, die das Ergebnis in Einzelfällen beeinflussen wollten, wurden die Richter vor einer solchen Beeinflussung geschützt und die politische Steuerung durch die formellen Kanäle zum Justizministerium geleitet.[538] Einer der vor dem US-Militärgericht in Nürnberg angeklagten Richter drückte es folgendermaßen aus:

> Now it is an absurdity to tell the judge in an individual case which is subject to his decision how he has to decide. Such a system would make the judge superfluous. I was never a supporter of the stubborn doctrine of the independence of the judge which granted the judge within the frame of the law the position of a public servant, only subordinated to his conscience but otherwise 'neutral', that is, politically completely independent... Naturally it (instructing the judge) was not done in an open manner; but even the most camouflaged form could not hide the fact that a directive was to be given. Thereby the office of judge is naturally abolished and the proceedings in a trial become a farce.[539]

---

536 Garbe 2000, S. 100.
537 Schiedermair 1941, S. 7–8.
538 Siehe allgemein Graver 2015, S. 39–45.
539 The Justice Case (1951), p. 1020.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Richter waren auch vor späteren Sanktionen geschützt, in Fällen, in denen sie Entscheidungen getroffen haben, die zu politischer Unzufriedenheit führten. Als ein Richter in Berlin im Jahr 1940 eine Verwaltungsentscheidung über die Verhängung von Geldbußen gegen Juden, die um Kaffeerationen ersucht hatten, nicht anerkannte, forderte der Leiter des Berliner Versorgungsamtes die Absetzung des Richters von dessen Richteramt. Dies lehnte der Gerichtspräsident ab. Die Forderung wurde von Seiten des Parteichefs gegenüber dem Justizministerium wiederholt. Dieses antwortete, dem Richter sei eine Rüge erteilt worden. Gegen den Richter wurde ein Verfahren vor dem Parteigericht erhoben und ihm seine Parteimitgliedschaft entzogen. Danach versetzte das Ministerium ihn in die Abteilung für Zivilsachen des Gerichtes, so dass er sich nicht mehr mit Strafverfahren befassen musste.[540]

Das Urteil musste für seine Rechtskraft vom Gerichtsherrn bestätigt werden. Wenn der Gerichtsherr der Ansicht war, dass das Urteil zu milde war, wurde es aufgehoben und für eine erneute Verhandlung anderen Richtern vorgelegt. Es finden sich Beispiele dafür, dass auch die neuen Richter nicht den Anweisungen des Gerichtsherrn Folge leisteten, und dass dieser es schließlich aufgeben musste seine Rechtsauffassung durchzusetzen. In einigen Verfahren intervenierte Hitler persönlich und forderte strengere Strafen. In solchen Fällen wurde Hitlers Befehl administrativ durchgeführt. Er war trotz allem als der «oberste Richter» anerkannt. Denselben Status hatten indessen nicht die anderen Gerichtsherren inne. Wie bereits aufgezeigt, musste selbst Himmler in einzelnen Fällen gegenüber den Richtern, die sich weigerten, seinen Wünschen nach zu urteilen, nachgeben.

Die Deutschen Richter in Norwegen

Obwohl Rediess am Reichskommissariat in Oslo der Jurisdiktionschef des SS- und Polizeigerichtes Nord war, hatte weder er noch der Reichskommissar Personalzuständigkeit hinsichtlich der Richter. Sie konnten diese weder formell noch faktisch instruieren. Personalmäßig wurden die Richter von der Zentrale der Justizverwaltung der SS in München besetzt. Terboven hatte über sie keine Sanktionsmöglichkeiten inne. So äußerte der Richter Dr. Helmuth Schmidt: «wenn ich mich hier in Oslo querköpfig

540 Siehe Graver 2015, S. 105.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verhalten hätte, hätte einer von Oben veranlassen können, dass ich an ein anderes Gericht versetzt worden wäre.»[541]

Zwischen der RSHA und der internen Justizabteilung der SS bestand ein Interessenskonflikt, der auch das Verhältnis zwischen dem SS- und Polizeigericht Nord und Terboven in Norwegen prägte. Ungeachtet dessen, dass Terboven es zunächst für wichtig hielt, ein Gericht als Instrument zur Umsetzung seiner Politik gegenüber den Norwegern zu haben, nahm er das SS- und Polizeigericht Nord nach einer Weile weniger als ein Instrument, denn als ein Hindernis für seine Tätigkeit war. So formulierte er es auch 1942 in einer dreiseitigen Klageschrift an die Zentrale der SS-Gerichte in München.[542] Sowohl aus formeller wie auch aus faktischer Sicht zog der Rechtsapparat in Deutschland wie in Norwegen den 'kürzeren'.

Das Gericht urteilte nach den vom Reichskommissar erlassenen Bestimmungen und im Übrigen nach geltendem deutschen Strafrecht. Dies betraf sowohl die Straftatbestandsvoraussetzungen wie auch die Strafzumessung. Die Richter waren sich dessen bewusst, dass das deutsche Strafniveau weit strenger war als das norwegische, wo die Todesstrafe seit 1902 aufgehoben war, und dass aus norwegischer Sicht das deutsche Strafniveau als ungeheuerlich erscheinen musste. Illustrierend ist die Äußerung des Høyesterettsadvokat Rode, wonach das ganze System von «Verachtung gegenüber menschlichen Schicksalen und menschlichem Glücks, himmelschreiendem Mangel an Verhältnismäßigkeit und einer Karikatur des Wertemaßstabs» geprägt war.[543] Das Gericht hat daher in seiner Praxis im Rahmen der Kriegsumstände versucht, die besonderen Bedingungen in Norwegen zu berücksichtigen und nicht ohne weiteres den deutschen Maßstab zu Grunde zu legen.[544] Es war jedoch bekannt, dass Terboven ein Anhänger strenger Strafen war und sich grundsätzlich gegen die Begnadigung aussprach. Die Richter wussten daher, dass es bei milden Urteilen schwierig werden würde, die Bestätigung durch Rediess als Justizchef zu erlangen. Laut Latza sahen die Richter es indessen als ihre Aufgabe an, den

541 Helmuth Schmidt, Äußerung vor der Kriminalpolizei, Landssvikavdelingen, Oslo September 1946 in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

542 Siehe Bohn 2000, S. 103.

543 Rode 1983, S. 332.

544 Siehe Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

strafverschärfenden Tendenzen von Terboven, Rediess und Fehlis «den Stachel» zu ziehen.[545]

Abgesehen von den politischen Verfahren erscheint das SS- und Polizeigericht Nord nicht als ein «Blutgerichtshof» mit elf Todesurteilen in mehr als 1800 Verfahren, die auch Schwerstkriminalität umfassten. Über die Hälfte betraf Verfahren gegen Deutsche. Bei diesen wurden vollumfänglich deutsche Strafzumessungsregeln zu Grunde gelegt. Was die rund 120 Todesurteile in politischen Verfahren betrifft, muss berücksichtigt werden, dass die Todesstrafe nach einigen der vom Reichskommissar erlassenen Verordnungen grundsätzlich die einzige Alternative war. Ferner sollten nach der Nacht- und Nebel-Verordnung in Norwegen keine anderen politischen Verfahren als die, in denen die Strafverfolgungsbehörde die Todesstrafe forderte, geführt werden. Auch dann nicht, wenn die entsprechende Strafklausel offen für eine Freiheitsstrafe war. Von den Statistiken ausgehend, besteht daher kein Grund, an den Aussagen von Latza und Silbermann, dass der Gerichtshof bestrebt war, sich bei der Strafbemessung zurückzuhalten, zu zweifeln.

In einer Reihe von Verfahren wurde die Verhandlung angepasst und eingestellt, wenn die Richter der Ansicht waren, es bestand keine Grundlage für eine Anklage. Auf diese Weise verhinderte das Gericht laut Latza einige Fälle, die wahrscheinlich zu einem Todesurteil geführt hätten. In einigen Fällen weigerten sich die Richter schlichtweg, ein Gerichtsverfahren durchzuführen. Silbermann erwähnt einen Fall, in dem 99 Norweger in englischer Uniform 1943 als Kriegsgefangene auf Spitzbergen gefangen genommen wurden. Einige von ihnen waren nach England gereist, um sich dem Widerstandskampf anzuschließen, nachdem das Verbot des Reichskommissars bekanntgegeben wurde, das Königreich nicht zu verlassen. Terboven forderte daher «strengste strafrechtliche Maßnahmen». Latza argumentierte, dass eine Verurteilung der Norweger gegen das Völkerrecht verstieße und daher unmöglich sei, und dass er sich als Richter niemals darauf einlassen würde. Terboven gab nach und die Norweger wurden in Kriegsgefangenschaft überführt.[546]

---

545 Hans Latza, Massnahmen und Bemühungen des Gerichts, die scharfen Tendenzen Terbovens und Rediess' zu mildern, Oslo/Akershus 4. desember 1945 i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

546 Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts, Anlage VI Betr.: Verhältnis zur Sicherheitspolizei und andere Dienststellen i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In anderen Fällen konnte das Gericht jedoch das Völkerrecht weit auslegen, um deutschen Interessen und Positionen entgegenzukommen. Mellbye erwähnt einen Fall, in dem es ein Abteilungsingenieur in den Raufoss-Fabriken ablehnte, in seiner Abteilung im Werk unterschiedliche Kanonenteile gießen zu lassen. Er wurde wegen Störung «des Geschäftslebens oder des Arbeitsfriedens» angeklagt. Zu seiner Verteidigung berief er sich auf § 52 der Landkriegsordnung, wonach ein Besatzer von der Bevölkerung keine Leistungen verlangen kann, die derart beschaffen sind, dass sie eine «Verpflichtung der Bevölkerung an Kriegshandlungen gegen das eigene Vaterland teilzunehmen» mit sich führen.[547] Das Gericht urteilte und baute seine Argumentation teilweise auf der deutschen Ansicht auf, dass die Landkriegsordnung für die Besatzungsmacht in Norwegen nicht zur Anwendung kam. Ferner stützte es das Urteil auf folgende Begründung: «die Herstellung und Reparatur von Waffen kann im Sinne der genannten Bestimmung nicht als 'Kriegshandlungen' verstanden werden, da der Begriff der 'Kriegshandlungen' nach der Haager Landkriegsordnung nur im Sinne von Kampfhandlungen verwendet wird». Das Gericht fügte hinzu, dass sich die Kriegshandlungen der Deutschen sowieso nicht gegen Norwegen richteten, sondern alleine gegen England und andere Staaten.

Ein bekanntes Auftreten der Gestapo und der Sicherheitspolizei in Deutschland bestand darin, Personen, die von den Gerichten freigesprochen sowie Personen, die aus der Haft entlassen wurden, wenn dies politische oder Sicherheitsgründe notwendig machten, festzunehmen und in ein Konzentrationslager zu bringen. Solch eine Sicherungsverwahrung unterlag nicht der Kontrolle der Gerichte.[548] Administrative Verfügungen wie Freiheitsentzug, Überführung in Konzentrationslager und Hinrichtungen konnten weder vor norwegischen noch deutschen Gerichten überprüft werden. Die Richter des SS- und Polizeigerichts Nord widersetzten sich jedoch der Tatsache, dass die Gestapo solche Ergänzungen des Gerichtsurteils veranlasst hatte. Als die Gestapo um Informationen über die Entlassung der verurteilten Person aus dem Gefängnis bat, erteilte Latza gegenüber dem Personal des Gerichts ein Verbot, eine solche Mitteilung zu machen. Auch sonst griffen die Richter in etlichen Fällen ein, in denen die Verurteilten, die ihre Strafe abgesessen hatten, nicht entlassen wurden. Sie sorgten in einigen Fällen dafür, dass Personen aus den Konzentrationslagern zurückgebracht oder entlassen wurden. In einem Fall wurde gegen

547 Mellbye 1945, S. 175–178.
548 Über den Doppelstaat, siehe Fraenkel 2010.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ein Mitglied der Sicherheitspolizei ein Strafverfahren wegen rechtswidriger Freiheitsberaubung eingeleitet.[549]

Die Richter wendeten manchmal auch illegale Mittel an, um Strafen zu verhindern, die sie für zu streng hielten. Latza erwähnt das Beispiel eines Spionagefalls mit drei Angeklagten, in dem eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, obwohl die Todesstrafe eigentlich die einzig rechtmäßige Option war. Latza hat Rediess trotzdem dazu gebracht, das Urteil zu bestätigen. Das Urteil wurde später vom Hauptsitz in München als zu mild aufgehoben und ein neues Verfahren, das in Berlin stattfinden sollte, angeordnet. Anstatt die Falldokumente nach Berlin zu schicken, wurden sie in Oslo geschreddert, um ein neues Gerichtsverfahren zu verhindern. Um dies zu vertuschen, täuschten die Richter in Oslo vor, dass die Verfahrensdokumente auf dem Postwege nach Berlin verloren gegangen seien.[550]

Ein Blick nach Dänemark

Ein interessantes Bild der Beziehung zwischen den nationalsozialistischen Behörden und deutschen Gerichten vermittelt Ernst Kanter in seiner Schrift über seine Zeit als oberster Richter der deutschen Besatzungstruppen in Dänemark. Ernst Kanter war während der Besetzung Dänemarks Leiter des Richterkorps des deutschen Militärs. Zuvor war er Richter am Reichskriegsgericht gewesen. Nach dem Krieg wurde er zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Nach seiner eigenen Beschreibung verließ er das Reichskriegsgericht, weil es sein Gewissen nicht zuließ die Rechtsprechung fortzusetzen, die das Gericht nach Kriegsausbruch mit weitverbreiteter Anwendung der Todesstrafe verfolgt hatte. Kanters Rolle als Richter während des NS-Regimes ist umstritten und er wird von Ingo Müller unter den Anführern der NS-Justiz erwähnt, die weiterhin eine führende Position in der Bundesrepublik innehatten.[551] Vieles deutet jedoch darauf hin, dass Kanter gegen das Regime war und dass er seine Befugnisse aus-

549 Siehe Kurt Silbermann, Bericht über Organisation, Aufgaben und Tätigkeit des SS- und Polizeigerichts, Anlage VI Betr.: Verhältnis zur Sicherheitspolizei und andere Dienststellen i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

550 Verfahren gegen Brennhøvd, Høgevold und Kvamme, siehe Hans Latza, Massnahmen und Bemühungen des Gerichts, um die scharfen Tendenzen Terbovens und Rediess' zu mildern, Oslo/Akershus 4. desember 1945 i L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

551 Müller 1989, S. 214.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nutzte, um einer Untergrabung des Gerichts entgegenzuwirken. Als Richter am Reichskriegsgericht soll er unter anderem eine Amnestie für norwegische Widerstandskämpfer erwirkt haben, die Ende 1940-1941 zum Tode verurteilt worden waren.[552]

Nach dem Krieg arbeitete er für die Alliierten und bekam eine Position im Justizministerium in der Bundesrepublik, bis er zum Richter am Bundesgerichtshof und zum Leiter des dritten Strafsenats mit Verantwortung für politische Verfahren und Fälle von Landesverrat ernannt wurde. Er zog sich jedoch zurück, nachdem er mit Anschuldigungen in einem von der DDR herausgegebenen Bericht über seine Vergangenheit während der NS-Zeit konfrontiert worden war.

Kanter verteidigte sich gegen die Anschuldigungen in einem Bericht über seine Zeit als oberster Richter der Besatzungstruppen in Dänemark. Darin beschreibt er unter anderem die Beziehung zwischen den Richtern und dem Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen in Dänemark, General von Hanneken, der kraft seines Amtes Gerichtsherr war. Als Gerichtsherr entschied er sowohl wann Anklage vor Gericht erhoben wurde wie auch über die Bestätigung von Urteilen. Von Hanneken mangelte es laut Kanter an einem Gefühl für Recht und Unrecht und er war seiner Aufgabe nicht gewachsen. Kanter zufolge teilte er dies mit den meisten militärischen Gerichtsherren. Er bildete sich oft aufgrund einer oberflächlichen Betrachtung eine Meinung zu den Verfahren und wollte diese Auffassung respektiert wissen. Er begegnete Gegenansichten mit einer aufbrausenden Art und unterließ es nicht, mit Drohungen zu reagieren. Schlussendlich gab er dennoch immer nach.

Als Beispiel dafür, wie von Hanneken versuchte, die Rechtspflege zu beeinflussen, gibt Kanter einen Fall gegen einen Justizwachtmeister des Heeres wieder. Dieser pflegte am Abend, bevor die Deutschen den Ausnahmezustand am 29. August 1943 erklärten, ein lockeres Mundwerk in der Kantine im Beisein der dänischen Bedienungen. Die Ereignisse deuteten darauf hin, dass die Dänen in der Folge im Vorhinein gewarnt wurden und sie dann offenbar Gegenmaßnahmen veranlasst hatten. Wegen des Fehlens eines Überraschungseffektes hatte die geplante Entwaffnung der dänischen Streitkräfte auf deutscher Seite unverhältnismäßig hohe Opfer gekostet. Von Hanneken forderte, dass an dem Justizwachtmeister ein Beispiel statuiert und dass er mit dem Tode wegen Hochverrats bestraft werden sollte. Kanter verhörte den Justizwachtmeister, der einräumte unvorsichtig geredet zu haben. Er hatte jedoch aufgrund des Dienstes keine Kenntnis des

552 Siehe Schorn 1959, S. 320.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ausnahmezustandes und keine Informationen bezüglich eines Schweigegebots erhalten. Kanter vermittelte dies an von Hanneken, der gleichsam die strengste Strafe gegen den Justizwachtmeister forderte. Kanter argumentierte damit, dass er nicht an einer solchen Kränkung der elementarsten Grundätze der Gerechtigkeit mitwirken wolle und schlug stattdessen vor, dass man den Justizwachtmeister disziplinarisch tadeln solle. Nach viel Wenn und Aber gab von Hanneken nach und stimmte dieser Lösung zu.[553]

Kanter erhielt in seinem Widerstand gegen von Hanneken Unterstützung von der obersten Führung des Juristenkorps des Heeres. So beklagte sich von Hanneken unter anderem gegenüber dem Chef des militärischen Rechtswesens Dr. Lehmann während seines Besuchs in Kopenhagen über Kanter. Von Hanneken zufolge verfügte Kanter nicht über ausreichendes Verständnis der militärischen Situation und war zu wenig «truppenfreundlich». Der Anlass war, dass Kanter darauf bestanden hatte, einige deutsche Offiziere strafrechtlich zu verfolgen, die in ein privates dänisches Unternehmen eingedrungen waren und Radau und Schlägereien verursacht hatten. Als Dr. Lehmann den Hintergrund hörte, lehnte er ein Eingreifen gegen Kanter ab und erklärte im Gegenteil, es wäre eine Pflicht, keine Gerichtsverfahren gegen die Offiziere einzuleiten.[554]

Kanter berichtet ferner davon, wie er Berichte nach Berlin fälschte, nachdem Hitler persönlich eine Verschärfung der Strafverfolgung sowie einen wöchentlichen Bericht über die Anzahl der verhängten Todesurteile gegen die dänischen Widerstandskämpfer und Saboteure verlangt hatte. Um dem Befehl einer strengeren Strafverfolgung zu entkommen, übertrieb Kanter in seinen wöchentlichen Berichten. Er fügte in seine Berichte die Todesurteile ein, die früher verhängt worden waren und bei denen der Verurteilte begnadigt wurde. Ansonsten meldete er jede Strafe zweimal, sowohl nach der Verkündung als auch nach ihrer Hinrichtung. Er fügte auch einige Todesurteile hinzu, die über die Deutschen verhängt worden waren. Auf diese Weise konnte er einen noch stärkeren Druck durch Hitler auf die Gerichte in Dänemark verhindern.[555]

Selbst wenn die allgemeine Maxime war, dass das Gesetz in Übereinstimmung mit den Interessen der Volksgemeinschaft ausgelegt werden sollte, und dass es das Gericht war, welches zu jeder Zeit dem Volk dienen sollte, geschah es dennoch, dass die deutschen Richter das Gesetz als

553 Kanter 1991, S. 36–37.
554 Kanter 1991, S. 19–20.
555 Kanter 1991, S. 21–22.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schranke gegen die Behörden auslegten. Kanter beschreibt wie dänische Widerstandshandlungen in zunehmendem Maße von Jugendlichen ausgeübt wurden. Nach dem deutschen Strafrecht konnte die Todesstrafe nicht bei jugendlichen Straftätern angewandt werden. Kanter wurde unter Druck gesetzt, nicht davon abzuweichen, selbst wenn der Bedarf nach Abschreckung da war. Als er auf das Gesetz als Schranke verwies, wurde ein neues Gesetz erlassen, welches anordnete, dass jugendliche Straftäter, die «asoziale Elemente» darstellten, nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt werden konnten. Als Kanter davon erfuhr, widersprach er, dass die dänischen Widerstandskämpfer «asoziale Elemente» seien, sondern im Gegenteil national denkende Jugendliche, die ihr Leben aufs Spiel setzten, um ihrem Vaterland zu dienen und Freiheit zu erlangen. Er lehnte es daher ab, das neue Gesetz auf die jungen dänischen Saboteure anzuwenden. Das Schreiben, welches er darüber verfasste, wurde ohne Änderungen in das Hauptbüro nach Berlin geschickt, das diesem nicht widersprach. Laut Kanter haben die Militärgerichte in Dänemark keine einzige Todesstrafe gegen junge Saboteure verhängt.[556]

Die Nasjonal Samling und die Unabhängigkeit der Richter

Auch Behörden der Nasjonal Samling in Norwegen bekannten sich öffentlich zum Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte. Dem lag zu Grunde, dass «der Ministerpräsident nicht die Richter unter Ausübung ihrer Richtertätigkeit anweisen oder ihre Entscheidungen ändern kann».[557] Quisling betonte in seiner Erklärung im Rahmen des Strafverfahrens: «ich habe mich nie in die Entscheidungen der Gerichte eingemischt».[558]

Die Unabhängigkeit der Gerichte wurde auch in einem Rundschreiben des Justizministeriums an die Mitglieder der Richtervereinigung und der Anwaltsvereinigung vom 14. Januar 1941 zum Ausdruck gebracht. Das Rundschreiben war veranlasst durch ein Schreiben, welches die beiden Vereinigungen an ihre Mitglieder versandt hatten, anlässlich des Rückzugs der Richter des Høyesteretts von ihren Ämtern. Darin stand unter anderem: «das Ministerium nutzt die Gelegenheit, um zu betonen, dass auch die neue Führung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte aner-

556 Kanter 1991, S. 57–58.
557 Riisnæs 1942, S. 72.
558 Strafverfahren gegen Vidkun Abraham Lauritz Jonssøn Quisling, herausgegeben von Eidsivating lagstols landssvikavdeling, Oslo 1946, S. 361.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kennt und respektiert».[559] In seinem Buch über die Nasjonal Samling und die Gesetzgebung schrieb Justizminister Sverre Riisnæs: «Auf dem Gebiet der *Rechtspflege* rühren die Grundideen der Nasjonal Samling nicht an selbigem Prinzip der gewohnheitsrechtlichen Auffassung von der *Unabhängigkeit der Gerichte*».[560] Er fügte jedoch hinzu, dass aus dem Prinzip nicht folgte, dass die Gerichte als «zweite oder dritte Staatsmacht» auftreten können sollten. Die Gerichte sollten nicht in die Staatsführung eingreifen können. Des Weiteren konnte die Nasjonal Samling keinen «besonderen Rechtsbereich für Individuen, die den Schutz der Gerichte gegenüber dem Staat benötigen sollten» anerkennen und stellte hinsichtlich des Individuums fest: «Um seines Volkes willen und nicht um seiner selbst willen genießt es seinen rechtlichen Schutz».[561] In einem Vortrag, den er vor der Studentenversammlung der Nasjonal Samling am 5. März 1941 hielt, vertiefte er den Gedanken der Unabhängigkeit der Gerichte:

> Wir erachten es als im Interesse der Volksgemeinschaft eine unabhängige Stellung der Gerichte aufrechtzuerhalten. Sie sollen in ihren Beratungen und Entscheidungen außerhalb der Zuständigkeit der Verwaltung stehen. Es handelt sich dabei um eine alte Position des germanischen Volkes. Diese leitet sich nicht von der französischen Revolution ab. Aber unter der Demokratie haben wir deutlich gemerkt, dass es oftmals eher mäßig um die Unabhängigkeit stehen konnte. Es war nicht ohne Grund, dass man manches Mal von Klassengerichten sprach. Überhaupt – will ich mit Nachdruck sagen, dass ich das Gerede darüber, dass der Nationalsozialismus – NS – das Gericht abschaffen und durch Willkür ersetzen wird, zurückweisen kann.[562]

Bei der Eröffnung des Volksgerichtshofs am 12. Februar 1941, an dem Riisnæs und Lunde anwesend waren, hielt Aalvik Pedersen eine Rede, in der er unter anderem sagte: «Auf der anderen Seite darf man bei diesem Bemühen Frieden und Ordnung zu sichern nicht so weit gehen, dass die Forderung nach Gerechtigkeit und Rechtssicherheit verletzt wird. Dies zu überwachen wird, wie auch bei anderen Gerichten, zu einer der wichtigsten Aufgaben des Volksgerichtshofs».[563]

---

559 Zitiert aus Bødtker 1958, S. 42.
560 Riisnæs 1942, S. 42.
561 Riisnæs 1942, S. 44.
562 Den nye rettsstat på nasjonalsosialistisk grunn, Nasjonal Samlings rikstrykkeri Oslo 1941, S. 13.
563 Wiedergegeben in Eidsivating Lagmannsretts dom av 28. november 1946 mot Olav Bjarne Aalvik Pedersen og Alfred Hansen Dale, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Obwohl sich die Behörden der Nasjonal Samling auf diese Weise als Befürworter der Unabhängigkeit der Richter erklärten, gab es Fälle, in denen die Richter dem Druck ausgesetzt waren, in eine bestimmte Richtung Urteile zu verhängen. Es kam vor, dass auf die ordentlichen Gerichte Druck ausgeübt wurde. Der Grund, dass der Justitiarius Wærness im Osloer Amtsgericht (Byrett) 1941 entlassen wurde, war dessen Weigerung, einem Ersuchen Riisnæs nachzukommen, einen Antrag über einen Festnahmebeschluss an einen bestimmten Richter zu senden.

Der Abteilungsleiter Hasle wurde verurteilt, den Hilfsrichter Sørensen am Osloer Amtsgericht (Byfogdembete) bedroht zu haben, einen Haftbeschluss voranzutreiben, den die Deutschen mittels einer richterlichen Anfrage an das Justizministerium verlangt hatten. Der Richter sandte den Antrag an das Ministerium zurück mit dem Vermerk, dass für das Verfahren kein Termin anberaumt und es nicht zur Verhandlung angenommen worden war. Zwei Tage später wurde er auf der Straße von einem Polizisten festgenommen und in das Justizministerium gebracht. Dort wurde er zu den Abteilungsleitern Hasle und Breien geführt. Hasle erinnerte ihn an das, was mit Eilifsen geschehen war und dass er «am Montag erschossen» würde, wenn er die Verhaftung nicht fördere. Danach wurde er von der Polizei zu seinem Büro zurückgebracht, um unter polizeilicher Bewachung die auferlegte Umschreibung seines Beschlusses durchzuführen.[564]

Die Episode wurde in einem etwas größeren Kreis bekannt und führte zu heftigen Reaktionen, unter anderem vom Høyesterett, welches am 29. August 1944 einen Brief direkt an Quisling sandte. Darin schrieben die Richter unter anderem: «Das Høyesterett muss das Verhalten des Justizministeriums gegenüber Richter Sørensen auf das Schärfste verurteilen. Die Gerichte sind nach dem Grunnlov unabhängig und der Richterstand kann keine Versuche von Seiten der Administration tolerieren, auf dessen Beschlüsse einzuwirken». Hasle wurde bei der Polizei angezeigt, die Anklageerhebung wurde jedoch fallen gelassen. Außerdem wurde ihm von Riisnæs eine Rüge erteilt. In einem entschuldigenden Brief an Sørensen erklärte das Ministerium, dass Hasle klar gemacht worden sei, dass die Verwaltungspflichten gegenüber den Richtern nicht der Position Hasles oblagen. Dies ist Teil der Geschichte, warum der Hilfsrichter Sørensen zu den Anhängern der Nasjonal Samling gehörte.

In Fällen, in denen Richter unter Verletzung der Interessen des Regimes urteilten, leiteten Riisnæs und die Staatspolizei in mehreren Fällen Ermitt-

564 Siehe die Akte des Verfahrens in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lungen gegen Richter und andere Akteure ein. Die Richter im Rosen-Fall in Ålesund wurden festgenommen und nach Oslo zum Verhör gebracht. Nach einer Strafpredigt wurden sie jedoch wieder freigelassen. Die Entscheidung hatte keine Auswirkungen auf die Position der Richter. Auch nach dem Urteil im Fall Øverlandsgård wurden die Richter zum Verhör zur Staatspolizei einberufen. Der Verdacht richtete sich in diesem Fall gegen den Anwalt der einen Partei. Riisnæs präzisierte gegenüber der Staatspolizei, dass hinsichtlich der Schöffen keine Maßnahmen getroffen werden sollten, ohne mit ihm konferiert zu haben. Da die Nachforschungen zu keiner Aufklärung führten, verlief der Fall im Sande.

Das Ministerium übte auch Druck auf die Richter hinsichtlich der Ausübung von Bürotätigkeiten aus. Ein Beispiel diesbezüglich ist ein Fall, der die Amtsrichter in Larvik und Sandar betraf, nachdem eine Klage von der Zeitung der Nasjonal Samling, der Vestfold Presse, eingegangen war, dass die Amtsrichter sich weigerten, dort Zwangsvollstreckungsverfahren zu veröffentlichen. Das Gesetz schrieb vor, dass dies im Norsk Lysingsblad und einer «Zeitung, die gewöhnlich vor Ort gelesen wird» angekündigt werden sollte. Die Richter begründeten ihre Entscheidungen damit, dass die Vestfold Presse keine regelmäßig gelesene Zeitung war. Die Zeitung argumentierte, sie habe «eine beträchtliche Verbreitung im ganzen Landkreis», aber solange sie keine derartigen staatlichen Anzeigen erhalte, müssten die Leute «die alten Parteiorgane» lesen. Das Ministerium macht es in einem Schreiben vom 7. März 1941 zur Auflage, dass die Vestfold Presse «vorzugsweise in Betracht kommen soll bei der Verbreitung von Bekanntmachungen wie Proklamationen, Ausschreibungen zu Versteigerungen u. ä.».

Am 15. Oktober schrieb der Amtsrichter von Sandar an das Ministerium, dass es zu einem Protest eines Beklagten im Rahmen einer Zwangsauktion gekommen sei. Es wurde geltend gemacht, die Auktion sei nicht rechtmäßig angekündigt worden, da dies nur in der Vestfold Presse angekündigt worden sei, welches kein Blatt war, das «gewöhnlich vor Ort gelesen wird». Der Amtsrichter schrieb, dass nun das Namsrett, das Gericht für Verfahren der Zwangsvollstreckung, dazu Stellung beziehen müsse und bat um Informationen, ob das Ministerium, bevor es seine Auflage beschloss, eine Dokumentation von Seiten der Zeitung erhalten habe, dass diese gewöhnlich gelesen wurde. In einem Vermerk schrieb Breien, dass der Richter diesbezüglich eine Bestätigung erhalten müsste. Er fügte hinzu: «Es würde mich aber nicht überraschen, wenn der Amtsrichter eine andere Ansicht des Falles einnimmt und in seinem Urteil zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ankündigung in der 'Vestfold Presse' nicht die Anforde-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rungen des Gesetzes erfüllt. Wir müssen uns über die Entscheidung auf dem Laufenden halten.» Das Ministerium nahm also davon Abstand, den Amtsrichter im Voraus über das Ergebnis zu unterrichten.

Das Ministerium arbeitete auch mit einer eher wohlwollenden Anleitung der Richter. Nachdem das Sondergericht von Hans Halstein Pedersen im Dezember 1944 einen Mann zu sieben Jahren Sicherungsverwahrung verurteilt hatte, ohne ihn gleichzeitig wegen Unzurechnungsfähigkeit freizusprechen, schrieb Riisnæs an Pedersen: «Bei der Durchsicht der Strafverfahren, die vor dem ordentlichen Sondergericht in Bergen im Dezember 1944 verhängt wurden, ist mir aufgefallen, dass Nils Ramsland eine Sicherungsverwahrung nach § 39 des Strafgesetzbuches auferlegt wurde, während eine *Strafe* nicht verhängt wurde. (…) Das Gericht kann eine solche Bestimmung nicht frei treffen». Er machte ferner darauf aufmerksam, dass die Zeit der Sicherungsverwahrung gewöhnlicher Weise in geraden Zahlen bemessen wurde. In einem Übermittlungsschreiben vom 17. Januar 1945 schrieb Riisnæs, er habe immer noch keinen Grund gefunden, das Urteil nicht zu bestätigen, auch weil der Fehler zu Gunsten der Verurteilten war.[565] Halstein Pedersen war 28 Jahre alt als er das Urteil verkündete und hatte sein Examen fünf Jahre zuvor abgelegt. Bevor er als Amtsrichter kommissarisch eingesetzt wurde, hatte er als Anwalt in Trondheim und als Preisinspektor beim Fylkesmann gearbeitet. Er verfügte somit über wenig Erfahrung als Richter, als er das Sondergericht leitete und hatte womöglich Bedarf nach einer Anleitung bezüglich der Anwendung des Strafgesetzes.

Auch die eigenen Gerichte der Nasjonal Samling wurden unter Druck gesetzt. Ein diesbezügliches Beispiel findet sich im Falle des Bischofs Berggrav, der am 8. April 1942 festgenommen wurde. Quislings Regierung wollte ihn wegen Hochverrats, Beleidigung von Adolf Hitler und Falschaussage anklagen. Die ersten beiden Punkte wurden fallengelassen. Er wurde jedoch wegen Falschaussage vor dem Volksgerichtshof angeklagt. Der Hintergrund war, dass er gegenüber einem Polizisten bestritt den Inhalt eines Gesprächs, welches er mit Quisling hatte, an Dritte weitergegeben zu haben. Hinsichtlich der Durchführung des Prozesses kam es zwischen Riisnæs und den Richtern des Volksgerichtshofs zu Differenzen, in dem sich die Richter auf ihre Unabhängigkeit beriefen. Sie konnten im Voraus keine Verurteilung garantieren, da Berggrav sich als Verdächtiger im Fokus von Ermittlungen gesehen haben könnte. In diesem Fall bestand keine Pflicht zur Aussage gegenüber der Polizei. Zum Schluss griff das Reichs-

565 Hardanger politikammer: lnr. 211 – Hans Halstein Pedersen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kommissariat ein und stellte den Prozess aus «politischen Erwägungen» ein.[566]

Der Volksgerichtshof folgte einer unabhängigen Linie und verkündete Urteile, die unmittelbar konträr zur Auffassung der Führung der Nasjonal Samling waren. In einem Fall vom 15. Dezember 1941 hatte Riisnæs persönlich dem Amtsrichter Bache in Toten eine Geldstrafe von 5.000 NOK auferlegt, weil er Bedauern darüber geäußert hatte, dass sich zwei Männer der Gemeinde der Nasjonal Samling angeschlossen hatten. Bache wurde vor dem Volksgerichtshof freigesprochen und erhielt 200 NOK für die Gerichtskosten zugesprochen.[567]

Vermutlich war die Tatsache, dass sich der Volksgerichtshof als unabhängiges Gericht verstand die Ursache dafür, dass er nicht die ihm zugedachte Rolle als zentraler Rechtsinstanz für die kommissarische Führung erhielt. Das Verfahren gegen den Fluchthelfer Karsten Løvestad im Herbst 1942 war, wie erwähnt, für die Stellung des Gerichts von entscheidender Bedeutung. Aalvik Pedersen lehnte es ab, sich an den Befehl zu halten, die Verhängung der Todesstrafe gegen Løvestad sicherzustellen, da er aus den Dokumenten nicht erkennen konnte, dass der Mord mit Vorsatz begangen wurde.[568] Madsen spekuliert, ob die Ablehnung auf eine grundsätzliche Haltung gegenüber der Unabhängigkeit des Gerichtshofs oder auf «reine Feigheit» zurückzuführen sei. «Dachten die Richter am Volksgerichtshof etwa: lassen wir die Deutschen das Verfahren übernehmen, so sind wir die Verantwortung los?»[569] Ungeachtet der Motive, so bleibt die Tatsache bestehen, dass sich der Volksgerichtshof in diesem Verfahren nicht unter Druck setzen ließ. Dies entspricht an und für sich auch dem Muster, welches der Volksgerichtshof auch in seiner übrigen Praxis befolgte. Eine Konsequenz dessen war, dass der Gerichtshof an die Seitenlinie verbannt und marginalisiert wurde.

Riisnæs Reaktion geht aus einem Brief hervor, den er an den Reichskommissar schrieb bevor der Fall zur Verurteilung dem SS- und Polizeigericht Nord vorlag. Darin schrieb er unter anderem: «persönlich bin ich der entschiedenen Auffassung, dass die Todesstrafe verhängt und die Strafe vollstreckt werden muss. Soll dies von norwegischer Seite durchgeführt werden, kann dies nur geschehen, indem man entweder ein Standgericht

---

566 Siehe Meldungen aus Norwegen 26. April 1942, Bd. II, S. 631.
567 Die Richter des Volksgerichtshofs 1941–1945, dokument i Oslo politikammer, dom 1975: Alfred Dale, S. 18.
568 Nøkleby 1996, S. 214.
569 Madsen 1987, S. 136.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

errichtet oder die jetzigen Richter beurlaubt und kommissarisch Richter ad hoc benennt. Das wäre kaum ratsam».[570] In seiner Erklärung nach dem Krieg argumentierte Riisnæs, dass er diesen Brief nach deutschem Diktat geschrieben hatte, und bestritt, dass er wirklich der Auffassung war, dass Løvestad die Todesstrafe erhalten sollte. Hier wurde ihm jedoch von Aalvik Pedersen widersprochen.[571]

Es ist ungewiss, in welchem Ausmaß Riisnæs Druck auf den Volksgerichtshof ausübte, in konkreten Fällen ein Urteil in eine bestimmte Richtung zu verhängen. Aalvik Pedersen bestritt, dass Riisnæs Druck auf sie ausgeübt hatte, um sie dazu zu bringen, gegen Løvestad ein Todesurteil zu verhängen. «Auf die Frage, ob Riisnæs in anderen Fällen Druck ausgeübt hat, um den Volksgerichtshof dazu zu bringen, in eine bestimmte Richtung ein Urteil zu verhängen, antwortet der Zeuge ausweichend», steht in dem Verhör von Aalvik Pedersen über diesen Fall.

Die Sondergerichte als Schauprozesse

Nach Riisnæs nach dem Krieg abgegebener Erklärung, sollten auch die Richter der Sondergerichte ungebunden und unabhängig wie ordentliche Richter sein und «strenge Anforderungen an den Beweis stellen».[572] Dies hatte er mit Hasle diskutiert und sich mit ihm einverstanden erklärt. Nach dem Krieg erklärte Hasle selbst, dass «die Fälle vor den Sondergerichten genauso behandelt wurden, wie alle anderen Strafverfahren, in gewöhnlichen justiziellen Formen».[573] In einem der Fälle, der von Holm nach der Liquidation Marthinsens geleitet wurde, erklärte Breien, der Staatsanwalt war, dass sämtliche Teilnehmer im Vorhinein einig darüber waren, dass die Gerichtsverhandlung korrekt und in der Form des Strafprozessgesetzes stattfinden sollte.[574] Dies stimmte mit der Erklärung Riisnæs überein. Auch hinsichtlich der Sondergerichte, die nach der Liquidation Marthin-

570 Dokument (auf Deutsch) in Oslo politikammer, dom 1974: Olav Bjarne Aalvik Pedersen.
571 Erklärungen von Riisnæs und Aalvik Pedersen, Dokumente in Oslo politikammer, dom 1974: Olav Bjarne Aalvik Pedersen.
572 Abschrift der Erklärung von Sverre Parelius Riisnæs in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.
573 Erklärung von Georg Hasle 13. Dezember 1945 in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.
574 Erklärung Breien, dok. 45 in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sens abgehalten wurden, forderte er, dass strikte Forderungen an die Beweismittel gestellt werden sollten, und dass er mit Holm darüber gesprochen hatte.[575]

In einigen Fällen war dies möglicherweise richtig. Als Illustration sei erwähnt, dass der Angeklagte im Rt. 1950 S. 997 Schöffe im Sondergericht in einer Reihe von Fällen war, die in erster Linie krimineller Natur waren. Er gab an, dass «er in keinem Fall Druck ausgesetzt war, so dass er nicht frei urteilen konnte». Das gleiche geht, wie bereits auf S. 191 erwähnt aus der Erklärung Reichborn-Kjenneruds zum Sondergerichtverfahren in einem Fall von Schwarzhandel hervor.

Andere Informationen deuten darauf hin, dass dies jedenfalls nicht immer der Fall war, und dass in einigen Fällen von einem Schauprozess die Rede war, bei dem das Ergebnis im Voraus feststand. So machte etwa der höherrangige Polizeibeamte (Politikommandør) Stephanson vor dem Amtsgericht (Forhørsrett) geltend, dass er von Lie bedroht und aufgefordert wurde, Vorsitzender in den Sondergerichten gegen Jonas Mathiesen und Ragnar Wærnes zu sein, und dass er nach den Wünschen Lies zu urteilen hatte, nämlich Mathiesen und Wærnes zum Tode zu verurteilen.[576] Rolf Holm, der Richter im Verfahren war, in dem Breien Staatsanwalt war, erklärte «Ich erhielt den bestimmten Eindruck, dass das was geschehen sollte, ein reiner Pro-Forma-Akt war, und es lediglich darum ging, das Urteil schnellstmöglich unterschrieben zu bekommen».[577] Breien erklärte ferner, «er glaubt das Ganze war im Vorhinein angefertigt. Dies hat V (der Zeuge) später erfahren, als er hier in Ilebu (Gefängnis für die Landesverräter) gemeinsam mit Flood (Redakteur der Aftenposten) die Zelle teilte. Flood war noch am selben Abend zu Riisnæs gerufen worden, damit er einen Leitartikel mit den Todesurteilen als Hintergrund schrieb. Dies war bevor das Urteil verkündet wurde».[578] Nachdem das Urteil gefallen war, weigerten sich die Richter, es zu unterzeichnen. Hasle erwähnt auch Fälle, in denen Verhandlungen geführt und das Todesurteil dem Angeklagten verlesen wurde, die Richter jedoch die Unterzeichnung des Urteils verweigerten. Dennoch wurde das «Urteil» vollstreckt.

---

575 Abschrift der Erklärung von Sverre Parelius Riisnæs in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

576 Siehe Abendausgabe der Aftenposten 9. Juni 1945, S. 1.

577 Erklärung Rolf Holm dok. 49 in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.

578 Erklärung Breien dok. 45 in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Sowohl Quisling, Lie wie auch Riisnæs übten somit unmittelbaren Druck auf die Richter der Sondergerichte aus. In der Praxis war es so, dass stets Riisnæs entschied, wer das Gericht leiten und wer Schöffe sein sollte.[579] In einzelnen Fällen wurde den Richtern damit gedroht, den Auftrag als Richter anzunehmen. Das Sondergericht, welches Eilifsen verurteilte, wurde von dem Richter des kommissarischen Høyesterett Reichborn-Kjennerud geleitet mit dem Polizeidirektor Karl A. Marthinsen und dem Leiter der Ordnungspolizei, dem Oberbefehlshaber Egil Yngvar Olbjørn als Schöffen. Dem Urteil des Lagmannsretts im Verfahren gegen Olbjørn zufolge, wurde sowohl Reichborn-Kjennerud wie Olbjørn gedroht, dem Sondergericht beizutreten.[580] Das Lagmannsrett liefert eine lebendige und detaillierte Beschreibung des Verlaufs. Auf einer Konferenz mit Lie und Riisnæs vor den Verhandlungen erklärten Reichborn-Kjennerud und Olbjørn, dass sie davon ausgingen, dass die Richter völlig frei sein sollten. Dem wurde in jedem Fall weder von Lie noch von Riisnæs widersprochen. De facto kam es jedoch anders.

Hasle machte geltend, dass sowohl Lie wie Riisnæs ihm mit dem Tode drohten, sollte er nicht den Auftrag annehmen, Vorsitzender in einem der Sondergerichte zu werden, die noch am selben Tag als der Polizeidirektor Marthinsen erschossen wurde, zusammengesetzt wurden. Auch den Gauleiter Holm setzte man unter Druck. In seiner Erklärung sagte er nichts über Drohungen, betonte jedoch, er fühlte sich «am Ende in einer Falle, der ich nicht entkommen konnte. Der starke psychische Druck in Verbindung mit meinem Pflichtgefühl machte mich schließlich wehrlos, und ich sah keinen anderen Ausweg, als zu tun, was sie von mir verlangt hatten».[581] Reinholdt Gram Breien, der Staatsanwalt im Verfahren war, welches von Holm verwaltet wurde, wurde von Lie damit bedroht, dass es die schwerwiegendsten Folgen für ihn haben würde, wenn er den Befehl ablehnte, das Amt des Staatsanwalts anzunehmen. Breien erklärt, dass es ihm dennoch in anderen Verfahren gelang sich dem Auftrag als Richter in Sondergerichten zu widersetzten, dem Druck Riisnæs zum Trotz, und er es geschafft hatte, sich der Tätigkeit als Staatsanwalt zu entziehen, als das Sondergericht seine Tätigkeit am 9. Februar aufnahm.[582]

---

579 Erklärung Georg Hasle in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

580 Rt. 1949 S. 935.

581 Erklärung Rolf Holm, dok. 49 in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.

582 Erklärung Breien dok. 45 in Oslo politikammer, dom 3974 – Reinholdt Gram Breien.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Das Verfahren gegen Eilifsen ist ein gutes Beispiel für den Druck den Riisnæs und Lie auf die Richter ausübten. Die erste Schlussfolgerung des Sondergerichts war, Eilifsen zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen. Marthinsen dissentierte und plädierte für die Todesstrafe. Als das Urteil fertig geschrieben war, gingen die Richter hinüber ins Polizeiministerium, um Lies Beglaubigung des Urteils zu erhalten, bevor es Eilifsen verkündet wurde. Als Lie und Riisnæs das Ergebnis erfuhren, wurden beide wütend und beschimpften Reichborn-Kjennerud und Olbjørn. Es wurde berichtet, dass der Reichskommissar Terboven ein Todesurteil verlangte und die Feststellung, dass Eilifsen von den Deutschen erschossen werden würde, falls die norwegischen Behörden dies nicht täten. Der Reichskommissar drohte auch mit anderen Repressalien. So wurde damit gedroht, dass die beiden Richter sich selbst der Gefahr aussetzten erschossen zu werden, sollten sie dem Wunsch der Deutschen nicht Folge leisten und Eilifsen würde ohnehin nicht gerettet werden. Als einziger Richter dissentierte Reichborn-Kjennerud gegen die Todesstrafe, auch nachdem Riisnæs und Lie starken Druck ausgeübt hatten. Er erklärte später, dass, wenn «Olbjørn sich (nicht) dem Votum Marthinsens angeschlossen hätte, so wären wir beide erschossen worden, vermutlich in derselben Nacht».[583]

Marthinsen wurde am 8. Februar 1945 bei einem Attentat erschossen und entging so dem Aufarbeitungsprozess. Olbjørn wurde unter anderem wegen fahrlässiger Tötung als Folge seiner Teilnahme am Standgericht verurteilt, siehe Rt. 1949 S. 935. Der Grund für die Verurteilung wegen lediglich fahrlässiger Tötung war, dass den Richtern versichert worden war, dass Eilifsen von Quisling begnadigt werden würde.

Während des Verfahrens gegen Eilifsen saßen Lie und Riisnæs auf der Zuhörerbank. Dies taten sie auch in anderen Verfahren. In einem der Verfahren am 8. Februar 1945, welches von Holm verwaltet wurde, fanden sich sowohl Riisnæs wie Lie, dem Lagmannsrett zufolge, während der Gerichtsverhandlung im Gerichtssaal ein. Sie standen beide deutlich unter Alkoholeinfluss und saßen beide während der Verhandlung mit der Hand an ihren Revolvern. Die Richter im Eilifsen-Fall tranken im Übrigen große Mengen an Alkohol während der Sitzung und in den Diskussionen, die sie danach mit Riisnæs und Lie hatten.

Aufgrund des Drucks, der auf Reichborn-Kjennerud und Olbjørn ausgeübt wurde, als das Urteil gegen Eilifsen bestätigt werden sollte, kann bezweifelt werden, ob Olbjørn nach seiner freien Überzeugung als unabhän-

583 Erklärung Reichborn-Kjennerud, dok. 85 in Oslo politikammer: dom 4223 – Egil Reichborn-Kjennerud.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

giger Richter nach einem redlichen Gerichtsverfahren urteilte. In diesem Fall kann festgestellt werden, dass sein Handeln nicht die Mindestvoraussetzungen an ein Richterhandeln erfüllte und dass er zu einem unmittelbaren Werkzeug für Quisling, Lie und Riisnæs in ihrer Tötung von Eilifsen wurde. Auch in den anderen Fällen, in denen Widerstandskämpfer angeklagt und zum Tode verurteilt wurden, scheint es, als hätten die Sondergerichte nichts anderes getan, als in rechtlicher Form eine Bestätigung der Urteile über Hinrichtungen zu liefern, die bereits vor Verhandlungsbeginn beschlossen worden waren. Wie bereits erwähnt, gab es in diesen Fällen keinen Freispruch. In keinem der Fälle wurde auf die Forderung der Todesstrafe verzichtet. In manchen der Fälle kam es zu einem Dissens und in einigen der Verfahren weigerten sich die Richter das Todesurteil, welches sie verlesen hatten, zu unterschreiben. Dies zeugt an sich schon davon, dass die Richter das woran sie beteiligt waren, als reines Spiel betrachteten.

Das Ergebnis der Verhandlung wurde auch in anderen Fällen im Voraus festgelegt. In einem Fall gegen zwei Angehörige der Grenzpolizei, die ein Flüchtlingsheim geplündert und das Haus in Brand gesteckt hatten, wurde vorab vereinbart, dass die Angeklagten aus präventiven Gründen zum Tode verurteilt werden mussten, aber begnadigt werden würden. Dem Lagmannsrett zufolge wusste Hasle als Gerichtsvorsitzender bereits im Voraus davon. In einigen weiteren Fällen wurde Hasle nach eigenen Angaben dazu gedrängt, die Todesstrafe zu verhängen. Er kam dieser Aufforderung nach, da er sich als in einer «Notsituation» befindlich erlebte. Über das Todesurteil über Olav Moen erklärte Hasle, dass Riisnæs und Lie vor dem Verfahren den Deutschen versprochen hatten, das Todesurteil zu verhängen und den Verursacher zu erschießen. Sodann versprachen die Deutschen, auf weitere Sanktionen zu verzichten. Moen wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Hasle selbst betonte: «wenn Moen nicht zum Tode verurteilt worden wäre, hätten die Deutschen mindestens 10-12 Männer, einschließlich Moen erschossen. Die Deutschen legten propagandamäßig großen Wert auf die Todesstrafe durch ein norwegisches Gericht. Indem sie Moen opferten, retteten sie das Leben anderer».[584] Auch nach Hasles eigener Erklärung wurde bei der Entscheidung auf externe Faktoren Wert gelegt. Das Lagmannsrett akzeptierte nicht, dass Hasle unter Zwang gehandelt hatte, obwohl er hervorhob, dass er selbst «unzweifelhaft Gegenstand starken Druckes von Seiten Jonas Lie und Riisnæs» war.

Wie bereits oben aufgezeigt, übten die Behörden der Nasjonal Samling auch Druck auf die ordentlichen Gerichte und den Volksgerichtshof aus.

584 Zitiert aus dem Urteil des Lagmannsrett.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Warum zeigte die Führung der Nasjonal Samling so wenig Respekt gegenüber dem Gericht als Institution, dass sie die Sondergerichte auf diese Weise in einem bloßen Spiel gebrauchten? Warum ließen sich die Richter dazu missbrauchen? Die Praxis in Norwegen unterscheidet sich hier von der in Deutschland, wo die Unabhängigkeit der Richter im Einzelfall respektiert wurde, auch bei den Sondergerichten, dem Volksgerichtshof und den Militärgerichten. Wie bereits aufgezeigt, ließ das SS- und Polizeigericht Nord sich nicht auf diese Weise missbrauchen. In dieser Hinsicht war das Gericht auf einer Linie mit den Gerichten allgemein in Deutschland. Bei zumindest einer Gelegenheit griff sogar das Reichskommissariat ein und erwirkte die Einstellung eines Verfahrens, als die Behörden der Nasjonal Samling versuchten, Druck auf den Volksgerichtshof auszuüben, ein Urteil in eine bestimmte Richtung zu verhängen.

Auch die deutschen Richter wurden unter Druck gesetzt und bedroht, um Urteile zu verhängen, die im Einklang mit der Linie der Partei waren. Es sind jedoch keine Fälle bekannt, bei denen von ernsthaften Sanktionen gegen Richter Gebrauch gemacht wurde, die sich dem Druck widersetzten. Karl Loewenstein schrieb in seinem Bericht aus dem Jahre 1948 über die Rekonstruktion des deutschen Rechtswesens:

> But not a single case is reported in which a judge who resigned was sent to a concentration camp, or even lost his pension. If he wished, he could leave the service and "sit the regime out" on his pension. Though such cases occurred not too frequently, they were known and widely commented on by the judiciary. Moreover – and this too was fully known – there were some judges, particularly among the older generation, who, neither resigning nor yielding, resisted pressure to the end. Nor is it correct to assume that non-party members among the judiciary were invariably denied promotion. No doubt one reason for this is that very few judges mounted any opposition against the regime. But some did quite openly without meeting with more serious sanctions than transfer to a different jurisdiction, lack of promotion or removal from office with a pension.[585]

Auch in der Zeit nach 1948 traten keine Informationen zu Tage, die in eine andere Richtung hindeuten. Loewenstein war einer der deutschen jüdischen Intellektuellen, der in den 1930er Jahren Deutschland verließ und sich in den USA niederließ. Er war Philosoph und Staatswissenschaftler und galt als einer der führenden Staatsrechtstheoretiker Deutschlands. In

585 Loewenstein 1948, S. 444. Siehe auch Oppler 1947.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Vereinigten Staaten verfasste er eine Reihe von Arbeiten, in denen die rechtlichen Entwicklungen in Deutschland während des NS-Regimes dargestellt und analysiert wurden. Nach der Kapitulation Deutschlands diente er als Experte für die amerikanischen Besatzungstruppen bei der Arbeit an der Entnazifizierung und dem Wiederaufbau Deutschlands.

Die Unabhängigkeit der Gerichte wurde in anderen westeuropäischen Ländern unter deutscher Besatzung weitgehend respektiert. Die Richter des Vichy-Frankreichs konnten gegen rassistische und autoritäre Gesetze ohne ernsthafte Konsequenzen protestieren.[586] Im Allgemeinen scheint es, dass autoritäre Führer in Ländern, die der westlichen Rechtskultur angehören, nur ungern direkt in die Aktivitäten der Richter eingreifen.[587] Die Sondergerichte in Norwegen unterscheiden sich daher von dem, was ansonsten ein gängiges Muster war, sowohl in anderen Ländern mit deutscher Besatzung als auch in den übrigen westlichen Ländern. Mit Blick auf die Sondergerichte sehen wir Machthaber, die nicht davor zurückschrecken, die Gerichte zum Schein für Hinrichtungen zu benutzen, die auf politischer Grundlage beschlossen wurden und wir sehen Richter, die sich auf solch ein Spiel einließen.

In anderen Situationen haben wir Beispiele gesehen, in denen von Seiten politischer Behörden Druck auf die Gerichte ausgeübt wurde, sowohl auf das SS-Gericht in Norwegen und Dänemark wie auf den Volksgerichtshof in Norwegen. Aber die Richter widerstanden dem Druck und die Behörden gaben sich damit zufrieden. Was ist die Ursache dafür, dass es bei den Sondergerichten anders war? Einiges kann dies erklären. Eine wichtige Erklärung ist wohl, dass die Richter für die Sondergerichte handverlesen wurden und ihre Rolle in den einzelnen Verfahren im Vorhinein abgestimmt war. Die Führer der Nasjonal Samling hatten vielleicht das Gefühl, dass viel auf dem Spiel stand, und dass ihre Existenz als Machthaber in Gefahr war. Es erklärt jedoch nicht, warum sie darauf bestanden, ein Gerichtsverfahren zum Schein durchzuführen und sich nicht einfach dafür entschieden wurde, Geiseln administrativ hinzurichten, wie es die deutschen Nationalsozialisten taten, als sie auf richterlichen Widerstand stießen. Warum sich die Richter missbrauchen ließen, muss andere Erklärungen haben. Ein Faktor kann sein, dass die Richter der Sondergerichte im Großen und Ganzen Personen ohne Richtererfahrung waren, die damit nicht in der Richterrolle sozialisiert waren. Ein anderer Faktor kann sein, dass sie keine Gerichts- und Justizverwaltung, wie die deutschen Richter

586 Weisberg 1996, S. 10.
587 Siehe Graver 2015, S. 44.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

im Rücken hatten. Sie hatten daher keinen Apparat, auf den sie zurückgreifen konnten, wenn die politischen Führer ihre Mitwirkung forderten. Es ist auch denkbar, dass die pragmatische norwegische Herangehensweise an das Recht dem Rechtsmissbrauch weniger Widerstand entgegensetzte, als prinzipiellere und systematischere Herangehensweisen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der Aufarbeitungsprozess mit den Richtern

Die Verantwortung der Richter für das Unrecht

Als Hans Latza am 7. Mai 1945 von der deutschen Kapitulation erfuhr, nahm er Kontakt zu seinen norwegischen Verwandten auf, um seine schwangere norwegische Frau und ihre Kinder in Sicherheit zu bringen. Er brachte sie im Haus seines Schwiegervaters, einem hochrangigen Beamten der Ordnungspolizei, in Oslo im Slemdalsveien unter. Er selbst verließ die Wohnung in der Madserud allé 5 am Morgen des folgenden Tages und fuhr zum deutschen Polizeilager in Ullevål. Dort erhielt er Bescheid, dass veranlasst worden war, dass er und seine Kollegen von den deutschen Streitkräften betreut werden sollten. Sie gingen in das Uniformlager der Luftwaffe und wurden mit Uniformen ausgestattet, bevor sie zur Flakstellung nahe Holtet auf Ekeberg fuhren, wo sie falsche Papiere erhielten. Danach hielt er sich unter anderem in Rygge, Våler und Elverum auf, bevor er am 31. Juli von alliierten Soldaten verhaftet wurde.[588]

Die Richter am SS- und Polizeigericht Nord waren nicht die einzigen, die versuchten, nach dem Zusammenbruch des NS-Staates zu entkommen. Im April 1945 verließen die Richter das Reichskriegsgericht Berlin, um sich in Sicherheit nach Süddeutschland zu bringen. Sieben der führenden Richter verbrachten anderthalb Jahre in französischer Gefangenschaft in Erwartung eines Verfahrens gegen sie. Die Anklage wurde jedoch nie erhoben, obwohl alle nach der Rechtsauffassung, die das amerikanische Militärtribunal 1947 festlegte, Kriegsverbrechen begangen hatten.[589] Nach Ansicht der amerikanischen Richter verstieß die Teilnahme am Nacht- und Nebel-Programm, bei dem Personen aus den besetzten Ländern in aller Heimlichkeit nach Deutschland gebracht wurden, um entweder zum Tode verurteilt zu werden oder um bei «Nacht und Nebel» in den Konzentrationslagern zu verschwinden, eindeutig gegen das Kriegsrecht. Der Einzige von allen beteiligten Richtern und Staatsanwälten, der bestraft wurde, war der Oberstaatsanwalt des Volksgerichtshofs in Berlin, Ernst Lautz.[590]

---

588 Siehe PWIS-rapport Det (N) / 14. Preliminary Report on the interrogation of SS Pol. Richter Latza, Hans, Akershus 2. August 1945.

589 Siehe Haase 1993, S. 19–20.

590 Siehe Graver 2015, S. 127–129.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Kollegen am deutschen Reichsgericht hatten nicht so viel Glück. Das Reichsgericht hatte seinen Sitz in Leipzig. Dort befanden sich auch die Richter als die sowjetischen Truppen die Stadt einnahmen. Sie wurden inhaftiert und 30 von ihnen kamen im KZ Buchenwald bei Weimar um. Nur vier kamen von dort lebend zurück.[591]

Es ist höchst ungewöhnlich, dass sich Richter für ihre Beteiligung an Ungerechtigkeit und Unterdrückung verantworten müssen. In den meisten Fällen werden Richter dafür nicht angeklagt. Wenn sie angeklagt werden, erhalten sie normalerweise einen Freispruch. Weder in Belgien, Dänemark noch in den Niederlanden wurden Richter nach der Befreiung vor Gericht gebracht, weil sie von grundlegenden rechtstaatlichen Prinzipien abgewichen waren, um Forderungen der deutschen Besatzer entgegenzukommen, selbst wenn sie für ihre Tätigkeit außerhalb des Richteramtes verurteilt wurden.[592] In Norwegen verlief es anders mit den norwegischen Richtern, die es akzeptiert hatten, Richter für die Führung der Nasjonal Samling zu sein. Sie wurden wie andere wegen Landesverrats verurteilt, aber viele von ihnen wurden auch für ihre Tätigkeit als Richter verurteilt. Vier der deutschen Richter an Standgerichten wurden angeklagt. Nur einer von ihnen wurde verurteilt.

Allgemein zum Aufarbeitungsprozess

Die Rechtsgrundlage und die Vermengung von Legislative, Exekutive und Judikative

Im Lichte des Umfanges der Aufarbeitung nach der deutschen Besetzung Norwegens ist auffallend, wie wenig dies zum Gegenstand der Forschung wurde.[593] Insgesamt wurden rund 46.000 Menschen zu Strafen verurteilt, darunter 18.000 Freiheitsstrafen. Es wurden 45 Todesurteile verhängt, 30

591 Siehe Schorn 1959, S. 140.
592 Siehe Graver 2015, S. 135–137.
593 Die einzige umfassende juristische Bearbeitung ist die Darstellung von Andenæs im Buch *Det vanskelige oppgjøret (Die schwierige Aufarbeitung)*, welches zum ersten Mal 1979 veröffentlicht wurde. Eine kritische Analyse des Aufarbeitungsprozesse aus der Perspektive der der Angeklagten, findet sich bei Albert Wiesener (Wiesner 1985). Aber in der juristischen Literatur ist Andenæs eine einsame Schwalbe. Auch aus historischer Sicht findet sich nicht viel Forschung zum Aufarbeitungsprozess. Die umfassendsten sind dabei die Studien im Rahmen des Projektes «Å overkomme fortiden» (Die Vergangenheit überwinden) zu Beginn

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gegen Norweger und 15 gegen deutsche Kriegsverbrecher.[594] Von diesen wurden 25 beziehungsweise 12 vollstreckt.[595] Neunzig Prozent der Mitglieder der Nasjonal Samling erhielten eine Strafe oder eine Entscheidung mittels Verzichts auf die Anklageerhebung in ihrem Verfahren. Die Parteiminister wurden entweder erschossen oder zu 15-20 Jahren Gefängnis verurteilt. Vertrauensmänner der Partei erhielten im Schnitt drei Jahre und sechs Monate Haft, während gewöhnliche Mitglieder ohne Vertrauensamt zu Beginn drei bis sechs Monate erhielten und von 1946 an mit Geldbußen davonkamen.[596] Darüber hinaus kam es zu zehn Jahren Entzug von bürgerlichen Rechten.

Der Aufarbeitungsprozess basierte im Wesentlichen auf zwei Paragrafen des Strafgesetzes: §§ 86 und 98. § 86 richtete sich gegen denjenigen, der rechtswidrig eine Waffe gegen Norwegen trug oder dem Feind mit Rat und Tat Beistand leistete. § 98 richtete sich gegen den, der bewirkt oder mitwirkt, dass die Verfassung mit unrechtmäßigen Mitteln geändert wird. Die Strafe für einen Verstoß gegen § 86 war die Haftform der sog. Hefte oder Gefängnis von mindestens drei Jahren bis hin zu lebenslänglich, während § 98 eine Haft von mindestens fünf Jahren vorsah.[597] Nach § 94 konnte derjenige, der sich mit einer anderen Personen oder mit mehreren mit dem Ziel zusammenschloss, ein Verbrechen zu begehen, unter anderem gegen § 86, mit der 'hefte' oder Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft werden. Hier gab es somit keine Mindeststrafe.

Per provisorischer Verordnung, die von der London-Regierung am 3.10.1941 verabschiedet wurde, wurde die Möglichkeit gegeben, die Todesstrafe wegen Verletzung der Bestimmungen der Kapitel 8 und 9 des Strafgesetzbuches zu verhängen, die die §§ 86 und 98 umfassten. Die Möglichkeit die Todesstrafe zu verhängen, wurde am 22.1.1942 dahingehend erweitert, dass nun auch Verbrechen gegen die Sittlichkeit, die persönliche Freiheit und gegen Leben, Leib und Gesundheit erfasst waren. Diese Ver-

---

der 2000er Jahre, siehe zum Beispiel Dahl und Sørensen (red.) 2004. In 2018 ist die Studie von Baard Herman Borge und Lars-Erik Vaale, *Grunnlovens største prøve, Rettsoppgjøret etter 1945*, erschienen.
Siehe Larsen 1998, S. 270.

594 Siehe Nøkleby 2004, S. 166–184 für eine vollständige Uebersicht über die Verfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher.

595 Andenæs 1979, S. 180 und 225.

596 Siehe Dahl und Sørensen 2004, S. 104.

597 Die "Hefte" war eine weniger strenge Form des Freiheitsentzuges und war zwischen der strengeren Zuchthausstrafe und der milderen Gefängnisstrafe angesiedelt.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ordnung stellte auch die Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling unter Strafe und ermöglichte es, Geldbußen und den Verlust des allgemeinen Vertrauens als Strafe zu verhängen. Diese zwei Verordnungen wurden von der Verordnung über den Landesverrat (Landssvikanordning) vom 15. Dezember 1944 abgelöst. Letztere bildete die Hauptgrundlage für die Gerichte bis zur Verabschiedung des Landesverratsgesetz (Landssviklov) im Jahre 1947.

Die zentrale gesetzliche Grundlage für die Aufarbeitung waren somit die von der Regierung in London erlassenen Verordnungen. Hintergrund für den Erlass der Verordnungen war teilweise der Zweifel der erhoben werden konnte bei der Frage, ob die Mitgliedschaft in einer rechtmäßigen Partei als Beistand für den Feind nach § 86 des Strafgesetzes angesehen werden konnte, und ob die Zusammenarbeit mit den Deutschen nach der Kapitulation der norwegischen Kräfte von dieser Bestimmung erfasst war. Man wünschte sich «deutlichere, konkretere Strafen, die im Kampf gegen die Quislingene helfen können».[598]

Eine wichtige Frage im Aufarbeitungsprozess war, ob die Verordnungen über eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage im Grunnlov verfügten und damit die Erfordernisse nach einer Rechtsgrundlage in § 96 des Grunnlov erfüllten.

Die Anordnungsbefugnis und das Verhältnis zu § 96 des Grunnlov

Der zentrale Ausdruck des Legalitätsprinzips findet sich in § 96 des Grunnlov. Dieser legt fest, dass niemand ohne Urteil bestraft oder ohne Gesetz verurteilt werden darf. Die Bestimmungen waren von entscheidender Relevanz in der Frage, ob die von der London-Regierung erlassenen Anordnungen die Erfordernisse eines «Gesetzes» erfüllten sowie hinsichtlich der Frage, ob die Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling bereits nach dem geltendem Strafrecht als strafbar betrachtet werden konnte. Das Verbot rückwirkender Gesetze in § 97 des Grunnlov war Gegenstand der Diskussion, als es um die Frage der Strafverschärfung hinsichtlich früher begangener Handlungen ging. Die Frage der Anwendung rückwirkender Gesetze war pikanter als beispielsweise in Dänemark, wo das Rückwirkungsverbot nicht verfassungsrechtlich verankert war.

Die §§ 96 und 97 sind zentrale Rechtssicherheitsgarantien, die besonders wichtig sind, wenn es um die Verhängung von Strafe geht. Das Gesetzlich-

598 Siehe Ot.prp. nr. 92 1945–46, S. 73.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

keitsprinzip sowie das Rückwirkungsverbot gehören zu den Bestimmungen, von denen nach den heute geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen keine Ausnahme zulässig ist, auch nicht während eines Krieges oder eines anderen Notzustandes, der das Leben einer Nation bedroht. Artikel 15 Nr. 2 der EMRK sieht vor: «Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.». Artikel 7 Nr. 1 bestimmt: «1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.».

Das Verhältnis zu §§ 96 und 97 des Grunnlov wurde von der Führung der Hjemmefront in Verbindung mit der Ausarbeitung einer provisorischen Verordnung über Strafen und andere Rechtsmittel gegen Mitglieder der Nasjonal Samling analysiert. Diese Analyse nahm Ragnar Knophs Theorie über rechtliche Standards als Ausgangspunkt. Die Hjemmefront machte geltend, dass § 97 traditionell auf dem Gebiet des Strafrechts strenger ausgelegt wurde, argumentierte jedoch dafür, dass es kaum «haltbar (war) § 97 in zwei Rechtssätze unterschiedlicher Natur aufzuspalten, in einigen Bereichen einen elastischen rechtlichen Standard und in anderen eine strikte absolute Rechtsregel. (…) Es wäre gegen die Aufgabe des Paragraphen, die Gerechtigkeit zu fördern, wenn man unter den außergewöhnlichen Umständen wie den vorliegenden, diesen ebenso streng und formalistisch anwenden würde, wie in Zeiten des Friedens und der ruhigen Entwicklung». Die Bestimmung sollte kein Hindernis sein, «unterschiedliche Strafnormen umfangreicher als unter Vorkriegsbedingungen (auszulegen), wenn dies erforderlich ist, um offensichtliche Verbrechen zu fassen».[599] Wie etwas im juristischen Sinne ein «offensichtliches Verbrechen» sein konnte, wenn es nach seiner allgemeinen Auslegung nicht unter eine strafrechtliche Sanktion fiel, thematisierte die Untersuchung nicht weiter. Die Analyse verwies auf den Bedarf einer flexibleren Annäherung und darauf, die Gesetzgebungsbefugnis der London-Regierung anzuerkennen, ging jedoch in geringerem Maße auf eine nähere Konkretisierung oder Begründung dafür ein.

Das Høyesterett schloss sich nicht der Lehre an, dass § 97 des Grunnlov auf dem Gebiet des Strafrechts als bloßer Standard anzusehen sei oder dass strengere Strafen für bereits begangene Handlungen eingeführt werden

---

599 Siehe Ot.prp. nr. 92 1945–46, S. 80 und 81.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

konnten, ohne dass dies ein Verstoß gegen § 97 darstellte. Im Gegensatz zu der später oft angeführten Argumentation, baute der Aufarbeitungsprozess nicht auf formell rückwirkende Gesetze oder Verordnungen auf.[600]

Auf der anderen Seite gelangte das Høyesterett zu der Schlussfolgerung, dass die §§ 96 und 97 des Grunnlov durch die provisorischen Verordnungen der London-Regierung erfüllt waren. Dies konnte das Høyesterett machen, indem es in der Praxis darauf baute, dass die Bestimmung keine Schranke dafür darstellte «unterschiedliche Strafrechtsnormen umfassender als unter Vorkriegsverhältnissen» auszulegen. Die besonderen Umstände des Krieges und der Besatzung konnten mit anderen Worten eine weniger strikte Praxis des Legalitätsprinzips rechtfertigen. Das strafrechtliche Legalitätsprinzip wurde damit relativ.

Die zentrale Frage war indessen jedoch die nach der Rechtsgrundlage. Was die Strafverschärfung und den Gebrauch einer besonderen Verfahrensordnung für die Behandlung der Landesverratsverfahren betraf, konnte kein Erfolg erzielt werden ohne eine Auslegung der Gesetzgebung, die vor der Besatzungszeit galt. Hier bedurfte es einer Anerkennung der Gesetzgebungsbefugnis der London-Regierung. Das Høyesterett nahm in seiner Entscheidung zur Zusammensetzung des Gerichts gemäß der provisorischen Verordnung vom 26. Januar 1945 – die vorübergehenden Ausnahmen vom Gesetz über Altersgrenzen für Beamte betreffend – zu der konstitutionellen Befugnis des Königs, in der Besatzungszeit Bestimmungen gesetzmäßigen Inhalts zu erlassen, Stellung. Die Entscheidung ist wiedergegeben und zitiert in der Entscheidung Rt. 1945 S. 13. Der Erstvotierende war Richter Schjelderup.

Richter Schjelderup fand die Frage «wenig zweifelhaft». Selbst wenn die Verordnungen, die die London-Regierung erließ, «in großem Maße außerhalb des Rahmens des § 17 des Grunnlov (lagen)», schaffte «selbige Situati-

600 In der rechtlichen Würdigung der Aufarbeitung war man allgemein der Meinung, dass dies nicht für die Anwendung der Todesstrafe auf deutsche Kriegsverbrecher gilt, die wegen wiederholter Körperverletzung im Zusammenhang mit Folter verurteilt wurden. Dieser Zugang, die Todesstrafe zu verhängen wurde mit der Verordnung vom 4. Mai 1945 im norwegischen Recht verankert, also lange nachdem die Handlungen begangen worden waren. Die Kritik, die Andenæs und Castberg 1945 gegen die Anwendung der Verordung in den Kriegsverbrecherverfahren als Verstoß gegen § 97 des Grunnlov richteten, siehe Andenæs 1979, S. 211–212, blieb in der Folgezeit als die Auslegung dessen bestehen was das Høyesterett im Klinge-Fall vornahm, Rt. 1946 S. 198 sowie in späteren Verfahren. Wie ich jedoch in Graver 2013, S. 275–294 aufgezeigt habe, ist dies nicht die naheliegendste Art die Rechtsprechung des Høyesterett zu lesen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

on im Jahre 1940 (…) die zwingende Notwendigkeit für außerordentliche konstitutionelle Befugnisse». Das Høyesterett schlussfolgerte:

> Der König hatte vom 9. April 1940 an die Gelegenheit, die durch den Krieg und die Kriegsverhältnisse bedingten Maßnahmen zu ergreifen, um die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes zu schützen und sonst in jeder Hinsicht die norwegischen Interessen zu schützen und wahrzunehmen, einschließlich der Vorbereitung der Aufarbeitung, die nach Beendigung des Krieges kommen müsse. Während seiner Arbeit musste der König die Möglichkeit haben, die Maßnahmen zu ergreifen, die er nach bestem Wissen für notwendig oder angemessen erachtete – basierend auf den Umständen, die zu diesem Anlass vorlagen oder die erwartet wurden oder eintreten könnten. Näher darauf einzugehen, wie weit die gesetzgebende Kraft des Königs in den Kriegsjahren reicht, erachte ich bei diesem Anlass als nicht notwendig.

Das Høyesterett überprüfte hier nicht näher, warum es in einer Notsituation begründet war den Aufarbeitungsprozess vorzubereiten. Die Notwendigkeit einzelner Elemente dessen, was beschlossen worden war, wurde ebenfalls nicht gesondert überprüft. In einer Übergangsphase war es wahrscheinlich notwendig, das Høyesterett mit den alten Richtern zu besetzen, mit einer Amtszeit über die reguläre Pensionsgrenze hinaus, um überhaupt einen funktionsfähigen Obersten Gerichtshof zu haben. Das Erfordernis der Proportionalität muss daher bezüglich dieser Maßnahme als erfüllt angesehen werden.

Bereits wenige Tage nach der Entscheidung über die Zusammensetzung des Gerichts hatte das Høyesterett die Möglichkeit, die rechtlichen Grundlagen für die Aufarbeitung weiter zu untersuchen. Nun betraf es die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Todesstrafe und für die Bestrafung einer gewöhnlichen Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling, siehe Rt. 1945 S. 13. Hier wurde auch zur Rechtmäßigkeit des besonderen Gerichtsverfahrens für Verfahren des Landesverrats Stellung bezogen, die in der Verordnung zum Landesverrat (Landssvikanordning) festgelegt war. Der Fall betraf einen 21 Jahre alten Mann, der am 6. Dezember 1940 der Nasjonal Samling beigetreten war, bei Hirden und in der norwegischen Legion (Den norske legion) an der Ostfront teilgenommen hatte. Seine Teilnahme an der norwegischen Legion war ein offensichtlicher Verstoß gegen § 86 des Strafgesetzbuches. Er wurde jedoch auch für seine Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling und bei Hirden verurteilt.

In diesem Verfahren, welches im Plenum behandelt wurde, verwies der Erstvotierende Richter Næss auf die zwei Tage zuvor ergangene Entschei-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dung zur Zusammensetzung des Gerichts. Insbesondere hinsichtlich der Verordnung zum Gerichtsverfahren bei Landesverrat verwies er auf die Entscheidung des Lagmannsrett. Darin hieß es, dass es von einem Ermessen abhängig sein müsse «wie weit der König in jedem einzelnen Fall gehen könnte und sollte» sowie dass es «sich als notwendig darstellen musste, fertige vereinfachte Regeln des Gerichtsverfahrens zu haben, so dass der umfassende Aufarbeitungsprozess unmittelbar nach der Befreiung eingeleitet und so bald wie möglich beendet werden konnte». Eine selbstständige Analyse oder Begründung für den Bedarf an Verfahrensregeln wurde somit von den Gerichten nicht erbracht.[601]

Gleiches gilt für die Frage der Einführung der Todesstrafe. Hier begnügte sich Richter Næss auf Folgendes hinzuweisen: «zu dem, was ich zuvor über die Anordnungsbefugnis des Königs im Allgemeinen erwähnt habe. Ich kann nicht erkennen, dass die Grenzen für diese Befugnis mit der Verordnung vom 3. Oktober 1941 überschritten sind». Auch hier nimmt der Erstvotierende somit keine selbstständige Prüfung vor.

Über diese Bewertungen bestand im Høyesterett Einigkeit. Was jedoch die Todesstrafe anbelangte, so fügte Richter Fougner hinzu: «Und die Verordnungen gehen hiermit sicher nicht über das hinaus, was dem allgemeinen Rechtsgefühl in unserem Land entspricht. Dies finde ich in entscheidender Weise durch die Haltung bestätigt, die das Storting gerade gegenüber den Bestimmungen zur Todesstrafe in der Verordnung eingenommen hat, vgl. Gesetz vom 6. Juli desselben Jahres. Unter diesen Umständen sehe ich es als gegeben an, dass die Bestimmungen rechtsgültig sind.»

Über die Anordnungsbefugnis des Königs angesichts der besonderen Situation herrschte somit Einigkeit im Høyesterett. Es gab auch keine Richter, die es für notwendig hielten, ein Überprüfung einzuleiten, ob die in den vorläufigen Anordnungen getroffenen Einzelmaßnahmen erforderlich und verhältnismäßig waren, selbst bei einem so schwerwiegenden Eingriff wie der Todesstrafe nicht.[602] Die Kommentare, die Richter Fougner an den Gebrauch der Todesstrafe knüpfte, betrafen das Verhältnis zur allgemeinen Rechtsauffassung. Dies ist jedoch etwas anderes als die Frage, ob die Maß-

---

601 Heide 1998 ist der Ansicht, dass «die Urteile des Aufarbeitungsprozesses (…) den Eindruck eines sehr großen Ermessensspielraums im norwegischen Recht» hinterlassen, siehe S. 71.

602 Heide 1998 verweist darauf, dass die Mindermeinung 1946 (s. 198, Klinge-Fall) die Notwendigkeit analysiert, einen außergewöhnlichen Ansatz bei der Frage nach der Grundlage für eine Todesstrafe anzuwenden, da die Londoner Regierung diese Grundlage früher hätte einräumen können, als sie es letzlich tat, siehe S. 125.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nahme auch einen Eingriff darstellt, der als notwendig gerechtfertigt werden kann. Man kann ganz im Gegenteil anführen, dass gerade dann, wenn das «allgemeine Rechtsgefühl» für eingreifende Maßnahmen offen ist, eine nüchterne Prüfung der Verhältnismäßigkeit angebracht ist. Das Rechtsgefühl ist ein fragwürdiger Ratgeber, wenn sich eine Minderheit für Vieles zu verantworten hat.

Die Strafbarkeit der Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling

Was die Frage betraf, inwiefern die Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling von § 86 des Strafgesetzbuches erfasst war, herrschte Dissens. Der Erstvotierende verwies diesbezüglich auf die Begründung des Lagmannsretts, die wie folgt lautete:

> Das Gericht ist der Meinung, dass der Beitritt und die Mitgliedschaft in der N. S. nach dem 8. April 1940 als Beistand für den Feind mit Rat und Tat charakterisiert werden muss. In diesem Zusammenhang genügt es, die folgenden notorischen Tatsachen zu erwähnen: In seiner Rede im Radio am 9. April 1940 erklärte Quisling sich zum Premierminister, ungeachtet der Tatsache, dass der König, die Regierung und das Storting auf Elverum versammelt waren. Quisling widerrief auch im Radio den Mobilisierungsbefehl, den die Regierung erlassen hatte, um die Streitkräfte des Landes gegen den Feind zu sammeln. Quisling fungierte als Führer der N. S., die, wie er sagte, die einzige Partei war, die zur Machtübernahme berechtigt war. Er trat als Führer der N. S. auf und legte den rechtmäßigen Behörden in ihrem Kampf gegen den Feind Steine in den Weg. Terbovens Rede vom 25. September 1940, als er die kommissarischen Minister einsetzte, bekundet, dass er alle anderen politischen Parteien aufgelöst hatte, und dass die N. S. die einzige politische Partei sei, mit der der Feind zusammenarbeiten könne.
> Nach Ansicht des Gerichts zeigt dies eindeutig, dass die N. S. dazu überging von einer politischen Partei zu einer Organisation zu werden, die den Feind unterstützte und mit ihm zusammenarbeitete, um den Krieg zu gewinnen. Dies musste allen klar sein. Jeder, der der N. S. beitrat, musste verstehen, dass die N. S. für die deutsche Kriegsführung hilfreich war und dass die Mitgliedschaft jedes Einzelnen hier von Bedeutung war.

Der Zweitvotierende Richter Alten war hinsichtlich des Beitritts oder des Verbleibs in der Nasjonal Samling folgender Ansicht:

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> kann nicht eine Mitwirkung an den Verbrechen des Verrats, die bereits ausgeübt worden waren, beinhalten und sie haben einen so fernen und indirekten Zusammenhang zu der fortgesetzten verbrecherischen Tätigkeit der Führer, dass es meiner Ansicht nach nicht angemessen wäre dies als Mitwirkung zu bezeichnen. Noch weniger kann ich es als richtig erachten, die Handlungen als selbstständige Verstöße gegen § 86 zu betrachten, selbst wenn § 58 des Strafgesetzes und die spätere Landssviksanordning in diesem Fall den Zugang eröffnen würde, die Strafe zu senken, da diese von zu geringer Bedeutung waren.

Die Tatsache, dass man «dem Feind mit Rat und Tat Beistand leistet» hat eine objektive und eine subjektive Seite. Was die objektive Seite betrifft, besteht in jedem Fall ein eher indirekter Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling und der Unterstützung der deutschen Besatzer. Was die subjektive Seite anbelangt, so ist das Vorliegen eines Vorsatzes, was auch das Leisten von Beistand für den Feind umfassen kann oder das Vorliegen von Fahrlässigkeit erforderlich macht. Man kommt jedoch nicht um eine Einschätzung der subjektiven Wahrnehmung des Täters herum. Genau das lässt das Lagmannsrett mit seiner Äußerung darüber, was der Einzelne verstehen musste und woran sich auch die Mehrheit des Høyesteretts anschloss, unberücksichtigt.

Die Einschätzung der Mehrheit war für die Beurteilung der Kriminalisierung der Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling durch die Landssvikanordning von Bedeutung. Selbst wenn der Verordnung rückwirkende Kraft verliehen wurde, verstieß dies nicht gegen § 97 des Grunnlov, da solch eine Mitgliedschaft bereits nach § 86 des Strafgesetzbuches als verboten angesehen wurde, siehe Rt. 1945 S. 26. Die Verordnung war nicht damit begründet, dass gewöhnliche Mitglieder der Nasjonal Samling eine mildere Behandlung erfahren sollten, als «eigentliche» Landesverräter. Grund dafür war, dass es praktisch nicht möglich war, eine Haftstrafe von mindestens drei Jahren gegen alle Mitglieder der Nasjonal Samling zu verhängen. Das Justizministerium ging davon aus, dass die neue Strafe des Verlustes des allgemeinen Vertrauens «vielleicht ebenso hart wie 3 Jahre Haft» treffen würde, gleichzeitig sparte es dem Staat Ausgaben für einen Gefängnisaufenthalt.[603]

Nach der Rechtspraxis war es in subjektiver Hinsicht für eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Landssvikanordning ausreichend, dass der

603 Ot.prp. nr. 92 1945–46, S. 67.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vorsatz die Mitgliedschaft selbst umfasste.[604] Es war daher nicht notwendig, dass beim Täter ein Bewusstsein hinsichtlich seines Beistandes für den Feind vorlag. Nach der Landssvikanordning wurde die rein passive Mitgliedschaft zunächst mit Geldstrafen und dem Verlust staatsbürgerlicher Rechte für 10 Jahre bestraft, siehe Rt. 1946 S. 43. Viele erhielten somit den Stempel des Gerichts und eine Einschränkung ihrer Rechte ohne, dass es dafür eine Rechtsgrundlage gab. Nach späteren Schätzungen der Historiker wurden 90 Prozent der Mitglieder der Nasjonal Samling strafrechtlich verfolgt, nur 10 Prozent der Fälle wurden beigelegt.[605]

Befand sich Norwegen im Krieg?

Ein anderer Einwand als die Auslegung des Begriffes «Beistand» war, dass Norwegen nach der Kapitulation am 10. Juni nicht kriegsführend war und dass damit § 86 nicht zur Anwendung gelangen konnte, jedenfalls nicht für die ganze Zeit der Besatzung. Dahl und Sørensen bezeichnen die Frage zur 10. Juni-Kapitulation als «die große ungeklärte Streitfrage in der Geschichte der norwegischen Besatzung» und verweisen darauf, dass die Ansicht eines Großteils der Verurteilten darauf hinauslief, eben zurückzuweisen, dass sich Norwegen im Krieg befand.[606] Inwiefern man die besonderen Kriegsbestimmungen im Aufarbeitungsprozess anwenden konnte, ist daher eine der wenigen Fragen, die als «ungeklärt» charakterisiert wurden.

Nach § 86 des Strafgesetzes war erforderlich, dass der Angeklagte Beistand für den Feind «während eines Krieges, an dem Norwegen teilnimmt, oder mit einem solchen in Sichtweite» geleistet hatte. Der Einwand stützt sich auf die Tatsache, dass die Bestimmung verlangt, dass Norwegen als Kombattant am Krieg teilnimmt, und dass Norwegen dies nach der Kapitulation weder aus rechtlicher noch aus faktischer Sicht getan hat.[607] Faktisch gesehen hatte die Regierung den Kampf aufgegeben, als sie nach London reiste. Rechtlich gesehen hatte sich Norwegen gegenüber Deutschland verpflichtet den Streit mit Deutschland nicht aufzunehmen, so lange der Krieg andauerte. Diese Einwände wurden während des Aufarbeitungsprozesses und auch danach abgewiesen.[608]

---

604 Siehe Andenæs 1979, S 162.
605 Siehe Dahl und Sørensen 2004, S. 98.
606 Siehe Dahl und Sørensen 2004, S. 113–114.
607 Siehe Wiesener 1985, S. 85–112.
608 Siehe Andenæs 1979, S. 97–105.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Meines Erachtens muss die Diskussion darüber, ob Norwegen noch im Sinne des Völkerrechts kriegsführend war, in der Diskussion um § 86 als unwesentlich erschienen sein. Dass in Europa weiterhin Krieg herrschte, ist unumstritten. Damit der Anwendungsbereich der Bestimmung eröffnet ist, ist der Bestimmung nach ja nicht unmittelbar erforderlich, dass Norwegen kriegsführend ist. Es ist ausreichend, dass Norwegen «teilnimmt». Es bestand ferner kein Zweifel darüber, dass Deutschland in diesem Krieg Norwegens Feind war, es hatte ja Norwegen angegriffen. Deutschlands Status als Feind hörte nicht mit der Besatzung auf. Es handelte sich um eine feindliche Besetzung. Selbst wenn ein besetztes Land besiegt ist und damit keinen Zugang hat, am Krieg mit Streitkräften teilzunehmen, kann festgestellt werden, dass die Behörden des Landes und die Bevölkerung weiterhin am Krieg teilnehmen mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, um dem Besatzer Schwierigkeiten zu bereiten und um ein Ende der Besatzung zu erreichen.

Dazu kommt, dass die Deutung des § 86 eine Frage der Auslegung norwegischen nationalen Rechts ist, welches nicht von den Regeln des Völkerrechts über Krieg und Besatzung oder den Verpflichtungen, welches das Land gegenüber Deutschland nach der Kapitulationsvereinbarung eingegangen war, abhängig ist. Dies legte das Høyesterett auch im Verfahren gegen Quisling zu Grunde.[609] Nach gewöhnlichem Sprachgebrauch ist es unnatürlich zu sagen, dass ein Land, welches von einer der kriegsführenden Parteien besetzt wurde, sich «außerhalb» des Krieges befindet. Damit ist es ganz natürlich vom «Teilnehmen» am Krieg zu sprechen, selbst wenn dies keine aktive Kriegsführung ist. Zwischen «Krieg» und «Kriegshandlungen» besteht ein Unterschied. Meines Erachtens ist dies daher ein Aspekt, bei dem die Auslegung einer juristischen Streitfrage, die sich im Rahmen der Aufarbeitung stellte, auch für eine spätere rechtliche Beurteilung von Relevanz ist.

Der Aufarbeitungsprozess als Ausnahmezustand

Der Aufarbeitungsprozess war stark davon geprägt, dass eine Gruppe als außerhalb der nationalen Gemeinschaft befindlich definiert wurde. Eine Situation, in der eine Gruppe außerhalb der Gemeinschaft gestellt wird, kann die Hemmungen der sonst normalen, moralisch wertenden Menschen schwächen. Insbesondere, wenn die Konstruktion der Gruppen an

609 Rt. 1945 S. 109 auf S. 112.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Berichte über Konflikt, Sieg und Niederlage geknüpft ist.[610] Nun führten die Gegensätze, die durch den Krieg geschaffen wurden, nicht zu einer Spirale der Gewalt, wie dies Europa später auf dem Balkan nach der Auflösung Jugoslawiens erlebte. Obwohl außergerichtliche Tötungen und Hinrichtungen in der Zeit nach der Befreiung in Frankreich, Italien und Griechenland diesem nahe kamen. Andere Faktoren waren stärker als die Trennung in «das Volk» und «die Verräter». Starke psychologische Mechanismen in Richtung Gruppendenken können die Akzeptanz dessen beeinflusst haben, was das einzelne Mitglied der Nasjonal Samling «verstanden haben musste», um in ausreichendem Maße das Vorsatzerfordernis des § 86 des Strafgesetzes zu erfüllen, siehe Rt. 1945 S. 13. Es ist üblich, dass Einwände, die einen Verstoß gegen die Verfassung geltend machen oder dass rückwirkende Gesetze angewendet wurden, in einem Aufarbeitungsprozess der gegen Verräter und Putschisten geführt wird, erhoben und dann abgelehnt werden.[611] Wir sind mit anderen Worten mit einem ziemlich weit verbreiteten sozialen Phänomen konfrontiert.

Der Aufarbeitungsprozess kann unter dem Blickwinkel des Ausnahmezustandes betrachtet werden. Als er vorbereitet wurde, war das Land besetzt und die Regierung befand sich im Exil. Nach der Befreiung waren die rechtmäßigen Behörden wieder eingesetzt, dennoch ist festzustellen, dass der Ausnahmezustand andauerte bis man eine vertretbare Auseinandersetzung mit den Verhältnissen während der Besatzung realisiert hatte.

Die Einführung restriktiver Maßnahmen und die Begrenzung individueller Rechte während eines definierten Ausnahmezustandes musste nicht an sich den Rechtsstaat bedrohen. Ernst Fraenkel, der als erster eine Analyse des Dritten Reiches aus einer Perspektive des Rechtsstaates vornahm, verweist auf folgende Bedingungen, dafür, dass der Ausnahmezustand mit dem Rechtsstaat vereinbar ist: (1) dass die zivile Ordnung des Rechtsstaats bedroht ist, (2) dass der Ausnahmezustand mit den Ziel den Rechtsstaat zu schützen erklärt wird und (3) dass der Ausnahmezustand nur so lange andauert wie es braucht, um den Rechtstaat wieder zu etablieren.[612] Aus dieser Perspektive kann man kaum behaupten, dass der Aufarbeitungsprozess oder die Verabschiedung der Ermächtigungsgesetze den norwegischen Rechtsstaat bedrohten.

Auf der anderen Seite mangelte es, wie aufgezeigt, an einem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit als rechtlich handhabbare Begrenzung der be-

610 Siehe Glover 2012, S. 146–148.
611 Siehe Kirchheimer 1961, S. 314.
612 Fraenkel 2010, S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hördlichen Maßnahmen, sowohl während des Prozesses der Auseinandersetzung als auch als Teil der Forderungen, die in Verbindung mit den Ermächtigungsgesetzen festgesetzt wurden. Ob die Verhältnismäßigkeit als Teil des «notrechtlichen Prinzips» betrachtet werden kann oder nicht, kann diskutiert werden. Gleichermaßen ist in der Nachkriegszeit die Auslegung des Notrechts als Grundlage des Ausnahmezustandes vom Erfordernis der Proportionalität durchdrungen. So schreibt Stubberud: «wo das Notrecht den Weg ebnet, folgt immer das Proportionalitätsprinzip».[613] So war es allerdings nicht im Norwegen der 1940er- und 1950er-Jahre, wenn auch die Forderung nach Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in der *Theorie* zentrale Elemente des konstitutionellen Notrechtes darstellten.[614]

Die Freiheit des Einzelnen muss immer gegen die Bedürfnisse der Gesellschaft abgewogen werden. Dies ist nicht einzig für Notsituationen und den Ausnahmezustand charakteristisch. Der Einsatz autoritärer Maßnahmen zur Niederschlagung von Angriffen auf den Rechtsstaat ist das klassische liberale Dilemma. Das Ergebnis einer solchen Analyse fällt selbstverständlich unterschiedlich aus, in Abhängigkeit davon, wie stark der Bedarf der Gesellschaft in der jeweiligen Situation ist. Da jedoch der Druck auf die individuelle Freiheit in Ausnahmesituationen stärker ist, kann argumentiert werden, dass die gerichtliche Kontrolle des Ermessens der Behörde intensiver sein sollte, als dies gewöhnlich der Fall ist und nicht weniger, wie in der norwegischen Theorie normalerweise behauptet wurde.[615] Im Lichte dessen ist die rechtliche Nachgiebigkeit während der Aufarbeitung und dem kalten Krieg bedenklich.

Die Beurteilung der Tätigkeit der norwegischen Richter als Landesverrat

Einleitung

In der Auseinandersetzung mit den Landesverrätern wurden Ausnahmen für die Richter gemacht. Eine Position als Richter am kommissarischen Høyesterett und am Volksgerichtshof zu bekleiden wurde ebenso als strafbar erachtet, wie einen Posten als kommissarischer Minister oder Riksad-

613 Siehe Stubberud 2013, S. 81 zum Begriff des Ausnahmezustands und das Zusammenfallen der norwegischen Doktrin des Verfassungsnotstandes und der internationalen Theorie zum Ausnahmezustand.
614 Siehe Heide 1998, S. 123–131.
615 Heide 1998, S. 71–72.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vokat innezuhaben sowie ein Amt als Vorstandsmitglied in liquidierten Hausgemeinschaften einzunehmen, nachdem Norweger inhaftiert, geflüchtet oder hingerichtet worden waren.[616] Die Tätigkeit als Richter in den Sondergerichten wurde indessen nicht als Landesverrat eingestuft, wenn das betreffende Gericht Fälle gewöhnlicher krimineller Art bearbeitete.[617]

Während der Besatzung wurden 183 Personen in den Gerichtsdienst berufen.[618] Von diesen waren nicht alle in Richterpositionen berufen. Der Großteil war kein Mitglied in der Nasjonal Samling. In jedem Fall wurden über 50 Mitglieder der Nasjonal Samling zu Richtern oder Richterreferendaren ernannt. Ein Amt oder eine kommissarische Stelle an den ordentlichen Gerichten anzunehmen, wurde während des Aufarbeitungsprozesses nicht an sich als strafbare Unterstützung des Feindes angesehen. Selbst dann nicht, als die Hjemmefront die Parole ausgab, dass es nicht zulässig sei, sich auf öffentliche Stellen zu bewerben oder die Abordnung auf solch eine Stelle anzunehmen, siehe Rt. 1947 S. 15. Der in diesem Fall Angeklagte war kommissarisch als Amtsrichter am Amtsgericht in Hønefoss in der Zeit vom 1. Oktober 1942 – 30. Juni 1943 eingesetzt, in Halden vom 1. August 1943 – 15. Januar 1944 und in Moss vom 15. Januar 1944 – 8. Mai 1945. Dafür, sowie für seine Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling und aufgrund einiger öffentlicher Zeitungsbeiträge, wurde er angeklagt. Er wurde angeklagt, nicht wegen der Art und Weise, in der er das Amt ausübte, sondern für die Annahme des kommissarischen Amtes. Ganz im Gegenteil äußerte das Amtsgericht (Herredsrett), seine «Führung des Amtes als Amtsrichter in Moss verdient Anerkennung». Als Nachlassverwalter hatte er unter anderem Erbschaftssummen vor der Konfiszierung durch die Deutschen bewahrt, die die allgemeine Auflage erteilt hatten, ihnen zu berichten, wenn eine Erbschaft an Personen gefallen war, die in Ländern lebten, mit denen sich Deutschland im Krieg befand. Er hatte auch die Freilassung von Personen erwirkt, die von den Deutschen inhaftiert worden waren, da sie illegaler Aktivitäten in der Milorg verdächtigt worden waren, indem er ihnen unrichtigerweise ein Attest ausstellte, dass sie ungefährlich seien.

Im Amtsgericht (Herredsrett) wurde er für die letzte kommissarische Ernennung verurteilt, da bevor er die Stelle annahm, die Parole von der Hjemmefront herausgegeben wurde, dass es nicht zulässig sei, eine öffent-

616 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 119–120.
617 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 124.
618 Se St.meld. nr. 17 1962–63, S. 432.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

liche Stelle anzunehmen, und dass jeder die Versetzung auf solch eine Position verweigern sollte. Das Høyesterett sprach ihn diesbezüglich frei, da es nicht erkennen konnte, dass «eine solche Parole an sich die Übernahme einer öffentlichen Stellung strafbar machen kann». Einer der Richter forderte weitere Informationen zu den Umständen der kommissarischen Stellenvergabe an, da der Amtsinhaber Tarald Andreas Lundevall 1941 aus politischen Gründen abgesetzt worden war. Als Vorsitzender der Richtervereinigung war er daran beteiligt dagegen zu protestierten, dass sich die Machthaber in die Führung der Berufsvereinigungen einmischten. Die Mehrheit war der Ansicht, dass die Tatsache, dass einem rechtmäßigen Beamten aus politischen Gründen gekündigt wurde, keine Bedeutung hatte, wenn die Kündigung nämlich bis 1941 zurückreichte. Die Entscheidung in diesem Fall entsprach der Entscheidung in anderen Fällen gegen Personen, die sich auf frei gewordene Stellen im öffentlichen Dienst befördern ließen.[619]

Die ordentlichen norwegischen Gerichte befassten sich, wie aufgezeigt, nur zu einem geringen Teil mit politischen Verfahren, so dass die Frage für was ein Richter zur Verantwortung gezogen werden konnte, was die Anwendung und Durchsetzung der Gesetzgebung der Deutschen oder des Regimes der Nasjonal Samling betraf, gar nicht erst aktuell wurde. Die Tatsache, dass die Gerichte auf Grundlage von Verordnungen urteilten, die nach den Grundsätzen, die das Høyesterett in seinem Brief vom Dezember 1940 zum Ausdruck brachte, als ungültig zu betrachten waren, wurde im Aufarbeitungsprozess nicht weiterverfolgt.

Die Amtsrichter, die wegen Landesverrats verurteilt wurden, konnten ihre Ämter nicht behalten, unabhängig davon, wie sie diese ausgeführt hatten. In dem Verfahren gegen den Amtsrichter in Rana, der für seine Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling und dafür verurteilt wurde, dass er im Kommunalvorstand für eine Bereitstellung für die norwegische Legion (Den norske legion) gestimmt hatte, äußerte das Amtsgericht (Herredsrett): «Nach Auffassung des Gerichts sollte der Beklagte sein Amt als Richter künftig nicht mehr ausüben. An den allgemeinen Ruf, die nationale Einstellung und die Zuverlässigkeit sind die allerstrengsten Anforderungen zu stellen, wenn ein Mann ein Richteramt innehaben soll.» Das Høyesterett schloss sich dieser Ansicht an.[620]

---

619 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 120.
620 Riksadvokatens meddelelsesblad nr. 44 1948, S. 22 und S. 25.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die kommissarischen Richter am Høyesterett

Anders verlief es mit den Richtern, die eine Ernennung an das Høyesterett der Besatzungszeit akzeptierten. Die Richter wurden sofort nach der Befreiung inhaftiert, angeklagt und vor Gericht gestellt. Für alle lautete die Anklage auf Unterstützung des Feindes (§ 86 des Strafgesetzes) und der Beteiligung an der Änderung der Staatsverfassung durch ungesetzliche Mittel (§ 98 des Strafgesetzes). Einige wurden auch noch wegen anderer Umstände angeklagt. Der Hauptanklagepunkt gegen sie alle war ihre Mitwirkung als Richter am Høyesterett der Besatzungszeit.

Mohr wurde vom Eidsivating Lagmannsrett am 26. März zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Das Lagmannsrett legte Gewicht darauf, dass «seine Umstände durch den Eintritt in das Høyesterett und seine Beteiligung an der sogenannten Machtübernahme Quislings und dem Staatsakt im Februar 1942 (…) als äußerst schwere Straftaten für einen Mann in der Position des Beklagten bezeichnet werden» müssen. Nach der von Mohr eingelegten Berufung hielt das Høyesterett an der Strafe fest, Rt. 1946 S. 1139. Der Richter des Høyesteretts Berger äußerte, dass «für einen Mann wie den Verurteilten, einem Juristen und Richter seit vielen Jahren, der so schwere und umfassende Verbrechen gegen sein Land begangen hat und in einer so hohen Position eine herausragende Rolle bei der Umsetzung der 'verräterischen Geschäfte' der N. S. gespielt hat, muss die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe, wie vom Lagmannsrett festgesetzt, sein.» Darüber hinaus wurde er dazu verurteilt die Einziehung des Wertersatzes (Inndragning) von 55 000 NOK zu erdulden und eine Entschädigung von 67 000 NOK zu zahlen. Dies machte sein gesamtes Vermögen, einschließlich des Hausrates, aus. Hinsichtlich seiner Versorgungslast gegenüber der Ehefrau und dem Sohn gab es keine Abzüge und das Høyesterett verwies darauf, dass die Frau nach der Gütertrennung (Særeie) über 50 000 NOK verfügte und dass der Sohn eine Hütte besaß, die mit bis zu 4 000 NOK taxiert war. Er wurde auch zur Aberkennung bürgerlicher Rechte und des allgemeinen Vertrauens bis zu 10 Jahren verurteilt. Mohr starb am 16. November 1950 in Ilebu, 68 Jahre alt. Zu diesem Zeitpunkt waren alle anderen Richter freigelassen.

Vasbotten wurde am 21. Mai 1946 vom Eidsivating Lagmannsrett zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Das Høyesterett lehnte die Berufung der Staatsanwaltschaft ab, die Strafe auf lebenslänglich zu verschärfen, Rt. 1946 S. 1268. Er erhielt eine Ehrstrafe in Form des Verlustes an bürgerlichen Rechten (Rettighetstap) für zehn Jahre und einen Einzug des Wertersatzes von 71 295,80 NOK. Letzterer wurde 1950 von administrativer Seite

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auf 20 000 NOK reduziert und schließlich gar auf 2464,12 NOK im Jahre 1955. Das Lagmannsrett stellte hinsichtlich seiner Teilnahme an der Ausarbeitung der Stellungnahme des Høyesteretts zum Staatsakt Quislings fest, dass «er hier unzweifelhaft eine äußerst strenge Verantwortung innehat – indem er – ohne Verbindung zum Justizministerium zu haben, seinen Weg als Richter aufgegeben hat, um sich und sein juristisches Wissen dem NS-Regime in seinem neuen Fortschreiten die Bevölkerung hinters Licht zu führen, zur Verfügung zu stellen.» Dass er nicht zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde lag daran, dass er «bei mehreren Gelegenheiten seinen Einfluss geltend gemacht hat, um brachiale Maßnahmen von Seiten Quislings und Riisnæs' zu modifizieren». Der Gerichtshof betonte auch, dass er nicht zu den aktivsten und politisch führenden Nationalsozialisten gehörte, obwohl er einige Zeit als Innenminister gedient hatte. Er wurde am 16. Mai 1950 freigelassen, das heißt, ziemlich genau nach fünf Jahren hinter Gittern und durch königlichen Erlass am 7. Juni 1952 begnadigt. Er arbeitete eine Weile bei dem Anwalt Villars-Dahl in Oslo als unautorisierter Rechtsreferendar (Advokatfullmektig), bevor er eine Stelle als Sekretär im Finanzministerium erhielt. Er lebte mit seiner krebskranken Frau und zwei Kindern unter beengten Verhältnissen mit dem Wertersatzbetrag 'im Nacken', den er nicht bezahlen konnte.

Konstad, Motzfeldt, Hofgaard, Schie und Helseth wurden vom Eidsivating Lagmannsrett am 6. Mai 1946 zu jeweils fünf, vier, sechs, fünf und sechs Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Das Høyesterett verschärfte die Strafen auf jeweils acht, sechs, neun, sechs und neun Jahre, siehe Rt. 1946 S. 1205. Der Richter des Høyesteretts Berger äußerte, dass «es sehr ernste verbrecherische Umstände sind, was den Fall anbelangt. Die Verurteilten sind alle reife Männer mit der höchsten Bildung des Landes und genau in ihrer Eigenschaft als Juristen hatten sie besondere Voraussetzungen, um das Verbrecherische in ihrem Verhalten zu verstehen. Sie haben auf ihrem Fachgebiet, dem Rechtswesen, die schwerwiegendsten Verbrechen begangen, indem sie Positionen übernommen haben, die von besonderer Bedeutung waren in einer Situation, die für die Deutschen vorliegend war, nämlich bei der Einordnung des Landes unter die deutsche Führung und für die N.S. bei der Durchführung ihrer Änderungen in der Verfassung. Eine ganz besondere Bedeutung in dieser Hinsicht nimmt die Erklärung des Høyesteretts vom 30. Januar 1942 ein. Alles in allem erscheint mir ihr Verhalten als ein sehr schwerer Angriff auf die Idee des Rechtsstaates.» Konstad wurde am 3. Mai 1949 via königlicher Resolution begnadigt und auf Bewährung freigelassen. Motzfeldt wurde am 24. Juni 1948 auf Bewährung freigelassen und per königlicher Resolution am 16. Juni 1951 begna-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

digt. Hofgaard wurde entlassen und begnadigt per königlicher Resolution am 16. Dezember 1949, Schie wurde am 14. Juni 1948 aus der Haft entlassen und am 12. Februar 1952 begnadigt und Helseth wurde am 16. Dezember 1949 begnadigt und freigelassen. In der Praxis verbüßten sie mit anderen Worten drei bis vier Jahre Haft, aber der Verlust an bürgerlichen Rechten wurde in der ersten Hälfte der 1950iger Jahre aufrechterhalten. Motzfeldt und Helseth erhielten ihre Anwaltszulassungen zurück mit dem Recht, vor dem Høyesterett zu prozessieren und beide traten als Anwälte vor dem Høyesterett relativ häufig in den 1960iger Jahren auf. Über viele Jahre hat Motzfeldt das Nachschlagewerk im Privatrecht der Anwaltsvereinigung redigiert. Als Schie 1951 um Begnadigung ersuchte, um seine Anwaltszulassung zurückzuerhalten, gaben vier der Anwälte in Sarpsborg, Knut Bjørge, Ragnvald Strømsheim, Robert Henningstad und Erik Braaten eine Erklärung ab, dass es «in der Stadt und im Bezirk keinen Unwillen hervorrufen wird, wenn Per Schie jetzt seine Rechtsanwaltszulassung zurückerhält».[621] Die Sarpsborg Sparebank, bei der Schie als Wirtschaftsprüfer tätig war, gab ebenfalls eine entsprechende Erklärung ab.[622]

Die meisten Richter hatten mit angespannten wirtschaftlichen Bedingungen zu kämpfen, nachdem sie der Haft entkommen waren. Selbst wenn die Aberkennung bürgerlicher Rechte nach und nach aufgehoben wurde, saß ihnen der Einzug des Wertersatzes im Nacken. Konstad ersuchte beispielsweise am 19. März 1949 den König um Begnadigung. Die Familie befand sich in einer Krise, als die Schwester seiner Frau gestorben war. Seine Frau Inga erhielt das alleinige Sorgerecht, sowohl für seinen alten Vater von achtzig Jahren wie auch für die Familie. Sie behielt ihre Arbeit in der Christiania Bank und Kreditkasse, aber wurde nun krankgeschrieben. Die Firma der Schwester, eine Agentur und Großhandel für zahnärztliche Bedarfsartikel, war bereit einzuspringen, sollte die Familie keine Hilfe erhalten. Er wurde am 22. April 1949 via königlichen Beschlusses (kongelig Resolution, kgl. Res.) begnadigt. Er erhielt später die Anwaltszulassung und arbeitete als Anwalt in Oslo.

Dahl, Huuse und Aslaksen erhielten am 2. April 1946 ihre Urteile vom Eidsivating Lagmannsrett, die auf acht, fünf und zwölf Jahre, einschließlich Verlust an bürgerlichen Rechten und Einziehung des Wertersatzes lauteten. Aslaksen wurde auch zu einer Entschädigungszahlung von

621 Erklärung von Knut Bjørge, Ragnvald Strømsheim, Robert Henningstad und Erik Braaten vom 26. Juni 1951, Dokument im Verfahren gegen Schie.

622 Erklärung der Sarpsborg Sparebank vom 27. Juni 1951, Dokument im Verfahren gegen Schie.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

200 000 NOK verurteilt. Huuse und Aslaksen legten Berufung beim Høyesterett ein, welches den Entschädigungsbetrag, zu dem Aslaksen verurteilt wurde, auf 46 000 NOK reduzierte.[623] Aalvik Pedersen wurde vom Eidsivating Lagmannsrett am 19. November 1949 sowohl für seine Zeit am Høyesterett als auch seine Tätigkeit als Vorsitzender des Volksgerichtshofs zu fünfzehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Das Gericht legte in seiner Urteilsbegründung hinsichtlich der Strafe größtes Gewicht auf den Umstand der Tätigkeit am Volksgerichtshof.[624] Apenes wurde am 15. April 1949 vom Eidsivating Lagmannsrett zu neun Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Reichborn-Kjennerud wurde am 16. August 1949 vom Eidsivating Lagmannsrett zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits seit der Befreiung in Untersuchungshaft gesessen. Zusätzlich zu seinem Wirken im Høyesterett legte das Gericht Gewicht auf seine Kriegsteilnahme auf deutscher Seite, seiner Position als Führer des Norwegischen Sportbundes („Norges idrettsforbund“) für die Nasjonal Samling, seine Arbeit mit Juden- und Flüchtlingswohnungen und seine Teilnahme als Richter in Sondergerichten, unter anderem im Verfahren gegen den Polizeikommissar Eilifsen. Bereits am 20. Dezember 1949 wurde er unter anderem wegen ernsthafter psychischer Probleme auf Bewährung aus der Haft entlassen. Der Oberarzt des Ilebu-Gefängnisses informierte den Staatsanwalt unmittelbar nach der Verurteilung, dass eine ernsthafte Gefahr für sein Leben bestehe, wenn er nicht in ein Krankenhaus außerhalb des Gefängnisses gebracht würde.[625] Ab Dezember 1950 arbeitete er bei der Tjærebrenneriet (Teerbrennerei) Hellebæk in Kongsberg, bevor er nach ein paar Monaten nach Oslo zog und sich schließlich als Rechtsanwalt niederließ.

Vilhelm Bøgh fungierte für drei Tage im Februar 1945 als Richter des Høyesteretts. Der Høyesterettsadvokat Arne Vislie, der vom Riksadvokat befugt war, die Umstände von Bøghs zu untersuchen, war der Ansicht, dass die Amtseinsetzung im Høyesterett strafbar war, stimmte jedoch für die Unterlassung weiterer Strafverfolgung. Er legte besonderes Gewicht darauf, dass die Amtsübernahme lediglich drei Tage währte, und dass Bøgh danach wegen der Abordnung protestierte. Er machte ferner insbesondere

623 Urteil vom 1. März 1947, nicht in der Retstidende abgedruckt.

624 Alfred Hansen Dale, der auch ein Richter am Volksgerichtshof gewesen war, aber nicht am Høyesterett tätig war, erhielt im selben Urteil zwölf Jahre Zwangsarbeit.

625 Schreiben vom 12. September 1949 von Høyesterettsadvokat Arne Vislie an den Riksadvokat, wo er keine Berufung empfiehlt, Dokument im Verfahren gegen Reichborn-Kjennerud.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

geltend, dass Bøgh zu dieser Zeit krank und niedergeschlagen war und dass er, subjektiv gesehen, Angst vor einer Überlastung hatte, sollte er dem Befehl vor dem Høyesterett zu erscheinen, nicht Folge leisten. Vislie riet dennoch dazu, dass ein Verfahren gegen Bøgh eingeleitet wurde, um diesen aus seiner Stelle als Amtsrichter in Ålesund zu entfernen.[626] Der Riksadvokat folgte Vislies Vorschlag und am 22. Juli 1946 wurde ein Verzicht auf die Anklageerhebung gegen Bøgh für dessen Diensttätigkeit im kommissarischen Høyesterett in der Zeit vom 6. bis 10. Februar 1945 erlassen.

Das Høyesterett stellte im Verfahren gegen Mohr fest: «allein die Tatsache, dem Høyesterett beizutreten und diese Position bis zur Kapitulation fortzusetzen unter den Verhältnissen, die zu dieser Zeit vorlagen, ist ein eigener strafbarer Umstand, sowohl nach § 86 wie auch nach § 98». Das Lagmannsrett unterstrich unter anderem, dass «die Aktion des Høyesteretts in den Tagen vom 19. November – 21. Dezember 1940 ein auf breiter Front geführter Kampf für Norwegens grundlegende Rechtsbegriffe war – und gegen einen systematischen Abbau der Unabhängigkeit der Gerichte». Der erstvotierende Richter Berger schloss sich der Begründung des Lagmannsretts mit einigen Zusatzbemerkungen an. Das versammelte Høyesterett hatte seine Ämter niedergelegt «um den Versuchen entgegenzuwirken, unser Rechtswesen zu nazifizieren und zu schwächen und es zu einem nützlichen Instrument für die Interessen des Besatzers, als wesentliches Glied in der Bekämpfung des norwegischen Widerstandes, zu machen». Im Lichte dessen war die Errichtung des neuen Høyesterett «ein wichtiges Glied in der Bekämpfung des norwegischen Widerstandes».[627]

Das Høyesterett war der Ansicht, dass das kommissarische Høyesterett in erster Linie ein Werkzeug des Feindes war, da es den Machthabern die Möglichkeit gab, sich mit der Unterstützung und Beteiligung norwegischer Bürger mit bekannten Namen «in scheinbar führenden Positionen» hervorzutun. Auf diese Weise konnte der Feind es so erscheinen lassen, dass er in seiner Neuordnung Unterstützung hatte. Andererseits ist es schwierig, dies damit in Einklang zu bringen, dass das Høyesterett es nicht als Beistand für den Feind wertete, in frei gewordene Richterstellen in den Gerichten zweiter und erster Instanz (Lagmannsrettene und Her-

626 Schreiben vom 29. März 1946 vom Høyesterettsadvokat Vislie an den Riksadvokat, Dokument im Verfahren gegen Bøgh.

627 Das Lagmannsrett liefert hier eine Übersicht der historischen Entwicklungen im Herbst 1940, die dazu führten, dass die Richter des Høyesteretts ihre Ämter niederlegten. Ansonsten findet sich diesbezüglich eine grundsätzliche Darstellung bei Schjelderup 1945.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

reds- und Byrettene) einzutreten. Der Schlüssel liegt darin, dass das Amt des Amtsrichters als «ein gewöhnliches Amt» charakterisiert wurde, siehe Rt. 1947 S. 15. Die Ämter am Høyesterett waren indessen nicht mehr als «gewöhnliche Ämter» zu bezeichnen nachdem die Richter des Høyesteretts ihre Ämter niedergelegt hatten.

Die Sichtweise des Høyesteretts beinhaltet, dass die Handlungen der Richter im Dezember 1940 als Blockade der rechtmäßigen Möglichkeit des Besatzers ein norwegisches Høyesterett zu errichten, angesehen wurden. Dies stimmte vielleicht nicht so ganz mit der Tatsache überein, dass der norwegische Gesetzgeber, was die Frage der Gültigkeit der Entscheidungen betraf, sowohl in der London-Regierung wie auch in der Restitutionsanordnung von 1941 und im Restitutionsgesetz von 1946, das kommissarische Høyesterett als ein «norwegisches Gericht» betrachtete.

Für die Frage, ob es strafbar war, einen Sitz als Richter im Høyesterett einzunehmen, war es nicht entscheidend, ob die Person Mitglied der Nasjonal Samling war oder nicht. Alle Mitglieder des kommissarischen Høyesteretts mit Ausnahme von Leif Ragnvald Konstad waren Parteimitglieder. Richter Berger wollte in mildernder Hinsicht diesem Aspekt Gewicht beimessen und war der Ansicht, dass dies «seinen Verbrechen einen anderen Charakter als den Parteileuten (gab), da diese nicht aktiv politisch betont wurden». Dies wurde jedoch nicht von den anderen Richtern unterstützt, die ihm keine niedrigere Strafe als den anderen gaben.

Die Richter des kommissarischen Høyesterett wurden nicht für die Urteile bestraft bei deren Verhängung sie beteiligt waren. Dies stand in Einklang mit dem Verständnis im Restitutionsgesetz, wonach das kommissarische Høyesterett ein gewöhnliches norwegisches Gericht war. Die Richter waren daher, selbst wenn sie sich indem sie ihre Ernennung akzeptierten des Landesverrats schuldig machten, als Richter anzusehen. Auch wenn sie unrechtmäßig ihre Positionen innehatten, führten sie rechtmäßige Richterhandlungen aus. Darauf bauten auch die Bestimmungen des Restitutionsgesetzes auf. Die Frage der Mitwirkung an politischen Urteilen war zentral, was das Urteil des kommissarischen Høyesteretts in der Berufung über das Strafverfahren gegen Moss betraf. Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung war die Tatsache, dass das erstinstanzliche Gericht nach den neuen Schöffenbestimmungen, die Riisnæs erlassen hatte, zusammengesetzt war und die den Anlass dafür darstellten, dass die Richter am Høyesterett ihre Ämter niederlegten. Als Rechtsmittelgrund wurde geltend gemacht, dass das Urteil des Amtsgerichtes (Herredsrett) als ungültig anzusehen sei, da das Gericht gemäß dieser Vereinbarung zusammengesetzt worden war. Das Høyesterett hatte darauf bestanden, dass sie die Gül-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tigkeit dieser und anderer von der Besatzungsbehörde erlassener Bestimmungen prüfen könnten, wogegen Terboven sich widersetzt hatte.

Die Frage des Verhältnisses zwischen der Besatzungsmacht und den Gerichten des besetzten Landes war keineswegs offensichtlich, da den Besatzungsbehörden ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden musste. Die Gerichte in Dänemark und den Niederlanden vertraten eine gegenteilige Auffassung zum norwegischen Høyesterett. Die belgischen Gerichte umgingen dies indem sie feststellten, dass sie überhaupt nicht befugt waren, auf Grundlage der von der Besatzungsmacht erlassenen Vorschriften zu urteilen und dass die von der Besatzungsführung erlassenen Regelungen nur dann die Grundlage für Entscheidungen von belgischen Gerichten bilden konnten, wenn sie auch in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden nach belgischen Verfassungsvorschriften fielen.[628]

Kern des Verfahrens vor dem kommissarischen Høyesterett war die Frage, ob norwegische Gerichte die Gültigkeit solcher Verordnungen überprüfen konnten. Wenig überraschend wies das kommissarische Høyesterett dies ab. Die Richter waren ja vor ihrer Ernennung von Riisnæs zu ihrer Einstellung zu dieser Frage befragt worden. Das Lagmannsrett kam jedoch zu dem Schluss, mit Zustimmung des Høyesteretts, dass die Mitwirkung an dieser Entscheidung an sich kein strafbarer Umstand war. Auf dieser Basis sah das Lagmannsrett keinen Grund auf die Frage einzugehen, inwiefern norwegische Gerichte nach dem Völkerrecht die Zuständigkeit besitzen, Verordnungen des Besatzers zu überprüfen.

Die Richter am Volksgerichtshof

Der Volksgerichtshof wurde weder in der Gesetzgebung noch in den Strafverfahren gegen die Richter als rechtmäßiges norwegisches Gericht anerkannt. Die kommissarische Leitung hatte nach dem norwegischen Recht keine Befugnis. Sie mussten ihre Befugnis aus der Zuständigkeit herleiten, die die deutsche Besatzungsmacht nach dem Völkerrecht innehatte. Diese Zuständigkeit umfasste nicht die Organisation neuer norwegischer Gerichte neben den ordentlichen Gerichten. Der Volksgerichtshof wurde daher als ein deutsches Gericht angesehen und einen Sitz in diesem Gerichtshof einzunehmen wurde als Unterstützung für den Feind nach § 86 des Strafgesetzbuches gewertet.

---

628 Siehe Michielsen 2004, S. 51–52.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Am 19. November 1946 verkündete das Eidsivating Lagmannsrett sein Urteil im Verfahren gegen zwei der ständigen Mitglieder des Volksgerichtshofs Aalvik Pedersen und Dahle. Das Lagmannsrett kam zu dem Schluss, dass sich beide des Verstoßes gegen §§ 86 und 98 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hatten, indem sie die Ernennung als Richter akzeptierten und am Volksgerichtshof tätig waren. Das Lagmannsrett legte zu Grunde, dass «beide Angeklagten verstanden haben, dass ein norwegisches Sondergericht, errichtet nach deutschem Machtbefehl, einen eklatanten Verstoß gegen die norwegische Gerichtsordnung darstellte und dadurch einen mittels unrechtmäßiger Mittel etablierten Angriff auf die Staatsverfassung Norwegens» darstellte. Ein eventueller Glaube der Angeklagten, dass die Errichtung eines Volksgerichthofs, innerhalb der Grenzen des Völkerrechts lag, bezeichnete das Gericht als eine fälschliche Rechtsauffassung, die nicht generell strafbar sein müsse.

Die Anklage gegen die beiden umfasste auch rechtswidrige Freiheitsberaubung. Hierzu äußerte das Lagmannsrett: «wenn ein illegal errichtetes Sondergericht norwegische Staatsbürger zu einer Haftstrafe verurteilt – von der sie wissen, dass sie durchgeführt wird, dann ist die verurteilte Person unrechtmäßig (…) – der Freiheit beraubt». Dies impliziert, dass das Lagmannsrett die Handlungen der Verurteilten nicht als Richterhandlungen anerkannte. Das Lagmannsrett sprach die Angeklagten dennoch in diesem Grund wegen fälschlicher Rechtsauffassung frei, da der Sachverhalt, bedingt durch die Falschauffassung stattdessen unter die Sonderregelung des § 226 des Strafgesetzbuches fiel, der einen Antrag des Beleidigten auf Anklageerhebung erforderte. Ein solcher Antrag lag im vorliegenden Fall nicht vor.

Die beiden wurden zu 15 bzw. 12 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. In mildernder Hinsicht legte das Lagmannsrett Gewicht darauf, dass zwischen dem Volksgerichtshof und dem kommissarischen Høyesterett ein wesentlicher Unterschied bestand, da das Gericht der Ansicht war, dass die Urteile des Volksgerichtshofes «bis auf einzelne Ausnahmen beinahe als moderat bezeichnet werden müssen» und dass sowohl die Deutschen wie die Staatspolizei allmählich unzufrieden mit der Tätigkeit des Gerichts waren.

Aalvik Pedersen wurde ferner unter anderem dafür angeklagt, dass er den Entwurf der Verordnung mit ergänzenden Bestimmungen zur Einziehung jüdischen Vermögens verfasst hatte. Den Entwurf schrieb er drei Wochen vor der Massendeportation der Juden mit der D/S «Donau» am 26. November 1942. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Entwurf von Pedersen geschrieben worden war. Dieser Aspekt fand jedoch keine

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Erwähnung in den Diskussionen zur Strafzumessung. Dies deutet darauf hin, dass es das Gericht nicht als wichtig genug erachtete, als dass es eine Rolle für die Strafzumessung spielte. Generell stellte das Lagmannsrett zu Aalvik Pedersen fest, dass er «auf das Gericht wie ein moderater und in keiner Weise böswilliger N.S.-Mann» wirkte.

An dieser Stelle unterschied sich das Gericht von den übrigen Gerichtshöfen, was die Bearbeitung von Fällen der Personen im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses betraf, die bei der Verfolgung der Juden in Norwegen mitgewirkt hatten. Die Mitwirkung an der Judenverfolgung hatte im Allgemeinen bei der Ermittlung der Landesverräter geringe Priorität. Ihr wurde bei der Zumessung der Strafe, in Fällen in denen eine Person für schuldig befunden wurde, wenig Bedeutung beigemessen. Mit Ausnahme eines Falles wurde dieser Umstand nicht als Beistand für den Feind nach § 86 des Strafgesetzbuches gewertet. Es war mit anderen Worten selten, dass die Anklagebehörden oder die Gerichte einen Grund fanden, die Bestimmungen zum Verbot einer Mitwirkung an einem Mord, einer Freiheitsberaubung oder einer Eigentumsverletzung anzuwenden. Von denjenigen die wegen Landesverrats verurteilt wurden, wurde lediglich Quisling wegen Mitwirkung zum Mord verurteilt.[629]

Das erste Verfahren, welches vor dem Høyesterett gegen einen Richter des Volksgerichtshofes verhandelt wurde, war die Rechtssache in Rt. 1947 S. 150, in der ein 68 Jahre alter früherer Landwirt nach § 86 wegen seiner mehrfachen Teilnahme als Schöffe an diesem Gericht angeklagt worden war. Der Mann wurde nicht der Freiheitsberaubung angeklagt, die eine Folge der gefällten Urteile war, bei deren Verhängung er involviert war. Der Angeklagte berief sich unter anderem darauf, dass der Volksgerichtshof notwendig war, um die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, und dass er in dieser Hinsicht den Interessen des Landes diente. Diesbezüglich folgte man ihm nicht. Das Lagmannsrett war der Ansicht, dass «er verstanden haben musste, dass er an ein Gericht gänzlich außerhalb des Normalen gelangt war, als er die Einwände des Verteidigers und die Ansicht der übrigen Richter auf diese Einwände zu hören bekam». Das Lagmannsrett äußerte ferner: «die Teilnahme als Schöffe am Volksgerichtshof ist ein schwerwiegender Beistand für den Feind». Das Høyesterett bestätigte das Urteil des Lagmannsrett mit folgender Begründung:

> Worauf ich in diesem Falle besonderes Gewicht lege, ist die Tatsache, dass als der Verurteilte das erste Mal als Schöffe vor dem «Volksge-

629 Siehe Harper 2012.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> richtshof» am 4. März 1941 erschien, er das ganze Plädoyer über die Rechtmäßigkeit des «Volksgerichtshofs» zu hören bekam und er nahm danach an der Entscheidung teil. Des Weiteren erhielt er in dem Verfahren, welches darauf verhandelt wurde – und in dem er im Übrigen für einen Freispruch votierte – ein klares Bild davon, welche Art von Fällen der «Volksgerichtshof» zukünftig behandeln würde. Nichtsdestotrotz ist er zum wiederholten Male aufs Neue im «Volksgerichtshof» erschienen.

Das Høyesterett stimmte auch der Schwere des Verbrechens zu.

In einem späteren Verfahren gegen den Polizeidirektor aus Bergen und späteren Amtsrichter August Pedersen äußerte das Lagmannsrett, dass das Gesetz über den Volksgerichtshof

> von Quisling in Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht erlassen worden war und dass dieses ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Grunnlovens gelten sollte. Er (Pedersen) war sich darüber im Klaren, dass der Volksgerichtshof ein politisches Sondergericht war, welches keine Rechtsgrundlage im norwegischen Recht hatte und welches errichtet worden war, um die Interessen der Nasjonal Samling und der Besatzungsmacht zu wahren sowie, um die norwegische Widerstandsbewegung zu bekämpfen oder zu unterdrücken.[630]

Im Berufungsverfahren stellte das Høyesterett fest: «die Tatsache, dass der Angeklagte die Ernennung als Mitglied des Volksgerichtshofs entgegennahm und an diesem seinen Dienst verrichtete ist ein sehr schweres Verbrechen».[631] Pedersens Tätigkeit als Amtsrichter war nicht Teil der Anklage gegen ihn und wurde somit nicht als strafbarer Umstand gewertet.

Die am Volksgerichtshof involvierten Akteure wurden somit wegen ihrer Beteiligung verurteilt und ihre Urteile waren darüber hinaus grundsätzlich unabhängige strafbare Handlungen. Hinsichtlich des letztgenannten kann die Frage gestellt werden, inwiefern dies hätte aufrechterhalten werden können, wäre die Frage später im Lichte der Entscheidungen zu den Sondergerichten in Rt. 1950 S. 11, Rt. 1950 S. 997 und Rt. 1951 S. 492 debattiert worden, die ich im Folgenden präsentiere. Darin erkannte das Høyesterett die Tätigkeit der Sondergerichte und die Urteilskraft ihrer Entscheidungen an, sofern es die Bearbeitung gewöhnlicher Strafverfahren betraf. Das Besondere, was den Volksgerichtshof betraf war, dass dessen Ver-

630 Riksadvokatens meddelelsesblad nr. 37 1947, S. 73 S. 76.
631 Høyesterettsdom 10. juni 1947 i sak L.nr. 230.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fahren politischer Natur waren, wenn auch die Umstände weniger schwerwiegenden Charakter hatten und zu geringeren Strafen führten als die Verfahren, die vor den Sondergerichten verhandelt wurden.

Die Sondergerichte

Wie bereits erwähnt, erhielt der Volksgerichtshof nur die weniger schweren Verfahren. Die schwerwiegenderen Fälle, mit denen norwegische Richter befasst waren, wurden vor die Sondergerichte gebracht. Diese bearbeiteten, wie bereits beschrieben, sowohl strafrechtliche Verfahren gegen Mitglieder der Nasjonal Samling und deren Organisationen wie auch «politische» Verfahren gegen «Zivilisten», das heißt Widerstandskämpfer. Diejenigen, die an Sondergerichten teilnahmen, bei denen Todesurteile verhängt und vollstreckt wurden, wurden nach dem Krieg wegen Mordes verurteilt.[632]

Dass die Teilnahme an Verfahren «gegen die norwegischen Patrioten wegen Widerstands gegen den Feind» wegen Mordes bestraft werden konnte, wurde vom Høyesterett in Rt. 1948 S. 957 festgestellt. Dies betraf das Verfahren gegen Reinholdt Gram Breien, der Staatsanwalt in einem der zwei Sondergerichte war, die am 8. Februar 1945 nach dem Mord an Marthinsen eingesetzt wurden. Breiens Einwand er sei Zwang ausgesetzt gewesen, wurde unter dem Hinweis darauf abgewiesen, dass selbst wenn er beordert und «außerordentlich starkem Druck» durch Riisnæs und Lie ausgesetzt worden war, so träfe ihn selbst Schuld daran, «sich in diese Situation gebracht zu haben, indem er solch eine erniedrigende Arbeit ausführen musste, wie Staatsanwalt in dem genannten Fall zu sein». Diese Ansicht wurde auch in anderen Verfahren verfolgt, siehe Rt. 1950 S. 997 und 1951 S. 492. In den Verfahren gegen Widerstandskämpfer war das Høyesterett der Ansicht, dass es sich um ein «unrechtmäßiges Sondergericht (handelte), welches nach deutschem Diktat errichtet und ausschließlich zur Wahrung der Interessen des Feindes etabliert (worden war)», Rt. 1951 S. 492. Die Verurteilten «konnten als norwegische Staatsbürger in diesem Fall nicht an der Verhängung eines Todesurteils mitwirken», siehe Rt. 1950 S. 997.

Die Konsequenz daraus, dass das Gericht nicht als rechtmäßig erachtet wurde war, dass die verhängten Urteile nicht als Richterhandlungen verstanden wurden. Letztendlich führte dies dazu, dass in Verfahren, die in

632 Siehe St.meld. nr. 17 1962–63, S. 222.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einem Todesurteil mündeten, nach dessen Vollstreckung das Urteil als Mord angesehen wurde. «Durch die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen und das Verlesen der Urteile war der Angeklagte nach Auffassung des Gerichts darüber im Klaren, dass er daran beteiligt war, eine Art Rechtsgrundlage für eine spätere Hinrichtung norwegischer Patrioten zu schaffen», schreibt das Lagmannsrett in Rt. 1951 S. 492. Das Høyesterett fügte hinzu: «Unter diesen Umständen kann es nicht entscheidend sein, ob die Verhandlung der Fälle in einem formell haltbaren Urteil resultierte oder ob der Verurteilte in dem einzelnen Fall für ein anderes Ergebnis votierte. Der Verurteilte war, wie das Lagmannsrett feststellt, daran beteiligt, eine Art formelle Grundlage für die Hinrichtung zu schaffen.» Unbestreitbar gibt es eine gewisse Spannung zwischen diesem Standpunkt und der Rechtsauffassung, auf die das Høyesterett im Fall gegen die deutschen Richter im SS- und Polizeigericht Nord aufbaute, siehe näher dazu im Folgenden.

Einige der Todesurteile wurden in Fällen verhängt, die nicht politisch waren, sondern in Fällen, in denen der Angeklagte wegen Mordes angeklagt und für schuldig befunden wurde. Auch diese Urteile wollte das Lagmannsrett nicht als Richterhandlungen anerkennen: «Es stand dem Angeklagten als Vorsitzender eines unrechtmäßigen Sondergerichts und nach einer völlig mangelhaften Prozessbearbeitung nicht zu, zu entscheiden, ob diese beiden Norweger weiterleben oder erschossen werden sollten», schrieb das Lagmannsrett.

Eine Frage, die das Lagmannsrett nicht problematisierte, betraf das Verhältnis zum Recht des Besatzers, sich selbst zu schützen und Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf seine Interessen zu ergreifen. Dies liegt ja auch im Rahmen des Völkerrechts. Georg Hasle nahm dies in seiner PM auf, die als Anhang seiner eingelegten Berufung beigefügt wurde. Er machte deutlich, dass es einen klaren Unterschied darin gab, wie die Richter und Staatsanwälte der Sondergerichte vor dem Eidsivating Lagmannsrett und vor dem Gulating Lagmannsrett behandelt wurden. Das Eidsivating Lagmannsrett baute in mehreren Verfahren darauf, dass die Sondergerichte die Rechtsprechungsbefugnis usurpiert hatten und nicht rechtmäßig ein Todesurteil verhängen konnten. Das Gulating Lagmannsrett hingegen erkannte unter gewissen Umständen die Sondergerichte als rechtmäßige Gerichte an. Hasle verwies auf die Verfahren gegen den Regierungspräsidenten eines Verwaltungsbezirks (Fylkesmann) Christian Astrup und gegen den Amtsrichter Hans Halstein Pedersen. Beide hatten als Richter an Sondergerichten fungiert, die nach den Explosionen und Bombenangriffen in Bergen 1944 eingesetzt wurden, um Verfahren gegen Personen zu verhan-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

deln, die kurz nach der Explosion Diebstähle begangen hatten. Astrup hatte zwei Personen zum Tode verurteilt, Pedersen drei zu einer Gefängnisstrafe. Astrup wurde diesbezüglich mit folgender Begründung freigesprochen: «So wie die Situation war, muss die Errichtung der Sondergerichte für solche Fälle innerhalb dessen gelegen haben, wozu der Besatzer berechtigt war und es muss ebenso vom Angeklagten berechtigt gewesen sein, daran mitzuwirken, dass die Sondergerichte in Kraft traten, wenn dies wie hier aus berechtigten und erforderlichen generalpräventiven Interessen geschah».

Pedersen wurde auf derselben Grundlage freigesprochen. Im Verfahren gegen Pedersen äußerte das Gulating Lagmannsrett in seinem Urteil vom 17. November 1945:

> Das Gericht findet es als erwiesen, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes über die Sondergerichte für die betreffenden Verbrechen bestanden, die mit dem Angeklagten als Gerichtsvorsitzendem behandelt wurden. Nach dem Bombenangriff fanden empörende und dreiste Diebstähle statt. Es wäre vermutlich zu ernsthaften rechtswidrigen Selbsthilfehandlungen gekommen, wenn man nicht die Sicherheit gehabt hätte, dass außerordentliche Strafen gegen die Verbrecher verhängt wurden. In der gegebenen Situation, ist daher davon auszugehen, dass die Einsetzung von Sondergerichten durch die deutschen Behörden es innerhalb dessen lag, wozu man berechtigt war. Die verhängten Strafen müssen vor dem Hintergrund dieser Situation gesehen werden. Es gibt keinerlei Beweis dafür, dass der Beklagte gewusst hat, dass die zum Zeitpunkt des Urteils verhängten Sanktionen in keinem Verhältnis zu der Art der Straftaten standen und zu der Reaktion, die zu diesem Zeitpunkt nach allgemeinem Verständnis hätte erfolgen sollen. Hinsichtlich dieses Anklagepunktes ist er daher freizusprechen.

Es existierte somit ein Unterschied zwischen den Gerichten zweiter Instanz Eidsivating und Gulating im Hinblick darauf, wie die Teilnahme an Sondergerichten als «kriminelle» Verfahren beurteilt wurde. Das Eidsivatinger Gericht baute auf der Rechtsauffassung auf, die es bereits 1946 zum Ausdruck gebracht hatte, dass die Sondergerichte «eine nationalsozialistische Maßnahme (waren), wonach bestimmte Verfahren einer ordentlichen Gerichtsverhandlung entzogen und an Sondergerichten verhandelt wurden, die durch ihre Organisation nicht die gleiche Sicherheit an Unparteilichkeit boten wie die ordentlichen Gerichte», siehe Rt. 1946 S. 894.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Rechtsauffassung des Eidsivatinger Gerichts wurde vom Høyesterett sowohl in Rt. 1950 S. 997 wie auch in Rt. 1951 S. 492 aufgehoben. Das Høyesterett verwies in diesen Urteilen auf den Beschluss in Rt. 1950 S. 11 im Verfahren gegen den Polizeidirektor Solbjør. Dieser war unter anderem angeklagt, in mehreren Verfahren als öffentlicher Ankläger (Staatsanwalt) vor dem Sondergericht aufgetreten zu sein. Die Verfahren, in denen er als Staatsanwalt aufgetreten war, waren Kriminalfälle ohne einen politischen Zuschnitt. Dennoch wurde er vom Lagmannsrett verurteilt, welches feststellte: «der allgemeine nach dem Völkerrecht bestehende Zugang der Besatzungsmacht Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, hat kein Recht begründet, ein Gericht vor dem Hintergrund und den Verfahrensregeln zu errichten, die mit den oben zitierten Gesetzen vom 14. August 1943 und vom 11. Mai 1944 in Kraft traten». Das Høyesterett stimmte dem nicht zu und ob das Urteil in diesem Punkt auf.

In Rt. 1950 S. 997, welches das erste Verfahren am Høyesterett gegen einen Richter eines Sondergerichtes war, äußerte der Erstvotierende:

> Der Verhängung des Urteils liegt folgende Äußerung im Urteil des Lagmannsrett zu Grunde: «Das Lagmannsrett sieht es als rechtswidrigen Beistand für den Feind an, dass ein Norweger als Richter an einem Gericht mitwirkte und dies ohne Rücksicht auf die Art des Verfahrens, welches in dem jeweiligen Einzelfall behandelt werden sollte oder auf den Ausgang des Urteils. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der Rechtsauffassung, die im H-Urteil zum Ausdruck gekommen ist. Was die Urteile betrifft, die in den Anklagepunkten a–e behandelt werden, handelt es sich um gewöhnliche Verbrechen krimineller Natur, und ich kann aus den Urteilsgründen nicht erkennen, dass der Verurteilte, indem er an diesen Urteilen teilgenommen hat, rechtswidrigen Beistand für den Feind geleistet hat. Er hat in diesen Fällen nicht die Pflichten überschritten, die ihm als Bürger auferlegt waren und er hat im Rahmen dessen gehandelt, was die Besatzungsmacht nach § 43 der Landkriegsordnung völkerrechtlich zu fordern befugt war.

In Rt. 1951 S. 492 wurde Hasles Fall vor dem Høyesterett verhandelt. Hier äußerte der erstvotierende Richter Berger, dass er die Tatsache, dass Hasle an einem nach deutschen Diktat errichteten Sondergericht teilgenommen hatte, nicht als «ausreichend für eine Verurteilung des Angeklagten für die Teilnahme an einem Sondergericht in den Verfahren, die krimineller Natur waren», ansah. Die Tatsache jedoch, dass das Høyesterett die Verurteilung Hasles, was seine Mitwirkung am Sondergericht in reinen Kriminalverfahren betraf, aufhob, war ihm wenig von Nutzen. Die Strafe auf le-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

benslängliche Zwangsarbeit wurde aufrechterhalten, da er auch für eine Reihe anderer schwerwiegender Umstände verurteilt wurde, darunter seine Mitwirkung an Sondergerichten, wo Widerstandskämpfer zum Tode verurteilt wurden.

Das Ergebnis in den Verfahren gegen die Richter und Staatsanwälte an den Sondergerichten war mit anderen Worten, dass die Tätigkeit nicht rechtswidrig war, so lange die Sondergerichte gewöhnliche Strafverfahren ohne politischen Zuschnitt behandelten. In diesen Fällen handelten die Gerichte im Namen der Besatzungsmacht, das heißt mit ihrem Recht und ihrer Pflicht, Recht und Ordnung im besetzten Gebiet zu wahren. Hinsichtlich der Strafverfahren war das Høyesterett somit der Ansicht, dass die Sondergerichte über eine Rechtsgrundlage im Völkerrecht verfügten und dass ihre Tätigkeit damit rechtmäßig war, ungeachtet dessen, dass sie von dem gewöhnlichen Gerichtsapparat abwichen, sowohl hinsichtlich Organisation wie auch Verfahrensbearbeitung.

Ein Aspekt den das Høyesterett nicht problematisierte war die Tatsache, dass hinsichtlich der Verfahren in Bergen von einer Schnelljustiz unter einer kriegsbezogenen Katastrophe die Rede war. Verfahren für die Hasle selbst verurteilt wurde, handelten hingegen von gewöhnlicher Kriminalität, die unter die Jurisdiktion des Sondergerichts fielen, da sie von Mitgliedern der Nasjonal Samling begangen worden waren. Und es ist wohl nicht undenkbar, dass man dem Besatzer das Recht einräumt Militärjustiz auszuüben gegenüber Plünderungen während großer Katastrophen, ohne dass man dasselbe Recht zur Errichtung von Sondergerichten außerhalb des ordentlichen Gerichtsapparates einräumt, die als Parteigerichte fungieren sollen. In Verbindung mit dem Solbjør-Fall erreichte dennoch die Argumentation, dass der Besatzer nach dem Völkerrecht das Recht habe, Kriminalität niederzuschlagen, um Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, einen Durchbruch am Høyesterett. Daraus zog das Høyesterett auch in der Bearbeitung späterer Verfahren gegen Richter Konsequenzen. Es erscheint unbestritten etwas merkwürdig, dass die Sondergerichte als ein norwegisches Parteigericht nach dem Völkerrecht vom Høyesterett als rechtmäßig anerkannt wurden, und dass die Verurteilung gewöhnlicher Kriminalität den regulären Gerichten aus Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Parteidisziplin innerhalb der Nasjonal Samling und deren Organen entzogen werden konnte.

Dennoch besteht ein Unterschied zwischen den Parteiverfahren und den politischen Verfahren, der eine strafrechtliche Unterschiedsbehandlung im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses begründen kann. In den politischen Verfahren kann der begründete Zweifel erhoben werden, ob die

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Sondergerichte eigentlich als Richter auftraten, oder ob sie lediglich Beschlüsse über Hinrichtungen ausführten, die im Vorhinein von Quisling, Riisnæs oder Lie festgesetzt worden waren. Wie bereits bezüglich der Unabhängigkeit der Richter erläutert, spricht vieles dafür, dass die Todesurteile in diesen Fällen vorab entschieden wurden, und auch die Richter selbst damit einverstanden waren. In den Parteiverfahren sieht es indessen so aus, als habe es eine reelle Gerichtsverhandlung mit Beweiswürdigung und Strafzumessung auf Grundlage der Gerichtsverhandlungen gegeben. Um die Richter verurteilen zu können, war die Argumentation jedoch nicht, dass die Besatzer kein Recht besaßen Sondergerichte zu errichten, um Verfahren zu verhandeln, die einen Angriff auf die Interessen und die Stellung der Besatzer darstellten. Die Begründung fußte vielmehr darauf, dass die einzelnen Richter daran beteiligt waren, Beschlüsse über Hinrichtungen zu verfassen, die formlos auf administrativer Grundlage getroffen worden waren. Sie konnten damit durchgeführt werden, indem sie lediglich den Anschein von Legalität erhielten. Die richtige Grundlage für die Anklage und Strafe – vielleicht zusätzlich zu der Anklage wegen Mordes – wäre eher § 110 des Strafgesetzbuches gewesen, der sich gegen den Richter wendet, der «als solcher wider besseren Wissens handelt». Diese Erklärung hält dennoch nicht gänzlich stand. Auch in einzelnen der Strafverfahren machten die Richter der Sondergerichte geltend, dass sie unter Druck gesetzt worden waren, das Richteramt anzunehmen und Urteile zu verhängen, die in Einklang mit den Befehlen von Seiten Riisnæs und Lies waren.

Die Richter in den Sondergerichten wurden streng bestraft. Hasle entging gerade so der Todesstrafe. Der Gerichtspräsident und die zwei Richter hatten sich dafür ausgesprochen. Indem er den Sitz als Vorsitzender eines Sondergerichtes eingenommen hatte, hatte er «sowohl als Mensch, wie auch als Jurist auf das gröbste die Idee des Rechts verletzt». Die Schöffen stimmten für lebenslange Zwangsarbeit. Die Anklagebehörden legten gegen das Urteil Berufung vor dem Høyesterett ein. Sie forderten eine Strafverschärfung, zogen jedoch die Berufung zurück, bevor das Verfahren zur Hauptverhandlung kam. Das Urteil des Lagmannsrett fiel am 26. Juni 1947. Zu diesem Zeitpunkt gab es einen wachsenden Widerstand gegen die Anwendung der Todesstrafe.[633]

633 Siehe Andenæs 1979, S. 182.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die strafrechtliche Beurteilung der Tätigkeit der deutschen Richter

Das SS- und Polizeigericht Nord

Im Februar 1947 war Hans Latza wieder auf Leben und Tod in einem Verfahren involviert. Dieses Mal stand jedoch sein eigenes Leben auf dem Spiel. Der Staatsanwalt Harald Sund beantragte gegen ihn und seinen Schöffen Regis die Todesstrafe wegen Ihrer Teilnahme am Standgericht, welches nach der Ermordung des Polizeidirektors Marthinsen einberufen wurde. Für Kehr, der der zweite Schöffe war, forderte Strand lebenslängliche Zwangsarbeit. Das Lagmannsrett sprach Regis und Kehr frei, verurteilte jedoch Latza zu 15 Jahren Zwangsarbeit. Sowohl die Anklagebehörde wie auch Latza gingen in Berufung. Das Høyesterett hob das Urteil am 16. September desselben Jahres auf.[634] Als das Verfahren wieder im Januar 1948 dem Lagmannsrett vorlag, wurden alle drei freigesprochen. Dieses Mal wurde das Urteil vom Høyesterett bestätigt.[635]

Die Frage des Rechts der Besatzer ihre eigenen Interessen zu schützen wurde in dem Verfahren gegen deutsche Richter aktuell, die während des Krieges in Norwegen an den deutschen Gerichten tätig waren.[636] Die Tätigkeit als Richter an den Militärgerichten oder den SS-Gerichten wurde weder von den alliierten Militärgerichten in Nürnberg noch von den westdeutschen Gerichten nach dem Krieg als Verbrechen angesehen. Selbst die Durchsetzung von Gesetzen, die eine totalitäre Diktatur mit drakonischen Mitteln aufrechterhielten, wurde vom amerikanischen Militärtribunal, das sich mit den Fällen gegen die Verantwortlichen der NS-Justiz befasste, nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet. Die Nacht- und Nebel-Verordnung hingegen wurde als Kriegsverbrechen angesehen und sowohl die Richter wie die Ankläger, die daran mitwirkten, Verfahren nach dieser Verordnung zu bearbeiten, wurden dafür verurteilt. Auch die dänischen Kriegsverbrecherprozesse bauten darauf, dass die Strafverfolgung der Deutschen und die Bestrafung von Mitgliedern der Widerstandsbewegung grundsätzlich legitime Kriegshandlungen darstellten und dass eine Arbeit in der deutschen Polizei, als Richter am Kriegsgericht oder als

634 Rt. 1947 S. 468.
635 Rt. 1948 S. 1088.
636 Siehe Nøkleby 2004, S. 92–105 für eine Übersicht über die Verfahren gegen deutsche Richter während des Aufarbeitungsprozesses.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Teilnehmer an Hinrichtungen an sich nicht als Kriegsverbrechen strafbar war.[637]

Auch die norwegischen Gerichte verurteilten die deutschen Richter nicht für ihre Kriegsverbrechen. Das Høyesterett stellte in Rt. 1947 S. 468 fest: «die Tatsache, dass ein Kriegsverbrechen von einem feindlichen Bürger in seiner Eigenschaft als Richter begangen wurde, lässt diesen Sachverhalt nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über Kriegsverbrechen fallen». Dem Høyesterett zufolge kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Völkerrecht «gewisse Mindestanforderungen stellt, die als absolut gelten müssen und die für die Rechtspflege eines Besatzers, in dem Land, welches er besetzt hat, bindend sein müssen. Zu diesen Mindestanforderungen gehört meines Erachtens auch, dass ein Angeklagter nicht verurteilt werden darf, ohne dass seine Schuld redlich geprüft wird, mit dem Recht, sich zu verteidigen und den Gegenbeweis zu führen, was eine solche Prüfung erfordert». Dennoch wurde keiner der Richter der deutschen Kriegsgerichte oder des SS- und Polizeigerichts für diese Tätigkeit vor Gericht gestellt.

Die Tätigkeit als Richter am SS- und Polizeigericht Nord wurde in Verbindung mit dem Verfahren gegen Latza analysiert. Über seine Tätigkeit als Richter am SS- und Polizeigericht Nord äußerte das Lagmannsrett: «Des Weiteren muss das Gericht anführen, dass Zeugen, sowohl deutsche wie norwegische, vorgeführt wurden, die bestätigen, dass sich A in seiner Tätigkeit als Richter in den Jahren der Besatzung weitgehend korrekt verhalten hat. Hinsichtlich keines seiner vielen Urteile am Polizeigericht Nord wird behauptet, es sei als Verstoß gegen das Völkerrecht verhängt worden», Rt. 1947 S. 468 und S. 488.

Latza machte selbst nach dem Krieg geltend, dass er seine Tätigkeit auf das Recht und in Fällen, in denen kein Geständnis vorlag, auf eine gerechtfertigte Beweisführung gründete. Er war der Ansicht, dass es ihm in vielen Fällen gelang, Todesurteile zu umgehen, indem er die Auswahl der Verfahren beeinflusste und einen Verzicht auf die Anklageerhebung erwirkte. Er besprach ferner mit Terboven, dass die Verordnung, die die Grundlage für Anklage und Bestrafung bildete, flexibler gestaltet werden sollte, damit es in weniger schwerwiegenden Fällen möglich werden konnte, eine Zuchthausstrafe zu verhängen, so dass die Todesstrafe nicht die einzige Alternative war, wenn der Angeklagte schuldig gesprochen wurde.[638] Dies wurde in der Verordnung zum Schutz der besetzten norwegischen Gebiete vom

637 Siehe Tamm 1984, S. 623.
638 Nøkleby 1996, S. 93–94.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

12. Oktober 1942 berücksichtigt, in der die Todesstrafe für eine Reihe neuer Straftatbestände festgelegt wurde, die jedoch auch den Zugang zur Anwendung von Zuchthaus oder Gefängnis in «leichteren Fällen» eröffnete. Auch in anderen Fällen intervenierte er gegenüber Terboven und sogar gegenüber Himmler, als Terboven sich dafür ausgesprochen hatte, die Geiseln in Trondheim zu erschießen.[639] Das Eidsivating Lagmannsrett äußerte zu seinem Einsatz folgendes: «Vielmehr scheint es, dass anerkannt werden muss, dass er bei mehreren Gelegenheiten Aktionen gegen inhaftierte Norweger – deren Verhandlung vor Gericht die Sicherheitspolizei oder Terboven gefordert hatte – teilweise sabotiert und sich diesen teilweise unmittelbar widersetzt hat und wodurch der norwegischen Bevölkerung Unglücke noch größeren Ausmaßes erspart blieben als diejenigen, die von den vielen rauchverhangenen Gerichtsverhandlungen der Besatzungszeit aufgeklärt wurden», Rt. 1947 S. 468 auf S. 488.

Das Lagmannsrett oder die Anklagebehörde hatten wohl noch keine Kenntnis von dem Urteil Latzas in einem Fall gegen zwei Norweger vom 4. Juli 1944. Diese waren am Vortag von einem anderen Richter zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden.[640] Terboven lehnte es ab, die Strafe gegen die beiden anzuerkennen, da er die Todesstrafe wollte. Latza protestierte dagegen, dass das Verfahren wieder aufgenommen werden sollte und die Verhandlungen wurden von der Mittagszeit bis in den Nachmittag hineingeführt, bis Latza schließlich nachgab. Das Gericht wurde einberufen und nach sehr kurzen Verhandlungen gab Latza dem Staatsanwalt seine Zustimmung zur Todesstrafe. Es gehört zu dieser Geschichte, dass die beiden mit sieben weiteren Angeklagten vor Gericht standen und die anderen sieben im ersten Verfahren zum Tode verurteilt wurden. Die Gestapo hatte dessen ungeachtet eine Pressemitteilung herausgegeben, dass alle neun zum Tode verurteilt worden waren.

Die Teilnahme an Standgerichten

Latza und seine Schöffen wurden nicht für ihre Tätigkeit am SS- und Polizeigericht Nord angeklagt, sondern für ihre Teilnahme am Standgericht gegen norwegische Widerstandskämpfer nach dem Mord an dem Polizeidirektor Marthinsen vom 8. Februar 1945.[641] Insgesamt wurden 21 Norwe-

639 Siehe Bergfald 1967, S. 124–125.
640 Siehe Nøkleby 1996, S. 148–151.
641 Informationen gemäß dem Urteil des Lagmannsrett.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ger vom Standgericht, welches in Folge des Mordes eingesetzt wurde, zum Tode verurteilt.[642] Latzas zwei Mitangeklagte waren Dr. jur. Reinhold Regis und Christian Kehr. Regis war bis 1942 Richter in Jena, bis er nach Norwegen kam, um unter anderem am SS- und dem Polizeigericht Nord, sowie in administrativen Funktionen zu dienen. Nach dem Krieg war er Richter in Bielefeld. Kehr hatte Rechtswissenschaften ohne Abschluss studiert und war bei der Ordnungspolizei in Oslo tätig.

Am 8. Februar 1945, gegen halb Neun Uhr am Morgen, wurde Marthinsen auf Befehl der Hjemmefront liquidiert. Die deutsche Sicherheitspolizei und die norwegische Staatspolizei wurden sofort in Alarmbereitschaft versetzt. Die Deutschen waren der Ansicht, dass der Kampf der Widerstandbewegung nun seinen Höhepunkt erreicht hatte und dass es an der Zeit war, mit Gegenmaßnahmen einzugreifen. Von der ersten Bearbeitung des Falles gegen Latza und seine Schöffen durch das Lagmannsrett können wir folgendes zu Grunde legen: Aufgrund der Situation befahl Terboven ein Standgericht, welches noch am selben Tag eingesetzt werden sollte. Vor dem Standgericht sollten teilweise Verfahren gegen zwei spezielle Sabotagegruppen verhandelt werden, deren Beteiligte auf Grini einsaßen (die Formo-Gruppe und die Pelle-Gruppe) und teilweise einige Verfahren, die noch Gegenstand von Ermittlungen waren, da Terboven verlangte, dass auch führende Männer der Widerstandsbewegung – intellektuelle Urheber – vor das Standgericht gestellt werden sollten. In dem Gespräch, das Latza mit Terboven führte, erfuhr er, dass Hitler es verboten hatte, Geiseln zu erschießen, da er keine Märtyrer wollte. Terboven befahl daraufhin die Einsetzung des Standgerichtes und Latza sollte als Vorsitzender des Gerichts fungieren. Latza protestierte und verwies auf Hitlers Dekret vom Juni 1944, wonach Verfahren gegen Widerstandkämpfer nicht vor Gericht gebracht werden sollten. Diese Vorstellungen wurden indessen von Terboven zur Seite gefegt. Dieser erklärte, er habe Hitlers Befehl, politische Strafrechtsfälle als Standgerichtsverfahren durchzuführen.

Latza wurde vom Lagmannsrett wegen Mordes an Oberarzt Sæthre und an Anwalt Vislie verurteilt, jedoch für den Mord an Anwalt Gjerdrum, Direktor Sundby und Aage Martinsen freigesprochen. Das Høyesterett hob das Urteil in Rt. 1947 S. 468 aufgrund unklarer Urteilsgründe auf. Gegenstand der Urteilsfindung war dem Høyesterett zufolge die Frage, «ob die Fallbearbeitung vor dem Gericht die Mindestanforderungen erfüllte, die gestellt werden müssen, damit die Bearbeitung eines Falles als Gerichtsprozess bezeichnet werden kann, – in erster Linie, ob das Gericht als unabhän-

642 Siehe Meldungen aus Norwegen 12. Februar 1945, Bd. III, S. 1525.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

giger Gerichtshof seine Entscheidung auf Grundlage einer rechtschaffenen Untersuchung der Schuldfrage getroffen hat oder ob der Ausgang der Entscheidung durch Weisungen bestimmt war, die das Gericht erhalten hatte».

In der nächsten Runde wurde Latza freigesprochen und das Urteil vom Høyesterett in Rt. 1948 S. 1088 bestätigt. Trotz des Hintergrundes des Standgerichtes und der Tatsache, dass wesentliche Einwände gegen die Fallbearbeitung erhoben werden konnten, war nicht erwiesen, dass das Standgericht seine Urteile nicht als unabhängiges Gericht aufgrund einer rechtschaffenen Untersuchung der Schuldfragen fällte.

Als Grundlage für die Bearbeitung durch das Lagmannsrett lag ein von Frede Castberg verfasstes Gutachten vor.[643] Darin führte Castberg an: «dafür, dass die Verhängung eines Todesurteils durch einen deutschen Standgerichtsrichter eine, objektiv gesehen, strafbare Handlung nach § 233 des norwegischen Strafgesetzbuches sein soll, ist erforderlich, dass diese rechtswidrig ist, beurteilt nach dieser norwegischen Strafrechtsbestimmung. Rechtswidrig ist eine Handlung nicht, wenn sie nach dem Völkerrecht rechtmäßig ist.» Castberg verwies darauf, dass der Besatzer nach dem Völkerrecht sowohl illegale Ein- und Ausreise in das besetzte Gebiet als auch die Unterstützung der Feinde des Besatzers unter Strafe stellen konnte. Die Todesstrafe konnte mit Ausnahme «rein bagatellartiger Übertritte» angewendet werden. Er war ferner der Ansicht, dass die völkerrechtlichen Anforderungen an den Prozess sehr bescheiden waren. Ferner argumentierte er, dass «man aus den völkerrechtlichen Grundsätzen schwer Regeln zur Verfahrensweise ableiten kann, über diejenige hinaus, dass der Angeklagte die Möglichkeit erhalten soll, sich zu erklären, bevor das Urteil fällt und dass das Urteil in Kenntnis seiner Erklärung getroffen werden muss». Auf der anderen Seite führte er an, dass «wenn der Beschluss zur Anwendung der Todesstrafe in Wahrheit vom Reichskommissar getroffen wurde, eventuell in Verbindung mit einem höherrangigen Polizeibeamten, der die Befugnis hat, Opfer auszuwählen, dann ist diese Vorgehensweise so formlos, dass die 'Todesurteile' völkerrechtswidrig werden, unabhängig ihrer materiell-rechtlichen Grundlage». Seine Schlussfolgerung lautete: «Es kann kaum behauptet werden, dass die Urteile des Standgerichts die völkerrechtlichen Mindestanforderungen erfüllen, sofern sie nicht von Richtern getroffen wurden, die nachdem die Angeklagten angehört wurden, nach bestem Ermessen und Überzeugung, selbst ein Urteil aufgrund der gelten-

643 Schreiben von Frede Castberg an den Gerichtspräsidenten Erik Solem vom Januar 1948 in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Bestimmungen gefällt haben.» Er meinte, wenn Richter auf diese Weise selbstständige Urteile getroffen hatten, so konnte es keine Rolle spielen, ob die Richter Rücksicht auf die Situation genommen hatten, die hinsichtlich der Liquidation Marthinsens vorlag, und dass es die Zielsetzung der Richter war, die Bevölkerung in Schrecken zu versetzen.

Das Høyesterett äußerte diesbezüglich:

> Gegen die Vorgehensweise, die am «Standgericht» angewendet wurde, muss eine Reihe wichtiger Einwände erhoben werden, ich erwähne insbesondere, dass die Anklage nicht im Vorhinein schriftlich vorlag, dass für die Angeklagten keine Verteidiger erschienen ist, dass die Beweisführung ausschließlich indirekt erfolgte, dass die Verhandlungen in sehr kurzer Zeit und summarisch vorgenommen wurden, und dass die Bestätigung durch den Gerichtsherr vorbereitet und auf wenig beruhigende Weise eingeholt wurde. All dies sind Faktoren, die nicht durch den Verweis darauf gerechtfertigt werden können, dass es für die Deutschen wünschenswert war, den Fall schnellst möglich abgeurteilt zu haben. Ich meine, dass dies sehr stark kritisiert werden muss und dass es geeignet ist, die Verlässlichkeit des ganzen Verfahrensablaufes in Frage zu stellen. Ich kann jedoch nicht erkennen, dass diese Aspekte einzeln oder zusammen genommen entscheidend sein können. Auf was es vor allem ankommt, ist, ob ein redlicher Gang des Verfahrens für unabhängige Richter stattgefunden hat, die nach ihrer freien Überzeugung geurteilt haben.[644]

Die Frage der Strafbarkeit einer Teilnahme als Richter an einem deutschen Standgericht kam auch auf im Urteil des Eidsivating Lagmannsrett vom 26. April 1949 gegen Rudolf Schiedermair. Schiedermair war Jurist mit Doktortitel und hatte in der deutschen Verwaltung gearbeitet. Er war so-

644 Der Freispruch des Høyesterett in diesem Verfahren weist eine ziemlich deutliche Parallele zu einem Fall vor dem Bundesgerichtshof gegen den Richter und Staatsanwalt in Standgerichtsverfahren Admiral Canaris und Teil seines Kreises auf, siehe BGH, Urteil vom 19.06.1956 – 1 StR 50/56 (LG Augsburg). Unter Hinweis auf diesen Freispruch äußerte der spätere Präsident des Bundesgerichtshofs: «Für dieses Urteil des Bundesgerichtshofs, an dem im Übrigen ein Richter mitgewirkt hat, der im Dritten Reich Beisitzer eines Sondergerichts und später Oberkriegsgerichtsrat war, muß man sich schämen»., siehe Prof. Dr. Günther Hirsch, Ansprache des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Günter Hirsch beim Festakt aus Anlaß des 100. Geburtstags von Hans von Dohnanyi am 8. März 2002, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Praesidenten/Hirsch/HirschReden/rede08032002.html?nn=11287202, zuletzt abgerufen am 05.07.2019.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mit kein Richter (Fagdommer) und verfügte über keine Richtererfahrung. Schiedermair wurde für seine Teilnahme am Standgericht während des Ausnahmezustandes in Oslo im September 1941 zu zwei Jahren und einem Monat Zwangsarbeit verurteilt. Er war damit einer der wenigen deutschen Richter, die nach dem Krieg für ihre Tätigkeit verurteilt wurden, wenn man von den rein politischen Prozessen absieht, die in den sowjetisch besetzten Teilen Deutschlands geführt wurden.

Das Standgericht an dem Schiedermair unter Leitung des Chefs der Sicherheitspolizei Heinrich Fehlis teilgenommen hatte, war das Gericht, welches unter anderem Viggo Hansteen und Rolf Wickstrøm zum Tode verurteilt hatte. Wegen der Urteile gegen Hansteen und Wickstrøm wurde Schiedermair freigesprochen, jedoch wegen des Urteils gegen des Chefredakteur Olav Gjerløw des Morgenbladet verurteilt. Gjerløw hatte einen Artikel veröffentlicht, den die Deutschen als eine verdeckte Aufhetzung gegen die Besatzungsmacht verstanden. Hierfür wurde Gjerløw zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt. Er wurde nach Deutschland geschickt, aber nach sieben Monaten begnadigt und kehrte nach Norwegen zurück. Nach Ansicht des Lagmannsrett konnte die deutsche Auslegung des Artikels in der vorliegenden Situation nur durch einen übermäßigen Verdacht erklärt werden. Für jeden gewissenhaften Richter musste klar sein, dass «es allein um Verdacht und Vermutung ging und nicht um derartige Beweise, die als Grundlage für eine Verurteilung dienen könnten».

Das Lagmannsrett baute auf der Rechtsauffassung des Høyesterett in Rt. 1947 S. 468 im Verfahren gegen Latza auf. Weder der Ausnahmezustand noch der des Standrechts konnten an sich als Verletzung des Völkerrechts angesehen werden. Grundlage für die Verurteilung von Schiedermair war § 110 des Strafgesetzbuchs, der Strafen für einen Richter vorsieht, der gegen besseres Wissen urteilt. Darüber hinaus wurde er wegen Mordes angeklagt, in den Fällen in denen Todesurteile verhängt worden waren und wegen rechtswidriger Freiheitsberaubung in den Fällen, in denen Urteile mit einer Freiheitsstrafe verhängt wurden.

Gegenstand der Beurteilung der Frage, ob Schiedermair wider besseres Wissen geurteilt hatte, war, ob er unter Anweisung oder auf Befehl gehandelt hat, jemanden ohne Rücksicht auf Beweise als schuldig zu befinden oder Strafen festzusetzen unabhängig vom Grad der Schuld. Ferner war Thema der Beurteilung, ob die Verhandlungen von solchem Charakter waren, dass die völkerrechtlichen Mindestanforderungen an den Prozessablauf nicht erfüllt waren, oder dass die verhängten Strafen so unverhältnismäßig waren, dass von einer Rechtsmissachtung die Rede war. Das Lagmannsrett analysierte auch die vom Staatsanwalt vorgelegten Beweise da-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hingehend, ob sie von solcher Art waren, dass sie überhaupt die Grundlage eines Urteils bilden konnten. Hier unterstrich das Lagmannsrett, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur beweisen musste, dass die Beklagten unschuldig verurteilt worden waren, sondern auch, dass Schiedermair sich darüber im Klaren war, dass das Material, auf das er seine Verurteilung stützte, unzureichend war. «Wenn dies nicht so wäre, könnte jeder Richter, der in einer Unterinstanz ein zwingendes Urteil auf Freiheitsstrafe verhängte, für den Versuch unrechtmäßiger Freiheitsberaubung auf die Anklagebank gesetzt werden, sobald seine Beweiswürdigung bei einer erneuten Verhandlung aufgehoben würde.»

Bei der Beurteilung, wie das Verfahren stattgefunden hat und welche Beweise vom Staatsanwalt vorgelegt wurden, stützte sich das Lagmannsrett zu einem großen Teil auf Schiedermairs eigene Erklärung, denn er war der einzige verbleibende Zeuge dessen, was geschehen war. Unter anderem legte das Lagmannsrett seine Erklärung, dass er gegen die Verhängung der Todesstrafe gegen Hansteen und Wickstrøm gestimmt hatte, zu Grunde. Das Urteil gegen sie war ohnehin kein Verstoß gegen das Völkerrecht. Der Staatsanwalt legte Beweise vor, die hinsichtlich Hansteens Teilnahme an einem organisierten verdeckten Widerstand gegen die Deutschen Indizien lieferten und diesen Beweisen wurde nicht widersprochen. Im Fall von Wickstrøm legte der Staatsanwalt Beweise vor, dass auch er zu der organisierten Widerstandsbewegung gehörte, und dass er als Gewerkschaftsvertreter den Milchstreik organisiert hatte. Schiedermair machte geltend, dass er nicht davon überzeugt gewesen war, dass Wickstrøm der Widerstandsbewegung angehörte und dass er daher gegen die Todesstrafe gestimmt hatte.

Die Mehrheit der Richter am Lagmannsrett wollte Schiedermair dafür verurteilen, dass er gegen den Vorsitzenden des Eisen- und Metallarbeiterverbandes Josef Larsson eine Freiheitsstrafe verhängt hatte. Nach Larssons Erklärung legten diese Richter zu Grunde, dass die Deutschen keine Informationen hatten, die Larsson mit dem Milchstreik in Verbindung bringen konnten. Eine Minderheit war der Ansicht, dass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Schiedermair ausgehend von den deutschen Vorstellungen vom Führerprinzip, dem Gedanken, dass ein Verbandsvorsitzender nicht einen Streik verhindern konnte, wenn er dies wollte, verständnislos gegenüberstand. Da mindestens fünf Richter zur Verurteilung erforderlich waren, wurde Schiedermair von diesem Anklagepunkt freigesprochen.

Schiedermair wurde auch davon freigesprochen, die Ausnahmebestimmungen auf Umstände angewandt zu haben, die vorlagen, bevor der Ausnahmezustand erklärt worden war. Wenn auch das Lagmannsrett der An-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sicht war, dass die Verordnung keinen Anlass dafür gab. Aber das Gericht akzeptierte Schiedermairs Erklärung, dass seine Deutung der Verordnung war, dass sie die Rechtsgrundlage dafür lieferte. Das Lagmannsrett war somit uneinig mit dieser Auslegung, führte jedoch an, dass Schiedermairs fälschliche Auslegung hier Vorsatz ausschloss, weil er sich nicht in Unkenntnis hinsichtlich des rechtswidrigen Charakters seiner eigene Handlung befand, sondern hinsichtlich des rechtswidrigen Charakters der Handlung der vor dem Standgericht Angeklagten: «Ein Richter, der in gutem Glauben eine strafrechtliche Bestimmung falsch auslegt, mit der Folge, dass der Angeklagte verurteilt wird, z.B. zu einer Freiheitsstrafe, handelt nicht vorsätzlich im Hinblick auf § 223 des Strafgesetzbuches.»

Von 1942 bis 1943 begann die deutsche Sicherheitspolizei, die Gerichte zu umgehen und verdächtige Norweger direkt nach Deutschland zu schicken, «wo sie spurlos verschwanden».[645] Dies geschah gemäß der «Nacht und Nebel» -Verordnung, der zufolge Verdächtige in den besetzten Ländern nach Deutschland geschickt wurden, wo sie in geheimen Verfahren vor Gericht gestellt wurden.[646] Diejenigen, die freigesprochen wurden, überließ man der Gestapo zur Verwahrung für die Dauer des Krieges. Dasselbe galt für diejenigen, die ihre Haft verbüßt hatten. Was mit dem Einzelnen passierte und wo er sich aufhielt, wurde geheim gehalten. Die Teilnahme an der Ausarbeitung und der Durchsetzung der Verordnung wurde vom Nürnberg-Tribunal als Kriegsverbrechen angesehen und diejenigen, die in solchen Verfahren als Ankläger und Richter aufgetreten waren, wurden von dem amerikanischen Militärtribunal im Verfahren gegen die Führung des Rechtswesens verurteilt. Das Militärtribunal äußerte generell zur Mitwirkung:

> All of the defendants who entered into the plan or scheme, or who took part in enforcing or carrying it out knew that its enforcement violated international law of war. They also knew, which was evident from the language of the decree, that it was a hard, cruel, and inhumane plan or scheme and was intended to serve as a terroristic measure in aid of the military operations and the waging of war by the Nazi regime.[647]

Die Rechtmäßigkeit der Teilnahme am Nacht- und Nebel-Programm wurde vor den norwegischen Gerichten im Verfahren gegen den Leiter der Ab-

---

645 Mellbye 1945, S. 170–171.
646 Nacht-und-Nebel-Erlass 7. Dezember 1941.
647 The Justice Case, S. 1038.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

teilung für Gegenspionage in der deutschen Sicherheitspolizei in Oslo, Siegfried Wolfgang Fehmer, verhandelt. Einer der Anklagepunkte war, dass er bewirkt hatte, dass Personen in Sklaverei im Sinne von § 225 des Strafgesetzbuches gebracht wurden, indem er das Ersuchen unterschrieb, dass norwegische Widerstandskämpfer als Nacht- und Nebel-Gefangene nach Deutschland gebracht werden sollten. § 225 des Strafgesetzbuches wurde auf deutsche Beamte angewendet, die an der Deportation der norwegischen Juden beteiligt waren. Das Høyesterett sprach Fehmer für diesen Umstand mit folgender Begründung frei:

> Meiner Meinung nach kann § 225 des Strafgesetzbuches nicht so angewendet werden, wie es die Anklage und das Lagmannsrett getan haben. Diese Bestimmung bestraft jeden, der einen anderen in Sklaverei bringt oder dazu beiträgt. Diese Bestimmung betrifft meiner Ansicht nach jedoch nicht eine Gefangenschaft als angebliche Reaktion der Behörden gegen strafbare Handlungen, selbst wenn die Verhältnisse in den Gefangenenlagern barbarisch waren. An diesem Punkt sind die Umstände andere als im Wagner-Fall, Ram 36 19, der die Deportierung von Juden lediglich auf der Grundlage, dass sie Juden waren, betraf.

Daraus geht hervor, dass das was nach Auffassung des Høyesteretts rechtlich gesehen die Deportation der Juden von der Deportation der Nacht- und Nebel-Gefangenen unterschied, war, dass letztere in rechtlichen Formen von Behörden vorgenommen wurde, die nach damals geltenden deutschen Bestimmungen dazu befugt waren.

Was von den Tribunalen in Nürnberg als Kriegsverbrechen verurteilt wurde, wurde mit anderen Worten vom Høyesterett als rechtmäßige Behördenreaktion gegen strafbare Handlungen beurteilt. Mit Ausnahme Schiedermairs wurde keiner der deutschen Richter oder Ankläger für seine juristische Tätigkeit in Norwegen während des Krieges verurteilt.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In der Falle als Richter in einem autoritären Staat

Zusammenfassung der Situation der Gerichte unter der Besatzung

Die Besatzung und deren Folgen liefert Beispiele für die Reaktionen von Richtern über das ganze Spektrum möglicher Reaktionsmuster, die Richter hinsichtlich autoritärer Machthaber haben können. Im Abschied der Richter des Høyesteretts im Jahre 1940 haben wir ein Beispiel für Richter, die sich weigern, die legale Grundlage des neuen Regimes anzuerkennen und die daraus die Konsequenz ziehen und ihre Ämter verlassen. Die Richter an den ordentlichen Gerichten sind Beispiele für Richter, die sich passiv hinsichtlich der Illegalität des neuen Regimes verhalten, indem sie es unterlassen die Legalität der Gesetzgebung des Regimes in Frage zu stellen, während gleichzeitig die Gesetze die Grundlage ihrer gerichtlichen Tätigkeit bilden. In der Anfangsphase der Besatzung – bevor die Befugnis zu Inhaftieren an den Volksgerichtshof übertragen wurde – umfasste dies auch die repressiven Maßnahmen des Regimes gegenüber Personen, die opponierten, durchzusetzen. Mit Ausnahme eines Protestes von Seiten der Richtervereinigung, der an das Justizministerium gerichtet war, gab es ebenso wenig Opposition von Seiten der Gerichte dagegen, dass Verfahren ihrer Jurisdiktion entzogen wurden. In der Praxis geschah dasselbe im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses nach der Besatzung. Hinsichtlich wichtiger Teile des Aufarbeitungsprozesses nahmen die Gerichte keine Überprüfung der Rechtsgrundlage vor.

Da die deutschen Besatzer und die Führung der Nasjonal Samling bereits nach wenigen Monaten eigene Gerichte hatten, die sich der politischen Verfahren annahmen, bekamen die ordentlichen Gerichte wenig mit diesen zu tun, mit Ausnahme solcher Verfahren aus den ersten Monaten der Besatzung, unter anderem in Porsgrunn und Askim. Diese Verfahren machen deutlich, dass die ordentlichen Gerichte ihre Dienste zur Verfügung stellten, um die Verordnungen der Besatzer durchzusetzen. Die Internierung loser Existenzen in Bergen, das Strafmaß, welches das Høyesterett nach den politischen Schlägereien in Porsgrunn anwies und die Inhaftierungen im Eidsivating Lagmannsrett zeigen, dass auch die regulären Gerichte das Recht an die Erfordernisse der neuen Situation anpassten.

Die Anpassung bedeutet nicht, dass die Richter im Allgemeinen von der NS-Ideologie beeinflusst wurden. Die Tätigkeit bestand darin, existierende

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rechtsgrundlagen weit auszulegen und die Strafen zu erhöhen, um die Unruhen niederzuschlagen. Auf die gefährliche Situation, die aufgrund der fremden Besatzungskräfte sowie einer heimlichen politischen Unterstützungsbewegung entstanden war, musste seitens des Rechtsapparates eine adäquate Reaktion erfolgen. Die Frage, wie weit die Mehrheit der Richter bereit gewesen wäre, eine solche Anpassung vorzunehmen, wird nie Beantwortung mehr finden. Aber es gelang den Richtern zumindest, sich auf 'auf dünnes Eis' zu begeben. Die Verfahren in Eidsivating machen deutlich, dass die Richter des Lagmannsretts nicht ihre Rechtsauffassung änderten, weil die Richter des Høyesteretts ihre Ämter niederlegten. Der Hauptgrund war vielmehr, dass der Reichskommissar seine eigenen Gerichte etablierte und in der Folge die Bearbeitung der politischen Verfahren übernahm.

Mit den Richtern des kommissarischen Høyesterett, des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte haben wir Beispiele von Richtern, die auf die ideologischen Grundlagen des Regimes eingingen und zu einem wichtigen Instrument für die Aufrechterhaltung der Repression durch das Regime wurden. Schließlich finden wir an den Sondergerichten Beispiele von Richtern, die sich als reine Fassade in Prozessinszenierungen missbrauchen ließen, die lediglich darauf abzielten, den Anschein eines Verfahrens bis hin zu Entscheidungen über Hinrichtungen, die im Vorhinein von administrativer Seite entschieden worden waren, zu wahren.

Der Volksgerichtshof war das Sondergericht, welches das wichtigste Instrument der Regierung der Nasjonal Samling im Kampf gegen den politischen Widerstand sein sollte. Mit seiner Aufrechterhaltung der richterlichen Unabhängigkeit und seiner relativ moderaten Strafzumessungspraxis unterschied er sich vielleicht dennoch nicht allzu viel von der Praxis, die die ordentlichen Gerichte angewendet hätten. Der größte Unterschied lag in den umfassenden rechtlichen Befugnissen zur Inhaftierung, die die Polizei erhielt und dem weit verbreiteten Gebrauch, der davon gemacht wurde. Nach und nach übernahm auch die polizeiliche Sicherung als Reaktionsmittel gegenüber politischen Widerstandskämpfern und der Volksgerichtshof wurde überflüssig.

Es finden sich auch Beispiele von Opposition gegen die Machthaber von Seiten der Richter. Wir haben einige Beispiele von Urteilen, in denen Richter Rechtsstaatsprinzipien gebrauchen, um Maßnahmen des Regimes entgegenzuwirken oder diese zu mäßigen. Beispiele dafür finden sich etwa bei den ordentlichen Gerichten. Die Bestimmungen zur Aussagepflicht gegenüber der Polizei wurden zumindest in einem Fall restriktiv ausgelegt und ein Richter sprach ein Mädchen, welches seinen Ausweis gefälscht

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hatte, um hinsichtlich des Alters zu lügen, mit der Begründung frei, dass dieser nicht in rechtswidriger Absicht verwendet wurde. Beispiele finden sich auch sowohl beim Volksgerichtshof wie beim SS- und Polizeigericht Nord. Der Vorsitzende des Volksgerichtshofes weigerte sich, sich der Forderung zu beugen den Fluchthelfer Karsten Løvestad für die Tötung des Grenzpolizisten zum Tode zu verurteilen, da er nicht erkennen konnte, dass der Mord mit Vorsatz begangen worden war. Das Gericht folgte generell in vielen Verfahren einer Praxis, die nach dem Krieg als moderat charakterisiert wurde. Das SS- und Polizeigericht Nord stand häufig im Widerspruch zu Terboven und dem Reichskommissariat. In 30 Prozent der Fälle, in denen die Todesstrafe beantragt wurde, erhielt die Sicherheitspolizei keine Zustimmung hinsichtlich des Antrags und in einigen Fällen weigerte sich das Gericht, Fälle zu bearbeiten, in denen es der Auffassung war, dass es keine Rechtsgrundlage für eine Strafverfolgung gab. Unter anderem betraf dies 99 norwegische Soldaten, die auf Svalbard 1943 als Kriegsgefangene festgenommen wurden und die stattdessen in Kriegsgefangenschaft überführt wurden.

Es finden sich auch Fälle eines eher versteckten Widerstandes, der nicht durch die Entscheidungen des Gerichtes erfolgte, sondern vielmehr durch die administrative Erfassung der Fälle, wie etwa durch Verzögerung oder «Verschwinden» von Fällen, sowie mittels fraglicher oder verfälschter Berichterstattung. Diesbezüglich finden sich Beispiele sowohl von den ordentlichen Gerichten wie auch vom SS- und Polizeigericht Nord.

Es finden sich indessen nur wenige Beispiele aus dem Material aus Norwegen, wonach Richter beharrlich auf einen Oppositionskurs setzten oder durch ihre Urteile absichtlich versucht haben, das Regime zu beeinflussen, um den Kurs zu ändern. Aus anderen Ländern finden wir manchmal Beispiele dafür.[648] Die belgischen Gerichte standen während der gesamten Besatzung mit den deutschen Behörden in Konflikt. In Südafrika gab es in der Apartheid-Ära eine Minderheit unter den Richtern, die sich offen gegen das Regime aussprach und systematisch versuchte, die repressiven Maßnahmen des Regimes durch eine Auslegung auf Grundlage übergeordneter rechtsstaatlicher Prinzipien einzuschränken. Die Gerichte Argentiniens und Brasiliens haben mehrfach versucht, das Militärregime zu beeinflussen, um deren Politik zu mildern.

Ein Grund für das Fehlen einer solchen gerichtlichen Opposition in Norwegen könnte unter anderem sein, dass die Richter des Høyesteretts zurückgetreten sind, so dass sich in der obersten Instanz keine Richter

---

648 Siehe Graver 2015, S. 91–111.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mehr mit Loyalität zu der vertriebenen Regierung fanden. Gleichzeitig ist es wichtig, sich daran zu erinnern, dass die systematische Opposition von Seiten der Richterbank zu den Ausnahmen autoritärer Regime gehört. In den allermeisten Fällen, sei es in Bezug auf Besatzung, Staatsstreich oder rechtlicher Transformation hin zu Diktaturen, sind die Gerichte den Maßnahmen des Regimes gegenüber loyal eingestellt, da sie deren Rechtmäßigkeit nicht in Frage stellen.

Die Erfahrungen aus Norwegen unterscheiden sich in zweierlei Hinsicht von den Mustern anderer autoritärer Regime in der westlichen Rechtstradition. Zum einen ist es selten, dass es der Oberste Gerichtshof eines Landes ablehnt, wie es das norwegische Høyesterett tat, die Rechtmäßigkeit der neuen Machthaber anzuerkennen. In vielen Fällen setzt der amtierende Oberste Gerichtshof vielmehr seine Aktivitäten fort, was bedeutet, dass er die Maßnahmen des autoritären Regimes loyal anwendet. Dies geschah während der deutschen Besatzung sowohl in Dänemark wie auch in den Niederlanden und Frankreich. In einigen Fällen tauschten die Machthaber die Richter aus. Dies taten die Deutschen in Luxemburg, Österreich und Polen. Es ist ferner nicht ungewöhnlich, dass Machthaber «ihre» Richter zusätzlich zu den amtierenden einsetzen, um sich auf diese Weise Unterstützung zu sichern. Dies tat etwa das Regime in Südafrika, um sich die Unterstützung in einem Gericht zu sichern, welches zu Beginn eine kritische Haltung gegenüber den Maßnahmen eingenommen hatte, die von der Verwaltung und dem Gesetzgeber zur Einführung des Apartheidstaats ergriffen wurden.

Zum anderen ist es auch nicht so leicht Beispiele für Richter zu finden, die sich als reine 'Fassadenlegitimation' missbrauchen ließen, wie es die Richter an den Sondergerichten in politischen Verfahren in Norwegen taten. Aufgrund ihrer eigenen Erklärungen wussten die Richter in diesen Fällen, dass die Frage der Todesstrafe im Voraus entschieden worden war. Sie protestierten in einigen Fällen auch, indem sie sich weigerten, die Urteile zu unterschreiben, zu deren Urteilsfindung sie beigetragen hatten. Auf diese Weise wollten sie deutlich machen, dass die Urteile nicht ihr Werk waren. Die Einsetzung deutscher Richter an Standgerichten durch die Nationalsozialisten gegen Kriegsende, sowohl in Deutschland als auch anderswo, unterschied sich kaum von der Situation in Norwegen. Die deutschen Richter hatten dessen ungeachtet stets daran festgehalten, dass sie eigenständige Urteile getroffen hätten. In den Verfahren, die darüber sowohl in Deutschland als auch in Norwegen nach Kriegsende vor Gericht verhandelt wurden, wurden die Richter von diesbezüglichen Anklagevorwürfen freigesprochen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ansonsten fallen die Richter in Norwegen in das allgemeine Muster der Richter in autoritären Regimen. Sie unterlassen es, die Rechtmäßigkeit autoritärer Regeln in Frage zu stellen, selbst dort wo sie gegen grundlegende Rechtsstaatsprinzipien verstoßen und sie wenden diese auf die gleiche Weise an, wie Richter sonst Gesetze anwenden, wenn sie konkrete Fälle zu verhandeln haben. Der Haupteindruck, den man gewinnt, wenn man die Urteile des kommissarischen Høyesteretts und des Volksgerichtshofs vergleicht, ist, dass sich diese in geringem Maße von den Urteilen der ordentlichen Gerichte unterscheiden und zwar sowohl vor, während und nach der Besatzung.

Gründe für das Richterversagen

Die Rolle des Richters und geltendes Recht

Die Erfahrungen, nicht nur in Norwegen, zeigen, dass die Gerichte oft versagen, wenn die Gesellschaft in der Krise autoritäre Gesetze in Kraft setzt. In vielen Fällen, in denen Richter mitwirken, elementare Rechtssicherheitsgarantien außer Kraft zu setzen, stimmen sie mit den autoritären Maßnahmen derjenigen überein, die die Gesetzgebungs- und Verwaltungsmacht beherrschen. Viele Richter in Deutschland waren 1933 vom wirtschaftlichen und sozialen Chaos der Weimarer Republik erschöpft und wollten zur Autorität des Kaiserreiches zurückkehren. Als die Nationalsozialisten die Macht übernahmen, begrüßten sie dies und hatten wenig Mühe, liberale Verfassungsgarantien aufzuheben. Viele befürworteten auch die rassistische Politik gegen die Juden und hielten es für notwendig, Maßnahmen zum Schutz «des reinen deutschen Volkes» zu unterstützen. Deutschlands führende Staatsrechtstheoretiker erhöhten die Nürnberger Gesetze als Teil der ungeschriebenen Verfassung Deutschlands.[649] In Südafrika machte der Richterstand einen Teil der weißen Elite aus, die die Rassentrennung bereits unterstützte, noch bevor die Apartheid 1949 als offizielle Politik eingeführt wurde. In einem Urteil aus dem Jahre 1934 vertrat der Oberste Gerichtshof die Ansicht, dass eine Unterteilung der Post in eine Abteilung für Weiße und eine Abteilung für Farbige und Schwarze mit «accepted principles and good sense» im Einklang war. [650] Der Aufar-

649 Siehe hierzu Pauer-Studer und Fink 2014, S. 306, mit Auszügen aus Otto Koellreutter, Deutsches Verfasungsrecht (1938).

650 Minister of Post and Telegraphs v. Rasool, 1934 AD 167.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

beitungsprozess in Norwegen war in großem Maße von Einigkeit geprägt, und die Gerichte stimmten mit der öffentlichen Meinung überein, als sie es unterließen, die rechtliche Grundlage für die Gesetzgebung zum Landesverrat zu überprüfen.

Es ist nicht so, dass nur die Richter mitwirken, die persönlich der autoritären Politik zustimmen. Die meisten Richter der ordentlichen norwegischen Gerichte unter der Besatzung, waren persönlich sicher zutiefst uneinig im Hinblick auf die Legitimität der Gesetzgebung der Nasjonal Samling, die die Auswahl der Schöffen beeinflusste und die Juryordnung beschränkte, sowie hinsichtlich anderer Bestimmungen, die sie auslegten und unter der Besatzung anwandten. Lisa Hilbink interviewte Richter des chilenischen Obersten Gerichtshofes. Nur jeder Sechste unterstützte eindeutig die Militärdiktatur und fast die Hälfte war eindeutig in Opposition. Dennoch trat das Gericht als klarer Befürworter der Diktatur auf.[651] Es liegt in der Rolle des Richters, dass er nach dem Gesetz zu urteilen hat, unabhängig davon, ob er dem zustimmt oder nicht. Robert M. Cover analysierte das Verhalten der Richter in den USA in Fällen entlaufener Sklaven aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Viele der Staaten hatten die Sklaverei abgeschafft. Nach Bundesgesetz waren sie jedoch dazu verpflichtet Sklaven, denen es gelang aus einem Staat, der noch die Sklaverei praktizierte, zu fliehen, den Sklavenhaltern zurückzubringen. Einige der Richter, die dieses Gesetz durchsetzen mussten, waren persönlich gegen die Sklaverei und davon überzeugt, dass dies die tiefste Verletzung der Menschenwürde war. Trotzdem haben sie das Gesetz loyal durchgesetzt.

Viele Richter, selbst in demokratischen Staaten, sind bereit, den Behörden beträchtliche Handlungsspielräume bei der Bekämpfung von Bedrohungen der Sicherheit der Gesellschaft in Situationen einzuräumen, die als krisenhaft wahrgenommen werden.[652] Es ist bezeichnend, dass unsere zwei großen Staatstheoretiker der Nachkriegszeit Frede Castberg und Johs. Andenæs, beide bereit waren, weitgehende Vollmachten für die Behörden nach dem Ermächtigungsgesetz von 1950 anzuerkennen.[653] Diese Vollmachten umfassten die Internierung auf unbestimmte Zeit ohne gerichtliche Kontrolle und die Errichtung eines eigenen Gerichtshofs für Staatsverrat für «Verfahren über Verbrechen gegen Kapitel 8 und 9 des bürgerlichen Strafgesetzbuches, wo die bürgerliche Anklagebehörde Anklage auf Todesstrafe erheben wird» und «Verfahren über Verbrechen gegen die

651 Hilbink 2008, S. 115.
652 Siehe Rehnquist 1998, Kindle edition loc. 3670.
653 Siehe Dokument nr. 11 1950, S. 7.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kriegsartikel, wenn sie von der bürgerlichen Anklagebehörde angeklagt werden». Die Verfahren vor dem Gerichtshof für Staatsverrat sollten innerhalb von zwei Tagen anberaumt und das Urteil sollte innerhalb von 48 Stunden nach Beginn der Hauptverhandlung verhängt und die Strafe unmittelbar vollzogen werden. Das Verfahren sollte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, § 14. Die Entscheidungen des Landesverratsgerichts sollten endgültig sein. Gegen seine Urteile und Beschlüsse konnte kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Was veranlasst Richter dazu, ihre Rolle als so rigide wahrzunehmen, dass sie Gesetze administrieren müssen, die das Verständnis von Rechtssicherheits- und Gleichheitsidealen grob verletzen? Es ist zu einfach auf die Rolle des Richters zu verweisen und auf das Ideal, dass es Aufgabe des Richters ist, dass Recht anzuwenden, nicht dieses von seiner eigenen Auffassung ausgehend zu schaffen oder zu zensieren. Die Rolle des Richters variiert und gibt Raum für verschiedene Grade an Kreativität des Richters und verschiedene Grade an Selbstständigkeit gegenüber der Gesetzgebung. In einzelnen Fällen können sie Normen unter Hinweis auf ungesetzliche Prinzipien unangewendet lassen. In anderen Fällen findet selbst die drakonischste Gesetzgebung Anwendung.

Es ist zu einfach auf das geltende Recht als Erklärung zu verweisen, denn was ist das geltende Recht? Der Bundesgerichtshof (BGH) akzeptierte dies nicht als Entschuldigung, als er sein Urteil über Kollegen aus der früheren DDR fällte.[654] Ein ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshof der DDR wurde unter anderem angeklagt, zur Verhängung einer Todesstrafe für Personen beigetragen zu haben, die Kontakt mit westlichen Geheimdiensten hatten. Sie wurden wegen Spionage zum Tode verurteilt und hingerichtet, obwohl es sich bei den Taten um weit weniger schwerwiegende Handlungen handelte, etwa um Kurierdienste und die Übergabe von Informationen über observierte russische Militärfahrzeuge, «Hetzerische Tätigkeiten» bei der Verteilung von Flugblättern und dergleichen. Nach Ansicht des BGH rechtfertigte keiner der bewiesenen Umstände des Falls die Anwendung der Todesstrafe.

Der BGH räumte ein, dass der angeklagte Richter «in ein Unrechtssystem eingebunden (war), in dem die Todesstrafen in den abgeurteilten Fällen zum Zwecke vermeintlichen Staatswohls verhängt wurden». Dennoch wurde er dafür verurteilt ein rechtwidriges Urteil verhängt zu haben. Der BGH verwies darauf, dass das Verhängen grob unverhältnismäßiger Urteile rechtswidrig war, dass auch die DDR an das vom alliierten Kontrollrat

654 BGH 5 StR 747/94 – Urteil vom 16. November 1995 (LG Berlin).

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für Deutschland am 20.10.1945 erlassene Verbot von Strafen, die gegen Gerechtigkeit oder Menschlichkeit verstoßen, gebunden war und dass das eigene Grundgesetz der DDR die Verwendung anderer Strafen als die Todesstrafe zuließ. Unter diesen Umständen sollte der Richter eine menschenrechtsfreundliche Auslegung von Recht und Rechtspraxis wählen und beging eine strafbare, rechtswidrige Handlung, wenn er unterließ dies zu tun.

Man kann viel über eine solch anachronistische Beurteilung 20 Jahre später sagen und von einem gänzlich anderen Gesellschaftssystem ausgehend als das, in dem sich die DDR-Richter befanden. Dies illustriert jedoch zumindest, dass die Richter in der Regel über einen größeren Handlungsspielraum hinsichtlich der Rechtsquellen verfügen, als den, den sie tatsächlich ausnutzen und der für gewöhnlich eingeräumt wird.

Furcht und Wunsch das geringere Übel zu wählen

Ein Grund, warum Richter autoritäre Machthaber nicht herausfordern, ist wahrscheinlich die Angst vor persönlichen Folgen. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedenken hinsichtlich der Karriereentwicklung haben viele Grund zu der Annahme, um ihre persönliche Sicherheit in autoritären Regimen zu fürchten. Es zeigt sich dennoch, dass wenn die Machthaber zuerst auf den Rechtsapparat setzen, sie den Richtern ein großes Maß an Unabhängigkeit einräumen, selbstständige Entscheidungen zu treffen. Ferner üben sie oft ein hohes Maß an Zurückhaltung aus, wenn es darum geht diejenigen Richter zu sanktionieren, die ungelegene Entscheidungen treffen. Auch wenn es in Deutschland unter Hitler nicht viele abweichende Urteile gab, so finden sich dennoch einige wenige Beispiele. Es ist jedoch kein einziger Fall bekannt, in dem ein Richter für seine richterliche Tätigkeit einer Strafe oder Verfolgung durch die SS ausgesetzt war. Die Behörden in Südafrika gestatteten einer Gruppe von Richtern über die ganze Zeit der Apartheid hinweg in ihren Urteilen zu opponieren. Auch die Machthaber in Chile oder Brasilien griffen nicht gegenüber ihren Richtern ein. In Argentinien gab es eine lange Tradition das Oberste Gericht bei einem Regimewechsel auszutauschen. Dies wurde von den Generälen ebenso gehandhabt. Im Übrigen wurden die Gerichte weitestgehend in Frieden gelassen.

Mit anderen Worten, Richter haben oft weniger zu befürchten, als sie vielleicht denken. Aber unabhängig davon: sollten wir die Angst vor persönlicher Sicherheit als ein würdiges Motiv akzeptieren, um den Schutz

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit vor Übergriffen durch autoritäre Machthaber zu unterlassen? Anlässlich des berühmten Artikels «Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht» von Gustav Radbruch über die Fügsamkeit der deutschen Richter unter der Führung Hitlers, wurde diese Frage in den Diskussionen in Deutschland nach 1945 gestellt. Ein Richter des Berufungsgerichtes in Celle zog diesbezüglich eine Parallele zu anderen Berufen, in denen erwartet wird, dass der Berufsausübende Gefahren trotzt, um wichtige Werte zu schützen, wie etwa im Falle von Seemännern, Feuerwehrleuten, Polizisten und Soldaten. Vor diesem Hintergrund stellte er die Frage, ob nicht dieselbe Anforderung an einen Richter gestellt werden müsste.[655] Der Rechtsstaat ist es wert, dafür zu kämpfen und die Richter sind seine Wächter.

Neben der Furcht werden wohl viele Richter auch davon motiviert sein, dass sie bei Ausüben ihrer richterlichen Tätigkeit dazu beitragen können, das Regime zu mäßigen, sowie noch größere Übergriffe und Unglücke zu verhindern. Die dänischen Richter befanden sich im Zusammenhang mit der deutschen Besatzung in einer solchen Situation. Das dänische Parlament und die Regierung ließen sich auf eine Verhandlungslinie mit den Deutschen ein und gingen weit, um die Befugnisse über dänische Verhältnisse und dänische Bürger zu behalten. Dies bedeutete, dass die Gesetzgebung verschärft und die Rechtssicherheitsgarantien geschwächt wurden, um Fälle, die die Deutschen als wichtig erachteten, mit ausreichender Strenge und Effektivität behandeln zu können.[656] In Verbindung mit der Billigung des Kommunistengesetzes durch das Oberste Gericht schreibt Ditlev Tamm:

> Zu erwarten, dass der Oberste Gerichtshof 1941 ein von dem Parlament unter außergewöhnlichen Umständen einstimmig beschlossenes Gesetz unangewendet ließe, wäre dasselbe, wie zu erwarten, dass das Oberste Gericht als erstes Staatsorgan von der Verhandlungspolitik Abstand genommen und sich der Widerstandbewegung angeschlossen – oder eher diese initiiert habe. Der Ausgang des Falls zeigte, dass der Oberste Gerichtshof nicht bereit war, eine solche Rolle zu übernehmen.[657]

Dagegen kann man selbstverständlich einwenden, dass es nicht Aufgabe des Richters ist, die politischen Konsequenzen der Entscheidungen zu be-

655 Figge 1947, S. 179–183.
656 Siehe Tamm 1984, S. 35–36.
657 Tamm 1984, S. 60.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

urteilen. Sie sind oft unsicher und angesichts dessen, was wir nun über den Respekt der Deutschen vor der Unabhängigkeit der Gerichte wissen, ist es schlichtweg nicht sicher, dass das dänische Oberste Gericht die Politik der Zusammenarbeit aufs Spiel setzte, indem es gegenüber dem Parlament Grenzen zog.

Die deutschen Richter könnten auch von ähnlichen Motiven geleitet worden sein. Den Richtern waren die Auswirkungen des Doppelstaates wohl bekannt. Dies beinhaltete, dass die Gestapo bereitstand, Freigelassene zu inhaftieren, von denen sie der Ansicht waren, dass diese eine Strafe verdienten. Ferner Personen in Konzentrationslager zu schicken, die ihre Haft verbüßt hatten, aber von denen die Gestapo der Ansicht war, dass ihre Strafe nicht streng genug gewesen war. Manch ein Richter verhängte Hubert Schorn zufolge ein Urteil, bei dem die Beweise eigentlich nicht ausreichten, um die Personen vor den Klauen der Gestapo zu retten.[658] Die Hauptverteidigung von Franz Schlegelberger, dem obersten Führer der deutschen Justizverwaltung, bestand im Fall vor dem US-Militärtribunal in Nürnberg gerade darin, dass er durch seine Mäßigung zu einer Dämpfung des Regimes beitrug. Das Tribunal stimmte dem zu, maß diesem Umstand dennoch keine Bedeutung für die Bewertung von Schuld und Strafe zu.

In einigen Fällen versuchen Richter möglicherweise, ihre Position zu nutzen, um mit den Führern in einen Dialog zu treten, um das Regime zu ändern und die Repression zu reduzieren. Mark Osiel hat das Verhalten des Obersten Gerichtshofs von Argentinien und Brasilien unter diesem Gesichtspunkt untersucht. Seine Erkenntnis ist, dass der argentinische Oberste Gerichtshof eine Linie verfolgte, in der er den Bedarf an autoritären Maßnahmen im Lichte der außergewöhnlichen Situation, die den Hintergrund des Militärputsches bildete, akzeptierte.[659] Dies gab ihm die Gelegenheit, vom Staat den Nachweis zu verlangen, dass eine Maßnahme in jedem Fall notwendig und verhältnismäßig war und die Argumentations- und Beweislast den Behörden aufzuerlegen. Auf diese Weise versuchte er mildernd auf die Unterdrückung zu wirken. Es ist eine andere Sache, dass dies wenig effektiv war. Zum einen unterließ das Gericht es Konsequenzen aus seiner Vorgehensweise zu ziehen, indem es in geringem Maße die Freilassung einer Person forderte, wenn die Behörden nicht ihrer Argumentations- und Beweislast nachkamen. Zum anderen veranlasste der Ansatz des Gerichtes die Behörden dazu immer mehr ihrer Übergriffe gänzlich außerhalb des ordentlichen Rechtsapparates in Form von «Verschwindenlas-

658 Schorn 1959, S. 32–34.
659 Osiel 1995, S. 519–520.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sen» oder reinen Mordes, ausgeführt von militärischen und paramilitärischen Gruppen, vorzunehmen.

Der brasilianische Oberste Gerichtshof wendete eine konfrontativere Linie an, in der er das Eingreifen der Behörden gegen das Gesetz direkt überprüfte. Dies führte dazu, dass die Behörden das Gesetz und die Verfassung, wo es notwendig war, änderten. Der Gerichtshof ging dann dazu über, die Gesetzgebung im Lichte der dem Recht «zu Grunde liegenden Prinzipien» und des Naturrechts zu überprüfen. Dies stieß bei den Behörden auf keine große Resonanz. Osiel ist jedoch der Ansicht, dass das oberste Gericht einen Dialog mit weiteren Teilen der Elite geführt hat, beispielsweise mit dem Parlament, welches in zunehmenden Maße Skepsis gegenüber der Militärführung zeigte.[660] Eine Gegenreaktion von Seiten der Machthaber bestand darin, die Militärgerichte mit der Kompetenz auszustatten, auch in Verfahren gegen Zivilpersonen zu urteilen. Auf diese Weise konnten sie die ordentlichen Gerichte umgehen.

Die Autorität der Machthaber

Furcht, der Glaube an die Möglichkeit das Regime zu mäßigen, etwa durch Argumentation und Dialog, indem man dazu beitrug noch schlimmere Unterdrückung zu verhindern, sind einige der Erklärungen, die Richter selbst geben. Hinzu kommt die Autorität, die die Machthaber trotz allem durch ihre Kontrolle über den Gesetzgebungsapparat besitzen. Die Machthaber in Hitlers Deutschland, in Südafrika während der Apartheid sowie in Brasilien und Chile legten großen Wert darauf, dass die Machtausübung legal war. In der Folge akzeptierten auch die Gerichte die Machtausübung als legal und legten sie ihren Entscheidungen zu Grunde. Dies hat viele dazu veranlasst, die Beteiligung der Gerichte mit der Tatsache zu erklären, dass der Rechtspositivismus die vorherrschende Theorie über das Recht war. Ein genauerer Blick auf die historischen Umstände zeigt, dass dies nicht stichhaltig ist. Die Rechtsideologie der Nationalsozialisten war alles andere als rechtpositivistisch und die Gerichte in Brasilien, die trotz allem hauptsächlich an der Unterdrückung durch die Junta mitwirkten, basierten auf naturrechtlicher Theorie.

Ein Kern Wahrheit liegt dennoch im Positivismus als Erklärung, wenn man die Autorität der Machthaber als gleichbedeutend mit dem Gesetz versteht. Die Richter in Deutschland deuteten das alte Recht um, um die-

660 Osiel 1995, S. 536–537.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ses in Einklang mit den Forderungen des neuen Regimes zu bringen. Und die Richter in Südafrika gingen über den Gesetzeswortlaut hinaus, um das Gesetz zu einem möglichst wirksamen Instrument für die Bedürfnisse und Absichten des Apartheid-Regimes zu machen. Was viele mit Rechtspositivismus erklärt haben, kann vielleicht besser mit dem Gehorsam gegenüber einer Autorität erklärt werden. So können die Erklärungen, die die sozialpsychologische Forschung entwickelt hat, um die Mitwirkung des gewöhnlichen Volkes an Grausamkeiten zu erklären, auch dazu beitragen, die Mitwirkung der Richter an der Aufrechterhaltung einer autoritären Regierungsführung zu erklären. Wie andere tun sie auch das, was die Autoritäten von ihnen erwarten und für Richter haben diejenigen, die den Gesetzgebungsapparat beherrschen, große Autorität.

In den Diskussionen seiner Versuche hinsichtlich Gehorsamkeit gegenüber Autoritäten verwies Stanley Milgram auf das, was er Bindungsfaktoren und gedankliche Anpassung nannte, als Erklärung für den hohen Grad an Gehorsam, den er bei den Versuchspersonen beobachten konnte.[661] Faktoren, die Menschen an Gehorsam binden, sind solche wie allgemeine Höflichkeit, der Wunsch die Zusage zu erfüllen, die sie eingegangen sind, um an dem Experiment teilzunehmen und die Unannehmlichkeit, die es mit sich bringt, sich zurückzuziehen. Diese Faktoren beeinflussen auch eindeutig die Situation des Richters in Form von Rollenerwartungen sowie hinsichtlich des Erlebnisses sich aus einer sowohl rechtlichen wie auch moralischen Verpflichtung heraus, nach dem geltenden Recht zu richten. Darüber hinaus gibt es kollektive Faktoren, die einen sozialen Druck auslösen – wie etwa die Zurückhaltung, aus einer professionellen und kollegialen Gemeinschaft auszubrechen und die Solidarität, die darauf hindeutet, dass man sich nicht zurückziehen sollte und die unangenehmen Entscheidungen anderen überlassen sollte.

Richter begründen ihre Entscheidungen mit dem geltenden Recht. Es ist dennoch eine offene Frage, inwiefern ihr Standpunkt zum Recht Ursache des Ergebnisses ist, zu dem sie letztlich gelangen und wie weit das Ergebnis ihren Standpunkt zum Recht bestimmt. Das Recht ist oft nichts Festgelegtes und Objektives und die Ansicht darüber, was geltendes Recht ist, kann sich ändern, gerne in Verbindung mit einem einzelnen Fall. Eine konkrete Untersuchung des Entscheidungsverhaltens deutet darauf hin, dass viele der Normen, die scheinbar eine Entscheidung leiten, von den Rechtsanwendern selbst während des Entscheidungsprozesses geschaffen

661 Milgram 2004, S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

werden, ohne notwendigerweise aus bewussten Prozessen zu resultieren.[662] Insbesondere in Fällen, in denen der Richter unter starkem psychologischem Druck steht, kann die Sichtweise auf das geltende Recht das Ergebnis dessen sein, was Milgram als gedankliche Anpassung charakterisiert. Eine Studie von amerikanischen Richtern in der Mitte des 19. Jahrhunderts über Fälle von Festnahme und Rückführung entflohener Sklaven zeigt, wie bereits erläutert, dass selbst Richter, die persönlich Gegner der Sklaverei waren, die Bedeutung der Regeln, die Sklavenbesitzern das Recht einräumten, geflüchtete Sklaven zurückzuholen, für das US-Verfassungssystem unterstrichen und damit dazu beitrugen, diese Regeln auch in Staaten durchzusetzen, die die Sklaverei abgeschafft hatten.[663]

Eine Reihe institutioneller Faktoren deuten in die gleiche Richtung. Die Richter sind Teil einer Hierarchie, in der der Druck sich unterzuordnen groß ist. Richter, die abweichende Urteile verhängen riskieren, dass diese von einer höheren Rechtsinstanz aufgehoben werden. In vielen Ländern hat ein Teil der höheren juristischen Beamtenpositionen ein hohes Maß an Autorität inne, wie etwa der Riksadvokat und der Regjeringsadvokat in Norwegen. Autoritäre Machthaber legen oft großen Wert darauf, sich die Loyalität solcher Schlüsselinstitutionen zu sichern, zum Beispiel durch «court packing» des Obersten Gerichts des Landes, um sich dort die Mehrheit für ihre Politik zu sichern.

Dazu kommen Mechanismen, die von Jonathan Glover als «entrapment» und «moral blindness» beschrieben wurden.[664] Der Richter ist in einer Situation gefangen, aus der es nicht leicht ist, ohne organisierten und kollektiven Widerstand zu entkommen. Es ist fast unmöglich, sich einen solchen Widerstand vorzustellen. Für die Unterdrückung durch das Regime ist es kaum von Bedeutung, ob der einzelne Richter sich weigert oder Widerstand leistet. So erließ etwa der deutsche Richter Lothar Kreyssig[665] 1940 ein Verbot gegen die Überführung psychisch kranker Personen, über die er eine Vorsorgevollmacht hatte. Der Grund war, dass er festgestellt hatte, dass Patienten in spezielle Einrichtungen gebracht wurden, um im Rahmen des Euthanasie-Programms der Nationalsozialisten vergast zu werden. Er wurde zu einem Treffen ins Justizministerium vorgeladen und fragte dort, ob sein Fall nicht einer von vielen sei, da es in Deutschland

662 Siehe näher Graver 2008, S. 66–67.
663 Cover 1974, S. 229.
664 Glover 2012, Kap. 19.
665 Zu Lothar Kreyssig vgl. Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen, Baden-Baden 1988, S. 342 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1.400 Richter mit denselben behördlichen Aufgaben gab. Er war niedergeschlagen, als ihm zu Ohren kam, dass er der einzige war, der protestierte.[666]

Auf der anderen Seite kann es von großer Bedeutung sein, wie repressive Maßnahmen aufgefasst werden, wenn Richter zum ersten Mal mit diesen konfrontiert werden. Die deutschen Richter waren im März 1933 passive Zeugen als die SA-Trupps in die Gerichtsgebäude stürmten und die jüdischen Kollegen und Anwälte mit Macht hinauswarfen. Am Tag danach, dem 1. April, erhielten sie vom Justizministerium die Weisung die jüdischen Richter zwangsweise zu beurlauben und jüdischen Anwälten den Zugang zu den Gerichtsgebäuden zu verweigern. Die Weisung wurde von den Vorsitzenden der Gerichte über ganz Deutschland effektiv umgesetzt. Auffallend genug wussten sie ganz genau, welche Personen von der Weisung erfasst waren.[667] Am 7. April 1933 wurde das Gesetz erlassen, welches Juden und Sozialdemokraten aus dem öffentlichen Dienst entfernte. Die Gerichtsvorsitzenden erhielten den Auftrag Listen zu erstellen, in denen auch angegeben war, wer unter die Ausnahmebestimmungen des Gesetzes fiel; diejenigen mit langen Dienstzeiten und diejenigen, die im Ersten Weltkrieg Dienst an der Front geleistet hatten. Diese Entscheidung oblag dem Justizministerium. Ihre Mitwirkung erschwerte es den Richtern in der Folgezeit gegen diskriminierende Maßnahmen zu protestieren. Die norwegischen Richter erhielten im Oktober 1942 den Auftrag, eine Liste aller Immobilien zur Verfügung zu stellen, die sich möglicherweise im Eigentum von Personen jüdischer Herkunft befanden. Die meisten Richter folgten dem Aufruf. Wie wäre es ausgegangen, wenn sie in der nächsten Runde als Nachlassgericht den Auftrag erhalten hätten, die jüdischen Wohnungen zu verwalten?

Im Vergleich dazu protestierten die belgischen Richter aktiv, als die deutschen Besatzungsbehörden die Absetzung ihrer jüdischen Kollegen forderten. Die belgischen Richter waren auch die einzigen, die während der deutschen Besatzung rechtliche Methoden und Argumente verwendeten, um der Implementierung antijüdischer Gesetze in nationales Recht aktiv entgegenzuwirken.[668]

---

666 Bericht des Amtsgerichtsrats i. R. Dr. Lothar Kreyssig vom 16.10.1969, S. 5, Institut für Zeitgeschichte München-Berlin, Kreyssig, Dr. Lothar ZS-1956 http://www.ifz-muenchen.de/archiv/zs/zs-1956.pdf (zuletzt abgerufen am 22.04.2015).

667 Bergemann und Ladwig-Winters 2004, S. 18.

668 Siehe Fraser 2009, S. 211.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der Rechtsstaat und das richterliche Selbstverständnis

Die besten Lösungen

Wie kann es für Richter möglich sein, ihre rechtlichen Grundwerte über Bord zu werfen und zu einem Instrument willkürlicher Machtausübung zu werden, während sie gleichzeitig ihr Selbstverständnis als Schützer des Rechts aufrechterhalten? Einige werden vielleicht die Problemstellung zurückweisen und behaupten, es handele sich um eine rein ideologische Verschleierung. Ich glaube jedoch, dass es tiefer als das geht und viele Richter tatsächlich aufrichtig meinen, selbst in solchen Situationen das Recht und den Rechtsstaat zu beschützen. Ferner glaube ich, dass ein Teil der Erklärung darin liegt, dass Veränderungen, wie Juristen ihr Amt ausüben, nicht die Art und Weise betreffen, wie sie das tun. Vielmehr verändert sich der Hintergrund für ihr Handeln und die daraus resultierenden Konsequenzen. Eine rhetorische Rechtstheorie und eine Analyse der rhetorischen Situation können dies besser beleuchten.[669]

Die Richter lassen sich davon überzeugen, dass die von ihnen befürworteten Lösungen, die rechtlich besten sind, auch wenn diese von außen betrachtet, entsetzlich erscheinen. Um dies näher zu beleuchten, kann es von Vorteil sein, einen Blick über die Situation der norwegischen Richter während der Besatzung hinaus, zu werfen. In den ordentlichen Gerichten und im allgemeinen Recht gab es trotz allem nicht so viele Änderungen und die Sondergerichte liefern nur wenig und spezielles Material. Indem wir uns allgemeiner damit befassen, wie Richter damit umgehen, für ein autoritäres Regime als Richter tätig zu sein, erhalten wir möglicherweise dennoch einen tieferen Einblick in das, was in Norwegen geschah. Ein wichtiger Teil des juristischen Selbstverständnisses ist, dass der Richter nach dem Recht urteilen soll. Er sollte weder darauf, was der Macht nützt noch auf seine eigenen Vorstellungen von Moral oder Politik achten. Zu ihrer Verteidigung gegen den Anklagevorwurf der Mitwirkung äußerten südafrikanische Richter in der Wahrheits- und Versöhnungskommission nach dem Zusammenbruch des Apartheidregimes:

> Ein Richter, der sich berechtigt sieht, den Richterschwur zu missachten, wenn er in Konflikt mit seiner eigenen Auffassung gerät, ist kein Held, was auch immer der Grund für seine Auffassung ist, dass er sich

669 Zur allgemeinen Darstellung einer rhetorischen Rechtstheorie, siehe Graver 2008.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> links, im Zentrum oder rechts des politischen Spektrums befindet. Ein solches Verhalten ist ohne jegliche Integrität und impliziert einen egozentrischen Machtmissbrauch. Ein Richter, der vor solch eine Situation gestellt wird, hat nur zwei Optionen: Entweder zurückzutreten oder sich den Anforderungen des Amtes zu beugen.[670]

Die Autonomie des Rechts wurde von den meisten als wichtiges Merkmal eines Rechtsstaates und als ein wichtiger Garant für die Rechtssicherheit angesehen. Aber manchmal funktioniert es umgekehrt. Unter dem Vorwand, nicht in Politik oder Moral eingreifen zu müssen, kann dieses Verständnis den Dienst der Richter für repressive Regime legitimieren.

Doxa

Aristoteles unterstreicht in seiner Rhetorik, dass man seine Argumentation auf den Auffassungen basieren solle, die die Gruppe, an die man sich wendet, teilt.[671] Es hat keinen Sinn, etwas zu diskutieren das weder jetzt noch in der Zukunft anders sein kann. Rechtliche Argumente, Überlegungen und Schlussfolgerungen basieren darauf, was jeder für selbstverständlich hält.

Das was als selbstverständlich angenommen wird und implizit in den gemeinsamen Voraussetzungen zu finden ist, prägt Schlussfolgerungen, indem es bestimmt, wie Akteure ihre Situation verstehen, welche Alternativen sie wahrnehmen und wie sie generelle Prinzipien und Normen deuten.[672] In der rhetorischen Fachterminologie bezeichnet man dies als *doxa*, abgeleitet vom griechischen *dokein* – das Erwartete oder das Scheinbare.

Doxa nimmt als Element des rhetorischen Schlusses, des sogenannten Enthymem, eine zentrale Rolle in der rhetorischen Theorie ein. Dies unterscheidet die Rhetorik vom logischen Schluss. Während eine logische Schlussfolgerung auf geäußerten Prämissen beruht, ist die generelle Prämisse dem Enthymem immanent. Rhetorische Schlussfolgerungen basieren auf dem, was wahr oder glaubwürdig erscheint, das heißt im Allgemeinen angenommene Meinungen.[673]

---

670 Submission to the South African Truth and Reconciliation Commission by the following members of the Supreme Court of Appeal: Mr. Justice J W Smalberger, Mr. Justice C T Howie, Mr. Justice R M Marais, and Mr. Justice D G Scott.

671 Aristoteles, Retorikk 1359 b.

672 Siehe Pauer-Studer und Velleman 2011, S. 336.

673 Siehe näher Ø. Andersen 1995, S. 148–149.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Doxa entspricht dem, was in der Hermeneutik als Vorurteile bezeichnet wird. In diesem Zusammenhang ist dies ein rein technischer Begriff, der nicht so belastet ist, wie etwa das Wort «Vorurteile» im gewöhnlichen Sprachgebrauch. Wie der dänische Rhetorikforscher Jørgen Fafner erläutert, sind Rhetorik und Hermeneutik zwei Seiten derselben Sache; während die Rhetorik davon handelt zu sprechen und zu schreiben, geht es in der Hermeneutik darum, zuzuhören und zu lesen.[674] Doxa ist auch eng mit der sogenannten «Rechtskultur» verwandt. Da die Rhetorik jedoch mit den Überzeugungselementen in der rhetorischen Situation verknüpft ist, weist das Doxa-Konzept auf ein dynamisches Element hin, das häufig verloren geht, wenn über Vorurteile und Kultur gesprochen wird. Wie auch die rhetorische Situation veränderbar ist, so sind auch die Doxa veränderbar. Was in einer Situation als beständig und selbstverständlich erscheint, kann in einer anderen Situation gänzlich anders erscheinen. Auf diese Weise können selbst Werte und Ansichten, die wir oft mit den Kernstrukturen des Rechts verbinden, wie das Legalitätsprinzip und Gleichheit vor dem Gesetz, sich im Laufe eines Augenblicks in Luft auflösen.

Der Einfluss der Doxa ist innerhalb der eigenen Zeit und Tradition oftmals schwierig zu erkennen. Situationen, in denen unsere eigenen Normen als verzerrt erscheinen, liefern gute Anhaltspunkte, da wir vergleichen können, wie gemeinsame Normen und Moralvorstellungen in unterschiedlichen Situationen zu gänzlich unterschiedlichen Ergebnissen führen. Deutschland unter dem NS-Regime eignet sich als Vergleichsbasis.

Viele Deutsche agierten innerhalb eines wohlgeordneten moralischen Universums aus Pflicht, Ehre, Loyalität und Treue. Die Philosophen Pauer-Studer und Vellman haben im Rahmen ihres Forschungsprojekts zur verzerrten Normativität darauf hingewiesen, dass die Vernichtung der Juden durch die Nationalsozialisten in dieser Zeit nicht auf die mangelnde Moral Deutschlands zurückzuführen oder von einem nihilistischen Geist geprägt war, in dem alles erlaubt war. Die Teilnehmer an der Erschießung von Männern, Frauen und Kindern an der Ostfront und an der Vergasung in den Massenvernichtungslagern glaubten, dass sie moralisch handelten und schwerwiegenden moralischen Verpflichtungen nachkamen.[675] Um zu verstehen, wie diese Menschen ihr moralisches Universum auf den Kopf stellen konnten, so dass das Töten eine moralische Pflicht wurde, müssen wir in den Blick nehmen, wie moralische Urteile und Schlussfolgerungen von der Situation und dem Verständnishorizont, in dem normative Überlegun-

674 Siehe Fafner 1997, S. 7–19.
675 Pauer-Studer and Velleman, S. 330.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen vorgenommen werden, geprägt werden. Um Pauer-Studer und Vellman zu zitieren:

> The explanation we will offer is that these perpetrators mischaracterized their situations and consequently misinterpreted and misapplied the guidelines of their conventional morality. Even if fundamental principles remain intact in their abstract form, there can still be a moral inversion such as Arendt describes. Abstract principles must be given a socially relevant interpretation, and they must then be applied by agents with socially inculcated habits of moral perception. It was at these stages that things went wrong in the Third Reich.[676]

Selbst wenn dies wohl nicht die einzige Erklärung ist, und selbst wenn viele sicher aus anderen Vorstellungen als der Moral handelten, verweisen Pauer-Studer und Vellman auf einen Aspekt, der nach und nach relativ breite Zustimmung als Erklärungsmodell erhalten hat. Die deutsche Rassenideologie und die Betonung der sowohl schützenswerten wie bedrohten deutschen Volksgemeinschaft wurden als gegeben und selbstverständlich akzeptiert. Diese wandelte sich, wie Arne Johan Vetlesen es ausdrückte, von einer rein ideologischen Voraussetzung für die nationalsozialistische Rechts- und Moralauffassung hin zu einem Teil der *second nature* der Bürger.[677] Mit diesem Ausgangspunkt, wurde auch mit dem Fortschreiten des Krieges das Töten zu einer moralischen Pflicht.

Doxa prägen nicht nur moralische Urteile, sondern sind für Beurteilungen ganz allgemein von Bedeutung. Damit sind sie auch für juristische Einschätzungen und die Bestimmung geltenden Rechts von Bedeutung. Dies können wir deutlich erkennen, indem wir die Urteile der deutschen Gerichte nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Januar 1933 analysieren. Es existierte eine Kontinuität sowohl hinsichtlich des Gerichtspersonals wie auch der Rechtsquellen bis in die nationalsozialistische Diktatur hinein. Anders als beispielsweise der Anwaltsstand oder die juristischen Bildungseinrichtungen, in denen rund 30 Prozent der Belegschaft 'gesäubert' wurden, weil sie Juden oder politisch unzuverlässig waren, waren die Gerichte nur in geringem Maße von den Säuberungen der Nationalsozialisten betroffen. Es war lediglich eine kleine Minderheit der Richter, die Juden oder aktive Sozialdemokraten waren.

Damit kann nicht behauptet werden, dass die Urteile, die in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Führung verhängt wurden, von Rich-

676 Pauer-Studer and Velleman, S. 334.
677 Vetlesen 2014, S. 125.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tern verkündet wurden, die von den Nationalsozialisten handverlesen waren.[678] Allmählich wurden viele Richter von den neuen Machthabern ernannt. Abgesehen von den politischen Positionen im Volksgerichtshof und den Gerichtspräsidenten in den ordentlichen Gerichten beruhten die Ernennungen hauptsächlich auf fachlichen und nicht auf politischen Kriterien. Die Juristen, die während der nationalsozialistischen Diktatur Urteile verhängten, waren daher im Großen und Ganzen fachlich gesehen nicht von Juristen zu unterscheiden, die ihren Dienst in den Gerichten vor der Machtübernahme Hitlers verrichteten. Das Naziregime übernahm die Richter der Weimarer Republik.

Juristen und ihr verzerrtes Weltbild

Wie konnten Richter, die sich als Teil einer stolzen deutschen rechtsstaatlichen Tradition begriffen, dem nationalsozialistischen Terrorregime zur Hand gehen? Die einfache Erklärung wäre gewesen, sie hätten ihre juristische Professionalität aufgegeben und sich als reine Handlanger für die nationalsozialistischen Machthaber zur Verfügung gestellt. Dies war die Erklärung, die das amerikanische Militärtribunal in Nürnberg im Verfahren gegen die Leiter des Justizwesens der Nationalsozialisten gab.[679]

Nähere Untersuchungen zeigen, dass diese Erklärung nicht haltbar ist. Die Richter waren daran beteiligt, das Gericht als einen Teil des Macht- und Unterdrückungsapparates umzuformen und zwar nicht, indem sie die juristische Arena verließen, sondern gerade, indem sie als Juristen auftraten. In ihrer juristischen Methode und ihrem rechtlichen Argumentationsmuster unterschieden sie sich nicht wesentlich von ihren Vorgängern und insofern weder von den heutigen deutschen, noch von den nordischen Juristen. Es ist daher treffend, was Bernd Rüthers in seiner umfassenden Studie zur rechtlichen Transformation des Privatrechts während der NS-Zeit sagt:

> Auf diese Weise konnte (…) das methodische Instrumentarium, mit dem die Umdeutungen ganzer Rechtsordnungen jeweils bewerkstelligt wurden, im jeweils neuen System scheinbar unbefangen übernommen und fortgeführt werden. Als anerkannter juristischer Methodenspezialist in zwei gegensätzlichen Verfassungssystemen zu wirken, er-

678 Siehe Angermund 1990, S. 54.
679 Siehe Wilke 2009, S. 181–201.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> schien unproblematisch, weil die historischen, ideologischen und politischen Funktionen juristischer Berufe aus der Juristenausbildung und aus dem Blickfeld der Justiz bewusst und konsequent ausgeblendet wurden und werden.[680]

Was die deutschen Juristen nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten diskutierten war, welche der bereits bekannten juristischen Methoden sie anwenden sollten, und nicht welche moralischen Implikationen die Umformung des Rechts nach dem Programm der Nationalsozialisten hatte. Durch diese konsequente Methode wendeten sie sich in einigen Fällen an den Gesetzgeber, wenn es zum Beispiel darum ging, den Juden ihre Rechte zu entziehen. Die Juden wurden im juristischen Sinne von den Gerichten für tot erklärt, lange bevor ihre Ausrottung als «Endlösung» von den nationalsozialistischen Machthabern lanciert wurde und auch bevor der Gesetzgeber den Juden alle Rechte entzogen hatte.

Einem Urteil des Reichsgerichtes aus dem Jahre 1936 zufolge, waren die Juden bereits vom Frühjahr 1933 rechtlich gesehen als tot zu betrachten, bevor ein rassendiskriminierendes Gesetz von Adolf Hitler erlassen worden war.[681] In einem Vertrag vom 24. Februar 1933 ging es um die gesamten Rechte an dem Drehbuch «Odysseus Heimkehr». Die Rechte umfassten Dienste für den Regisseur «Ch», der auch Verfasser des Drehbuches war. Bestandteil des Vertrages war eine Klausel, die der Klägerin das Recht zur Vertragskündigung gab, falls Ch «aufgrund Krankheit, Todesfall oder einer ähnlichen Ursache» außer Stande sein sollte den Regieauftrag zu vollenden. Die Klägerin war sich bei Vertragsabschluss darüber im Klaren, dass Ch Jude war. Am 5. April kündigte sie den Vertrag mit der Begründung, Ch könne den Regieauftrag nicht ausführen und forderte die Rückerstattung des von ihr gezahlten Vorschusses. Sie argumentierte, dass die Tatsache, dass der Film aufgrund veränderter Einstellungen zu von Juden geschaffenen Werken nun von der öffentlichen Präsentation ausgeschlossen wurde, bedeutete, dass Ch aus Gründen, die seine Person betrafen, den Regieauftrag nicht ausführen konnte. Die Ausstellung von Werken, die mit der Beteiligung von Juden geschaffen wurden, wurde ferner später per Gesetz verboten. Der Beklagte bestritt, dass der Umstand das Ch Jude war, einen Kündigungsgrund darstellte. Bei den Verhandlungen über die entsprechende Klausel war nur von körperlichen oder geistigen Leiden die Rede gewesen. Die Beschwerdeführerin hatte keine Einwände dagegen,

680 Rüthers 2011, S. 517.
681 RG., 1 Siv.Sen., 27. Juni 1936, Seufferts Archiv 91, 65.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dass der Film von einer Person jüdischer Herkunft geschrieben wurde und diese auch Regie führte. Der Vertrag wurde auch geschlossen, nachdem Hitler am 30. Januar an die Macht gekommen war, so dass die Beschwerdeführerin mit den Entwicklungen in Bezug auf die Position der Juden bestens vertraut war.

Das Reichsgericht bestätigte das Recht der Klägerin auf Vertragskündigung. Es wies auf die tiefgreifende Änderung in der öffentlichen Meinung hin, was die Stellung der Juden in Deutschland betraf und auf den Willen des gesamten Volkes, was es unmöglich mache Juden bei der Vorführung eines Filmes einzusetzen. Der Umfang der Befugnisse der juristischen Personen sei rassenmäßig bedingt, befand das Gericht, und nur das deutsche Blut könne als rechtlich vollwertig angesehen werden. Es verwies auf frühere fremdenrechtliche Ausführungen und stellte fest, dass man diejenigen, die vollständig rechtlos waren, mit den Toten gleichstellte, da ihre Rechtspersönlichkeit gänzlich zunichtegemacht sei. Dies beinhaltete, dass wenn der Vertrag dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht bei Krankheit oder Tod des Regisseurs einräumte, so konnte man die vorliegende Situation mit Chs Tod gleichstellen und die umstrittene Klausel auf die vorliegenden Umstände anwenden. Die Klausel zielte genau auf erwartbare Umstände ab, die an die Person Chs geknüpft waren. Eine der Gründe, warum der Klägerin insistiert hatte, die Klausel in den Vertrag aufzunehmen, war, dass Ch einen früheren Regieauftrag aufgrund eines Nervenzusammenbruchs hatte abbrechen müssen. Der Aufhebung stand daher nicht entgegen, dass der Auftraggeber hatte vorhersehen können, dass die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten der Filmproduktion Steine in den Weg legen könnte.

Wie bereits aufgezeigt, lag der Keim einer entsprechenden Entwicklung auch im norwegischen Recht in der Rechtsauffassung und Rechtsquellenlehre der nationalsozialistischen Juristen. Der große Unterschied zu Deutschland lag damit nicht im juristisch-technischen, sondern an dem Umstand, dass die nationalsozialistische Ideologie in Norwegen eine Ideologie der Minderheit war. Dies hinderte jedoch die gewöhnlichen norwegischen Gerichte nicht daran, die nationalsozialistische Gesetzgebung als geltendes Recht anzuwenden.

Der Zusammenbruch des Rechtsstaats

Der junge Rechtsreferendar am Kammergericht in Berlin, Sebastian Haffner, beschreibt lebhaft den rechtsstaatlichen Zusammenbruch, der sich im

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Laufe weniger Wochen im April 1933 am Kammergericht in Berlin vollzog.[682] Haffner berichtet von einem jungen Juristen des Amtsgerichts, der als Ersatz für einen der jüdischen Richter des Gerichts eingetreten war, welcher sein Amt verlassen musste.

Haffner wohnte den Sitzungen des Gerichts bei. Die Verhandlungen waren oft merkwürdig. Das neue Mitglied des Gerichts präsentierte frisch und selbstbewusst Auslegungen und Punkte, die den anderen unbekannt waren. Haffner und die anderen Rechtsreferendare verdrehten die Augen, während er sprach. Schließlich unterbrach der Gerichtsvorsitzende mit ausgesuchter Höflichkeit und machte ihn darauf aufmerksam, dass es kein Schaden sei § 816 des BGB in den Blick zu nehmen. Daraufhin sah der neue Richter leicht beschämt aus, blätterte rasch im Gesetzbuch und räumte ein «Ah ja, selbstverständlich. Dann ist es wohl genau das Gegenteil». So triumphierte das alte Gericht. Aber es gab andere Fälle, in denen der Neue nicht daneben lag, sondern wohlklingende Beiträge darüber hielt, wie der Gesetzeswortlaut dem Geist des Gesetzes weichen müsse. Er wies seine Kollegen mit Zitaten von Hitler an und bestand darauf, dass das Gericht zu einem Ergebnis komme solle, das eindeutig unhaltbar war. Es war peinlich die Gesichter der älteren Richter des Kammergerichts zu sehen. Sie sahen mit deutlich abweisendem Ausdruck auf ihre Notizen herab, während sie nervös mit Bleistiften, Büroklammern oder einem Stück Löschpapier spielten. Sie waren es gewohnt solche Kandidaten für diese Art von Schluderei, die als äußerste juristische Weisheit präsentiert wurde, nicht zum zweiten Staatsexamen zuzulassen. Nun aber wurde Weisheit mit der Drohung untermauert, das Amt und den Lebensunterhalt zu verlieren und in die Konzentrationslager geschickt zu werden. Sie räusperten sich, baten um Respekt für das Gesetzbuch und versuchten das bisschen zu retten, was gerettet werden konnte. Im Laufe von Wochen war das stolze Gericht als selbstständige Institution zusammengebrochen.

Als die Richter herausgefordert wurden, beugten sie sich und stellten bei der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und das Außerkraftsetzen der Weimarer Verfassung keine Fragen. Es ist möglich, dass die Ursache dafür sowohl Furcht um die eigene Sicherheit, wie auch die Hoffnung war, dass die Nationalsozialisten wieder eine Ordnung herstellen würden nach dem Chaos, welches in den turbulenten Jahren der Weimarer Republik herrschte. In den Normen und der Rechtsstaatsideologie eingebettete Schranken waren indessen für diese Entwicklung kein Hindernis. Ganz im Gegenteil waren es die Schranken selbst, die verschwanden.

682 Haffner 2002, S. 189.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In den Jahren, die folgten, waren die Gerichte was die Entwicklung von Diskriminierung gegen Juden innerhalb des Familienrechts, des Arbeitsrechts und des Vertragsrechts betraf, im Voraus. Die neuen Auslegungen, führten dazu, dass «keine Strafe ohne Gesetz» in «kein Verbrechen ohne Strafe» umgewandelt wurde, dass Juden keine bürgerlichen Rechte mehr innehaben konnten oder sich dagegen wehren konnten, dass Verträge mit der Begründung aufgehoben wurden, dass sie Juden waren. Dies sowie eine Reihe anderer radikaler Transformationen wurde von Kanzeln der Universitäten als Recht doziert, in Lehrbüchern und Gesetzeskommentaren geschrieben und von den Gerichten zu Grunde gelegt.

Hier waren die tieferen Strukturen und Werte des Rechts leicht austauschbar. Verankerte Werte wie Gleichheit vor dem Gesetz und das Legalitätsprinzip zur Machtverteilung fielen im Verlaufe einiger stürmischer Wochen im Frühling 1933 wie ein Kartenhaus zusammen. Die Doxa veränderten sich auf einen Schlag. Wie konnte das geschehen?

Wie normale Menschen zu Massenmördern werden

Menschen handeln nicht in Isolation. Einstellungen, Motive und Werte werden in sozialen Zusammenhängen gebildet, in denen politische, soziale und psychologische Faktoren einfließen. Harald Welzer weist in seinem Buch darauf hin, wie Menschen zu Massenmördern werden können, dass wenn eine Gruppe Übergriffen ausgesetzt ist, dies oft das Ergebnis eines sozialen Prozesses ist, in dem sich die Werte und Einstellungen der Gesellschaft gegenüber der Gruppe verändert haben.[683] Dies geschah in Deutschland in den 1930er Jahren gegenüber den Juden, in Jugoslawien gegenüber Kroaten, Bosniern und Kosovo-Albanern in den 1990er Jahren, gegenüber Muslimen in vielen westlichen Ländern nach dem 11. September 2001 und dies geschieht in der heutigen Zeit gegenüber Roma und Ausländern mit illegalem Aufenthalt.[684] Solche Einstellungsänderungen müssen nicht die gesamte Gesellschaft umfassen, sondern können in Subkulturen entstehen und gefunden werden, beispielsweise innerhalb der Polizei und der Strafverfolgungsbehörde gegen bestimmte Personengruppen.[685]

---

683 Welzer 2007, Kindle edition location 169–197.

684 Siehe Korando 2012, S. 125–147.

685 Siehe Otto Kirchheimer: «each society has such islands where the rule of law is at best uncertain, conjectural and often nonexistent», Kirchheimer 1961, S. 322.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Diese Art von Haltungen schafft Möglichkeiten Menschen als zugehörig zu «uns» oder «jenen» zu betrachten und «jene» als etwas zu definieren, was außerhalb der gewöhnlichen Normen und Regelungen steht, die die Rechtssicherheit wahren sollen. In Ländern, die während des Zweiten Weltkrieges von Deutschland besetzt waren, ermöglichten es solche Haltungen, die Auffassung aufrechtzuerhalten, dass die nationale Polizei und die nationalen Behörden die Rechtssicherheit so weit wie möglich beibehielten, während gleichzeitig die Juden ausgeschlossen, ihres Rechtsschutzes beraubt und an die Deutschen zu ihrer Vernichtung ausgeliefert wurden. Die Nachwirkungen dessen konnten wir in der norwegischen Rechtspraxis nach dem Krieg sehen, wo der höherrangige Polizeibeamte (Politiinspektør) Knut Rød der Staatspolizei, der Mann, der die Verhaftung der Juden aus der Region Østlandet im Oktober und November 1942 geplant und durchgeführt hatte, von der Anklage des Beistandes für den Feind freigesprochen wurde.[686] Die Tatsache jedoch, dass sich solche Haltungen bilden, muss an sich nicht bedeuten, dass die ausgesetzten Gruppen verfolgt oder Übergriffen ausgesetzt werden. Genau in solchen Situationen ist es besonders wichtig, dass unsere rechtlichen Institutionen Widerstand leisten.

Die sozialen Anschauungen und Normen bilden für den Einzelnen ein Deutungsschema, in dem individuelle Ansichten und Werte gebildet werden. Wie sich der Einzelne hinsichtlich der Entwicklung sozialer Normen verhält, ist von den Erfahrungen und Erwartungen des Betreffenden abhängig, wie seine Familie, Freunde und Kollegen sich verhalten, inwiefern er von der Entwicklung bedroht oder begünstigt ist, sowie von einer Reihe anderer Umstände. Die deutsch-amerikanische Philosophin Hannah Arendt ist der Ansicht, dass diejenigen die daran interessiert sind, sich moralisch zu verhalten, leicht für sich neue Moralnormen übernehmen, wenn die Gesellschaft sich ändert. Für sie ist nicht das Wichtigste, nach welchen Moralnormen sie sich richten, sondern, dass sie sich moralisch vertretbar verhalten. Und um zu klären, was moralisch vertretbar ist, suchen sie Unterstützung in der Autorität der Gesellschaft. Für die Gerichte war sich nach der nationalsozialistischen Weltanschauung und Rechtsauffassung zu richten, teilweise eine bewusste und willensbestimmte Entscheidung.[687]

---

686 Siehe eine Analyse der Verfahren gegen Rød in Harper 2010, S. 469–489 und die darauffolgende Debatte zwischen Harper, Rieber Mohn und mir selbst in Lov og Rett 2011 und 2012. Siehe allgemeiner zu der Behandlung der Juden im Aufarbeitungsprozess nach dem Krieg in Johansen 2007, S. 145–179.

687 Siehe Bach 1938, S. 200.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zum Schutz von «Blut und Ehre» des deutschen Volkes zu handeln, wurde für viele Deutsche zur höchsten Moral und die liberale Verfassung, die der den Weimarer Republik zu Grunde lag, wurde zu einem Schimpfwort. Verbunden mit der Vertreibung der Juden aus der moralischen Gemeinschaft als Fremde, die bekämpft werden mussten, da sie offen die deutsche Volksgemeinschaft bedrohten, galt zum Schluss nicht mehr länger das moralische Gebot «Du sollst nicht töten». Ganz im Gegenteil wurde es moralisch wertvoll zu töten und seinen natürlichen Hang gegen das Töten zu überwinden wurde zu einer moralischen Leistung

Das Reichsgericht und die Juden

Ein Beispiel für die Rezeption der neuen Moral durch das Recht finden wir in einer Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1938 über die strafrechtliche Verfolgung des Verbotes sexuellen Umgangs zwischen Juden und Ariern, welches als Teil des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der Ehre in Nürnberg 1935 erlassen worden war.[688] Das Verfahren wurde vor dem Großen Senat verhandelt.

Die Frage war, inwiefern der in § 3 des StGB normierte Geltungsbereich des Strafgesetzbuches mit der Formulierung «alle im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen strafbaren Handlungen» als «ausschließlich geografisch» zu verstehen war. Der Angeklagte L, der Jude mit deutscher Staatsbürgerschaft war, war mit der Deutschen J seit zehn Jahren zusammen. Sie waren von 1930 bis 1933 verlobt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der Ehre von 1935 entschied L sich nach Südamerika auszuwandern und begab sich vorläufig in die Tschechoslowakei, wo er versuchte Arbeit zu finden. Er schrieb J und bat sie nach Prag zu kommen, damit sie sich dort voneinander verabschieden konnten. Sie kam und sie verbrachte drei Tage und drei Nächte zusammen mit ihm in einem Hotel «in demselben Zimmer und verkehrte wiederholt mit ihm geschlechtlich».

Es lag kein Beweis dafür vor, dass der Angeklagte und J, indem sie in Deutschland nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze sexuellen Umgang miteinander hatten, Rassenschändung begangen hatten. Der Senat nahm als Ausgangspunkt, dass es seine Aufgabe als Oberster Gerichtshof war, das Recht fortzuführen und er diesbezüglich keinen größeren Frei-

688 Großer Senat für Strafsachen, 23. Februar 1938, Entscheidungen des Reichsgerichts, Strafsachen 72 91.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

heitsgrad als andere Gerichte hatte. Die Grundlage war weiterhin, dass nur derjenige bestraft werden konnte, der eine Tat begangen hatte, die vom Gesetz mit Strafe bewehrt war oder die von einem dem Gesetz zu Grunde liegendem Grundgedanken heraus strafbar war und die nach einer gesunden Rechtsauffassung des Volkes eine Strafe verdiente. Dass das Dritte Reich eine Reihe an Gesetzen aus der Vergangenheit übernommen hatte, konnte an diesem Ausgangspunkt nichts ändern. Auch die Gesetze, die der Führer hatte bestehen lassen, stellten einen Bestandteil des Rechts dar und mussten angewendet werden, bis er diese aufhob.

Die Aufgabe, die das Dritte Reich den Gerichten und der Rechtsanwendung übertragen hatte, konnte nur erfüllt werden, indem die Auslegung der Gesetze nicht am Wortlaut der Gesetze haften blieb, sondern in deren innerstes Wesen vordrang und alles tat, um die Ziele des Gesetzgebers realisieren zu können. Dazu gehörte nach Ansicht des Gerichts, nicht nur die einzelnen Vorschriften isoliert zu betrachten, sondern auch das Gesetz in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Sollte der Rechtsanwender entdecken, dass einzelne Fragen nicht explizit reguliert waren, musste es zur Recht und Pflicht der Rechtsprechung gehören, eine Lösung zu finden, die von der Gesetzgebung als Gesamtheit ausgehend, am besten dem Willen des Gesetzgebers und dem gesunden Volksempfinden entsprach. In diesem Zusammenhang mahnte das Gericht jedoch zur Vorsicht: Die Gerichte sollten nicht von Einzelfällen ausgehend, allgemeine Grundsätze aufstellen, die über die Eigenart des einzelnen Falles hinausgingen.

Das Gericht ging dann zu dem konkreten Fall über und konstatierte, dass eine Handlung, wie die des Angeklagten, gleichermaßen strafwürdig war, ob die Tat innerhalb oder außerhalb der Grenze Deutschlands begangen worden war. Gleichzeitig stellte das Gericht fest, war es ebenso offensichtlich, dass es sich hier um eine Neuordnung handelte, für die es an dem Gesetzgeber war, Regeln zu erlassen. Es wäre nicht vereinbar mit der Aufgabenteilung zwischen Gesetzgeber und den Gerichten, wenn der Senat von einem Einzelfall ausgehend, ohne dass zwingende Gründe vorlägen, eine erweiterte Deutung des Begriffes «im Gebiete des Deutschen Reiches» vornähme, entgegen der Auffassung, die früher in der Rechtspraxis zu Grunde gelegt worden war.

Der Senat sah auf der anderen Seite keinen Bedarf auf diese Fragen weiter einzugehen, da er der Ansicht war, dass der Fall ausgehend von einer Deutung des Blutschutzgesetzes gelöst werden konnte. Allerdings beinhaltete dieses keine Bestimmungen zum Anwendungsbereich. Das Blutschutzgesetz war jedoch:

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> eines der Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates. Es soll die Reinheit des deutschen Blutes als Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes für alle Zukunft sichern. Die Erreichung dieses Zieles würde auf das Äußerste gefährdet sein, wenn nicht auch die Möglichkeit bestände, unter bestimmten Voraussetzungen den Täter auch wegen solcher Verbrechen gegen das Gesetz zur Verantwortung zu ziehen, die er außerhalb des Reichsgebietes begangen hat

In all seiner Perversion ist dieser Gedankengang leicht als juristisch zu erkennen. Was dies so pervers werden ließ, ist nicht, dass die Richter von der juristischen Methode abwichen, sondern, dass sie diese vor dem Hintergrund einer anderen Doxa praktizierten, in der Rechtssicherheitsideale als «Liberalismus» und «Legalität» verstanden wurden und wo die höchste Rechtsquelle das Führerprinzip und die höchste Moral die Volksgemeinschaft war.

Ordentliche Juristen

Die Umdeutung des Rechts vor dem Hintergrund geänderter Doxa, zeigte sich auch auf anderen Gebieten als dem Verhältnis zu den Juden. Ein illustrierendes Beispiel ist ein Fall vor dem preußischen Berufungsgericht für Verwaltungsverfahren. Das Gericht musste 1938 dazu Stellung nehmen, ob das Veranstalten eines Boxkampfes zwischen Frauen gegen die öffentliche Ordnung, die Anständigkeit und die Moral verstieß. Eine frühere Entscheidung aus dem Jahre 1932 hatte dies unter der Voraussetzung zugelassen, dass die Teilnehmer anständig gekleidet waren. Nun jedoch schrieb das Gericht:

> Inzwischen hat mit dem Durchbruch der nationalen Revolution ein gewaltiger innerer Aufschwung stattgefunden, der sich u.a. gerade auf die Begriffe von öffentlicher Ordnung, von öffentlichem Anstand und öffentlicher Sittlichkeit erstreckt und in den Anschauungen über Bestimmung und Betätigung der Frau einen Wandel bewirkt hat, wie er in der Entwicklung deutschen Wesens selten erlebt worden ist. Nach diesen veränderten Anschauungen ist es mit den Wesenseigentümlichkeiten der Frau, ihrer Stellung und ihrer Würde innerhalb der Volksgemeinschaft unvereinbar, wenn zur Befriedigung der Schaulust in öffentlichen Lokalen weibliche Personen auftreten, die im Kampfe auf-

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> einander losschlagen und sich gegenseitig Verletzungen beizubringen suchen. [689]

Was kann Richter, die in Idealen wie Gleichheit vor dem Gesetz erzogen wurden dazu bringen, eine stark abweichende Ideologie wie die nationalsozialistische zu ergreifen und sogar der Ideologie Rechtswirkungen über die Gebiete hinaus zu verleihen, die der Gesetzgeber selbst festgelegt hat? Wie können juristische Begriffe wie Rechtssubjektivität und Grundwerte wie Legalität und Verhältnismäßigkeit über Nacht ihre Bedeutung ändern? Wie überwinden Richter und andere Personen ihre natürlichen Neigungen sowie tief sozialisierte Barrieren gegen Übergriffe? Für viele Juristen stellen grundlegende Werte des Rechtsstaates eine Barriere dar: Gleichheit vor dem Gesetz, Recht auf ein faires Verfahren, das Recht als unschuldig zu gelten bist das Gegenteil bewiesen ist, die Forderung nach Verhältnismäßigkeit zwischen Verbrechen und Strafe. Was das Handeln anbelangt, so trifft der Einzelne eine individuelle Wahl. Leider treffen viele in Situationen, in denen die Rechtsstaatlichkeit bedroht ist, nicht die Wahl, die diese fördert, sondern beugen sich dem Druck von Gesellschaft und Macht. Was sind die Faktoren, die den Einzelnen dazu antreiben, sich dem Druck durch soziale Strömungen, von großen und kleinen Machthabern oder persönlichen Einstellungen, die den Anforderungen eines Rechtsstaates widersprechen, zu beugen?

Die juristische Methode verschließt sich jedenfalls nicht einer Umdeutung und Rechtsentwicklung. Der Wortlaut des Gesetzes muss im Lichte des Ziels und des Geistes des Gesetzes verstanden werden und muss bisweilen weichen oder weit ausgelegt werden, um auf neue Umstände oder neue Anforderungen zu passen. Vielleicht ist es keine Tortur Gefangene auf Guantánamo über längere Zeit erschreckenden, erschöpfenden, degradierenden Verhören auszusetzen, so lange keine ernsthafte und direkte physische Gewalt gegen eine Person ausgeübt wird. Zumindest waren die Juristen des amerikanischen Justizministeriums im Rahmen des «Krieg(s) gegen den Terror» der Bush-Administration dieser Ansicht.[690] Dies war lange Zeit auch die Haltung der amerikanischen Justiz. Dies zeigt, dass solche Prozesse nicht totalitären Gesellschaften vorbehalten sind.

Auslegungen, die in einem Zusammenhang unmoralisch und unverständlich sind, werden vor einem anderen Hintergrund an Auffassungen

---

689 Siehe Bach 1938, S. 202 f.

690 Siehe zu einer Beschreibung wie die berüchtigte «Torture Memos» entstand Sands 2008.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und Werten, die in einer Gesellschaft als gegeben betrachtet werden, selbstverständlich. Harald Welzer spricht diesbezüglich von drei Kreisen an Zusammenhängen, die erklären, dass ein moralisches Verbot zu töten, in eine moralische Pflicht Juden zu töten, umgeformt werden kann. Der erste Kreis ist der soziale Prozess, in dem Juden radikal aus der deutschen Volksgemeinschaft als «die Anderen» ausgeschlossen werden. Dies geschah, wie wir gesehen haben, rasch nach der Machtübernahme mit den Demonstrationen der SA und der Machtausübung auf den öffentlichen Ämtern und gegenüber den jüdischen Geschäften Ende März 1933 sowie durch den gesetzmäßigen Ausschluss von Juden vom öffentlichen Dienst durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933. Die Gerichte folgten rasch nach und etablierten die Juden als rechtlose Personen und damit als vom Begriff der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Sie trugen damit sowohl mit ihrer Konkretisierung wie auch mit der Verrechtlichung dazu bei, dem Ausschluss der Juden Autorität und Legitimität zu verleihen.

Der zweite Kreis betrifft Welzer zufolge die soziale Situation des einzelnen Akteurs und wie der Akteur diese auffasst. Insbesondere in Bezug auf die Richter kann es Grund geben, zu betonen, dass sie zur Elite der Gesellschaft gehörten, die sich von der Politik der Weimarer Republik verraten und vernachlässigt fühlte. Viele von ihnen betrachteten die Nationalsozialisten als diejenigen, die die frühere Ordnung wiederherstellen und den Status der Gerichte in der Gesellschaft verbessern sollten. Während die deutschen Gerichte wiederholt die Rechtmäßigkeit der von der Weimarer Republik getroffenen Maßnahmen in Frage gestellt hatten, verzichteten sie auf eine rechtliche Überprüfung der nationalsozialistischen Gesetzgebung. Sie begriffen die neue Ordnung als Revolution und sahen es als ihre Aufgabe an, sie in der praktischen Ausübung des Rechts umzusetzen und auf dieser Grundlage die rechtlichen Aufgaben zu erfüllen.

Vor dem Hintergrund der ersten beiden genannten Kreise eröffnet sich die Möglichkeit, die individuelle Wahl, die der einzelne Akteur mit Blick auf die einzelnen Handlungen trifft, zu analysieren. Dies ist der dritte Kreis an Zusammenhängen wie Welzer hervorhebt. Pauer-Studer und Velleman beschreiben die Mitwirkung am Massenmord betrifft wie folgt: [691] Überzeugte Nationalsozialisten konnten ausgehend von einem übergeordneten moralischen Prinzip handeln: «The fundamental principle was that all persons must relate to one another either as *Volksgenossen* or *Volksfeinde*, because they were embodied in creatures biologically committed to a batt-

691 Pauer-Studer und Velleman, S. 351.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

le of races.» Diejenigen, die nicht überzeugt waren, konnte sich auf eine Art berufsethische Überzeugung zurückziehen, dass sie ihre Arbeit erledigten, derer sie beauftragt worden waren: «rather internalized mischaracterizations of their circumstances in terms that engaged workplace codes of conduct rather than moral principles. They saw features of their situations as normatively salient but as salient for the wrong norms. Moral considerations were thereby silenced by their professional self-understandings.».

Pauer-Studer hat die Karriere des SS-Richters Konrad Morgen studiert (1909–1982).[692] Morgen war engagiert in der Ermittlung von Korruption in den Konzentrations- und Vernichtungslagern. Er war ein Mann klarer moralischer Prinzipien, der verärgert war, wenn er auf Fälle stieß, in denen Autoritätspersonen versuchten, sich privat zu bereichern, indem sie Mittel unterschlugen. Er versuchte sogar Anklage gegen Adolf Eichmann zu erheben, was ihn fast selbst ins Konzentrationslager brachte. Morgens Ermittlungen in den Konzentrationslagern und an der Ostfront lieferten ihm aus erster Hand Erkenntnisse über die Vernichtung, die vor sich ging. Er betrachtete die Morde als «legal in the sense of National Socialist law and therefore I could not take any direct action on this sector».[693]

Morgen war über die Verhältnisse in den Vernichtungslagern empört, nicht jedoch aufgrund dessen was dort geschah, sondern weil die Offiziere und Wächter sich jüdische Geliebte hielten und sich am Hab und Gut der Opfer bereicherten. Er versuchte in einer Situation den Respekt zu fördern, in der das Gesetz jegliche Bedeutung verloren hatte. Seine Antwort auf die Situation war, dass er sich streng an das Recht hielt und daran, geltendes Recht auf objektive und neutrale Weise durchzusetzen, wenn er Gesetzesbrüche und moralische Ausschweifungen erkannte.

Für viele Richter handelte es sich wohl oft um diese Alternative. Die Herausforderung war, eine Arbeit auf bestmögliche Weise zu verrichten. Viele glaubten sogar, dass ihre Arbeit darin bestand, die Rechtsstaatlichkeit zu beschützen, und dass sie genau das taten. Die Hierarchie der Rechtsquellen hatte sich gemeinsam mit den sozialen Voraussetzungen geändert. Die Richter fassten es dennoch weiterhin als ihre Arbeit auf, eine kohärente Deutung auf Grundlage anerkannter Rechtsquellen zu schaffen und sich an das Recht zu halten, das heißt nicht auf politische oder moralische Bewertungen der Rechtsquellen einzugehen. Sie waren derart davon eingenommen, ordentliche Juristen zu sein, dass sie nicht erkannten, dass sie ge-

692 Pauer-Studer 2012, S. 367–390.

693 Pauer-Studer 2012, S. 383 unter Zitierung in Fußnote 74: MIS Nuremberg Interrogation of Konrad Morgen, 11 October 1946, p. 82.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nau letzteres taten, und sie sahen darin nichts Unmoralisches. Indem sie daran festhielten, Juristen zu sein, änderte sich ihre Rolle von den Beschützern des Rechtsstaates hin zu denjenigen, die diesen auf das stärkste untergruben, da sich die rhetorische Situation und damit auch die Doxa änderten. Die Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass dies schnell geschehen kann, ohne dass die Richter ihr Selbstbild ändern müssen.

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Quellen und Literatur

Riksarkivet (Reichsarchiv Norwegen)

Landssvikarkivet

Oslo politikammer: dom 1821 – Jacob Andreas Mohr

Oslo politikammer: dom 1822 – Arnvid Birger Liljedahl Vassbotten

Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen

Oslo politikammer: dom 2171 – Leif Ragnvald Konstad

Oslo politikammer: dom 2172 – Birger Hjort Motzfeldt

Oslo politikammer: dom 2173 – Wilhelm Christie Hofgaard

Oslo politikammer: dom 2175 – Petter Nicolai Helseth

Oslo politikammer: dom 2229 – Arthur Olai Middelthon Dahl

Oslo politikammer: dom 2231 – Edvard Andreas Aslaksen

Oslo politikammer: dom 2508 – Christen Nicolai Endresen Apenes

Oslo politikammer: dom 4087 – Jørgen Kornelius Nordvik

Oslo politikammer: dom 4380 – Ole Vriers Hassel

Oslo politikammer: dom 4223 – Eigil Reichborn-Kjennerud

Sarpsborg politikammer: anr. 1065/45 – Per Schie

Oslo politikammer: henlagt e. bev.s stilling hnr. 1978 – Vilhelm Frimann Christie Bøgh

Oslo politikammer: henlagt e. bev.s stilling hnr. 3031 – Eyvind Getz, Sunnmore politikammer, Saker, Anr. 50 – Arme Nysteen Hakenrud.

Høyesterett

Arkivenhet RA/S-1002/B/Ba/L0048 «Brevordnere»

Arkivenhet RA/S-1002/G/Ga/L0117 «Journalbilag»

Arkivenhet RA/S-1002/Y/L0001/0004 «Dokumenter vedrørende Høyesteretts rolle under krigen»

Annet

RAFA-2174 Reichskommissariat: serie Eci – Abteilung Arbeit und Sozialwesen: pakke 1, 80, 83, 92 og 98

S-1329 Statspolitiet, Hovedkontoret og Osloavdelingen

Arkivenhet RA/PA-1209/U/Ue/L0109/0005 «Demonstrasjoner. Kong Haakons 70-års dag»

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Quellen und Literatur

Statsarkivet i Oslo

arkiv S-10895 Aker sorenskriveri: serie Fed – Saksdokumenter, B-saker, eske 35.

Statsarkivet i Trondheim

Sunnmøre politikammer, bøtejournal 1939–1942, und bøtejournal 1942–1944

Statsarkivet i Kongsberg

Skien Gefängnis (Kretsfengsel) Protokoll über den Untersuchungshaftling 7 (1930–1942)16.6.1940–20.6.1040,

Verfahrensakte der Telemark Politikammer (Akten der Strafverfahren 62, dom nr. 18–26/1940 /28–30/1940), rettsbok fra Gjerpen forhorsrett.

Statsarkivet i Stavanger

Gerichtsprotokoll für den Polizeidirektor in Stavanger, 3.8.1939-19.12.1940, protokoll des Stavanger byrett 8/12-1940–31/3-1941

Byarkivet Bergen

M. Coucheron, Bericht an Aage Froymer, U.B. Bergen Ms. 1802.H.26 c.

Literaturverzeichnis

Andenæs, Johs., «Okkupasjonstidens 'likvidasjoner' i rettslig belysning», *Tidsskrift for rettsvitenskap* 1948, s. 1–31

Andenæs, Johs., *Det vanskelige oppgjøret*. *Rettsoppgjøret etter okkupasjonen*, Tanum-Norli, Oslo 1979

Andersen, Arthur, «Fra domstole og Fængsler», i Vilhelm la Cour, *Danmark under besættelsen*, bind III, Westermann, København 1946, s. 267–320

Andersen, Øivind, *I retorikkens hage*, Universitetsforlaget, Oslo 1995

Angermund, Ralph, *Deutsche Richterschaft 1919–1945*, Fischer, Frankfurt am Main 1990

Aristoteles, *Retorikk*, oversatt av Tormod Eide, Vidarforlaget, Oslo 2006

Bach, Jakob Herbert, Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts im Lichte der nationalsozialistischen Weltanschauung und Rechtsauffassung, 15 *Deutsche Verwaltung* April 1938

Barros, Robert, «Courts out of Context: Authoritarian Sources of Judicial Failure in Chile (1973–1990) and Argentina (1976–1983)», i Tom Ginsburg og Tamir Moustafa (red.), *Rule By Law: The Politics of Courts in Authoritarian Regimes*, Cambridge 2008

Bergemann, Hans og Simone Ladwig-Winters, *Jüdische Richter am Kammergericht nach 1933. Eine Dokumentation*, Carl Heymanns Verlag, Berlin 2004

Bergfald, Odd, *Hellmuth Reinhard. Soldat eller morder?*, Chr. Schibstedts Forlag, Oslo 1967

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Berman, Harold J., *Law and Revolution: The Formation of the Western Legal Tradition*, Harvard University Press, Harvard 1983

Bohn, Robert, *Reichskommissariat Norwegen: «Nationalsozialistische Neuordnung» und Kriegswirtschaft*, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München 2000

Borge, Baard H., «Forsoningen som uteble. Norges oppgjør med landssvikerne», i Bård Anders Andreassen og Elin Skaar (red.), *Forsoning eller rettferdighet? Om beskyttelse av menneskerettighetene gjennom sannhetskommisjoner og rettstribunaler*, Cappelen akademisk forlag, Oslo 1998

Borge, Baard Herman und Vaale, Lars-Erik, *Grunnlovens største prøve, Rettsoppgjøret etter 1945*, Scandinavian Academic Press, Oslo 2018.

Brandt, Willy, *Krigen i Norge II*, Aschehoug, Oslo 1945

Bratholm, Anders, *Pågripelse og varetektsfengsel*, Universitetsforlaget, Oslo 1957

Bruland, Bjarte, *Holocaust i Norge. Registrering, deportasjon, tilintetgjørelse*, Dreyers Forlag, Oslo 2017

Bødtker, Henning, «Den norske Sakførerforening 1933–juni 1941», i Christophersen 1958

Castberg, Frede, «Kampen om Høiesterett i De Forente Stater», *Tidsskrift for Rettsvidenskap*, 1937, s. 115–122

Castberg, Frede, Norges statsforfatning, bd. I, 2. utg., Arbeidernes Aktietrykkeri, Oslo 1947

Christophersen, Rolf (red.), *Den norske Sakførerforening 1933–1958*, Den Norske Sakførerforening, Oslo 1958

Cover, Robert M., *Justice Accused Antislavery and the Judicial Process*, Yale University Press, New Haven og New York 1974

Curran, Vivian Grosswald, «The Legalization of Racism in a Constitutional State: Democracy's Suicide in Vichy France», *50 Hastings Law Journal* 1998–1999, s. 1–96

Dahl, Hans Fredrik, *Vidkun Quisling En fører for fall*, Aschehoug, Oslo 1992

Dahl, Hans Fredrik, «Innledning: Oppgjøret som rystet Norge», i Hans Fredrik Dahl og Øystein Sørensen (red.), *Et rettferdig oppgjør? Rettsoppgjøret i Norge etter 1945*, Pax Forlag, Oslo 2004

Dahl, Hans Fredrik og Øystein Sørensen, «Et parti av lovbrytere», i Hans Fredrik Dahl og Øystein Sørensen (red.), *Et rettferdig oppgjør? Rettsoppgjøret i Norge etter 1945*, Pax Forlag, Oslo 2004

Dale, Alfred [Uten forfatter], *Forelesninger i Rettslære*, S.S.S.S. Trykk, Skrivemaskinstua Oslo mai 1944 (stensil), dokument i Oslo politikammer, dom 1975: Alfred Dale

De, Rohit, «Emasculating the Executive The Federal Court and Civil Liberties in Late Colonial India: 1942–1944», i Terence C. Halliday, Lucien Karpik og Malcolm M. Feeley, *Fates of Political Liberalism in the British Post-Colony. The Politics of the Legal Complex*, Cambridge, New York 2012

Den nye rettsstat på nasjonalsosialistisk grunn, Nasjonal Samlings rikstrykkeri, Oslo 1941

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Deutsches Nachrichtenbüro 4. Jahrg. 1937 Nr. 156, Morgen-Ausgabe Berlin, Sonnabend 6. Februar, http://zefys.staatsbibliothek-berlin.de/index.php?id=dfg-viewer&set%5Bimage%5D=2&set%5Bzoom%5D=default&set%5Bdebug%5D=0&set%5Bdouble%5D=0&set%5Bmets%5D=http%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FSNP27058621-19370206-0-0-0-0.xml

Dohnálková, Eva, «Nansenhjelpens historie og aktiviteter. En norsk humanitær organisasjon i tsjekkisk perspektiv», 28 *Brünner Beiträge zur Germanistik und Nordistik* 2014, s. 165–181

Espeli, Harald, «Tilpasning og motstand. Okkupasjonen 1940–1945» og «Retts- og landssvikoppgjør på flere arenaer», kapittel 6 og 7 i Harald Espeli, Hans Eyvind Næss og Harald Rinde, *Våpendrager og veiviser. Advokatenes historie i Norge*, Universitetsforlaget, Oslo 2008

Espeli, Harald, «Det økonomiske forholdet mellom Tyskland og Norge 1940–1945», i Hans Fredrik Dahl, Hans Kirchhoff, Joacim Lund og Lars-Erik Vaale (red.), *Danske tilstander. Norske tilstander 1940–1945*, Forlaget Press, Oslo 2010

Fafner, Jørgen, «Retorikens brændpunkt», *Rhetorica Scandinavica* 2, 1997

Falch, Tor, «Tradisjon og fornying. Sorenskrivar og heradsrett 1927–1991», i *For rett og rettferdighet i 400 år. Sorenskrivere i Norge 1591–1991*, Justisdepartementet i samarbeid med Fabritius forlag, Oslo 1991

Figge, Robert, «Die Verantwortlichkeit des Richters», 1947, 2 *Süddeutsche Juristenzeitung*, s. 179–183

Findahl, Theo, «Presidenten over loven – Loven over presidenten … Fascisme i antifascistisk forkledning?», *Aftenposten* mandag aften, 23. august 1937

Fliflet, Arne, «En lagmannsretts knefall for Quislings 'statsakt'», *Aftenposten* 18. september 1945

Forarbeid til lovene 1947, bd. III, Forhandlinger i Odelsting og Lagting

Fraenkel, Ernst, *The Dual State A contribution to the Theory of Dictatorship*, Lawbook exchange edition, Oxford University Press, New York 2010

Frank, Hans, «Einleitung zum 'Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung'», 1935 (Auszug), i Pauer-Studer og Fink 2014

Fraser, David, *The Fragility of Law Constitutional Patriotism and the Jews of Belgium, 1940–1945*, Routledge-Cavendish, Oxon 2009

Freisler, Roland, «Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung», (Auszug) Herlinde Pauer-Studer og Julian Fink (red.), *Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*, Suhrkamp, Berlin 2014, s. 457–478

Gamborg, Leif, «Den retlige udvikling», i Vilhelm La Cour (red.), *Danmark under besættelsen*, bd. I, Westermann, København 1946

Garbe, Detlef (2000) Im Namen des Volkes?! Die Rechtlichen Grundlagen der Militärjustiz, in Staat und ihre "Bewältigung" nach 1945, i Nolz B, Popp W (red) *Erinnerungsarbeit Grundlage einer Kultur des Friedens*, Lit Verlag, Münster 2000

Gerrens, Uwe, *Rüdiger Schleicher Leben zwischen Staatsdienst und Verschwörung*, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloher 2009

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Glover, Jonathan, *Humanity a Moral History of the Twentieth Century*, 2. utg., Yale University Press, New Haven og London 2012

Graver, Hans Petter, *Juridisk overtalelseskunst*, Fagbokforlaget, Oslo 2008

Graver, Hans Petter, *Judges Against Justice. On Judges When the Rule of Law is Under Attack*, Springer 2015

Graver, Hans Petter, «Judging without Impunity: On the Criminal Responsibility of Authoritarian Judges», 4 *Bergen Journal of Criminal Law and Criminal Justice*, 2016, s. 125–149, http://dx.doi.org/10.15845/bjclcj.v 4i1.1029

Graver, Hans Petter, «Judicial Independence Under Authoritarian Rule: An Institutional Approach to the Legal Tradition of the West», *Hague Journal on the Rule of Law*, 2018 a, https://doi.org/10.1007/s40803-018-0071-8

Graver, Hans Petter, «Why Adolf Hitler Spared the Judges: Judicial Opposition Against the Nazi State», Vol. 19 *German Law Journal* No. 4, 2018 b, s. 845-877, https://static1.squarespace.com/static/56330ad3e4b0733dcc0c8495/t/5b5c85d56d2a73ec3d043f7e/1532790230250/06+Vol_19_No_04_Graver.pdf

Gribbohm, Günther, *Das Reichskriegsgericht*, Berliner Wissenschaftsverlag, Berlin 2004

Gruchmann, Lothar «'Nacht- und Nebel'-Justiz. Die Mitwirkung Deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944», *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1981, s. 342–396

Haase, Norbert, «Aus der Praxis des Reichskriegsgerichts», *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1991, s. 379–412

Haase, Norbert, *Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft*, Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung, Gedenkstätte Deutscher Widerstand Berlin 1993

Haase, Norbert, «Die Richter am Reichskriegsgericht und Ihre Nachkriegskarrieren», i Joacim Perels og Wolfram Wette (red.), *Mit Reinem Gewissen Wehrmachtsrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer*, Aufbau Verlag, Berlin 2011

Haffner, Sebastian, *Defying Hitler. A Memoir*, Weidenfeld & Nicolson, Dent 2002

Halliday, Terence C., Lucien Karpik og Malcolm M Feeley, *Fighting for Political Freedom Comparative Studies of the Legal Complex and Political Liberalism*, Hart publishing, Oxford og Portland Oregon 2007

Harper, Christopher S., «Landssvikoppgjørets behandling av jødeforfølgelsen i Norge 1940–1945 – En gjennomgang av de to frifinnende dommene i saken mot politiinspektør Knut Rød i 1946 og 1948», *Lov og Rett* 2010, s. 469–489

Harper, Christopher S., *Rettsoppgjørets behandling av deportasjonen av jødene fra Norge under okkupasjonen 1940–1945*, HL-senterets temahefter nr. 16, HL-senteret, Oslo 2012

Hasle, Georg, Norges kommende statsforfatning, særtrykk av *Det nye Norge* 1944, s. 7, i Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle

Hatlehol, Gunnar D., «Tvangsstyringen av arbeidslivet under hakekorset 1940–1945. Diktat og kollaborasjon», 22 *Arbeiderhistorie* 2018, s. 49–71, https://dx.doi.org/10.18261/issn.2387-5879-2018-01-04

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hem, Per E., *Megleren Paal Berg 1873–1968*, Aschehoug, Oslo 2012

Herbert, Ulrich, *Best Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989*, 5. utg., Verlag J.H.W Dietz Nachf., Bonn 2011

Hilbink, Lisa, «Agents of Anti-Politics: Courts in Pinochet's Chile», i Tom Ginsburg og Tamir Moustafa (red.), *Rule By Law. The Politics of Courts in Authoritarian Regime*s, Cambridge University Press 2008

Hirsch, Günther, *Ansprache des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Günter Hirsch beim Festakt aus Anlaß des 100. Geburtstags von Hans von Dohnanyi am 8. März 2002* tilgjengelig på http://www.bundesgerichtshof.de/DE/BGH/Praesidenten/Hirsch/HirschReden/rede08032002.html?nn=544442, sist aksessert 14.01.2015

Hjort, J.B., «Norsk syn på statsrettens utvikling i Norge», Rt. 1941 s. 33–43

Holmsland, Eilif, «Den norske Sakførerforening mai 1945–1958», i Christophersen 1958

Haave, Per, *Sterilisering av tatere 1934–1977. En historisk undersøkelse av lov og praksis*, Norges forskningsråd, Oslo 2000

Innberetning til Det Kgl. Justis- og Politidepartement fra konstituert riksadvokat Ø. Thommessen om undersøkelser foretatt i anledning av O.H. Langelands bøker «Dømmer ikke» og «For at I ikke skal dømmes» og Arne Bergsviks skrift «We are no Criminals», Vedlegg nr. 2 til St.meld. nr. 64/1950 21

Innstilling fra Undersøkelseskommisjonen av 1945, Utenriks- og forsvarspolitikk under regjeringen Nygaardsvold til 7. juni 1940 – Administrasjonsrådet – Riksrådsforhandlingene – Høyesterett – Fylkesmennene og nyordningen av kommunene 1940, utgitt av Stortinget, Oslo 1946

Innstilling fra utvalg oppnevnt 28. august 1941 til å utarbeide en samlet forordning om Folkedomstolen, s. 30, dokument i Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen

Jaklin, Asbjørn, *De dødsdømte*, Gyldendal, Oslo 2011

Johansen, Per Ole, *Oss selv nærmest*, Gyldendal, Oslo 1984

Johansen, Per Ole, *«Samfunnets pansrede neve» Statspoliti og overvåkning 1918–1941*, Gyldendal, Oslo 1989

Johansen, Per Ole, «Fortrengningen av et nasjonalt traume», i *Brott i välfärden. Om brottslighet, utsatthet og kriminalpolitik. Festskrift til Henrik Tham*, Stockholm 2007, s. 145–179

Kanter, Ernst, «*Erlebnisse als Chefrichter in Dänemark Februar 1943–Mai 1945*», Signatur ZS 1991, Bandnummer 1. Umfang 119 bl. Laufzeit 1968–1970, Institut für Zeitgeschichte München-Berlin Archiv

Kirchheimer, Otto, *Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends*, Princeton New Jersey 1961

Koch, Henning, *Demokrati slå til! Statslig nødret, ordenspoliti og frihedsrettigheder 1932–1945*, Gyldendal, København 1994

Kolsrud, Ole, *En splintret stat. Regjeringskontorene 1940–1945*, Universitetsforlaget, Oslo 2004

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Korando, Andrew M., «Roma go Home. The Plight of European Roma», 30 Law and Inequality 2012, s. 125–147

Langeland, Oliver H., *Dømmer ikke*, Heim & Samfund AS, Oslo 1948

Larsen, Stein Ugelvik, Beatrice Sandberg og Volker Dahm (red.), *Meldungen aus Norwegen 1940–1945 Die geheimen Lageberichte des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Norwegen*, bd. I–III, R. Oldenbourg Verlag, München 2008

Law Reports on Trails of War Criminals vol. III, United Nations War Crimes Commission, London 1948

Law Reports on Trails of War Criminals vol. XIV, United Nations War Crimes Commission, London 1949

Leuchtenburg, William E., *The Supreme Court Reborn. The Constitutional Revolution in the Age of Roosevelt*, Oxford University Press, New York 1995

Linder Marc, *The Supreme Labor Court in Nazi Germany: a jurisprudential analysis*, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 1987

Loewenstein, Karl, «Reconstruction of the Administration of Justice in the American Occupied Germany», 61 *Harvard Law Review* 1948, s. 419–467

Madsen, Per, «Folkedomstolen – en 'skyggedomstol'», i *Festskrift til Helge Paulsen 30. januar 1996*, Arkivarforeningen, Oslo 1996, s. 111–139

Madsen, Per, «Kriminaliteten i Norge under den tyske okkupasjonen 1940–1945 – Et tolkningsforsøk», i Hannu Takala og Henrik Tham (red.), *Krig og moral. Kriminalitet og kontroll i Norden under andre verdenskrig*, Universitetsforlaget, Oslo 1987

Malt, Gert Fredrik, «Bokanmeldelse av Hans Petter Graver: Dommernes krig. Den tyske okkupasjonen 1940–1945 og den norske rettsstaten», *Tidsskrift for Rettsvitenskap* 2016, s. 307–329

Mellbye, Gunnar, «Fra de tyske krigsdomstolers virksomhet i Norge under okkupasjonen», *Tidsskrift for Rettsvitenskap* 1945, s. 162–180

Meldungen aus Norwegen, se Larsen, Sandberg og Dahm 2008

Mendelsohn, Oskar, *Jødenes historie i Norge gjennom 300 år*, bd. 2, Oslo 1986

Michielsen, J.N.M.E., *The «Nazification» and «Denazification» of the Courts in Belgium, Luxembourg and the Netherlands*, University of Maastricht 2004

Milgram, *Stanley Obedience to Authority*, New York 1974, published by Perennial Classics with a foreword by Jerome S. Bruner, New York 2004

Motstandskamp og dagligliv i Mossedistriktet 1940–1945, Hjemmefrontens venner, Moss 1999

Müller, Ingo, *Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unsere Justiz*, Knaur, München 1989

Nissen, Gunnar, «Krigstid og Landssvikoppgjør i etterkrigstid», i Gunder Egge, Gunnar Nissen og Johannes Dannevig, *Den dømmende makt. Domstolenes organisasjon og virksomhet*, Universitetsforlaget, Oslo 1983

Njølstad, Olav, *Jens Chr. Hauge – fullt og helt*, Aschehoug, Oslo 2008

Norsk Lovtidend 1942

Norsk Statskalender 1941

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

NOU 1997: 22 Inndragning av jødisk eiendom i Norge under den 2. verdenskrig

NOU 2003: 18 Rikets sikkerhet (Lund-utvalget)

Næsland, Erik M., «Sigurd Østrem. Et fortrengt navn i rettskildelæren», *Retfærd* 2010, s. 95–113

Nøkleby, Berit, *Skutt blir den... Tysk bruk av dødsstraff i Norge 1940–1945*, Gyldendal Norsk Forlag, Oslo 1996

Nøkleby, Berit, *Krigsforbrytelser. Brudd på krigens lov i Norge 1940–45*, Pax Forlag, Oslo 2004

Nøkleby, Berit, *Politigeneral og hirdsjef. Karl A. Marthinsen*, Aschehoug dokumentar, Oslo 2011

Oberlandesgericht Berlin 8. Mai 1935, 64 *Juristische Wochenschrift*, 1935

Oppler, Kurt, «Justiz und Politik», *2 Deutsche Rechts-Zeitschrift*, 1947, s. 323–326

Osiel, Mark J., «Dialogue with Dictators: Judicial Resistance in Argentina and Brazil», *20 Law and Social Inquiry* 1995, s. 481–560

Ot.prp. nr. 92 (1945–46) Om lov om straff og økonomisk ansvar for landssvikere (landssvikloven)

Ot.prp. nr. 125 (1945–46) Midlertidig lov om tillegg til lov om arbeidstvister av 5 mai 1927

Ot.prp. nr. 78 (1950) Beredskapslovgivningen (1 lov om særlige rådgjerder under krig, krigsfare og lignende forhold, 2 lov om endring av lov om kontroll med post- og telegrafforsendelser av 24. juni 1915)

Ot.prp. nr. 79 (1950) Lov om endringer i straffelovens kap. 8 og 9 mv.

Ottosen, Kristian (red.), *Nordmenn i fangenskap 1940–1945*, Innledning av Kristian Ottosen, 2. utg., Universitetsforlaget, Oslo 2004

Pauer-Studer, Herlinde, «Law and Morality under Evil Conditions: The SS Judge Konrad Morgen», 3(2) *Jurisprudence* 2012, s. 367–390

Pauer-Studer, Herlinde og J. David Velleman, Distortions of Normativity, *Ethical Theory and Moral Practice* 2011 (14), s. 329–356

Pauer-Studer, Herlinde og J. David Velleman, *A Fanatic for Justice The Case of SS-Judge Konrad Morgen*, Palgrave Macmillan, London 2015

Pauer-Studer, Herlinde og Julian Fink (red.), *Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*, Suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Berlin 2014

Poulsson, Erik T., «Den Norske Sakførerforening juli 1941–mai 1945», i Christophersen 1958, s. 91–221

Rachlin, Robert D., «Roland Freisler and the Volksgerichtshof», i Alan E. Steinweis og Robert D. Rachlin, *The Law in Nazi Germany. Idelogy, Opportunism, and the Perversion of Justice*, Berghahn, New York 2013

Rapport til Stortinget fra kommisjonen som ble oppnevnt av Stortinget for å granske påstander om ulovlig overvåking av norske borgere («Lund-rapporten»), Dokument nr. 15 (1995–1996)

Regjeringen og hjemmefronten under krigen. Aktstykker utgitt av Stortinget, Aschehoug & Co. (W. Nygaard), Oslo 1948

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Riisnæs, Sverre, *Den nye rettsstat på nasjonalsosialistisk grunn*, Nasjonal Samlings Rikstrykkeri, Oslo 1941

Riisnæs, Sverre, *Nasjonal Samling og lovverket*, Gunnar Stenersens Forlag, Oslo 1942

Riksadvokatens meddelelsesblad nr. 37 1947

Riksadvokatens meddelelsesblad nr. 44 1948

Ringdal, Nils Johan, *Gal mann til rett tid: NS minister Sverre Riisnæs: En psykobiografi*, Aschehoug, Oslo 1991

Rode, Leif S. «De tyske krigsretter», i Harald Halvorsen (red.), *Den Norske Advokatforening, Advokaten – rettens og samfunnets tjener. Den Norske Advokatforening 1908–1983*, Oslo 1983, s. 329–362

Rüthers, Bernd, *Die unbegrenzte Auslegung Zum Wandel der Privatrechtsauslegung im Nationalsozialismus*, 7. utg., Mohr Siebeck, Tübingen 2011

Sachs, Poul Mikael, «Indtryk fra Retslivet i U.S.A», *Tidsskrift for Rettsvidenskap* 1937, s. 246–263

Sandmo, Erling, *Siste ord, Høyesterett i norsk historie 1905–1965*, Oslo 2005

Schiedermair, Rolf, «Den statsrettslige utvikling i Norge», Rt. 1941 s. 1 flg.

Schjelderup, Ferdinand, «Det amerikanske demokratis fremvekst under konstitusjonen», *Tidsskrift for Rettsvidenskap* 1938, s. 14–39 og 121–170

Schjelderup, Ferdinand, *Fra Norges kamp for retten 1940 i Høyesterett*, Grøndahl & Søn, Oslo 1945

Schjelderup, Ferdinand, *På bred front*, Grøndahl & Søn Forlag, Oslo 1947

Schorn, Hubert, *Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente*, Vittorio Klostermann, Frankfurt Main 1959

Schøyen, Anna Christine, *Nasjonal Samling og 1814-grunnloven*, masteroppgave i historie, Universitetet i Oslo 2012 (Oppgaven er elektronisk tilgjengelig på DUO Digitale utgivelser ved UiO duo.uio.no)

Sejersted, Francis, «Sosialdemokratiet finner sin form», i Francis Sejersted, *Demokrati og rettsstat*, Pax Forlag, Oslo 2001

Seyersted, Finn, «Okkupantens 'rettigheter' – spesielt overfor offentlige tjenestemenn», *Tidsskrift for Rettsvitenskap* 1946, s. 267–308

Sharp, Gene, *From Dictatorship to Democracy A Conceptual Framework for Liberation*, Fourth U.S. Edition, The Albert Einstein Institution, East Boston 2010

Smedal, Gustav, *Patriotisme og landssvik*, eget forlag, Oslo 1950

Smith, Carsten, «Grunnloven og folkeretten ved krigsforbrytelser», i *Statsliv og rettsteori*, Oslo 1977

Solbakken, Even, *I fengsel og landflyktighet*, Tiden, Oslo 1945

Solem, Erik, «Til sivildommer Ohm», i Frede Castberg, Leif S. Rode og Erik Solem, *Norsk rettskjensle og statsoppfatning Dokumenter fra okkupasjonstiden*, J.W. Cappelens forlag, Oslo 1949

Solicitors' Journal Vol. LXXXI No. 7 1937

Solicitors' Journal Vol. LXXXI No. 31 1937

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

St.meld. nr. 17 (1962–63) Om landssvikoppgjøret

Studentene fra 1891: biografiske opplysninger samlet i anledning av 50-års jubileet 1941, Rambæks trykkeri, Oslo 1948

Studentene fra 1900. Biografiske oplysninger samlet til 25-aars-jubilæet 1925, Grøndahl og Søns, Oslo 1925

Studentene fra 1902. Biografiske oplysninger samlet til 25-års-jubileet 1927, Grøndahl og Søns, Oslo 1927

Studentene fra 1909. Biografiske opplysninger samlet til 50-års jubileet 1959, Det Mallingske Boktrykkeri, Oslo 1959

Studentene fra 1911. Biografiske oplysninger samlet til 25-års jubileet 1936, J.D. Beyer A.S Boktrykkeri, Bergen 1936

Studentene fra 1911. Biografiske opplysninger samlet til 50-års jubileet 1961, J.D. Beyer A.S Boktrykkeri, Bergen 1961

Studentene fra 1915. Biografiske opplysninger samlet til 25-årsjubileet 1940, Oslo 1942

Studentene fra 1915. Biografiske opplysninger samlet til 50-årsjubileet 1965, Oslo 1965

Støen, Ane Ingvild, *Justisdepartementet under okkupasjonen*, masteroppgave i historie, Universitetet i Oslo vår 2013. (Oppgaven er elektronisk tilgjengelig på DUO Digitale utgivelser ved UiO duo.uio.no)

Støen, Ane Ingvild, «Under tysk okkupasjon», i Tine Berg Floater (red.), *For rettssikkerhet og trygghet i 200 år. Festskrift til Justis- og beredskapsdepartementet 1814–2014*, Justis- og beredskapsdepartementet, Oslo 2014

Støylen, Andreas, «Dommerne under okkupasjonen», i *Medlemsblad for den norske dommerforeningen* nr. 2, mai 1962, s. 57–61

Straffesak mot Vidkun Abraham Lauritz Jonssøn Quisling, utgitt av Eidsivating lagstols landssvikavdeling, Oslo 1946

Strenge, Irene, *Machtübernahme 1933: Alles auf dem legalen Weg?*, Duncker und Humblot, Berlin 2002

Sæther, Vegard, «*En av oss*». *Norske frontkjempere i krig og fred*, Cappelen Damm, Oslo 2010

Tamm, Ditlev, *Retsopgøret efter besættelsen*, Jurist- og Økonomforbundets Forlag, København 1984

The Law Journal Vol. LXXXIII No. 3709 1937

The Law Journal Vol. LXXXIII No. 3718 1937

«The Legal System of the SS», i Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg, Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg vol. XLII, Nuremberg 1947

Thrana, Finn, *Vi ville et land som var frelst og fritt. Med Nasjonal Samling under okkupasjonen 1940–45*, Historisk Forlag 2001

Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals, vol. III, the Justice Case, Washington 1951

Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg, vol. XLII, Nuremberg 1947

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg, vol. XX, Nuremberg 1947

Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete 1940–1945

Vetlesen, Arne Johan, *Studier i ondskap*, Universitetsforlaget, Oslo 2014

Weltzer, Harald, *Täter Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*, Fischer e-books 2007, Kindle utg.

Wiesener, Albert, *Nordmenn for tysk krigsrett 1940–1942*, Dreyer, Oslo 1954

Wiesener, Albert, *Lys over landssvikoppgjøret. Det må ikke gå mørklagt over i historien*, Dreyer, Oslo 1985.

Wilke, Christiane, Reconsecrating the Temple of Justice: Invocations of Civilization and Humanity in the Nuremberg Justice Case, *Canadian Journal of Law and Society*, Volume 24, Number 2, 2009, s. 181–201

Østrem, Sigurd, *Rettskildenes teori og forhold til det praktiske rettsliv I. Rettskildenes teori*, S.S.S.S. Trykk, Skrivemaskinstua Oslo, september 1942 (stensil)

Østrem, Sigurd, *Rettskildenes teori og forhold til det praktiske rettsliv II. Forholdet til praksis*, S.S.S.S. Trykk, Skrivemaskinstua, Oslo september 1943

Aall, Herman Harris, *Er Norge et fritt land?*, J.M. Stenersens Forlag, Oslo 1941

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Register

Aagard, Johannes 108
Aall, Herman Harris 34
Aalvik Pedersen, Olav Bjarne 37, 43, 51, 52, 90, 92, 95, 116, 130, 131, 137, 170–172, 175, 176, 180, 182, 232, 236, 237, 264, 268
Aars, Jacob 33
Agder Lagmannsrett 60, 89, 139
Akershus, Festungsgelände 37
Aktionen gegen die Juden 134
Ålesund 73, 77, 100, 149, 150, 152, 153, 234, 265
Alexander, Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Alliierte Militärgerichte in Nürnberg 22, 277
Alten, Edvin 33, 79, 80, 253
Altersgrenze 28, 31, 33, 65, 72, 74, 75, 77, 83, 108, 172
Altersgrenzenverordnung 76
Alvær, Roar 208
Amerikanisches Militärtribunal 16, 21, 245, 305
Amtsgericht 60, 105, 107, 132, 140, 148, 150, 177, 189, 238, 259, 260, 300
Amtsgericht Hønefoss 259
Amtsgericht Jæren 148
Amtsgericht Stavanger 148
Anda, Bjørn Dahlberg 111
Andenæs, Johannes 102, 221, 246, 247, 250, 255, 276, 292
Andersen, Arthur 174
Andersen, Felix 185
Andersen, Karsten 111
Andresen, Martin 156–158, 191
Anklev, Gunnar Svein 187
Antijüdische Gesetze 199, 300
Anwaltsvereinigung 71, 98, 100, 101, 115, 162, 163, 165, 173, 216, 231, 263
Apartheid 289, 291, 294, 297, 298
Apenes, Christen Nicolai 90, 92, 264
Arbeitsdienst 55, 56, 143, 146, 147, 185, 191
Arbeitseinsatz 56
Arbeitshilfe 56, 143, 144
Arendt, Hannah 304, 310
Argentinien 16, 294, 296
Aristoteles 302
Arnholm, Carsten 78
Askim 109–111, 287
Aslaksen, Edvard 75, 77, 80, 84, 86–88, 92, 95, 115, 118, 125, 126, 132, 144, 263
Asoziale Denkweise 133
Astrup Hoel, Gunnar 75, 77, 81, 85
Aubert, Frans 187
Aufarbeitungsprozess 24, 97, 220, 240, 245–248, 250–252, 255–257, 260, 292, 310
Auschwitz 53, 133, 210
Ausnahmezustand 44, 58, 126, 194, 196, 203, 213, 229, 256–258, 283, 284

Bahr, Henrik 78, 86
Benelux-Staaten 17
Berg, Paal 26, 27, 29, 31–33, 65, 74, 75, 86, 98, 113, 158, 162
Bergemann, Hans 300
Bergen 26, 60, 61, 104, 132, 140, 183, 189–191, 208, 235, 270, 272, 275, 287
Bergsjø, Gulbrand 172, 173
Bergsvik, A 61, 166
Berman, Harold 14
Biron, Walther 11, 12
Bjørge, KNut 263
Blut und Ehre 311
Bødtker, Henning 72, 98, 101, 162–164, 173, 232
Bøe, Anton 11
Bøgh, Vilhelm 78, 91, 92, 151, 156–158, 264, 265
Bonnevie, Thomas 60, 130
Borge, Baard Herman 247
Boye, Thorvald 65
Braaten, Erik 263
Brækhus, Sjur 102
Brandt, Willy 23
Brasilien 16, 289, 294, 296, 297
Bratholm, Anders 112
Breien, Reinhold Gram 63, 178, 187, 191, 233, 234, 237–239, 271
Broch, Jens Trampe 60, 65
Bruland, Bjarte 133, 135
Brynildsen, Bjarne Krag 185, 191
Bundesgerichtshof 207, 228, 229, 282, 293
Bürotätigkeiten 234
Bye, Erik Larsen 187

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Byråsjef 61
Byrett, Oslo 59, 142
Byrett 15, 60, 61, 75, 76, 78, 80–82, 84–86, 99, 101, 104, 111, 118, 139–141, 145, 147, 149, 150, 233
Byrettsdommer 15, 62

Canaris, Wilhelm 282
Castberg, Frede 37, 68–70, 101, 130, 250, 281, 292
Chile 16, 17, 294, 297
China 19
Christensen, Chr. A. 33
Coucheron, Marius 61, 101, 104
Cover, Robert M. 292, 299
Curran, Vivian 199, 200

Dahl, Hans Fredrik 39, 63, 75, 77, 78, 80, 84, 86, 87, 89, 92, 93, 95, 114, 117, 118, 125, 144, 247, 255, 262, 263
Dahlberg, Bjørn 111
Dale, Alfred Hansen 42, 43, 49, 50, 116, 171–173, 180–182, 232, 236, 264
Dänemark 17, 19, 39, 174, 193, 194, 196, 198, 207, 213, 228–231, 243, 246, 248, 267, 290
Dänische Gerichte 174
Das geringere Übel 294
DDR 212, 229, 293, 294
Demonstrationen 98, 104, 109–111, 149, 150, 174, 178, 315
Den norske legion 251, 260
Denzel, Dr., (Richter am SS- und Polizeigericht Nord) 211
Det Kongelige Selskap for Norges Vel 155, 156, 158
Dohnanyi, Hans von 207, 282
Doppelstaat 14, 18, 20, 155, 175, 227
Doxa 302–304, 309, 313, 317

Egenes, Bjørn Hans 187
Eichmann, Adolf 210, 316
Eidsivating Lagmannsrett 55, 77, 79, 84, 107, 109, 116, 118, 129, 139, 180, 182, 232, 261–263, 268, 272, 279, 282, 287
Eidsvoll 39, 60
Eilifsen, Gunnar 55, 135, 147, 183–185, 191, 233, 239, 240, 264
Einziehung zur Arbeit 147
Embetseksamen 93
Endlösung 306
England 11, 27, 29, 30, 67, 205, 208, 226, 227
Entlassung und Versetzung von Beamten 28, 58
Entrapment 298
État français 199
Evensen, Jens 33

Fafner, Sebastian 303
Falch, Thor 60
Familienrecht 19, 21, 51, 57
Fehlis, Heinrich 186, 226, 283
Fehmer, Siegfried 286
Felsenstein, Theodor 211
Fiane, Knut Knutson 78
Figge, Robert 295
Findahl, Theo 70
Fliflet, Arne 138
Fluchthelfer 180, 236, 289
Forhørsrett 20, 105–109, 111, 132, 133, 177, 189, 190, 238
Formannskap-Fall 20, 175
Fougner, Even 33, 252
Fraenkel, Ernst 18, 227, 257
Frank, Hans 51, 187, 222
Fraser, Davis 300
Freisler, Roland 46, 95, 134
Friedrichs des Großen 12
Führerprinzip 41–43, 46, 48, 55, 58, 181, 284, 313
Führerstaat 42

Geltendes Recht 38, 102, 291, 298, 307, 316
Generalstreik in Kopenhagen 213
Gerichte für Arbeitsdienstangelegenheiten 147
Gerrens, Uwe 207
Gesetz zum Schutze des Volksstammes 57
Gesetz zur Beschlagnahmung jüdischen Vermögens 137
Getz, Eyvind 75, 77, 81, 87
Gewaltenteilung 42
Giske, Nils 151
Gjerdrum, Ferdinand 280
Gjerløw, Olav 283
Gjerpen forhørsrett 105
Gjesteby, Omar 176
Gløersen, P.J. 78, 81, 87
Glover, Jonathan 257, 299
Grepp, Asle 187
Grette, Sverre 33, 74
Gribbohm, Günther 13, 206, 207
Gröndahl, Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Grunnlov 36, 39, 41–43, 52, 54, 62, 123, 124, 126, 128, 156, 170, 233, 248–250, 254
Gruppendenken 257
Gudbrandsdalen 144

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gundersen, Einar 111

Haager Landkriegsordnung 29, 34, 80, 119, 227, 274
Haakon (König) 149, 151
Haase, Norbert 12, 13, 206–208, 245
Haavardsholm, Olav 189
Hærlø, Olav 189
Haffner, Sebastian 307, 308
Håkenrud, Arne Nysteen 150, 153
Håland, Marton 111
Hammerfest 75, 145
Hanneken, Hermann von 229, 230
Hanssen, EInar 65
Hansson, Aksel Henry 187
Hansteen, Viggo 203, 212, 283, 284
Haraldsen, Hans 105
Harper, Christopher S 269, 310
Harz, Dr., Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Hasle, Georg Daniel de Fine von Krogh 37, 39, 184–187, 191, 233, 237–239, 241, 272, 274–276
Hassel, Ole Vries 78, 79, 86, 87
Hatlehol, Gunnar D. 144, 147
Heiberg, Gustav 97, 156, 165, 176, 216
Helliksen, Sverre 59, 60
Hellstrøm, Hans Fredrik 111
Helseth, Peter Nicolai 72–75, 77, 78, 81, 84, 85, 87, 89, 90, 92, 94, 100, 114, 125, 127, 129, 134, 135, 262
Hem, Per 31, 32, 79, 113
Henningstad 263
Herbert, Ulrich 18
Hermeneutik 303
Herredsrett, Alstadhaug 146
Herredsrett, Follo 145
Herredsrett, Stjør- und Verdal 145, 146
Herredsrett, Strinda und Selbu 141
Herredsrett 15
Hilbink, Lisa 292
Himmler, Heinrich 209, 210, 224, 279
Hirsch, Günther 282
Hitler, Adolf 205, 213, 222, 224, 230, 235, 280, 294, 306, 308
Hjemmefront 33, 143, 147, 149, 249, 259, 280
Hjort, I.B. 36, 90, 165
Hodneland, Ernst 156–158
Hofgaard, Wilhelm 75, 77, 78, 81, 83, 85, 87, 89, 90, 92, 94, 99, 125–129, 133, 135, 136, 144, 262
Hofmo, Rolf 176
Hognestad, Harald 111
Holm, Rolf 186, 187, 191, 192, 237–240
Holmsland, Eilif 173
Høyesterett, als politisches Instrument 83
Høyesterett 11, 15–17, 22, 25–33, 35, 38–41, 44, 57, 65–67, 69, 71–77, 79–89, 91–95, 97–102, 104, 106, 107, 113–117, 119–129, 132–135, 138–142, 144–146, 148 157, 159–162, 164, 172, 176, 182, 183, 201, 219–221, 233, 239, 249–252, 256, 258, 260–262, 264–272, 274–278, 280–283, 286–288, 290
Høyesterettsadvokat 11, 66, 72, 76–83, 85, 87, 89, 90, 93, 97, 114, 121, 124, 125, 128, 137, 138, 156, 162, 216, 225, 264, 265
höyesterettsjustitiartius 15
Huuse, Ottar 75, 77, 78, 80, 84, 85, 87, 89, 92, 95, 117, 118, 263
Hvam, Arne 180

I/B «Isbjørn» 205
Immobilien von Juden 131
Internationales Juristentreffen in Berlin 95
Internierung «lose(r) Existenzen» 103

Jaitner, Dr., Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Jensen, Carl Kruse 99
Johannesen, Martin 111
Johannessen, Johannes 111
Johansen, Per OleJørgensen 63, 101, 104, 132, 150, 153, 187, 191, 310
Juden 18, 21, 23, 24, 52, 53, 95, 131, 132, 134–137, 187, 199, 200, 210, 217, 224, 264, 268, 269, 286, 291, 300, 303 304, 306, 307, 309–311, 313, 315
Judenfrage 131
Judengesetzgebung 137, 200
Judenverbot 52
Juristengruppe der Nasjonal Samling 87, 94
Juristisches Selbstverständnis 301

Kalvik, Henrik 111
Kammergericht in Berlin 12, 307
Kanter, Ernst 207, 213, 228–231
Kehr, Christian 202, 212–216, 225, 226, 228, 277, 280, 281
Kirchheimer, Otto 257, 309
Klæstad, Helge 29, 33
Klein, Moritz 133
Klykken, Bjarne 99
Knappen, Johan 156
Knutsen, Borgar Aune 187
Københavns Byret 174, 196
Koch, Henning 197

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kolsrud, Ole 63, 191
König 11, 12, 25, 27, 35, 37, 39, 41, 43, 94, 109, 111, 123, 149, 151, 154, 177–179, 197, 251–253, 263
Konstad, Leif Ragnvald 75, 76, 80, 83, 85, 87, 92, 94, 95, 115, 125–127, 129, 132, 135–137, 262, 263, 266
Kopenhagen 230
Korando, Andrew M 309
Korsvold, Alf 111
Kreischer, Dr., Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Kreyssig, Lothar 299, 300
Kriegsverbrechen 22, 24, 245, 277, 278, 285, 286
Kriegsverbrecher 247, 250
Kriegsverbrecherprozesse 22, 277
Kriegsverrat 184
Kriegsvölkerrecht 34, 176
Kriminalitätsrate 116

Ladwig-Winters 300
Lagdommer 15
Lagmann 15
Lagmannsrett 15, 129
Landesverratsprozess 61, 62, 190
Langeland, Hans 150–154
Langeland, Oliver H. 62, 147, 167
Larssen, Stein Ugelvik 65
Latza, Hans Paul 202, 211–216, 225–228, 245, 277–281, 283
Lautz, Ernst 245
Legalitätsprinzips 48, 248, 250
Leuchtenburg, William E 66, 73
Liberalismus 45, 47, 49, 50, 313
Lie, Jonas 20, 29, 55, 61, 87, 111, 154, 162, 169, 182, 183, 185, 187, 192, 238–241, 271, 276
Lindboe, Asbjørn 60
Loewenstein, Karl 242
Løndal, Inger Johanne 151
Løvestad, Karsten 180, 236, 237, 289
Lunden, Ragna 150, 153
Lundevall, Tarald Andreas 59, 72, 121, 160, 260
Lustig, Nora 136
Luxemburg 19, 194, 290

Machtübernahme 16, 18, 38, 40, 95, 253, 261, 304–308, 315
Madsen, Per 15, 42, 116, 169, 171, 172, 180, 181, 236
Magna Charta des Verbrechertums 46
Malt, Gert Fredrik 103
Marthinsen, Karl A. 148, 152–154, 157, 184, 186, 191, 212, 239, 240, 271, 277, 279, 280
Maßnahmenstaat 19
Mellbye, Gunnar 15, 204, 208, 216, 217, 227, 285
Mendelsohn, Oskar 52, 53, 131, 132, 217, 218
Methodenlehre 45
Meyer, Henrik 76, 78, 80, 82, 86
Michielsen, J.N.M.E 161, 197, 267
Milgram, Stanley 12, 298, 299
Milorg 142, 170, 214, 259
Ministerpräsident 37, 43, 44, 79, 231
Mittelstädt, Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Mitwirkung an der Judenverfolgung 269
Mjølhus, Sigurd 111
Moen, Olav 185, 191, 241
Mohn, Sigfrid 150, 310
Mohr, Jakob Andreas 27–29, 66, 72, 74–95, 98, 99, 101, 115, 117, 118, 121, 123–125, 128, 129, 132, 137, 158, 261, 265
moral blindness 299
Morgen, Konrad 67, 79, 186, 245, 280, 316
Motzfeldt, Birger 65, 81, 83, 85–87, 90–92, 95, 125, 129, 134, 135, 145, 172, 262
Moum, Ivar 187
Müller, Ingo 12, 228
Mutendorf, Dr., Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Myrdahl, Øyvind Johan N. 78, 80, 84

Nachlassgerichte 131
Nachlassverwalter 142, 259
Nacht und Nebel 24, 205, 245, 285
Nacht- und Nebel-Verordnung 193, 204, 207, 208, 226, 277
Næsland, Erik M 45
Næss, Axel Theodor 65, 251, 252
Nansen, Odd 135, 136
Nansens-Hilfe 135
Nasjonal Samling 20, 22, 24–28, 32–34, 83, 36–45, 49, 51, 53–63, 72, 73, 79, 81, 86–89, 94, 95, 97, 99, 100, 104, 106–109, 111 112, 115, 116, 122–124, 126, 129, 130, 137, 139, 142, 143, 149, 150, 152, 154, 158, 161, 163, 166, 167 171, 172, 175, 176, 178, 180, 182, 186, 187, 190, 191, 216, 219, 220, 231–236, 241, 243, 246–249, 251, 253–255, 257, 260, 264, 266, 270, 271, 275, 287, 288, 292
Nazifizierung 58, 59, 61, 62, 160, 163, 182, 187
Nazifizierungsgrad 63

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

New Deal 65, 68–70, 73
Niemöller 154, 155
Njølstad, Olav 170
Nøkleby, Berit 11, 15, 22, 25, 149, 178, 180, 183, 185, 197, 205, 208, 214, 218, 236, 247, 277–279
Nordvik, Jørgen Kornelius 130, 148, 149, 172, 180
Normenstaat 19
Norsk Lovtidend 34, 36, 37, 40, 41
Notrecht 38, 39, 128, 258
Notstandsrecht 130
Nürnberg 16, 21, 22, 210, 212, 223, 285, 286, 296, 305, 311

Oberster Gerichtshof der DDR 293
Odelsrecht 51, 138, 155, 156
Odysseus Heimkehr 306
Olbjørn, Egil 55, 184, 191, 239, 240
Olsen, Einar 104
Oppler, Kurt 242
Osiel, Mark J 296, 297
Oslo 11, 25, 26, 37, 40, 43, 45, 55, 59, 60, 63, 72, 75, 77, 91, 108, 112, 113, 125, 131–136, 142, 149, 152 153, 157, 158, 160, 162, 169, 170, 172, 173, 175, 176, 183, 185–188, 190, 191, 193, 202, 203, 208, 211–216, 224–226, 228, 231–234, 236–240, 245, 262–264, 280, 281, 283, 286
Osloer Amtsgericht 20, 233
Osloer Gemeinderat 175
Osloer Gemeindevorstand 20, 108
Osnes, Thorvald 187
Österreich 19, 135, 290
Østrem, Sverre 45–48
Ottosen, Kristian 203
Øverland 155–157
Øverland Gård-Fall 149, 155

Parlamentarismus 35, 41, 49, 128
Pauer-Studer, Herlinde 58, 209, 291, 302–304, 315, 316
Pétain 199
Petersen, Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Platou, Carl 31, 62, 75
Polen 19, 134, 209, 211, 290
Politische Urteile 266
Politische Verfolgung 183
Politisches Gericht 81, 83, 88, 89, 97, 100, 113, 172, 173
Positivismus 297
Poulsson, Erik T 58, 157, 158, 164
Prag 136, 211, 311
Preiskontrolle 56
Prüfungsrecht 43, 86, 88

Quisling, Vidkun 18, 25, 26, 32, 36, 39–41, 52, 62, 79, 90, 101, 109, 111, 122–129, 137, 138, 181, 182, 189, 221, 231, 233, 235 239–241, 253, 256, 269, 270, 276

Rachlin, Robert D 193
Radbruch, Gustav 295
Rakkestad 108
Ramsland, Nils 190, 235
Rationierungsbestimmungen 132, 133, 139
Rechtsquellen 45, 47, 58, 97, 294, 304, 316
Rechtsstaat 14, 49, 72, 173, 257, 258, 295, 301
Rechtsstaatsideologie 13, 14, 308
Regierungsbildung 123, 124, 126–129
Regis, Reinhold 202, 212–216, 225, 226, 228, 277, 280, 281
Reichborn-Kjennerud, Egil 77, 87, 90–92, 94, 125, 126, 135, 137, 183, 184, 191–193, 238–240, 264
Reichsgericht 207, 246, 307, 311
Reichskommissar 31, 32, 34, 36, 72, 75, 82, 85, 117, 118, 121, 148, 159, 163, 202, 203, 224–226, 236, 240, 281, 288
Reichskriegsgericht 11, 13, 25, 204, 206–208, 216, 217, 228, 245
Reichsrat 27, 40, 124, 127, 128
Reichsregierung 37, 41, 122, 123, 196
Rein, Alex 158
Reinecke, Günther 209–211
Rhetorische Rechtstheorie 301
Richterbriefe 222
Richtereid 13, 62, 84
Richterhandlung 219, 221, 266, 268, 271, 272
Richtervereinigung 16, 17, 59, 61, 62, 72, 115, 160, 162, 164, 173, 231, 260, 287
Richterversagen 291
Riisnæs, Sverre Parelius 27, 28, 31–35, 39, 41–44, 49, 50, 53, 54, 58–61, 65–67, 71–91, 93–95, 97, 99, 100, 118, 121–126, 128, 131, 134, 135, 142 152–154, 157, 158, 164, 166, 169, 172, 177, 181, 182, 184, 185, 187, 192, 215, 231–233, 235–241, 262, 266, 267 271, 276
Ringdal, Nils Johan 53, 63, 181
Risør 144, 145
Rivertz, Johan Albright 65
Roberts, Owen 66, 73
Rød, Knut 179, 310
Rode, Leif S. 11, 15, 125, 216, 217, 225
Roll, Finn 60

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Roosevelt, Franklin D. 65–71, 73, 88, 135
Rosen-Fall 149, 234
Rostad, Ole Peter 155, 156
Rüthers, Berndt 21, 305, 306
Rygh, Per Kristian 60

Sachs, Poul Mikael 69, 70
Sæthre, Haakon 280
Sakolsky, Selik 132, 133
Sandmo, Erling 32, 113, 134
Schauprozesse 237
Schie, Per 83, 91, 92, 129, 262, 263
Schiedermair, Rudolf 35, 118, 212, 223, 282–284
Schjelderup, Ferdinand 27, 29, 31, 33, 67, 69, 70, 73, 74, 79, 88, 101, 250, 265
Schjødt, Annæus 165, 176
Schlägerei in Porsgrunn 139
Schlegelberger, Franz 296
Schleicher, Rüdiger 207
Schmidt, Helmuth 211, 224, 225
Schmitt, Carl 35
Schorn, Hubert 13, 207, 229, 246, 296
Schøyen, Anna Christine 39, 41, 49
Schweden 41, 142, 180, 185
Schwedisch-Norwegische Union 38
Schwingel, Johan 176
Selmer, Gustav Christian 75, 81, 85, 88–90, 92–95, 115, 117, 125, 132–134, 144
Seyersted, Finn 198, 199
Sicherungsmaßnahmen 20, 47, 53, 55, 175
Sigmond, Harald 136
Silbermann, Kurt 202, 211, 214–216, 225, 226, 228
Skien 78, 80, 105, 107, 110
Skjæveland, Leif 111
Smedal, Gunnar 79
Smith, Hermann 133
Soelseth, Asmund Eirik 100, 101, 104
Solbakken, Even 21, 109, 165, 176
Solem, Erik 33, 101, 216, 281
Solheim, Agnes 211
Sondergerichte 24, 25, 55, 160, 182, 183, 185, 186, 191, 193, 209, 220, 237, 239, 241–243, 270–273, 275, 276, 288, 301
Sørensen 233, 247, 255
Sorenskriver 132
Sør-Trøndelag 141
Spanien 17
Spitzbergen 205, 226
SS- und Polizeigericht Nord 11, 23, 25, 160, 180, 193, 203, 204, 209, 211, 212, 214, 215, 217, 218, 225, 226, 236, 242, 245 272, 277–279, 289
Staats- und volksfeindliche Kräfte 169, 172, 177
Staats- und volksfeindliche Tätigkeit 175
Staatsakt 36–40, 42, 97, 122–125, 128, 129, 261, 262
Staatsstreich 97, 122, 124, 126, 128–130, 161, 290
Standgericht 23, 186, 203, 236, 240, 277, 279–283, 285
Stang, Emil 74, 75, 86
Stavanger 11, 111, 132, 140, 147
Staveland, Magnus 190
Stensrud, Frank 187
Stensvold, Bjørn 78
Stepan, Dr., Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Støen, Ane Ingvild 15, 25, 58, 61, 63, 184
Støren, Finn 70
Storting 36–40, 43, 52, 101, 123, 124, 128, 156, 252, 253
Støylen, Andreas 142
Strenge, Irene 38, 104, 295
Strømsheim, Ragnvald 263
Stuckart, Wilhelm 95
Südafrika 17, 160, 289–291, 294, 297, 298
Sund, Haakon Ragnvald 172, 277
Sundby, Kaare 157, 280

Tamm, Ditlev 22, 194–196, 278, 295
Terboven, Joseph 25, 27, 28, 31, 34, 40, 66, 76, 77, 81, 82, 121, 122, 181, 213, 224–226, 240, 267, 278–280, 289
Terror- und Sabotage Dekret 205
Thommessen, Ø 61, 167
Thrana, Finn 181
Thune, Nils Nilsen 78
Tiedt, Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Tingrett 15, 35
Tolpinrud, Åge 187
Tønsberg 107
Tromsø 75, 85, 90, 132, 133
Trondheim 26, 90, 131, 132, 135–137, 150, 152, 178, 203, 208, 211, 214, 217, 235, 279
Tveiten, Ingar 136

Umdeutung des Rechts 313
Unabhängigkeit 19, 27, 31, 43–45, 62, 72, 73, 88, 99, 100, 173, 179, 194, 207, 222, 223, 231–233, 235, 236, 242, 243, 251, 265 276, 288, 294, 296
Unabhängigkeit der Gerichte 43, 62, 72, 73, 88, 100, 222, 231, 243, 265, 296

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Untersuchungshaft 105, 107–109, 112, 133, 149, 154, 160, 170, 177, 179, 264

Vaale, Lars 247
Van Devanter, Willis 66
Vasbotten, Arnvid Birger Liljedal 72, 75, 77, 80, 85, 88–95, 115, 117–120, 123–126, 129, 132, 137, 261
Velleman, David 209, 210, 302–304, 315
Verbot politischer Parteien 54, 107, 169
Vereinigung der Anwälte 162
Verfälschung eines Ausweisdokumentes 141
Verleumdungsfälle 141
Vermögenseinziehung 137
Verordnung des Deutschen Gerichtshofes 202
Verordnung zum öffentlichen Tanz 139
Verteidigeraufträge 216
Verwaltungsrat für die besetzten Gebiete 26
Vetlesen, Jon 304
Vibe, Erik de 145
Vichy 199, 243
Vik, Arnfinn 176
Vislie, Arne 66, 76–78, 80–83, 85, 87, 93, 114, 121, 124, 128, 264, 265, 280
Volksgemeinschaft 42, 44, 47, 50–52, 54, 58, 230, 232, 304, 311, 313, 315
Volksgerichtshof 20, 22, 25, 28, 37, 42, 43, 54, 55, 83, 88, 90, 106, 108–110, 116, 130, 142, 148, 150, 153, 163–165, 169–182, 193 205, 208, 216, 218–221, 235–237, 241, 243, 258, 264, 267–271, 287–289,
Volkssouveränitätsprinzip 42
Volkswille 41, 42
von Gleispach, Wenzel 134
Vorschriften zur Anordnung von Arbeitshilfen 139
Vorurteil 303

Wærness, Otto Emil 59, 233
Wehrmachtsgerichte 203
Weisberg 199–201, 243
Weltkongress 135
Welzer, Harald 309, 315
Westliche Rechtstradition 14, 16, 17, 290
Westphal, Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Wickstrøm, Rolf 203, 212, 283, 284
Widerstand 16, 43, 69, 97, 113, 116, 179, 196, 198, 205, 213, 230, 243, 276, 284, 288, 299, 310
Widerstandskampf 27, 33, 226
Widerstandskämpfer 13, 24, 134, 182, 183, 193, 208, 213, 214, 229–231, 241, 271, 275, 279, 286
Widerstandssymbol 152
Wiesener, Albert 11, 15, 191, 246, 255
Winckler-Tiede, Richter am SS- und Polizeigericht Nord 211
Wøien, Thor 156–158
Woronovsky 136

Zwangseinberufung 143–145

https://doi.org/10.5771/9783845296296 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY